Jurisdictie met 21

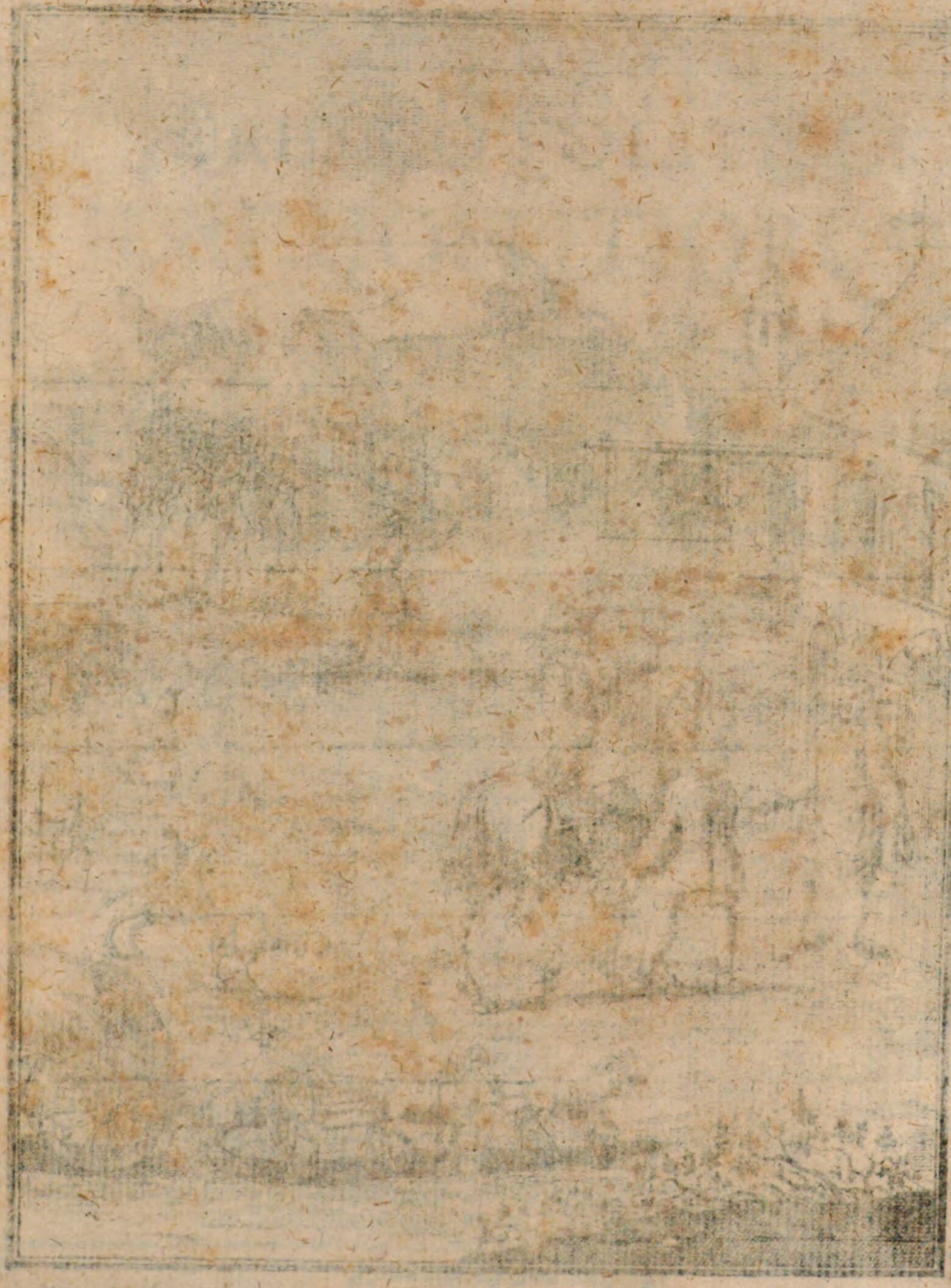

zum Schwarzen Bär

JOH. GOTH. BOECLERI

TRACTATUS JURIDICO-POLITICUS DE JURE HOSPITIORUM,

Von

Gast-Recht.

Worinnen

Alles das, was zu dieser sehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig, insonderheit von Recht offentliche Gast- und Wirths-Häuser aufzurichten, von denen Wirthen und Gastgeben, von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths und des Gasts, von denen Rechts-Mitteln, Privilegien und Freyheiten, welche so wohl dem Wirth, als dem Gast competirn, von der Herberge der Handwercks-Leute, von Gast-Recht der Fremden, von Visitations-Mahlen und Verpflegungen, Visitations-Gebühren, Einquartierungen, Einnehm- und Beherbergungen der Gesandten, und dem auf denen Reichs-Tägen üblich- und herkommlichen Anschreiben, und andern vielen curieusen und nützlichen Sachen mehr, gründlich und deutlich gehandelt wird.

Vorjetzo

In die Hoch-Teutsche Sprach übersetzt, verbessert, und mit vielen practicablen Zusätzen und Anmerckungen, Præjudiciis, Decisionibus und Responsis durch und durch vermehrt, und mit zweyen hierzu dienlichen Registern versehen, und heraus gegeben von

JOH. JODOCO Beck / J. V. D.

Hochgrävl. Hohenloh-Neusteinisch- und Hochgrävl. Giechischen Rath / und bey der Nürnbergischen *Universität* Altdorf *Prof. Publ.*

Franckfurth und Leipzig /
In Verlegung Georg Christoph Webers, Buchhändlers in Nürnberg. 1727.

JOH. GOTH. BOECLERI

TRACTATUS JURIDICO-POLITICUS DE JURE HOSPITIORUM,

Von

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

MAGNIFICO

Hoch-Edel Gestrengen und Hochgelehrten

Herrn

Christian Gottlieb Schwartz,

Sacri Palatii Lateranensis Aulæque Cæsareæ Comiti, Moralium, Eloquentiæ & Poëseos weitberühmten Professori Publico, Beneficiariorum Noricorum Inspectori vigilantissimo, wie auch der Hochlöbl. Philosophischen Facultæt Seniori,

Und der Zeit

Hoch-ansehnlichen Herrn RECTORI

der Nürnbergischen Vniversitæt Altdorf,

Polyhistori incomparabili.

Wie auch
Dem
Wohlgebohrnen
Herrn
Christoph Elias Oelhafen
von Schöllenbach auf Eißmansberg ꝛc.
Eines Hoch-Edlen und Hochweisen
Raths der Kaiserlichen Freyen Republique
Nürnberg hochverordneten Herrn Pflegern der
Stadt und deß Amts Altdorf ꝛc. ꝛc.

Seinen insonders Großgünstig Hochgeehrtesten
Herren, und Hochgeneigten Patronen,

Consecriret
und
übergiebet
diese geringe Arbeit
zu
Contestirung seiner immerwährenden
Observance
in
geziemenden Respect,
und will zugleich
nebst
Apprecirung
aller
selbst-erwünschten
prosperité

und

und

beglückten Hohen Wolseyns,

sich

Zu beharrlicher Grace

und

Wolwollen

gehorsamst recommendirt/

und

zu allen ersinnlichen Diensten

devovirt haben.

JOH. JODOCUS BECK. D.

Vorrede.

Vorrede.

Gegenwärtiger Tractat de Jure Hospitiorum, von Gast-Recht/ist ehehin von Ioh. Goth. de Bœcler in Lateinischer Sprach, ohngefehr in 8. Bögen bestehend, edirt, und hernachgehends zu verschiedenenmaln nebst des Ioh. Schilteri *Dissertat. philologic. de Jure Hospitii*, aufgelegt worden. Ob nun zwar ausser aller contestation, daß diese Materie sehr curieus und practicable, und dannenhero denen Studiosis Juris sowol, als auch denen Practicanten sehr nutzlich und nöthig; so ist doch herentgegen auch nicht zu laugnen, daß hin und wieder viele passus anzutreffen, so nicht genugsamlich ausgeführt gewesen; weßwegen wir dann für nicht undienlich erachtet, sothanen Tractat seines sonderbahren Nutzens willen, nicht nur zum Behuf derer, welche des Lateinischen nicht kundig, oder nicht so mächtig, in die hochteutsche Sprach zu übersetzen, damit sich solcher Gestalten jedermännigliche dessen mit Nutzen bedienen könne, sondern auch

das, was dem Autori annoch manquirt, aus denen allgemeinen Reichs = Rechten/ sonderbahren Landtes = Verordnungen/ *Statut*en und Gewohnheiten zu ersetzen, welches an vielen Orten geschehen, so daß dieses Werck vorjetzo um dreymal so viel vermehrter zum Vorschein kommt. Damit aber diese unsere Supplementa und Anmerckungen von dem Autore unterschieden seyn, und mit dem Context nicht confundirt werden möchten, haben wir solche jedesmaln in hierbeystehende Parentheses oder Signa, sive Cancellos [ ] eingeschlossen, weniger nicht, um dem usum Fori anbey dadurch um so besser zu zeigen, hin und wieder einige Præjudicia, Responsa und Decisiones, welche unsere und des Autoris asserta sowol confirmiren, als illustrirn, annoch beygefügt, ingleichen auch zwey gantz neue *Capita*, nemlichen das Neundte und Zehende *Capitul*, deren jenes **von der Handwercks Leuthe Herberg**/ dieses aber **von allerhand** *practicablen Collectaneis* **von Gast-Recht**/ handelt, adjicirt, und bey einem jedwedern paragrapho, die **merckwürdigste** *Summaria* desselben/am Rande mit beygesetzet. Der Geneigte Leser lebe indessen wol, und bleibe uns ferner gewogen. Altdorf den 10. Septembr. A. MDCCXXVII.

Summarischer Innhalt deß gantzen Werckß.

Caput I.

Von Erklärung der Wörter Hospitium, Hospes, Gast, Wirth, Herberg. Pag. 1.

Caput II.

Von der Beschreib = und Eintheilung des Gast-Rechts. Pag. 17.

Caput III.

Von der Art und Weiß das Gast-Recht zu constituirn, wie ingleichen von denen Personen, die das Gast-Recht exercirn und prætendirn können. Pag. 19.

Caput IV.

Von der Formal-Ursache des Gast-Rechts. Pag. 114.

Caput V.

Von dem Endzweck und Würckung des Gast-Rechts, in specie von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths. Pag. 121.

Caput VI.

Von der Obligation und Schuldigkeit des Gasts. Pag. 180.

Caput VII.

Von denen Actionibus und Rechts-Mitteln, welche sowol dem Wirth, als dem Gast zu Erlang- und Erhaltung ihres Rechts, zukommen. Pag. 194.

Caput VIII.

Von deme, was dem Gast-Recht zu wieder, und dasselbe aufhebt, oder in welcherley Fällen das Gast-Recht cessire und aufhöhre. Pag. 246.

Caput IX.

Von der Handwercks Leuthe Herberg. Pag. 274.

Caput X.

Allerhand practicable Collectanea von Gast-Recht. Pag. 278.

Anhang die Marckgrävlich Baad- und Hochbergische, wie auch Hochfürstl. Würtembergl. und Ober- und Nieder-Bayrische Wirths-Ordnungen in sich haltend.

Tractatus von Gast-Recht.

Das Erste Capitul.

Von Erklärung der Wörter Hospitium, Hospes, Gast/ Wirth/ Herberg.

§. 1.

Weiln einem Rechtsgelehrten in Erklärung derer Gesetze, die darinnen enthaltene Undeutlichkeit der Wörter selbsten nicht geringe Mühe machet, so haben wir nicht vor undienlich erachtet, so gleich beym Anfang gegenwärtiger Abhandlung, obschon nicht die vornehmste, jedoch die erstere Sorge die Erklärung derer vocabulorum seyn zu lassen, damit wir hernachmaln um so viel ehender und besser fortkommen mögen.

Von Erklärung derer Wörter.

vid. hanc in rem desultorie multa quidem corrasa apud Hering. *de Fidejuss. c. 2.* & Ruland. *de Commiss. L. 1. c. 2.*

ex ſolidioribus autem rectæ rationis principiis demonſtrata a Joh. Eichelio. *in diſſert. de Interpretatione Legum, cap. 9. & ſeqq.*

§. 2.

Wo das Wort hoſpitium herkomme?

Demnach ſo ſcheinet das Wort hoſpitium, eine Herberg oder Gaſt-Hauß / von dem Wort hoſpes abzuſtammen, nicht anderſt als von juſto, gerecht / juſtitia, die Gerechtigkeit / von mœſto, betrübt / mœſtitia, die Betrübnuß.

Weſemb. *in paratit. ff. de Juſtit. & Jure. n. 3.* & Dd. commun. *in præfat. eod.*

Wo das Wort hoſpes herkomme?

das Wort hoſpes aber wird nicht unſchicklich hergeleitet von dem Griechiſchen ὄσπις, welches flexu Æolico an ſtatt ὄξις geſetzt wird, ſo bey denen Alten einen Frembden bedeutet.

Becmann. *de Origin. Lingu. Latin. verb.* hoſpes.

als wie die Cretenſer vor ϛάδιον, σπάδιον ausgeſprochen haben, wovon die Lateiner das Wort ſpatium genommen.

Voſſius *in Lexic. Etymol.*

Andere deriviren in Anſehung des Gaſts / welchen die Lateiner hoſpitem paſſivum nennen, das Wort hoſpes von hoſtium und pes, daß gleichſam ein Gaſt ſeye hoſtipes, dahero hoſtiarii die ſind, ſo die Thür hüten,

L. 12. ff. de inſtrum. legat.

der ſeinen Fuß in unſere Thür geſetzet hat. Hoſtium aber wird vor Oſtium geſchrieben,

L. 1. §. 10. ff. de vent. inſpic.

und bey dem Suetonio *Lib. de clar. Orator.* wird des Lucii Ottacilii Piliti eines vortrefflichen Redners Meldung gethan, daß er einen Thürhüter abgegeben, und an die Thüre mit einer Ketten angebunden geweſen ſeye, von welchem Gebrauch der

Vers

Vers des Ovidii obiter kan bemerckt werden: Janitor indigne dura religate catena. Alſo ſind hoſtiarii templorum,

L. 61. Cod. de Epiſc. & Cler. Iſidor. Origin. *L. 7. c. 2.*

Hoſtiarii Magiſtratuum,

Tholoſ. *in Syntagm. Jur. Civ. lib. 47. c. 40. n. 10. & 25.*

dann es iſt bey den Lateinern nichts ungewöhnliches, nach dem Exempel und Art der Attiſchen Sprach, eine aſpiration hinzu zu thun, bißweilen und noch gewöhnlicher, ſolche auszulaſſen und darvon zu nehmen,

Gellius *lib. 2. Noct. Att. c. 3.* Lacerda *ad* Virgilium *Æneid. 6. verſ. 43.*

wie es nemlichen dem Scribenten beliebet und gutdüncket.

Phil. Caroli *ad* Gell. *d. loc.*

Und dieſe derivation des Worts hoſpitis iſt um ſo mehrers zu billigen, als ſolche durch den ehemahligen Gebrauch das Gaſtrecht aufzurichten, und die dabey vorgekommene ſolennitäten confirmirt wird. Denn die Alten, wenn ſie beederſeits das Gaſtrecht aufrichten wolten, traten an die Thür, ſetzten den Fuß darein, gaben hierauf einander die rechte Hand, und verſprachen einander Treu und Glauben, und giengen hernach ins Hauß, wie ſolches Virgilius *lib. 3. Æneid.* bezeugt: jungimus hoſpitio dextras, & tecta ſubimus.

§. 3.

Das Wort hoſpes wird ferner verſchiedentlich genommen, und zwar ſo wohl in ſignificatione activa, von dem jenigen, der jemand aufnimmt / als auch in ſignificatione paſſiva, für den / der aufgenommen wird. Wie mancherley das Wort hoſpes genommen werde?

Gloſſ. *in L. 1. §. 3. verb.* rectoribus *ff. de Exercit. act.* Servius *ad* Virgil. *Æneid. l. 4. verſ. 532.* Laurent. Valla. *lib. 4. Elegant. c. 82.*

Beederley Bedeutung hat Ovidius in dem Verſ. *lib. 1. Metamorph.*

- - nec hoſpes ab hoſpite tutus.

wie auch Cicero pro Dejotaro : per dextram ipſam, quam hoſpes hoſpiti porrexiſti. [Gleichwie auch bey denen Franzoſen das Wort l'hôte der jenige iſt, qui eſt logé & qui loge.] Auf gleiche Art wird das Griegiſche Wort ξένος ſo wohl active als paſſive gebraucht,

Euſtath. *ad.* 6.

als wie ἱκέτης und ἱκετεύσας, gleicherweiß ξένος und δεχόμενος τινα εἰς ξενίαν und δεχθεὶς.

Stuckius *Antiquit. Convival. l. 1. c. 27.*

und kommen bey denen Lateinern viele dergleichen Wörter vor. Alſo heiſſet amicus, einer der da liebet, und geliebt wird, vector, der fährt und gefahren wird.

Virgil. *Eclog. 4. verſ. 38. L. 1. §. 3. ff. de Exercit. act. L. 4. §. 3. ff. ad L. Rhod. de jact.*

Und ſecundum Accurſium,

in *L. 1. C. quæ res pignor.*

wird alumnus genennt, der ernähret, und ernährt wird.

Nonnius *de proprietat. Serm. c. 4. n. 25.*

welches jedoch von dem erſtern mit beſſern Grund negiret

Laur. Valla. *l. 6. Elegant. cap. 1.*

Glückſeeliger iſt hierinnen unſere teutſche Sprach, welche die Perſonen mit beſondern Nahmen beleget, und den Aufnehmer, den Wirth, den Aufgenommenen, den Gaſt nennet. Jedoch iſt nicht vor gantz ungereimt zu halten, wann mit dem eintzigen Wort hoſpes, beederley Perſonen exprimirt werden, maſſen aus der Bewirthung guter Freunde eine beederſeitige Obligation und Dienſtgefälligkeit entſpringet,

Spei-

Speidel. *in specul. suo verb.* Herberge.

Dahero es auch mag gekommen seyn, daß denen Gästen ein halbes Zeichen gegeben wurde; daß also, in Ansehung der beederseitigen Obligation, dieses Wort ohne Unterschied, so wol deme, der den andern beherbergt, und der beherbergt wird, ist beygeleget worden. Es wird aber das Wort hospes in dieser ersten Bedeutung wiederum entweder late oder stricte genommen. Late, oder in weitläufftigern Verstand / so wohl von dem, der jemand aufnimmt, als der aufgenommen wird, es mag gleich solches ums Geld oder umsonst geschehen. Stricte, oder in engern Verstand / von deme, der jemand umsonst aufnimmt, oder umsonst aufgenommen wird, und dieses entweder 1.) aus guter Freundschafft / und *mutueller* Vertraulichkeit / als wie einen dergleichen Wirth Frisius in seinem Lexico nicht uneben also beschreibet: Ein Freund / der in einem frembden Land wohnet / zwischen welchen und mir eine fröliche Freundschafft und Bündnüß ist / daß wenn er in mein Land kommt / kehret er freundlich / und ohne seinen Kosten / bey mir ein / dergleichen so ich zu ihm komme / werde ich auch von ihm Gastfrey gehalten. Also nennet Cicero *Lib. 13. ad Fam. Epist. 19.* den Lysonem seinen Gast und guten Freund, und *in Verrem. 2.* sagt er: ich wollte schon meinen Gästen und Freunden vortragen 2c. und *2. de divin.* als zwey Arcadier verreiseten, so kehrte einer bey einem Gastwirth (Caupo) ein, und der andere logirte bey seinem guten Freund, (hospes) allwo das Wort hospes dem cauponi entgegen gesetzt wird. Oder aber es geschiehet solches vermög einer Subjection, oder aus einer Dienstbarkeit.

tot. tit. Cod. de Salgam. hospit. non præbend. l. 1. Cod. de Episcop. & Cleric. & passim.

§. 4.

2.) Bedeutet das Wort hospes so viel, als ein Frembder. Cicero *lib. 1. Acad. quæst.* sagt: in nostra civitate *peregrinan-*

tes, errantes, tanquam *hoſpites*, &c. Terent. *in Andr. act. ſc. 6. verſ. 16.* nunc me *hoſpitem*, id eſt, peregrinum, lites ſequi. Cicero *in Bruto*: tulit moleſte, ſe non effugere *hoſpitis* ſpeciem. Alſo wird auch ξένος entgegen geſetzt τῷ ἄστῳ. Jedoch differirt ein Gaſt, hoſpes, und ein Frembder, peregrinus, darinnen: 1.) daß der jenige ein Frembder genennet wird, der ſich nicht in ſeiner Heymath befindet, ein Gaſt / der in einer andern Stadt iſt, oder, ein Frembder iſt, der nicht aus unſerer Stadt entſproſſen iſt, ein Gaſt / der in unſerer Stadt iſt.

Laur. Valla *lib. 4. Elegant. c. 82.*

welcher folgende Worte aus dem Cicerone allegirt: vos ſoli in hac urbe *hoſpites* eſtis, veſtræ peregrinantur aures. 2.) weiln ein Gaſt aus eben dieſem territorio ſeyn kan, nicht aber ein Frembder. Alſo kan ein Helmſtädter in einer andern Stadt Braunſchweigiſchen Gebiets ein Gaſt ſeyn, er iſt aber kein Frembder, weiln er eben dieſes Vatterland hat; die Frembden hingegen haben nicht eben dieſes Vatterland.

Novell. *86. præfat.* Reinh. *Condit. de Fide polit. Lib. 1. c. 4. n. 13.*

3.) Wird das Wort hoſpes in uneigentlichen Verſtand / vor einen Unwiſſenden genommen. Cicero *Lib. 2. de Orat.* in conſuetudinibus, in exemplis, in inſtitutis, in moribus & voluntatibus Civium ſuorum *hoſpes*, er iſt in denen Gewohnheiten und Sitten ſeiner Stadt unerfahren. In dieſer Bedeutung findet man auch das Wort: ξένος, bey dem Ariſtotele *lib. 3. Rhetor.* ἃ δεῖ τον ξένον ἀεὶ εἶναι ξένον.

4.) Ebenfalls in uneigentlichen Verſtand / vor eine jedwedere ungefehr ſich ereignende Sache / oder Fall / der uns begegnet / gleichwie auch die Teutſchen von einem ſeltſamen und unverhofften Fall zu reden pflegen: das iſt mir ein ſeltſamer Gaſt. Item, was iſt das für ein Gaſt!

§. 5.

Wie mancherley das Wort hoſpitium genommen wird?

Gleichwie das Wort hoſpes, alſo wird auch hoſpitium verſchiedentlich genommen, und zwar I.) von dem Ort / allwo jemand aufgenommen wird, und ſolchergeſtalten entweder in einem weitläufftigern Verſtand/wo jemand entweder umſonſt/ oder um das Geld beherberget wird, als wohin der locus Ciceronis *de Senectute* zielet: ex hac vita diſcedimus tanquam ex *hoſpitio*, wir gehen aus dieſem Leben, als gleichſam aus einer Herberg oder Gaſthaus. Und Iſidorus ſagt *Lib. 15. Origin. c. 3.* hoſpitium eſt, ubi quis ad tempus hoſpitali jure inhabitat, & iterum inde tranſiens migrat, das iſt: ein Gaſthaus iſt, wo jemand auf eine Zeitlang als ein Gaſt wohnet, und wiederum daraus gehet; oder in engern Verſtand 1.) vor einen Ort, woſelbſt man umſonſt aufgenommen wird. Plautus in milite: *hoſpes* nullus tam in amici *hoſpitium* diverti poteſt, es kan kein Gaſt von ſeinem guten Freunde alſo aufgenommen und beherberget werden. 2.) Für den Ort, wo man einen um das Geld beherberget. II.) Wird das Wort hoſpitium, pro munere & onere hoſpitandi, für das Beherbergungs-Recht genommen, und dieſes entweder vermög guter Vertraulichkeit und beederſeitiger Freundſchafft,

L. 5. §. 2. & ibi Gothofred. *ff. de capt. & poſtlim. reverſ.*

Als wie Cicero in oben angezogenen Ort ſaget: ſibi cum Lyſone vetus *hoſpitium* fuiſſe, welches Laurent. Valla *lib. 4. Elegant. c. 82.* erkläret, amicitiam familiariter, vel mihi hoſpitandi apud illum & illi apud me, eine vertrauliche Freundſchafft, und daß ich bey jenem und jener bey mir die Einkehr nehmen darff. Livius *Lib. 25. c. 18. Lib. 42. c. 40.* nennets hoſpitium, welches er *Lib. 1. c. 1.* Jus hoſpitii genennet hat; oder vermög der *Subjection* oder einiger Dienſtbarkeit / nachdem was wir bereits oben *§. 3. in fin.* berühret haben. III.) pro ipſo actu recipiendi, für die Einnehmung oder Gebung der Herberg ſelbſt. IV.) Wiederum

derum metaphorice pro receptaculo cujusvis rei, ſive animatæ ſive inanimatæ; alſo ſagt Plautus: hoſpitium calamitatis, confidentiæ, und Florus *L. 1. c. 4.* hoſpitium navium, pro portu.

§. 6.

Wie das Wort hoſpes ſonſten mehr genennt wird?

Anlangend die Synonymiam, ſo wird hoſpes activus, der einen um das Geld beherbergt, ſonſten auch genennt (1.) Caupo,

d. l. Ciceron. lib. 2. de divin.

Seneca ſagt *lib. 1. de benef. c. 4.* Nemo cauponem *hoſpitem* vocat ſuum, nullum cum eo jus eſt *hoſpitii.*

jung. Voſſ. *de Vitiis Ling. lat. I. 27.* Rader *ad* Curt. *lib. 4. c. 1. ad illa verba: erant* Hephæſtioni *hoſpites* clari.

Ehedem wurde ſolcher Copo genennet,

Feſtus *in vocab.* Copo, copona,

nicht caupo oder capo, als wie heutiges Tags.

Scalig. *in* Varron. *lib. 4. de Ling. lat.*

2.) Tabernarius, welches mit dem Wort Caupo einerley Bedeutung hat.

Duar. *ad Tit. Nautæ, Caupones.*

3.) Stabularius. Tertull. *in Apolog. c. 39.* Herculanarum decimarum, pollinctorum ſumptus ſtabularii ſupputabant. Plautus: *pallium ſtabulario dedi.* Apulej. *lib. 2. de Aſino aur.* ſume ſarcinulam, & pretio *ſtabulario* perſoluto, capeſſamus viam. Wiewoln die Stabularii in eigentlichen und engern Verſtand die jenigen ſind, welche Ställe zu Einnehmung der Pferde und Viehes haben,

L. 1. §. caupones. & L. 5. & ult. ff. naut. caup. Stabul.

woſelbſten der Prætor die Stabularios von denen Cauponibus diſtinguirt.

4.) Ho-

4.) Hoſpitator.

Apulej. *lib. 4. de aſin. aur.*

5.) Griechiſch πανδοχος, quaſi ὁ πάντας παραδεχομένος, wie es Suida erkläret.

6.) ξενοδόκος wie Euſtathius bezeuget *od. 9.*

7.) ξεγανόμος, worvon das Wort ξεγανόμον, der Lohn, welcher dem Wirth gegeben wird.

8.) Zu teutſch ein Wirth / ſo wahrſcheinlich von Warten / das iſt entweder expectare erwarten / oder curare verſorgen / verpflegen / herſtammet, maſſen beedes mit dem Subjecto übereinkommet. [Dann der Wirth gibt denen Reiſenden, was zu ſublevirung derer Reiß-Beſchwehrungen dienlich, und pflegt und wartet nicht nur derer Ankommenden fleiſſig, ſondern giebt auch dem Vieh ſeinen nothwendigen Unterhalt,] dahero wird Luc. am *10. v. 35.* geſagt πανδοχεῖ, welches die vulgata überſetzet: curam habe, Lutherus aber in unſerer teutſchen Sprach gegeben, Warte ſeiner. Andere wollen ſothanes Wort lieber von dem Wort Werth / id eſt, pretio, derivirn, allein nicht allzuſchicklich, maſſen dergleichen derivation ſtrictior iſt, als das derivatum, dann es läßt ſich nicht auch auf diejenige Herbergungen, welche umſonſt gegeben werden, applicirn, der aber jemand umſonſt beherbergt, wird auch ein Wirth genennt. [Sonſten wird bey denen Francken auch ein jeder Haus-Vatter ein Wirth genannt.]

9.) Gaſtgeber / Gaſtwirth / dann die Meißner nehmen das Wort Gaſt vor die Herberg ſelbſten, dahero iſt das Wort Gaſtgeber entſprungen, wie ex Amerpachio anführet

Spelmann *in Gloſſ. voc.* Goſtadus

10.) Griechiſch von dem Adjuncto κάπηλος παρὰ τὸ κακύλον τον πήλον das iſt a corrumpendo vinum, von der Verfälſchung des Weins, welches der Wirthe Gebrauch iſt, denn πήλος bedeutet ſo viel als οἶνος.

Suidas *in voc.* ἄμπηλος. Joh. Scalig. *lib. 26. de ling. lat.*

Hoſpes paſſivus wird ſonſten auch geheiſſen 1.) diverſor, daher Cicero *de invent.* ſagt: Caupo non multo poſt clamat, hominem eſſe occiſum, & cum quibusdam *diverſoribus* illum, qui ante exierat, conſequitur. 2.) auf teutſch ein Gaſt/ daher das Wort Goſtaldus von Gaſt und *haldian*, verwahren/ entſprungen.

Spelman. *in Gloſſ. d. l.*

Wiewoln durch das Wort Gaſt ehehin ein Menſch von einer ſonderbaren Tugend oder Laſter angedeutet worden. Alſo kommt bey denen Autoribus Legis Salicæ das Wort Wiſogaſtus, ſo einen klugen Menſchen, Loſogaſtus, ſo einen vorſichtigen und verſchlagenen Menſchen, Huſogaſtus, ſo einen guten Haushalter, Sologaſtus ſive Salvogaſtus, ſo einen der um ſchlechte und geringe und den gemeinſten Pöbel angehende Sachen ſich bekümmert, bedeutet.

vid. *præfat. Leg. Salic. in Cod. L. Antiq.* Lindenbrogii Camerar. *horar. ſubciſiv. cent. 3. cap. 64.* Beſold. *in theſaur. pract. voc.* Gaſt.

[Sonſten wird Gaſt auch ein Vogel genennt, als wann wir ſagen: Was iſt das vor ein ſeltſamer Vogel/ von einem Menſchen, der uns wunderbar und ungewöhnlich vorkommt. Dahero nennt auch Milphio apud Plautum den Pœnum einen Vogel/ wann er ſagt: ſed quænam illæc avis eſt, quæ huc cum tunicis advenit? *in Pœnul. Act. 5. ſc. 2.*]

Hoſpes oder Gaſt/ ſo ferne ſolcher einen Frembden bedeutet, wird ſonſten Forenſis, extraneus genennet, welche Wörter vocabula barbara nennet

Laur. Valla *lib. 4. elegant. c. 82.*

Griechiſch ἄποικος, der von Haus hinweg gereißt, und wandert

L. 7. Cod. *de incol.*

Teutſch,

Teutſch, ein frembder Gaſt.

Sächſiſch Weichbild *Art. 47. in Gloſſ. n. 15.* und *art. 68. ibi in Gloſſ.*

Dahero kommt das Gaſtrecht / welches denen Frembden zum beſten eingeführet worden.

§. 7.

Hoſpitium, ſo ferne es den Ort bedeutet, wird ſonſten geheiſſen I.) manſio.

Wie das Wort hoſpitium ſonſten mehr genent wird?

L. 18. §. 10. & ibi Gothofr. *ad ff. de muner. & honorib.* Briſſon. *in L. 11. ff. de V. S. voc.* manſio.

Alſo ſtehet bey dem Sueton. *in Veſpaſ. c. 10.* deinde ad primam ſtatim manſionem febrim nactus, ubi vid.

Bernegg. *in not. & jung.* Barthium *lib. 45. adverſ. 5. in princ.* & Bernegg. *ad Juſtin. lib. 13. hiſtor. c. 8.*

II.) nennet Iſocrates *in Panegyr.* und Ariſtot. *in Polit.* dieſe Oerter / wo die Reiſende bey Nacht-Zeit pflegen beherberget zu werden ἀλλαγας καὶ συςήματα.

vid. Franciſc. Raguell. *ad L. 46. Cod. de Epiſc. & Cleric.*

III.) Wird hoſpitium genennet Taberna. Alſo ſtehet bey dem Cicerone und ſonſten bey andern hin und wieder, divertere in tabernam; weiln aber das Wort *Taberna* general iſt, und viele ſpecies in ſich begreiffet,

Göddæus *ad L. 138. ff. de V. S.* Aug. Barboſa *de appell. verb. ſignif. appellat. 257. n. 1.*

Deswegen wird zum Unterſchied das Wort beygefüget: diverſoria, als wie bey dem Plauto *in Menechm.* und Suetonio *in Nerone c. 27.* oder aber auch das Wort: *Cauponia,*

L. 13. pr. ff. de R. N.

Oder das Wort: *meritoria,*

vid. Laur. Valla *de ling. lat. lib. 4. c. 82.*

IV.) Caupona.

L. 29. ad L. Jul. de adult.

Cicero *in Piſon.* ſagt: tibi ſolitudo erat pro frequentia, *caupona* pro oppido. Dahero das diminutivum *Cauponula* entſtanden, Cicero *in 3. Philipp.* deliteſcere in *cauponula* & ibi perpotare uſque ad veſperam, item das Adjectivum: *Cauponius, a, um*, alſo ſetzet Plautus: *Cauponius puer*, ein Wirths-Jung, *Cauponiæ artes.*

Juſtin. *Lib. 1.*

Cauponium inſtrumentum.

d. L. 43. §. lenocinium. ff. de R. N. L. 15. & 17. §. ult. ff. de inſtrum. legat.

V.) Meritorium.

Juvenal. *Satyr. 3.*

VI.) Diverſorium, welches Iſidorus von daher deriviren will, weiln man gleichſam ex diverſis viis, von verſchieden Weegen daſelbſt zuſammen käme, und wird insgemein diverſorium geſchrieben, obſchon andere ſolches deverſorium ſchreiben wollen, welcher Meynung beyzupflichten ſcheinet Gothofredus, welcher in ſeinen notis hin und wieder, ja faſt allezeit, an ſtatt diverſorium, *deverſorium* ſetzet. Cicero ſagt *lib. 6. ad Famil. epiſt. 19.* Falernum mihi ſemper viſum eſt *diverſorium* idoneum, & lib. 10. ad Attic. epiſt. 5. diverſorium illud poſſum emere de Canulejo, und *Lib. de Oratore 2.* ſagt er: requieſcam in Cæſaris ſermone, tanquam in aliquo opportuno *diverſorio.*

VII.) Wird es genennet Stabulum, Apulej. *lib. 1.* Ego vero, quod primum ingreſſus *ſtabulum*, conſpicatus ſum &c.

vid. Stuck. *antiquit. Convival. d. l. 28.*

und alſo ſcheinet es genommen zu werden in

L. 198. ff. de V. S. ibique Göddæus.

Das

Das Wort ſtabulum hat Theophilus *in §. pen. Inſtit. de Obligat. quæ quaſ. ex delict.* πανδοχεῖον vertirt, und ſtabulum deriviret Magon. *deciſ. Florent. 112. 57. a* ſtando als woſelbſt die von langer Reiß ermüdete zu ſtehen und auszuruhen pflegen.

IIX.) Hoſpitale.

Vitruv. *lib. 6. de Re milit.* Voſſius *de vitiis ling. lat. I. 33.*

Denn die Alten hatten ihre eigene Gemächer, worein ſie ihre Gäſte logirten, welche ſie hoſpitalia nenneten, wie dergleichen heut zu Tag in Schweden faſt in allen Dörffern anzutreffen ſind.

IX.) Griechiſch ξενοδοχεῖον, ξενοκομεῖον, πανδοχεῖον, welches Suidas interpretirt: τὸ πανδας ὑποδεχόμενον οἴκημα.

X.) In unſerer teutſchen Sprach pflegen wir die hoſpitia zu nennen: ein Gaſthof / Wirthshaus / Schencken / Einkehr / Ausſpann / Herberge. Welche Nahmen wir ſo zu ſagen mit unſerer Muttermilch einſäugen. Unter dieſen wird das Wort Herberge derivirt von Heer und bergen; Denn Heer iſt eben ſo viel als gemein / dahero Beſold *lib. 1. Polit. 12. n. 4.* und Martin. *in Lexico Etymol. voc.* Burgus. Heerweg / einer gemeinen Weeg / oder offentliche Straſſen erkläret, und das Wort Heerzog / als einen der eine Gemeinde führet.

Becan. *lib. 7. Hermathen. pag. 169.*

Bergen aber iſt ſo viel, als einnehmen / verbergen / alſo daß eine Herberge gleichſam ein allgemeines receptaculum oder offentliches refugium ſeye, darinnen ſich jedermann kan bergen / nemlich vor Ungewitter und Boßheit der Menſchen, eben als wie eines jeglichen Haus der allerſicherſte Aufenthalt genennet wird, dann es muß der, welcher in ein Gaſthaus aufgenommen wird, darinnen eben ſo ſicher ſeyn, als einer in ſeinem eigenen Haus.

vid. Limn. *lib. 4. J. P. c. 2. n. 3. & lib. 7. c. 1. n. 21.*

Andere hingegen wollen sothanes Wort lieber von dem Wort Albergari herleiten.

Klock. *de Contrib. c. 1. n. 190.*

Welches bey denen Italiänern so viel ist, als bewirthen;

Knich. *de Jur. Territor. c. 4. n. 418.*

Allein es ist unnöthig, das, was einen offenbahren Ursprung, und eine mit der Sache übereinkommende Bedeutung in unserer Teutschen Mutter-Sprache allschon hat, aus dem Italiänischen herzuhohlen. Dieses Wort Herberge aber bedeutet nicht nur den Ort und das Wirthshauß selbsten, sondern auch zuweilen das Recht / Wirthshäuser und Gasthöfe aufzurichten.

Klock. *Cons. 8. n. 128. tom. 1.*

Ferner wird die Herberge genommen entweder generaliter, und hat dahero Stuckius *antiquit. convival. lib. 1. c. 28.* die Herberg in offentliche und *Privat*-Herbergen eingetheilet, und sagt, daß jene mit denen tabernis meritoriis einerley seyn, oder specialiter, in so ferne selbige der Herberge, die man umsonst zu geben pflegt, entgegen gesetzet wird. Gleichwie Cicero *Epist. Famil.* næ ego libentius emerim *diversorium* Terracinæ, ne semper hospiti molestus sim. Diesem füge bey Manutium *ad Ciceronis Epist. Famil. passim*, welcher den Unterscheid inter cauponam, Tabernam, diversorium weitläufftiger zeiget. Es hat auch Cicero, diversoriolum, wenn er des Sinuessani gedencket, *L. 14. ad Att. Epist. 8.* Ferner wird das Wort diversorium in so ferne es ipsum actum, oder das exercitium hospitandi bedeutet, sonsten auch hospitatio genennet. Wann nun die Bewirthung umsonst geschiehet, so behält es den Nahmen hospitatio, und wird auf Griegisch genennet ξενοδοχεία, wenn aber solche aus einer Schuldigkeit, und zugleich um das Geld geschiehet, so wird solche öffters und eigentlicher Caponatio, Stabulatio, Griegisch πανδοχεία geheissen; wenn solche aus Schuldigkeit und umsonst geschehen, so nennet man sie Metatio

tatio & Metata, nemlich ſolcherley Beherbergungen, welche die Unterthanen denen ankommenden Soldaten, oder auch andern Perſohnen geben müſſen

Walther. *de metat. c. 2. §. 6. tot. tit. Cod. de metat.*

und wird auch ſonſten hoſpitatura genennet,

L. 3. §. 13. ff. de mun. & honor. L. 10. §. 2. ff. de vacat.

item Albergaria, auf Teutſch, Azung / Ablager / Nachtlager / Gaſtung. Es wird auch in dieſem Verſtand, in ſo fern hoſpitium ein Recht zu beherbergen bedeutet, auf Griegiſch ſonſten genennet ἐπιξένια

L. 6. §. 8. ff. de excuſat. tutor. Renat. Choppin. *lib. 3. de ſacra politia, ibi*: munus milites recipiendi dicitur ἐπιξένια. Tabor. *de metat. part. 1. Sect. 1. cap. 2. in fin.*

item jus hoſpitalitatis.

L. 2. Cod. de Metat.

& munus hoſpites recipiendi,

L. 3. Cod. de munerib. patrim.

Jus *Albergariæ*, & a concomitante hoſpitum moleſtia, *L. 3. Cod. de metat. hoſpitum* inquietudo

L. 4. Cod. eod.

In ſo ferne endlich hoſpitium bedeutet ein Jus ſeu neceſſitudinem reciprocam hoſpitio recipiendi, ſo wird es ſonſten ξένισις, ξενία, ξενισμὸς genennt, wie aus denen Griegiſchen Lexicographis erhellet, item Elemporia,

L. fin. §. 18. ff. de munerib. & honorib.

§. 8.

Von denen Wörtern hoſpes und hoſpitium kommen viele gleichlautende Wörter her, als da ſind: *hoſpitus, a, um*, daher bey dem Virgil. *3. Æn. hoſpita æquora*, & *terra hoſpita*. Stat. *1. Achill.* & Ovid. *1. Faſtor. navis hoſpita*, deſſen contrarium iſt

Von denen Wörtern hoſpes und hoſpitium kommen viele gleichlautende Wörter her.

iſt *inhoſpitus*, als wie bey dem Ovid. *1. Metam. inhoſpita tecta*, und Virg. *4. Æneid. v. 41. inhoſpita ſyrtis.* Von eben dieſem Vocabulo entſpringet das Wort *hoſpitalis*, Gaſtfrey/ als wie Cicero *lib. 3. in Verrem.* nicht nur die Menſchen hoſpitales, ſondern auch Seneca *Epiſt. 103.* den Ort hoſpitalem nennet, und Florus ſagt *lib. 1. hiſt. cap. 10.* nihil *hoſpitalius* mari. Das Contrarium dieſes Worts iſt *inhoſpitalis*, als wie Plinius *Lib. 6. in præfat.* Pontus Euxinus antea ab *inhoſpitali feritate* ἄξενος dictus. Und Horatius nennet den Caucaſum, *inhoſpitalem.* Ferner ſtammet hiervon ab das Wort *hoſpitalitas*, die Gaſtfreyheit / welche eine virtus moralis iſt, Griegiſch φιλοξενία

1. Tim. 3. verſ. 2. Cicer. lib. 2. offic.

deme entgegen geſetzt wird inhoſpitalitas.

Cicer. *lib. 4. Tuſculan.*

Und ſo wird auch das Wort hoſpitalitas in Jure pro ipſo actu, und für die bloſſe Einnehmung in das Hauß, genommen.

L. 5. ibi : ſolam hoſpitalitatem. Cod. de metat. tot. tit. Cod. de ſalgam. hoſpit. non præſtand.

Es flieſſet auch aus dem Wort hoſpitium das Wort *hoſpitari*, und wird gebraucht de cujusvis rei exiſtentia, in einem gantz allgemeinen Verſtand. Alſo ſagt Plinius : *neſcit hoſpitari caſtanea*, und Seneca *Epiſt. 10.* in quo cognatus aliquis ſpiritus *hoſpitaretur.* Endlich iſt auch beym Livio das Adverbium *hoſpitaliter* zu finden.

Das andere Capitul.

Von der Beschreibung und Eintheilung des Gast-Rechts.

§. I.

Wir wollen vorjetzo andere Bedeutungen, welche wir der methode und Ordnung halben in vorhergehenden Capitul angezeiget, beyseit setzen, und allhier nur de Jure hospitii, von dem Gastrecht, wie solches in engern Verstand genommen zu werden pflegt, tractirn und handeln. Dieses definirn wir also: quod sit facultas mutua de Jure competens inter illum, qui aliquem recipit in domum, id est hospitem activum, & qui recipitur, id est hospitem passivum, commorandi causa: daß es eine beederseitige rechts-erlaubte Befügnus seye, auf Seiten dessen, der jemand in sein Hauß einnimmt, das ist, des Wirths, und dessen, der eingenommen wird, das ist, deß Gasts, den Aufenthalt zu haben. Jus hospitii wird es genannt, eben als wie man zu sagen pflegt, Jus necessitudinis, affinitatis,

Was das Gastrecht seye?

L. penult. ff. de just. & jur.

Jus agnationis,

§. ult. Inst. de legit. agn. Tut.

Jus cognationis,

§. fin. Inst. de Capit. dimin. L. 223. §. 1. de V. S.

Jus Sanguinis.

L. 8. ff. de Reg. Jur.

nemlich per metonymiam causæ pro Effectu, denn das Recht ist die causa, welche einem die Macht und Gewalt, eine Wol-

that, oder sonsten eine Sache zueignet, diß alles aber sind lauter Effectus, die das Recht hervor bringt.

Junge Molinæum *de Just. & Jur. tr. 1. disp. 2. verb. a jure. & disp. 1. in pr.*

Wir nennen es eine facultatem; die facultas, wie Grotius *de Jure belli & pac. lib. 1. c. 1.* gar schön lehret, ist entweder **vollkommen**, oder **unvollkommen**. Jene ist, welche ein vinculum civile, und so mithin eine action producirt, und den andern anhält, das zu præstiren, was er schuldig ist.

pr. Instit. de Servit. præd. pr. Instit. de usufr. pr. J. de Action.

Bey dieser aber ist dergleichen vinculum und remedium nicht, und differirt von jener, wie die Obligatio naturalis von der Obligatione civili, und die habitudo ad rem sive actionem aliquam moralem, von dem Actu selbst. Wir sagen ferner, daß sie *de jure competire*. Dieses die Beherbergung concernirende Recht ist entweder *naturale*, *gentium* oder *civile*, von welchem wir in dem folgenden Capitul weitläufftiger zu handeln gesonnen. Allhier wird das Wort *Jus* proprie genommen, von deme alle Befügnus ihre Krafft und Ursprung hat, als von ihrer causa. Endlichen haben wir die verba beygefügt: *commorandi causa*, den Aufenthalt zu haben, zum Unterschied einer länger währenden Wohnung. Denn es befinden sich dreyerley Arten der Menschen in einer Republique: Bürgere, Innwohner und Frembde. Von denen Bürgern und Innwohnern sagt man, daß sie daselbst wohnen,

L. 7. Cod. de incol. L. 239. ff. de V. S.

Von denen Gästen oder Frembden aber, daß sie sich nur alldort aufhalten.

L. 1. §. 9. ff. de his, qui dejec. vel effud. & arg. *L. 27. §. 2. ff. ad munic. vid.* Althus. *polit. c. 5. n. 18.* Tholoss. *de Republ. lib. 4. c. 4. n. 22.*

Dannenhero Cicero *in Catone major.* gar schön und accurat sagt; commorandi nobis natura diversorium, non habitandi

di

di locum dedit, die Natur hat uns in dieser Welt nicht zu Bürgern, sondern nur zu Gästen und Frembden gemachet.

§. 2.

Auf die Beschreibung folget nunmehro die Eintheilung. Es werden aber die Beherbergungen eingetheilet I.) Ratione causæ efficientis, in nothwendige und willkührliche: denn wir nehmen ein, und werden eingenommen, entweder freywillig, oder aus einer Nothwendigkeit und Schuldigkeit. II.) Ratione formæ, 1.) in öffentliche und *Privat*-Beherbergungen. Jene sind, welche im Nahmen des Ober-Herrn oder auf offentliche Unkosten, diese aber, welche von Privat-Personen, oder auf Privat-Unkosten geschehen. 2.) In solche, da man entweder ums Geld, oder umsonst beherbergt wird. 3.) In eingeschrenckte und uneingeschränckte. III.) Ratione subjecti & objecti, in allgemeine und besondere, und auf gewisse Personen restringirte. IV.) Ratione finis, in ehrliche und unehrliche, schändliche und nicht schändliche, welches alles in denen nachfolgenden Capituln nach der Ordnung weitläufftiger erkläret werden solle.

Von mancherley Eintheilungen des Gast-rechts.

Das dritte Capitul.

Von der Art und Weiß das Gast-Recht zu constituirn / wie ingleichen von denen Personen, die das Gast-Recht exercirn und prætendirn können.

§. 1.

Das Gast-Recht wird entweder aus blossen und freyen Willen / derer Wirthe und Gäste, ohne einige Schul-

Das Gast-recht wird entweder aus freyem Willen / oder aus

einer Nothwendigkeit constituirt.

Schuldigkeit und Nothwendigkeit constituirt, oder aber aus einer Nothwendigkeit, die entweder juris oder facti ist; wie dann Morsin. Vranius sagt: es seye die Bewirthung zweyerley, eine, die ad officium pietatis gehörig, die andere, die ex debito servitutis geschiehet. Die Bewirthung, welche aus freyen Willen geschiehet, dependirt entweder von demselben absolute, und schlechterdings, oder nur κατὰ τι, nemlich, weiln kein vinculum civile vorhanden, sondern dieselbe nur in der Billigkeit und der gesunden Vernunfft gegründet ist. Denn vermög des natürlichen Gesetzes, wie Cicero *Lib. 1. Officior.* erinnert, sollen wir einander insgesamt nützlich seyn, durch Bezeugung und Leistung verschiedener Dienstgefälligkeiten, durch Geben und Wiedergeben, und sonsten mit aller Hülffe einander an die Hand gehen. Welches ob es gleich an und vor sich, der Erbarkeit und der natürlichen Billichkeit gemäß; so muß doch bey Verrichtung und Applicirung derer Dienste, eine Ordnung beobachtet werden, welche die natürliche Vernunfft selbst an die Hand giebt. Vor allen andern und zum allerersten sind wir GOtt zu dienen schuldig, hernach hat man auf das Vatterland zu sehen, und nach diesen auf die *Privat*-Angelegenheiten, und zwar fängt allhier wiederum die ordentliche Liebe von sich selbsten an, und ist ein jeglicher nach dem bekannten Sprichwort: sich die nechste Treue schuldig, also daß Seneca gar recht sagt: Ich will dem Dürfftigen zwar geben, doch daß ich darbey selbst nicht Mangel leide; dem Leidenden will ich zu Hülff kommen, doch, daß ich nicht selbst in Noth und Gefahr komme.

Jung. *L. præses. ibique.* Gloss. *Cod. de servit. & aq.* Bald. *lib. 4. Cons. 312.* Borchold *de Feud. cap. 4. n. 42.* Hering. *de Fidejuss. cap. 8. num. 29.*

Hiernechst ist auch nicht weniger auf Weib und Kinder, nach diesem auf die Befreundte, sodann auf alle Mit-Bürgere, in ihrer, jedoch nicht allezeit in eben dieser Ordnung, regarde zu machen.

vid. Mevium *in prodr. Jur. Gent. inspect. 4. num. 13.* Scharrok. *de Offic. cap. 6. 7. 8. 9.*

Denn einem alten guten Freund / und mit deme man, nach dem gemeinen Sprichwort: viele Scheffel Saltz verzehrt/ darf man einen andern, mit deme wir entweder gar nicht, oder doch nicht so eine genaue Freundschafft und familiarité gepflogen, nicht vorziehen, und gebühret sich nicht, wie Aristoteles *4. Nicom.* sagt: gleiche Consideration so wol für Frembde als für Freunde zu haben, und einen wie den andern zu tractiren.

vid. Grotium *de Jur. belli & pac. lib. 2. cap. 15. §. 10.*

Daferne aber niemand vorhanden, der um solcherley Ursachen willen vorzuziehen wäre, sodann ist man nicht nur vermög des Evangelischen Gesetzes/

Grot. *d. l. 2. cap. 20. num. 10.*

sondern auch, vermög des allgemeinen Rechts der Verwandschafft / womit die Natur uns vereiniget hat,

L. 3. ff. de Just. & Jur. & L. 7. ff. de serv. exportand.

einem jedweden, wer der auch seye, gutes zu erweisen verpflichtet. Denn also saget Cicero *1. de Legibus*: dardurch, daß wir unsere Gedancken einander mittheilen, urtheilen und disceptiren können, hat die Vernunfft, welche allen Menschen gemein ist, die Menschen gleichsam durch eine natürliche Gesellschafft vereinbahret. Dannenhero erst angeführter Cicero *Lib. 3. Offic.* und *4. de Finib.* Seneca *lib. de vit. beat. cap. 31. in princ. & Epist. 95.* und Tholosanus *de Rep. lib. 5. cap. 5. §. 8.* Die Republique in die grössere / oder allgemeine / und in die kleinere oder besondere eintheilen; die grössere nennen sie, welche den gantzen Erdkreiß in sich enthält, und deren Bürger alle Menschen sind; die kleinere aber, welche besondere Königreiche und Republiquen in sich hält.

vid. doctiss. Gotackerum *in Antonin.* εἰς ἑαυτὸν *lib. 3. §. 11. & Lib. 6. §. 44.*

§. 2.

Und aus dieser Quelle fliessen die natürliche Verbindlichkeiten der Bewirthung, vermög deren wir einen reisenden Gast oder Frembden, wenn derselbe sich nicht anders zu erhalten weiß, und es ohne unsern grossen Schaden geschehen kan, aufzunehmen und zu beherbergen schuldig sind.

Pufend. *de Jure Nat. & Gent. lib. 3. cap. 3. §. 9.*

massen die Condition und Zustand der Frembden selbst, selbige dem menschlichen Mitleiden und Erbarmnus anrecommendiret. Dann die verschiedene Verrichtungen derer Menschen erfordern das Reisen, sie können aber ihre Häuser nicht wie die Schnecken mit sich führen, gleichwie die Teütschen in Sprüchwort zu haben pflegen: Herberge kan niemand mit sich führen; unter dem freyen Himmel zu bleiben, ist beschwehrlich; auf dem Felde sich aufzuhalten, ist verdrießlich; in der dicken Finsternus herum zu irren, ist gefährlich; unbekannten Wäldern und wilden Thieren sich anzuvertrauen, ist wider alle Menschheit.

§. 3.

Zu der natürlichen Obligation einem Frembden aufzunehmen/ wird zweyerley erfordert.

Es wird aber zu der natürlichen Obligation einen Frembden aufzunehmen zweyerley erfordert 1.) daß der Aufzunehmende sich nicht anderst erhalten könne, wohin gehört was D. Finck *cent. 4. Canon. Theolog. Can. 23.* hiervon anführet, daß die neuen Christen erinnert werden musten, daß sie die Gastfreyheit gegen die andern übrigen Christen ausüben sollten, dieses war der ersten Kyrchen um so mehrers nothwendig, weiln damahlen bey denen Heyden wenig offentliche Gast-Häuser zu finden waren, wie Guido Panciroll. *variar. lect. cap. 39.* bezeuget, vielweniger wurden die Christen, bevorab die jenigen, welche sothane

Reli-

Religion gelehret, in dieselben eingelassen, die doch, um das Evangelium in der Welt auszubreiten, nach dem Befehl ihres Heylandes, gehet hin/und lehret alle Völcker ꝛc. hin und her reisen musten. 2.) Daß uns selbsten, oder denen Unserigen, welche die Natur uns vor andern anrecommendirt, kein grosser Schaden, Gefahr, oder eine unauslöschliche Schande dardurch zuwachse, dann in solcherley Sachen, worzu wir nicht durch die Civil-Gesetze, sondern nur natürlicher Weise verbunden sind, ists schon genug, wann wir nur einem andern das jenige erzeigen, was uns nicht schädlich oder nachtheilig ist.

L. 2. §. item, vers. quondam. ff. de aq. & aq. pluv. arc.

Dahero sagt Cicero *Lib. de Officiis.* Warum solte nicht einer, wann es ohne sein sonderlichen Schaden geschehen kan, dem andern das mittheilen, was Empfahenden nützlich, dem Gebenden hingegen nicht beschwehrlich ist. Diese Pflichten nennet Grotius *Lib. 2. de Jur. Bell. & pac. num. 11.* einen unschädlichen Nutzen, und führet *num. 15.* zum Exempel an: daß denen Vorbeyreisenden vergönnet seye, der Gesundheit oder anderer Ursachen halber, sich eine Zeitlang aufzuhalten. Und kommt mit diesem überein, daß Pompejus, als er währender seiner Flucht von niemand wolte aufgenommen werden, endlich von den Lesbiern, nachdem er von seinen Clienten sich verlassen gesehen, aufgenommen worden, sich im Nahmen der gantzen Welt hierüber erfreuet, dann also schreibet von ihme Lucan. *de bello Pharsal. lib. 8.*

\- - - tali pietate virorum
Lætus in adversis, & mundi nomine gaudens,
esse fidem &c.

§. 4.

Dergleichen Bewirthung aber, welche schlechterdings von eines Willkühr *dependiret*, entspringet aus jener sittlichen

chen Tugend, welche die Gastfreyheit genennet wird; worvon wir auch einiger massen an denen unvernünfftigen Thieren eine Aehnlichkeit antreffen, wenn dem Seneca zu glauben, der *in Lib. 2. de Benef. cap. 19. & Lib. 4. cap. 28.* uns einen Löwen darstellet, der seinem Medico das Gastrecht unverbrüchlich gehalten, dahero diese Redens-Art entstanden: Leo hospes hominis, homo Medicus Leonis.

Jung. hanc in rem Camerar. *horar. subcis. L. 1. cap. 22.*

Zwar ist diese Tugend an sich selbsten sehr löblich, und ist sich selbsten die gröste Belohnung, und wird ohne einige Absicht auf die Dürfftigkeit oder Nothwendigkeit jemanden aufzunehmen, oder auf den Schaden, den man aus der Bewirthung hat, exercirt; jedoch daß man Maas darbey gebrauche, und das Seinige dardurch nicht völlig verschleidere, doch hat sie auch annebst ihre Lobs-Erhebere, und recommendiren solche vor andern ab honesto, utili, jucundo, unsere Philosophi so wohl, als die Juristen

Chassanæus *in Catal. glor. mund. part. 2. Consid. 46.* Tiber. Decian. *vol. 3. cons. 66. num. 33.* Keckerm. *System. Ethic. lib. 1. cap. 6.* Stuck. *antiquit. Conviv. lib. 1. cap. 27.* Sagittarius *Exercit. Eth. 15. th. 9.* Waltherus *in Eunom. metat. cap. 4. §. 14.*

in specie aber Cicero *lib. 2. Off.* mit folgenden Worten: Theophrastus hat mit Recht die Gastfreyheit gelobet, denn es ist, wie mich düncket, was sehr schönes, wann vornehmer Leute Häusser vornehmen Gästen allezeit offen stehen. Und Nazianz. *Orat. 16.* sagt: es ist eine schöne Sache um die Gastfreyheit, und kan hiervon unter denen frommen und gerechten Loth, unter denen Sündern, die Hure Rahab zum Exempel und Muster dienen. Es wird auch diese Tugend in heiliger Schrifft an verschiedenen Stellen sehr gerühmet, und zwar Hiob *cap. 31.* Draussen muste der Gast nicht bleiben, sondern meine Thüre that ich dem Wanderer auf. Und in der Epistel

Petri

Petri *cap. 4.* Seyd Gastfrey gegeneinander. Vornehmlich wird solche denen Geistlichen anbefohlen. *1. Tim. 3. v. 2. 2. ad Titum. 1. v. 8.* Nicht weniger wird dieses durch der vernünftigern Heyden Exempel bewiesen, welche es einander hierinnen vorzuthun getrachtet. Es ist täglich jemand in Cimonis Hauß, ist ein Sprüchwort beym Erasmo *Chil. 2. c. 2. prov. 15.* Jung. Valer. Maxim. *Lib. 4. c. 8.* & Alex. ab Alexand. *Genial. dier. Lib. 5. c. 3.*

§. 5.

Das Gastrecht wird auch constituirt aus Nothwendigkeit.

Ferner wird das Gastrecht constituirt aus Nothwendigkeit. Diese Nothwendigkeit ist entweder facti oder juris. Von jener wollen wir dermahlen nicht reden, ausser daß wir alle wiederrechtliche und mit Gewalt erpreßte Beherbergungen höchlich mißbilligen; diese aber, welche juris, und in soferne solche juris ist, wollen wir vorjetzt untersuchen. Nemlich nachdeme die Natur ihrer Unvollkommenheit halber entweder nicht allezeit das jenige genugsam betrachtet, was mit der gesunden Vernunfft übereinkommet, oder, wenn sie es auch erwäget, doch unter dem Schein eines zu erlangenden grössern Guten, unterlässet, dergestalten, daß sie ihre Pflicht versagt, wo sie keinen Nutzen zu hoffen und davon aufzuheben hat;

Hobbes. *Lib. de Civ. cap. 1. §. 10.*

so hat die Nothwendigkeit erfordert, durch Hülff guter Gesetze, der natürlichen Vernunfft einigermassen wiederum aufzuhelffen, und die von dem rechten Ziel abweichende Natur wiederum zurecht zu bringen.

Grot. *de Jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 15. num. 5.*

Wohin gehöret was D. Ambros. *ad Roman.* schreibet: Weiln der Natur einiger massen die Gerechtigkeit eingepflantzet, so hat man das Gesetz hinzu gethan, durch dessen Autorität und Beyhülff die Natur des Menschen geleitet werden sollte, Früch-

te der Gerechtigkeit hervorzubringen; Denn gleich wie das Gebohrne wiederum verdirbet, wenn es keinen Safft und Nahrung hat, also kommt auch diese angebohrne Art der Gerechtigkeit, woferne sie nicht was hat, daß sie scheuen und fürchten solle, nicht leicht auf, sondern erkrancket, und weichet denen darzu schlagenden Lastern leichtlich. Und Augustin. *in Psalm. 139.* Weiln der Sünder sich selbsten vergessen, und sich nicht mehr kennet, so ist ihm das Gesetz gegeben worden, damit er sehen möge. Und also ist endlichen das, was bißhero ein unvollkommenes Recht war, das ist, mit keiner Civil-Obligation bevestiget gewesen, zu einem vollkommenen Recht gediehen, in soferne nemlich selbigem die Gesetz-Gebere und Ober-Herren durch Gesetze oder erbare Sitten zu Hülffe gekommen.

vid. Pufendorf. *in Element. Jurispr. def. 5.* Mevius *in prodrom. de Jur. Gent. inspect. 6. n. 7. 17. 18.* Sato *de justit. & jur. Lib. 5. qu. 1. art. 7.* Grot. *de Jur. belli & pac. Lib. 2. cap. 17. num 2. & Lib. 2. cap. 25. num. 3.*

§. 6.

Es kommt aber das Gesetz oder die Gewohnheit entweder mittelbahr / oder unmittelbahr zustatten.

vid. Bocer. *class. 2. disp. 1. th. 36.* Donell. *lib. 2. Comment. 4. & Dn.* Henric. Hahn. *in suo insigni Opere Observat. theoret. pract. ad Wesemb. Paratitl. ff. tit. de O. & A. num. 5.*

Unmittelbahr / wenn es durch kein äusserliches factum, so solches specialiter intendirt, wegen der alleinigen Beschaffenheit der Sachen oder Personen etwas injungirt. Also verbindet die alleinige Beschaffenheit einer fremden Sache den Besitzer oder Innhaber, solche auf Verlangen zu exhibirn.

L. 32. ff. de reb. cred. L. 3. §. 9. & 11. ff. ad exhib.

Gleicherweiß hat das Gesetz wegen der blossen Condition der

Perso-

Personen eine Verbindlichkeit zwischen denen Eltern und Kindern eingeführt, daß sie einander veralimentiren und versorgen sollen.

L. 1. ff. de agnos. & alend. lib. L. ult. Cod. de bon. que liber. Nov. 74.

Ebenermassen sind auch die Bürger, weiln sie Bürger sind, schuldig und gehalten, der Republique zu helffen, und beyzustehen.

L 2 ff. de Just. & Jur.

Denn weiln sie in eine Bürgerliche Gesellschafft zusammen tretten, um nicht nur darinnen zu leben, sondern auch wohl und glücklich zu leben,

Aristot. 1. Pol. c. 2. & 3. Pol. 4.

so muß nothwendiger Weiß ein jedweder der jenigen Gesellschafft, worinnen er ein Bürger ist, Nutzen und Wohlfahrt zu befördern beflissen seyn; denn das Wohlergehen derselben Societät, oder die gemeine Wohlfarth befördert auch zugleich die Glückseeligkeit derer Privat-Personen, dahero Livius *Lib. 26. cap. 36.* recht saget: Wenn es um eine Republique wohl stehet, so wird auch das Deinige dardurch beschützet, gedenckest du aber dem publico zu schaden, so wirst du das Deinige auf keinerley Weiß erhalten.

vid. pluribus hæc illustrata apud Arnis. *in relect. Polit. lib. 2. cap. 1.* Christ. Adam. Rupert. *in Vellej. Paterc. Lib. 1. cap. 10.* Steph. Spormacher. *de just. vulner. cap. 5.*

Hieraus fliesset dann, daß ein jeglicher Burger zu denen jenigen Mitteln obligirt seye, ohne welche eine Republique entweder gar nicht, oder nicht füglich bestehen kan, immassen es ungereimt heraus koramen würde, nach dem Endzweck zu trachten, und doch die Mittel zu verwerffen, oder zu verabsäumen.

vid. Everh. *in loc. a Concess. Consequ. ad concess. anteced. arg. L. 5. ff. de jurid.*

Die Angelegenheit einer Republique, saget Cicero *pro Murena* solle eines jeglichen vornehmste Sorge seyn, und solle, wie er ad Herennium *lib. 4.* redet, ein weiser Mann keine Gefahr, sie sey so groß als sie immer wolle, scheuen, um das Heyl des Vatterlandes zu erhalten.

§. 7.

Man soll vornehmlich auch für die Frembde Sorge tragen.

Unter denen Mitteln, die so wohl das Ansehen, als den Nutzen einer Republique befördern, ist dieses nicht eines der geringsten, daß man vor die Frembde Sorge trage, und dieses wird nicht nur vor nothwendig, sondern auch für nützlich, Besold. *de Jur. Civit. cap. 6.* Lindenspür. *ad Ordin. Polit. Würtenb. Tit.* von Wirthen und Gastgebern *num. 1.* Stypmann. *de jur. marit. lib. 3. c. 1.*

ja auch vor honnet gehalten. Allein weiln nicht alle Menschen deme, was die gesunde Vernunfft dictirt, folgen, so daß sie wenigstens nur das præstirn thäten, worzu sie natürlicherweiß verbunden, so hat die Nothwendigkeit erfordert, dieser natürlichen Obliegenheit durch gute Gesetze und Gewohnheiten zu Hülffe zu kommen. Und dieses geschiehet auf dreyerley Art und Weiß, 1.) daß man offentliche Gast-Häuser vor die Frembde, und zwar entweder für alle und jede, oder nur für etliche aufrichte und anordne. 2.) Daß man verstatte, daß von *Privat*-Personen dergleichen aufgerichtet werden mögen. 3.) Daß man die Einquartierungen und Beherbergungen in der Stadt und auf dem Land austheile.

Welches auf dreyerley Art und Weiß geschiehet.

§. 8.

Die erstere Art ist/ daß man offentliche Gasthäuser vor die Frembde anordne.

Die erste Art betreffend, so finden wir dißfalls in der Historie das Exempel der Cretenser, welche nach Zeugnus des Athenæi *lib. 4. Dipnosophist.* zwey offentliche Häuser hatten, in deren einem sich die Gäste aufzuhalten und zu schlaffen pflegten,

so

so sie dieserhalben κοιμητήριον, quasi dormitorium benahmset. Also sind auch zu Constantinopel offentliche Spithäler, Imareth genannt, denen Frembden zum Besten auferbauet, wie Salomon Schweiger in seiner Constantinopolitanischen Reiß-Beschreibung *lib. 2. cap. 32.* und Auger. Gislen. von Busbeck [in seinem Send-Schreiben der Türckischen Botschafft] *Epist. 1. pag. m. 43. seqq.* glaubwürdig berichtet, [Diese seynd fein gebauet, und haben ihre ordentliche unterschiedene Gemächer, werden auch weder Christen noch Juden, sie seyn reich oder arm versagt, sondern stehen jedermann gleich offen, deren sich auch die Bassen und Sangiaccen, wann sie reisen, bedienen.] Auf eben diese Art ist bey wolgesitteten Völckern einige Personen offentlich zu bewirthen, vor eine Ehre gehalten worden. Es wird in Warheit, sagt Carol. Pascal. *de Legato cap. 24.* eine Obrigkeit einen Gesandten durch Abstattung der Visite, und mit Bezeigung aller Hochachtung aufnehmen, und wird wenigstens ihr aufrichtiges Gemüth demselben mit Begegnung einiger Gastfreyheit suchen an den Tag zu legen, als welches bey allen aufrichtigen vor eine Wohlthat gehalten wird. Und lassen sich viele Exempel der meisten Völcker, welche denen frembden Gesandten, oder auch sonsten vornehmen Personen offentliche Gasthäuser angewiesen haben, bey dem Alex. ab Alexand. *lib. 2. Genial. dier. cap. 2.* finden. Es war auch dieses bey denen Römern nichts ungewöhnliches.

Welches mit Exempeln vieler Völcker erwiesen wird.

L. 5. §. 2. ff. de captiv. & postlim. revers.

Des Königs Antiochi Gesandten wurden nach des Livii Zeugnus, *decad. 5. lib. 25.* freye Wohnungen zu deren Bewirthung eingeraumet, und so lange als selbige in Italien gewesen, defrayirt und freygehalten; wie denn auch der Rath sich gegen den Ptolomæum, der, nachdem er von seinem Bruder des Königreichs entsetzet wurde, zu denen Römern geflohen, entschuldiget, daß er ihme nach Gewohnheit ihrer Vorfahren, keinen Quæstorem entgegen geschicket, noch öffentlich bewirthet hätte.

Valer. Maxim. *lib. 5. cap. 1.*

Und zwar wurde zu diesen Beherbergungen ein gantz absonderlicher Ort destinirt und gewidmet, dann es war, wie Varro *lib. 4 de ling. latin.* anführet, bey der rechten Seiten des Rathhauses ein Ort erbaut, allwo die frembde Gesandten, welche an den Rath geschicket worden, sich aufgehalten. Und in Griechen Land apud Eleos wurde dem Gasthauß des Römischen Magistrats der Nahme: Romanorum Leonidæum gegeben.

Pausan. *lib. 1.*

Und dergleichen Gewohnheit ist auch heutiges Tages, wo nicht bey allen, dennoch bey wolgesitteten Völckern, üblich.

Frider. Marsekar. *de Legat. lib. 2. diss. 12.*

Also ist in Schweden zu Stockholm, nach Erzehlung derer jenigen, welche daselbsten gewesen, ein prächtiges Gebäude zu dem Ende erbauet, und zwar in demjenigen Theil der Stadt, welchen sie Südermalm nennen, und in Holland zu Amsterdam ist das alte Herrn *Logiment*, worinnen Anno 1661. die Moscowitischen Gesandten aufgenommen wurden. Diar. Europæ. in 12. Theil/ Monat *Januarii pag. m. 128.* Gleichwie auch der Czaar von Moscau die frembden Gesandten gleich bey den Gräntzen seines Reichs auf seine eigene Unkosten, wie solches die Erfahrung bezeuget, anzunehmen pfleget. Gleicherweiß werden in Engelland die Gesandten der Könige und freyer Republiquen auf gemeine Unkosten, drey Tage lang frey gehalten. An einigen andern Orten ist gewöhnlich, daß dergleichen Personen zwar nicht in einem absonderlich hierzu destinirten Pallast, noch auf offentliche Unkosten bewirthet werden, jedoch pflegt man ihnen zum wenigsten etliche Aymer Wein, Bier, etwas an Fleisch, Fischen und Haber ꝛc. solenniter zu überbringen, gleichwie sothaner Gebrauch noch heut zu Tag in Hamburg, Lübeck [wie ingleichen in Nürnberg, allwo denen Chur- und Fürstlichen Personen, und andern grossen Herren,

In Nürnberg werden ankommende

ren, und deren Gesandten, bey ihrer Ankunfft, von einem Hoch-Edlen Magistrat, Fisch, Wein und Haber, nach ihrer Condition und Würde verehret wird,] vigiret, und auch in denen meisten Mecklenburgischen und Pommerischen See-Städten ehedem gebräuchlich gewesen. An theils Orten mögen zwar die ankommende Gäste sich nach Gefallen selbsten ein Logie erwählen, es werden aber die Unkösten aus dem allgemeinen Ærario wiederum gut gethan und erstattet, welches man insgemein das auslösen, Frantzösisch defrayer, zu nennen pfleget. Nichtminder findet man in wohleingerichteten *Republiquen* zum Behuff der armen Frembden und Pilgrim, gewisse Spithäler, als da ist in Italien der Spithal zum Heil. Geist; In Teutschland der Straßburgische und Amsterdamer/ Speid. *in voc.* Spithal; und zu Nürnberg der Spithal bey St. Martha und zum Heil. Creutz/ woselbsten man alle arme Frembdlinge, sie mögen herkommen, wo sie wollen, zwey Tag lang mit Speiß und Tranck zu versehen pflegt. [Der Spithal bey St. Martha ist in der Stadt von **Conrad Waldstromer** fundirt und erbauet worden, dessen Besorgung und Administration nach der Zeit **Berthold Waldstromer**/ der 20. Abt zu Hailsbronn, welcher die Abthey 27. Jahr regiert, und daselbst Anno 1413. am Tag *Ruperti*, verstorben, einem **Hoch-Edlen Rath zu Nürnberg** vor Gericht am Samstag nach Margaretha/ Anno 1400. dergestalten übergeben, daß jedesmaln einer aus dem Rath zum Pfleger erwählet werden solle. Und diese Verwaltung hat vorjetzo der Wohlgebohrne Herr/ Herr **Johann Christoph vom Imhof**/ in Merlach/ Solar und Stephans-Mühl/ Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Bischoffens zu Bamberg/ wie auch der Durchl. Groß-Hertzogin von Toscana hochbetrauter Geheimer Rath/ bey des H. Röm. Reichs freyer *Republique* Nürnberg des ältern geheimen Raths/ Kyrchen-Pfleger/ vörderi-

Fürstl. Personen andere grosse Herren mit Wein/Fisch und Haber beschenckt.

An etlichen Orten findet man zum Behuf der armen Fremden und Pilgrim gewisse Spithäler.

Als da ist in Nürnberg der Spithal bey St. Martha und zum H. Creutz.

Wer den Spithal bey St. Martha erbauet und fundirt?

Wer der heutige Administrator dieses Spithals?

derister *Scholarcha* und *Curator* der Löbl. *Vniversität* Altdorff und Obrist-Vormund der Wittwen und Waysen ꝛc. ꝛc. Den Spithal aber zum Heil. Creutz / nicht weit von der Stadt / hat **Berkholdus Haller** von Hallerstein erbauet / dessen Administration bey der uralten *Illustren* Hallerischen *Familie* bißhero verblieben. Dessen jetziger Administrator ist / der Wohlgebohrne Herr / Herr **Philipp Jacob Haller** von Hallerstein / auf Puckenhof und Weiherhauß / des Innern-Eeheimen-Raths. ꝛc. ꝛc.] Es werden aber nicht nur öffentliche Bewirthungen auf diese Weise gegeben / sondern es ist auch bey gewissen Handwercks-Zünfften dieses herkommlich / daß sie denen jenigen Frembden und reisenden Persohnen / welche aus ihren Mitteln sind / freye Herberg geben / welche absonderlich bey denen gewöhnlich / welche man geschenckte Handwercker nennet / [als da sind: Buchbinder / Papierer / Dreher / Nestler / Seckler / Nadler / Sattler / Gürtler / Glaser / Glaßmacher / Beindreher / Goldschmiede / Rothschmiede / Circkelschmiede / Neperschmiede / Kannengiesser / Uhrmacher / Büchsenschmiede / Schlosser / Palierer / Windenmacher / Kupferschmiede / Plattner / Barbierer / Schleiffer / Steinmetzen / Tüncher / Gipser / Färber / Hutmacher / Hosen- und Strümpffstricker / Schreiner / Büchsenschäffter / Bildhauer / Weißgerber.

Wer den Spithal zum H. Creutz fundirt?

Wer dessen jetziger Administrator?

Bey gewissen sonderlich geschenckten Handwercks-Zünfften ist herkommlich / daß denen wandrenden Gesellen freye Herberg gegeben wird.

Welche geschenckte Handwercke seyud?

Fritsch. *de Colleg. Opific. cap. 1. num. 7.* Knipschild. *de Civitatib. Imperial. lib. 5. cap. 2. num. 15.*]

Da dann ein neu ankommender Gesell / wenn er den Gruß ableget / aufgenommen / und etliche Tage frey gehalten wird / biß er inzwischen seinen nöthigen Unterhalt bekommen / entweder / daß er bey einem Meister in Arbeit getretten / oder sich sonsten auf eine erlaubte Weiß etwas acquiriren kan / länger aber wird derselbe von dem Handwerck daselbsten nicht unterhalten.

[Jedoch

[Jedoch stehet auch nicht einem jeden frey einzukehren, wo und bey wem er will, sondern es ist schon ein gewisser Ort zur Herberg destinirt; dahero geben bey einigen die Meister selbst die Herberg, und pflegt dieses von einem zu dem andern Wechselsweiß, und zwar gemeiniglich alle Monath herum zu gehen; einige tragen die Beherbergung einem von ihren Mit-Meistern auf, daß er selbige stets fort besorgen solle, etliche hingegen haben ihre Herbergen in offentliche Gasthöfe gelegt, allwo die frembde Gesellen ihre Einkehr zu nehmen haben.

Bey denen geschencketen Handwercken seynd gewisse Herberge/wo die wandrende Gesellen einkehren sollen.

Adrian. Beier. *tract. de Boëtho*, von Handwercks-Gesellen. *cap. 5. th. 2. & 3.*]

§. 9.

Die andere Art, nemlich die Vergünstigung Wirthschafft, Wein- und Bier-Schencken anzurichten, wird heut zu Tage in unsern Teutschland unter die Regalien gezehlet.

Die andere Art ist/ daß man verstatte/ daß von Privat-Personen offentliche Wirths-Häuser angeordnet werden.

Additionator ad M. Vranii *Consil. 21. n. 6. lib. 8. vol. 2.* Besold. *in Thesaur. Pract. voc.* Gast. Klock. *vol. 1. consil. 8. n. 125.*

Dahero in der **Würtenbergischen** Lande-Ordnung Tit. von Wirthen und Gastgebern / §. wir wollen auch / verordnet zu finden, daß ohne Fürstl. sonderbahre Erlaubniß keine Wirthschafft solle getrieben werden. Dem füge bey

Die Vergünstigung Wirthschafften/ Wein- und Bierschencken anzurichten/ wird heutigs Tags unter die Regalien gezehlt.

Gryphiand. *in Oecon. Legal. lib. 1. c. 28. n. 42.*

[Nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist einem jedwedern erlaubt, Wirths- und Gast-Häuser eigenmächtiger Weiß, nach seinem selbst eigenen Gefallen aufzurichten, theils weiln die Commercien frey und unverwehrt seyn sollen, und dahero einem jedwedern erlaubt, in seinen Sachen und in seinem Ort einen Profit zu suchen, und ein ehrlichs Gewerb zu treiben, theils weiln dem gemeinen Wesen daran gelegen, Gast-Häuser für die Frembde und Reisende zu haben, allwo sie so wohl Tags als Nachts ihre Einkehr nehmen können.

Nach denen gemeinen Rechten/darf ein jeder Wirths- und Gasthäuser aufrichten.

vid. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 12. num. 11.* Schöpfer. *de jure Braxand part. 4. cap. 2. num. 9. seq.* Berlich. *part. 1. decis. 5.* Harpprecht. *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex contract.*

Wann gleich einer an einem Ort das Gastrecht gantz allein viel Jahr exercirt hätte.

Ja wann auch gleich einer an einem Ort das Gastrecht gantz allein viel Jahr exercirt hätte, so stünde doch andern nichts desoweniger frey, ein Gasthauß daselbsten anzurichten, und Wirthschafft zu treiben, wann schon dardurch dem erstern die meinsten, oder auch wohl gar alle Gäste entgiengen, und selbigen ein grosser Schade auf solche Weise zugezogen würde.

Mev. *cit. art. 12. num. 15. seq.* Berlich. *cit. loc.* Richter. *vol. 1. part. 1. consil. 55. num. 13. & 29.* Stryk. *dissertat. de æmulat. cap. 2. num. 33.*

Und dieses dahero, weiln dergleichen nicht so wohl aus einer æmulation, als vielmehr zu Beförderung seines selbst eigenen Nutzens, geschiehet, welches einem jedwedern zu thun erlaubt,

L. 6. Cod. de Servitut. Francisc. Pfeil. *consil. 202. num. 6.*

über dieses auch einem jedwedern unverwehrt, seine Sachen zu verbessern, und alles das jenige vorzunehmen, was zu seinem Nutzen dienet, obschon dieses einem andern per consequentiam zum Præjudiz und Schmählerung seines Zugangs gereichet, wann solches nur bona fide, und um seines ehrlichen Nutzens Willen, welches auch also præsumiret wird, und nicht hauptsächlichen zu dem Ende, daß man den andern dardurch incommodire, geschiehet.

L. 24. §. fin. ff. de damn. infect. L. 25. ff. eod. L. 9. ff. de Servitut. præd. urban. junct. L. 51. ff. pro Soc. Gratian. *discept. forens. tom. 3. cap. 541. num. 8. & 9.* Honded. *vol. 2. consil. 84. num. 45. part. 2.* L. B. de Lynker. *resolut. 613.*

dann wer sich seines Rechts bedienet, der thut niemanden Unrecht, und kan dahero deswegen, daß einem andern per consequentiam geschadet wird, in Anspruch nicht genommen werden.

L. 55. ff. de R. J. L. 13. §. 1. ff. de injur. Gail. *2. Obs. 69.* Carpzov. *decis. 18. num. 12.*]

§. 10.

[Und also hat *Anno 1679. mens. Mart.* der Schöpfen- Responsum.
stuhl zu Jena gesprochen, wie L. B. de Lynker. *Cent. 12. decis. 1189.* bezeuget, verb. *Lupinus* baut in einem Dorff eine Schencke / so etwa eine halbe viertel Stund von einem Ort / an eben der Strasse gelegen / worinnen ein Erbschencke befindlich / deßhalben *Gastaldus*, welchem diese zugehört / darwider sich zu legen gemeinet / *Lupinus* aber dafür hält / daß ihme auf seinen Grund und Boden / was er nur wolle / zu seinem Nutzen zu bauen / nicht gewehrt werden könne. Ob nun wohl *Gastaldi* Schencke ein alter Krug und Erbschencke / die ihr eigen Brau- und Malzhauß / auch Schenck- und Brau-Recht von undencklichen Jahren gehabt / deßwegen auch in der Steuer ziemlich hoch angelegt / hingegen an dem Ort / wo *Gastaldus* wohnt / niemahln eine Schencke gewesen / und weil sie beede an einer Strasse / nicht weit voneinander liegen / davon die eine nothwendig würde zu Grund gehen müssen ; Ferner in der Chur-Sächsischen Landes-Ordnung *tit.* von Brauen und Schencken, dieses Verbot enthalten : Da sich jemand unterstünde / neue Schenckstätte und Kretzschmar / Ausspann- und Castungen / da vor Alters keine gewest / aufzurichten / der solle ein hundert Gulden zur Straff verfallen seyn / welche *Constitution* in denen Landtags-Schlüssen de Annis 1653. 1655. und 1677. auch in denen neuen Erledig §. 118. von frischen wiederholt und bestättiget worden. Alldieweiln aber ein jeder in dem Seinigen / nach gefallen bauen / und seine Nahrung auf alle sonst erlaubte Wege suchen und befördern mag / obschon dem andern dardurch einiger Abbruch und Schade zugefügt werden

möchte / es seye dann / daß solches zur *æmulation* geschehe / oder der andere ein *Jus prohibendi*, *vel privilegium aut præscriptionem* erlangt und erstanden hätte / dergleichen *Gastaldus* nicht anzuführen / indeme auch nur die Landes-Ordnung auf die Städte ihr Absehen richtet / daß denenselben die *prohibition* zustehen solle / wie dieselbe *d. §. 118.* dahin erkläret wird / also daß *Gastaldus de jure tertii*, oder derer Städte nicht *excipirn* mag; so ist dannenhero *Lupinus* seinen neuerbauten Gasthof abzuschaffen nicht schuldig. V. R. W.

Responsum 2.

Also hat auch die löbliche *Juristen Facultät* zu Tübingen Anno 1694. d. 28. Decembr. in *Appellations*-Sachen Christoph Friederich von Münchhausen *Appellanten* an einem / entgegen *Annam Eleonoram* von Görtz / Wittib von Münchhausen / *tutorio nomine* ihrer unmündigen Söhne am andern Theil / gesprochen: verb. &c. In der Hauptsache aber hat uns die von nächst wohlgenannter Churfürstl. Cammer *Anno 1688.* am *16. Martii* ausgesprochene Urthel zu *confirmiren* / dieses *movirt* / daß der Frauen Beklagtin und *Appellatin* an *Translocirung* des in denen *Actis* so genannten kleinern Krugs an einem andern Ort in dem Dorff Leitzkow / und Erbauung eines neuen kleinen oder grossen Krugs / weder die *dispositio Juris communis*, noch 2.) der in *Anno 1679.* aufgerichtete Theilungs- noch auch 3.) der *Anno 1684.* gefolgte Commissions-*Recess*, noch 4.) die von Herrn *Appellanten* in denen *Actis* angegebene / und *a capite ad calcem* getriebene Ungleichheit / zwischen seinem / als dem grossen Krug / eines- und andern theils dem Krug zu Ladenburg / und von Frauen Beklagtin und *Tin* neuaufgebauten auch grossen Krug verhinderlich seyn / sondern vielmehr die von ihr hierunter beständig *prætendirende* Befügsame *haud obscure stabilirn*. Dann was vörderist das *Jus commune* anbelangt / so kommet Herrn *A.* und *N.* aus demselben

so

so gar kein *Jus prohibendi* zu / oder einige Befugsame / die Frau *R.* und *Tin* am Erbauung eines neuen und grössern Krugs zu hindern und abzuhalten / daß vielmehr die Rechte deroselben an Erbauung eines solchen neuen Krugs / *absque ullo discrimine tum loci, tum modi*, an welchen Platz oder Ort im Dorff Leitzkow / auch in was Grösse / Weite / Breite und Höhe sie immer will / sie denselbigen setzen / und die ihr unverneinlich *competi*rende Krugs-Gerechtigkeit *exercir*n und treiben wolle / unwiedersprechlich *patrocinir*n. *Sicut enim certum est, quod ex communi Gentium jure commerciis uti nemini non liceat, neque alius alium a libero eorum usu arcere vel probibere valeat vel debeat,*

L. 2. Cod. de præd. & omn. reb. navicular. l. 14. Cod. de contrab. emt. Francisc. Pfeil. *consil. 202. num. 3.*

et in re sua suoque loco cuilibet facere integrum est, quod sibi prodest, etiamsi hoc alteri per consequentiam præjudicii quid afferat, modo id bona fide, suique honesti commodi causa (id quod etiam præsumitur) & non principaliter hunc ipsum in finem, ut alterum incommodet, ab ipso fiat:

L. 24. §. fin. ibi: neque enim existimavi, Operis mei vitio damnum dari in ea re, in qua jure meo usus sum. *ff. de damn. infect. L. 9. ff. de Servit. præd. urb. junct. L. 51. ff. pro soc.* Pfeil. *d. l. num. 6.* Honded. *vol. 2. part. 2. consultat. 84. num. 45.* Marcabrun. ab Anguillis *Consil. 49. num. 59.* Gratian. *disceptat. forens. tom. 3. cap. 541. num. 8. & 9.*

Ita non dubitandum, quin, licet alius hospitium habeat, ex quo multum lucratur, alium tamen regulariter (secus enim se habere, si ille, qui hactenus hospitium habuit, vel privilegio, vel consuetudine, vel pacto speciali, jure alios prohibendi, munitus sit, res loquitur ipsa, & bene adver-

tit Hyppolit. Riminald. *lib. 5. consil. 498. num. 13.*) prohibere haud possit, quo minus & ipse hospitium extruat ad promovendam suam utilitatem, licet hoc modo fiat, ut ad illum alterum pauciores imposterum hospites transeant; tum ex eo, quod hic nulla æmulatio subsit, sed propriæ duntaxat utilitatis promotio, quæ cuilibet libera,

per *L. 6. Cod. de Servitut.* Pfeil. *d. n. 6.*

tum, quod per meum novum hospitium alterius hospitium haud destruatur, neque ipse in damno per meum hospitium constituatur, licet minus lucretur,

Riminald. *d. l. num. 8.*

ad cujus sententiam magis stabiliendam apprime facit text. in L. 25. ubi ita Vlpianus: *non debet videri is damnum facere, qui eo lucro, quo adhuc utebatur, prohibetur, multumque interesse, utrum damnum quis faciat, an lucro, quod adhuc faciebat, uti prohibeatur,*

ff. de damn. infect. ubi junge sis Brunnem.

tum, quod commerciorum usus (ut proxime diximus) omnibus liber, & per alios haud impeditus esse debeat,

Coler. *d. proceff. execut. part. 1. cap. 10. num. 69.* Mev. *part. 1. decis. 108. num. 9. & part. 2. decis. 187. num. 1.*

ac proinde in re sua suoque loco commodum quærere, & licitam negotiationem exercere cuilibet permissum & liberum sit,

arg. d. L. 24. & L. ult. ff. de damn. infect.

Cum nemini aditus ad bona fortunæ præclusus censendus.

Schneidew. *ad §. flumina. num. 17. Instit. de rer. divis.* Walther. *de jur. metat. cap. 9. §. 28.*

Nec temere ea, quæ ex talium exercitio comparari queunt, commoda, cujusque propria, vel ei debita habenda veniant, ac proinde præjudicium ex hujusmodi consortio seu

pro-

promiſcuo etiam aliorum exercitio, ad alium redundans attendi haud debeat,

per plures textt. & autoritates, quas hanc in rem accumulat Pfeil. *c. l. num. 22.* quibus addi merentur, quæ in ſimili commentatur Octav. Cacheran. *deciſ. Pedemont. 57. num. 3.* Matth. de Afflict. *deciſ. 388.* Rauchb. *part. 1. quæſt. 27. num. 9.* Boër. *deciſ. 125.* Modeſt. Piſtor. *vol. 1. conſ. 19. num. 3. ſeq.* pleniſſime Cothmann. *vol. 2. conſ. 93. num. 12. ſeq.* in terminis Richter. *part. 1. conſ. 55. num. 29.* ubi ipſis ex legibus hoc apertum eſſe dicit, ſolam lucri decreſcentiam nullum jus prohibendi vicino tribuere.

tum, quod denique cuilibet rem ſuam meliorem facere liceat, etiamſi hoc cum lucri ad alterum redundantis interverſione ſive imminutione fiat.

Menoch. *lib. 6. præſumt. 29. num 3. cum ſeq.* Brunnem. *d. l. num. 2.*

Cum qui jure ſuo utitur, nemini faciat injuriam, & proinde ex eo, quod alteri per conſequentiam nocet, teneatur vel minime.

Dn. Müller. *Diſput. de Molend. præcipue bannar. ſect. 3. th. 11.* Gail. *2. Obſerv. 69. per tot. imprimis num. 11.* Carpz. *deciſ. 18. num. 12.*

Quibus ipſis rationibus hoc ipſum, de quo quærimus, promiſcue & libere cuilibet patens hoſpitaturæ exercitium ſtabilire haud dubitat

Stryck. *diſſert. de æmulat. cap. 2. num. 33.*

& jam olim aſſeruit

Bald. *lib. 4. conſil. 463. quem* ſequitur Pfeil. *d. conſil. 202. num. 22. & num. præced. 9.* ubi etiam Jacob de S. Georgio, Cæpollam & Afflictum idem ſentire tradit. addat. poſt Riminald. & Jaſonem, Mevius *ad Jus Lubecenſ. part. 3. tit. 12. art.*

12. art. 12. num. 15. & seq. ubi scribit: se hoc sæpius practicatum vidisse, & in tantum verum esse, ut quamvis aliquis per plurimos annos solus hospites exceperit, nihilominus aliis jus hospitium instruendi, integrum sit, nec ülla querela ex hoc alteri competat, quod etiam plures, imo omnes plane hospites ab illo avocentur, & magnum inde damnum ad illum redundet.

Allermassen nun dieses *in jure communi* seine gantze ungezweifelte Richtigkeit hat / dergestalten / daß wann die *facultas seu jus alios a libero hujus juris exercitio excludendi seu prohibendi*, zu rechtlichen Bestand *propugnirt* werden solle / *ab eo, qui hoc prohibendi jus sibi vindicat*, ein hierunter ertheiltes *speciale Privilegium, consuetudo, statutum vel pactum speciale* zu rechtlicher Genüge dargethan werden muß / *juxta proxime adducta* : Also mag vor das 2.) *in casu præsenti* keine solche *Conventio* oder *pactum speciale* (*nam de ceteris causis singularis hujus juris constitutivis altum in Actis silentium est*) aus dem A. 1679. errichteten Theilungs-*Receß ullo modo* erzwungen werden / etc. etc.

conf. Harpprecht. *consil. Tubing. 31. num. 3. seqq. usque ad num 19.*]

§. 11.

Es wäre dann 1) daß der Wirthshäuser schon so viel/ daß die neue selbst mit denen vorherigen nicht bestehen könten.

[Jedoch leidet dieses, was wir bißhero von freyer Erbauung und Aufrichtung der Wirths- und Gast-Häuser angeführet, hinwiederum seine Abfälle, und zwar 1.) wann der Wirthshäuser also viel, daß die vorherige nicht fortgeführt werden, und die neuen selbst nicht mit und neben solchen bestehen konnten,

Mev. *part. 9. decis. 72. num. 6.* L. B. de Lynker. *resolut. 613.* Wildvogel *dissert. de jure stabulor. cap. 2. §. 13.*

Oder 2) daß die Aufrichtung eines solchen

Oder 2.) das neue Wirthshaus hauptsächlichen aus einer bloßen Æmulation, und nicht so wol zu Beförderung seiner Nahrung und bequemern nutzbarn Auskommens, als vielmehr die Nachbarn

barn in Schaden und Verderb dadurch zu bringen, aufgerichtet worden, welchenfalls der andere allerdings berechtiget, ein solches zu verwehren. Wirthshauses aus blosser æmulation geschehe.

Viv. *decis. Neapolit. lib. 3. decis. 494. per tot.* Harpprecht. *Cons. Tubing. 31. num. 6. & 73.* Richter. *Consil. 55. num. 31. seq.* L. B. de Lynker. *decis. 1189. & resolut. 613.*

In dubio wird zwar nicht præsumirt, daß einer aus einer æmulation etwas vorgenommen haben sollte, In dubio wird die æmulation nicht præsumirt.

L. 51. ff. pro soc. Gail. *2. Obs. 69. num. 30.*

weiln der in dolo zu seyn nicht scheinet, der sich seines Rechts bedienet;

L. 55. & 151. ff. de R. J.

doch ist solches aus denen Umständen zu schliessen und abzunehmen, als wann nehmlichen ein solches Wirthshauß entweder gar keinen, oder nur einen gantz geringen Nutzen abwerffen, dem Nachbarn hingegen einen sehr grossen Schaden bringen würde. Woraus eine æmulation zu schliessen?

Cephal. *cons. 130. num. 150.* Richter. *cons. 55. num. 31.* Hering. *tr. de molend. quæst. 15. num. 32. seq.* L. B. de Lynker. *resolut. 613.* Stryk. *dissertat. de jure æmulat. cap. 4. num. 23.*

3.) Wann jemand das Recht die Wirthschafft an einem Ort allein zu treiben, und andere davon auszuschliessen, entweder durch ein privilegium von dem Landes-Herrn erlanget, oder aber durch eine rechts-beständige Gewohnheit, Statutum oder præscription, oder auch durch ein besonderes Pactum erweißlichen hergebracht hat. Oder 3.) das einer die Wirthschafft allein zu treiben durch ein privilegium, Gewohnheit oder præscription erweißlich hergebracht.

arg. *L. 13. pr. ff. commun. præd. L. 45. §. fin. ff. de usurpat. & usucap. L. 7. ff. de divers. & temp. præscript.* Harpprecht. *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. num. 13.* Berlich. *decis. 4. 5. num. 4.* Richter. *cons. 55. num. 30.* Wildvogel. *dissert. de jure stabulor. cap. 2. §. 12.*

Resp. Und also hat der Schöpfenstuhl zu Leipzig mens. Jun. Anno 1614. *ad consultationem E. M.* gesprochen, wie Berlich. *cit. loc. num. 5.* bezeuget. verb. Hat sich G. N. unterfangen / aus seinem Hauß ein offentliches Gasthauß zu machen / und allerhand Reisende in- und zwischen denen Märckten zu beherbergen. Ob nun wohl einem jeglichen sein Hauß / seines Gefallens zu gebrauchen / und Burgerliche Nahrung zu treiben / frey stehet; dieweil ihr aber / eurem Vorgeben nach / mit einem sonderbahren *Privilegio* begnadiget / und dasselbe über rechts- bewährte Zeit gebrauchet / so werdet ihr billich dabey gelassen / und mag euch zum Nachtheil G. N. aus seinem Hauß kein offentliches Wirthshauß machen. V. R. W.

Resp. Dahin zielet ebenfalls die löbliche *Juristen Facultät* zu Tübingen / in ihrem Anno 1694. d. 28. Decembr. ertheilten, und bey Harpprecht. *Consil. Tubing. 31.* befindlichen Responso, in verb. Allermassen nun dieses *in jure communi* seine gantz ungezweifelte Richtigkeit hat / dergestalten / daß wann die *facultas seu jus alios a libero hujus juris exercitio excludendi seu prohibendi*, zu rechtlichen Bestand *propugnirt* werden solle / *ab eo, qui hoc prohibendi jus sibi vindicat*, ein hierunter ertheiltes *speciale privilegium*, *Consuetudo*, *Statutum, vel pactum speciale* zu rechtlicher Genüge dargethan werden muß / *juxta proxime adducta*: also mag vor das zweyte *in casu præsenti* keine solche *Conventio* oder *pactum speciale* &c.]

§. 12.

oder 4.) Daß die statuta und Landes-Ordnungen wegen Errichtung der Gasthäuser eine gewisse Maas geben.

[4.) Wann die Statuta und Landes-Ordnungen wegen Aufrichtung der Wirths- und Gast-Häuser eine gewisse Maas geben, als wie in Sachsen, da vermög der Churfürstl. Sächsischen Lands-Ordnungen *de Anno 1555. & de Ao. 1482.* das Brauen und Schencken denen Burgern in Städten / zu Erhaltung des Bürgerlichen Standes, aus sonderbahren erheblichen

lichen Ursachen zugeeignet, und daß niemand neue Schenckstädte und Kretzschmar, Ausspann und Gastungen, da vor Alters keine gewesen, aufrichten, oder das Bier innerhalb einer Meil von der Stadt, anderwerts hohlen solle, bey 100. fl. Straff verbotten, wie solches aus dem von der löblichen *Furisten Facultät* zu Wittemberg dem J. F. zu Waldkirchen mens. Octobr. Anno 1689. ertheilten und bey Hornio *in consultat.* Responsum. *& resp. Class. 2. resp. 16. fol. 117.* befindlichen Responso des mehrern erhellet, so folgenden Innhalts: Ist das euch zustehende Lehen-Gericht zu Waldkirchen unter andern Freyheiten und Gerechtigkeiten / auch mit dem Brauen und Schencken des Biers dergestalt *privilegirt* / daß das gantze Dorff Waldkirch sich nirgend anders / als in besagten Lehen-Gerichte / des Biers erhohlen darf; alldieweiln aber das Dorff ziemlich lang / und die Einwohner des untern Theils fast eine halbe Meile Weg / ehe sie in das Lehen-Gericht kommen können / gehen müssen / habt ihr denenselben zum besten / euren in einem daselbst befindlichen Gärtner-Häußgen wohnenden Miethmann Bier darinnen zu verzapfen vergönnet / darwider sich aber die nahe und von dem Untertheil des Dorffs kaum ein viertel Meil Wegs liegende Stadt Ischopau gesetzt / dahero ihr hierüber: ob ermeldte Stadt diesen Bierschenck euch verwehren könne? des Rechtens berichtet seyn wollet / nach mehrern Innhalt eures Berichts:

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich die Einwohner des Dorffes Waldkirchen nirgend anders / als in euren Lehen-Gericht des Biers sich zu erhohlen befugt / und ihr dahero in denen Gedancken stehet / es seye euch den Bierschenck in besagten Dorff eures Gefallens / und wo es euch beliebt / zu treiben unverwehrt / immassen es dann auch das Ansehen gewinnen will / daß der Stadt Ischopau / als deren Bier in das Dorff Waldkirch nicht gebracht werden

darf / hierdurch kein Nachtheil zugezogen werde / hierüber euren Anziehen nach / so wohl von euch / als euren Vorfahren / über 30. biß 40. Jahr her / jezuweilen einem oder dem andern Innwohner des untern Dorffs etwas Bier denen abgelegenen übrigen / sonderlich krancken und alten Leuthen zum besten zu verzapfen verstattet worden / ihr auch dahero auf eine *possess vel quasi* dißfalls euch beziehet / und daß die höchste Nothwendigkeit dergleichen Bierschenck erfordere / vorwendet.

Rationes Decidendi.

Dannoch aber und dieweil / vermög derer alten und neuen Landes-Ordnungen / das Brauen und Schencken eigentlich denen Burgern in Städten / zu Erhaltung des Bürgerlichen Standes / aus sonderbahren erheblichen Ursachen / geeignet / und daß niemand neue Schenckstädte und Kretzschmar / Ausspannen und Gastungen / da vor Alters keine gewesen / aufrichten solle / bey Straff 100. fl. ernstlich verbotten;

vid. N. Erled. §. 118.

Hiernechst bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach / die auf einen Ort gelegte oder gerichtete Brau- und Schenck-Gerechtigkeit anderswohin zu *transferiren* / oder an 2. Orten auszuüben / keineswegs zuläßlich.

Tabor. *de jure Cervis. cap. 4. §. 1.* Carpz. *part. 2. Const. 41. def. 15.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 2. art. 12. num. 4.*

Ferner / der gantz nahe angelegenen Stadt Ischopau durch euren neuerlichen Bierschenck Nachtheil zuwachsen kan / indeme denen jenigen Benachbarten / so sonst an das Ischopauer Bier gebunden / ingleichen dem Wandersmann / in euren Häußigen Bier zu hohlen und einzukehren Gelegenheit gegeben / denen Bürgern aber in

der

der Stadt die Nahrung entzogen wird / hierüber die vorgeschützte *posseß vel quasi* euch wenig zu statten kommet / in Erwägung / daß eines theils

Carpzov. *lib. 1. resp. 38.* Ziegler. *de jur. Majestat. lib. 1. cap. 5. §. 92. 93.*

wieder die Landes-Ordnung keine andere *præscription* als *immemorialis* zu Recht beständig / ihr auch andern Theils selbst nicht abredig seyd / wie in dem offterwehnten Häußgen vor diesen kein Bier verzapft worden / und endlich der vorgeschützten Nothwendigkeit auf andere Weise abgeholffen werden mag ; So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß die Stadt Jschopau euch wegen des in eures Gärtners Häußgen angemaßten Bierschancks / nach Jnhalt derer Landes-Ordnung in Anspruch zu nehmen wolbefugt. V. R. W.]

§. 13.

[Jedoch ist erstangeregte Chur-Sächsis. Landes-Ordnung nur von gantzen Städten zu verstehen, als welchen allein das Rechte zu verbieten, daß keine neue Schenckstätte aufgerichtet werden mögen, eigentlich zukommt, nicht aber einem jeden membro derselben, und so mithin denen einzeln Besitzern der Gasthöfe in der Stadt, wo sie solches nicht absonderlich durch ein Privilegium oder Præscription erlangt, oder etwa besondere Onera zu tragen haben, darum ihnen solchen Handel zu treiben nachgelassen. Und ob zwar die einzele Besitzere der Gasthöfe vulgo Erbkretschmar / wider die neue Brau- und Schenck-Häuser durch die sogenannte Brau-*Convention* de A. 1676. ebenfalls ein Jus prohibendi erlanget, so ist doch dieses durch den A. 1688. promulgirten Land-Tags-*Recess* hinwiederum suspendiret worden.

In Sachsen haben zwar die Städte das Recht zu verbieten keine neue Schenckstätte aufzurichten / nicht aber ein Burger in der Stadt / der das Gastrecht exercirt.

Wernher. *select. Observat. forens. vol. 1. Obs. 276.* Rivin. *in Enuntiat. Jur. ad Ordinat. proceſſ. Saxon. tit. 5. Enunciat. 26.* Berger. *Elect. proceſſ. poſſeſſ. §. 12. 13. 14. 15. 16. & 17.*

Præjudicium. Dannenhero die Löbl. *Juriſten - Facultät* zu Wittenberg menſ. Novembr. 1705. ad conſultationem Brühlers / Amtmanns zu Mühlberg / in cauſa Annen Sabinen von Walther / contra Niclas Volprechtshaußen geſprochen; Daß Klägerin Suchen nicht ſtatt hat / immaſſen auch dieſelbe die diſſfalls verurſachte Unkoſten / nach vorhergehender deren *liquidation*, und Richterlicher Ermäßigung Beklagten zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Wernher. *cit. Obſerv. 276. num. 8.*

Reſponſum. Ingleichen auch A. 1704. menſ. Junii, in verb. Iſt euch Chriſtian Müllers am Marckte zu Belgern hinterlaſſene/ und ſeither ehemahligen teutſchen Krieg her / wüſt und öde gelegene Gaſthof-Stelle / mit aller Zugehör und darauf hafftender Gerechtigkeit / von der Obrigkeit des Orts *adjudicirt* / ſelbige auch von euch mit groſſen Koſten willig aufgebauet worden. Nachdem nun immittelſt / da dieſer Gaſthof wüſte gelegen / der nechſte Nachbar der Gaſtung ſich angemaſſet / ſolches auch auf euer Anſinnen nicht abſtellen will / vielmehr vor jetzo gar einen Schild/ oder Gaſtungs-Zeichen ausgehangen / ihr hingegen ihme dergleichen zu *inhibirn* geſucht / wollet ihr / ob dergleichen *inhibition* ergehen könne / und der Nachbar die Gaſtung einzuſtellen ſchuldig / des Nechſtens belehret ſeyn/ nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts und der Beylaagen.

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich auf der von euch erlangten und aufgebauten Stelle / das Gaſtungs-Recht hafftet / auch unge-

ungeachtet solches in mehr dann 50. Jahren niemand *exercirt*/ dennoch deßhalber in Ansehung daß der Gasthof mit Anziehung einer *Præscription* zu Verminderung dessen Gerechtigkeiten sich füglich nicht behelffen kan; Ferner in der Landes-Ordnung dieses/ daß sich niemand neue Gastungen/ da vor Alters keine gewesen/ aufzurichten unterstehen/ oder widrigenfalls in 100. fl. Straffe der Landes-Herrschafft verfallen seyn solle/ deutlich enthalten/ diesemnach die von dem Nachbarn vorgeschützte/ und über 50. Jahr *continuirte Possession* ihme wenig zu statten kommen mag/ in Erwägung/ daß wieder die Landes-Ordnung keine andere *Præscription* als *immemorialis* zu Recht beständig.

Rationes Decidendi.

Dannoch aber und dieweil aus dem Bericht nicht zu ersehen/ daß euer Gasthof ein *jus prohibendi* jemals erlanget/ solches auch aus dem Gastungs-Recht nicht eben nothwendig fliesset/ das jenige *jus prohibendi* aber/ so in der Landes-Ordnung enthalten/nur denen Städten/ oder auch dem *fisco Principis*, nicht aber *singulis & privatis*, und denen einzeln Besitzern der Gasthöfe mitgetheilet worden/ bey welcher Bewandtnus dann solches/ weiln es *ad Jus tertii* gehöret/ euch nicht zu statten kommet/ noch das jenige/ was oben angeführet/ euren Nachbar in Wege stehen kan; im übrigen ordentlicher Weiß mit *inhibitionen* der Anfang nicht zu machen/ noch auch jemand seiner *possess vel quasi* also fort zu entsetzen; So erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß ihr mit euren Suchen nicht gegründet. V. R. W.

Horn. *Consultat. & resp. Class. 2. resp. 39. fol. 148.*

Auf eben diese Art ist auch in dem Ober-*Appellations*-Ge- Præjudicium.
richt/ wie ingleichen in dem Schöpfenstuhl zu Leipzig gesprochen worden, wie mit vielen præjudiciis bewähret und darthut

Rivin.

Rivin. *in Enunciat. Jur. ad Ordinat. Proceſſ. Saxon. Enunciat. 26.*

Reſponſum. allwo er unter andern folgendes von dem Schöpfenſtuhl zu Leipzig Anno 1702. menſe Decembr. Hannſen Theilen/und Chriſtian Arlanden / Schenckwirthen zu Clozen und Brettig ertheiltes Reſponſum anführet. verb. Habt ihr vor dem Amt Dölitzſch wieder Hannſen Schultzen / Einwohnern zu Hochaßig / wegen unternommenen Bierſchencks und Gaſtung zu 2. mahln Klag angeſtellet / ſeyd aber mit derſelben / immaſſen ſie angebracht / in dem am 30. Januarii und 7. Julii 1692. wie auch d. 18. Maji 1693. eröffneten Urtheln abgewieſen / dahero ihr / auf was Art und Weiß beſtändigermaſſen zu *libelliren* berichtet ſeyn wollet. Ob nun wohl in der Churfürſtl. Sächſiſchen Landes-Ordnung deutlich verſehen / daß niemand ſich bey 100. fl. Straffe / unterſtehen ſolle / neue Schenckſtätte und Kretzſchmar / Ausſpann- und Gaſtungen / da vor Alters keine geweſen / aufzurichten / und alſo ſcheinet / daß die vor dem Amt zu Dölitzſch im Majo 1691. von dem Beſitzern der Schencke zu Klotzen angeſtellte Klage wider Hannſen Schultzen / ſo ſich damahls nur etliche Wochen zu vorhero ſolch Bier einzulegen / zu verzapfen und Gäſte zu ſetzen unterſtanden haben / genugſam gegründet geweſen / auch die nachgehends im Februario 1692. eingebrachte / um deſtomehr ſtatt finden müſſe / weil in derſelben ausdrücklich zugleich mit *libellirt* worden / daß Beklagter ſich deſſen zum höchſten *Præjudiz* des dem Klägern in Brettitz und Klotzen *ex præſcriptione immemoriali & conceſſione judiciali* erlangten Erbſchencks oder Kretzſchmar und Gaſtungs-Recht unterfangen / angezogen. Dieweil aber dannoch nur denen Städten aus der Landes-Ordnung ein *Jus agendi* zuſtehet / die Schencken und Gaſthöfe aber kein *jus probibendi* haben / im Fall ſie ſolches nicht abſonderlich erlangt / und

erweiß-

erweißlich machen können; so möchten die Besitzere der Erb-Kretzschmar zu Brettitz und Clotzen / daferne sie nicht insonderheit auf ein *jus prohibendi* litelliren / und solches erweisen / ermeldten Schultzen den Bierschanck und Gastung nicht untersagen lassen. V. R. W.

Daß auch ferners auf diese Weiß von dem Schöpfenstuhl zu Leipzig mens. Mart. 1702. in causa Hannsen Heinrichs *contra* Joachim Friderich Heiringen wegen des Amts Pretsch gesprochen worden seye, das bezeuget

Berger. *in Elect. proceſſ. poſſeſſ. th. 14. ſeqq.* allwo noch mehr merckwürdige und zu *illuſtri*rung dieses *argu-ments* dienliche Sachen angeführt zu finden.]

§. 14.

[Heuntiges Tags können an denen mehristen Orten die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht, als mit Obrigkeitlicher Vergönstigung / aufgerichtet werden, dahero das Schenck- und Gast-Recht unter die Ehehafften / das ist, unter die jenige Sachen gerechnet wird, welche nicht von eines jedwedern freyen Willkühr, sondern von besonderer Einwilligung und Vergönstigung der Obrigkeit dependirn.

Heutiges Tags können an vielen Orten die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht als mit Obrigkeitlicher Vergönstigung aufgerichtet werden.

Klock. *de ærar. lib. 2. cap. 59. num. 7.* Knipschild. *de jur. Civitat. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 164.* Richter. *tom. 1. part. 1. conſ. 55. num. 24. ſeqq.* Ertel. *Prax. aur. de jurisdict. infer. lib. 1. cap. 12. Obſ. 1.*

Weme aber eigentlich die Verstattung derer offentlichen Gasthäuser zu komme? darinnen sind die Dd. nicht einig. Etliche ziehen solche zu der Territorial-Superiorität oder hohen Landes-Obrigkeit.

Weme die Macht Wirths- und Gasthäuser aufzurichten zukomme?

Knipschild. *de Civ. Imp. lib. 2. cap. 5. num. 162.* Tabor. *de jur. Cereviſ. cap. 2. §. 4.*

Etliche und die meinsten ad mixtum Imperium, und bezeugen

zugleich / daß dieses sonderlich in Schwaben also hergebracht seye.

Knipschild. *d. cap. 5. num. 163.* Stephan. *de jurisdict. lib. 1. cap. 12. num. 25.* Thomas Michael. *de jurisdict. th. 103. lit. a.* Walther. *de jur. metat. cap. 6. num. 28.*

Etliche ad jurisdictionem simplicem,

vid. Mynsinger. *decad. 3. resp. 25. num. 4.*

Die Aufrichtung der Wirths- und Gast-Häuser gehört zur Niedergerichtbarkeit.

Die beste Meinung ist, daß die Aufrichtung derer Wirths- und Gasthäuser ordentlicher Weiß zu der Vogtey oder Niedergerichtbarkeit gehöre, wie solches die tägliche Experienz genugsam bezeuget. Dahero Wehner. *in Observat. pract. voc.* Vogtey *num. 35. fol. m. 487.* hiervon also schreibet: Die Mittel- Nieder- Crayß- und Vogt-Herren haben Macht/ auf ihren Grund / Boden und Flecken / Wirthshäuser/ Brauhäuser / Mühlen / Backhäuser / Badstuben / Schmieden aufzurichten und zu haben.

add. Besold. *thes. pract. voc.* Gast. Lindenspür. *ad Ordinat. Polit. Würtemb. pag. 136. th. 9.* Bidembach. *in quæst. Equestrib. in append.* des Sendschreibens *fol. m. 200.*

In Bayrn werden, vermög der Policey-Ordnung *lib. 3. tit. 1. art. 13.* neue Tafern nicht gedultet, wann sie nicht auf der Fürstl. Hof-Cammer / als befreyte alte Tafern immatriculirt seyn, oder der Landschafft ein gewisses Composition Geld reichen.

Ertel. *prax. Aur.* von der Niedergerichtbarkeit / *lib. 1. cap. 12. obs. 2.*

Deßgleichen ist in Oesterreich die neue Aufrichtung der Schenckstädte / so wohl als die Versetzung derselben von einem Ort zum andern, scharf verbotten;

vid. *Decret. Imperat. Maxim. II. de A. 1569. & Imper. Leopold. de A. 1662.* Finsterwald. *in Observat. Pract. ad Consuetud. Austr. lib. 2. Obs. 85. num. 7.*

Jedoch

Jedoch stehet denen Landständen frey, neue Tafern aufzurichten, und diß nach Innhalt eines Decrets von Kayser *Maximil. II.* d. A. 1569. wie bezeuget

Finsterwald. *cit. Observ. 85. num.*

In der Marggrafschafft Baaden und Hochberg darf kein Unterthan in Städten oder auf dem Land Gastherberg halten, es seye ihm dann zuvor von der Landes-Herrschafft, oder den Beamten jedes Orts, solches verstattet.

vid. Lands-Ordnung der Marggrafschafften Baaden und Hochberg *part. 9. tit.* von Wirthen und Gastgebern. *§. 1. fol. 311.*

In dem Würtenbergischen Land-Recht tit. von Wirthen und Gastgebern §. wir wollen auch ꝛc. ist ebenfalls verordnet, daß keine Wirthschafft ohne Fürstl. sonderbahre Erlaubnus getrieben werden solle.]

§. 15.

[Es liegt aber dem gemeinen Wesen sehr viel daran, daß die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht, als mit Obrigkeitlicher Vergönstigung angerichtet werden, theils damit die Frembden und Wanders-Leuthe wissen und haben möchten, wo sie bequem, sicher und bey Zeiten einkehren, übernachten, und ihre Kost bekommen können, theils damit nicht durch die ohne Unterschied beschehene Aufrichtung der Wirths- und Gasthäuser die Stadt oder Gemeinde, wie sonsten gar leicht und auf vielerley Weiß geschehen könnte, Schaden und Gefahr leide, theils auch, damit, weiln gleichwoln von solchen offentlichen Gast- und Wirthshäusern dem ærario aus dem Umgeld, Zapfengeld, Biersteur, so von dem daselbst verzehrten Wein und Bier zu bezahlen, ein nicht geringer Nutzen zuwächßt, von denen Wirthen und Gastgebern in Bezahlung der Accis und Umgelds nicht betrüglich gehandelt werde.

Dem gemeinen Wesen liegt daran/ daß die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht als mit Obrigkeitlicher Vergönstigung angerichtet werden.

Klock. *de æra. lib. 2. cap. 59. num. 1.* Speidel. *in spec. voc.* Wirth. Knipschild. *de jurib. Civitat. Imperial. lib. 5. cap. 26. num. 20.* Lindenspür. *ad Ordinat. Polit. Wurtemb. pag. 131.*]

§. 16.

Wann ein Fürst jemanden das Gast-recht mit allen prærogativen und Beschwehrden verlehen/ und ihn darinnen zu manutenirn versprochen/ ob derse be hernachmaln auch einem andern ein Wirthshauß aufzurichten verstatten/ oder wol solches selbsten thun könne?

[Wie wann aber der Fürst oder Landes-Herr jemanden das Gast-Recht mit allen *Prærogativen* und Beschwerden verstattet / und ihn darinnen zu *manutenirn* versprochen hätte / fragt sichs: ob so dann der Fürst hernachmaln auch einem andern ein Wirthshauß aufzurichten erlauben / oder wohl selbsten ein Wirthshauß anlegen könne? Welches in alle Wege zu affirmirn / wie aus nachfolgenden von dem Schöpfenstuhl zu Jena A. 1698. mens. April. ertheilten, und bey L. B. de Lynker. *Cent. 5. resolut. 407.* befindlichen Responso mit mehrern erhellet. verb. Als in *Anno. 1656.* die damahlige Hoch-Fürstl. Sächsis. Altenburgische Herrschafft dem Schultzen Hannß Langen und Gemeinde zu Miltz / jedem zur Helffte / das Wirthshauß daselbst mit 1200. fl. vererbet / nachgehends auch besagte Gemeinde noch ein Viertheil desselben an sich gebracht / da sie dann das Pacht-Geld von Jahren zu Jahren dermassen hoch gesteigert / daß sie es endlich auf 120. fl. Jährlich angetrieben / welchem eigennützig und schädlichen Wesen weder durch Güte noch harte Vermahnungen gäntzlich gesteuert werden können; woraus aber erfolgt / daß die Nahrung guten theils in der Gegend sich verringert / weiln die Reisende darunter nach und nach veranlaßt worden / die Strasse nach Möglichkeit zu vermeiden / und ihre Wege durch das nechst angelegene Würtzburgische zu nehmen / dardurch auch dem Fürstl. *Interesse* an Tranck-steur und Zoll ein grosser Abgang und Schade geschehen / dannenhero der Schluß gefaßt worden / zu dessen

Responsum.

Wieder-

Wiederbringung / und zumahln / da das gemeine Beste solches erfordert / zu besagten Miltz gleich in der Nachbarschafft noch ein Wirthshauß aufzurichten / immassen Herr Hertzog Heinrichs zu Sachsen Römhild Durchl. mit einem dergleichen *Privilegio*, *Aurerium* begnadigt / dem Beamten daselbst / ihn darbey zu schützen / befohlen / darneben auch von diesem Vorhaben der Gemeinde und jetzigen Besitzern Nachrichten wiederfahren / und darauf nechsthin besagtes *Privilegium* ausgefertigt. Wiewohl nun nachgehends besagte Gemeinde und Besitzer des andern Gasthofs darwider eingekommen / und aus denen Worten des Eingangs gemeldten Kauff-Briefs über das alte Wirthshauß / darbey / so offt es die Noth erfordert / wider allen neuerlichen Eintrag / Abbruch und Nachtheil gebührlich handhaben und schützen / lassen wollen / ein *Jus prohibendi* vorzustellen gedencken / angesehen die Aufrichtung eines Neben-Gasthofs eine Neuerung / auch ihnen hierdurch kundbarlicher Eintrag und Nachtheil zugezogen wird / vor welchen sie die Fürstl. Herrschafft zu schützen zugesagt / und solches zu halten eben wohl derselben Fürstl. *Successores* verbunden seyn; Alldieweil aber doch bemeldte Worte von keiner andern Neurung und Eintrag zu verstehen / als welche denen Käuffern ausser der Fürstl. Herrschafft / von andern sonst zugefügt werden wollte / gestalt dann die Herrschafft darunter dero eigenes Vornehmen nicht verstanden haben können / als von welcher nicht zu vermuthen / daß dieselbe denen *privilegirten* einiges Nachtheil zuzufügen würde gemeinet / und es dahero einer Verwahrung nöthig gewesen seyn / wie dann auch der Schutz nicht statt finden würde / wann die Herrschafft selbst von dero eigener Verfügung wollte verstanden werden / daß dann selbige die *Concessionarios* wider sich / als die Herrschafft selbst / schützen wollte; worzu dann

kommt / daß die Wort gebraucht worden: so offt es die Noth erfordert, welches genugsam anzeigt / daß mit der gantzen *Clausul* auf keine beständige und bevestigte Verfügung *reflectirt* worden / sondern auf allerhand zerstückte *Facta*, *Turbationes* und Thätlichkeiten / und zwar solche / die wider die jenigen *Conditionen* / welche die Fürstl. Herrschafft *in præstationibus* und *Oneribus* diesem Gasthof beygelegt / und hinwiederum in denen / in demselben hergebrachten und geübten Freyheiten übergeben / worzu jener Erhöhung oder dieser Verschmählerung und Abbruch von jemanden der Unter-Obrigkeit oder andern *Privat*-Personen denen Käuffern etwas zugefügt werden wollte / so offt das auch geschehen möchte. Und obgleich dafür zu halten / wann die Herrschafft den Gasthof an die Käuffer nicht gebracht hätte / sie nicht leicht würde jemand darneben einen andern aufzurichten verstattet haben / indeme es mit Wiederaufrichtung des Alten schon genug zu thun gehabt; dieweil aber bey der Herrschafft das *Jus probibendi* alsdann beruhet haben würde / dessen sich kein *Privatus* zu unterstehen / wann er es nicht für sich *præscribirt* und hergebracht / oder ihme solches von der Herrschafft übergeben worden / deren sich keines aber dißfalls befindet / sondern vielmehr die Gegnere ihnen beyzumessen / daß sie ihnen solch *Jus probibendi* nicht haben ausdrücklich / wie dasselbe als ein *Jus singulare* und *exorbitans* allerdings nöthig hat / verschreiben lassen / die Herrschafft aber darneben jemanden anders eine Wirthschafft zu verstatten / sich die Macht nicht benommen hat / auch dißfalls sich dergleichen um so mehr zu gebrauchen nicht geübrigt seyn kan / weiln die Besitzere des alten Gasthofs / indeme niemand ausser ihnen / biß dahero an den Ort / eine Wirthschafft / sondern die Frembde sich dieser Herberg unumgänglich haben bedienen müssen / sich ihres Wirthshauses mißbraucht /

braucht / und daraus gleichsam ein *Monopolium* gemacht / auch den Pacht auf 120. fl. übermäßig ersteigert / und die Absicht der Herrschafft beyseit gesetzt / daß sie derselben *Interesse* an Zoll und andern / so auch dem Ort und Gegend selbst / an der Nahrung einen grossen Abgang zugezogen / also daß über solche Herrschafftliche neue *Concession* eines Neben-Gasthofs (da sie bey dem ihrigen geschützt zu werden kaum verdienen) sich um so weniger zu beklagen; So hat derowegen Fürstl. Herrschafft *Auerio* solch *Privilegium* eines besondern neuen Gasthofs / mit Bestand Rechtens wohl ertheilen können / und ist er darbey allerdings zu schützen / dessen Gegentheil aber mit seinen ungegründeten Suchen abzuweisen. V. R. W.]

§. 17.

[Gleichwie aber nach denen gemeinen beschriebenen Rechten / einem jedwedern frey stehet / Wirths- und Gasthäuser nach seinen selbst eigenen Belieben anzuordnen / wie wir solches bereits oben in vorhergehenden §. mit mehrern ausgeführet haben: also ist kein Zweifel / daß auch aus eben denen daselbst befindlichen Ursachen / die Wirth- und Gasthäuser um besserer Bequemlichkeit willen / an einen andern Ort wiederum verlegt werden mögen.

Ob die Wirths- und Gasthäuser von einem Ort zum andern transferirt werden können?

Richter. *vol. 1. part. 1. conf. 56.* Harpprecht. *Conf. Tubing. 31. num. 3. seqq.* Schöpfer. *de jur. braxand. part. 4. cap. 2. num. 21. seq.*

Wiewohln heuntiges Tags solche eigenmächtige Translation nicht aller Orten zugelassen ist / als wie unter andern in Oesterreich / allwo nicht nur die neue Aufrichtung der offentlichen Tafernen / sondern auch die Versetzung derselben von einem Ort zum andern / scharf verbotten.

Heutigs Tags ist die Versetzung der Wirths- und Gasthäuser nicht aller Orten zugelassen.

vid. *Decret. Imperat. Maximil. II. de A. 1569.* & Imperat. *Leopold.*

Leopold. de A. 1662. Finsterwalder. *Observat. pract. ad Consuetud. Austr. lib. 2. Obs. 85. num. 8.*

Bevorab/ wann die Gastgeberey auf ein gewisses Haus gelegt und gerichtet ist.

absonderlich aber mögen die Wirths- und Gasthäuser nicht anders wohin transferirt werden, wann einer auf seinem Hauß die Wirthschafft oder Gastgeberey durch ein Privilegium erlanget, und also diese Gerechtigkeit auf einen gewissen Ort geleget und gerichtet ist.

Carpzov. *Jurisprud. forens. part. 2. Constit 41. def. 15.* Horn. *consultat. & resp. Class. 2. resp. 16 fol. 117. b.* Berger. *in Elect. process. possess. §. 12. in fin.* Fritsch. *de jur. Oenopol. cap.*

weiln die privilegia realia, die nemlichen einer gewissen Sache verliehen, derselben immediate cohæriren, und von solcher nicht separirt werden können, mithin ausser der Sache nicht gültig seyn.

L. 4. ff. de Servit. præd. rustic. L. 36. ff. eod. L. 3. Cod de servit. & aqu. Faber. *Cod Sabaud. lib. 3 tit. 24. def. 2.*

Uber diß auch dem Landes-Herrn daran gelegen seyn kan, daß das Privilegium nicht an einem andern Ort, als deme es gegeben, exercirt werde; wie dann auch über diß ein gutes Argument von denen Steurn und andern Oneribus genommen werden kan, als welche sich ebenfalls nicht transferirn lassen.

tot. tit. Cod. sine Cens. & reliqu.

Præjudicium. Und aus diesen Ursachen hat also die löbliche *Juristen Facultät* zu Wittemberg Ao. 1696. mens. Novembr. gesprochen, wie bezeuget

Berger. *in Elect. process. possess. §. 12. in fin.*

Also hat auch in simili casu der Schöpfenstuhl zu Leipzig

Responsum. A. 1596. mens. Jul. gesprochen. verb. Ist bey euch von Alters her die Brau-Gerechtigkeit zu Brauen und Schencken auf gewisse Häuser gelegt und gerichtet/ und es hat Nicol Genold sich unterstanden/ solche Brau-

Gerech-

Gerechtigkeit / so auf seinem Hauß gewesen / besonders und ohne das Hauß zu verkauffen ꝛc. so seyd ihr als die Obrigkeit des Orts ihme solches zu gestatten nicht schuldig. V. R. W.

Carpzov. *Jurisprud. forens. part. 2. Const. 41. def. 15*]

§. 18.

[Die Edelleuthe dörffen ordentlicher Weiß keine Wirthschafft treiben, Bier und Wein schencken, in ihren Häusern Gäste setzen, und denenselben Speiß und Tranck verkauffen, weder durch sich selbst, noch durch jemand anders, weiln dieses für ein ihrem Adel unanständige, und nur für gemeine Leuth gehörige Handthierung gehalten wird, dergleichen Commercia aber ihnen in denen Rechten verbotten. Die Edelleuthe dörffen keine Wirthschafft treiben.

L. nobiliores 3. Cod. de commerc. L. ne quis. Cod. de dignitat. L. un. Cod. de perfectiss. dignit. Klock. *de ærar. vol. 2. cap. 26. num. 15.* L. B. de Lynker. *resolut. 10.* Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. num. 26.*

Dannenhero statuirn die Rechts-Lehrere, daß, wann ein Edelmann eine offentliche Wirthschafft oder ander gemeines Gewerb treibet, derselbe sich der Adelichen Privilegien dadurch verlustigt mache.

Gutierrez. *lib. 1. pract. Observat. 137. num. 11.* Nolden. *de stat. nobil. Civil. cap. 22. num. 31. seqq. junct. præced.*

Die Geistlichen / gleichwie sie nach denen principiis Juris Canonici aller weltlichen Händel und Geschäfften, auch so gar derer allerehrlichsten sich zu enthalten, angewiesen sind: Ingleichen auch nicht die Geistliche.

cap. 1. & tot. tit. X. ne Cleric. vel Monach. secularib. negot. ibique Canonist.

also ist ihnen in specie alle Handelschafft und offentliche Gewerb ernstlich, und zwar bey Straff der Remotion verbotten.

can. 9. & 10. dist. 88. can. 1. & 3. caus. 14. quæst. 4. Böhmer.

mer. *Jur. Ecclesiastic. tit. ne Cleric. vel Monach. secularib. §. 13.*

einfolglich können sie keine offentliche Gastgeberey und Wirthschafft treiben, Wein und Bier schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche im Hauß setzen, weiln solches nur zu grossen Aergernus der Kyrche, und denen Geistlichen selbst zum Schimpf und Spott gereichen würde.

per text. *in can. 3. dist. 44 Clement. 1. de vit. & honestat. Cleric.* Speckhan. *Cent. 2. Class. 1. quæst. 2. num. 10. seqq.* Fritsch. *tr. de Jur. Oenopol. cap. 2. num. 24.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 8. th. 106. lit. E.* Rhet. *dissertat. de hospitatur. cap. 2. §. 4.*

Ja es ist auch nicht einmahl denen Geistlichen propter generalitatem textuum zugelassen, den Wein zu verschencken, der ihnen selbst wächßt, und von ihren Præbenden und Lehen zu kommt.

Speckhan. *cit. quæst. 2. num. 15.* Simon. Pistor. *cons. 3. quæst. 2. num. 11. vol. 2.*

Eben dieses hat auch bey denen Evangelischen Geistlichen und Kyrchen-Dienern statt, welches auch aus verschiedenen Kyrchen-Ordnungen/ und unter denenselben aus der Churfürstl. Sächsischen *art. gener. 16. in fin.* erhellet, allwo ausdrücklich verordnet: daß die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierung/ wie auch des Wein- und Bierschenckens/ Kauffmannschafft/ Vorkauff/ Wuchers und dergleichen Händel gäntzlich enthalten sollen: & paulo post: daß die Pfarrer nicht schencken/ Zeichen ausstecken/ oder Gäste zur Zeche im Hauß setzen/ daraus groß Aergernus der Kyrchen/ und ihnen den Pfarrern mehrmals grosser Schimpff/ Spott/ Gefahr und Nachtheil erfolgt/ derowegen es keinem Kyrchen-Diener verstattet/ sondern mit allen Ernst abgeschafft werden solle/ und

da sich einer anders / dann wie gemeldt / verhalten würde / soll er alsbald seines Amts entsetzt werden.

add. Sächsis. Gothais. Kyrchen-Ordnung *cap. 3. §. 8.* verb. aller Handthierung / wie auch des offentlich gemeinen Wein- und Bierschenckens / Verkaufs auf Wucher und der Kauffmannschafft sich gäntzlich enthalten. conf. Carpzov. *Jurisprud. Consistor. lib. 1. def. 65.* Fritsch. *de Jur. Oenopol. cap. 2. num. 25.* Böhmer. *Jur. Ecclesiast. tit. ne Cleric. secular. §. 13.*

In der Magdeburgischen Kyrchen-Ordnung *cap. 18. §. 9.* sind noch über diß alle Ausflüchte, welche die Geistliche auf dem Land offtermaln zu suchen pflegen, benommen, als welche dahin gehet, daß, weiln die Prediger sich zu Zeiten bey Handlungen, so nicht allerdings verantwortlich, entschuldigen wollen, als wäre es ihrer Frauen Handthierung, dergleichen nicht angesehen werden solle, sondern es sollen sich dieselbe so wohl die Weiber als Gesinde, aller ärgerlichen Handthierung, Brandtweinbrennens, Wein- und Bierschenckens, Verkaufs, Wucher, Kaufmannschafft, Procurirns und dergleichen, so ihren Amt nicht geziemen, gäntzlich und bey Vermeidung unnachläßiger Bestraffung enthalten.]

§. 19.

[So mögen auch die Geistliche nicht einmahl durch andere Gastgebereyen und Wirthschafften treiben, und Wein und Bier ausschencken lassen, weiln auch in diesem Fall die Ursachen des Verbots nicht cessirn, und was einer durch jemand anders thun und vornehmen lässet, eben so viel ist, als wann ers selbst gethan hätte.

Die Geistliche können nicht einmal durch andere Gastgebereyen und Wirthschafft treiben lassen.

Graff. *dissertat. de negotiat. Clericor. prohibit. cap. 4. pag. 24.* Speckhan. *Cent. 2. class. 1. quæst. 2. num. 14.* Simon. Pistor. *consil. 3. quæst. 2. num. 14.*

An vielen Orten sind offentliche zur Kyrche gehörige Keller.

Wiewohln an vielen Orten offentliche Keller zu finden, so zur Haupt-Kyrche gehörig, die Dohm-Keller genannt, welche den Wein darinnen auszuschencken andern verpachtet werden, so aber ebenfalls nicht gar zu wohl stehet.

Böhmer. *J. Eccleſiaſt. tit. ne Cleric. vel Monach. ſecularib. §. 13.*

Die Geistliche können ihren eigenen Wein und Bier Eimer- und Faßweiß/ nicht aber Kannenweiß verkauffen.

Sonsten aber bleibet denen Geistlichen unverwehrt, ihren eigenen Wein, den sie selbst bauen, oder zum Zehenden bekommen, oder ihr Bier, so sie selbst brauen, nach Eimern und Faßen andern Leuthen hinwiederum zu verkauffen, daferne sie nur, wie oben bereits vermeldet, nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Wein- und Bier-Gäste setzen.

Fritsch. *de jur. Oenopol. cap. 2. num. 24.* Lynk. *dissert. de Cleric. artific. & negotiat. cap. ult. num. 14.*

Und dahin gehet auch die Churfürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung art. gener. 16. in verb. das aber besonders von Wein- und Bierschencken ist vermeldet, soll also verstanden werden, da den Kyrchen-Dienern eigener Wein wüchse, oder zu Decem gefiele, oder sie auf der Pfarr oder sonsten Gerechtigkeiten hätten Bier zu brauen, mehr dann sie zur Haußhaltung bedürfften, oder eigene Häuser hätten, darauf sie zu brauen befugt, daß ihnen solches bey Faßen, Eimern und Tonnen andern Leuthen zu verkauffen ungewehrt seyn solle, allein daß sie nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche im Hauß setzen ꝛc.

Jngleichen auch ihre angeerbte Schenckstätte und Wirthshäuser andern hinwiederum verpachten.

Wie sie dann auch, wann sie erblich angefallene Schenckstätte und Wirthshäuser haben, solche hinwiederum andern verpachten können. Dann ob zwar ansonsten, wann man die Sache genau ansehen will, die Geistliche auch nicht einmahl durch andere Wirthschafften zu treiben, und Bier oder Wein schencken zu lassen Macht haben;

Ziegler. *de Epiſcop. lib. 4. cap. 12. §. 16.*

so ist jedoch sowohl nach denen *Canonischen* Rechten / als auch vermög derer Kyrchen-Ordnungen / denenselben vergönnt, die ihnen erblich angefallene Schenckstätte und Wirthshäuser andern zu verpachten, und selbige auf diese Weise per personas interpositas versehen zu lassen, wie solches die tägliche Erfahrung genugsam bezeuget.

Link. *cit. dissert. cap. ult. num. 14.* Graff. *dissert. de negociat. Cleric. prohibit. cap. 4. pag. 40.* Böhmer. *J. Eccles. tit. ne Cleric. vel Monach. secularib. §. 15.*]

§. 20.

[Und weiln heutiges Tags die Doctores und Professores auf Vniversitäten fast in allen denen Geistlichen æquiparirt zu werden pflegen, so folgt hieraus, daß auch selbige ordentlicher Weise keine offentliche Gastgebereyen und Wirthschafft halten / noch Bier und Wein in ihre Häuser führen lassen / und offentlich ausschencken / und Gäste setzen dörffen, doch ist kein zweiffel, daß sie, gleich denen Geistlichen ihre Schenckstätte und Wirthshäuser, so sie durch Erbschafft oder in andere Wege acquirirt, andern hinwiederum verpachten können.

Die Doctores und Professores können ordentlicher Weiß keine offentliche Wirthschafft treiben.

Speckhan. *Cent. 2. Class. 1. quæst. 2. num. 22.*

Ferners können die / so keine Bürger sind / oder den Bürger-Eid der Obrigkeit nicht geleistet, oder die Onera publica zu tragen sich verweigern, ebenfalls keine offentliche Wirthschafft treiben: Dann es ist der Billichkeit gemäß, daß die denen Oneribus und Statutis unterworffen seyn sollen, welche solche Gewerb und Handthierungen, worvon die offentliche Anlagen zu entrichten, exerciren wollen, dannenhero können sie allerdings gezwungen werden, ein solch Gewerb entweder zu verlassen, oder sich der Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeit zu unterwerffen, und die gewöhnliche Onera nach Vermögen und Anlage zu bezahlen.

Fremde können ebenfalls keine Wirthschafft treiben.

Klock. *de erar. lib. 2. cap. 53. num. 46.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 2. num. 2.*

Dann es wird wol niemand laugnen, daß eine offentliche Wirthschafft und Gastgeberey eine burgerliche Nahrung seye; Wer nun die burgerlichen Commoda genieſſen will, der muß nothwendiger Weiß auch die burgerliche Onera über sich nehmen; eine burgerliche Nahrung aber kan und darf niemand treiben, der nicht Burger ist, wie solches die tägliche Praxis mit sich bringet, noch weniger also ist einem solchen erlaubt, eine offentliche Wirthschafft anzustellen. Dannenhero können Fremde, Exulanten, und Neuankommende, welche sich nur blosserdings wegen Kriegs- Pest- und Feind-Gefahr, oder sonsten um anderer Ursachen willen, mit ihrer Familie und Hausrath in eine Stadt begeben, und manchmaln viele Jahr sich darinnen aufzuhalten pflegen, keine Gastherberg und Wirthschafft anstellen, wann sie nicht zugleich auch die burgerliche Onera mitzutragen, und sich der Stadt Obrigkeit zu unterwerffen, und das Burger-Eid abzuschwöhren erbötig sind.

Rhet. *in dissertat. de hospitatur. cap. 2. §. 5.*]

§. 21.

Die so unter dem Vorwand einer Gastgeberey Huren hegen/ sind nicht zu toleriren.

[So sind auch denen jenigen, welche vielmehr unter dem prætext und Schein einer offentlichen Gastgeberey, Kuppeley treiben, und Huren, oder gemeine Weiber, um Gewinsts willen, hegen, die Wirthschafften nicht zu verstatten, weiln von der Obrigkeit, ohne Verletzung ihres Gewissens, dergleichen Leute nicht tolerirt werden mögen, damit nicht eine Stadt oder Republique in Erdultung offentlicher Huren und Huren-Häuser mehr mit Verbrechen überhäufft, als verringert werde.

Klock. *de erar. lib. 2. cap. 46. num. 7. & 8.* Kizel. *Synopf. matrim. cap. 9. theor. 2.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 5. art. 5. num. 2.*

In

In der Marggräflich-Baadisch- und Hochbergischen Landes-Ordnung *part. 9. tit.* von Wirthen und Gastgeben / *§. 2. 3. seq.* ist versehen, daß die Herrschafftliche Amt-Leute, Schultheissen und Diener keine Wirthschafft treiben, sondern sich deren gäntzlich enthalten sollen; wo aber an einem oder mehr Ort der Amtmann selbst Wirthschafft triebe, welches doch ohne Landes-Herrliche sonderbare Erlaubnus in keinem Wege zu gestatten, so sollen Burgermeister und Gericht selbiger Orten fleissiges Auffsehen haben, daß die zu End der Wirths-Ordnung angehengte Tax unverbrüchlich gehalten, und derselben gebührlich nachgelebet werde. Wo nun einem solchen Amtmann, Schultheissen oder Diener von dem Lands-Herrn also Wirthschafft zu treiben zu gelassen, und derselbig darwider handeln, oder sonsten überflüssig und unmäßig zechen, auch unter den Predigten an Sonn- und Feyertägen, oder Abends über die verbottene Zeit, seinen Gästen und Zech-Gesellen Wein auftragen oder geben, und unordentliche verbottene Spiel oder etwas anders, der Ordnung zu wieder, gestatten und zusehen würde, darüber Gericht und Rath ihre Inspection und Einsehen haben sollen, so soll, so offt solches von ihren einem fürgebracht, zweyfache Straffe, so andern unsern Unterthanen, denen Wirthen in der Landes-Ordnung aufgesetzt, erkannt, bezahlt, und unnachläßlich von ihnen genommen werden.]

Amtleute sollen keine Wirthschafft treiben.

§. 22.

Was die dritte und letztere Art / nemlich die Einlogir- und Beherbergung von denen Burgern und Innwohnern zu fordern / anbelangt, so gehöret hauptsächlich hieher das Recht / so vor diesem in der Ebräischen *Republique* von wegen Versorgung der Fremden / Levit. *XXIII. Num. V. 21. Deut. IV. 19. & XIV. 21.* und an andern Orten mehr ist constituirt worden, welches Grotius *lib. 1. de Jur. Bell. & Pac. cap. 1. num. 15. 16.* voluntarium Divinum, das willkührliche Göttliche Recht nennet.

Die dritte Art ist / daß man die Einquartirungen und Beherbergungen in der Stadt und auf dem Land austheile. Von Versorgung der Fremden bey denen Hebräern.

[Daß

Die Beherbergungen sind schon im alten Testament bey denen Patriarchen üblich gewesen.

[Daß das Gast-Recht und Beherbergung allschon in dem alten Testament von denen heiligen Patriarchen excolirt, und bey ihren Nachkommen beobachtet worden, das bezeuget die Heil. Schrifft zur Genüge. Dann wie Gastfrey Abraham / Loth / Laban / der alte Mann von Gebürg Ephraim in Gibea / sich erzeigt haben, solches ist aus dem 1. Buch Mosis / *cap. 18. vers. 3. 4. 5. cap. 19. vers. 2. cap. 24. vers. 31. seq.* und aus dem Buch der Richter *cap. 19. vers. 20.* mehr als zu wohl bekannt. Worbey obiter zu bemercken, wie daß die Alten in Gebrauch gehabt, ihren Gästen die Füsse zu waschen. So lesen wir auch im ersten Buch Mosis *cap. 24. vers. 23.* daß der Knecht Abrahams die Rebeccam gefragt habe, ob er in ihres Vatters Haus sich aufhalten könne? Uber welchen Ort Andreas Osiander also commentirt: Der Knecht Abrahams hat um die Herberg / nach Gewohnheit selbiger Zeit / höflich genug angesucht / dann es waren damaln die offentliche Wirths- und Gast-Häuser noch nicht in Gebrauch. Uber dieses ist auch unter des Jacobs Anverwandten das Gastrecht recipirt gewesen, wie aus dem Text des ersten Buch Mosis *cap. XXIX. vers. 13.* nicht unheiter abzunehmen. Daß auch das Gast-Recht bey denen Israeliten heilig und unverbrüchlich gewesen, und sie ihre Gäste von allem Unrecht defendirt haben, diß bezeuget vorerwehnter alter Mann von Gebürg Ephraim mit seinem Exempel Judic. *XIX. vers. 20.* Aus welchem Capitul dieses annoch zu mercken, daß die Israeliten wegen *violirten* Gastrechts zusammen gekommen, über das greuliche und in Israel unerhörte, an des Gasts-Weibs ausgeübte Verbrechen sich miteinander berathschlagt, und einhellichlich beschlossen, daß sie in ihre Häuser nicht ehender zuruck kehren wollten, biß sie dieses grosse Laster gerochen haben. Welches auch geschehen, so daß wegen blosser Violirung des Gast-Rechts, fast der gantze Stamm Benjamin ist ausgerottet worden, wie mit mehrern zu lesen im Buch der Richter *cap. 19. seq.* Es befiehlet auch das Göttliche

liche Recht selbst, daß man die Frembden eben so wohl als die Einheimische wohl aufnehmen und tractiren solle. Besiehe das 2. Buch Mosis *XXI. & cap. XXII. 33. 34. Levit. XIX.* dann GOtt liebet die Frembden / *Deut. X. 18. & 19.* Der Apostel Paulus ermahnet gleichfalls die Römer, daß sie der Gastfreyheit nicht vergessen sollen, in seiner 1. Epistel an die Römer *cap. 12. vers. 13.* und der Verfasser der Epistel an die Ebräer *cap. 13. vers. 2.* reitzt selbige an, daß sie Gastfrey seyn sollen / dann dadurch haben etliche / ohne ihr Wissen / Engel beherberget; mit was vielen und grossen Lob der Apostel Paulus die Einwohner der Insul Melite ihrer Gastfreyheit halber beleget, das erhellet aus dem letztern Capitul der Apostel Geschichte. Dahero inculcirt auch das Jus Canonicum *can. 1. dist. 42. & cap. 1. X. de emt. vendit.* daß die Priester Gastfrey seyn sollen. Allhier können wir nicht umhin mit wenigen annoch aus der Antiquität anzuführen, wie die Alten das Gast-Recht untereinander aufgerichtet haben. Solches bestunde nun darinnen: die, so das Gast-Recht aufzurichten willens waren, kamen zur Haußthür, allwo sie einander die rechte Hand, als ein Zeichen der Freundschafft und Beherbergung reichten, alle Freundschafft beederseits einander zusagten, und versprachen, daß keiner den andern hintergehen und betrügen sollte, und giengen hierauf in das Hauß, wie Virgilius *lib. 3. Æneid.* in folgenden bezeugt: Jungimus hospitio dextras, & tecta subimus. Denen hinwegziehenden gaben sie ein halbes Zeichen / welches Caspar Klock. *tr. de erar. lib. 2. cap. 59. num. 10.* ein Zeichen geneigten Angedenckens/ oder einen Glück-Pfenning nennet, und diß zu dem Ende, daß wer solchen zu dem Wirth bringen würde, gleich daran erkannt, und als ein alter Freund und Gast aufgenommen werden sollte; dann das Gast-Recht wurde auch auf die Nachkömmlinge transferirt, deßwegen sie auch das gegebene Zeichen fleißig aufhebten und verwahrten. Dieses Gast-Zeichen wurde allezeit sehr hoch geachtet, und war nichts religieu-

Und befiehlt auch das göttliche Recht selbst/ daß man vor die Fremde Sorge tragen solle.

Wie die Alten das Gastrecht untereinander aufgerichtet haben.

Das Gast-Zeichen wurde allezeit sehr hoch gehalten.

sers als dieses, dahero nannten sie es auch Jovem hospitalem, eines theils, weiln sie dafür hielten, daß der GOtt Jupiter die Gäste in seinem Schutz halte, andern theils auch, weiln die Haußwirth und Gäste denselben anrufften, wann das Gast-Recht violirt wurde. So gieng auch nicht ungestrafft hin, das Gast-Zeichen zu zerbrechen, oder das Gast-Recht zu violirn; dahero wann einem oder dem andern hernachmaln die Aufrichtung des Gast-Rechts wiederum gereuet, oder wann eine Uneinigkeit und Feindschafft unter denen Freunden entstanden, so pflegten sie dem Gast-Recht, damit solches nicht violirt würde, zu renunciren, wiewohln auch dieses ohne grosse und erhebliche Ursache nicht zugelassen war.

add. Tacit. *lib. 17. annal.* Alexand. ab Alexand. *lib. 2. genial. dier. cap. 19.* Plaut. *in Pœnul. Act. 5. scen. 1. & 2.* Liv. *lib. 5. dec. 3. pag. 557. seq.*]

§. 23.

Andere Völcker Sitten und Gebräuche der Beherbergung und Gastfreyheit.

Ferners ist hieher zu ziehen, was von einem gewissen Volck in einer Africanischen Stadt, Cœlius August. und aus diesem Stuckius *antiquit. Convival. L. 1. c. 27.* anführet, daß es nemlichen denen Thorwärtern anbefehle, daß sobald ein Frembder ankommen würde, sie denselben fragen sollten, ob er einen Freund in der Stadt hätte, bey welchem er einkehren wollte? Wann er nun keinen hätte, so sollten sie ihn zu einem Wirth führen. Von denen Lucanern erzehlet auch Ælianus *lib. 4. variar. lect.* daß bey ihnen ein Gesetz gewesen, daß wann bey Untergang der Sonnen ein Frembder ankommen würde, und bey jemand über Nacht bleiben wollte, derselbe aber den Frembden nicht aufnehmen thäte, er gestrafft werden sollte. Gleicher weiß finden wir in denen alten Burgundischen Gesetzen verordnet, daß wenn ein Freygebohrner einem ankommenden Gast-Dach und Fach versagt, er in Geld-Straffe sollte genommen, ein Knecht oder Leibeigener aber mit Ruthen gestrichen werden.

vid. Leges Burgund. *in Codice LL. Antiqq. Lindenbrogii tit. 38.*

Von denen Frießländern erzehlet Corn. Kem. *de Origin. & qualit. Frisiæ*, daß es bey denenselben für ein Laster gehalten wurde, denen Reisenden die Herberge, Speiß und Tranck zu verweigern, so gar, daß wann jemand 3. mahl die Herberge versagt, und dessen überzeugt worden, desselben Hauß verbrannt wurde. Daß auch eben dergleichen Gesetz *Carolus* der Dritte/ ehmaliger König in Schweden gegeben, und dadurch die Schweden zur Gastfreyheit anzuführen gesucht habe, das bezeugt Olaus Magnus *lib. 4. cap. 2. & lib. 5. cap. 1.* Dahero Michel Heberer *in Ægypt. Servit. lib. 4. c. 23.* ihnen folgendes Lob beylegt: Es sind/ spricht er, die Einwohner desselben Landes/ auch die gröbsten Bauern in der Wildnus/ gegen die Frembden sehr freundlich/ gastgebig/ und beherbergen gerne/ jedoch muß man mit ihnen vorlieb nehmen/ weil es sehr wenig offene Wirthshäuser hat. Wiewohln dieses der Autor *descriptionis novæ Sueciæ* einiger massen limitiren will, wann er *n. 5. pag. m. 59.* saget, das zwar heuntiges Tags die Schweden sich der Freundlichkeit, Billichkeit und Aufrichtigkeit sehr befleissen, jedoch wären sie nicht mehr so gastfrey, wie ehedem, ob sie gleich die Reisenden wohl aufnehmeten. Allein es ist nach der Relation derer jenigen, die noch heuntiges Tags in Schweden reisen, bekannt, daß fast kein Dorff, vielweniger ein Städtlein oder Stadt zu finden seye, worinnen nicht einige mit gewissen Verordnungen und Freyheiten constituirte Wirths-Häuser anzutreffen, die noch ziemlich bequem, und gemeiniglich mit 3. 4. oder wohl mehr Cammern versehen, also daß entweder ein jeder allein, oder auch ihrer zwey, nach Gefallen, besonders speisen und schlaffen können, und dörffte niemand von denen, die solche privilegirte Häuser haben, sich unterstehen, einem reisenden den Auffenthalt, oder den nothwendigen Unterhalt zu versagen. Von der alten Teutschen Gastfreyheit hat Cluverus *in Germ. antiqu. lib. 4. cap. 18.* vieles zu-

Von der Gastfreyheit der alten Teutschen.

sammen getragen, [und Sebastianus Frank. *in Chron. German. tit.* alte Sitten der Teutschen vor Christi Geburth / redet von denenselben also: daß kein Gastfreyer und milder Volck seiner Herberg halben mag gefunden werden / als daß ein Schand zu seyn acht / indert einen Menschen Herberg versagen. Ja sie hielten es für ein Glück / deme GOtt ein Gast beschehret / und so ein Bekannter oder Unverwandter etwa ohngefehrde bey einem Armen einkehrte / der die Gastung nicht wohl vermocht / führet der Graf / oder etwa ein anderer Herberg-Zeiger den Gast auch ungeladen in das nechst Hauß / ohn Unterscheid / samt seinen vorigen Wirth / da werden sie mit gleicher Freundschafft beede aufgenommen. Sie haben so viel die Herberg betrifft / keinen Unterscheid unter denen Bekannten und Unbekannten / und auch in Brauch / den abscheidenden Gast zu fragen / ob ihme etwas mangel und fehle / daß ers nicht verhehle / deßgleichen hat auch der Wirth das Recht an den Gast / etwas fremds und seltsames zu begehren in Freundschafft. ꝛc.] Noch mehrers kan von verschiedener Völcker Gastfreyheits-Gesetzen und ihren Sitten nachgelesen werden beym

Guilielm. Anton. de Freundeberg. *tr. de rescript. morator. lib. 7. concl. 43. num. 30.* Lundenspuhr. *ad Ordin. Polit. Wurtemb. d. l. cap. 27.* Alexand. ab Alexand. *Genial. dier. lib. 4. cap. 10.*

§. 24.

Unter die Mittel die öffentliche Unkosten dem *ærario* zum besten zu erspahren / wird auch dieses gerechnet, wann die Unterthanen zuweilen Herberge geben, und auf ihre Unkosten den Fürsten oder dessen Bedienten aufnehmen müssen.

Unter die Mittel die offentliche Unkosten zu erspahren wird gerechnet/wann die Unterthanen auf ihre Kosten den Fürsten und dessen Bediente beherbergen müssen.

Klock. *de ærar. lib. 2. cap. 91. n. 16.* Mundius *de muner. & honor. in proœm. num. 28. & cap. 2. n. 55.*

dann

Dann weiln es eines sorgfältigen und accuraten Fürsten Schuldigkeit ist, die Oerter seines Reichs sowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten öffters zu besuchen;

Petr. Matthæi *lib. 4. de vita Henrici IV.* und *V. narrat. 2.*

(weßwegen Drusus beym Tacito *lib. 3. annal. cap. 34. num. 9.* sagt: Es sollen die Fürsten und Regenten zum öfftern die weit entlegene Oerter ihres Reichs besuchen) so ist es allerdings billig, daß die Unterthanen, zur Bezeugung ihrer Ehrerbietigkeit und Liebe, ihren Lands-Herrn, so offt er bey seinen Unterthanen einkehren will, defrayiren, zumahlen dergleichen Reiß nicht ohne incommodität des Landes-Herrn geschiehet, welche der Poet Florus, der von einem gantz andern naturell gewesen, nicht leicht auf sich genommen hätte, als der ehehin also gesungen:

Ego nollem Cæsar esse,
Ambulare per Britannos,
Scythicas pati pruinas.

Es bezeuget Livius *lib. 42.* daß wenn die Römische Obrigkeitliche Personen eine Reise gethan, sie niemahln denen Land-Leuten, oder ihren Bundsgenossen, beschwehrlich gewesen, indeme sie selbsten sich mit Maul-Eseln, Zelten und andern übrigen nothwendigen Geräth versehen.

vid. Panciroll. *var. lect. lib. 2. cap. 93.*

jedoch ist hernachmahln nach und nach gar nützlich eingeführt worden, daß die Unterthanen die Beherbungen haben über sich nehmen müssen, theils damit sie nicht unter freyen Himmel zu liegen gezwungen würden, als welches sehr gefährlich,

Lipsius *Lib. 5. Polit. cap. 1.*

Die Fürsten und Lands-Herren fordern mit Recht von denen Unterthanen die Beherbergung.

andern theils, damit sie nicht mit grossen Unkosten des ærarii publici sich anderwärts nach Herberge umsehen dörfften. Dahero fordern die Fürsten und Landes Herren mit Recht von denen Unterthanen die Bewirthung, und zwar entweder jure Majestatis, [die so keinen Oberherrn erkennen.]

per *Leg. fin. Cod. de Episc. & Cleric. & L. 11. Cod. de S. S. Eccles.* Petrus Antibol. *in tract. de munerib. §. 2. num. 19.*

(die Teutschen nennen es Kayserliche oder Königliche Ablager halten.)

Gilken. *in authent. quas actiones. cap. 10. num. 20. & seqq. Cod. de S. S. Eccles.* Klock. *de Contrib. cap. 8. num. 4.* Everhard. *de Operib. rust. num. 31. lit. D.*

Oder jure superioritatis territorialis, Krafft Lands-Fürstl. oder hoher Landes-Obrigkeit.

Menoch. *Consil 302. num. 29.* Mingius *de Jure Superior. territ. cap. 5. num. 76.* Besold. *vol. 3. Cons. 118. num. 54.* Knich. *de Jure territ. cap. 4. num. 620.*

Was das Jus Albergariæ oder die Azungs-Gerechtigkeit seye?

[die Fürsten und Stände des Reichs. Und dieses pflegt man ansonsten zu nennen Jus Albergariæ, von dem Italiänischen Wort albergare, welches so viel ist, als Herbergen, zu teutsch Ablager, Herberge, Azung, Azungs-Gerechtigkeit, Ausrichtung, Futter und Mahl, Krafft dessen die Unterthanen gehalten sind, ihren Herrn, und dessen Comitat aufzunehmen, und sie mit gehörigen Unterhalt für Menschen und Vieh zu versehen.

Ernest. Cothmann. *vol. 3. consil. 38. num. 173.* Myhler. *de princip. & statib. Imper. cap. 80.* Titius *in Specim. jur. publ. lib. 4. cap. 1. §. 12.*

Und schreibt Knichen. *de Sublim. territ. jur. cap. 4. num. 610.* seqq. Dieses Onus habe seinen Ursprung dahero, daß wann der Lands-Herr an einem Ort gekommen, die Justiz zu administrirn, und die Klagen der Unterthanen anzuhören, so müsten

diese den Landes-Herrn und die Seinigen beherbergen, und den gehörigen Unterhalt verschaffen, welche Unkosten durch die Gewohnheit, oder auch durch ausdrückliche Convention dergestalten sind extendirt worden, daß solche vor jetzo zu submini-striren, so offt der Landes-Herr ankommt.

Köppen. *quæst. 17. num. 4.* Fritsch. *de jur. Apert. cap. 5. num. 3.*

Dieses Jus wird vornemlich gegen die Unterthanen exercirt, welche in dem *Territorio* des Lands-Herrn mit Gütern angesessen, weiln es ein Onus mixtum ist, davon auch diejenige nicht auszuschliessen, welche durch Erb- oder andere Fälle in einem Lande Güter überkommen.

Gegen weme solches zu exercirn?

Roland. *vol. 1. Consil. 32. num. 8.* Cravetta *consil. 111. num. 10. & consil. 851. num. 54.*

In Exercitio dieses Juris aber hat man, wann die Atzung nicht allschon limitirt, wobey man es so dann billich zu lassen, Glimpf und gebührende Maas zu gebrauchen, daß die Unterthanen ausser erheischender Noth oder Nutzen des gemeinen Wesens, damit nicht mögten gravirt, sondern vielmehr der Unterthanen etwa habenden Beschwerden dabey abgeholfen werden, da so dann die Austheilung nach dem Vermögen und Nahrung der Unterthanen einzurichten, und auf die jenige absonderlich mit zu sehen, welche offene Wirths- und Gast-Häuser haben, worein die Logirung desto bequemer geschehen kan.

Bender. *de Jur. Albergariæ concl. 21.* Myhler. *apud* Fritsch. *tom. 3. Exercit. Jur. publ.*

Weme aber nur die blosse *jurisdiction* an einem Ort zuständig ist, der kan sich dieses Azungs-Recht nicht attribuiren.

Wer die blosse jurisdiction hat, kan dieses Recht nicht prætendirn.

Mager. *de advocat. armat. cap. 10. num. 256. seqq.* Besold. *consil. 118. num. 47. seqq. part. 3.*

Von

Von dem Azungs-Recht differirt das Ablager.

Von dem Azungs-Recht differirn diejenige Ablager / da ein Fürst durch sein Land mit seinem Comitat reiſſet / und bey Tag oder Nacht daselbst speisset / welches insgemein / so viel die Mundzehrung betrifft, über die Fürstliche Cammer-Gefäll gehet, die Einquartierungen des Comitats aber von denen Unterthanen unentgeltlich übernommen werden, und pflegen gemeiniglich die Hof-Furier mit dem Furier-Zettul voraus geschickt zu werden, damit man mit der Logirung behörige Anstalt machen könne.

Linck. *de metat. Palat. thes.* 15.]

§. 25.

Fürstliche Bediente / wann sie auswärtig zu verrichten / sind auf der Unterthanen Unkosten zu bewirthen.

Und weiln ferner ein Fürst oder Landes-Herr nicht nur selbsten, sondern auch durch seine Bediente regieret,

Grot. *de Jur. bell. & Pac. lib. 1. cap. 3. num. 6.*

so ist es nicht unbillich, daß selbige, wann sie auswärtig zu verrichten haben, auf der Unterthanen Unkosten bewirthet werden, es wäre denn durch eine beständige Gewohnheit, Gebrauch, oder durch einen zwischen dem Landes-Herrn und denen Unterthanen errichteten Vertrag hergebracht, daß der Fürst oder Landes-Herr selbsten seine Ministres und Bediente verpflegen müste. Es haben aber sothanes Beherbergungs-Recht nicht nur die Weltliche / sondern auch Geistliche Bediente zu gaudirn, wohin gehört, was in Jure Canonico *de Procurationibus Canonicis*, von *Visitations*-Mahlen und Verpflegungen / *Visitations*-Gebühren / verordnet zu finden *cap. 19. 23. 24. X. de censib.* welche denen geistlichen Persohnen / die die Kyrchen visitiren, von der jenigen Kyrche, bey welcher die Visitation angestellet wird, zu præstiren,

und haben sothanes Beherbergungs-Recht die Weltliche und Geistliche Bediente zu gaudirn

Von Visitations-Mahlen und Verpflegungen / Visitations-Gebühren / was sie seyn?

Lancellot. *in Institut. tit. de Censib. Gloss.* & Dd. *in cap. 1. verb. visitatio. de censib. in 6.* Tusch. *Concl. 808. lit. P.* Sithmann. *in Idea Jur. Episcop. cap. 12. num. 12. seq.*

und

und ist diese Verpflegung ein Anfang und Folge der Visitation.

Port. *Conf. 194.* Beraj. *Conf. 25. num. 4. vol. 1.* Panormit. *Conf. 26.* Ziegler. *ad d. tit. Instit. Lancellot. tit. de Censib.*

[die Visitation aber geschiehet zu dem Ende, damit die Lehre, Wissenschafft, Leben und Sitten derer Geistlichen und Eingepfarrten, wie auch die Beschaffenheit derer zum Gottesdienst gewiedmeten Gebäu und Kyrchen-Güter, und derselben Jura untersucht, und die befundene Mängel verbessert und abgestellt werden möchten. Zu was Ende die Kyrchen-Visitation geschehe?

Böhmer. *J. Eccles. tit. de Censib. Exact. & procurat. §. 30. 31. seqq.* Titius in der Probe des teutschen Geistlichen Rechts. *Lib. 3. memb. 7. §. 13.*

und liegt bey denen Römisch-Catholischen / denenjenigen ob, welche eine Geistliche *Jurisdiction* haben / als da sind die Ertz-Bischöffe / Bischöffe / Cardinäle / *Archi- Diaconi*, *Decani*, und andere, wie sie in dieser Ordnung erzehlet werden Von weme sie verrichtet werde?

in *cap. 6. X. de Censib. & procurat.*

ingleichen denen Aebtißinnen / wie auch sede vacante, dem Capitul / weilen die Visitation ein theil der Jurisdiction ist, welche alsdann auf das Capitul zuruck fällt.

cap. his quæ. & cap. olim. X. de majorit. & obedient. conf. Spiz. *dissertat. de Procurat. Canonic. cap. 2. §. 11. 12. usque ad §. 18.* Böhmer. *in Jur. Eccles. tit. de censib. §. 98.*

Weiln aber die Visitationes zum Nutzen und Besten der Kyrchen geschehen, und ohne Unkosten sich nicht vornehmen lassen, so erfordern die Canonische Rechte / daß denen Visitatoribus die Procuration, oder der benöthigte Unterhalt, nach denen Einkünfften der Kyrchen / gereicht werde. Denen Visitatoribus muß der nöthige Unterhalt gereicht werden.

cap. 25. X. de Censib. cap. 2. 3. de Censib. in 6to. Böhmer. *J. Eccles. d. tit. §. 101.* Spiz. *cit. dissertat. cap. 3. §. 1. seqq.* Ziegler. *ad* Lancellot. *lib. 21. §. 7.*

und zwar entweder in natura oder in Geld.

Worbey zu notiren, wie anfänglich Pabst Innocentius IV. und Gregorius X. verordnet, daß denen Visitatoribus von wegen ihrer Verpflegung kein Geld bezahlt, sondern die Victualien selbsten in natura geliefert, auch keine allzukostbares Mahl angestellt werden solle.

cap. 1. & 2. de Censib. in 6to.

Allein Pabst Bonifacius VIII. hat dieses in *cap. 3. de Censib. in 6to.* geändert, und denen, bey welchen die Visitation vorgegangen, die Wahl gelassen, entweder die Victualien, oder das Geld dafür zu geben, welches auch hernachmahlen das Concilium Tridentinum *sess. 24. de reformat. cap. 3.* approbiret und bestättiget hat.

Engel. *Colleg. Jur. Canon. tit. de Censib. num. 15.* Böhmer. *J. Eccles. tit. eod. §. 101.* Link. *ad Decretal. eod. §. 7.* Spiz. *dissert. de Procurat. Canon. cap. 3. §. 7.*]

§. 26.

Die auf Anschaffung der Pferd und Fuhren verwandte Unkosten können nicht angerechnet werden.

[Ferners mercken die Canonisten an 1.) daß der Visitator diejenige Unkosten nicht anrechnen könne, welche er auf Erkauf- oder Miethung der Pferd und Fuhren verwender / noch weniger aber darf er die unter Wegs umgefallene Pferd und abgeführte Kleider in Anschlag bringen, indeme ihme denen Rechten nah, weiter nichts als nur die Victualien oder das Geld dafür, gebühret.

Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de Censib. num. 16.* Prosp. Fayman. *ad cap. procurationes. X. de Censib. num. 6.* Spiz. *sæpe cit. dissertat. cap. 3. §. 10.*

Die Verpflegungs-Unkosten gebühren.

2.) Daß die Verpflegungs-Unkosten dem Visitatori anderst nicht gebühren, als wann er selbst in Person die Visitation

tion verrichtet ; wann demnach ein Bischoffe oder Prælat die Visitation durch andere vornehmen lassen, so kan er der Verpflegung halber nichts anfordern, sondern es gehören solche vielmehr denen Deputatis, wo nicht selbiger von dem Pabst ein Privilegium erhalten, daß er durch andere visitiren, und die Verpflegungs-Unkosten einziehen darf.

ren dem Visitatori anderst nicht / als wann er selbst in Person die Visitation verrichtet.

cap. 6. de Offic. Ordinar. in 6to. cap. un. Extravag. commun. de Censib. Böhmer. *d. tit. §. 106.* Spiz. *cit. dissert. cap. 3. §. 8. seq.*

Ubrigens müssen die Verpflegung alle diejenige Kyrchen, bey denen die Visitation geschehen, über sich nehmen, auch so gar die / so innerhalb der Stadt und Residenz des visitirenden Bischoffs sich befinden,

Die Verpflegung muß von der Kyrche / welche visitirt wird / geschehen.

per *cap. 17. & 24. X. de Censib.* Engel. *Colleg. Jur. Can. tit. de Censib. num. 17.* Link. *ad Decretal. tit. eod. §. 7.* Stryk. *in additionib. ad* Brunnemann. *Jus. Eccles. lib. 2. cap. 9. §. 13.*

so daß auch nicht einmal die Klöster hiervon exemt seyn.

juxta Concil. Trident. *sess. 24. de reformat. cap. 3. cap. 14. X. de Censib.* Engel. *c. l. num. 17.*

Doch werden die Oratoria privata, Spitäler / Lazareth / Siechenhäuser / und andere pia loca, ingleichen die armen Kyrchen ausgenommen, als welche von diesem Onere befreyt seyn.

Doch werden gewisse Oerter hiervon ausgenommen.

cap. fin. X. de Censib. Engel. *cit. loc. num. 17.* Link. *d. tit. §. 7.* Spiz. *dissert. de procurat. Canon. cap. §. 3.*

Und der Gewohnheit nach / die Layen, dann diese, obgleich die Visitation auch zu ihren Besten geschiehet, dörffen ordentlicher Weiß zur Procuration oder Verpflegung nichts beytragen, sondern es liegt solches einig und allein denen Geistlichen ob, also, daß auch der Bischoff selbsten contribuiren muß.

ingleichen auch die Layen.

cap. 17. X. de Censib. Böhmer. *J. Eccles. tit. de Censib. §. 105.* Corvin. *de person. & reb. Eccles. part. 2. lib. 7. tit. 13. num. 17.* Spiz. *cit. dissertat. cap. 3. §. 13.* Link. *cit. loc.*

Wann in mehrern Kyrchen an einem Tag die Visitation geschiehet/ so kan nicht von einer jedwedern besonders die Verpflegung gefordert werden.

Daferne aber der Visitator an einem Tag in mehrern Kyrchen die Visitation angestellt, so kan er nicht von einer jedwedern Kyrche die Visitations-Gebühren besonders fordern, sondern er muß nur mit einer einigen für denselbigen Tag hinlänglichen Procuration zu frieden seyn, und dörffen nicht einer einigen Kyrchen allein die Verpflegungs-Unkosten angefordert werden, sondern es müssen auch die andern, die an diesem Tag die Visitation gehabt, nach proportion ihrer Einkünffte contribuiren.

per *text. in cap. 17. §. sane, & cap. 5. & 23. X. de Censib. cap. 3. eod. tit. in 6to* Engel. *Collez. Jur. Canon. tit. de Censib. num. 17.* Concil. Trident. *sess. 24. cap. 3.* Spiz. *dissert. de procurat. Canon. cap. 3. §. 11.* Böhmer. *J. Eccles. tit. de Censib. §. 101.*]

§. 27.

Bey denen Evangelischen ist die Kyrchen-Visitation der Hohen Landes-Obrigkeit anhängig.

In denen Landen der Evangelischen ist die Kyrchen-Visitation der hohen Landes-Obrigkeit anhängig.

Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib. 3. class. 1. cap. 7. num. 18. 19.* Klock. *consil. 10. tom. 1. num. 275.*

eben als wie die übrigen Jura Episcopalia,

Carpzov. *lib. 1. Jprud. Consist. def. 3. num. 2.*

und verrichten solche die Evangelische Fürsten und Stände durch ihre Superintendenten und Consistoriales, denen dahero ordentlicher Weiß die *Visitations*-Gebühren eben sowohl zustehen.

Sith-

Sithmann. *de Jur. Episcopal. cap. 12. num. 62. seq.* [Spiz. *cit. dissertat. cap. 2. §. 19. & 20.* Böhmer. *J. Eccles. d. tit. §. 102.* Link. *ad Decretal. tit. de Censib. §. 8.*]

[Doch muß man in Anforderung der Unkosten und sonsten überall die Billigkeit beobachten, damit die Kyrchen nicht allzusehr beschwehret werde, und gleichwoln auch der Visitator seinen behörigen Unterhalt bekomme, und hat man hierinnen absonderlich auf die Kyrchen-Ordnungen, worinnen wegen der Unkosten Vorsehung gethan, und eines jeden Orts wohl hergebrachte Gewohnheit das Absehen zu richten.

In Anforderung der Unkosten muß man die Billichkeit beobachten/ und förderſamſt auf die Kyrchen-Ordnungen und Gewohnheiten ſehen.

Panormitan. *ad cap. 22. X. de Censib.* Brunnemann. *in Jur. Ecclesiast. lib. 2. cap. 9. §. 12.*

In dem Königlich-Preußischen *Edict de A. 1715. §. 2.* ist enthalten: daß dem *Inspectori* aus jeder Kyrche / so offt er bey derselben die *Visitation* verrichtet / 12. Groschen gereicht / hingegen aber sonsten nichts an *Diæten* / Speisung- und Zehrungs-Kosten / ausserhalb dem freyen Vorspann deßhalben *prætendirt* werden solle.

Erzehlung einiger Kyrchen-Ordnungen die Visitations-Gebühren betreffend.

In der Coburgischen Kyrchen-Ordnung *lib. 2. cap. 14. in fin. pag. 264.* ist verordnet: daß bey Verrichtung jeden Orts *Visitation*, in denen Dörfern dem *Visitatori* nach Gelegenheit der Zeit und des Orts / ein Gulden zur Zehrung gegeben werden solle.

Die Cellische Kyrchen-Ordnung *de A. 1619.* will *cap. 4.* daß in Ermanglung der Kyrchen-Gefälle / eine erträgliche Anlage angestellt / davon der nothdürfftige Unkost der Mahlzeit abgetragen / auch / da es die *intraden* ja nicht vermögen / daraus es sonsten herzunehmen / denen *Special-Superintendenten* ein halber / dem *Generalissimo* aber an jeden Ort / zum wenigsten ein gantzer Reichsthaler zu leidentlicher Ergötzung ihrer grossen Mühe / gereicht und gegeben / und die *Visitatores* von jeder Dorffschafft mit Wagen und Pferden gehohlet werden sollen.

In der Mecklenburgischen ist verordnet: daß die *Visitations*-Unkosten aus denen Klöster-Gütern/ oder aus denen nechsten Aemtern genommen werden sollen/ damit der armen Leuthe/ so viel möglich/ verschont werde.

Die Churfürstliche Sächsische Kyrchen-Ordnung assignirt dem Visitatori bey Verrichtung jedes Orts erster Visitation im Jahr, in denen Dörffern 6. Groschen zur Zehrung, in der andern Visitation selbigen Jahrs aber läßt sie eine Mahlzeit zu, doch daß auf erwehnten Tag die Kyrchen-Rechnung auch gehalten, und die andern, so zur Kyrchen-Rechnung gehören, mit gespeißt, und die übrige Unkosten bey der Kyrchen-Rechnung und sonsten verhütet werden sollen. Wann aber die Superintendenten selbsten in denen Städten visitirt werden, es geschehe durch die General-Superintendenten oder andere, so soll die Zehrung allein für seine Persohn und seinen Diener, so mit ihme, in der Herberg bezahlt, und auf die Kyrchen weitere Unkosten nicht geschlagen, noch mit derselben Schaden, Mahlzeiten angestellt, und da weiter aufgewendet, denen Kyrchen-Pflegern in ihrer Kyrchen-Rechnung nicht passirt werden.

Die Hertzoglich-Magdeburgische *Visitations*-Ordnung disponiret §. 4. *seqq.* von denen *Visitations*-Unkosten folgender Gestalt: Und damit aller Kosten an Fuhr- und Zehrung/ so viel möglich einzuziehen/ so soll jeder zur *Visitation* verordneter *Commissarius* nur mit einem Diener erscheinen/ auch von der Stadt oder Dorff/ welcher die *Visitation* angekündiget/ sie insgesamt auf 2. Kutschen/ so die *Visitation* haben/ abgeholt werden. Nichts minder soll auch bey Kost und Tranck aller Uberfluß vermieden bleiben/ und zu dem Behuff niemand mehr/ als die *Visitatorn* mit ihren Dienern in abgesetzter Zahl/ wie auch der Kyrchen Vorsteher/ gleichwoln mit beywährender Uberseh̃ung der Rechnungen/ jede Mahlzeit mehr nicht/ dann mit 5. biß 6. Gerichten/ und einen Trunck gutes

Biers/

Biers / versehen und gespeißt werden. Wann nun an einem Ort / durch GOttes Hülff / die *visitation* verrichtet / sollen von nechst folgenden Orte / dem es wird angezeiget werden / abermahl / wie obstehet / Pferde geschickt / dieselbe sofort ohn einig gegebenes Futter oder Mahl / jedesmahl wiederum zuruck gelassen / solches auch biß zu gäntzlicher Endigung der von uns angeordneten *General-Visitation* gehalten werden.]

§. 28.

[Diese Unkosten werden von der Kyrchen-Gefällen und Einkommen / und aus dem Kyrchen-Kasten genommen / die Geistliche und Eingepfarrte aber dörffen nichts conferirn.

Die Unkosten werden aus dem Kyrchen Vermögen genommen.

Böhmer. *J. Eccles. tit. de Censib. §. 105.* Titius in der Prob des teutschen Geistlichen Rechts. *lib. 3. cap. 7. §. 19.* Spiz. *dissert. de procurat. Canon. cap. 3. §. 14.*

Ist aber die Kyrche arm, so thun die Kyrchen-Patronen wohl, wann sie die Visitations-Gebühren selbst hergeben; weiln sie aber gemeiniglich gar schwehr daran kommen, und denen Rechten nach hierzu nicht compellirt werden können, so müssen alsdann, so lange die Kyrche in diesem Zustand stecket, die Eingepfarrte die Unkosten zusammen schiessen, weiln dergleichen Visitationes nicht allein zum Nutzen der Kyrche, sondern auch denen Zuhörern zum besten angestellet werden, da sich dann der Patron auch nicht ausschliessen kan, weiln auch ihme daran gelegen, daß die Visitation geschehe.

oder in dessen Ermanglung von denen Eingepfarrten zusamen geschossen.

Stryk. *in addit. ad* Brunnemann. *Jus Eccles. Lib. 2. cap. 9. §. ult.* Titius *cit. loc. §. 19.* Link. *ad Decretal. tit. de Censib. §. 8.*

Doch sind die Geistliche auch in diesem Fall mit solcherley Unkosten nicht zu graviren.

Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Censib. §. 105. circa fin.*

Am

Am allerbesten aber vermeinet Brunnemannus zu seyn, wann im Fall, da die Kyrche gar zu arm, die Superintendenten die Visitation nach dem Exempel Pauli, auf ihre eigene Unkosten verrichteten. Dann ich zweiffle, sagt er, ob ein Inspector vor den Richter Stuhl Christi sich dermahleins excusirn könne, daß er die ihme untergebene Kyrchen deßwegen nicht besucht, weiln sie die Visitations-Gebühren nicht haben entrichten können; es soll einer vielmehr sich selbsten seinen Unterhalt zu verschaffen suchen, als sein Officium mit Schaden derer Seelen unterlassen; Die Miethlinge werden vielleicht darüber lachen, allein sie mögen sich hüten, daß ihnen ihr Gelächter nicht zum Verderben gereiche.

Fur. Ecclesiast. lib. 2. cap. 9. §. fin.

An etlichen Orten macht der Visitator seinen Zehrungs-Zettul.

An etlichen Orten macht der Visitator einen Zehrungs-Zettel, und schickt solchen beym Consistorio ein, welches so dann die Verfügung thut, daß die Bezahlung geschehe. Für rechtmäßige Unkosten aber werden gehalten, mäßige Speiß und Tranck,

Unrechtmäßige Unkosten sind nicht zu tolerirn.

die Unkosten für die Fuhren und Knechte ꝛc. für unrechtmäßige aber, wann in die Rechnung gebracht wird, was würcklichen nicht ausgegeben worden, als wann der Visitator bey einem guten Freund umsonst gespeißt, oder revera keine Mahlzeit bekommen, und was noch andere dergleichen Inventiones, Geld zusammen zu bringen, mehr sind.

Was rechtmäßige Unkosten seyn?

Pavin. *de Visitat. quæst. 9. num. 30.* Spiz. *cit. dissertat. cap. 3. §. 15.*

An etlichen Orten wird dem Visitatori auch noch ein honorarium gereicht.

An etlichen Orten wird dem Visitatori über die gewöhnliche Verpflegung, annoch ein honorarium an Geld gereicht, zum Exempel ein Thaler, oder etwas wenigers, wie es nemlich die Gewohnheit mit sich bringet, da er sich sonsten mit der blossen Verpflegung, wie sie in denen Kyrchen-Ordnungen determinirt zu finden, begnügen lassen muß.

Spiz. *cit. dissert. cap. 3. §. 16.* Böhmer. *in Jur. Eccles. tit. de Censib. §. 107.*]

§. 29. Wie-

§. 29.

Wiederum sind die Weltliche Bediente / für welche die Beherbergung gefordert wird, entweder Kriegs- oder Bürgerliche Bediente. Jener Beherbergung wird in specie Einquartirung genennt, von welcher Materie der Nach-Welt gantze Tractatus hinterlassen haben, Tabor und Walther, welche absonderlich können nachgeschlagen werden. Es kan aber sothane Einquartirung entweder Jure Majestatis injungirt werden, von denen jenigen, welche keinen Höhern erkennen, oder auch jure territorii seu superioritatis territorialis, Krafft der Landes-Fürstlichen oder hohen Landes-Obrigkeit.

Die weltliche Bediente für welche die Beherbergung gefordert wird / sind entweder Kriegs- oder Weltliche Bediente.

Jener Beherbergung wird in specie die Einquartierung genannt

Knich. *de sublim. territ. jur. c. 4. n. 422.* Myler. *de Statib. Imper. p. 2. c. 43. n. 4.* Besold. *in Thesaur. pract.* verb. Einquartirung.

[Im Heil. Römischen Reich kan der Kaiser das Einquartirungs-Recht anders nicht, als mit Consens und Einwilligung der Fürsten und Stände des Reichs, exercirn, wie solches das Instrumentum Pacis gantz klar und deutlich zu erkennen giebt

Der Kaiser kan das Einquartierungs-Recht anders nicht/ als mit Einwilligung der Stände exercirn.

in art. 8. §. Gaudeant. verb. hospitationes militum instituendæ. Schweder. *J. publ. part. spec. sect. 1. cap. 26. §. 6.* Tabor. *de metat. part. 1. cap. 6. §. 8.* Link. *dissert. de metat. milit. §. 20.*

Dahero das, was dem *art. 13. Capitulat. Josephin.* und dem *art. 4. Capitulat.* Carol. VI. einverleibt zu finden: Keinen Stand mit Einquartirungen wieder die Reichs-*Constitutiones* zu belegen ꝛc. aus deme, was wir erst angeführt, zu explicirn seyn will. Es geschehen aber die Einquartirungen der Soldaten alsdann erst nach denen Reichs-*Constitutionen*/wann sie nebst der Einwilligung derer Stände ihre gehörige requisita haben, nemlichen, wann sie vorgenommen werden

Was zur Reichs-Einquartierung erfordert werde?

1.) Aus höchster unumgänglicher Noth,

Capitulat. Ferdinand. *III. art. 29.* Ordinat. Cameral. *part. 2. tit. 15.* ibi: bedrängte redliche Ursachen:

2.) Auf vorhergehende zeitliche Communication mit demjenigen Stand, in dessen Territorio die Einquartirung geschehen soll, nebst Beyschliessung der Roll, oder Anzahl der Mannschafft.

Capitul. Ferdinand. III. *art. 29.* ibi: wie auch die Crayß-Stände/ so darmit betroffen werden. Recess. Imper. *de A. 1641. §.* demnach aber *26. in fin.* ibi: mit des Orts Obrigkeit Vorwissen/ neben Beyschliessung der Roll berichten/ damit ein jeder Stand/ wie viel und welche Mannschafften ihme in Quartier zu unterhalten obliege.

3.) Auf vorhergängige freundliche requisition und Ersuchen des Landes-Herrn.

Recess. Imper. *de A. 1641. §.* setzen. ibi: dessen beyzeiten freund- und gnädiglich.

4.) Unter der Direction derer Crayß-Obristen/ in denen Crayßen, und des Landes-Herrn in seinem Territorio,

Capitulat. Ferdin. III. *art. 29.* ibi: mit Vorbewust der Crayß-Obristen/ und deren Nach- und Zugeordneten. Recess. Imper. *de A. 1541. §.* setzen solchemnach. *22. & de A. 1654. §.* und damit. ibi: Crayß-Ausschreibende Fürsten/ als welchen wir die Austheilung der Quartier in denen Crayssen anheim gestellt.

5.) Daß in Austheilung der Quartier eine Gleichheit gehalten werde, sowol in Ansehung der Stände unter sich, ohne Unterschied der Religion, als auch in Ansehung des Feinds und der herannahenden Gefahr, wie ingleichen in Ansehung derer zu tragen habenden Onerum,

per

per Recess. Imper. *de A. 1641. §.* demnach aber *26.* ibi: denen also beschwehrten Crayßen von den andern eine erkleckliche Beyhülff geschehen soll. add. Recess. Imper. *de A. 1544. §.* als aber wir *26.* ibi: keiner vor den andern beschwehrt werde. & Recess. Imper. *passim.*

Und endlich 6.) ohne læsion, Schaden und Unkosten dessen den die Einquartierung betrifft. Worinnen die Einquartierung bestehe?

Instrum. Pac. *art. 17. §. 9.* conf. Tabor. *de metat. cap. 7. §. 6.* Frideric. Nitzch. *in commentar. ad Capitulat. Imperat. Joseph. art. 13. num. 38. seqq.* Link. *dissertat. de metat. militarib. §. 43.*

Nach dem Römischen Reich bestunde das Onus der Einquartierung in der blossen reception, vulgo Obdach/ allein heuntiges Tages muß auch Holtz/ Liecht/ Saltz/ Eßig und Lagerstätt/ so man *Services* zu nennen pflegt, gegeben werden, ja es wird gemeiniglich, ausser diesen, annoch die Kost und Futter für die Pferd/ oder nach der Teutschen Redens-Art, Obdach/ Mund-*Portion*, *Service*, Stroh/ glatt und rauh Futter/ so man Einquartier- und Verpflegung nennt, prætendirt,

Recess. Imper. *de A. 1641. §.* und demnach *24. §.* demnach *26. §.* setzen *22.* ibi: in Quartier zu unterhalten. Schweder. *J. publ. part. Spec. sect. 1. cap. 26. num. 6.* Nitsch. *cit. loc. num. 45. seqq.* Link. *dissert. de metat. militar. §. 40.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. ult. th. 66.*]

§. 30.

[Ausser dem Kaiser competirt auch denen Geist- und Weltlichen Fürsten und Ständen des Reichs/ Krafft hoher Landes-Obrigkeit die Macht/ Lands-Quartierungen einzuführen/ und ihre Unterthanen und Ländereyen mit nothwendigen Einquartierungen zu belegen/ Denen Fürsten und Ständen des Reichs competirt das Einquartierungs-Recht Krafft hoher Lands-Obrigkeit.

Schweder. *J. publ. part. Spec. sect. 2. cap. 16. num. 12.* Tabor. *de metat. cap. 6. num. 10.* Link. *dissert. de metat. militarib. §. 18. & 21.*

Dann weme das Recht Krieg zu führen zustehet, der hat auch ohne allen Zweiffel das Recht in seinem Gebiet Soldaten einzulegen, weiln der Krieg ohne Durchführung und Musterplätz nicht geführt werden könte.

Limn. *Jur. pub. lib. 4. cap. 8. num. 207. seqq.* Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib. 1. class. 5. cap. 6. num. 14.* Struv. *S. J. Feud. cap. 6. aphor. 19.*

Hiervon schreibet Caspar Leipoldus also: *vigore* der Lands-Fürstlichen Obrigkeit haben die Stände die Lands- und Heer-Folgen / Erb- und Land-Huldigungen auszuschreiben / Lands- und *Consistorial*-Ordnungen zu *publiciren* / *Appellation*-Räth- und Hof-Gericht beneben der Regierung und Fürstlichen Cantzley anzuordnen / *affictionem mandatorum & Edictorum in universo territorio & singulis ejus angulis ac districtibus* &c. Aufforderung und Musterung / das Land-Volck mit Wehren zu belegen / Städte / Dörfer und Vestung mit Soldaten oder *armirten* Land-Volck zu besetzen.

de Concurrent. jurisdict. apud Leucht. *tract. Acad. 5. quæst. 12. pag. m. 523.*

und in specie denen Reichs-Städten.

In specie haben auch die Reichs-Städte das Einquartierungs-Recht zu exercirn. Es ist zwar nicht unbekannt, wie sehr Andreas Knichen und andere sich bemühen, denen Reichs-Städten die Territorial-Superiorität zu benehmen; alldieweiln aber derselben Irrthum von andern allschon überflüssig ist entdecket, und endlichen in dem Instrumento Pacis *art. 8. §. item in universalibus 4.* gäntzlich ist explodirt worden / also, daß hiervon viel anzuführen gantz unnöthig, so wird wohl niemand in Zweifel ziehen, daß die Reichs-Städte / gleich wie sie, vermög der ihnen ohnstreittig zustehenden hohen Landes-Obrigkeit,

alle

alle andere jura territorialia exercirn, auch ihre Bürger und Ländereyen mit nothwendigen Einquartierungen zu belegen Macht haben.

Tabor. *de metat. cap. 6. num. 12.* Link. *cit. dissertat. §. 21.*

Ob das Capitul sede vacante Einquartierungen auflegen könne?

Ubrigens ist das, was wir oben von denen Geistlichen Ständen angeführt, dergestalten zu declariren, daß auch sede vacante, das Capitul die Einquartierung auflegen könne.

Tabor. *de metat. cap. 6. num. 11.* Link. *dissertat. de metat. militar. §. 22.*

Dann es ist ex jure Canonico bekannt, daß wann der Bischoff verstorben, dem Dohm-Capitul die administration der jurisdiction, und anderer so wohl geist- als weltlicher Sachen obliege.

cap. 3. de supplend. neglig. Prælat. in 6to. cap. un. de major. & obedient. in 6to add. cap. 14. X. de major. & obedient. ibique Canonist. Limn. *Jur. Publ. lib. 3. cap. 3. num. 53.* Vallens. *in Jur. Canon. lib. 3. tit. 9. §. ult. num. 6.*

Weiln nun dem Capitul die defension des territorii, sede vacante zugelassen ist; so kan demselben die Einquartierung mit Recht nicht denegirt werden.

Tabor. *de metat. cap. 6. §. 11.* Link. *dissertat. de metat. militarib. §. 22.*

Das Capitul wird sede vacante ein Reichs-Stand.

Absonderlich, da sonsten das Capitul sede vacante, den Bischoff und Prælaten repræsentirt, und ein Stand des Reichs zu seyn anfängt, so daß selbiges nicht allein auf den Reichs-Tag beruffen wird,

vid. Receff. Imper. *de A. 1555.* Receff. *de A. 1559.* Receff. *de A. 1654.* Instrument. Pac. *art. 5. §. 21.* Frider. Mindan. *de proceff. lib. 1. cap. 19. §. 7.*

und das Jus Austregarum zu geniessen hat.

Stryk. *dissertat. de for. Austregar. §. 29.* Coccej. *de Austreg. quæst. 4.*

und exercirt die Lands-Fürstliche Obrigkeit.

sondern auch, wie die tägliche *Praxis* bezeugt, die *Territorial-Superiorität*/ oder Lands-Fürstliche Obrigkeit/ und alle die derselben zu- und angehörige Actus und Jura exerciret.

Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. ne sed. vac. aliquid. innov. §. 25.* add. *§§. præced. 24. & 23.* Kulpis. *ad* Monzamban. *part. 2. cap. 5. §. 35.*

Ob der unmittelbahre Reichs-Adel das Einquartierungs-Recht habe?

Und weiln eine von denen bewährtesten Publicisten recipirte und bißhero verfochtene, auch in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen genugsame gegründete, und in denen höchsten Reichs-Gerichten selbst approbirte Sache ist, daß denen Reichs-freyen von Adel/ als ohne Mittel Kayserlicher Majestät und dem Reich mit alleinigen nexu, respect und Verwandnus zugethanen membris Imperii, die *Superioritas territorialis*, und was davon, denen Rechten und der Observantz nach, dependirt, auf ihren immediaten districten, Herrschafften und Gütern, eben wie allen andern undisputirlichen Reichs-Ständen zuständig seye;

Lauterbach. *dissertat. de Condom. territ. cap. 5. §. 17. seqq.* Hert. *dissert. de special. Rom. Germ. Imper. Rebuspubl. sect. 1. §. 8.* Lynker. *de Gravam. extrajud. cap. 4. §. 3. num. 11.* Maurit. *ad Capitulat. Leopold. art. 3.* verb. darzu den Ständen samt erstgedachter Reichs-Ritterschafft. Textor. *jur. publ. stat. Imper. tit. 1. a num. 16. usque ad num. 20. & tit. 15. num. 52. seq.* Ming. *de Superiorit. territ. concl. 47. & 48.* Ertel. *part. 1. Observat. Equestr. 7.* Stryk. *tr. de success. ab intest. §. 14. seq.* Wolmershaußische *Deduction contra* Brandenburg-Onolzbach/ *apud* Burgermeister/ *in thesaur. jur. Equestr. pag. m. 749.*

so folgt hieraus nothwendig, daß auch ihnen das Einquartierungs-Recht zu zueignen, als welches eben als wie die Auflegung Wehr und Waffen, und Werbung derer Soldaten, für ei-

nen

nen Effect und Würckung der Territorial-Superiorität gehalten wird.

Knichen. *de jur. territor. cap. 3. num. 364.* Link. *dissertat. de metat. militarib. §. 22. circa fin.*]

§. 31.

[Wann unter Privat-Personen die Einquartierungen ausgetheilt werden, so ist dieser modus vornehmlich zu observiren, daß zu allererst die Einquartierungen in die öffentliche Gast- und Wirths-Häuser verwiesen, und wann diese nicht zulänglich, in die privat-Häuser gelegt werden. Dann die Wirth und Gastgeben, die einen offentlichen Schild aushengen, geben dardurch offentlich an Tag, daß sie die ankommende Gäste versorgen wollen, und sind deswegen verbunden, die Fremde und Wanders-Leute auch wieder ihren Willen einzunehmen.

Die Einquartierungen sollen zu förderst und vor allen in offentliche Gast- und Wirthshäuser eingelegt werden.

per *L. un. §. ult. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. & ſtabul. ibique* Gothofred. Beſiehe den nachſtehenden 32. §. dieſes Capituls.

Dahero können sie auch die angewiesene Einquartierungen nicht decliniren, wo sie nicht zu dem Ende von denen Einquartierungen befreyet, daß die ankommende Fremde ihren Anfenthalt desto besser und bequemer haben können.

Mev. *part. 3. deciſ. 63. num. 5.*

Doch erfordert anbey die Billigkeit, daß alsdann denen Wirthen und Gastgeben, wann sie Soldaten einnehmen, die Unkosten hinwiederum erstattet und gut gethan werden. Solchem nach wird allhier nicht uneben gefragt: Ob und wie ferne der Wirth, wann er auf Befehl der Obrigkeit Kriegs-Officiers eingenommen, wieder die Obrigkeit der Zehrung und Unkosten halber, agirn könne? Bey dieser Quæstion ist zu sehen, mit was für einer Intention die Obrigkeit oder die Quartier-Meister und zur Einquartierung verordnete, die ankommende Kriegs-Officiers in die Herberg gewiesen. Dann wann

Doch sind alsdann denen Wirthen die Unkosten wiederum zu erstatten.

Ob und wie ferne der Wirth wider die Obrigkeit wann er auf deren Befehl Kriegs-Officier eingenommen/der Unkosten halben agirn könne?

wann es nur geschehen / daß sie als Fremde daselbst einkehren sollen / so muß der Wirth, seiner Profession halben, solche einnehmen, die Obrigkeit aber wird deshalben nicht obligirt, bevorab, wann die Einnahm kein der Stadt obliegendes Onus ist, oder die Eingenommene solche sind, denen man die Einquartierung nicht schuldig, weiln sie nemlichen zu denen nicht gehörig, denen die Stadt zur Einquartierung ist angewiesen worden. Wann aber die Kriegs-Officiers im Nahmen der Stadt / entweder aus Schuldigkeit / oder *ex munificentia publica* eingenommen werden müssen / so wird entweder nichts weiters assignirt, als was der Einquartierung anhängig ist, oder die *Assignation* erstreckt sich noch auf etwas mehrers. Im erstern Fall kan der Wirth, welcher zu Kriegs-Zeiten der Einquartierung unterworfen, und keine Exemption erlangt hat, nichts wieder fordern, weiln er das, was er zu geben schuldig gewesen, præstirt hat; und ob gleich die Einquartierte über ihre ordentliche und gewöhnliche Gebühr noch etwas fordern, und solches hernach nicht restituiren, so competirt ihme doch wieder die Obrigkeit dieser wegen keine Action, weiln man nichts schuldig gewesen; Im letztern Fall / wann die Obrigkeit, so die Anweisung gethan, noch etwas weiters auferlegt hat, so kan das, was hergegeben worden, wiederum gefordert werden, wann nur 1.) die Unkosten nicht gar zu groß und unmäßig, als bey welchen der voluntas obligandi cessirt, und 2.) der Wirth, der sich auf der Obrigkeit Ordre beziehet, solches gehöriger massen zu erweisen vermag; dann in dubio wird nicht præsumirt, daß die Obrigkeit etwas habe injungirn wollen, woraus ihr eine Obligation zuwächst, und die Einquartierungen und derselben anhängige Onera sind nicht so wol ein Onus der Stadt, als vielmehr der Burger, wie solches gründlich deduciret hat

Mev. *part. 3. decis. 63.* Link. *dissertat. de metat. §. 45. seq.*]

§. 32.

§. 32.

Ob die Wirthshäuser von Einquartierungen befreyet seyn?

[Ob aber die Gasthöf und Wirthshäußer nicht mit Recht eine Befreyung und *Exemtion* von denen Einquartierungen *prætendirn* können? ist mit wenigen allhier noch zu erörtern. Es sind einige, die denen öffentlichen Gasthäußern dieses Privilegium beylegen wollen, dann gleichwie, sagen sie, die Ergasteria, sive tabernæ Mercatorum, Kramläden/ Kauff-*boutiquen* und Gewölber von Einquartierungen befreyt seyn, damit die Sicherheit der Handelschafft nicht verhindert werde:

L. 2. Cod. de metat.

also soll man auch denen Gasthäußern diese immunität billich angedeyhen lassen, weiln sie einem jedwedern Wandersmann zu einer Zuflucht dienen müssen; über dieses ist bekannt, daß die Wirth gehalten sind, die Gäste wieder ihren Willen einzunehmen,

L. un. ff. furt. adverſ. naut. Caup. ſtabul.

wer demnach in einem gravirt ist, der soll in einem andern wieder erleichtert werden.

Anton. de Freudeberg. *tr. de reſcript. morat. concl. 43. num. 27. lit. X.* Chassan. *de gloria mundi. part. 11. conſil. 46. num. 9.*

Allein es statuirn andere mit weit bessern Grund, daß die Wirth und Gastgeb von der Einquartierung nicht befreyet seyn, wo sie nicht diese immunität durch ein besonders Privilegium überkommen haben.

Tabor. *de metat. part. 3. ſect. 2. cap. 3. art. 2. num. 12. ſeqq.* Link. *diſſert. de metat. militarib. §. 51.* Rhet. *diſſert. de hoſpitatura. cap. 3. §. 9.*

Dann dieses hat seine Richtigkeit, daß ein jedweder, der ein Haus besitzt, Soldaten einnehmen müsse, wo er nicht eine Exemtion hiervon docirn kan.

L. 5. Cod. de metat. Tabor. *de metat. part. 2. cap. 3. §. 2.*

Dann die Einquartierung der Soldaten ist ein Onus reale & patrimoniale, welches dahero ein jedweder, der ein Haus hat, übersich nehmen muß,

L. 2. Cod. de munerib. patrimon. L. un. Cod. de vacat. muner. publ. Horn. *in consultat. & resp. Class. II. resp. 22. fol. 123. b*)

Und weiln die Wirthschafft eine burgerliche Nahrung und Nutzen, so erfordert allerdings die Billigkeit, daß auch die burgerliche Onera mit übernommen werden. Und obgleich etliche Personen von denen Einquatierungen befreyt, wie *ex tit. Cod. de metat.* erhellet, so ist doch sothane Exemtion auf die offentliche Wirth, weiln von ihnen in denen Legibus specialiter nichts disponirt zu finden, ohne erhebliche Ursach nicht zu extendirn.

L. 14. ff. de Legib. §. 6. Instit. de jur. natur. Gent. & Civil. ibique Dd.

Auf das in contrarium angeführte erste argument antworten wir, daß die Wirthshäußer keine Ergasteria seyn, dann von diesen allein handelt nur der oben allegirte *L. 2. Cod. de metat.* welche eigentlich nichts anders, als Handwercks-*Officinen*/ oder Werckstätte/

Tabor. *de metat. part. 2. cap. 5. §. 6. & part. 3. sect. 2. cap. 3. art. 2. num. 8.*

wo nun diese nicht frey gelassen werden, so wird nothwendiger Weiß die Arbeit verhindert, da hingegen die offentliche Gast- und Wirths-Häuser zu dem Ende angeordnet, daß die Wirthe die aller Orten ankommende Gäste einnehmen sollen, dannenhero können sie destoweniger dieses Onus detrectiren, welches sie durch ihre selbst eigene profession erwehlet haben.

arg. *L. 17. §. 3. ff. commodat.* Speckhan. *Cent. 1. quæst. 23.* Tabor. *d. cap. 3. art. 2. num. 13.*

Das

wo nun diese nicht frey gelassen werde, so wird nothwendiger Weiß die Arbeit verhindert, dahingegen die offentliche Gast- und Wirths-Häuser zu dem Ende angeordnet, daß die Wirthe die aller Orten ankommende Gäste einnehmen sollen, dannenhero können sie destoweniger dieses Onus detrectiren, welches sie durch ihre selbst eigene Profession erwählet haben.

arg. L. 17. §. 3. ff. commodat. Speckhan. *Cent. 1. quæst. 23.* Tabor. *d. cap. 3. art. 2. num. 13.*

Das andere argument beantworten wir kürtzlich dahin, daß allhier nicht die Frage: Ob es billich seye, daß man die Wirthshäuser von denen Einquartierungen befreye? sondern ob der *Legislator* denen Gasthäußern dieses *Privilegium* jemaln würcklich verliehen habe? Welches letztere aber manquirt. Dann die Privilegia bestehen essentialiter nicht in ratione vel æquitate, sondern vielmehr in voluntate Principis, welcher ohne dessen offenbare declaration, weiters als er exprimirt zu finden, keineswegs zu extendirn seyn will.

L. 1. in fin. ff. de Constit. Princip. §. 6. Instit. de jur. nat. gent. & Civil.

Uber diß läst sich dieses argument gar leichtlich retorquirn und auf diese Weiß umkehren: weiln zu Friedens-Zeiten die Wirthe aus der Einnehmung der Gäste einen sehr grossen Nutzen ziehen, so dörffen sie sich in Kriegs-Zeiten um so weniger beschwehren, Gäste einzunehmen, obgleich solches einiger massen mit ihrer Beschwerde und Schaden geschiehet, nach der bekannten Rechts-Regul: qui sentit commodum, sentire etiam debet incommodum sive Onus; Hat jemand den Genuß, so hab er auch Verdruß.

L. 10. ff. de R. J. Tabor. *de metat. d. cap. 3. art. 2. num. 14.*]

§. 33.

Die Einquartierung ist ein dem Haus anhängiges Onus und wird in solcherley Sachen summariter verfahren. Responsum.

[Daß aber die Einquartierung ein denen Häußern anhängiges *Onus* seye / und in Sachen die Einquartierung betreffend / *summariter* und schleunig / ohne Beobachtung derer *Process - Solennitäten* zu verfahren / das erhellet aus nachfolgenden von der löblichen *Juristen - Facultät* zu Wittemberg A. 1693. d. 28. Febr. *ad interrogationem Secretarii* Nimms ertheilten Responso, dieses Innhalts: Ist von der Churfürstl. Brandenburgischen Regierung des Hertzogthums Magdeburg der Herr vermittels eines Bescheids *de publicato* den *28. Maji 1692.* dahin / daß er von seinem vor dem Stein-Thor gelegenen dem Schloß und Unpflichten unterworffenen Haus die Einquartierung zu tragen / oder das gewöhnliche Geld davon zu entrichten schuldig / *condemnirt* worden / und es hat derselbe wieder besagten Bescheid Leuterung eingewendet / will auch dahero / ob er eine *Correctoriam* zu hoffen / des Rechten berichtet seyn / nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts / und derer beygefügten *privat - Acten*.

Rationes Dubitandi.

Wann nun gleich der Herr den Rath der Stadt Halla / wegen seines Ausbleibens / *in termino* Ungehorsams beschuldiget / und *absolutionem ab instantia* nebst Erstattung der Unkosten gebetten / also derselbe in denen Gedancken stehet / als ob aus diesem *petito* nicht geschritten / noch *in materialibus*, über welche nicht verfahren worden / etwas *decretirt* werden können; Hiernechst der Herr / daß das Haus vor dem Stein-Thor / von welchen er wenig Nutzen einheben kan / ein denen Anlagen und Unpflichten unterworffenes Haus seye / nicht geständig seyn / noch das von dem Rath *producirte* / von dem Herrn aber noch nicht *recognoscirte Catastrum* vor richtig erkennen / weniger

das

das *argumentum* von dem Schloß und Unpflichten auf das *Onus* der Einquartierung gelten lassen will / das Churfürstl. Brandenburgische *Rescriptum d. dato 24. Decembr. 1684.* auch *in Originali* nicht vorhanden.

Rationes Decidendi.

Dennoch aber und dieweil in dergleichen Einquartierungs-Sachen *summariter & celerrime* zu verfahren / und auf die *solennitates processus* nothwendig nicht gesehen werden darff / der Rath zu Halla auch der Churfürstlichen Regierung *Decision* lediglich *fol. 76.* untergeben / und *ad Acta priora submittirt* / der Herr hingegen sich zu *imputirn* hat / daß er dasjenige / was er *in materialibus* anzuführen vermeinet / *ad Acta* nicht gebracht / hierüber so wol der Churfürstliche als die Regierungs-*Commissarii* des Raths *Catastrum*, ingleichen die Regul / daß welches Haus dem Schoß und Unpflichten unterworffen / auch die Einquartierungs-Rost tragen müsse / und das strittige Haus dergleichen eines seye / nach genauer Untersuchung *fol. 28. 33.* vor richtig befunden. Ferner in dergleichen Fällen / *ubi demonstratio Judici fit*, es keine sonderliche *recognition* des *Instrumenti publici* bedorfft / zu dem der Herr *fol. 4. b.*) daß sein Haus unter dem Schoß und burgerlichen Beschwehrungen gezogen worden / nicht gäntzlich abredig seyn können / auch daß derselbe schon längst abgetragen / *fol. 33.* zu ersehen / hierüber aus denen *Rescriptis d. dato 20. Martii, 18. 23. April. 1684.* wie die Churfürstl. Bediente / wann sie zwey Häuser haben / von denen eines die Einquartierung leiden solle / zu ersehen / diese Verordnung auch die *Rescripta fol. 120. fol. 121.* welche zumaln von der würcklichen Einquartierungs-Rost zu reden scheinen / nicht aufgehoben worden / im übrigen dergleichen *Onera pro realibus* zu achten / und darbey nicht sowol auf den Nutzen des Hauses / als das Haus selbsten zu sehen / endlichen

der Billichkeit gemäß / daß die vermögende und in guten Aemtern sitzende Unterthanen der *Onerum* sich nicht gäntzlich entziehen / und denen Armen nothleidenden gäntzlich auf den Hals wältzen. So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß der Herr keine *Correctoriam* zu hoffen habe / sondern es der eingewandten Leuterung ohngeachtet / bey Eingangs angeführten Bescheid zu lassen. V. R. W.

Horn. *consultat. & respons. Class. II. Resp. 22. fol. 123. seq.*]

§. 34.

Der Lehenherr kan den Vasallen mit der Einquartierung nicht beschwehren.

Weme aber weder das Jus Majestatis oder die höchste Gewalt, noch die hohe Landes-Obrigkeit zustehet, der kan auch keine Einquartierung auflegen; und dahero ist der Lehn-Herr nicht berechtigt, den Vasallen mit diesem Onere zu gravirn, weiln er die hohe Landes-Obrigkeit nicht hat, und der Vasall dem Lehen-Herrn nicht unterwürffig ist,

Sixtin. *de Regal cap. 14. num. 35.*

dann das Jus Vasallagii, die Lehnschafft / macht keinen Unterthanen /

Clement. Pastorali. §. denique. junct. §. rursus. de sentent. & re judic.

sondern solche erfordert nur eine getreue Lehendiensts-Leistung in Person, und die recognition des dominii directi.

add. Cravett. *Consil. 912. num. 15.* Carpzov. *respons. Elect. lib. 4. tit. 10. resp. 10. num. 23.* Klock. *de Contrib. cap. 14. sect. 2. num. 4.*

Der Magistrat einer Municipal-Stadt hat nicht Macht die Bürger mit Einquartierungen zu belegen.

Hingegen ist die Einquartierung ein Zeichen der Unterwürffigkeit / und der erkannten Oberherrschafft, woraus dann ferner fließt, daß der Rath in der Fürsten Land-Städten keineswegs die Macht habe, ihre Bürger mit Ein-

quar-

quartierungen zu belegen, wiewoln selbiger, wann die Einquartierung von dem Landes Herrn anbefohlen worden, alsdann die Quartier austheilen und anweisen kan.

[Und also hat A. 1689. d. 20. Jul. der Schöpfen-Stuhl zu Jena gesprochen, verb. Als die von Dallwitz zu Lichtenfelß an statt des Land-Anschlags der 70. Reichsthaler/ von ihren Unterthanen 100. Reichsthaler viele Jahr exigirt/ und allerhand/ sonderlich possessionem immemorialem vorschützten/ auch mit ihren Büchern/ weil sie denen Bauren keine Quittungen gegeben/ nicht heraus wollten/ quasi non posset juramentum manifestationis ab his, quibus reverentia debetur, exigi, Responsum.

Berlich. *part. 2. decis. 160. num. 22. seqq.*

Aber aus der Landschaffts-Cassa das factum klar gemacht würde/ expensum est, quod Collectarum tantum distributio ad ipsos inferiori jurisdictione gaudentes pertineret,

Carpzov. *lib. 4. resp. tit. 10. resp. 72. num. 1. seqq.*

aliter ac in Reichssteurn zu colligirn/ quod regalium & superioritatis est,

Meichsner. *tom. 2. lib. 1. decis. 6. num. 92.*

cum Land-Collecten solum status provinciales vi jurisdictionis exigant,

Sixtin. *2. de regalib. cap. 14. num. 32.* Rosenthal. *de feud. lib. 5. concl. 83.* Knichen. *cap. 3. de jur. territor. num. 222. seqq.*

indeque nomine alterius agant, adeoque nec possideant,

arg. *L. 40. §. 1. L. 25. §. 1. & L. fin. Cod. de acquir. & retin. possess.*

ceu nec facto improbo quæritur possessio.

Mev. *part. 3. decis. 139. L. 1. ff. quod vi aut clam. L. possidere. ff. de A. B. V.*

neque

neque ea habet effectum juris,

Mev. *part. 7. decis. 156.*

nec propterea præscribere possent, cumprimis etiam, quod in mala fide sint,

cap. 5. 7. & fin. X. de præscript.

quin potius tenorem Commissionis observare teneantur,

Gail. *1. Observ. 35. num. 2. seq.*

& rationem exactionis reddere,

Klock. *cap. 3. de Contribut. num. 166.* junct. *cap. 18. num. 233.* Gylmann. *tom. 1. part. 2. tit. 6. vot. 6. num. 61. 64.*

Dahero sie bey denen Land-Steuern keinen profit zu machen/

Novell. *159. cap. 8. L. 1. Cod. in quib. caus. colon.*

so wenig als bey denen Einquartierungs-Geldern / cum nec jus metatorum habeant,

Thabor. *de metat. cap. 6.*

sed solum distributionem hospitationum,

Mev. *part. 3. decis. 62.*

und die andere Dörffer denen Belegten zu Ersetzung anzuhalten/

id. Tabor. *cap. 8. §. 6. seq.*

adeo, ut exactores ad obulum usque teneantur refundere superexactiones,

d. L. 1. Cod. L. pen. §. 1. Cod. de agricol. & Censit. Novell. *80. cap. 6. L. 45. ff. de condict. indeb. L. 26. §. si centum. L. 31. L. 40. §. si pars. ff. eod.* Klock. seu Merckelbach. *cons. 6. post tract. de contribut. pag. 81.* Kirchheim. *de ration. & rationar. cap. 2. sect. 14.* Klock. *cap. 18. num. 227.*

Non

Non obst. daß sie damit viel Mühe / auch Beschwerlichkeit mit allerhand Geld / anwenden und haben müssen/ quoniam nobiles ejusmodi quasi ipsi pendunt illas contributiones, für die Ihrige.

Brunnemann. *ad L. 1. Cod. de privileg. Dom. August.*

Hinc condemnati fuere Rei ad condictionem indebiti, alles zu refundirn / so sie zuviel erhoben / & ad interventionem fisci, in 200. Reichsthaler Straffe. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent. 5. decis. 464.*]

§. 35.

Gleichergestalten wird auch für die *Civil*-Bedienten die Beherbergung oder Einlogirung begehrt. Für die Civil-Bediente wird ebenfalls die Beherbergung begehrt.

L. 6. §. 5. ff. de Offic. præsid. L. 11. Cod. de Profess. & Medic. Bald. & Corasius *ad L. 4. ff. de Offic. proconsul.*

Als zum Exempel, für die jenige, welche entweder von dem Fürsten das Recht zu sprechen abgeordnet werden, gleich wie wir von König Lothario und denen die von Carolo in Italien, und in andere Orte des Reichs, geschicket worden, lesen in Annal. Franc. *A. 814.* und beym Aimoino *lib. 4. cap. III.* Knich. *de Jure Territ. cap. 4. num. 611.* oder auch sonsten um anderer Ursachen willen verschickt zu werden pflegen, als wie Mœcenas von dem Kaiser Augusto an den Antoninum, von welchen Horat. *lib. 1. Satyr. 5. v. 27. & 45.* meldet, daß ein kleiner Ort ihme Dach und Fach, und der Priester Holtz und Saltz gegeben habe.

vid. Panorm. *ad cap. 1. de immunit. Eccles. num. 3.*

Hieher gehöret auch, daß in denen Städten / wo Reichs-Täge gehalten werden / die Bürgere gehalten sind, die ankommende Gesandten einzunehmen, gleichwie die Franckfurter Burgere zur Wahlzeit eines Römischen Kaisers / nach Verordnung der güldenen Bulle / dergleichen zu thun schuldig sind, dahero der Gebrauch des Anschreibens ent- In denen Städten/ wo Reichstäge gehalten werden/ müssen die Burger die ankommende Gesandte einnehmen.

Dahero der Gebrauch des Anschreibens entstanden.

standen, wenn nemlichen denen auf den Reichstag kommenden Ständen des Reichs und deren Gesandten ihr Logie angewiesen, und derer Einzulogirenden Nahmen öffentlich an die Thür angeschrieben werden.

Limn. *lib. 9. de jur. publ. c. 1. n. 67.* Arum. *de Comit. cap. 6. num. 61.*

Die Besorgung dessen incumbirt dem Erb-Reichs-Marschall Grafen von Pappenheim.

[Die Besorgung dessen incumbirt dem Reichs-Erb-Marschall, **Herrn Graven von Pappenheim**, welcher dieses Amt im Namen und an statt **des Churfürsten zu Sachsen** verwaltet; Dieser nun, nachdem er bey Zeiten an dem zum Reichstag bestimmten Ort angelanget, weiset denen Ständen und deren Gesandten nach ihrer Dignität und Condition, ein bequemes Quartier an, und läßt ihre Nahmen anschreiben, und ist weder denen Ständen erlaubt, unersucht des Erb-Marschallen sich eigenmächtiger Weiß ein Logie zu erwählen, noch dem Stadt-Rath zugelassen, die Quartier auszutheilen.

Rumelin. *part. 2. disc. 3. th. 45.* Schweder. *J. publ. part. spec. Sect. 1. cap. 30. §. 5. in fin.* Horn. *Juris publ. prudent. cap. 32. §. 5. & cap. 45. §. 5.* Arumn. *de Comit. membr. 5. §. 57.*

Hieher gehöret, was der Autor H. E. T. J. pag. 254. hiervon angeführt: es ist dieses zweifels frey unter die *Effecten* der Reichs-Gerichtbarkeit oder des Hof-Zwangs mitzurechnen / welche ein Churfürst zu Sachsen in weit grössern und höhern Stucken / vermög des Ertz-Marschall-Amts bey Reichs-Versammlungen zu üben hat / darzu das Einfurieren oder Einlogirung des Kaisers / Röm. Königs / der Chur- und Fürsten und Stände bey persönlichen Erscheinungen / Botschafften und Gesandten / *item* die der Orten übliche Anhefftung der Tafel mit der Herrschafft Wappen / und des Gesandten Nahmens Anschreibung / die *Jurisdiction in Civil.* und *Criminal*-Fällen über die Fremde / Beschriebene und Unbeschriebene ꝛc.

Wann

Wann nun die Anschreibung gehöriger massen verrichtet, so können sich sowohl Burger als Fremde, deren Häuser zur Einnehmung der Gäste destinirt sind, von diesem Onere, als einem mere reali & patrimoniali, keineswegs excusirn,

L. 11. ff. de vacat. & excusat. muner. Arumn. *de Comit. membr. 5. §. 57.*

Die Burgere an deren Häusern die Anschreibung geschehen/ können sich von Einnehmung der Fremde nicht excusiren. wo sie nicht besonders befreyet seynd. Privilegirte Personen.

wo sie nicht besonders befreyet seyn, dergleichen sind nach denen gemeinen Rechten 1.) die Geistliche,

L. 1. Cod. de Episc. & Cleric. cap. 1. X. de immunit. Eccles.

2.) Die Professores aller Facultäten,

L. 6. & 11. Cod. de Prof. & Medic.

und Fürstliche Leib-Medici.

L. 8. Cod. de metat.

3.) Die Advocati Fisci, auch nach geendigtem Officio,

L. 3. §. 2. L. 5. §. 2. Cod. de advocat. diverf. Judic.

4.) Die Burgermeister, Patricii, und andere in offentlichen Ehren-Aemtern stehende Personen,

de quibus *in L. 10. & 11. Cod. de metat.*

die Soldaten, die annoch in würcklichen Diensten stehen,

L. 10, §. 2. ff. de vacat. & excusat. muner.

ingleichen auch die so Alters halber ihren ehrlichen Abschied erhalten,

L. fin. §. penult. ff. de munerib. & honorib. L. 1. Cod. quib. muner. ii, qui post implet. milit.

und andere noch mehr, welche weitläufftiger angeführt zu finden beym

Tabor. *tr. de metat. & Epidem. part. 3. sect. 2. cap. 2. art. 1. seqq.* Limn. *Jur. publ. lib. 9. cap. 1. num. 68. seqq.*

Wiewoln Limnæus *cit. cap. 1. num. 74.* folgende Wort hinzufügt:

fügt: Ubrigens / obgleich alle die von mir bißhero aus dem *Jure Civili* angeführte *Leges* allerdings billich sind / so unterstehe ich mich doch nicht zu behaupten / daß solche noch heuntiges Tags bey uns / absonderlich aber bey denen Reichs-Tägen *observirt* werden / da zumaln selbige auch vor diesen / wann der Kaiser in *Expedition*, oder mit seinem *Comitat* gegenwärtig gewesen / so genau nicht sind beobachtet worden.

L. 2. & 3. Cod. de quib. munerib. vel præstat. se non licet. excus. L. 2. Cod. de metat.

Wer die Anschreibung auslöschet / der wird als ein falsarius bestrafft.

So viel Limnæus *cit. loc.* Wann auch jemand sich unterstünde, die von denen Pappenheimischen Bedienten beschehene Anschreibung freventlich wiederum auszulöschen, so würde er als ein Falsarius bestraffet,

L. 1. Cod. de metat. Arumn. *de Comit. membr. 5. §. 57.* Limn. *Jur. publ. lib. 9. cap. 1. num. 77.*

daferne nur die Anschreibung rechtmäßig, und wie sichs gebühret, geschehen; dann wann sie etwa solche Häuser, die von der Einlogirung ansonsten befreyet, angeschrieben, so ist nach Limnæi Meinung *d. cap. 1, num. 58.* alsdann dem Herrn des Hauses erlaubt, die Schrifft wiederum auszulöschen.]

§. 36.

Andern Fremden ausser denen Ständen und auswärtiger Potentaten Gesandten / werden keine Wohnungen angewiesen.

[Es werden aber auf denen Reichs-Tägen nicht allen und jeden, sondern nur denen Ständen des Reichs / und fremder Könige und Potentaten Gesandten die Wohnungen angewiesen. Dann daß der Reichs-Erb-Marschall ausser diesen, auch andere Fremde, deren offtmaln eine grosse Anzahl in loco sich einfindet, bevorab aber derer Fürsten Unterthanen, mit Wohnungen versehen solle, das ist seines Amts nicht, noch der Würde seines Officii gemäß.

Arumn. *de Comit. membr. 5. §. 57.* Limn. *J. publ. lib. 9. cap. 1. num. 76.*

Dahero

Dahero als A. 1603. auf dem Reichstag zu Regenspurg der Stadt Braunschweig *Deputirte* den Reichs-Erb-Marschallen um Anweisung einer bequemen Wohnung ersucht, hingegen deß Heinrich Julii Hertzogs zu Braunschweig Abgesandter diesem wiedersprochen, hat der Erb-Marschall solches an des Hertzogs zu Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschallens Abgesandten gelangen lassen, welche dafür gehalten: daß obgleich die Stadt Braunschweig kein Stand seye, dannoch aber, weiln man sonsten in währenden Reichs-Tägen andere fremde Leuthe, so sich bey dem Reichs-Marschall angeben müssen, einlogirt, daß man es mit berührter Stadt Botschafft, als eines *Avanturiers* gleichergestalt halten solle, wie die auf den damahligen Reichstag verhandelte Acta deß mehrern bezeugen. Allein Kaiser *Rudolphus* hat diese Anschreibung improbirt, wie aus dem an den Reichs-Erb-Marschallen Herrn *Alexander* von Pappenheim, sub dato Prag den letztern Octobr. Anno 1607. ergangenen, und bey Goldasto *tom. 2.* der Reichs-Satzungen pag. 349. befindlichen Kaiserl. Rescript gantz deutlich zu ersehen, verb. daß du der Stadt Braunschweig Abgeordnete fast wie andere erforderte Reichs-Städte anschreiben lassen, dessen sich ihr Lands-Fürst Hertzog Heinrich *Julius* zu Braunschweig höchlich beschwehrt, darüber auch viele unterschiedliche Schrifften gewechselt worden ꝛc.

Arumn. *discurs. 9. de Comit. membr. 5. num. 57.* Limn. *Jur. publ. lib. 9. cap. 1. num. 77.* Autor. der Grund-veste des H. Röm. Reichs *part. 1. cap. 6.* in verb. wiewol aber diese Anschreibung an einigen Quartier, als derer Reichs-Stände ihrer, auch wol hohen auswärtigen Gesandten, und derer vornehmsten Kaiserl. Bedienten, sich nicht geziemet, so hat man doch unterschiedlich mahln erfahren, daß auch dergleichen an denen Häusern, darinnen etwa nur Landstände und Städtische Abgeordnete sich befunden, geschehen,

worwieder dann Chur- Fürsten und Stände / zumaln die hierbey *interessirte* ꝛc. sich zum höchsten beschwehrt / auch wol gar die Tafeln wieder abreissen / oder die Schrifft auswischen lassen etc.]

§. 37.

Diese Einlogierung enthält weiter nichts / als die blosse Wohnung / und ist für solche ein gewisser Zinnß zu zahlen.

[Diese Einlogierung aber enthält weiter nichts in sich, als nur die blosse Wohnung, doch ist der Herr des Hauses solche nicht umsonst, sondern um einen gewissen bedungenen Zinnß, einzuraumen verbunden, wie solches der Autor der Grundveste des H. R. Reichs *part. 1. cap. 6.* gar schön confirmiret, in nachfolgenden Worten: Welche nun entschlossen den ausgeschriebenen Reichs- Tag entweder in Persohn, oder durch Gesandtschafft zu besuchen, immassen solches gleichfalls in ihrer Willkühr stehet / die lassen sich in Zeiten bey dem Reichs- Erb- Marschall den Grafen von Pappenheim, welcher nebst dem Reichs- Quartiermeister, sich zu solchem Ende am ersten daselbst einfindet, um bequeme Quartier und Wohnungen auf einen oder andern Fall bewerben, wormit einem jeden nach seiner Gelegenheit / von gedachtem Reichs- Quartiermeister Anweisung gethan, auch mit dem Hauswirth selbsten, so gut und genau er kan, zu handeln freygestellet, und alsdann des Standes oder Gesandten Nahmen, deme das Haus *assignirt*, auf einer Tafel geschrieben, an dem Eingang desselben, gemeiniglich durch den Reichs- Profoß, angehefftet wird. Allein hier fragt sichs: Wann ein Fürst an den Ort, wo der Reichs- Tag gehalten wird, seinen eigenen Pallast hat, ob derselbige auch dem Anschreiben unterworffen seye? Viele wollen dieses dahero affirmiren, weiln der Reichs- Erb- Marschall ein fundirtes Recht hat gegen alle Stände und deren Gesandten, die auf dem Reichstag erscheinen, welches ihme wider seinen Willen so schlechter Dings nicht entzogen werden mag.

Wann ein Fürst seinen eigenen Pallast hat / ob selbiger auch dem Anschreiben unterworffen?

Arum.

Arum. *de Comit. membr. 5. num. 57.* Rumelin. *part. 2. dissert. 3. ad Aur. Bull. th. 14.* Speidel. *in spec. voc.* **Marschall.** *in additionib.*

Hingegen aber negiret diese quæstion, und spricht die eigene Pallaste der Fürsten von Anschreiben frey.

Myhler. *ad Rumelin. allegat. loc.*

Dessen Meynung auch die Exempel bestättigen. Es fragt sich weiter: Ob der Hauswirth denen Ständen und Gesandten für ihre in das Haus eingebrachte Sachen / gleich denen offentlichen Gast-Wirthen zustehen / und wann solche entwendet oder verderbt werden / selbige hinwiederum gut zu thun verbunden seye ? Es will zwar Matthias Colerus *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict.* dieses behaupten ; Allein weiln die ratio Edicti Prætorii allhier cessirt / indeme dergleichen eingenommene Gäste in einem gesonderten und selbst erwählten Theil des Hauses wohnen / und ihre Sachen nicht / wie in offentlichen Wirths- und Gast-Häusern / denen Innwohnern anzuvertrauen nöthig haben /

Ob der Hauswirth denen Ständen und Gesanden für ihre in das Haus gebrachte Sachen zu stehen verbunden?

L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

so wird mit bessern Grund gesagt / daß die Hauswirthe für die eingebrachte Sachen zu stehen keineswegs gehalten sind. Und diese Meinung ist ausdrücklich bewähret

in *L. 9. Cod. de metat.*

worinnen enthalten / daß die Eigenthums-Herren ausser der blossen Beherbergung / von aller Beschwehrde und Dicussion befreyt seyn sollen.

Tabor. *de metat. part. 2. cap. 6. th. 6. circa fin.*]

Ubrigens stehet die Novella *143. cap. 1.* obenangeführten hier nit in Wege / auf welche A. Faber *in Rational. ad d. L. 4. de Offic. Proconf.* antwortet / dann es redet selbige nur von dem Mißbrauch und Excess der Einquartierung / und verbietet / daß der Richter die Unterthanen nicht wider Recht und Gewohnheit mit der Einquar-

tierung

tierung beschwehren solle. Dann wann an einem Ort ein offentliches Haus oder Pallast, oder Rathhaus zu finden ist, so muß der Richter oder Gesandte gemeiniglich daselbst logiren;

Joh. de Platea *in L. un. Cod. de palat. & dom. Dominor.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. cap. 17. num. 6. & 7. per L. ult. Cod. de offic. rect. prov.*

Wenn aber dergleichen offentliche Häuser nicht vorhanden, oder nicht bequem genug, auch keine offentliche und bequeme Gasthäuser anzutreffen, alsdenn kan man mit besten Recht die Aufnehmung von denen Unterthanen begehren.

Paris de Puteo *de Syndic. in rubr. expensæ. cap. 1. num. 5.* Innocent. *in cap. 1. de immunitat. Eccles.* Lucas de Penna *in L. fin. Cod. de Profess.* Martin. Laudens. *tract. de Official. dom. tom. 5. qu. 47.* Fr. de Aviles *in Expl. LL. prætor. Hisson. cap. 8. num. 5.*

Von Aufnehm- und Bewirthung der Gesandten fremder Könige oder Republiquen

Von Aufnehm- und Bewirthung der Gesandten fremder Könige oder *Republiquen* haben wir schon öffters etwas angeführt. Und wird auch diese Beschwehrde nicht unbillich von denen Unterthanen übernommen. Also ist ehedem in Schweden verordnet gewesen, daß alle Einwohnere, ausser denen, welche innerhalb einer Meile von dem Haupt-Sitz wohnen, beherbergen sollen 1.) die fremde Gesandten, so an den König abgeordnet. 2.) alle diejenigen, welche entweder Briefe von dem König, oder der Königlichen Wittib, oder denen Königlichen Erb-Printzen, oder von denen Kriegs-Obristen oder Landpflegern zu bestellen hatten, sie mögen nun gleich von dem König an diese, oder von diesen an den König, oder in andere Länder, derer öffentlichen Reichs-Geschäffte halber, geschicket worden seyn.

Privil. Nobil. *de A. 1617. art. 18.* Gustav. Adolph. R. Gastgifft-Ordnung *A. 1615. §.* Först wölle wy.

Hernachmahln aber ist solches durch einen offentlichen Reichs-Schluß dergestalt geändert worden, daß die Cron-Bauern jähr-

jährlich 3. Thaler an silberner Müntz, derer Edelleute Bauern aber ein und einen halben Thaler entrichten, und dardurch von diesem Onere der Beherbergung entlediget seyn sollen.

vid. disputat. *de Jure Hospitii*, welche zu Upsal *A. 1669. d. 30. Jan. sub. Præsidio* Olai Ackermanni ist gehalten worden.

[Sonsten ist auch an etlichen Orten die Gewohnheit eingeführt, daß die Unterthanen denen Jägern ihres Herrn die Jäger-Zehrung reichen müssen.

An etlichen Orten müssen auch die Unterthanen denen Jägern die Zehrung geben.

Carol. du Fresne *in Glossar. voc. Gistum.* Spiz. *dissert. de Procurat. Canon. cap. 1. §. 5. num. 2.* Wehner. *Observat. pract. voc.* Atzung.

In Bayrn und in der Pfaltz dörffen die Jäger und Falckonier einmal des Jahrs in Kloster einkehren, doch also, daß sie nicht allzuviel Personen, Pferd und Hund mit sich bringen, und über 3. biß 4. Tag sich in dem Closter nicht aufhalten; Denen Forstern und Uberreuthern aber ist die Einkehr gäntzlich verbotten.

Lands-Freyheit *lib. 3. art. 6. rubr.* von dem Nachtzill *ubi vid.* Krayser. Manz. *in decis. Palatin. quæst. 28. num. 28.*]

§. 38.

So viel von der Beherbergung, welche unmittelbahr aus dem Gesetz oder Gewohnheit herrühret. Mittelbahr aber führet das Gesetz oder die Gewohnheit die Beherbergung ein, wann solche einem äusserlich darzu kommenden facto oder negotio, als der pollicitation, Geding oder Contract assistirt, und demselben einen Civilem effectum beyleget. Denn alsdann können diejenige, denen sonsten ordentlicher Weiß und von Rechts wegen das Einkehrungs-Recht nicht zukommt, sich dessen anmassen und solches prætendiren.

per *L. 78. ubi Dd. ff. de contrah. emt. L. 11. de act. emt. cap. verum. X. de cond. appos.* Menoch. *Cons. 22. vol. 1.* Tusch. *vol. 4. concl. 1607. in pr.* Cothman. *resp. 3. vol. 4. n. 43.* Wesenb. *Cons. 7. n. 7. part. 1.*

Also obgleich die Clienten denen Advocatis oder Schutz- und Schirm-Herren keine Beherbergung schuldig seynd,

Denen Schutz- und Schirm-Herren ist man keine Beherbergung schuldig.

c. præterea 23. X. de jure Patronat. cap. in quibusdam. X. de pœnis. Rosenthal. *de Feud. cap. 5. concl. 74. num. 1.* Knich. *de Jur. Territor. cap. 3. n. 310.* Walther. *de Eurem. metator. cap. 5. §. 21.*

wie in terminis respondiret Menoch. *Cons. 725. incip. in facti specie*, und die Beherbergungen, wie Magerus *de Advocat. armat. cap. 10. n. 304.* anführet, denen Advocatis und Schirm-Vögten mehr aus einer Höflichkeit und Freygebigkeit, als aus einer Schuldigkeit gegeben zu werden pflegen; so ist doch ausser allen Zweiffel, daß die Advocati, oder Schutz-Herren das Einkehr- und Beherbergungs-Recht durch Gedinge oder sonsten auf andere rechtmässige Art, überkommen können, zum Exempel dienet das Dorff Erlenbach / welches sich A. 1409. in den Schutz und Protection des Graven von Künigstein begeben, und ihrem neuen Schutz-Herrn gewisse Jura, und insonderheit das Jus Albergariæ, vulgo die Azung versprochen hat.

Doch können sie solches Recht durch Geding oder auf andere rechtmäßige Art überkommen

Author des Wertheimischen Gegen-Berichts *contra* Würtzburg *part. 1. c. 4. n. 86. & cap. 14. n. 51.*

[Vor diesen wurde zwar denen Advocatis und Protectoribus der Klöster / Casten-Vögten / Schutz- und Schirm-Herren die Beherbergung und Unterhalt, so *in cap. 23. X. de Jur. Patronat.* fodrum & albergaria genennet wird, gegeben, welches aber heutiges Tages wiederum abgekommen, wie Magerus bezeugt

tr. de Advocat. Armat. cap. 10. n. 281.

und

und sind die Clienten weiters hierzu nicht verbunden, ausser in dem Fall, da solcherley Præstationes entweder durch eine Special-Convention, oder durch eine rechtmäßige Præscription, oder durch eine alte mit ihren gehörigen Requisitis versehene Gewohnheit hergebracht zu finden.

Tabor. *de metat. cap. 3. num. 9.* Bender. *de Jur. Albergar. concl. 11.* Link. *de Metat. Palatin. th. 32.*

Dann das Jus Albergariæ oder Azungs-Gerechtigkeit competirt Krafft Lands-Fürstlicher oder hoher Lands-Obrigkeit; Die Azungs-Gerechtigkeit competirt Krafft Lands-Fürstlicher Obrigkeit.

Klock. *cons. 14. num. 18.* Knichen. *de jur. territ. cap. 1. num. 266.*

Die Protection aber tribuirt dem Protectori oder Schutz-Herrn keine jurisdiction oder Imperium über die Clienten, nach der bekannten phrasi: **Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit.** Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit.

Mager. *de Advocat. armat. cap. 10. num. 406. seqq.* Wehner. *voc.* Schirm-Verwandte. Gail. *1. O. 54.* Ziegler. *ad Calvol. §. Landsassii. concl. 1. num. 81. seq.*

mithin kan auch der Protector sich sothanen Rechts ordentlicher Weiß nicht anmassen.]

Gleichergestalten kan der Lehn-Herr von dem Vasallen die Beherbergung nicht begehren, Ob der Lehen-Herr die Beherbergung von dem Vasallen prætendirn könne?

Clem. Pastorali. & ibi Glossa. de sent & re judic. Gail. *de Arrest. Imper. cap. 7. num. 12.* Mager. *de advocat. armat. cap. 6. num. 691.*

wo selbiger nicht auf andere Weiß dieses Recht acquirirt und erlanget hat.

Köppen. *quæst. 17. num. 4.* Wehner. *voc.* Azung.

Wiewoln Schrad. *de Feud. part. 6. cap. 6. num. 123.* Matth. *de Affict. decis. 265. num. 111.* und andere mehr, das Gegentheil zu behaupten suchen, [und vermeinen, daß der Vasall dem Lehen-

Herrn und seiner Familie, wann sie in das Lehen-Gut kommen, die Herberg und Unterhalt, vulgo, **Ablager / Futter und Mahl/** zu geben verbunden seye, wohin einige die textus *2. feud. 23. in fin. 2. feud. 40. §. similiter. 2. feud. 54. & 2. feud. 55.* ziehen wollen.

add. Tabor. *de metat. cap. 3. num. 9.* Wehner. *Observat. pract. voc.* **Atzung.** Spiz. *dissertat. de procurat. Canon. cap. 1. §. 5.* Köppen. *decis. 17. num. 4. & 14.*]

Denen wir in so ferne beytretten, daß es wieder den Wohlstand lauffen würde, wenn ein Vasall, der zumaln aus seinen Lehen reiche Einkünffte zu genieſſen hat, vor die Beherbergung ein- und andern Tages die Bezahlung von seinem Lehen-Herrn fordern wollte,

Gryphiand. *in Oeconom. legal. lib. 1. c. 28. num. 17.*

Also schreibet von dem Onere der Beherbergung in genere Servius *ad lib. 9. Æneid.* **Es war eine Gewohnheit bey denen Alten / daß die Leute die Rechte der Gastfreyheit unter sich durch *mutuelle* Geschencke entweder gegenwärtig / oder durch andere Personen zu unterhalten suchten/ und von denen Griechen saget** Xenophon in vita Agesilai: **Ich halte davor / es werde dir nicht verborgen seyn / daß die Leute in denen Städten Griechenlands gewohnet seyn / die Gastfreyheit unter sich aufzurichten. Es kan aber nicht nur unter Privat-Personen eine solche Gastfreyheit errichtet werden, sondern auch offentlich / und dieses zwar wiederum entweder unter öffentlichen *Collegiis*, Gemeinden und *Republiquen* unter sich, oder zwischen diesen an einem, und zwischen *Privat*-Personen am andern Theil.**

Tholosos. *Syntagm. Jur. Civil. lib. 13. c. 28. n. 34.* Philipp. Carali *in not. ad Gell. lib. 5. c. 13.* Budæus *in not. poster. ad T.t. de captiv. & postlim. revers.*

als wie Livius *Lib.* 7. **von dem König** Eumene **redet, daß derselbe** privatim **mit einzeln Personen, und mit der Stadt Rom**

ein

ein offentliche Gastfreyheit gepflogen. Dieser Gastfreyheit thut auch Meldung Pompon. JCtus. *in L. 5. §. 2. ff. de captiv. & postlim. revers.* Auf gleiche Art nennet Julius Cæsar. *lib. 1. de bello Gall.* die Heduaner der Römer Gäste, und von der Milesianer und Sybaritaner beederseitigen Beherbergung handelt Herodot. *Lib. 6. qui* ἐράτω *inscribitur.*

§. 39.

Das Gastrecht kan durch præscription acquirirt werden.

Daß auch das Gastrecht sich *præscribirn* lasse / scheinet denen Rechten nicht ungemäß zu seyn, denn obgleich 1.) einen Gast aufzunehmen, eine willkührliche Sache ist, solcherley Dinge aber, die von eines freyen Willen dependiren, nicht præscribirt werden mögen,

[*L. 2. ff. de via publ. L. qui jure familiaritatis. ff. de acquir. possess.* Carpzov. *p. 2. Const. 1. def. 3.*]

wann gleich jemand tausendmahl wäre beherberget worden. Besold. *3. Conf. 118.* [Menoch. *de arbitr. judic. lib. 2. cas. 160. num. 19.*] Anchoron. *in cap. sine possessione. col. 11. de Reg. Jur. in 6.* Decius *conf. 8. col. 3. in fin.*

anbey 2.) zu Einführung der præsciption erfordert wird, daß actus possessorii vel quasi, jure præscribentis exercirt werden,

L. ult. ff. quemadm. serv. amitt. Abbas Panorm. & Ripa *in cap. cum Eccles. sutrina. X. de caus. possess. & proprietat.*

derjenige aber, welcher jemanden aufnimmet, solches vielmehr jure familiaritatis, aus Höflichkeit und freyen Willen und Gefallen, als aus einer Schuldigkeit gethan zu haben erachtet wird:

Postius *de Manutenend. obs. 53. n. 3.* Tusch. *concl. 32. lit. Q. n. 7.* Honded. *conf. 79. n. 49. vol. 1.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. cas. 160. n. 12. & 19.* Mascard. *de probat. vol. 3. concl. 12. 21. num. 3.* Besold. *vol. 2. Conf. 118. n. 92.*

So muß doch die utilitas publica, als die Mutter der Gerechtigkeit und Billichkeit allhier prævaliren, und ist auf das erstere dubium zu antworten, daß obwohl durch den alleinigen Ablauff der Zeit die res meræ facultatis, oder willkührliche Dinge ansonsten nicht præscribirt werden; so hat doch gleichwohln die præscription derselben statt, wann noch ein äusserliches factum oder actus darzu kommt, und der andere es darbey bewenden läßt, [das ist, wann auf Seiten des einen Theils der Gebrauch oder die Anmassung einigen Rechts, auf Seiten aber des andern, das Erdulten bey dreyssig Jahr lang, darzu kommt,

L. 18. §. ult. ff. quemadmod. servitut. L. 45. ff. de usucap. L. 7. ff. de diverſ. & temp. præscript. Barbos. *thesaur. locupletat. voc. facultas axiom. 4.*] Roland. *Cons. 22. n. 20.* und *Cons. 53. n. 20.* Decius *Cons. 8. n. 4. & Cons. 175. & 215.* Anton. Gabriel. *comm. concl. 10. tit. de præscript. n. 13.* Corneus *Cons. 296.* Cæpoll. *de Servit. cap. 50. n. 10.* Arum. *vol. 3. disc. 19 th. 61.*

verb. grat. Wenn ich bey dir Einkehre, und die Beherbergung prætendire, und du acquiescirst darbey, und admittirst mich, so acquirir ich solchergestalten das Einkehrungs-Recht durch die præscription. Und dieses hat in terminis

Cravetta *de antiquit. tempor. part. 1. in fin. cui jung.* Socin. Senior. *conſ. 181. col. 2. lib. 1.* Pariſ. *Conſ. 17. n. 112. lib. 1.* Nevizan. *Conſ. 80. n. 21.*

Das andere dubium beantworten wir dahin, wie zwar die præsumtion, daß die Einnehm- und Beherbergung aus Freundschafft und Gutwilligkeit geschehen, daferne nur sonsten auch keine andere Ursache vorhanden, um welcher willen zu schliessen, daß einer nicht aus frey-willkührlichen Willen und Gefallen, sondern jure servitutis und aus einer Schuldigkeit beherbergt worden seye.

Man-

Manzius *Centur. decis. Palat. quæst. 28. n. 4.* Tusch. *concl. 411. n. 3. & fin. lit. P.* Cravett. *Cons. 236. col. 2.*

Ein Exempel von einem Bauern, der gewohnet gewesen, seinem Edelmann, so offt er zu denselben gekommen, Cappaunen mit zu bringen, führet an

Bart. *in L. eum. ff. de in rem vers. n. 9.* [& post eum Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib. 2. cas. 160. num. 19. & 20.*]

Wenn aber einer ein Recht einzukehren prætendirt, und es stünde zu erweisen, daß der andere dabey acquiesciret habe, so wird die præsumtio familiaritatis, oder Vermuthung einer Gutwilligkeit hierdurch elidirt, per ea, quæ habet

Cavalcan. *decis. 1. n. 23. lib. 5.* Autor. des Wertheimischen Gegen-Berichts *cap. 3. fol. 43.*

§. 40.

Es kan auch ein jeglicher Reisender von dem jenigen mit Recht die Beherbergung fordern, der einen offenen Schild ausgehängt. Denn dieser ist schuldig und gehalten, auch wider seinen Willen jemand aufzunehmen.

Wer einen offnen Schild aushängt/ von deme kan ein jedweder die Beherbergung fordern.

L. 1. & ibid. Bart. *ff. naut. caup. stabul. L. 17. §. 3. ff. commodat. L un. ff. furt. advers. naut. & ibi* Gothofred. *in verb. nec repellere potest.* Chassan. *in Catal. Glor. mund. p. 11. consil. 46. vers. & fuit.* Azevedo *in Constit. Hispan. lib. 7. tit. 11. leg. 6. n. 9.* Besold. *part. 3. cons. 118. n. 51.* Stamm. *de Servit. person. lib. 2. c. 16. n. 3.* Coler. *ad §. 3. Instit. de Obligat. ex delict.* Speckhan. *cent. 1. qu. 23. n. 3.*

Die Ursach giebet dißfalls Bohifacius *de furt. §. 8. n. 18. 19. & 20.* an die Hand, weiln nemlich der Wirthe aushängende Schilder, als da sind die Sonne, der Stern und dergleichen, offenbahre Einladungen seynd, und eben so viel wäre, als ob sie die Reisende ausdrücklich einladen thäten; Zugeschweigen daß der intention deßjenigen, der Gast- und Wirths-Haus aufzurichten erlaubt,

laubt, gäntzlich zuwider lauffen würde, wenn ein Wirth nicht alle Gäste wollte aufnehmen, immassen zu dem Ende die offentliche Wirths-Häuser errichtet werden, damit die aller Orten Ankommende darinnen bequem logiren könnten.

Tabor. *in tract. de metat. part. 3. c. 3. art 2. §. 13. jung.* Rebuff. *in Constit. Reg. tit. de hospitib. n. 1.* Mantic. *de conject. ultim. volunt. lib. 1. tit. 1. n. 5. & in simili* Paris de Puteo *de* Syndicat. *vers. Advocati. n. 3. & Joh.* Marquardus *de Jur. mercatur. lib. 2. c. 5. n. 36.*

Ob der Wirth wider seinen Willen die Gäste einzunehmen schuldig?

Daher wird in Griechischer Sprach ein solcher Wirth πάνδοχος genennet, der alle aufnimmt. [Es kommen zwar die Da. hierinnen nicht überein, und wollen einige das contrarium aus denen Worten des Jcti Vlpiani

in *L. 1. §. 1. ff. naut. caup. stabular.*

erweisen, welcher sagt: es stünde in des Wirths freyer Willkühr, einen Gast anzunehmen oder nicht, solchemnach vermeinen sie, es könne dem Wirth von der Obrigkeit die reception der Gäste wider seinen Willen nicht auferlegt werden. Allein die, welche behaupten, daß der Wirth alle Ankommende ohne Unterschied, wo er nicht eine rechtmäßige Ursach hat, einzunehmen verbunden seye, und unter andern

Mev. *part. 3. decis. 63. num. 1.* Stryk. *in us. modern. ad Pandect. tit. naut. Caup. stabular. §. 2.* Tabor. *racemat. Crimin. definit. racem. 7. §. 18.*

antworten auf vorangezogenen Legem also: daß selbiger von dem Anfang der Profession zu verstehen seye, als welche zu exercirn, mithin also Gäste anzunehmen einem jeden frey stehet; Wer aber einmahl eine offentliche Wirthschafft zu treiben angefangen, und bey dieser Profession verharret, und einen offentlichen Schild ausgehangen, der kan die Gäste und Wandersleute, so bey ihme ihre Einkehr nehmen wollen, alsdann nicht mehr repelliren. Und diese Meynung ist ausdrücklich fundirt

in *L.*

in *L. un. §. 6. ff. furt. adverſ. naut. Caup. ſtabular.*

allwo gesagt wird: daß der Wirth denen ankommenden Wanders-Leuten die Einkehr nicht versagen könne. Dann indeme derselbe einen offentlichen Schild aushangend hat, und eine offentliche Wirthschafft treibet, so obligirt er sich dardurch zu aller und jeder Bewirthung, und giebt solchergestalten offentlich an Tag, daß einem jedweden, wer nur will, erlaubt seyn solle, einzukehren, und Speiß, Tranck und Liegerstadt um das Geld zu geniessen. Was er nun einmal und offentlich also offerirt hat, das kan er hernachmaln nicht mehr verweigern.

L. 3. §. 1. ff. de recept. qui arbitr. L. 17. §. 3. ff. commodat. Tabor. *in racemat. Crim. ad tit. furt. adverſ. naut. Caup. th. 18. & in tr. de metat. part. 2. cap. 3. th. 14.* Knipschild. *de Civit. Imper. lib. 5. cap. 26. num. 20.*

also, daß die Gäst und Reisende wieder den Wirth, der sie nicht einnehmen will, das Officium judicis implorirn, und die Obrigkeit selbigen zu Einnehmung der Gäste compellirn könne; es wäre dann, daß der Wirth eine rechtmäßige Ursach und Entschuldigung vor sich hätte, als da ist 1.) wann das Hauß mit Gästen allschon dergestalt angefüllt, daß er nicht mehrere einnehmen könnte,

Der Wirth kan zu Einnehmung der Gäste nicht compellirt werden/ wann er eine rechtmäßige Ursach vor sich hat.

Tabor. *cit. loc.* Speckhan. *Cent. 1. quæſt. 23.* Knipschild. *d. cap. 26. num. 20.*

oder 2.) daß der Gast deß Wirths Feind wäre, oder 3.) die Ankommende an einer ansteckenden Kranckheit laborirten, oder 4.) sonsten solche Personen wären, welche einzunehmen verbotten, worvon in untenstehenden VIII. Cap. §. 5.] Allein wenn jemand aus besonderer *pietät* frembde Leuthe öffters beherberget/ ohne ein Zeichen vor der Thür oder dem Hauß auszuhangen/ und wäre auch sonsten fast keine *præſumtio familiaritatis* vorhanden/ fragt sichs: ob sodann derselbe zur Beherbergung könne gezwungen werden? Es scheinet zwar allerdings so, doch verhält sich auch gar recht, was Bart.

Wann jemand aus besonderer pietät frembe Leuthe öffters beherbergt/ und wäre sonsten keine præsumtio familiaritatis vorhanden/ ob sodann der-

selbe zur Beherbergung könne gezwungen werden?

in L. legatis servis. n. 3. & in L. mariti. §. qui quæstum. ff. de adult. erinnert: daß wann einer jemanden nur ein einigmal beherberget, derselbe nicht so gleich für einen offentlichen Wirth zu halten seye.

vid. Chassan. *in Consultat. Burgund. L. 4. des droits. §. 1. n. 5.* & Marquard. *de Jure Mercatur. Lib. 1. cap. 7. n. 39.*

Wann einer die Steurn nicht bezahlt/ wird ihme offtermals ein Preß-Reuter eingelegt.

Endlich entstehet auch bißweilen aus einem besondern facto das Onus einen zu beherbergen, als wann zum Exempel einer die auferlegte Steuern nicht bezahlen will, so wird ihme, wie heutiges Tags gebräuchlich, ein Exequirer, insgemein ein Preß-Reuter genannt, in das Hauß gelegt, welchen er so lange behalten und verpflegen muß, biß er bezahlt, was er schuldig gewesen.

Das vierdte Capitul.

Von

Der Formal-Ursache des Gast-Rechts.

§. 1.

Die offentliche Bewirthung geschiehet auf unterschiedliche Weiß entweder auf gemeine Unkosten.

Wir haben zu Ende des andern Capituls gesagt, daß die Beherbergung ratione formæ 1.) in offentliche und *privat*-Beherbergungen eingetheilet werden. Die offentliche Bewirthung geschiehet wiederum auf unterschiedliche Weiß, denn entweder suchet der, so zu beherbergen, sich selbst eine Herberg auf gemeine Unkosten, wie Gregor. Turonens. *Lib. 9. c. 45.* von des Königs Chilperici Printzeßin, die als eine Braut nacher Spanien geführet wurde, schreibet, daß ein grosser Verlag zu den erforderlichen Ausgaben auf der Reise von verschiedenen Städten gesammlet worden, worzu der König aus dem Fisco nichts beyzutragen gebotten; oder es wird denen

denenselben von denen, welche die Beherbergung zu thun schuldig sind, ein gewisser Ort angewiesen; oder aber sie werden endlich von denen Unterthanen, Burgern und andern, welche zur Beherbergung verbunden, in ihre Häuser eingenommen.

oder es werden die Gäste in der Unterthanen und Burger Häuser eingenommen.

Wehner. *voc.* Amt-Bücher / Christinæ *decis. Belgic. 135. n. 17. vol. 5. & decis. 143. num. 22.*

Die *privat*-Beherbergung geschiehet in eines jeglichen seinem eigenen Hauß.

§. 2.

Wir haben auch gesagt, daß 2.) die Beherbergungen entweder eingeschränckt / oder uneingeschränckt seyn. Dann bißweilen wird die Beherbergung eingeschräncket (1.) ratione der Zahl und des *Comitats* derer aufzunehmenden Gästen, gleichwie *in cap. cum Apostolus. 6. c. procurationis 23. X. de cens.* das Concilium Lateranense verordnet, daß die Ertzbischöffe, wenn sie ihre Pfarren visitiren, nach dem Unterschied der Provintzien, und nach dem Einkommen der Kyrchen, nicht über 40. oder 50. die Bischöffe nicht über 20. oder 30. und die Cardinäle nicht über 25. Pferd haben, ingleichen auch keine Jagd-Hunde und Vögel mit sich nehmen sollen.

Die Beherbergungen werden zuweilen eingeschränckt. 1.) ratione der Zahl und des Comitats derer aufzunehmenden Gäste.

[Böhmer. *J. Ecclesiast. tit. de Censib. Exact. & Procurat. §. 101.* & Spiz. *dissert. de Procurat. Canon. cap. 3. §. 2. & 4.*]

Wann jemand eine gewisse Familie zu beherbergen schuldig, diese aber hernachmaln sich vermehret, fragt sichs: ob sie sodann alle zu beherbergen?

Wann einer eine gewisse familie zu beherbergen schuldig/ und sich solche hernachmaln vermehrt/ ob sodann alle zu beherbergen?

Besiehe hiervon Köppen. *decis. 17.*

[allwo er *num. 14.* sagt: daß deme, welcher seinen Herrn und dessen Familie einzunehmen schuldig, nicht zugemuthet werden könne, die hernachmaln allzusehr angewachsene Familie zu beherbergen. Und obzwar Alexander. *consil. 178. num. 16. lib. 2.* solches also zu verstehen scheinet, daß der, welcher die Beher-

bergung schuldig, die übrige zu der Familie nach der Zeit gekommene Persohnen einnehmen müsse, wann er keinen allzu grossen Schaden dardurch leidet, so hielte doch Carolus Molin. *ibid. in additionib. num. 8.* dafür, es wäre diese des Alexandri Meinung denen Legibus, nemlichen

L. 1. §. quod autem. Cod. de Collegiat. L. si duas. §. minuere. L. administrantes. §. 1. L. fin. ff. de excusat. tutor.

schnur stracks zuwieder, als worinnen enthalten, daß die so über die ordentliche Anzahl sind, der immunität und Freyheit des Collegii nicht zu gaudirn haben.]

2.) Wird die Beherbergung auf eine gewisse Zeit eingeschränckt.

(2.) Wird die Beherbergung manchmaln auf eine gewisse Zeit eingeschräncket: also schreibet Wehnerus *voc.* Schauren von denen 6. Mayndörffern im Francken-Lande, daselbst, so offt der Amtmann zu Gräglingen das Hochgericht hält, so mag er mit so vielen Persohnen und Pferden, als ihm beliebet, und deren Zahl man nicht wissen mag, darzu auch mit schönen Frauenzimmer und Spiel-Leuten des Abends ankommen, und des folgenden Tags, nach gehaltenen Hochgericht, um die Zeit und Stunde er vorigen Tages angelanget, und also nach 24. Stunden, wieder abziehen, was damahls verzehret, muß der Dohm-Probst zu Würtzburg ausrichten. Also haben die Adeliche von Aersburg in dem Dorff Fahrlosen / welches in Hessen gegen Münden lieget, das Jus Albergariæ oder die Atzungs-Gerechtigkeit / jedoch dergestalt, daß selbige, wann sie ankommen, nur eine Nacht lang auf gemeine Unkosten unterhalten werden, und habe ich selbsten, als ich mit einem solchen Edelmann von dieser Familie gereiset, dieses Beneficium ehehin mit genossen. Gleichergestalten ist in dem Jure Canonico versehen, daß wenn ein Bischoff, wann er seine Diœces durchreiset, länger nicht, als nur einen einzigen Tag sich in einem jeglichen Stifft aufhalten, und nach Beschaffenheit des Orts mit einer Mahlzeit vorlieb nehmen solle.

C. placuit. c. inter cætera. c. illud. 18. quæst. 1. [Engel. *Colleg. Jur.*

Jur. Canon. tit. de Cenſib. Exact. & procurat. num. 17. vid. annotat. ad §. 26. cap. præced.]

In denen freyen und jedermann offenſtehenden Herbergen zu Conſtantinopel darff man gleichfalls länger nicht, dann 3. Tag ſich aufhalten.

Salomon Schweiger in ſeiner Conſtantinopolitaniſchen Reiß-Beſchreibung *lib. 2. cap. 32.*

§. 3.

(3.) Wird die Beherbergung ratione der Art und Weiß / wie ſie nemlichen geſchehen ſolle / reſtringirt. Denn entweder beſtehet ſolche in der bloſſen Einnehmung / oder erfordert über dieſes annoch etwas mehrers. Jene iſt, wann man nichts als Dach und Fach bekommt, dergleichen war die Einquartierung der Soldaten bey denen Römern.

3.) Wird die Beherbergung ratione der Art und Weiß / wie ſie geſchehen ſoll / reſtringirt.

und beſtehet entweder in der bloſſen Einnehmung

Catell. Cotta *in memorabil. verb. militibus medietas.* Klock *de contribut. c. 17. n. 208.* Roland. à Valle *Conſil. 66. n. 8. vol. 1. per L. 5. C. de metat. ibi : ſolam hoſpitationem. vid. ibid.* Luc. de Penna *& L. un. Cod. de Salgam. hoſpit. non præſtand.*

Dergleichen war die Einquartierung der Soldaten bey denen Römern.

Denn deßwegen wurde denenſelben der Sold und andere Lebens-Mitteln gereichet, damit ſie denen Land-Leuten nicht beſchwehrlich fallen ſollten.

L. 3. Cod. de erogat. milit. L. 16. §. 1. ff. eodem.

Dergleichen Art der Einquartierung iſt heutiges Tages an vielen Oertern in Europa, abſonderlich bey denen Spaniern / gebräuchlich, allwo denen Reiſſenden mehrentheils auſſer Dach und Fach / ein mehrers nicht gereicht wird, die Eßwahr müſſen ſie ſich ſelbſten kauffen, welche ſie dem Wirth zu kochen geben.

Welche Art auch heutiges Tags an vielen Orten in Europa gebräuchlich.

In Teutſchland wird dieſe Art das Obdach genannt, wenn man von denen Einquartierten nur das bloſſe Obdach / oder Bedeckung unter einem Dache und Lagerſtelle / giebet.

und wird in Teutſchland das Obdach genannt.

Die letztere Art der Beherbergung iſt, wenn man auſſer dem

oder es werden nebst der Einnehmung noch andere Nothwendigkeiten gereichet.

Obdach noch einige andere Nothwendigkeiten reichet/ gleich wie man, nach heutigem Gebrauch, denen mehristen Einquartierungen etwas dergleichen hinzu zuthun pfleget, da nemlichen ausser Dach und Fach/ denen Einquartierten annoch *Services*, verstehe Bette/ Holtz/ Liecht/ Saltz und Eßig gereichet wird. An statt eines Exempels kan das Churfürstliche Brandenburgische *Edict de A. 1639. d. 28. Decembr. & de A. 1665. d. 6. Octobr.* dienen, nach welchem ein Unterscheid unter Officiren und gemeinen Soldaten zu machen. Ist es ein Officier, der hat Dach und Fach, ein gut Logiment, Bette, so gut sie es haben, Stallung, Saltz, Tisch und Kuchen-Geräthe, nach Nothdurfft zu prætendiren. Ist es aber ein Gemeiner, der geneusset von seinem Wirthe Saltz, Liecht, Feuer und Lagerstätte, so gut es kan gegeben werden.

Gleichwie heutiges Tags denen Einquartierten annoch service gereicht wird. Was unter dem Wort Service zu verstehen?

vid. Hoyer. *in not. ad Jus militar. Brandenb. tit. 11. art. 53.*

[Besiehe was wir oben hiervon in nechst vorhergehenden Capitul §. 29. angemercket haben.]

§. 4.

Die Beherbergungen werden entweder 1.) umsonst gegeben/ und sind entweder freywillige oder nothwendige. Geistliche sollen Gastfrey seyn.

Endlichen haben wir gesaget, daß die Beherbergungen entweder umsonst/ oder um das Geld/ gegeben werden. Die ersten sind entweder freywillige/ worzu niemand civiliter obligirt ist, oder nothwendige/ die man, vermög des Gesetzes oder Contracts, oder wegen Oberherrlichen Befehls schuldig ist. In Jure Canonico ist denen Geistlichen gebotten, daß sie sich gastfrey erzeigen sollen,

vid. Hospin. *de Origin. Monach. lib. 14. cap. 53.*

es pflegt auch der Oberherr zuweilu die Beherbergung umsonst anzuordnen

woselbsten unter andern auch dieses vorgeschrieben zu finden, daß die Mönchen alle ankommende Gäste, gleichwie Christus, umsonst aufnehmen sollen. Wie dann auch der Fürst/ oder sonst ein anderer Oberherr/ die Beherbergungen zuweiln umsonst anzuordnen pflegt. [Hieher gehören 1.) die Beherbergungen/ welche von der Obrigkeit des Orts grossen Herren und ihren Gesandten gegeben werden/ und ist sonder-

derlich heutiges Tags in denen Reichs-Städten herkommlich, daß man vornehmen Standes-Personen und deren Gesandten, Wein, Fisch und Haber nach eines jedwedern Dignität und Hoheit zu schicken, oder auch die Unkosten, welche selbige in denen offentlichen Gasthäusern gemacht, zu bezahlen pflegt, welches insgemein das Auslösen genennet wird.

Hieher gehören 1) die Beherbergungen / so denen grossen Herren und ihren Gesandten;

vid. Stephan. Vinand. Pigh. Campens. *in suo Hercule Prodicio. pag. 88. 322. & 323.*

Und dergleichen Beherbergungen sind eine Art einer offentlichen Gastfreyheit. II.) Die Beherbergungen / welche die Unterthanen denen Soldaten geben müssen / die man Einquartierungen der Soldaten nennet, worvon wir in vorhergehenden 3. Capitul §. 29. gehandelt haben. III.) Die Häuser / so zu Verpfleg- und Einnehmung der armen Fremden und Pilgrim angeordnet. Sonsten sind auch unter die ohnentgeltliche Beherbergungen annoch zu referiren, die Herbergungen derer reisenden Handwercks-Gesellen / wann nemlichen die geschenckten Handwercker einen neu-ankommenden Gesellen, wann er den Gruß abgeleget, etliche Täge freyhalten und beherbergen müssen, biß man weiß, ob er an dem Ort Arbeit bekommen kan, wo nicht, muß er weiters wandern. Dergleichen Gruß aber sind nicht vergeblich instituirt; Dann erstlich, wann ein Gesell gescholten worden, den giebt man den Gruß nicht, sondern muß sich der Gescholtene vor dem Handwerck purgirn, und wird ein Meister, der einen gescholtenen Gesellen mit dem Gruß abgefertiget, von dem Handwerck gestrafft. Zum andern, ist dergleichen auch um deßwegen eingeführt, damit durch Uberbringung der Handwercks-Grüß, man wegen der wandrenden Gesellen, ihrer Ankunfft und Persohn halber, redliche Vorsichtigkeit gebrauche, und pflegt man den Meister, der hierunter nicht gute Vorsichtigkeit gebraucht, nachdrucklich zu straffen. Die Beherbergungen um das Geld sind] eben wie die, so umsonst geschehen, entweder offentliche oder *privat-*

oder 2) denen Soldaten;

oder 3) denen Armen gegeben werden.

Unter die unentgeltlichen Beherbergungen sind auch die Herbergungen derer reisenden Handwercks-Gesellen zu referirn.

Warum der Handwercks-Gruß eingeführt?

oder aber es geschehen 2) die Beherbergungen um das Geld/

und diese sind entweder privat-Beherbergung/

vat-Beherbergungen. Diese sind, wann eine Privat-Person für ihre Mühe und Verpflegung Geld fordert und annimt.

wohin die Kost-Häuser gehörig.

Und hieher gehören vornehmlich die Kost-Häuser / worinnen Studiosi auf Vniversitäten Tranck und Speiß um die gewöhnliche Bezahlung bekommen, oder wann auch sonsten ein jedweder Fremder Speiß und Tranck bey seinem Kost-Herrn nimmt, welches die Frantzosen aller en pension, oder être en pension,

oder offentliBeherbergungen / als als da sind die Wirthshäuser.

und wir, in einer Kost seyn / zu Tische gehen etc. zu nennen pflegen; Zu denen offentlichen Beherbergungen aber gehören] welche diejenige geben, so offentliche Schencken und Wirthshäuser halten. Allein von constituirung dieser aller haben wir schon in vorhergehenden pro re nata zur Genüge gehandelt.

oder sie werden 3) theils umsonst / theils ums Geld gegeben

[Sonsten findet man auch auf den mehristen *Vniversitäten* in Teutschland hospitia mixta, oder solche, die theils umsonst / theils ums Geld gegeben / und Convictoria genennet werden, worinnen die Landes-Fürsten und Nutritores einige Alumnos eines theils umsonst, und zum theil gegen Zulegung etwas wenigen Gelds aufnehmen und unterhalten.

Wohin die Convictoria auf Universitäten gehöris

Dergleichen Convictorium befindet sich auch auf der *Vniversität* Altdorff / allwo ein HochEdler Rath der Kaiserlichen Freyen-Reichs-Stadt Nürnberg zum Behuff einiger armen Studiosorum, eine Oeconomie dergestalt angerichtet, daß ein Tisch gantz umsonst, noch zwey andere Tisch aber um eine geringe Zubusse täglich zweymal gespeisset werden. Die zum ersten Tisch gehörigen Alumni, an der Zahl 12. haben über gedachtes beneficium Mensæ, noch die Stuben, Liecht und Holtz, samt gewöhnlicher Kleidung zu gewissen Zeiten zu geniessen, und sind einem besondern Inspectori untergeben, welcher bey der Mahlzeit und sonsten, ihr Thun und Lassen zu beobachten, anbey aber die Würde und Freyheit zu lesen und zu disputirn hat, wie ein Professor Philosophiæ extraordinarius.]

Dergleichen convictorium ist auch auf der Vniversität Altdorff.

Das

Das Fünfte Capitul.

Von dem Endzweck und der Würckung des Gast-Rechts, in specie von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths.

§. 1.

DEr Endzweck des Gast-Rechts bestehet darinnen: daß die Einzunehmenden Gäste und Wanders-Leute ihre Bequemlichkeit haben, und nach Nothdurfft mit Speiß und Tranck, Feuer, Kammern, Betten und andern zu ihrem Gebrauch benöthigten Sachen mögen versorget werden. Gleichwie aber zweyerley Gattungen dererjenigen sind, welche beherbergt werden, nemlich fremde und reisende Personen, oder Burger und Einwohnere desselben Orts: also kan der Entzweck der Beherbergung, in Ansehung sothaner Personen auch erbar oder unerbar seyn. Die Einnehmung der Bürger oder Einwohnere in die Wein- oder Bier-Schencken, da man sitzende Gäste haben darf, fällt gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus, und pfleget viel böses nach sich zu ziehen, welches auch einige Gesetzgebere gar wol considerirt, und in etlichen Städten und Dörffern die Frequentirung der Schencken verbotten, damit solchergestalten denen Leuten, dem Schwelgen, Fressen und Sauffen allzusehr nachzuhängen, ihre ordentliche Geschäffte darüber zu versäumen, und das Ihrige liederlicher Weise durchzubringen die Gelegenheit benommen würde.

Die Einnehmung der Burger in die Wein- und Bierschencken fällt gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus.

An etlichen Orten ist die Frequentirung der Schencken verbotten.

vid. Renat. Choppin. *de morib. & consuetud. Paris. L. 1. cap. ult. n. 12.*

Also hat einsmals einer dem Diogeni, da er selbigen in einer offentlichen Schencke zechend fande, solches sehr hart verwiesen. So ist auch nicht weniger der Römische Kaiser Claudius zu loben, daß er solche Schencken und Zechhäuser niederreissen lassen.

Nicht geringern Ruhm verdienet auch die Constitution des Königs in Franckreich *de A. 1254.* worinnen verbotten, daß niemand in denen Wirthshäusern und Schencken sich aufhalten solle/ es seye dann ein Durchreissender oder Wandersmann / oder einer / der sonsten in der Stadt sein Bleibens nicht hat / dann die Wirthschafften sollen nicht Wolluſt halber, sondern der Noth halben getrieben werden.

Speidel. *in Specul. voc.* Wirth *vers. quantum etiam.*

Hievon führen mehrers an

Valer. Max. *L. 1. c. 7.* Klock. *de erario L. 2. c. 58. n. 8. & c. 59. n. 14.* Christin. *Vol. decis. Belgic. 78. in fin.* Barbosa. *de offic. & potest. Parochi. p. 1. c. 6. n. 20.* Ludovi. a Peguer. *decis. 44.* Speidel. *in voc.* Wirth.

Dem Vatter wird eine injurie zugefügt/ wann der Sohn in offentlichen Schencken geführt wird.

[Ja es haben auch die Alten nicht für allzu erbar gehalten, in offentlichen Schencken zu zechen. Und der Jctus Cajus sagt in *L. si quis servum meum 26. ff. de injur.* daß der Vater oder Herr injurirt werde, wann einer seinen Sohn oder Knecht in offentliche Schencken führet, weiln nemlichen allerhand liederliche Leute, Spieler und Landstreiner darinnen zusammen kämen

Klock. *de erar. cap. 58. num. 8. & 9.* Speidel *Specul. voc.* Wirth.

Die Wirthinnen werden in jure für prostibula gehalten.

deßwegen wurde auch die Wirthin für ein prostibulum gehalten,

L. fin. Cod. si mancip. ita venier. ut prostit.

wiewoln heuntiges Tags an vielen Orten auch von erbarn Personen in denen offentlichen Schencken und Wirthshäußern Convivia angestellet werden, da dann die Erbarkeit der Sache und die Condition und Beschaffenheit derer Personen allen wiedrigen Verdacht ausschließt.] Die Einnehmung und Beherbergung derer Reisenden aber, die, wie man in Sprichwort sagt, ihr Haus nicht mit sich führen können, ist an sich erbar, und der Republique nützlich, daferne sie nur nicht zufälliger Weiß

Die Beherbergung derer Reisenden ist an sich erbar und der Republique nützlich.

durch

durch unehrliche und schändliche und der Republique schädliche Actus bemackelt wird.

§. 2.

Der Effect und Würckung des Gast-Rechts bestehet I.) in der *Obligation* und Schuldigkeit so wol des Wirths/ als des Gasts/ dessen vornehmste Capita wiewohl mehr zu einiger Ermahnung, als Krafft eines Gebots, gemeiniglich an der Wand des Gasthaußes angehängt, und denen ankommenden Gästen gezeiget zu werden pflegen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. II.) In denen *Actionibus* und *remediis*, die aus dieser Obligation entstehen, und zwischen dem Wirth und Gast competiren. Die *Obligation* und das *Officium* des Wirths bestehet entweder *in committendo*, was er thun / oder *in omittendo*, was er unterlassen solle. Zur ersten *Class* gehört 1.) daß der Wirth den Ankommenden freundlich und höflich / so wol mit Worten als Gebärden / empfangen solle. Ein schönes Beyspiel giebt Telemachus apud Homerum Od. da er die Minervam mit diesen Worten empfängt:

Von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths.

1) Der Wirth soll die Ankommenden freundlich und höflich empfangen.

Νεμεσσήθη δε ἐνι θυμῶ
ξεῖνον δηθὰ θυρῃσιν ἐφεσάμεν
ἐγτύθι δὲ σὰς
χεῖρ' ἐλεδεξιτερὴν καὶ ἐδέξατο
χαλκιον ἔγχος.

Allwo Eustath. *in Comment.* anführet, daß gebräuchlich gewesen wäre, den Gast mit diesen Worten anzureden: χαῖρε ξένος, salve hospes, willkommen Gast. Wann es aber die Dignität und Ehre des Ankommenden erfordert, so soll ihme jemand entgegen geschickt werden, oder der Wirth soll selbst ihme entgegen gehen, und ihn in das Haus führen. Dann also pflegt man es nicht nur bey offentlichen Bewirthungen zu beobachten, wann ein Fürst, oder Gesandter, ankommt, sondern es ist dieser Gebrauch auch bey privat-Beherbergungen aufgekommen,

Carol. Paschal. *de legat. cap. 29.*

2) Wann der Reisende etwas trägt/ soll er solches von ihme abnehmen.

2.) Wann der Reisende etwas trägt / so ist solches von ihm abzunehmen / dann also hat Telemachus das Schwerdt der Minervæ, womit sie umgeben war, genommen und aufgehoben. Allein dieses und anders dergleichen erfordert zwar die Höflichkeit, man ist aber auch præcise nicht darzu gehalten, dahero wann etwa in diesem Fall der Wirth moros wäre, und solches nicht beobachtete, so kan deßwegen der Gast wieder den Wirth keine Klage anstellen, weiln nicht alles, was die Höflichkeit erfordert, so gleich eine rechtliche Obligation producirt.

3.) Soll der Wirth der Obrigkeit alle Abend einen Nachzettul und Verzeichnuß derer bey sich habenden Gäste übergeben.

3.) Müssen in denen mehristen *Republiquen* die Wirthe der Obrigkeit alle Abend einen Nacht-Zettul und Verzeichniß übergeben / was sie vor fremde Personen bey sich haben /

Knipschild. *de jur. Civitat. Imper. lib. 5. cap. 261. num. 29.*

[Damit man wissen möge, wie viel und was für Frembde sich in der Stadt befinden. Und dieses wird unter andern auch in Straßburg und Nürnberg also gehalten.] Und weiln dieses zum Staat und zur gemeinen Sicherheit dienet, so können die Wirthe, die solches unterlassen, nicht unbillich bestrafft werden.

Gemeiniglich pflegt man auch unter denen Thoren sich der Fremden Nahmen und Stands zu erkundigen.

[Gemeiniglich pflegt man auch die Reisenden unter denen Thoren der Stadt genau zu examiniren, sich ihres Nahmens und Standes zu erkundigen, und sie zu befragen, wo sie zu logiren willens; Dann die Gefahr, welche aus der Menge und Vielheit derer Frembden der Stadt zuwächst, und wegen leichtlich zu besorgender Verrätherey, Aufruhr, Tumult, Turbirung der Jurisdiction und Betrug zu befürchten, räthet und will, die Ankommenden zu zwingen, daß wann sie das Gast-Recht genießen wollen, der Obrigkeit ihre Nahmen anzeigen, und Treu, Gehorsam und alle Hülffe für die gemeine Sicherheit versprechen sollen.

Mev. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. artic. 2. num. 20.*

In Italien müssen die Reisende unter denen Thoren das Gewehr ablegen, welches ihnen bey ihren Abzug wiederum zugestellet wird, wie Camerar. *lib. 1. meditat. 47.* bezeuget, bevorab von der Stadt Massilien, in welche niemand mit Gewehr und Waffen gehen darff, damit die Herbergen sicher seyn mögen. Dann weiln gemeiniglich in denen Gast-Häußern unter denen Betrunckenen, vielfältiger Hader, Zanck und Streit, und daraus offtmaln Mord und Todschlag entstehet, so hielte man dafür, daß kein besserers und sicherers Mittel wieder alle Gewalt und Unrecht seye, als die Ankommende dahin anzuhalten, daß sie sogleich beym Eintritt das Gewehr ablegen.

In Italien müssen die Reisende unter dem Thor das Gewehr ablegen.

Rupert. *d. l. lib. 2. cap. 6. §. 8.*

Dann wer sich bewaffnet siehet, sagt Bodinus *lib. 4. de Republ. cap. 7.* der wird nur hochmüthiger, und denen geringern und schwächern Gewalt zu zufügen desto kühner, und wann er nur in allergeringsten ist beleidigt worden, zum Mord desto frecher. Wer aber unbewaffnet ist, der wird weder einen andern beleidigen, noch wann er beleidigt, tödten, und hat keine Verachtung wie diejenige, zu befahren, welche mit Gewehr versehen, und doch das ihnen zugefügte Unrecht mit Waffen und mit Gefahr ihres Lebens nicht rächen wollen. Und ist gewißlich der für einen boßhafften und der Beherbergung unwürdigen Gast zu halten, welcher dasjenige zu thun sich weigert, was ihme, wann er anderst aufrichtig handeln will, nicht schädlich, der gemeinen Sicherheit hingegen nützlich ist.

arg. *L. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc.* add. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 2. num. 32.*]

4.) Sollen die einlogirte Gäste freundlich und höflich *tractirt*, absonderlich aber nach Condition und Beschaffenheit der Personen, so wol mit bequemen Zimmern,

4.) Soll der Wirth die Gäste freundlich und höflich tractiren

vid. *L. 2. §. illustribus Cod. de metat.*

als auch mit nöthiger Speise und Tranck versehen werden.

L. 14. ff. de ann. legat. Tiraquell. *de nobilit. cap. 20. num. 134.*

§. 3.

5.) Den Gast vor aller Gewalt und Unrecht beschützen.

5.) Ist der Wirth schuldig den Gast vor aller Gewalt und Unrecht zu beschützen / daß dahero Alciatus *reg. 3. præsumt. 40. n. 4.* gar wol schliesset: Wann der Wirth verbunden, den Schaden, so denen Sachen des Gasts zugefüget worden, zu ersetzen, so muß er um so mehrers dafür stehen, wann dessen Person Schaden oder Unrecht leidet,

Jung. Rebuff. *in Const. Reg. tr. de hospit. num. 7. & text.* des Land-Rechts / *art. 18. L. 3.*

dahero hat Telemachus bey dem Homero *Od. α.* die Minervam an einer a parten Tafel gespeisset, damit sie von denen Werbern keine Beschwehrnus haben möchte. Und *Od. π.* war er um den Vlysse seinen Vatter bekümmert, und logirte ihn bey dem Hirten Eumene ein, damit er nicht möchte mit Schmäh-Worten angetastet werden. Und so wird auch die Gutartigkeit der Hure Rahab gepriesen / daß sie ihre Gäste [nemlich die Männer, so das Land auszukundschafften kommen waren, freundlich aufgenommen, in ihrem Haus versteckt, und sie solcher Gestalten] nicht ohne ihre eigene Gefahr von der ihnen bevorgestandenen Gefahr des Todtes befreyet.

Jos. 2. v. 4. Epist. ad Hebr. cap. 2. v. 31.

Nicht minder wird auch Loth gerühmt, der die Wolfarth seiner Gäste der Ehre seines eigenen Hauses vorgezogen, [und denen Innwohnern zu Sodom / statt der Frembden, so er beherberget, seine 2. Töchter, ihren Muthwillen mit ihnen zu treiben, unter sie heraus geben wollen.]

can. offerebat. XXXII. quæst. 7. [Genes. *XIX. vers. 5. seqq.*]

Ob nun wohl einige von denen Gelehrten dieses factum von aller Sünde frey sprechen wollen, so hat selbige doch nachdrücklich und gründlich wiederlegt

Eichel. *in tr. de jure, quo natural. lib. & parent. oblig. part. 1. num. 35.*

Hieher ist gehörig, daß der Wirth wegen des im Wirthshaus geschehenen Mords responsabel, und das Delictum anzuzeigen schuldig seye, wann er anderst den Argwohn, daß er mit unter der Decke gelegen, und bösen Leuten in seinem Haus Unterschleiff gegeben habe, vermeiten will.

Zanger. *tr. de tortura. cap. 2. n. 135.* Blanc. *de indiciis. num. 33.* Mevius *ad Jus Lubec. L. 4. art. 6.*

[Dahero liegt dem Wirth ob, daß er, wann unter denen Gästen Hader und Zanck, woraus ein Todschlag entstehen könnte, sich erhebt, oder aber das Verbrechen bereits vollbracht worden, nicht nur ein Geschrey mache, und die Nachbarn zur Hülff ruffe, damit die That, und zugleich seine Unschuld offentlich möge bekannt werden, sondern sich auch inzwischen des Thäters, wann selbiger entfliehen wollte, wo möglich bemächtige.

Der Wirth soll bey entstandenen Tumult ein Geschrey machen/ seine Unschuld dardurch an Tag zu legen.

Mev. *ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 8. art. 6.* Land-Recht/ *lib. 3. art. 91.* Muller. *ad* Struv. *S. J. C. Exercit. 8. th. 106. lit. c.*]

§. 4.

6.) Ist der Wirth vor die von denen Gästen in das Wirthshaus eingebrachte Sachen/ [sie mögen bestehen, worinnen sie wollen, auch für die Kleider und was sonsten zum täglichen Gebrauch gehörig,] zu stehen verbunden/ wann man gleich ihme solche nicht besonders aufzuheben gegeben.

6.) Muß der Wirth vor die von denen Gästen eingebrachte Sachen stehen.

L. 5. ff. naut. caup. stabul. Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 10. num. 1.*

[Wann nun die Sache vorhanden, ist sie in natura zu restituiren, wann aber die Sache verlohren, oder zu Grund gegangen,

und allen Schaden erstatten.

es

es mag geschehen seyn durch weme es wolle, so muß der Wirth den Werth dafür ersetzen, wann er auch gleich keine Schuld daran hat, wann nur nicht durch einen unvermeidentlichen Unglücks-Fall und grössere Gewalt der Schaden sich ereignet.

wann ihme gleich keine Schuld bey zumessen.

L. 3. pr. & §. 1. ff. naut. Caup. stabul. L. un. §. 4. ff. furt. adverſ. naut. Caup. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caup. stabul. §. 18.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 27. deciſ. 8.* Wernher. *Select. Obſervat. forens. vol. 5. Obſerv. 321. num. 1. ſeqq.* Berger. *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 7. pag. 732.*

Dahero wann die Sache gestohlen worden/ muß der Wirth solches gut thun

Dahero wann die eingebrachte Sachen durch einen solchen Fall verlohren gegangen, welcher ordentlicher Weiß sich ohne des Besitzers Schuld nicht zu ereignen pflegt, und durch menschlichen Fleiß und Sorgfalt præcavirt werden kan, als zum Exempel, wann die Sache gestohlen worden, so muß der Wirth sothanen Schaden allerdings gut thun,

L. 3. §. 1. ff. naut. Caup. stabul. junct. L. 5. §. 1. ff. eod. Wesemb. *in paratitl. ad h. tit. num. 5. ibi:* aut casu qui præcaveri potuit. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 19.*

Responsum.

wie also die löbliche *Juristen-Facultät* zu Jena *mens. Auguſt. A. 1661. ad requiſitionem* des Amtmanns zu *R. in cauſa* M. P. M. zu Jena/ *contra* den Gastwirth zu Raßenburg M. H. gesprochen/ *in verb.* daß beklagter Gastwirth die *liquidirte* Sachen/ so Klägern im Gasthof entwendet worden/ wieder zu verschaffen/ oder den Werth derselben/ wann Kläger solchen eidlichen bestärcken wird/ nebst denen verursachten Unkosten/ auf vorhergehende *liquidation* und Richterliche Mäßigung/ ihme abzutragen schuldig. V. R. W.

Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 27. deciſ. 2.*

Wann gleich die Schuld des Wirths weder allegirt noch erwiesen.

Und dieses hat statt, wann auch gleich der Gast, deme die Sache entwendet worden, die Schuld und Verwahrlosung des Wirths weder

weder allegirt noch erwiesen, massen der Wirth die Erstattung zu thun gehalten ist, wann ihme gleich, wie wir vor angeführt, gar keine Schuld beygemessen werden kan.

L. 3. §. 1. ff. naut. Caup. stabul. Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 7. pag. 732.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 1. seqq.*

Gleichwie auch dem Wirth wenig oder nichts helffen würde, wann er gleich erweisen wollte, daß er keine Schuld daran habe, und respectu seiner dieser Verlust ein unversehener Zufall seye, indeme er auch für die Gäste und Wandersleute stehen, und deren facta præstirn muß,

Gleichwie auch dem Wirth nichts helffen würde/ wann er gleich erweisen wollte/ daß er keine Schuld habe.

L. 1. §. ult. ff. naut. Caup. stabul. ut recept. restit.

dannenhero aller dieser Beweiß für gantz überflüßig und zur Sache gar nicht dienlich zu achten seyn will.

Wernher. *cit. Observat. 222. num. 6.*]

§. 5.

[Was wir bißhero von dem Diebstahl angeführt, das findet auch statt, wann die denen Gästen zugehörige Sachen sind verderbt und beschädigt worden, massen auch alsdann der Wirth zu Ersetzung des Schadens, von wem er auch immer beschehen seyn mag, mit Recht angehalten werden kan, wann nur keine grössere Gewalt darzu gekommen, und der Schaden ansonsten hätte verhütet werden können.

Der Wirth muß auch den Schaden gut thun/ wann die Sache verderbt worden.

L. 5. §. 1. & fin. ff. naut. Caup. stabul. L. 2. & 3. pr. ff. eod. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 20.* Berger. *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 6. pag. 732.*

Und darff allhier ebenfalls, als wie bey dem Diebstahl, die Schuld und Verwahrloßung des Wirths weder allegirt noch probirt werden.

Wann gleich des Wirths Schuld nicht erwiesen.

Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 7. pag. 732.*
Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Observat. 222.*

num. 1. seqq. Carpzov. *part. 2. Const. 26. def. 18. num. 11.*

Responsum. Und dahin ziehlet das obschon in einem etwas andern Casu bey Bergero *cit. loc.* befindliche Præjudicium, da zwar die löbliche *Juristen - Facultät* zu Leipzig *in causa* Charlotten Eleonoren von *Pistoris contra* Friederich Kohlen/ *ad interrogationem* des Amtmanns zu Dreßden *mens. April. A. 1705.* dahin gesprochen: *verb.* daß Kläger/ daß die *libellirten* Kleider durch Beklagtens Verwahrlosung verderbt worden/ besser/ als geschehen/ in Sächsischer Frist/ Beklagtens Gegen-Bescheinigung vorbehältlich/ beyzubringen schuldig. V. R. W. Der Schöpffenstuhl zu Wittemberg aber auf die Leuterungs-*positiones Mens. Januar. A. 1708.* folgender Gestalt gesprochen: Nunmehro aus denen *Actis* so viel befindlich/ daß Kläger/ daß die *libellirten* Kleider durch Beklagten *Principalns* Verwahrlosung verderbt worden/ beyzubringen nicht schuldig/ sondern vielmehr Beklagter/ daß der von Klägern *libellirte* Schaden/ ehe die mitgegebene Sachen auf seines *Principaln* Schiff gebracht/ und von ihme wieder abgefolgt worden/ sich ereignet/ oder diese Zeit über/ da er solche bey sich gehabt/ durch einen Unglücks-Fall/ so von ihme nicht verhütet werden mögen/ geschehen/ oder auch/ da er/ daß besagter Schade nach der Ankunfft in Dreßden/ und der Ausschiffung erfolget/ auszuführen gemeint/ solches/ und daß Klägers *Principalin* nach erlangter Nachricht von der Ankunfft/ wie sie die Sachen gleich abholen lassen wolle/ vorgegeben/ und dahero Beklagtens *Principal* dieselben ans Lande bringen/ jene aber selbige 3. Tage lang auf dem Land stehen lassen/ in Sächsischer Frist/ mit Vorbehalt Klägers Gegen-Bescheinigung/ in ebenmäßiger Frist/ beyzubringen verbunden/ worbey dann beeden Theilen der Eides *Delation* sich gebührend zu gebrauchen/ unbenommen/ ferner darauf zu beschehen/ was recht ist/ V. R. W.]

§. 6.

§. 6.

[Wann eine Feuers-Brunst entstanden / und die Sachen der Gäste dardurch beschädigt worden, oder mit verbrannt, so hat man zu sehen, ob das Feuer in dem Wirthshaus oder ausser demselben in des Nachbarn Haus entstanden, im letztern Fall darff der Wirth den Schaden nicht ersetzen; wol aber in dem erstern.

Wie weit der durch entstandene Feuersbrunst zugefügte Schade zu ersetzen?

Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 7. §. 8. not. 7. pag. 734.* Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 10.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caup. stabul. §. 20.*

Und ob zwar Berger. am ersten angezogenen Ort, und andere mehr, dafür halten wollen, als wäre im erstern Fall, da nemlichen das Feuer in dem Wirthshaus auskommen, der Gast die Schuld des Wirths, wann er wieder denselben zu agirn gesonnen, zu erweisen verbunden, und dieses dahero, weiln bey entstandener Feuers-Brunst die Schuld, Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Haus-Vatters nicht præsumirt wird, sondern jedesmaln rechtsgnügig erwiesen werden muß,

Ob allhier die Schuld des Wirths erwiesen werden müsse?

Finkelthaus. *Obs. pract. 89.* Berlich. *part. 4. concl. 25. num. 83. seqq.* Rauchbar. *part. 2. quæst. 10. num. 50.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 1. Obs. 200.*

allwo er von der löblichen *Juristen - Facultät* zu Wittenberg *ad consultat. Joh. Christoph. Schmidii Mens. Jul. 1705.* und *in causa* Jacob Herwiegen *contra Curt.* von Schwen *ad requisitionem Senatus Anklamensis* also gesprochen zu seyn bezeuget; So ist doch diese Meynung um deswillen nicht anzunehmen, weiln der Wirth den zugefügten Schaden, denen Rechten nach, zu ersetzen gehalten ist, wann er gleich nicht die allergeringste Schuld begangen hat.

Præjudicium.

L. 3. §. 1. ff. naut. Caup. stabular.

Woraus dann sich ergiebet, daß er auch ordentlicher Weiß, und wann er nicht zu erweisen vermag, daß das Feuer eingeleget worden seye, den Schaden, welchen die Gäste durch den in seinem Haus entstandenen Brand erlitten, zu gelten, und dafür Abtrag zu thun, schuldig seye, es mag nun gleich seine Schuld darbey concurriren oder nicht, daß dannenhero dieser Umstand allhier nicht das allergeringste wenigste zur Sache beyträgt; der oben angeführte Rechts-Satz aber läßt sich auf solche Fälle nicht appliciren, da einer auch die Casus fortuitos, wann gleich gar keine Schuld mit unterlaufft, zu præstirn und über sich zu nehmen gehalten ist.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 10. seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caup. stabul. §. 20.*]

§. 7.

Was darzu erforderlich / daß der Wirth von denen Gästen wegen erlittenen Verlust oder Schadens könne belangt werden?

[Damit aber der Wirth von denen Gästen wegen erlittenen Verlust und Schadens rechtlich könne veractionirt werden, so wird erfordert 1.) daß der Wirth / als Wirth / etwas angenommen; dann wann sie nicht in Ansehung ihrer Wirthschafft, sondern etwa nur als Nachbarn, oder gute Freunde, etwas empfangen, v. gr. wann ihnen etwas ist zu ziemlichen Gebrauch geliehen, oder aufzuheben gegeben, oder als ein Pfand eingehändigt, oder ihnen um einen gewissen Lohn Wahren hinweg zu führen committirt worden, so hat die actio de recepto wieder sie nicht statt, sondern es müssen die ordentlichen actiones sc. commodati, depositi, pignoratitia, locati, &c. wider sie angestellet werden.

1) Daß der Wirth / als Wirth / etwas angenommen. Die so als Nachbarn oder gute Freunde etwas empfangen / wieder die hat die actio de recepto nicht statt.

L. 3. §. 2. ff. naut Caup. stabular. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit. §. 11.* Stamm. *de Servitut. pers. lib. 2. cap. 14. num. 17.* Pichard. *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quas. ex delict. num. 13.*

So auch, wann zu Meß-Zeiten ein Wirth sein Gewölb oder Laden, so er unter seinem Wirths-Haus oder Gasthof hat, einem

nem Kauffmann, um darinnen feil zu haben, für einen gewiſſen Zinnß vermiethet, ſo hat nicht die actio de recepto, ſondern die actio locati conducti ſtatt.

arg. *L. 3. §. 2. ff. naut. Caup. ſtabul.* junct. *L. 5. pr. ff. eod.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit. §. 11.*

Eben dieſes iſt auch zu ſagen, wann jemand zu Kriegs-Zeiten von dem Wirth einen gewiſſen Theil des Gaſthofs in Beſtand nimmt, damit er daſelbſt wohnen, und ſeine Sachen um beſſerer Sicherheit willen daſelbſt aufbehalten könne.

arg. *d. L. 3. §. 2. ff. naut. Caup.*

Dahero mercket Baldus *ad L. 5. Cod. locat.* an, daß wann die Obrigkeit einem Wandersmann anbefehlen läſſet, ſich nicht aus dem Wirthshaus zu begeben, und er alſo daſelbſt verarrêtirt wird, der Wirth, als Wirth, weiters dafür zu ſtehen nicht gehalten ſeye, und allegirt hierzu den

L. fin. ff. de Leg. commiſſ. L. 11. §. 3. ff. locat.

Und dahin ziehlt auch das bey dem Harpprecht *in reſp. Crim. & Civilib. vol. 1.* befindliche in Sachen Joh. Niclas Heberlin *contra* Matthes Fuchſen *A. 1691. d. 1. Octobr.* ertheilte Reſponſum XXV. worinnen unter andern *num. 28. ſeqq.* folgendes zu Erläuterung dieſer Materie dienliches vorkommt, ꝛc. ꝛc. Reſponſum.

Ja wann gleich des Herrn *A.* Laden-Diener bey dem Beklagten ſich als ein Gaſt damals aufgehalten hätte, ſo wurden doch zweytens alle ſothane *Jura, ex hac altera ratione*, nicht Platz finden können, weiln er dem Beklagten ſeines Herrn Kiſte, nicht als ſeinem Wirth, *ſive publico Cauponi*, in Verwahrung gegeben, und dieſelbe *hoc reſpectu* in das Wirthshaus führen laſſen, ſondern dieſes gantz allein deßwegen gethan, weil, nachdem er erfahren, daß Beklagter etwas Habern zu Backhnang erkaufft, und denſelben mit nechſten herauffführen würde, er ihme auch ſeine Kiſten gegen billigen Lohn, benanntlichen 1. fl. 30. kr. dahin zu führen verdingt gehabt, und

also mit ihme / non tanquam cum hospite, seu cauponam exercente, sed tanquam cum eo, qui pro dicta mercede ei operas locavit, contrahirt / und ihme allein / ceu locatori suarum operarum, zu dem Ende / daß er sie mit nach Backhnang nehmen möchte / zu seinen Handen geliefert hat.

Certissimum vero est, quod ad hoc, ut Caupones actione de recepto ad damnum vel furtum in rebus in hospitium illatis commissum resarciendum conveniri possint, necessarium sit, ut ipsi qua tales, seu tanquam caupones aliquid receperint. Si enim extra Cauponæ exercitium aliquid receperint, tunc illud non ita salvum fore promisisse censentur, ut omne damnum in rebus illatis, etiam citra ipsorum culpam refundere teneantur, neque ipsi sæpe dictæ actioni de recepto, sed ordinariis actionibus, videlicet locati vel depositi subjacent.

L. 3. §. 2. ibi : ceterum si extra negotium *receperint, non tenebuntur. ff. naut. Caup. stabular, ibique* Gloss. post Baldum P. Peckius *ad d. L. 3. §. miratur. num. 12.* Anton. Faber. *in rationalib. ad eand. Leg. Colleg. Fur. Argent. ad d. tit. thes. 9. in fin.* Joh. Hermann. Stamm. *de Servitut. person. lib. 2. cap. 14. num. 17.*

Sicuti ergo in casu, quo Caupo mercatori, tempore nundinarum, tabernam vel Cameram, ein Gewölb oder Laden / quam sub suis ædibus, in quibus Cauponam exercet, habet, pro certa mercede in hunc usum, locavit, ut ille suas merces ibi venum exponeret, non actio de recepto, ad omne damnum, etiam citra ejus culpam leviss imam, a quocunque datum refundendum, comparata, sed tantummodo actio locati conducti, neque aliter competeret, quam si culpa Cauponæ lata vel levis damnum præcesserit,

arg. *d. L. 3. §. 2. junct. L. 5. pr. ibi :* Caupo mercedem accipit, ut viatores in Caupona manere patiatur. ff. d. tit.

in

in terminis Lauterbach. *d. diſputat. theſ. 25. ubi pluribus Exemplis hunc articulum illuſtrat.*

ita etiam in hoc caſu, ubi Inſtitor Actoris des Herrn Klägers Laden-Diener / cum Reo, non tanquam cum Cauponе contraxit, ſed ejus Operam in mercibus ſui Domini aliorſum transvehendis pro conventa & certa mercede conduxit, Reus plane non ex Edicto Prætoris de Cauponibus, actione de recepto, ad furti, de quo quæritur reſtitutionem, licet nulla ejus culpa hoc furtum præceſſerit, ſed duntaxat actione locati conducti, & hac quidem non aliter, quam ſi hoc furtum per latam vel levem ipſius culpam, commiſſum probetur, efficaciter conveniri poteſt.

II.) Wird erfordert, daß der Wirth der Gäſte Sachen entweder ſelbſt / oder durch andere / die ausdrücklich darzu beſtellet / dergleichen ſind die Keller und Aufwartere / angenommen. 2) Daß der Wirth der Gäſte Sachen entweder ſelbſt oder durch andere die darzu beſtellt ſind / angenommen.

L. 1. pr. & §. 2. 5. & 6. ff. naut. Caup. ſtabular. Bertazoll. *lib. 1. conſil. Criminal. 160. num. 5.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caupon. §. 12.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 8. theſ. 110.*

Wann aber anderen Hausgenoſſen, die zu Annehmung der Sachen ſpecialiter nicht beſtellet, ohne Wiſſen des Wirths, etwas iſt eingehändigt worden, ſo iſt der Wirth dafür zu ſtehen nicht verbunden.

L. 1. §. 2. & ſeq. ff. naut. Caupon. ſtabular. Stypmann. *de jur. maritim. lib. 4. cap. 15.* Carpzov. *part. 2. Conſt. 26. def. 11. num. 283.* Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. naut. Caup. §. 3.*

Dahero wann dem Hausknecht von denen Gäſten, ohne Wiſſen des Wirths, etwas aufzuheben gegeben, und ſolches in dem Wirthshaus hernachmaln verlohren oder verderbt worden, ſo kan Wie wann dem Hausknecht etwas iſt aufzuheben gegeben worden?

kan der Wirth zu Ersetzung des Schadens, nicht angehalten werden.

L. 1. §. 4. & 5. ff. naut. Caupon. stabul. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 12.* Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 11. num. 5.*

Dann weiln der Gast von seinem ihme competirenden Recht dardurch abgegangen, daß er seine Sachen dem Hausknecht anvertrauet, so muß er auch diesen allein, und nicht den Wirth, um deßwegen belangen.

L. 3. §. 3. ff. naut. Caup. stabular. Carpzov. *cit. def. 11. num. 6.*

Responsum. Und also hat der Schöpfenstuhl zu Leipzig *A. 1629. Mens. Januar. in causa* Thomæ Michaëlis zu Leipzig/ gesprochen: verb. Hat ein Kutscher von Hamburg eurem Hausknecht ein Päcklein aufzuheben gegeben/ welcher dasselbe von abhanden kommen lassen. Ob nun wol bemeldter Kutscher von euch solches Päcklein hinwiederum erstattet haben will/ zu welchen Ende er wider euch Klag erhoben; Da aber dennoch euer Hausknecht für sich selbsten gedachtes Päcklein zu sich genommen/ und ihr darum keine Wissenschafft gehabt/ noch dasselbe gesehen hättet/ so möchtet ihr auch für eure Person obberührten Kutscher einige Erstattung zu thun nicht angehalten werden/ sondern ihr würdet von angestellter Klage billich entbunden und loßgezehlt V. R. W. Also kan auch ferners um eben dieser Ursach willen, der Wirth nicht in Anspruch genommen werden, wann ein Gast ihme ohnwissend, der Dienst- oder Kinder-Magd etwas in Verwahrung gegeben.

Oder der Dienst- oder Kinder-Magd?

arg. *L. 1. §. 2. & 5. ff. naut. Caup. stabular.* Manz. *in comment. ad Instit. tit. de Obligat. quæ quasi ex delict. §. fin.* Struv. *decis. Sabbath. cap. 27. decis. 4.*

Wie wann des Wirths Sohn die Sachen angenommen?

Wann aber in Abwesenheit des Wirths, dessen Sohn oder Tochter die Wirthschafft versiehet, und der Vater ihre facta ratiha-

ratihibirt, so ist derselbe für seiner Gäste Sachen, so sein Sohn oder Tochter angenommen, allerdings zu stehen schuldig.

L. 3. §. 3. ff. naut. Caup. stabular. L. ult. §. fin. ff. eod. Bertazoll. *lib. 1. conf. 68. num. 1.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caupon. §. 12.* Bachov. *in Comment. ad Instit. tit. eod.*

Also auch, wann das Weib mit und nebst ihrem Mann offentliche Wirthschafft treibt, und der Mann ihre facta ratihabirt, so muß derselbe ebenfalls für die von seinem Weib angenommene, und hernach verderbt oder zu Grund gegangene Sachen derer Gäste stehen, und den Schaden hinwiederum erstatten. Oder die Wirthin?

arg. *dd. LL.* Wibel. *de Contractib. mulier. cap. 4. num. 202.* ibi: quia mulieres a marito administrationi præpositæ. Lauterbach. *sæpe citat. tit. §. 12.*

Zu mehrer Erläuterung dessen, was wir bißhero davon, daß der Wirth nicht belangt werden könne, wann die denen Gästen gehörige Sachen ein anderer, als der darzu besonders bestellet, angenommen, angeführet haben, dienet folgendes bey Wernhero *select. Observat. forens. vol. 7. ad part. 7. Obs. 321. pag. 763.* befindliches und von der löblichen *Juristen-Facultät* zu Wittemb. *A. 1700. mens. Jul. ad requisitionem* des Raths zu Magdeburg *in causa* Wolff Cantors *contra* Friederich Degnern ertheiltes *Responsum*, diß Innhalts: Daß Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden / es könnte und wollte dann Kläger / daß Beklagter seine Tochter zu An- und Aufnehmung derer Sachen / so die Gäste mit in das Wirthshaus bringen / bestellt / erweisen / dessen genösse er billich / und ergehet darauf ferner / was recht ist. V. R. W. Responsum.

Rationes Decidendi.

Ob zwar wohl in der Klage dieses / daß Beklagter darinnen nicht benennet / noch auch / der Beutel und wie viel darinnen gewesen / deutlich angezeigt worden / desiderirt

werden kan; Dieweil aber dannoch / wann gleich diese Mängel durch eine Erklärung *supplirt* würden / Beklagter *ex recepto*, mit Bestand nicht belangt werden mag / es seye dann / daß er derer Gäste Sachen entweder selbsten angenommen / oder durch solche Personen / so darzu bestellt / annehmen lassen /

L. 1. §. 5. naut. Caupon. stabular. Carpzov. *part. 2. Const 26. def. 11. 12.* Stryk. *in us. modern. ad Pandect. tit. naut. Caup. stabul. §. 3.*

So haben wir Innhalt des Urthels zu erkennen / denen Rechten gemäß / darneben aber Klägern den Beweiß / *quod Caupo filiam huic rei proposuerit*, zu *reservi*ren / vor billich befunden.]

§. 8.

Wann die Sachen für angenommen zu achten?

Es sind aber die Sachen für angenommen zu halten, [wann nicht nur der Wirth solche würcklichen zu seinen Handen genommen, sondern nach einhelliger Meinung derer Rechts-Lehrer auch alsdann] wann derselbe nur die Sachen in das Wirthshaus oder Gasthof bringen läßt,

L. 1. §. fin. ff. naut. Caup. stabul. [Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 10. num. 4.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caupon. §. 13.*]

es ist eben nicht nöthig/ daß der Gast dem Wirth die Sachen specificire oder einhändige?

und ist eben nicht nöthig, daß dem Wirth, oder dem darzu bestellten Gesind die Sachen specialiter eingehändigt und in Verwahrung gegeben werden, am allerwenigsten aber, daß man ihnen specifice anzeige, was und wie viel man bey sich führe;

per *L. 9. §. 3. ibi: quid enim* interest, inferantur volente eo, in domum ejus, an ei tradantur *ff. de jur. dot.* [*L. 1. §. ult. ibi*: etsi non assignatæ. *ff. eod.*] Bartol. Bertazoll. *lib. 1. consil. Crim. 68. num. 1. & consil. 160. num. 13.* Bachov. *in prot. ad L. 1. §. 1. num. 9. ff. naut. Caupon.* Barbat. *Consil. 53 num.*

53. num. 16. vol. 1. Grivell. *deciſ. 49.* [Lauterbach. *cit. §. 13.*] Maſcard. *de probat. concl. 833. num. 14.*

Dann obzwar, wie Regnerus Sixtinus *vol. 3. Conſil. Marpurg. 7. num. 91.* ſagt: faſt überall die Gewohnheit mit ſich bringt, daß die Gäſte und Wandersleute ihre mit ſich führende Sachen dem Wirth beſonders aufzuheben geben; ſo iſt doch dieſes von keiner Nothwendigkeit, und die beym Sixtino vorkommende verba: mores, conſuetudo oder Gewohnheit, bedeuten nichts anders, als indifferente Handlungen, worzu niemand præciſe verbunden, eben als wie Cicero ſagt: ſe contra conſuetudinem ſuam pluribus ſcripſiſſe: es ſeye wieder ſeine Gewohnheit ꝛc.
Solchemnach wird weiter nichts mehr erfordert, als daß der Wirth nur weiß, daß die Sachen in das Wirthshaus gebracht worden; und iſt ihn allenfalls zu belangen ſchon genug, wann er nur überhaubts hiervon Wiſſenſchafft hat, dann daß er eben eine *ſpecial*-Wiſſenſchafft habe, von was für Werth und Güte die eingebrachten Sachen, und wieviel derſelben ſeyn, das iſt nicht nothwendig.

Bald. *in L. 5. Cod. locat.* Jaſon. *ad L. 5. num. 43. ff. de in lit. jur.* Ludov. Peguer. *deciſ. 45.* Bertazoll. *lib. 2. conſil. 313.*

Dannenhero iſt ſchon genug, wann dem Wirth bewuſt, daß ein Felleiſen oder Coffre eingebracht worden, wann er ſchon nicht weiß, noch ihme gezeigt worden, daß Geld, oder dieſe und jene Sachen, ſich darinnen befinden.

Plot. *de in lit. juram. §. 10. num. 6. 10. & 12.* Speculator. *lib. 4. part. 4. ſub rubr. de furt. num. 15.* Caroc. *de depoſit. part. 1. rubr. de in lit. jur. num. 7.* Bechmann. *in uſ. pract. ad tit. naut. Caup.* [add. Wernher. *ſelect. Obſervat. forens. vol. 5. Obſ. 320.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 27. deciſ. 2.* Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 4. pag. 732.*] & ipſa Gloſſa *ad L. 1. §. fin. ff. naut. Caupon. verb. illata ſunt.*

Dann obzwar die Meynung der Glossæ insgemein verwerffen wollen

Clar. *lib. 5. recept. Sent. §. furtum in fin.* Menoch. *de arbitr. jud. lib. 1. cas. 208. num. 38.* Paris. *consil. 47. num. 3. lib. 1.* Ruin. *consil. 143. num. 29. lib. 5.*

so scheinet doch dieses daher zu rühren, weiln die Doctores den Sensum der Glossæ nicht recht percipirt, dann sie halten dafür, als ob die Glossa eine Special- Wissenschafft von denen eingebrachten Sachen erfordere, welches aus der von ihnen angeführten ratione dubitandi erhellet: Daß es nemlich allzugefährlich seye, wann die Gäste und Wandersleute alle und jede bey sich habende Sachen dem Wirth zu vorhero zeigen müsten.

Jason. *in §. item Serviana. Instit. de action.* Zas. *ibid. num. 16.* Plot. *de in lit. jur. §. 10. num. 12.* Mascard. *de probat. concl. 833. num. 11.* Stamm. *de Servitut. person. lib. 2. cap. 14. num. 11.* Dd. commun. *in L. 1. ff. de in lit. jur.*

Allein wann man die Worte der Glossæ etwas genauer einsiehet, so wird sichs finden, daß dieselbe mit denen Dd. allerdings übereinstimme, massen selbige keineswegs eine Special- sondern nur eine general- Wissenschafft von denen eingebrachten Sachen derer Gäste erfordert, wie das daselbst angeführte Exempel von einer dem Hausknecht anvertrauten Sache, worvon der Wirth gar keine, auch nicht einmal eine general- Wissenschafft gehabt, zur Genüge bezeuget. [Und also hat die löbliche *Juristen-Facultät* zu Wittemberg/ *A. 1698. mens. Novembr. ad interrogationem* Adam Kniens zu Magdeburg gesprochen/ wie Bergerus *vol. 2. resp. 48.* bezeugt, verb. &c. &c. Dannoch aber und dieweil in denen gemeinen Kaiserlichen Rechten deutlich versehen/ daß ein Gast- Wirth vor seiner Gäste Sachen/ so er entweder selbst/ oder durch die hierzu bestellte Hausgenossen angenommen/ allerdings zu stehen schuldig/

Responsum.

L. 1. §. 3. ff. naut. Caupon. stabular.

immas-

immassen auch dißfalls an Seiten ersterwehnter Gäste eine absonderliche *Assignation* nicht gefordert / sondern dieses / daß der Wirth hiervon Nachricht erlanget / oder doch erlangen können / vor genugsam erachtet wird.

dict. *L. 1. §. ult. L. 5. ff. eod.*

hiernechst mehrgedachter Wirth derer übrigen Gäste *facta* zu *præstirn* verbunden /

dict. *L. 1. §. ult.*

so wol demjenigen / welchen etwas *ex deposito* entwendet worden / das *Juramentum specificationis* abzulegen / und vermittels desselben des Beweisses sich zu entbrechen nachgelassen /

L. 1. §. 26. ff. depos.

wie dann die von euch hierwieder angeführte Umstände in ungewissen Vermuthungen bestehen / also zu Hinterziehung angeregten Eides nicht zulänglich seyn / vielmehr berührte Vermuthungen dardurch gar füglich abgelehnet werden mögen; So erscheinet dannenhero so viel / daß in gegenwärtigen Fall ihr euch einer *reformatorie* mit Bestand nicht zu erfreuen. V. R. W.]

§. 9.

Dieses ist allhier noch zu mercken, daß wann ein Streit sich darüber ereignet, ob der Wirth von denen eingebrachten Sachen gewust habe oder nicht? in dubio die Unwissenheit, weiln sie in facto alieno bestehet, zu præsumiren, Wer die Wissenschafft oder Unwissenheit probirn müsse?

L. 2. ff. de jur. & fact. ignorant. Stypmann. *de jur. maritim. cap. 15. num. 308.*

und dahero die Wissenschafft des Wirths von dem Kläger gehörig zu erweisen seye.

Peck. *ad L. 1. §. ult. ff. naut. Caupon. stabular. num. 8.*

es wäre dann, daß die Vermuthung für die Wissenschafft grösser und stärcker, dann dardurch würde die Vermuthung der Unwissenheit als eine geringere und schwächere gäntzlichen elidirt und entkräfftet.

Loccen. *de jur. maritim. lib. 3. cap. 8. num. 3.* Mascard. *de probat. concl. 1300. num. 4.* Joh. Baptista Costa *tr. de scient. & ignorant. inspect. 65. num. 7.*

Also, wann jemand mit einem Wagen gefahren käme, so ist muthmaßlich, daß er mit allen, was zu Wagen und Pferd gehörig, versehen, und käme wunderlich heraus, wann der Wirth hernachmaln vorschützen wollte, er hätte nicht gewust, daß der Gast Zaum und Räder mit sich gebracht hätte. [Andere aber wollen, es wäre zur Comdemnation schon genug, daß der Wirth hätte wissen sollen, oder können, daß die Sachen in das Wirthshaus gebracht worden; Dannenhero wann der Wirth sich zu Haus befindet, und es wird etwas nicht bey nächtlicher Weil, sondern bey Tag, nicht heimlich, sondern öffentlich in das Wirthshaus gebracht, welches ihme vermuthlich nicht hat verborgen seyn können, so ist dessen Unwissenheit weder zu præsumiren, noch zu admittiren.

Mascard. *de probat. concl. 300. num. 4.* Costa, Loccen. *citt. loc.*

Wer zu erweisen habe/ daß die Sachen in das Wirths-Haus gebracht worden?

Ubrigens, wann der Wirth negirn wollte, daß die Sachen in das Wirthshaus gebracht worden, so müste der Kläger, welcher hierauf sich fundiret, ein solches erweisen.

L. 2. ff. de probat. Lüdensphür *ad Jus Prov. Würtemb. pag. 139* Wehner. *Observ. select. forens. vol. 5. Obs. 323.*]

§. 10.

Der Wirth ist für die eingebrachte Sachen zu stehen nicht verbunden

Aus bißhero angeführten ergiebt sich nun, daß der Wirth für die eingebrachte Sachen zu stehen nicht verbunden/

1.) Wann er gar keine/ auch nicht einmal eine general-Wissen-

ſenſchafft von denen zu ihn gebrachten Sachen gehabt.

1.) Wann er gar keine Wiſſenſchaft davon hat.

[*L. 3. §. ult. ff. naut. Caupon. ſtabular.* Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Conſt. 26. def. 11. num. 5.* Sixtin. *vol. 3. conſil. Marpurg. 7. num. 91.* Stamm. *de Servitut. perſonal. lib. 2. cap. 14. num. 17.*]

2.) Wann der Wirth gleich anfangs *proteſtirt*, er wolle für die eingebrachte Sachen nicht gut ſtehen, ſondern ein jeder ſolle auf das Seinige Achtung geben, und der Gaſt iſt darmit zu frieden; dann beedes wird allhier erfordert,

2.) Wann der Wirth gleich anfangs proteſtirt, er wolle für die Sachen nicht ſtehen, und der Gaſt iſt darmit zu frieden.

L. ult. pr. circa fin. ff. naut. Caup. ſtabular. Alexander. *in L. 8. §. 6. ff. de Oper. nov. nunc.* [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. num. 48.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 27. deciſ. 5.* Harpprecht. *reſp. Crim. vol. 1. reſp. 25. num. 98.*]

[dann ſonſten kan die Proteſtation, welche nicht von dem bloſſen Willen des Proteſtirenden, ſondern zugleich auch von des andern Einwilligung dependirt, keinen rechtlichen Effect producirn, oder etwas würcken.

Carpzov. *part. 1. deciſ. 75. num. 8. ſeqq.*

Dahero wann die Gäſte wiederſprechen, und der Wirth läßt geſchehen, daß ſie ihre Sachen in das Wirthshaus bringen, und darinnen bleiben, ſo iſt er eben ſowol den Schaden zu erſtatten verbunden, als wann gar keine Proteſtation geſchehen wäre.

Loccen. *de jur. maritim. lib. 3. cap. 7. num. 12.* Stypmann. *tr. de jur. maritim. & nautic. part. 4. cap. 20. num. 20. ſeq.* Vinn. *ad L. fin. ff. naut. caup. ſtabular. lit. a.* Struv. *deciſ. Sabbath. cap. 27. deciſ. 5.*

Daferne aber erſt nach der Reception und Einnehmung der Sachen der Wirth proteſtirn thäte, wann gleich die Gäſte nicht wiederſprecheten, und in dem Wirthshaus nichts deſtoweniger ver-

verblieben, so würde doch derselbige von der Ersetzung des Schadens, den die Gäste erlitten, dardurch nicht befreyet; massen die Gäste durch die Reception ein jus quæsitum einmahl schon erlanget, welches der Wirth durch seine Protestation ihnen so schlechter Dings nicht mehr entziehen und benehmen kan.

Sichard. *ad L. 1. Cod. de locat. num. 10.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. naut. Caupon. Stabul. §. 3.* Lauterbach. *d. tr. num. 48.*

Wann jedoch die Gäste in diese hernach erfolgte protestation des Wirths ausdrücklich consentirten, so würde solche auch inskünfftige gültig seyn, und oben angeführten Effect nach sich ziehen.

Sichard. *d. l. num. 10.*]

Und liegt nichts daran/ ob der Gast ausdrücklich oder stillschweigend in die protestation des Wirths einwillige.

Es fragt sich aber: Ob der Gast in die von Wirth beschehene *Protestation* ausdrücklich einwilligen müsse? Peckius erfordert einen ausdrücklichen Consens,

ad *L. 7. §. si prædixerit. num. 2. ff. naut. Caupon. Stabular.*

Hingegen behaupten andere mit bessern Fundament das Gegentheil, daß nemlich ein stillschweigender Consens genug seye, unter welchen sind

Vinnius *in not. ad d.* Peckii *loc. &* Loccenius *de jur. maritim. lib. 3. cap. 7. num. 12.*

[dann wer stillschweigt, der scheinet consentirt zu haben, zumaln wo ein solch factum darzu kommt, woraus ein Consens abgenommen werden kan,

L. 5. Cod. de recept. Hahn. ad Wesemb. *tit. de pact.*]

wann dannenhero der Gast, nach beschehener Protestation des Wirths in dem Wirthshaus nichts destoweniger verbleibt, so hat er eo ipso darein gewilliget, und kan mithin der Wirth hernachmaln wegen der eingebrachten und verlohrnen Sachen nicht

mehr

mehr in Anſpruch genommen werden. [Und alſo hat der Schöp- Reſponſum.
pen-Stuhl zu Jena *A. 1690. menſ. April.* nach Giebichen-
ſtein geſprochen / wie L. B. de Lynker. *Cent. 14. deciſ. 1379.*
bezeuget / Verb. Hirſchfeld ein Wirth hatte Müllern und
Conſort ausdrücklich geſagt: daß ihre Wägen nicht ſi-
cher / darauf wurden dieſelben in der Nacht *ſpolirt* / und
als Müller und *Conſort.* Hirſchfelden zu Erſetzung des
Verluſts / belangen / und läugnen / daß er ihnen von der
Gefahr geſagt habe / *deferirt* er ihnen hierüber den Eid /
welchen man / auf vorhergehenden Hirſchfelds Eid für
Gefährde / erkannt; *liberatur enim ab Edicto ſtabularius, quan-
do periculum prædixit.*

L. 7. pr. ff. naut. Caup. ſtabular. Stypmann. *de jur. maritim. part. 4. cap. 10. num. 20.* Stamm. *cap. 15. lib. 3. de ſervit. perſon. num. 17.*

Auch hatten Klägere ſelbſten einen Wächter beſtellet /
wordurch ſie dergeſtalten die Gefahr übernommen. So
war auch überdiß die *ſurreptio cum effractione & violentia,*
daß die Diebe hinten eingebrochen / geſchehen / *quæ pro
caſu habetur, ut ſi maxime reliqua ceſſarent, probato caſu hoc, re-
us abſolvendus fuerit.*

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. ſtabular. Peck. *in h. text. de jur nautic.* Stypmann. *d. l. cap. 16. num. 145.*

Ingleichen die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Tübingen *d. 1.*
Octobr. A. 1691. in Sachen Joh. Nicolaus Häberlin / *contra* Reſponſum 2.
Matthes Fuchßen / in verb. Alſo folget von ſelbſten /
daß bey ſolcher Beſchaffenheit der Beklagte um ſo we-
niger zu Erſetzung des Schadens den der *A.* vorgibt /
durch Beſtehlung ſeiner Truhen erlitten zu haben / *condem-
nirt* werden könne / zumaln da ſechſtens er der Beklagte
gutermaſſen dargethan / daß er eben darum / weiln zur
ſelbigen Zeit es wegen der Soldaten ziemlich unſicher ge-
weſen / *per expreſſe interpoſitam proteſtationem* ſich verwah-
ret / daß er um keinen kr. gut ſeyn wolle / auſſer deme al-

lein / so er / nemlich kleine Trühlein / in seine Schlafkammer nehmen könne / als wohin er nicht sorgen wolle / daß jemand hinein zu gehen und etwas zu stehlen sich werde erfrechen. *conf. Deposit. testis I. Juliani* Unsolden / welcher also *deponirt* : Der *R.* habe gesagt : Er könne ihnen vor die Wahren nicht gut seyn ; Worbey er erzehlt / wie daß die Soldaten schon mehrmaln bey nächtlicher Weil ein und anderer Orten eingebrochen / und unterschiedliches hinweg gemaußt haben / welches er davor halte / daß des Herrn *A.* Laden-Diener / welcher nicht weit von ihnen gestanden / ebenmäßig wol gehört habe. *Nec non Depositio testis III.* Christoph Hartmanns / *qui ita* : Der Fuchs habe gesagt / er könne ihnen einmahl nicht versprechen / vor ihre in sein Haus einlegende Wahren gut zu seyn ; dann vor denen Soldaten nichts sicher / als welche schon öffters bey Nachtzeiten hin und wieder in der Stadt / eingebrochen / er wolle aber / weiln ihre Kisten klein seyn / selbige in seine Schlaff-Kammer hinein legen lassen. Und glaube er / daß Fuchs / des Häberleins Laden-Diener / keinen andern Bescheid / als ihnen auch / ertheilt haben werde. Nam quod etiam testes de Credulitate deponentes, imprimis si dicti sui rationem aliquam reddant, pro Reo probent, juris est explorati,

post plures Farinac. *tr. de testib. quæst. 68. num. 77. & 78.*

Et quod ejusmodi expressa protestatio, quod quis damnum secuturum haud velit præstare, ab initio interposita, & a Domino rerum expresse vel tacite agnita, etiam Caupones, nedum alios ab omni obligatione immunes præstet, unanimis Interpp. traditio est.

per *L. fin. ff. naut. Caup. stabular.* Lauterbach. *disput. de naut. Caupon. stabular. th. 48.*]

§. II.

§. 11.

3.) Wer einen Freund aus Freundſchafft und guten Willen aufnimmt / der iſt für deſſen bey ſich habende Sachen zu ſtehen nicht gehalten.

3) Wer einen guten Freund aufnimmt / der iſt für deſſen bey ſich habende Sachen zu ſtehen nicht gehalten.

[arg. *L. 1. §. 1. ff. naut. Caup. ſtabular.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d. tit. §. 10.* Stryk. *in uſ. mod. ad Pandect. tit. eod. §. 2.*] Alberic. *ad L. 1. §. ait Prætor. ff. naut. Caupon.* Specul. *ad tit. de furt. verb. quid ſi amicus.* Bald. *in L. 3. ff. naut. & in L. certi. Cod. locat.* Stamm. *de ſervit. perſon. lib. 2. cap. 14. num. 14.*

Wann er nur nicht zugleich ein offentlicher Wirth iſt.

es wäre dann, daß er zugleich ein offentlicher Wirth, dann alsdann könnte er in Anſpruch genommen werden, wann er gleich einen umſonſt aufgenommen hätte.

L. 8. pr. ff. naut. Caupon. ſtabular. [Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 13. in fin.*]

Wie ingleichen auch alle diejenige / die aus anderer Urſach Frembde einnehmen / darbey aber keine offentliche Wirthſchafft trieben.

[Gleichergeſtalten dörffen auch für die Sachen ihrer Gäſte nicht ſtehen alle diejenige, welche um anderer Urſache willen entweder umſonſt, oder um die Bezahlung Fremde einnehmen, darbey aber keine offentliche Wirthſchafft treiben, als da ſind die, ſo bey Ankunfft des Fürſten, oder zur Zeit des Fürſtlichen Beylagers oder anderer offentlich-angeſtellten Feſtivitäten, die ankommende Frembden, oder zur Meß-Zeit die Kauffleute und andere auf die Meß reiſende Perſonen, in ihre Häuſer nehmen, und ihnen entweder das bloſſe Quartier, oder auch die Koſt geben.

Als zum Exempel die / ſo die Reiſende zu Meßzeiten einnehmen.

arg. *L. 1. §. 1. & L. 2. & 3. ff. naut. Caup. ſtabul.* Vinn. *in not. ad L. 1. §. ait Prætor. ff. naut. Caup. ſtabular.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. h. tit. §. 2.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. cit. tit. §. 10.*

oder die auf Vniverſitäten die Studenten in ihre Häuſer und an Tiſch nehmen.

Eben dieſes iſt auch zu ſagen von denen jenigen, welche auf Vniverſitäten die Studenten in ihre Häuſer und an ihren Tiſch nehmen / dann bey allen dieſen ceſſirt die offentliche Profeſſion, und der daraus entſtehende wiedrige Verdacht, als welcher die

meinste und vornehmste Ursach gegeben die Actionem de recepto einzuführen, dann diese Personen wird wol niemand für offentliche Wirthe halten, und die Jura derer offentlichen Wirthe und Gastgeber auf selbige applicirn. Dannenhero wann eines solchen Herrn Diener, Jung oder Magd, denen Studenten, Kauffleuten und andern dergleichen eingenommenen Personen, etwas stiehlt oder verderbt, so können diese wider den Herrn, zu Ersetzung des Schadens, nicht agirn, sondern wann sie dem Herrn etwas aufzuheben gegeben, müssen sie solches durch die ordentliche actiones, als da ist die actio depositi oder locati wieder von ihme fordern, und wann sothane Sache gestohlen oder verderbt worden, so können sie den Herrn alsdann erst belangen, wann dessen Schuld und Unachtsamkeit rechtlich zu erweisen stünde.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. naut. Caup. §. 2.* Lauterbach. *d. tit. §. 10. & in tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 23.* add. Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 19.*]

4.) Nicht weniger auch die so jemand aus Nothwendigkeit einnehmen müssen.

4.) Kan auch derjenige nicht in Anspruch genommen werden, welcher aus Nothwendigkeit und gezwungen jemanden einnimmt, v. gr. wann einer den Lands-Fürsten und seinen Comitat einnehmen [oder denen Soldaten Quartier geben] muß.

[*L. 9. Cod. de metat.*] Alberic. *ad d. L. 1. §. ait prætor. num. 1. ff. naut. Caupon.* Tabor. *de metat. part. 2. cap. 6. num. 5.* [L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 8. th. 106.* Berlich. *part. 1. decis. 5.*]

Wohin auch diejenige gehörig / die die Stände und ihre Gesandten währenden Reichs-Tag in ihre Häuser nehmen müssen.

[Hieher gehören auch diejenige, welche an dem Ort, wo der Reichs-Tag gehalten wird, die Stände des Reichs und die Gesandten in ihre Häuser nehmen müssen, worvon wir in vorhergehenden IIIten Capitul §. - - mit mehrern gehandelt.]

§. 12.

Ferners darff der Wirth vor die eingenommene Sachen nicht stehen / wann 5.) durch des Gasts selbst eigenes Verschulden / die Sachen verderbt oder verlohren worden /

Der Wirth darff für die eingenommene Sachen nicht stehen/ wann 5.) solche durch des Gasts selbst-eigenes Verschulden verderbt oder verlohren worden.

Zas. *in paratitl. ff. naut. Caupon. num.* 13.

oder wenigstens dessen Schuld mit unterlaufft;

Bald. *in L. 5. Cod. locat. num. 3.* Stamm. *de Servitut. person. lib. 2. cap. 14. num. 15.* per *L. 203. ff. de R. J.* junct. *L. 11. pr. ff. ad Leg. Aquil.*

als wann etwa der Gast ein Felleisen in dem Stall auf seinem Pferd, oder seinen Mantel, Hut, Pistolen in dem Hof des Wirthshauses, oder eine andere Sache an einem gantz ungewöhnlichen und jedermann offenstehenden Ort gelassen, oder auf andere dergleichen Weise einige Unachtsamkeit begangen, und also hierdurch Gelegenheit, welche, nach dem gemeinen Sprichwort, Dieb macht, zum stehlen gegeben, kan er hernachmaln, wann die Sache entwendet worden, seinen Regress an den Wirth nicht suchen, und denselben belangen.

Plot. *de in lit. jur. num. 10.* Menoch. *de arbitr. jud. quæstion. cas. 208.* Caspar. Anton. Thessaur. *lib. 2. quæst. 55. num. 4.* Schneidewin. *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. num. 4. in fin.* [Struv. *decis. Sabbath. cap. 27. decis. 2. & 6.*]

[es wäre dann, daß der Gast die an einem solchen Ort hingelegte Sachen dem Wirth anrecommendirt, und dieser dafür zu stehen sich ausdrücklichen anheischig gemacht, oder daß der Wirth, auf Befragen des Gastes: Ob die Sachen an diesem Ort sicher? geantwortet hätte, sie wären daselbst sicher, wann es gleich Gold und Silber, nur aber nichts Essendes, wegen der Hund und Katzen, wie einen solchen Casum erzehlet, und daß um dieser Ursachen willen der Wirth zur Wiedererstzung des Schadens seye condemnirt worden, bezeugt vorangezogener

Ein anders/ wann der Wirth für solche Sachen zu stehen ausdrücklich versprochen.

oder gesagt/ daß selche an diesen Ort sicher seyn.

Thessaurus *d. quæst. 55. num. 2. & 8. add.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 44.*]

)Wann des Gasts eigener Bedienter die Wahren verderbt oder entwendet.

6.) Wann des Gasts eigener Bedienter, den er mit sich gebracht, die Wahren verderbt oder entwendet, so ist der Wirth gleichfalls excusirt, nach Paponii Meynung

lib. 23. tit. 6. arrest. 4. circa fin.

welche aber durch den *L. 6. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* [allwo der Jctus Vlpianus sagt: Daß die Actio de recepto, quia in factum est, auch von wegen meines Knechts wider den Wirth competire] wie ingleichen durch den *L. 21. §. 1. ff. commodat.* [welcher dem Commodanti, oder demjenigen, welcher eine Sache zum ziemlichen Gebrauch hergeliehen, wann gleich sein eigener Knecht die geliehene Sachen entwendet, wieder den Entlehner die actionem commodati directam, um sothane Sachen wiederum von ihme zu fordern ausdrücklich zueignet] ziemlich zweiffelhafft gemacht wird [dannenhero eben dieses zu statuirn seyn will, wann des Gasts Jung oder Diener, die des Wirths Verwahrung anvertraute Sachen verderbt oder gestohlen hat, weiln der Wirth eben so wol als der Entlehner die Culpam levissimam præstirn muß; Ja es kan der Wirth nur alsdann excipirn, wann die Sachen durch einen gantz unvermeidentlichen Unglücks-Fall, oder grössern Gewalt, zu Grund gegangen,

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

welches aber in diesem Fall nicht gesagt werden mag.

Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 42.*

7) Wann durch einen unvermeidlichen Unglücks-Fall oder grössere Gewalt der Gäste Sachen beschädigt worden.

Jedoch wird des Paponii Meynung durch den *L. 5. §. si me rogaveris. 13. ff. commod.* nicht wenig bestärcket. 7.) Ist der Wirth zu excusirn, wann durch einen unvermeidlichen Unglücks-Fall/ oder durch grössere Gewalt, [v. gr. durch Ergiessung der Wasser, Erdbeben, Gewalt der Winde, der Feinde und Räuber] die Gäste an ihren Sachen Schaden erlitten.

L. 3. pr. & §. 1. ff. naut. Caupon. ſtabul. [*L. un. §. 4. ff. furt. adverſ. naut. Caup.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. ſtabul. num. 40.*] Plot. *de jurejur. in lit. §. 10. num. 8.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ. 208. num. 4.* & late Stamm. *de ſervit. perſon. lib. 2. cap. 14. num. 18.*

[Dann ſolche unvermeidliche Fälle, und den daraus entſpringenden Schaden kan keine menſchliche Sorg oder Vorſichtigkeit præcavirn oder abwenden,

L. 31. pr. ff. de act. emt. Peck. *ad L. 3. §. miratur. num. 12. ff. naut. Caupon. ſtabul.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. num. 5.* allwo er alſo die löbliche Juriſten-Facultät zu Helmſtädt d. 2. April. 1645. & d. 10. April. 1594. *in cauſa J. L. contra J. Konerding.* geſprochen zu haben anführet.] Præjudicium.

Dahero als denen Wirthen in einem einsmaln zu Magdeburg wegen Geld-Kipperey entſtandenen offentlichen Tumult, ihrer Gäſte Sachen geraubet wurden, hat Klockius in einem in hac cauſa verfaßten rechtlichen Gutachten, ſelbige in Anſehung ſo groſſer Gewalt, zu abſolvirn geſprochen,

vol. 3. conſil. 135. num. 22. ſeqq. usque ad num. 62.

Ingleichen hat auch das Parlament zu Dole einen Wirth, deme bey nächtlicher Weil durch eine rauberiſche Rotte die Stall-Thür gewaltſamer Weiß erbrochen, und der Fremden Pferde mit hinweg geführet worden, abſolviret, wie Grivellus referirt

deciſ. 49. add. Theſſaur. *lib. 2. quæſt. 55. num. 7.* P. Chriſtin. *vol. 5. deciſ. 65.* & Stypmann. *de jur. maritim. lib. 4. cap. 15. num. 346.* allwo er von dem Beweiß dergleichen unvermeidlichem Falls, den der Wirth zu führen hat, viel nützliches anführt.

[Alſo hat auch Harpprecht. in einem *A. 1691. d. 1. Octobr. in cauſa* Joh. Niclas Heberlin contra Matthes Fuchßen ertheilten Reſponſo, einen Wirth, deme bey nächtlicher Weil von Reſponſum.

eini-

einigen Reutern, welche bey ihme in Quartier, eine seinem Gast zuständige Kisten mit sonderlicher Listigkeit eröffnet, und die darinnen befindliche Sachen entwendet, ebenfalls zu absolviren erachtet

in Resp. Jur. Criminal. & Civilib. vol. 1. resp. 25. num. 90. seqq.

allwo er unter andern folgendes anführet: Für das fünffte ist hierbey nicht weniger in fleißige *Consideration* zu ziehen/ daß klagender Herr Heberlein in seinem Libello die Bestehlung seiner Kisten selbst also beschrieben: daß selbige erstlich bey nächtlicher Weil / 2.) von einigen Reutern, welche bey dem R. im Quartier gelegen / und 3.) mit sonderlicher Listigkeit eröffnet worden / dessen 4.) hierbey nicht zu geschweigen / daß / laut seiner *replicarum*, der eine Reuter ein Schlosser gewesen / so in die 14. Hacken-Schlüssel/ Dieterich und andere *Instrumenten* bey sich gehabt. Dann gleichwie nicht zu zweiffeln / daß ein dergleichen furtum pro casu fortuito, & per illud damnum datum pro damno casuali **zu halten seye** / cum a tali, quodammodo domestico fure, artis furandi præ aliis perito, & tam subtiliter per usum clavium adulterinarum, furari gnaro, etiam diligentissimus & prudentissimus paterfamilius, tempore imprimis nocturno, haud cavere sibi possit.

vid. omnino Petrus Castalius *ad L. 52. §. damna. ff. pro soc.* Joh. Otto Tabor. *racemat. Criminal. 2. th. 26.* Salycet. *ad d. L. 52. §. 3. in fin.* Dd. *ad L. 30. pr. ff. ad Leg. falcid. ex* Jasone, Angelo, Cagnolo, Alciato, Frider. Pruckmannus *vol. 1. consil. 41. num. 28.*

also folget von selbsten / daß bey solcher Beschaffenheit/ der Beklagte um so weniger zu Ersetzung des Schadens/ den der A. vorgiebt / durch Bestehlung seiner Truhen erlitten zu haben / *condemnirt* werden könne.]

[Jedoch

[Jedoch muß der Wirth, welcher vorgiebt, daß die eingenommene Sachen durch einen solchen unvermeidlichen Unglücks-Fall und grössere Gewalt verlohren gegangen oder verderbt worden, diesen Umstand, wann er nicht notorisch und offenbar, rechtsgenügig erweisen und darthun.

Wer den unversehenen Unglücks-Fall erweisen müsse?

arg. *L. 2. & 3. ff. de probat.* arg. *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabul.* Petr. Peck. *ad d. L. 3. §. 1. ff. tit. eod. num. 8. & 9. ibique* Vinn. Christin. *vol. 5. decis. 65. num. 19.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 38.* Wernher. *select. observat. forens. vol. 5. Observat. 322. num. 8. seq.*

Ist aber dieser fatale Casus, welcher ordentlicher Weiß sich ohne Verschulden des Possessoris zuträgt, gehörig erwiesen, oder sonsten am Tag, und der Gast behauptet, daß des Wirths Verwahrlosung und Nachläßigkeit mit untergelauffen, so muß er die angebliche Schuld des Wirths erweisen,

Wer die mit untergelauffene Schuld zu erweisen habe?

Carpzov. *Jurisprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 18. num. 6.* Lauterbach. *cit. loc. num. 38.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 9.*

und ist schon genug, wann er auch nur leviſſimam Culpam darthut, massen der Wirth auch wegen dieser belangt werden kan.

arg. *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabul.* Christin. *vol. 5. decis. 65. num. 6.* Klock. *consil. 135. num. 13.* Lauterbach. *cit. loc.*]

Letztens und 8.) ist der Wirth von allem Anspruch befreyt, wann des Gasts Sachen ausser dem Wirthshaus verlohren gegangen.

8) Wann die Sachen auser dem Wirthshaus verlohren gegangen.

arg. *L. 7. ff. naut. Caupon. stabular.* Wildvogel. *dissert. de jur. stabular. cap. 3. §. 10.*]

§. 13.

Wie wann der Gast die Sachen selbst in seine Verwahrung genommen/ oder einen Hüter darzu bestellt?

Allein es fragt sich: Wann der Gast in dem Wirthshaus seine Sachen selbst zu sich genommen und verwahret/ oder die Verwahrung seinen bey sich habenden Bedienten anbefohlen/ oder zu seinen Sachen einen Hüter bestellet/ oder seinen Coffre unter die Bettstatt gesetzt/ und die Schlüssel zur Kammer bey sich behalten hat, ob der Wirth nichts destoweniger in Anspruch genommen werden könne/ wann hernachmalu die Sachen verlohren oder verderbt worden? Einige wollen solches negirn, und unter diesen

Bald. *in rubr. Cod. depositi. num. 1. & ad L. fin. §. item si prædixerit. num. 2. ff. naut. Caupon. stabular.* Bosi. *tr. Crimin. tit de furt. adversi. naut. num. 5.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. casi. 208. num. 39.* Anchoran. *quæst. 61. lib. 1.* Tabor. *ad tit. ff. de furt. racemat. Criminal. 7. th. ult.*

[Dann weiln der Gast die Sache selbsten in seine Verwahrung genommen, so scheinet die causa actionis dardurch zu cessirn,

Tabor. *cit. loc.*]

Allein es wird das Gegentheil mit weit bessern Grund behauptet; dann die Sachen, welche einmahl in das Wirthshaus gebracht worden, sind sogleich für angenommen zu halten, mithin ist der Wirth dafür zu stehen verbunden;

L 1. §. fin. ff. naut. Caupon. stabular.

Nun sind aber auch diese Sachen in das Wirthshaus eingebracht, die der Gast einiger Massen in seiner selbst eigener Verwahrung behält, dannenhero sind sie auch für angenommen zu halten, einfolglich muß der Wirth auch vor diese stehen, und ist nicht glaublich oder muthmaßlich, daß der, welcher seine Sachen zugleich selbst, wie einem fleißigen Haus-Vatter gebühret, in seine Verwahrung nimmt, dem andern durch diese Vigilanz sogleich seiner Pflicht und Obliegenheit habe erlassen wollen,

arg.

arg. *L. 5. §. 14. ff. commodat. & ibi* Bartol. Bald. Caſtrenſ. Salycet. *& alii.* Jaſon. *in L. 5. ff. de in lit. jurand. num. 43.*

[ſondern es geſchiehet dergleichen nur zu dem Ende, damit die eingebrachte Sachen deſtogewiſſer und ſicherer verwahrt ſeyn möchten; was dannenhero zu des Gaſts Beſten, und zu deſſen mehrerer Verſicherung geſchiehet, das iſt zu deſſen Schaden und zu Verringerung deſſen Sicherheit nicht zu detorquiren.

arg. *L. 25. ff. de Legib.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. & ſtabular. num. 46. & 47.*]

Dieſes aber iſt mehrern Zweiffel unterworffen; ob der Wirth / wann er den Gaſt die Schlüſſel zum Gemach einhändiget / für die darinnen befindliche Sachen weiter zu ſtehen verpflichtet ſeye? Wann die Gewohnheit oder Statutum eines Orts mit ſich bringt, daß der Wirth ſolchenfalls von ferner weitern Anſpruch befreyt bleiben ſolle, ſo hat es hiermit ſeine Richtigkeit; als wie in Franckreich alſo geſprochen zu werden pflegt, wie Chopinus bezeugt

oder ihme die Schlüſſel eingehändiget worden?

lib. 2. ad Conſuetud. Pariſ. tit. 8. & lib. 3. tit. 3.

Wann aber dergleichen Gewohnheit oder Statutum nicht vorhanden, diſtinguiren einige, und in ſpecie

Bartol. *in L. 7. num. 1. ff. naut. Caupon.* Bald. *in rubr. Cod. depoſit. & in L. 4. Cod. locat.* Coler. *in §. item Exercitor. 1. de Obligat. quæ quaſ. ex delict.* Harpprecht. *eod. num. 5.* Maſcard. *de probat. concl. 833. num. 13. 14.*

alſo, daß wann der Wirth gleich anfangs bey Einhändigung der Schlüſſel, proteſtirt, daß er für die Sachen nicht ſtehen wolle, er hernachmaln, wann ſolche geſtohlen, oder verderbt worden, nicht belangt werden könne; wol aber, wann derſelbe die Schlüſſel dem Gaſt ſchlechterdings, ohne proteſtation einbehändiget, maſſen dißfalls die Einhändigung der Schlüſſel nur zu dem Ende geſchehen zu ſeyn præſumirt wird, damit der Gaſt ſeine Sa-

chen destoehender und bequemer, wann es ihme beliebet, wiederum haben könne.

[add. Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 45.* Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 6. §. 8. not. 10. pag. 734.* Stryk. *in us. modern. ad Pandect. tit. naut. Caupon. stabul. §. 3.*]

Es will zwar Accursius der blossen Einhändigung der Schlüssel, wann sie gleich anfangs geschiehet, diesen Effect zu eignen, daß der Wirth ratione Culpæ leviſſimæ nicht könne belanget werden;

ad L. fin. §. 1. ff. naut. Caup. stabular.

Deme auch Sichardus beypflichtet,

ad L. 1. Cod. locat. num. 9.

und Antonius Faber

ad L. fin. pr. ff. naut. Caupon. stabular.

allein Baldus sagt,

ad eand. L. fin. §. item si prædixerit. num. 2.

die Gloſſa habe diese limitation nur aus ihrem Hirn hinzugesetzt, aber durch keinen Legem erwiesen. Wann aber die Schlüssel nicht gleich anfangs, sondern erst hernach, dem Gast überliefert worden, so wird der Wirth, wann er gleich darbey proteſtirt, daß er für die Sachen nicht stehen wolle, dardurch nicht liberirt, wo nicht der Gast ausdrücklich oder stillschweigend darein williget.

Speculat. *in tit. de furt. num. 18.* Gloſſ. *in L. 5. Cod. de Obligat. & action.* Schneidewin. *ad §. ult. Instit. de Obligat. quæ quas. ex delict. & ibi* Gothofred. *in not. margin.*

Gefällt uns also des Duareni Meynung nicht, die derselbe *ad tit. naut. Caupon. stabular.* führet, es seye nemlichen diese quæstion mehr facti als juris, und wann aus denen Umständen so viel abzunehmen, daß die Schlüssel von dem Wirthe zu dem Ende übergeben

geben worden, daß er für die Sachen weiters nicht ſtehen wolle, ſo könne man ihn hernachmaln nicht belangen; maſſen in öffters angezogenen *L. 7. §. 1. naut. Caupon. ſtabular.* erfordert wird, daß der Wirth, wann er von weitern Anſpruch befreyt bleiben will, ausdrücklich proteſtiren ſolle, daß er für die eingenommene Sachen nicht ſtehen wolle, die bloſſe Einhändigung der Schlüſſel aber, wann ſie gleich Anfangs geſchiehet, inferirt noch keine proteſtation, als etwa nur eine ſtillſchweigende, welche aber allhier nicht ſufficient und hinlänglich iſt.

arg. *L. itaque. ff. de ædilit edict. L. 3. §. 1. ff. de jur. fiſc. L. videamus. §. 1. & ult. ff. locat.* vid. Arum. *diſput. Pandect. 24. th. 8.* & Hillig. *in Donell. lib. 45. cap. 42. lit. C.*

Dannenhero Zaſius gar wol ſagt: daß die bloſſe Ubergebung der Schlüſſel den Wirth von der Gefahr nicht befreye.

in ff. tit. naut. Caupon. ſtabular.

und Plotus *de in lit. jur. §. 10. num. 10.* daß der Wirth, wann er die Schlüſſel zum Gemach hergiebt, für die darinnen befindliche Sachen nichts deſtoweniger zu ſtehen habe. Dann man muß hier vorſichtig handeln, weiln nach derer alten Ictorum Meynung, die Diebiſche Art dieſer Leute, die Wirthe, ſich nicht ſcheuen werden, noch mehr Schlüſſel zu einem Zimmer verfertigen zu laſſen, damit ſie in Abweſenheit des Gaſts, die obſchon verſchloſſene Gemächer, mit dem andern Schlüſſel wieder aufſchlieſſen und eröffnen können, wiewoln man heuntiges Tags von denen Gaſthöfen und Wirths-Häuſern, ſonderlich denen vornehmern, weit beſſer zu judicirn pflegt.

§. 14.

Der Wirth muß auch für das/ was ſeine Hausgenoſſen gethan/ ſtehen.

Dieſes aber was wir bißhero von der Sorgfalt, die der Wirth für die Perſohn und Sachen ſeiner Gäſte tragen muß, angeführt, wird in ſo weit extendirt, daß 1.) der Wirth nicht nur wegen deſſen/ was er ſelbſt zu ſchulden kommen laſſen/ Red und Antwort geben/ ſondern auch für das/

was andere / v. gr. seine Knecht und Hausgenossen, gethan / stehen müsse.

[*L. 1. §. fin. ff. naut. Caupon. stabular. L. 2. & 3. pr. & §. 3. ff. eod.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 40.*]

und zwar nicht nur alsdann, wann sie in ihrem *Officio*, deme sie vorgesetzt worden, etwas versehen, als etwa der Koch in der Kuchen, der Knecht in dem Stall,

Lubler. *de incend. cap. 5. num. 60.* Bald. *in L. 1. §. Caupones. ff. naut. Caupon. stabular.* per *L. 1. §. familiæ. ff. de publican.* & *L. 5 §. non tamen. ff. de instit. act.*

sondern auch, wann sie ausser ihren Amt und Verwaltung / wieder die Sicherheit derer Gäste und ihrer Sachen etwas ausgeübet.

Farinac. *prax. Crimin quæst. 110. num. 124.* Magon. *decis. Florent. 3. num. 12. & 56.*

Dann entweder geschiehet von ihnen dergleichen auf Befehl ihres Herrn, nemlich des Wirths, und alsdann kan der Wirth dieser halben mit allen Recht in Anspruch genommen werden; oder sie thun dergleichen vor sich selbst, und alsdann begehen sie eine πολυπραγμοσύνην, und mischen sich in fremde Händel ein, die sie nicht angehen, und solcher Gestalten kan der Wirth, wegen dieses Verbrechens, ebenfalls belanget werden,

per *L. 7. pr. ff. naut. Caupon. stabular.*

[Es mögen nun also von denen Dienstbotten und Hausgenossen der Gäste Sachen beschädigt und verderbt oder gestohlen werden, so ist der Wirth für ihre facta zu stehen, und den Schaden zu ersetzen verbunden.

Christin. *vol. 5. decis. 65. num. 24.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 40. & 49.*]

Dieses aber geben wir dem Lublero *cit. loc.* gar gerne zu, daß wann die Hausgenossen nicht dem Gast, sondern einem gantz

Frem-

Fremden Schaden zugefügt, der Wirth nicht gehalten seye, sie mögen gleich inn- oder ausser ihren Amt etwas verbrochen haben, doch schliessen wir deßwegen andere rechtliche remedia keineswegs allhier aus. Ferners düncket uns dererjenigen Meynung denen Rechten nicht allerdings conform zu seyn, welche statuirn, wann des Wirths Knecht oder Jung von jedermann für fromm und redlich gehalten worden, so seye der Wirth alsdann zu entschuldigen, wann der Bediente wieder das Gastrecht etwas begangen, und der Gäste Sachen gestohlen oder verderbt hat;

Wie wann des Wirths Gesind ansonsten für fromm und redlich gehalten worden / ob nichts destoweniger der Wirth den von dem Gesind gethanen Schaden ersetzen müsse?

Bald. *in L. 3. §. 1. verb. ex hoc Edicto. num. 2. ff. naut. Caupon. stabular.* Zas. *in paratitl. eod. num. 9.* Stamm. *de Servitut. person. cap. 14. num. 18.*

Dann ob ihme zwar keine Schuld in Erwähl- und Annehmung eines solchen Dienstbotens beyzumessen, so wird er doch auch nicht gleich von der actione de recepto, und Ersetzung derer von seinem Gesind gethanen Schadens befreyet,

arg. *L. 1. §. fin. L. 2. & 3. pr. & §. 1. ff. naut. Caup. stabular.* junct. *L. un. §. fin. ff. furt. adverf. naut. Caupon. & §. ult. Instit. de Obligat. quæ quaf. ex delict.*

massen die actio de recepto haubtsächlichen um dieser willen statt hat, daß einer eine offentliche Wirthschafft treibet, um welcher willen er dann [weiln er dadurch gleichsam offentlich profitirt, daß man ihme, denen Seinigen, und seinem Haus alles sicher anvertrauen dörffe, und indeme er die Sachen in sein Haus einnimmt, gleichsam stillschweigend zu paciscirn scheinet, daß solche allezeit wiederum ohne allen Schaden und Abgang restituirt werden sollen, und er hingegen alle diejenige Fälle, welche durch Menschlichen Fleiß und Vorsichtigkeit præcavirt werden können, über sich nehmen wolle] indistincte zu Wiedererstattung derer eingebrachten Sachen verbunden, und nur ein unvermeidlicher Unglücks- Fall und grösser Gewalt excipirt wird.

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 41.*]

[Und obzwar viele den Diebstahl, welcher von einem Hausgenossen, deme ansonsten wahrscheinlich zu trauen, v. gr. von dem Weib, Sohn, oder Anverwandten, dessen Treue man versichert gewesen, unter die Casus fortuitos zehlen wollen, die ordentlicher Weiß niemand zu præstirn schuldig,

vid. Sichard. *ad L. Dominus horreorum. Cod. de locat. num. 4.*

so findet doch dieses bey denen offentlichen Wirthen und Gastgebern nicht statt, wie Claud. Bertazoll. ausdrücklich schreibet,

in addit. lib. 1. Consil. Criminal. 68. in fin.

und Grivellus *decis. 49. num. 10.* führet zu Ende an, daß ein Wirth, der sonsten von guten Ruff war, als in seinem Wirthshaus bey nächtlicher Weil, ein Diebstahl mit Erbrechen und Gewaltthätigkeit geschehen, um derentwillen zu Erstattung derer gestohlenen Sachen seye condemnirt worden, weiln starcke Muthmassungen vorhanden gewesen, daß der Diebstahl von des Wirths Hausgenossen, wiewoln ihme unwissend, seye ausgeübet worden.

vid. Lindenspür. *ad Ordinat. Polit. Wurtemberg. pag. 138. thes. 13.*]

Der Wirth muß auch für eines Fremden Bediente stehen.

Weiters muß auch der Wirth für eines andern Knechte und Bedienten, und einen jedweden, dessen er sich in seinem Haus bedienet, stehen, und den Schaden, den die Gäste durch denselben erlitten, wiederum gut thun.

L. 7. §. 4. ff. naut. Caupon. stabular. [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 40.*]

Dahero Carocius diese Cautel an die Hand giebt, es sollen die Wirth dem Diener oder Jungen eines Gasts nichts anbefehlen oder auftragen, weiln sie selbigen darinnen zu ihren Dienst erwehlt

wehlt zu haben ſcheinen, und ſich ſolcher Geſtalten dardurch mehr præjudicirn, als wann ſie ſich ihres eigenen Geſinds, bedienten.

de locat. conduct. part. 4. rubr. de incend. num. 21. & 22.

Ja es mag der Schade oder Diebſtahl in dem Wirthshaus, begangen ſeyn, von wem es immer wolle, [wann es auch jemand von denen eingenommenen Gäſten ſelbſt wäre] ſo iſt der Wirth zu deſſen Erſtattung jederzeit verbunden. und den Schaden erſetzen / er mag geſchehen ſeyn / von weme er wolle.

[*L. 1. §. fin. L. 2. & 3. pr. & §. 3. ff. naut. Caupon. ſtabular.*] Bald. *ad rubr. ff. naut. Caupon. ſtabular. pr. & num. 1.* Zaſ. *in paratitl. num. 7.* [Weſemb. *in paratitl. tit. eod. num. 5. in fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. & ſtabular. num. 40. & 49.*] Chriſtin. *vol. 5. deciſ. 65. num. 24.* Bachov. *in prot. ad L. 1. §. 1. num. 9. ff. naut. Caupon. ſtabular.*

[Dahero darff auch der Kläger in ſeinem Klag-Libell die Perſon, die den Diebſtahl oder Schaden begangen, weder benennen noch erweiſen,

Stamm. *de Servitut. perſon. lib. 2. cap. 14. num. 11. in fin.*

und kan die actionem de recepto wieder den Wirth anſtellen, wann gleich der Dieb durchs Fenſter eingeſtiegen, und die Sache entwendet, Wann gleich der Dieb durchs Fenſter eingeſtiegen.

Riminald. *conſil. 391.* Bertazoll. *Conſil. Crimin. 160. lib. 1. in fin.*

Damit ſonſten die Wirth nicht Anlaß nehmen möchten, mit denen Dieben zu colludiren.

L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. ſtabular. Gribell. *deciſ. 49. num. 10. in fin.* Lauterbach. *tr. ſynopt. de naut. Caupon. ſtabular. num. 40.*

Woraus dann auch offenbahr erhellet, daß die Meynung des Caſpar. Anton. Theſauri *lib. 2. quæſt. 55. num. 7.* es könne nemlichen der Wirth nicht belanget werden, wann man weiß, oder ſonſten bekannt wäre.

von weme der Diebstahl begangen, denen Rechten nicht gemäß seye.

vid. *L. 4. pr. ff. naut. Caupon. stabular. L. un. §. 3. & 4. ff. furt. adverſ. naut. Caupon.*]

§. 15.

Der Wirth muß den Schaden ersetzen / wann er gleich nur die allergeringste Schuld begangen.

Ferners wird das, was wir von der dem Wirth obliegenden Sorgfalt oben angeführet, 2.) dahin extendirt, daß der Wirth nicht nur gleichwie der Depositarius *Culpam latam*, sondern auch wider die gemeine Rechts-Regul, *Culpam levem & levissimam præstirn* müsse.

arg. *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon.* ubi Bartol. & Alexander. Bachov. *in prot. ad L. 1. §. 5. ff. eod. num. 3.* Klock. *vol. 3. consil. 135. num. 13.* Stypmann. *de jur. maritim. cap. 15. num. 322. seqq.*

oder auch gar keine Schuld daran hat.

[Ja wann auch gleich dem Wirth nicht die allergeringste Schuld beyzumessen / so ist er nichts destoweniger denen Gästen allen Schaden, so sie in dem Wirthshaus erlitten, zu ersetzen und gut zu thun schuldig, wann nur nicht durch einen unvermeidlichen Unglücks-Fall und grössere Gewalt, v. gr. durch Einfall der Feinde oder Räuber, durch eingelegtes Feuer, und auf andere dergleichen Weiß, der Schaden sich ereignet hat.

per text. expres. *in L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* Lauterbach. *tr. synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 37.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 221. per tot.*

Præjudicium.

Und also hat auch die löbliche *Juristen-Facultät* zu Wittenberg *A. 1721. mens. Febr. ad requisitionem* des Raths zu Weissenleben / *in causa* Johann Georg Bierls *contra* Adam Schmiden / gesprochen, wie Wernherus in erstbemerckter *Observation* in fin. bezeuget.

oder jemand umsonst eingenommen und beherberget.

Endlichen und 3.) wird obige Doctrin noch weiters dahin extendirt, daß der Wirth / wann er gleich Gäste umsonst eingenommen und beherbergt /

bergt / denenselben dannoch ihre in dem Wirthshaus verlohrne oder verderbte Sachen wiederum gut thun müsse.

L. 6. pr. ff. naut. Caupon. stabular. Lauterbach. *tr. synopt. de naut. Caupon. & stabular. num. 29. & in Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 13.*]

§. 16.

[VII. Liegt dem Wirth ob / daß er fleißiges und getreues Gesind in seinem Haus halte / damit denen Gästen nichts möge entwendet oder an ihren Sachen verderbt werden, dann sonsten muß er, wie wir vorhin angehört, allen Schaden, den die Gäste in dem Wirths-Haus gelitten, wiederum ersetzen.

VII.) Liegt dem Wirth ob / fleißiges und treues Gesind in seinem Haus zu halten.

VIII.) Soll der Wirth dem Gast bey seinem Abschied / auf sein Verlangen ordentlich *specificirn* / was und wieviel er bey ihme verzehret / oder ihme selbsten von freyen Stucken eine Specification übergeben, auch in die ihme von der Obrigkeit anvertraute Allmoß-Büchsen / für die Arme etwas einlegen lassen.

VIII.) Soll er dem Gast ordentlich specificirn / was er bey ihm verzehrt / und in die Büchse für die Armen etwas einlegen lassen.

Chur-Sächsische Policey-Ordnung *tit. 9. §. 5.* Landes-Ordnung *de A. 1543. tit.* von Wirthen. §. Desgleichen Landes-Ordnung *de A. 1555. tit.* von Zehrung in Gasthöfen. *part. 1. fol. 57.* Tax-Ordnung *class. 4. §.* und soll *part. 1. fol. 400.* Moeb. *de jur. hospit. §. 62.*

IX.) Soll der Wirth der Obrigkeit das gewöhnliche Umgeld und Trancksteur aufrichtig und freywillig zu gehöriger Zeit abführen / und nichts vorenthalten und unterschlagen,

IX.) Soll er das Umgeld und Tranckstеur der Obrigkeit richtig abführen.

Moeb. *de jur. hospit. §. 64.*

worzu auch die Marggräffliche Baadisch- und Hachbergische Landes-Ordnung *part. 9. tit.* von Wirten und Gastgebern §. 23. die Wirthe alles Ernsts in nachfolgenden terminis anweiset: Nachdem wir auch hiebevor einen Befehl abgehen lassen / daß die Wirth alle *Quartal* das Umgeld liefern sollen / so

befehlen wir hiemit nochmals ernstlich / daß unsere Beamte hierüber in gebührender Strenge halten. Dann welcher Wirth sein Ohmgeld nicht alle *Quartal* erlegt / oder dasselbe sonsten nicht recht gibt / sondern verhält und unterschlägt / den behalten wir uns bevor an Leib und Gut zu straffen / je nach Gelegenheit seines Verwürckens und Verbrechens.]

Von dem was der Wirth meiden und lassen soll.

Dahingehört 1.) daß er den Gast auf keinerley Weiß lædirn oder einig Unrecht und Schaden thun solle.

§. 17.

So viel von dem *Officio* des Wirths / in so ferne es darinnen bestehet / was er thun solle ; Nun wollen wir auch sehen, was er dargegen unterlassen solle. Dahin gehört 1.) daß er den Gast weder *directo* noch *per indirectum* auf einerley Weiß *lædirn* / noch ihme einigen Schaden zufügen / oder seiner Person einige Gewalt oder Unrecht anthun solle ; massen er nicht dem Lembo bey dem Plauto *in Bacbide Act. II. Scen. III.* nachahmen darff, noch demjenigen Wirth von welchem Lonicerus *in promptuar. ad 7. præcept.* Erwehnung thut, dessen Hinterlist Conradus de Rosa Kaisers Maximiliani Secretarius auf Anzeigen eines Mädgen glücklich entgangen. Dann das Unrecht und Beleidigung, so der Gast von dem Wirth leidet, ist weit grösser und stärcker, als die ihme von einem andern zugefügt wird.

Bald. *in L. cum. oportet. 6. pr. verb. gravius. Cod. de bon. quæ liber.* Bocer. *class. 4. disp. 4. th. 38. lit.* b.

Und ob zwar manchmaln sich wol Casus zutragen können, da der Gast von dem Wirth mit Recht beleidigt wird, so ist doch billicher, von dergleichen Beleidigung so viel immer möglich, abzustehen, und soll vielmehr die Regul des Simplicii in Epictet. *cap. 37.* den Vorzug haben, die da will, daß ein Gast auf keinerley Weiß beleidigt werden solle.

add. Christophor. Adam. Rupert. *ad* Valer. Maxim. *lib. 5. cap. 1. §. 3.*

Dann

Dann wer das Gast-Recht violirt, der ist zu hassen und zu fürchten, nach dem Exempel, welches bey dem Niceph. Callistrato *lib. 14. histor. cap. 6.* von dem Eudicio angeführt wird, dann als Eudochius wider Kaiser Constantinum einen Aufstand erregt, und von demselben überwunden worden, hat er zu dem Eudicio seine Zuflucht genommen, der ihn zwar wohl empfangen, bey Nachtzeiten aber hinterlistiger Weiß ermordet, und sein Haupt dem Kayser überbracht; Constantinus hat zwar dem Eudicio dieserhalben Danck gesagt, liesse ihm aber, als er bey ihme bleiben wolte, als einen Verletzer des Gast-Rechts, dem Hof verbieten, wordurch dann jenes Sprichwort bestättiget wurde: Die Verrätherey lieb ich zwar, aber den Verräther hasse ich.

vid. Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib. 35. cap. 5.*

Es wird aber der Gast nicht nur dardurch lædirt, wann man ihme Unrecht und Gewalt anthut, sondern es kan auch solches auf andere Weise geschehen. Als zum Exempel: wann ihme eckelhaffte und der Gesundheit schädliche Speisen, v. gr. abgestandene und stinckende Fische, Fleisch von umgefallenen Vieh, vor Wildpret, Esels-Fleisch, für einen Haasen, eine Katz oder einen Fuchs, für Krammets-Vögel, Raaben ꝛc. ꝛc. vorgesetzt werden, oder wann die Wirth den Wein verfälschen, geringern unter den guten Wein, oder Wasser darunter mischen, oder den Wein mit Kalck, Schwefel, Syrup und andern schädlichen Dingen schmieren.

Dahin gehört unter andern/ wann er ihme eckelhaffte und der Gesundheit schädliche Speisen/ oder verfälschten und geschwefelten Wein vorsetzt.

Coel. Rhodigin. *lib. 27. antiqu. lection. cap. 35.*

Solche Wirthe und Weinschenck verdienen mit bessern Fug den Nahmen eines Wehe-Schencks / Wehe-Einschenckers / [wie sie Philander von Sittenwald *part. 1.* von Schertzen-Teuffel / nennt, und mit anfügt: daß Lucifer selbsten jedesmaln dergleichen zween Weinschencken / vor andern bey sich an der Tafel sitzend habe / so ihme Bescheid thun müssen / weil sie nemlich des Schwefels im Wein / besser / als jemand anders gewohnt seyn. Und über dieses Laster hat Dr. *Ambrosius* Lobwasser in folgenden Versen geklagt:

Die Weinschencken an GOtt nicht dencken / fälschen den Wein / thun Einschlag drein / Schwefel drein hängen / mit Wasser mengen / nicht spahren die Kreiden / zu viel anschneiden / noch muß man solches von ihnen leiden.]

Straffe derer jenigen / so Wasser unter den Wein mengen / oder mit Kalck / Schwefel und andern schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten.

[Wider diese schädliche Betrügereyen sind verschiedene Constitutiones ergangen, worunter die *Reformation* guter Policey zu Augspurg *de A. 1548. tit.* von Schiff- und Fuhrleuten / worinnen enthalten: Daß wann hinführo einiger Schiff- oder Fuhrmann / oder jemand anders / wie die Nahmen haben möcht / den Wein mit Kalck / oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten und fälschen würden / nach Gestalt seiner Uberfahrung / an seinen Ehren / Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden / und einer jeden Obrigkeit hiermit auferlegt seyn solle / solchen schädlichen Betrug fürzukommen / und die Uberfahrer ernstlich zu straffen. Es ist auch in der von Kaiser *Maximiliano* zu Freyburg in Brißgau A. 1497. publicirten Ordnung und Satzung über die Wein / *tit. 2.* ein modus vorgeschrieben zu finden, wieviel des Schwefels zum Wein seyn solle. Verb. so man die Wein ablassen wollte oder würde / daß man die dann in ein schlecht unzubereitet einigs Gemächts / Faß ablasse; doch also / ob jemands / wer der wäre / in dem Ablassen um Beständigkeit willen des Weins / sein Faß mit einem Schwefel zubereiten wollt / er zu thun zwar Macht haben solle / doch ein Wein einmahl und nicht mehr / auch nicht anders / dann zu Bereitung einem füderigen Vaß ein Loth lauter Schwefels / und also solle es auch gehalten werden / nach Anzahl des Schwefels zu einem grössern oder kleinern Vaß. Doch ob jemands Wein über Land führen wollt / der dann in Beständigkeit

Wieviel Schwefels zum Wein seyn solle?

zu behalten/ weiters Schwefels/ dann jetzt berührt/ nothdürfftig wäre/ der mag solch Faß mit einem Schwefel auch ziemlich bereiten/ und zwar zu den Wein/ die als obsteht/ zuvor geschwefelt wären/ in ein füderich Faß ein Loth lauters Schwefels wie vorstehet/ und fürters nach Anzahl des Schwefels/ zu einen grössern und kleinern Faß/ und auch nicht mehr; und welcher oder welche ihren Wein also geschwefelt haben/ der oder dieselben sollen solchen auch also für geschwefelt verkauffen/ und es dem Käuffer eröffnen/ auf daß derselbe Wein nicht weiter geschwefelt/ sondern damit/ wie obsteht gehalten werde.

Und wer diese Ordnung vorgeschrieben verbrochen/ oder die Wein anders oder mehr/ dann obsteht/ geschwefelt hätt/ daß man dem oder denenselben Fassen/ darein solcher Wein erfunden wird/ zu Stund daselbst der Boden ausgeschlagen/ und der Wein gar verschüttet/ und darzu von denen die solches Gemächt oder mehr geschwefelt Wein/ dann vorgemeldet ist/ zu richten befunden und betretten würden/ dem Fürsten/ Herrn oder Stadt/ dem derselbig Uberfahrer seiner Herrschafft/ von jedem Eimer/ Ohm/ ein Rheinischen Gulden unabläßlich zugeben verfallen seyn. item *tit.* 5. verb. wo aber jemand/ wer der oder die wären/ geistliche oder weltliche Personen/ erfunden würde/ von wem oder so offt es beschehe/ der einigerley böß oder schädlich Gemächt/ nichts ausgenommen/ dann allein die obbeschriebene Zulassung des Schwefels in die Wein/ oder Faß thäte/ es wäre vor oder nach dem Ablaß/ durch sich selbst/ oder jemand anders derselben sollen zuvörderst von Stund an/ an den Enden/ da solche Wein gefunden werden/ den Faßen den Boden ausgeschlagen/ und darzu ein jeder/ zu jedenmaln an Poen/ nemlich hundert Gulden Rheinisch/ halb in unser und des Reichs-Cammer/ und den andern halben Theil seiner Herrschafft/ unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn/ und also gestrafft werden.

Straffe der Ubertrettere der Wein-Ordnung.

Es

Kräuter-Würtz-Wein, item Malvaßier sollen nicht vermischt werden/ bey obgesetzter Poen.

Es werden auch über dieses in eben dieser Ordnung tit. VI. *rubr.* von Kräuter-Wein. alle schädliche und böse Gemächt oder Zusatz und Vermischungen der Wein verbotten, in verb. Es sollen auch Aland, Salbey, Wermuth und andere dergleichen Würtz-Weine, deßgleichen die Beer-Wein, Kempt-Wein und Span-Wein, hierin, die zu ihren füglichen Zeiten zu genieſſen und zu gebrauchen, wie sich ziemt, und von Alters Herkommens ist, vorbehalten und aufgesetzt werden, deßgleichen auch die Malvaßier, Rheinfahl und andere Welsche Weine, auch gefeuerte/ getreberte, und gesottene Wein, keinerley schädliche oder böse Gemächt, oder Zusatz gethan, noch daß der keiner unter den andern gezogen, auch mit andern Weinen nicht gemehret, sondern ein jeder für sich selbst, hingegeben und ausgeschenckt werde, bey der höchsten Buß, wie obstehet. In der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V. art. 113.* ist auf die, so Maaß, Waag, Gewicht, Specerey oder andere Kauffmannschafft verfälschen, eine willkührliche Straff gesetzt, also daß solche Verfälscher, nach denen vorkommenden Umständen, mit der Landes-Verweissung, Stellung an Pranger, offentlichen Staubenschlag, Gefängnus, oder einer Geld-Buß bestrafft, oder auch wohl nach Befinden, mit einer Lebens-Straff angesehen werden können. Und daß hierunter auch die Wirthe, welche den Wein verfälschen, begrieffen seynd, daran ist nicht zu zweifeln, dann wo etwas, so verkaufft zu werden pflegt, verfälscht wird, da hat die pœna falsi statt.

Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung.

Blumblacher. & Stephan. *ad Constit. Crim. Carol. V. art. 113. num. 2.* Stryk. *de jur. sens. dissert. 6. cap. 4. num. 12. seq.* Clasen. *ad d. art. 113. Const. Crim. pag. 450.*

Marggrävischen Baadisch- und Hochbergischen Landes-Ordnung.

Nach der Marggrävischen Baadisch- und Hochbergischen Landes-Ordnung/ *part. 9. tit.* von Wirthen und Gastgebern/ *§. 13.* wird der Wirth, so den Wein, er sey gleich inn- oder auſſer Landes gewachsen, vermischt oder mit schädlichen Zusatz und materie verfälscht, in 10. fl. Straff condemnirt. In der Chur-Bayrischen Landes- und Policey-Ordnung *lib. 3. tit.*

tit. 1. art. 3. iſt von denen Weinſchencken folgends enthalten: Es ſolle die Obrigkeit durch fleißig Aufmercken/und wie es am beſten geſchehen kan / darob ſeyn / daß der Wein gerecht und unvermiſcht durch die Wirth ausgegeben und fürgetragen/ und alſo die ſchädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein bey ihnen den Wirthen abgeſtellt und fürkommen werde. Und um dieſer Urſachen Willen iſt denen Wirthen verbotten Bayriſchen Wein neben den Frembden zu verkauffen, *d. art. 6. rubr.* daß die Wirth in denen Städten und Märckten neben andern Wein / keinen Bayriſchen Wein einlegen ſollen / welches dahin extendirt wird, daß, ob auch derſelbe ſchon eigenes Gewächs hätte, ſoll er ſich doch deſſelben gäntzlich enthalten. Worvon aber die Pfältziſche Umgelds-Ordnung *§. item* alle *fol. 27.* abgehet, und mit ſich bringet: daß kein Wein-Wirth / der Francken- Neckar- oder Rhein-Wein ausſchenckt / einigen Land-Wein / auſſerhalb ſeines eigenen Gewächſes / einlegen oder ſchencken ſolle / damit die guten Wein dardurch nicht gefälſcht / und der gemeine Mann überführt werde; *& paulo poſt*: und einer alſo eigen Gewächs einlegt / ſoll derſelbe Wein allein und unvermiſcht ausgeſchenckt / und verpetſchirt werden / auf welches alles die Umgelder bey ihren Pflichten / mit ſondern Fleiß und Ernſt acht geben ſollen.

Chur-Bayriſche Lands- und Policey-Ordnung.

Pfältziſche Umgelds-Ordnung.

In dem Königreich *Neapolis* werden die Wirth, welche Waſſer unter den Wein miſchen, und ſolchen für pur verkauffen, zum erſten mal um ein Pfund Gold, zum andern mal mit Abhauung der Hand, und zum dritten mal mit dem Strang beſtrafft, wie Rebuff bezeuget

Wie in dem Königreich Neapolis die Wirth ſo Wein verfälſchen/ beſtrafft werden?

ad Conſtitut. Reg. de hoſpitib. num. penult.

Welche Conſtitution, ſagte jemand, wann ſie in Teutſchland üblich ſeyn, und beobachtet werden ſollte, ſo dörffte man wol nicht unbillich zweifeln, ob alle Galgen in Teutſchland hinlänglich wären, die Cörper dergleichen Wirthe zu tragen, und dörffte ei-

Ferners werden die Gäste lædirt/ wann die Wirth Rosent oder Wasser unters Bier oder sonst was schädliches hinein hänge.

ner wol darauf wetten, daß man wenig Wirthe finden würde, die denen ankommenden Gästen die Hand darreichen könnten.] Ferners werden auch die Gäste dardurch lædirt, wann die Wirthe [Rosent oder Wasser unter das Bier füllen/ oder die Harz und Kraut/ Post genannt, hinein hängen, das die Leuthe bald truncken macht, aber die Köpffe sehr zerreißt,

Classen. *ad Constit. Crimin. Carol. V. art. 113. pag. 540.*

oder denen Gästen Speise vorsetzen/ so sich ihres Stands halben nicht wol vor sie schicken.

oder] denen Gästen Bier/ so nicht genug gesotten/ oder solche Speisen, die sich vor dieselbe ihrer Dignität und Stands halber nicht wol schicken, vorsetzen, dann eine gemeine Bauern-Speiß, gehört nicht vor vornehme und Adeliche Persohnen.

Can. 3. dist. 41. Bald. *in L. 2. in fin. Cod. quod cum eo.*

§. 18.

II.) Die Wirth sollen die Gäst nicht übernehmen/ und zu übermäßig anschreiben.

II.) Soll der Wirth die Gäste nicht übernehmen/ und übermäßig anschreiben/ sondern ihnen das benöthigte um billichen Preiß geben, damit es nicht heisse, er wolle die Gäste fressen, und trachte nach ungerechten Gewinn, wie Rebuff redet

ad Constitut. Reg. tr. de hospitib. num. 15. Chassan. *in Catalog. Glor. mund. part. 11. consil. 46. pr.* Bald. *in L. 1. num. 2. Cod. locat.*

worvon er sich doch vor allen Dingen hüten solle, damit er sich den Fluch nicht über den Halß lade.

Angel. *in L. 1. §. caupo autem. num. 4. ff. furt. adverſ. naut. Caupon.*

Dann es werden wenig reiche Wirthe gefunden, sagt erst angezogener Autor, weiln sie bey ihren Lügen und Betrügen nicht gerechtfertigt werden, und trifft bey ihnen das bekannte Sprichwort ein: Unrecht Gut fässelt nicht/ hat Adlers-Federn/ und kommt selten auf den dritten Erben. Ubel gewonnen, übelzer ronnen.

Weh-

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* **Unrecht Gut.**

Wie denen Betrügereyen der Wirthe zu begegnen.

Dieſen Betrügereyen der Wirthe kan man am beſten dardurch begegnen, wann die Obrigkeit jährlichen die Wirths- und Gaſthäuſſer viſitirn läſſet, denen Wirthen eine gewiſſe Ordnung vorſchreibt, und wie ſie die Gäſte tractirn, und wie viel ſie vor eine Mahlzeit fordern ſollen, determiniret, und ſolches in denen Wirthshäuſſern an einer Tafel offentlich aufhängen läſſet, damit ſich die Gäſte darnach richten, und dem Geitz und denen Räncken der Wirthe dardurch um ſo mehrers abgeholffen werden möge, als deren eine groſſe Menge der Spaniſche Scribent erzehlet, welcher unter dem Titul Picara, oder der luſtigen Landſtörzerin in das Teutſche überſetzt worden, gleichwie nicht weniger Richterus *in Authent. habita Cod. ne filius pro patre part. 1. fol. 14.* ſich über die Räncke und Betrügereyen derer Wirthe beſchwehret, und einiger maſſen ein Mitleiden mit denen auf Vniverſitäten ſich annoch aufhaltenden Studenten hat, daß ſie nicht nur offtermaln von denen Jungen und Wäſcherinnen beſtohlen werden, ſondern ihnen auch von denen Wirthen verfälſchter, und mit Waſſer vermiſchter Wein verkaufft wird. GOtt ſelbſt befiehlet, daß man die Reiſende und Wandersleuthe nicht ſchinden und beſchwehren ſolle;

Exod. *XXII. verſ. 21. & cap. XXIII. verſ. 9.* Levit. *XIX. 33.*

und dahin zielet auch die *Reformation* der Policey-Ordnung zu Augſpurg de A. 1530. tit. von theuren Zehren bey den Wirthen / [welche will : daß nachdeme theurer Zehrung halber bey den Wirthen / viel Beſchwehrung denen Gäſten und andern / ſo die Straſſen täglich brauchen müſſen / zugefügt wird / kein Wirth über den dritten oder vierdten Pfenning an Habern gewinnen / auch der Werth des Weins / Bier / Brod und Fleiſch von der Obrigkeit geſetzt werden ſolle / wie theuer ſie ſolches annehmen ſollen ꝛc. Gleicher Geſtalten gehet auch die Fürſtl. Würtembergiſche Landes-Ordnung dahin : daß die Amtleuthe mit ſamt denen Gerichten jährlich etlichmaln eine gebührende Ord-

nung machen sollen, wie es mit denen Wirthen, Gästen, Mahl und Futter gehalten werden solle.] Dann es pflegen die Wirthe gemeiniglich nicht nach denen aufgesetzten Speisen, sondern nach der Condition und nach dem Vermögen derer Gäste und Ankommenden die Zeche zu machen, [zu dem Ende suchen sie allerhand List und Betrug hervor, und fordern nicht nur über die Helfft, sondern wol noch doppelt und dreyfach so viel, und schreiben ein X. für ein V. das ist, 10. für 5. an,] welches aber der Billichkeit, und denen principiis societatis humanæ entgegen, als welche eine Gleichheit und Proportion zwischen der Mühe, Arbeit und Ausgaben auf einer, und der Wiedervergeltung auf der andern Seiten gehalten wissen will. Ein anders ist, wann der Gast nicht viel ißt und trinckt, und deßwegen einigen Nachlaß an der Zech erlangen wolte, dann alsdann wann er im übrigen sonsten wol und herzlich, wie es die Gewohnheit des Gasthofs mit sich bringet, ist tractirt worden, so ist er so wol, als ein anderer, der starck ißt und trinckt, seine Zeche zu zahlen gehalten, nach unsern teutschen Sprichwort: Es wird ihme doch für eine Mahlzeit angerechnet. Sollte ihme aber dieses unbillich düncken, so ist das beste, daß, wie in Franckreich und anderer Orten üblich, dem Gast die Wahl, was er essen und trincken wolle, gelassen, und ihme für einen gewissen Preiß, Speiß und Tranck gereicht werde.

vid. Gryphiander. *in Oecon. legal. lib. 1. cap. 28. num. 55.*

und die Kutscher-Zehrung wann diese vor sich zahlen denen Herren nicht einrechnen.

[Hiernechst sollen auch die Wirthe das, was die Kutscher und Fuhrleuthe verzehrt, und vor sich bezahlen müssen, denen Gästen nicht mit einrechnen.

Sächsis. Tax-Ordnung *Class. 4. §.* Miet-Kutschen Fütterung wann sie vor sich zahlen, soll in der Herren Rechnung nicht mit eingeschlagen werden.]

§. 19.

Auch 3.) die Gäste wieder ihren Willen nicht länger aufhalten.

III.) Gleich wie der Gast wieder seinen Willen länger als er selbsten zu bleiben gesonnen, nicht aufgehalten

werden

werden ſolle; dann alſo ſagt Menelaus zu dem Telemacho bey dem Homero Od. o.

Hoſpitem oportet præſentem diligere,
volentem dimittere.

Wann ein Gaſt gegenwärtig, muß man ihn lieben, und wann es ihme beliebt, wiederum abziehen laſſen, welchen locum Ælianus anführt

lib. 1. hiſtor. cap 52.

Alſo ſoll man IV.) ihn wegen eines etwa andern neu-ankommenden Gaſts, wieder Willen nicht austreiben

Oder 4.) wegen eines andern neu-ankommenden Gaſts austreiben.

Angel. *in L. un. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. cap. 24. X. de jurejur.*

dann wer ehender ankommt, der hat ein nähers Recht.

cap. ſi duo 6. de procurat. in 6.

[Es wäre dann, daß der Gaſt zänckiſch, und ſich ungebührlich aufführete, dann der könnte alsdann, um Aergernuß zu vermeiden, gar wol expellirt werden,

es wäre dann, daß der Gaſt zänckiſch und ſich ungebührlich aufführete.

arg. *L. 14. ff. pro ſoc.* Moeb. *de jur. hoſpit. §. 67.*

oder aber, daß ein groſſer Herr oder Geſandter einer Republique ankäme, deme dann, damit er nicht an einem ſeiner Dignität und Character unanſtändigen Ort ſich aufzuhalten gezwungen ſeye, die von andern Gäſten bereits occupirte Zimmer einzuraumen, doch daß man dieſen dargegen andere Gemächer anweiſe, und ſie nicht aus dem Gaſthaus treibe, wann zumaln an dem Ort ſonſt keine andere Wirthshäuſſer anzutreffen.

oder aber ein vornehmerer Herr ankäme.

arg. *L. 10. Cod. de S. S. Eccleſ.* Rebuff. *ad Conſtitut. Reg. Neapolit. num. 5. & 6. pag. 274.*

Sonſten aber hat es ſeine Richtigkeit, daß man die einmal eingenommene Gäſte nicht ausſchaffen könne, wann ſie gleich vornehmer, als die nach der Zeit ankommen; maſſen allhier die gemeine Rechts-Reguln ſtatt finden: wer der Zeit nach der

erste/ der hat ein vorgängigers Recht/ wer eher kommt/ der mahlt eher/ wer sich vigilirt, und einem andern zuvor gekommen, der macht seine Condition dardurch besser.

cap. 54. de R. J. in 6to. L. 24. in fin. ff. quæ in fraud. Creditor.]

V.) Soll der Wirth keine Kupplerey treiben und keine Huren halten.

[V.) Soll der Wirth keine Kupplerey treiben/ und keine Huren und gemeine Weiber in dem Wirthshaus halten/

Moeb. *de jur. hospitior. mercen. §. 68.*

wiedrigenfalls kan derselbe nach befinden der Umstände und Gelegenheit des Verbrechens, mit der Landes-Verweisung, Stellung an Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen, oder in andere Wege gestrafft werden.

vid. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Carol. V. art. 123. ibique* Stephan. & Blumblacher.

VI.) Sollen die Wirth nicht zu viel borgen und zum Verschwenden Anlaß geben.

VI.) Sollen die Wirth denen Gästen nicht allzuviel hinaufborgen/ und zum Verschwenden Anlaß geben.

Klock. *de ærar. lib. 2. cap. 58. num. 12.*

Dahero in der Marckgrävisch-Baadisch- und Sachbergischen Landes-Ordnung part. 9. tit. von Wirthen und Gastgeben. §. 7. heilsamlich versehen, daß kein Wirth oder Gasthalter einigen Unterthanen über zwo oder zum wenigsten 3. Irtten borge, auch keinem verdächtigen oder unnützen Haushalter um baar Geld zu viel auftrage oder folgen lasse, und ihme darmit zum Verderben Anlaß oder Ursach gebe.

VII.) Die Gäste nicht allzu lange in die Nacht hineinsitzen und Zechen lassen.

VII.) Sollen die Wirthe die Gäste nicht allzulang in die Nacht hinein sitzen und Zechen lassen/ sondern sie bey Zeiten heim oder zur Ruhe weisen. Und dahin gehet auch vorangeführte Marckgrävisch-Baadische Landes-Ordnung *d. tit. art. 6.* in verb. Es sollen auch die Wirth keinen unserer Burger und Unterthanen/ Knecht oder jungen Gesellen/ Manns- oder Weibs-Personen über die verordnete Zeit/ als Abends zur neundten Stund/ ohne

sonder-

sonderbahre erhebliche Ursachen / in den Herbergen aufhalten / mehr Wein geben oder Zechen lassen / sondern einen jeden heim und zur Ruhe weisen / bey Straff eines Guldens / die so wol der Wirth / als jeder der jenigen / so sich über die bestimmte Zeit finden lassen / erlegen und erstatten solle:

XI.) Die Sonn- und Feyertäg unter der Predigt/wie auch an denen Buß- und Bettägen keine Gäste setzen.

Wie dann auch IX.) an vielen Orten ferners gar löblich eingeführet, daß die Wirth die Sonn- und Feyertäge / sonderlich unter währenden Gottesdienst / ingleichen an denen angeordneten Buß- und Bet-Tägen / keine Gäste halten / und in die Zeche setzen sollen / von welchen letztern das von einem **Hoch- Edlen und Hochweisen Rath der Stadt Nürnberg** alle Jahr publicirte Mandat unter andern in nachfolgenden Terminis handelt: Welches auch dißmal ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath von Obrigkeitlichen Amts wegen / allen Dero Burgern / Untergebenen und Zugethanen / aus angeregten Ursachen / um so viel ernstlicher und eifriger anbefohlen / zumaln aber das ehedessen an solchen Bet-Tägen / und Abends zuvor / mit höchsten Mißfallen von etlichen ruchlosen Leuthen / auch so gar unter währenden Vor- und Nachmittägigen offentlichen Gottesdienst / verspührte Zechen und andere Uppigkeiten durchgehends / so wol in denen Burgers-Häusern / als bey denen Wirthen und Gastgeben in der Stadt und auf dem Lande / in denen um hiesige Stadt gelegenen Dörffern / von Ihrer Herrlichkeiten Burgern / Unterthanen und Angehörigen / bey unausbleiblicher harter Geld- oder nach Befinden / einer empfindlichen Leibes-Straffe / und offener Schande / so wol dem / der da zechet / als dem Wirth in der Stadt und auf dem Lande / angethan werden solle / nochmals verbotten haben will / des Versehens / es werde ein jeder Christ-schuldigen Gebühr sich erinnern / vor allen Sünden und Lastern / welche GOttes erschröcklichen Zorn / Landes / Leibes und

Seelen

Seelen verderbliche Straffen / und endlich / wo man nicht Busse thut / ewiges Unheil unausbleiblich nach sich ziehen ꝛc.]

§. 20.

X.) Keine Spieler und Toppler einnehmen.

[X.) Sollen die Wirthe keine Spieler und Toppler einnehmen / und in ihren Häusern dulten.

L. 1 ff. de aleatorib. L. fin. Cod. eod.

Der Wirth kan das zum Spielen hergeliehene Geld nicht wieder fordern.

und wann ein Wirth einem von denen Spielern Geld leihet, so kan er solches von demselben nicht mehr fordern, wann er gleich nicht mit gespielt.

Berlich. *part. 1. decis. 66. num. 5. 6.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de aleatorib. §. 17.* Besold. *ad Ordinat. Prov. Wurtemb. tit. 98. thes. 6.* Stryk. *us. modern. ad Pandect. tit. de aleatorib. §. 10.*

Nürnbergische statuta hiervon.

Wormit auch die Nürnbergische *Reformation tit. 13. Leg. 5.* übereinstimmet, in verb. so einer zu ungebührlichen Sachen / auch zu dem Spiel wissendlich etwas leihen / und solches der Obrigkeit fürgebracht würde / soll darauf nichts erkannt noch verholffen werden. Und also hat die Löbl. *Juristen Facultät* zu Leipzig A. 1620. d. 19. Julii gesprochen: verb. Hat Clemens Müller / Burger zu Pegau / Jacob H. um 8. Reichsthaler gerichtlichen beklagt / und ist diese Schuldforderung so wol von denen vorigen / als denen jetzigen Gerichten / vor richtig und *undisputir*lich gehalten / auch darauf die Hülffe / *immission* und andere *Actus* angeordnet / und so weit *gradatim* verschoben worden / daß nunmehro solche auf einem Tag zugleich wider den *Debitorem* ergehen sollen / und ist aber anjetzo Bericht eingekommen / daß Klagender Clement Müller vor 8. Jahren / da er Weinschenck in des Raths Weinkeller gewesen / dem Beklagten Hessen solch Geld zum Spielen geliehen / dannenhero ihr Bedencken getragen / mit der

Responsum.

angeordneten Hülff und andern *Actibus* zu verfahren. Ob nun wohl diese Schuld anfänglich von denen Gerichten vor richtig gehalten / auch die Hülffe darauf angeordnet worden / dannoch aber und dieweil nunmehro soviel Bericht eingekommen / er Clement Müller auch nicht in Abrede seyn kan / daß er solch Geld vor 8. Jahren J. H. im Weinkeller zum Spielen / und eben zu dem Ende / daß er spielen können / wissendlich geliehen und vorgesetzt / und solch Darleihen nicht allein in gemeinen / sondern auch Sächsischen Rechten ernstlich verbotten ; so ist auch er Müller solch Geld von Hessen wieder zu fordern nicht befugt / sondern wird noch hierüber dieser Verbrechung halber / willkührlich gestrafft. V. R. W.]

[Wann auch der Wirth, der solche Spieler in seinem Haus hegt, während Spiel injurirt, oder geschlagen, oder ihme etwas verderbt und entwendet worden, so darff und kan er wegen erlittenen Schadens und zugefügter Injurie, keine Klag anstellen. Auch dem ihme währenden Spiel zugefügten Schaden und Injurie nicht vindicirn.

L. 1. pr. & §§. seqq. ff. de aleatorib. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 17.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod. §. 2. & 11.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de aleatorib. num. 2.*

Und also hat die löbliche *Juristen - Facultät* zu Helmstädt in einem dergleichen Casu gesprochen, wie Hahn *cit. loc. num. 2. circa fin.* bezeugt. verb. im Fall aber dieser *tumult* und Schlägerey wegen des biß in die spate Nacht getriebenen Kartenspiels entstanden / seynd Beklagte die zerbrochene Thür / Fenster und Ofen zu bezahlen in Rechten nicht verbunden / noch dieselbe als Hausfried-Brecher zu bestraffen. V. R. W. Responsum.

Wie dann über diß annoch der Wirth der Obrigkeitlichen Straf unterworffen ist, und zwar nach denen gemeinen beschriebenen Rechten ist das Haus, worinnen gespielt worden, confiscable. und ist darneben der Obrigkeitlichen Straff unterworffen.

L. fin. in fin. Cod. de aleatorib. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 17.*

Chur-Sächsische Verordnung.

In Sachsen wird der Wirth, welcher in seinem Haus das Spielen verstattet, jedesmaln in 20. Thaler Straffe, oder 8. Tage lang in gefängliche Hafft genommen, wie aus der Churfürstlichen Sächsischen Policey-Ordnung *de A. 1612. tit.* von Spiel erhellet, verb. allein die andern Spiel, so *ludi fortunæ*, so wol die, so *misti* genennt werden, als da seynd Bretspiel, Karten und dergleichen, sollen keinen verstattet werden etc. welcher nun hierwieder handeln, oder solches in seiner Behausung nachgeben wird, der soll jedesmahl 20. Rthl. zur Straff, davon ein Thaler deme, so es in Erfahrung gebracht, jedesmahl gebühret, entrichten, oder da ers nicht in Vermögen, acht Tag lang in gefänglicher Hafft enthalten werden.

Carpzov. *prax. Crim. part. 3. quæst. 134. num. 19.*

Hertzog Lüneburgische Verordnung.

In der Hertzoglich-Lüneburgischen Policey-Ordnung *cap. 40.* ist verordnet, daß die Wirthe diejenigen, so bey ihnen liegen, und nicht anders, als täglich mit Karten und sonsten spielen, auch andere zu ihren Verderb deswegen an sich ziehen, über acht Tage bey sich nicht gedulten, sondern es der Obrigkeit anmelden; Wer aber darwider handelt, 5. Rthl. Straff geben, und da er solches zu thun nicht in Vermögen hätte, 2. Tag und 2. Nacht mit Gefängnus gestrafft, auch darzu auf den übrigen Gewinn, oder die Zehrung nicht erkannt, oder da es baar bezahlt, alles wieder herausser gegeben werden solle.

Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de aleatorib. num. 4.*]

§. 21.

XI.) Sollen die Wirth keine verdächtige und zu beherbergen verbottene Leut einnehmen.

[XI.) Sollen die Wirthe keine verdächtige/und solche Personen einnehmen, die zu beherbergen verbotten, worvon wir in hernach folgenden VII. Capitul, §. 4. mit mehrern gehandelt. XII.) Keine falsche Maas führen und gebrauchen, und denen Gästen ihre rechte volle Maas geben.

Wann

Wann aber einer böser und gefährlicher Weiß sich einer falschen Maas bedienet, so wird er nach Befinden der Umstände, mit der Landes-Verweisung, Stellung an Pranger, öffentlichen Staupenschlag, Gefängnuß oder einer Geld-Buß bestrafft. Straff der Wirthe die sich falscher Maas bedienen.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Carol. V. art. 113. ibique* Otto, Stephan. & Blumbiacher. Carpzov. *prax. Crim. quæst. 93. num. 79. seqq. & lib. 1. resp. 5. num. 41.*

Und daß in Sachsen öffters auf dergleichen Verbrechen die Landes-Verweisung, oder der Staupenschlag zuerkannt worden seye, das bezeuget

Carpzov. *pract. Crim. quæst. 93. num. 7.*

Es werden auch vielmaln dergleichen verfälschte Maas zu des Verfälschers Spott, offentlichen unter freyen Himmel, oder vor des Thäters Thür zerbrochen, zerschlagen, oder wol gar an den Pranger gehefftet.

L. 12. §. 8. ff. locat. Camill. Borell. *de Magistrat. lib. 3. cap. 15. num. 22.* Lindenspür *ad Ordinat. Wurtemberg. tit.* von Gewicht. *fol. 262. num. 6.* Myler. *ab* Ehrenbach. *Metrolog. cap. 12. §. 4. num. 4. & 6.*

In denen Lübeckischen Rechten ist verordnet: daß wer begriffen wird auf scheinbahrer That mit falscher Maas zu Wein / Bier und allerley Getränck / Waag / Punder / Gewicht / Ele / Scheffel / Schnur / Tonnen und Säcke / der Wette 10. Thlr. so offt solches geschiehet / zu geben schuldig / darneben alle die falsche Maas / wie oben gemeldt / zu nichte gemacht / zerschlagen / verbrennt und verderbt werden / und wann auch einer gleich rechte Maas führet / und doch dieselbe nicht vollgibt / zu jedenmaln 2. Rthalr. zur Straffe dem Wette verfallen seyn solle.

lib. 4. tit. 12. art. 1, ibique Mev. *sub. numer. 11. seqq.*

Von denen Mitteln denen Maas-Verfälschungen zu begegnen.

Sonsten kan man denen Maas- und Gewicht-Fälschern dardurch begegnen 1.) wann Maas und Gewicht unter Obrigkeitlicher Verordnung und Authorität in allen Städten angeordnet, und nach deren Form oder Richtschnur, die übrige Maas und Gewicht gesetzt werden. 2.) Wann Maas und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl oder der Herrschafft Wappen bezeichnet werden, damit die Rechten von den verfälschten desto leichter zu unterscheiden stehen.

text. *in L. 2. Cod. de frument.* Christin. *decis. Belgic. 79. num. 5. vol. 5.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. num. 22.*

3.) Wann ein gewisser Aufseher bestellet wird, der jährlich einmal, oder öffters, die Maas und Gewicht beschauet, und nach dem offentlichen Zeiger examiniret, und erkundiget, ob sie mit dem gemeinen Merckmahl bedruckt oder nicht.

L. 9. Cod. de susceptor. Ming. *de superiorit. territ. concl. 72.* Sixtin. *de regal. lib. 1. cap. 5. num. 132.* Ertel. *de jurisdict. infer. Lib. 1. cap. 4. Observat. 5.* Schweder. *J. publ. part. Spec. sect. 2. cap. 13. num. 6.*]

Das Sechste Capitul.

Von Der Obligation und Schuldigkeit des Gasts.

§. 1.

Wie der Gast bey seiner Ankunfft sich zu verhalten?

So viel von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths; Nun wollen wir auch sehen, worinnen die *Obligation* und Schuldigkeit des Gasts bestehe. Da wir dann auf dreyerley zu sehen haben 1.) wie der Gast sich bey seiner

Ans

Ankunfft verhalten solle? 2.) Was derselbe Zeit seines Aufenthalts zu beobachten? und 3.) wie er sich bey seinem Abzug zu erzeigen habe. Wann ein Fremder zu einer Stadt oder an einen Ort kommt / so soll er der Schildwacht unter dem Thor und andern darzu verordneten Personen seinen Nahmen, und wo er zu logirn willens, wann er darum befragt wird, mit aller Bescheidenheit anzeigen, dann es ist dieses an denen mehristen Orten, sonderlich in Vestungen, oder wo der Landes-Herr residiret, also gebräuchlich, damit man so viel möglich auf genaueste wissen möge, wes Stands und Professions die Durchreisende seyn, woher sie kommen, wohin sie wollen, dann es liegt offtermaln sehr viel daran, solches zu wissen, damit nicht etwa ein Feind der Republique, oder ein Verräther, oder sonst iemand, der sich eines offentlichen Verbrechens schuldig gemacht, sich hindurch schleiche.

1.) Soll er der Schildwacht unter dem Thor auf Befragen / seinen Nahmen / und wo er zu logirn willens / anzeigen.

Mev. *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 2. num. 20.*

Wann der Gast in das Wirthshaus sich begeben / soll er sich zum 2.) nach denen darinnen vorgeschriebenen Gesetzen / Sitten und Gebräuchen *accommodiren* / und denenselben gemäß bezeugen.

2.) Sich denen im Wirthshaus vorgeschriebenen Gesetzen / Sitten und Gebräuchen gemäß bezeugen.

Schneidewin. *ad tit. Instit. de actionib. §. 7. num. 19.*

Nicht weniger auch 3.) mit dem angewiesenen Zimmer zufrieden seyn.

3.) Mit dem angewiesenen Zimmer zu frieden seyn.

Novell. *130. cap. 9.*

Wann jemand an einem Ort das Beherbergungs-Recht hergebracht / so soll er nicht mehrere Personen / als die Verträge zulassen / mit sich bringen / noch mit einem solchen Comitat erscheinen, der sich für den Ort, wo er einkehrt, nicht wol schicket. Hiervon ist die Historie des Abts zu Mürbach / mit Nahmen Herbold / bekannt, den man sonsten von wegen seiner angewöhnten Redens-Art: Botz gudi Gott / den Gudigott geheissen: Dann als zu Zeiten des Würtenbergischen Gravens Vdalrici, Schutz- und Schirm-Vogts des Klosters

Wann einer das Beherbergungs-Recht hergebracht / soll er nicht mehrere Personen / als die Verträg zu lassen / mit sich bringen / noch mit einem solchen Comitat erscheinen / der

sich für den Ort / wo er einkehrt / nicht wol schickt.

zu Mürbach, die Jäger mit denen Jagd-Hunden öffters in dem Kloster einkehrten, ist der Abt mit etlichen Mönchen nach Stuttgard, wo der Würtenbergische Hof, gereiset, und hat täglich an der Tafel daselbst gespeiset. Als er aber befragt wurde: Ob er etwa einiger Geschäffte halber hieher gekommen, oder eine Klag anzubringen hätte? Gab er zur Antwort: Botz gudi Gott, ich habe vermeinet, es seye zu Mürbach ein Kloster von Kaiser Ludwig für die Mönchen gestifftet, nun aber befinde ich, daß es ein Stall für die Hund sey, dann meines gnädigen Herrn Knechte, die die Hund an Stricken führen, stellen selbst die Hund in dem Kloster ein. Ist also nicht mehr nöthig, daß die Mönchen singen, dann die Hunde heulen und bellen alldort schon genug, so lange diese in meinem Kloster bleiben, will ich mich hier bey Hof aufhalten; mein Herr kan mich leichter ernähren, als ich seine Hunde. Worauf der Grav zu Würtemberg lächlend geantwortet: Reise wiederum hin mein Vatter, es soll dieses Unwesen schon abgestellt werden, wie dieses Mager. *de Advocat. armat. cap. 10. num. 310.* ex Georg. Widemanni *Chronico* anführet.

§. 2.

Was der Gast Zeit seines Aufenthalts zu beobachten?

1.) Soll er sich aller Bescheidenheit befleissen / und niemand beleidigen.

Während en Aufenthalt soll der Gast sich aller Bescheidenheit befleißigen, damit er den Wirth und die Seinigen und andere in dem Wirthshaus sich aufhaltende Gäste auf keinerley Weiß beleidige, noch ihnen einigen Schaden zufüge. Zu dem Ende müssen in Italien die Fremde, um alle Gelegenheit zum Zanck, Hader und Tumult in denen offentlichen Wirths- und Gast-Häusern zu vermeiden, unter dem Thor das Gewehr von sich geben, welches ihnen hernachmaln bey ihrem Abzug wiederum zugestellet wird.

Camerar. *lib. 1. meditat. 47.*

Welches als eine löbliche Gewohnheit rühmet

Rupert. *in not. ad* Valer. Maxim. *lib. 2. cap. 6. §. 8.*

[Und

[Und weiln der Fremde, so lange sie sich in dem Wirthshaus aufhalten, der Obrigkeit selbigen Orts einiger massen unterworffen sind,

2.) Nichts wieder die Gesetze selbigen Orts thun oder vornehmen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 2. thes. 12.*

so sollen sie sich vor allen hüten, daß sie nichts wider die alldort vigirende Statuta und Gesetze thun, handeln oder vornehmen. Dannenhero wann sie einen Contract oder eine andere Handlung schliessen wollen, müssen sie die daselbstige Statuta, Ordnungen und Gewohnheiten genau beobachten, und sich nach denenselben hierinnfalls regulirn.

Die Fremde müssen bey Schließung des Contracts die an dem Ort übliche Gewohnheiten und Statuta beobachten.

per *L. 6. ff. de Eviction. L. 34. ff. de R. J.* Stryk. *Cautel. testament. cap. 15. §. 12. & in Cautel Contract. sect. 1. cap. 1. §. 29.*

Solchemnach, wann eine fremde Weibs-Person nach Sachsen, oder an einen solchen Ort kommt, wo die Weiber einen Curatorem nöthig haben, und daselbsten contrahirt, so muß sie einen Curatorem adhibirn, sonsten ist der Contract ungültig, hingegen aber wann eine fremde Weibs-Person an einen solchen Ort, wo die Weiber keines Curatoris bedörffen, einen Contract ohne Zuthuung eines Curatoris schließt, so ist derselbige Contract gültig, wann sie gleich in ihrem Vatterland ohne einen Curatore nicht hätte contrahirn können.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Constit. 15. def. 1.* Philipp. *ad Decis. Saxon. 14. Observat. 2.* Stryk. *Cautel. Contract. d. cap. 1. §. 29.* Wesemb. *consil. 11. num. 18.*

Worbey zu mercken: Daß wann ein Fremder an dem Ort seines Aufenthalts contrahirt, derselbe nicht nur daselbst rechtlichen belangt werden könne;

können an dem Ort des Contracts belangt werden.

L. 19. §. 1. ff. de judic. L. 20. & 45. pr. ff. eod. Carpzov. *lib. 2. resp. 29. num. 7.*

sondern auch aus solchen Contract, nach denen Rechten, Ordnungen und Statuten selbigen Orts verbunden seye.

und seynd nach denen Statuten selbigen Orts verbunden.

Grot.

Grot. *de jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 11. num. 5.* Carpzov. *pract. Crim. part. 2. quæst. 54. num. 51.*

Wann dannenhero ein Nürnbergischer Burger zu Leipzig sich verbürget, obgleich die Bezahlung in Nürnberg versprochen worden, so kan er des denen Bürgen in denen gemeinen Rechten zu guten verordneten beneficii Excussionis sive Ordinis, wann er demselben nicht ausdrücklich renuncirt, sich hernachmaln bedienen, ohngeachtet, daß in Nürnberg sothanes beneficium vermög der Reformat. *tit. 19. L. 1.* nicht statt hat; Hingegen aber wann ein Fremder zu Nürnberg sich vor jemand verbürget, und die Bezahlung an einem andern Ort versprochen worden, kan er hernachmaln, wann er von dem Creditore belangt wird, das beneficium Excussionis nicht vorschützen. Also auch wann ein fremde Weibs-Persohn sich in Nürnberg für jemanden verbürgete, könnte sie sich des beneficii Senatus-consulti Vellejani ebenfalls nicht bedienen, weiln nach der Nürnbergischen *Reformation tit. 19. L. 5.* die Weibs-Persohnen sothanes beneficium nicht zu gaudirn haben. Dann in denen Solennitäten und wesentlichen Stucken des Contracts muß man denen Statutis und Gewohnheiten selbigen Orts nachgehen, wo der Contract ist errichtet worden.

L. 34. ff. de R. J. L. 19. ff. de Evict. Stryk. *Cautel. testament. cap. 15. §. 12.* Gail. *2. Obs. 123.*

Jedoch könnten die Fremden, wann sie durch die Statuta allzusehr lædirt worden, und beyzubringen vermöchten, daß sie um solche Statuta im geringsten nichts gewust, die restitutionem in integrum ex Clausula Prætoria generali: Si qua mihi justa causa &c. nach gemeiner Lehr derer Rechts-Gelehrten suchen.

Anton. Gabriel. *lib. 1. commun. concl. 2. num. 7.* Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim. 4. num. 21.*

ferners,

ferners, wann ein Fremder an dem Ort, da er logirt, ein Testament machen will, muß er solches ebenfalls nach denen Statuten elbigen Orts einrichten,

Wann ein Fremder ein Testament machen will, muß er solches nach denen Statutis selbigen Orts wo er sich aufhält, einrichten.

Stryk. *Cautel. testament. cap. 15. §. 12. & in us. modern. ad Pandect. tit. qui testam. fac. poss. §. 2.*

und ein solches Testament ist hernach überall, auch ratione der Güter, die anderwärts gelegen, gültig, also, daß Krafft dessen der darinnen eingesetzte Erb in all des testatoris Vermögen, es mag seyn, wo es wolle, und in all das Recht, so dem Verstorbenen zuständig gewesen, succedirt.

Und ein solch Testament ist überall gültig.

Stryk. *dd. loc.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. qui testam. fac. poss. §. 27. & 59.* Carpzov. *part. 3. Const. 6. def. 12.* Manz. *tr. de testament. tit. 4. quæst. 1. num. 74. seqq.*

Welches nicht unheiter der *L. fin. Cod de testament.* zu erkennen gibt, allwo gesagt wird, daß das Testament, so von einem, der kein Soldat ist, in einem der feindlichen Gefahr unterworfenen Ort verfertigt worden, nicht nur daselbst, wo es zu Stande gekommen, sondern auch überall gültig seye.

add. *L. fin. ff. de testament. milit. cap. 10. & 11. X. de testament.*

Gleichwie auch die auf dem Land vor 5. Zeugen verfertigte testamenta aller Orten gültig und zu recht beständig.

L. fin. Cod. de testament.

Und wann eine Donation an einem einigen Ort rechtmäßig insinuirt worden, so extendirt sie ihren Effect auch auf die ausserhalb dem territorio gelegene Güter.

L. 30. Cod. de donat. add. Dec. *consil. 207. num. 5.*]

§. 3.

[Sonsten gehet auch die gemeine Meinung, derer Doctorum dahin, daß wann ein Reisender unter Wegs gefährlich kranck wird, und testirn will, so viel Zeugen aber, als die Rech-

Wann ein Reisender unterwegs gefährlich kranck liegt

kan er vor 2. Zeugen testirn.

te erfordern, nicht wohl haben kan, dessen Testament für rechts-kräfftig zu achten seye, wann es nur vor 2. Zeugen ist errichtet worden.

vid. Novell. *Leon. 41.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 2. tit. 1. art. 2. num. 34.* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 32. thes. 22.* Ernest. Cothmann. *vol. 3. resp. 13. num. 37.* Menoch. *vol. 4. consil. 351. num. 33. seqq.*

Welche Meinung aber denen Rechtennach nicht allerdings gemäß.

Allein daß diese Lehre denen Rechten nicht allerdings gemäß seye, das hat mit mehrern ausgeführt

Ludwell. *tr. de ult. volunt. part. 2. cap. 1. pag. 212.* Harpprecht. *ad §. 3. Inst. de testament. num. 39.* & Ferd. Christ. Harpprecht. *dissert. de testament. pagan. in hostic. conditt. thes. 204. num. 3.* Stryk. *Caut. testament. cap. 14. §. 8. seqq.*

Wann ein Fremder in dem Wirthshaus ohne Testament verstirbt/ weme dessen Erbschafft zuständig seye?

Wie wann aber ein Fremder in dem Wirthshaus ohne Testament verstirbt. ? Vor diesen war die üble Gewohnheit, daß die Wirthe und Gastgebe sich die Güter derer in ihren Wirthshäusern verstorbenen fremden Gäste, vollkommentlich zugeeignet; welchen bösen Gebrauch aber Kaiser Fridericus II. in *Constitut. de statut. & consuetud.* gäntzlich abgeschaffet, und gebotten, daß des Verstorbenen Güter denen rechtmäßigen Erben zugestellet, oder in Ermanglung derselben, zu milden Sachen employrt werden sollen, mit angehängter Commination, daß wann ein Wirth sich hinkünfftig gelüsten lassen würde, etwas von des Fremden Haab zuruck zu behalten, derselbe solches dreyfach wiederum ersetzen, und wann er den Fremden an Errichtung seines letzten Willens gehindert, für unfähig zu testirn geachtet, und sonsten noch nach Befinden, mit einer ausserordentlichen Straffe angesehen werden, und alle widrige Statuta und Gewohnheiten, worauf sich etwa die Wirthe dieserhalben beziehen möchten, gäntzlichen aufgehoben und abgeschafft seyn sollen.

vid. *Auth. Omnes peregrini, Cod. commun. de Successionib. ibique.* Richter. & Brunnem.

Die

Die Sachen aber, welche der Verstorbene mit sich geführt, sind unter dessen nechste Freunde dergestalt zu vertheilen, wie es die Statuta des jenigen Orts mit sich bringen, wo der Verstorbene sein domicilium oder pflegliche Wohnung gehabt,

Struv. *S. J. Civ. Exercit. 38. thes. 43.* Richter. *ad d. Auth. num. 38. seq.*

dann die Fahrnusse oder bewegliche Sachen werden unter des Orts Jurisdiction zu seyn geachtet, wo einer solche immerwährend hat, oder geordnet, daß sie stets daselbst seyn sollen.

L. 35. §. 3. ff. de heredib. instit. L. 32. in fin. ff. de pignorib. L. 86. ff. de Legat. 3.

Da hingegen die liegende und unbewegliche Güter der Jurisdiction des jenigen Orts, wo sie gelegen, wann gleich der Eigenthums-Herr sein domicilium anderwärts hat, unterworffen,

L. 1. in fin. L. 2. & fin. Cod. ubi in rem. act. L. 4. §. 2. ff. de Censib.

mithin auch nach denen Statutis selbigen Orts, die Succession ordentlicher Weiß anzustellen ist.

Carpzov. *part. 3. Const. 12. def. 11. & lib 6. resp. 39.* Strauch. *ad Pandect. disp. 11. aphor. 31.* Richter. *ad d. Auth. num. 39.*

Ob ein Fremder einen gültigen Testaments-Zeugen abgeben könne?

Es fragt sich weiters: Ob auch ein Fremder einen gültigen Testaments-Zeugen abgeben könne? Der Casus ist dieser: Es hat in einer gewissen Reichs-Stadt ein in einem Wirthshaus daselbst gelegener Passagier, ein testamentum solenne verfertigt, und nebst andern Burgern selbigen Orts, auch seinen Reiß-Compagnon, so ein Schwed, zu einem Testaments-Zeugen adhibirt. Nachdeme nun der Testator alldort gestorben, und das Testament eröffnet worden, haben solches sogleich die nechsten Befreunden um deßwillen angefochten, weiln der eine Zeug ein Fremder, und kein Civis Imperii, mithin also für einen tüchtigen Zeugen in hac causa nicht passirn könnte;

Casus.

L. 21. Cod. de testament. Lauterbach. *dissertat. de solennitat testament. §. 20.*

Nun wäre aber bekannt, daß wegen Untüchtigkeit der Zeugen, wann es auch gleich nur ein einiger, das Testament nichtig und von Unkräfften seye.

L. 14. cum seqq. ff. qui testament. fac. L. 12. Cod. de testament. Lauterbach. *d. dissertat. §. 32.*

Allein es wurde dessen ohngeachtet, für das Testament gantz billich gesprochen; Allermassen die Doctores insgemein statuirn, daß heuntiges Tags das jus peregrinitatis wenig oder gar nicht mehr attendirt werde, und also nichts daran gelegen, ob die zum Testament gebrauchte Zeugen fremd und ausländisch oder einheimisch seyn.

Grönweg. *de legib. abrogat. ad L. 1. Cod. de heredib. instit.* Lauterbach. *dissertat. de solennitat. testament. §. 20.*

Und weiln nach der heuntigen *Observantz* die Fremde und Ausländische zu Erben instituirt werden können, und der Succession würcklich fähig seyn, so können sie auch bey Testamenten Zeugschafft geben, weiln, denen gemeinen Rechten nach, derjenige für einen tüchtigen Testaments-Zeugen zu achten, der aus eines andern Testament etwas acquirirn kan.

per §. 6. *Instit. de testament. ordinand. L. 18. ff. qui testament. fac. poss.* Stryk. *Cautel. testament. cap. 15. §. 21.*]

§. 4.

Wann ein Fremder an dem Ort seines Aufenthalts etwas verbricht/kan er daselbst zur Straffe gezogen werden.

[Wann endlichen ein fremder Gast an dem Ort/ wo er *logirt*/ ein Verbrechen begeht/ so kan ihn die Obrigkeit daselbst zur Straffe ziehen. Und dieses forum, sagt Antonius Tessaurus *decis. 90.* wird in Criminal-Fällen vor das allervornehmste gehalten; und gleichwie in Civil-Sachen der locus Contractus: also übertrifft in denen delictis der Ort, wo das Verbrechen begangen, alle andere fora, indeme er die jurisdiction über den Delinquenten demjenigen zueignet, welcher sonsten

sonsten des Thäters Richter nicht ist, wie hiervon schreibet

Tiber. Decian. *tr. de Criminib. lib. 4. cap. 18. n. 9.*

Dann indem jemand sich an einen gewissen und fremden Ort begiebt, macht er sich durch einen quasi Contractum mit der Republique verbindlich, daß er im geringsten nichts, was denen Gesetzen zuwider, begehen, und im Fall er etwann darwider handeln würde, sich eben der Straffe unterwerffen wolle, als ein anderer Burger und Unterthan, deme die Gesetze vorgeschrieben sind. Dannenhero auch in *L. 3. ff. de Offic. Præsid.* gesagt wird: daß der Præses zuweilen auch das merum Imperium, das ist, die criminal-jurisdiction wider Fremde und Ausländische zu exercirn befugt seye, wann sie etwas verbrochen haben, weiln ihme obliegt, daß das Land von bösen Leuten gesaubert werde, und hätte man nicht zu distinguirn, woher sie seyn,

add. *L. 7. §. pen. & ult. ff. de accusat. L. 11. ff. de Custod. reor.* Stryk. *dissertat. de jur. princip. extra territor. cap. 3. num. 178.* Zanger. *de exception. part. 2. cap. 1. num. 221.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 110. num. 13.*

Wie der Thäter zu bestraffen / wann eine andere Straff an dem Ort / wo er wohnhafft / eine andere wo er verbrochen / auf das Verbrechen gesetzt ist?

Und in diesem Fall ist das Verbrechen nach denen *Statutis* diß Orts / wo die That geschehen / oder wann darinnen nichts besonders versehen und eingeführt zu finden, nach denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten zu bestraffen.

Carpzov. *prax. Crim. part. 2. quæst. 54. num. 50. seqq.*

Zum Exempel: Es begehet ein Nürnberger so verheyrathet, in denen Chur-Sächsischen Landen einen Ehebruch, so entsteht die Frage: Mit was für einer Straffe derselbige in Sachsen zu belegen seye? Nach denen Chur-Sächsischen Rechten *Constit. 19. part. 4.* hat die Todes-Straff, eben wie bey dem gedoppelten Ehebruch statt, in Nürnberg und anderer Orten hingegen, wird dieses Verbrechen entweder mit Geld-Buß oder Gefängnuß abgestrafft. Solchemnach ist der Delinquent, nach denen Sächsischen Rechten / und zwar am Leben mit dem Schwerdt zu bestraffen; Hingegen wann ein Sachs in Nürn-

bergischen ein solches Verbrechen begehet, so wird er daselbst nicht mit der Todes-Straff, sondern nur mit einer Geld-Buß oder Gefängnuß belegt. Dann gleichwie die, so einen Contract schliessen, nach denen Rechten und Statutis des Orts, wo sie contrahirt, verbunden sind: Also werden auch die Delinquenten nach denen Statutis desselbigen Orts, wo sie verbrochen, durch ihre begangene Ubelthat verbunden, und indeme sie delinquirn, willigen sie in die in denen Statuten gesetzte Straff ein, welche sie den Augenblick verwürcken, da sie das Verbrechen vollbringen. Dann indeme einer ein Verbrechen begehet, contrahirt er eben sowol, als wann er mit einem andern einen Contract geschlossen hätte; Dannenhero die Contractus und Delicta, in so ferne einer des andern Jurisdiction unterwürffig gemacht wird, einander gleich geachtet werden.

conf. Stryk. *dissertat. de jur. Princip. extra territor. cap. 3. num. 180. seqq.* Tract. Nost. *de jurisdict. super. Criminal. & Centen. lib. 2. cap. 3. Observat. V. & X.*

Wie der Thäter zu bestraffen/ wann eine andere Straff an dem Ort/ wo er verbrochen/ eine andere wo er ergriffen/ auf das Verbrechen gesetzt ist?

Und dieses hat auch statt, wann der Thäter nach vollbrachter That/ an einen andern Ort geflüchtet/ und daselbst ergriffen worden/ massen sodann der Zent-Herr einen solchen Missethäter, wann er gleich daselbst nichts verbrochen, noch sein Domicilium oder Wohnung daselbst hat, nicht nur zu bestraffen, und über das anderwärts ausgeübte Verbrechen zu cognoscirn berechtiget;

L. 1. Cod. ubi de Criminib. Carpzov. *prax. Crimin. part. 3. quæst. 110. num. 69.* Matth. *de Criminib. ad lib. 48. tit. 13. cap. 4.* Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap. 3. num. 5.*

sondern auch so gar die Straffe an denselben nicht nach denen Gesetzen des Orts, wo der Thäter ergriffen, sondern nach denen Statutis des Orts, wo das delictum begangen worden, oder, wann darinnen nichts besonders eingeführt, nach denen im H. R. Reich recipirten Kaiserl. Rechten und Satzungen zu vollstrecken schuldig und gehalten ist.

Rauch-

Rauchbar. *part. 1. quæst. 50. num. 15.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 54. num. 50. seqq.* Stryk. *de jur. Princip. extra territor. cap. 3. num. 188.* Tractat. Nost. *antea cit. lib. 2. cap. 3. Obs. 14. & 15.*]

§. 5.

[Hier wird nicht undienlich seyn, mit wenigen annoch die Frage zu erörtern: wie von einem frembden *Delinquenten*/ der die Teutsche oder eine andere in dem Gericht übliche Sprache nicht reden kan/ hingegen auch von dem Richter nicht verstanden wird/ die Warheit herauszubringen? Die Doctores geben dieses an die Hand, daß der Richter, wann er des Delinquenten Sprache nicht kundig, sich hierinnen eines Dollmetschers bedienen solle. Dann die Bekänntnus muß eben nicht præcise mit selbst eigenen Worten geschehen, sondern es mag der Delinquent seine Sinn und Meinung erklären, wie er will, bevorab, wann solches anders nicht geschehen kan, so ist es schon genug. Ist also zur Condemnation, Auflegung der Straffe, hinlänglich, wann der Frembde sein Verbrechen durch einen Dollmetscher an Tag giebt und eröffnet; doch muß dieser zu vorhero gehöriger massen dahin beeidiget werden, daß er das, was er von dem Frembden anhört, getreulich und ohne alle Gefährde anzeigen wolle.

Wie von einem frembden Delinquenten/ der die teutsche Sprach nicht kan/ und hingegen auch von dem Richter nicht verstanden wird/ die Warheit herauszu bringen?

Carpzov. *part. 2. decis. 189.*

Und also haben A. 1647. mens. Decembr. die Schöpfen zu Leipzig ad *requisitionem* derer Gerichte zu Bautzen gesprochen, verb. So erscheinet daraus und allenthalben so viel/ daß wann *Inquisitin* ihr Bekänntnus in der Güte richtig nicht thun will/ ihr wol befugt/ sie mit der Schärffe ziemlicher massen angreiffen und befragen zu lassen/ ob sie nicht ihr Kind lebendig zur Welt gebohren/ hernach Händ an dasselbe gelegt/ die am Cörper befundene Schäden ihme zugefüget/ und es also vorsetzlich umgebracht/ zu dem Ende/ darmit ihre Schande nicht offen-

Responsum.

bahr werden möchte / wie sie mit der Ermordung umgegangen / wie sie darbey gethan / und ihr sonsten darum bewust seye? Wann nun ihr gütliches oder peinliches Bekänntnus durch einen geschwohrnen *Notarium*, da man denselben haben kan / oder eine andere vereydete Persohn / so der Wendischen Sprach recht kündig / eigentlich und treulich verdolmetschet / mit Fleiß zu denen Acten *registriret* / und nebens denselben wieder überschickt wird; so ergehet der *Inquisitin* Persohn und Bestraffung wegen / oder sonsten in der Sache ferner was Recht ist. V. R. W.]

§. 6.

Wann einer an einem Ort das Beherbergungs-Recht hergebracht/soll er sich über die bedungene Zeit;

Wann jemand an einem Ort das Beherbergungs-Recht hergebracht / so soll er über die in dem Vertrag bedungene Zeit sich daselbst nicht aufhalten / wo aber keine gewisse Zeit bestimmet, oder einer umsonst, und aus blosser Höflichkeit, Freundschafft und guten Willen eingenommen und beherbergt wird, so soll er sich bey Zeit wiederum auf den Wege machen, und sich nicht allzulange verweilen, damit der Wirth nicht gezwungen werde, dem Exempel des vorangeführten Abts von Murbach nachzuahmen, als von welchen Crusius *annal. Suevic. part. 3. lib. 7. cap. 4.* erzehlet, daß er in Gebrauch gehabt, die in seinem Closter über 3. Tage lang sich aufhaltende Gäste durch seinen Bedienten befragen zu lassen: ob sie nicht die Ursach wüsten, warum Christus sich über 3. Tag lang in dem Grabe nicht aufgehalten? [Wann sie nun solches nicht gewust, liesse er ihnen durch seinen Bedienten diß zur Antwort geben, Christus habe die Zeit über die Patriarchen und Propheten in Limbo patrum besucht, und sie von dannen herausgeführet] dardurch anzuzeigen, daß man bey einem guten Freund über 3. Tag nicht verharren solle. [Wann nun die Gäste solches vernommen, haben sie sich gemeiniglich zum Abschied angeschicket.] Und ist es nicht ohne, daß der allzu-

oder wo die Beherbergung umsonst und aus guten Willen geschiehet/ über 3. Tag lang nicht aufhalten.

lange

lange Verzug eines Gasts, wann er auch sonsten noch so angenehm ist, einen Verdruß und Wiederwillen erregt, wie Plautus *in milit. Glorios. Act. 3. scen. 1.* anführet:

Hospes nullus tam in Amici hospitium diverti potest,
Quin, ubi triduum fuerit, jam odiosus siet.
Verum ubi dies decem continuos immorabitur,
Tametsi Dominus non invitus patitur, servi murmurant.

Das ist: Wann einer bey seinem Freund einkehrt, und 3. Tage lang sich daselbst verweilt, so ist man seiner schon überdrüßig; bleibt er aber länger daselbst, ob ihn gleich der Herr gerne dultet, so fängt doch das Gesind an zu murmeln. Und dahin zielet auch das bekannte teutsche Sprichwort:

Dreytägiger Gast ist eine Last/
Dreytägiger Fisch taugt auf keinen Tisch.

Besiehe hiervon Erasm. *Chiliad. 4. Cent. 1. adag. 29.* & Guilielm. Anton. a Freundeberg. *de rescript. morator. tit. 7. concl. 43. num. 32.*

§. 7.

Der Gast soll den Abschied nicht hinter der Thür nehmen.

Beym Abschied soll endlichen der Gast sich danckbar erzeigen/ sonderlich aber soll er sich hüten, daß, wann er in einem Gasthaus ist, da man nicht umsonst bewirthet wird, er sich nicht heimlich davon mache, ehe er seinem Wirth satisfaction gegeben hat, welches die Teutschen sonsten zu nennen pflegen: den Abschied hinter der Thür nehmen. Ja es ist eine grosse Unhöflichkeit und nicht zu dulten, wann der Gast erst nach genossener Wolthat, noch einige Dilation begehren wollte, dann die dergleichen thun, sind wie ein Maus in der Tasche, wie ein Feuer in Bussen, und wie eine Schlange in der Schoß, wie Franciscus Vivius *decis. 162. num. 15. lib. 1.* redet. Ist demnach weit besser, wann es, wie beym Terentio in Andria steht, heisset: er hat gegessen und getruncken/ und seine Zeche bezahlt. Jedoch ist zum faveur der Wirthe,

damit sie um so ehender ihre Satisfaction bekommen mögen, denen Gästen erlaubt und zugelassen, um die Zeche zu spielen.

Das siebende Capitul.

Von

Denen Actionibus und Rechts-Mitteln/ welche so wol dem Wirth, als dem Gast zu Erlang- und Erhaltung ihres Rechts zukommen.

§. I.

Die remedia welche dem Wirth und Gast competiren / können entweder vor oder nach der reception zu statten.

Nachdeme wir bißhero von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths und des Gasts gehandelt, so schreiten wir nunmehro zu dem andern *Effect* des Gast-Rechts / nemlichen zu denen *Actionibus* und Rechts-Mitteln / welche so wol dem Wirth / als dem Gast zu Erlang- und Erhaltung ihres aus dieser *Obligation* entspringenden Rechts zustehen. Und zwar kommen diese Remedia entweder vor oder nach der *Reception* zu statten. Die Mittel / deren man sich vor der *Reception* und Aufnahm bedienen kan / dienen entweder zu derselben Erlangung oder Verweigerung.

Von denen Rechtsmitteln/ deren man sich vor der reception bedienen kan.

Was der Gast für remedia habe/ wann ihme die Beherbergung verweigert wird?

Wann nun jemand die Beherbergung von Rechtswegen *prætendirt* / solche aber ihme verweigert werden will / so kan er entweder das *possessorium summarissimum seu momentaneum*

Ordinat. Cameral. *part. 2. tit. 21. §.* ob auch in obberührten Fällen.

oder das possessorium Ordinarium

per *L. 6. §. 1. L. 8. §. 5. ff. si servit. vindic.*

oder das remedium *Can. redintegranda, caus. 3. quæst. 1.* ergreifen, oder aber das petitorium,

L. 2. §. 3. ff. si servit. vindic. L. 6. §. ult. ff. commun. prædior.

oder actionem de damno & interesse,

Dec. & Alexander. *in L. 1. ff. de precar.*

oder eine Action zu Auflegung einer dem Privilegio oder Recht, woraus die Beherbergung gefordert wird, gemässen Straffe,

Klock. *de Contribut. cap. 9. num. 673.*

oder auch Implorationem Officii Judicis extra ordinem, anstellen.

Jacob. de Bello Visu *pract. Crimin. lib. 1. cap. 8. num. 43.*
Peck. *ad L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. num. 7.*

Ja es soll auch ein jeder Richter, wann er gleich nicht implorirt worden, von selbsten Vorsehung thun, daß die offentliche Wirths- und Gast-Häuser denen Reisenden und Frembden offen stehen, und die Ankommenden eingenommen, und darinnen wie sichs gebührt, versorget werden mögen, wie dann in der Policey-Ordnung zu Augspurg *de A. 1548.* und in der Würtembergischen Landes-Ordnung tit. von Wirthen und Gastgebern/ verordnet zu finden: Daß die Amtleuthe mit samt denen Gerichten jährlich etlichmaln eine gebührende Ordnung machen sollen/ wie es mit denen Wirthen/ Gästen/ Mahl und Futter gehalten werden solle. Uber dieses kan auch ein Gast, den Wirth, wann dieser ihm etwa unhöflich begegnet, und gar nicht einlassen will, zuruck treiben,

Der Gast kan auch eigenmächtiger Weiß in das Haus gehen/ wann ihme der Wirth den Eintritt unhöflich versagt.

Panormitan. *in cap. de immunitat. Eccles. num. 5.*

und eigenmächtiger Weiß in das Hauß gehen.

Jacob. de Bello Visu *d. l. num. 47.*

Herentgegen hat auch der Wirth, wann er den Gast nicht einzulassen, Ursach zu haben vermeinet, oder wann er besorgt, er möchte etwa von demselben wider Recht und Billichkeit beschwehret werden, so wol remedia Criminalia als Civilia, deren

Was der Wirth für remedia habe/ wann er vermeint/ er könne die Beherbergung mit Recht versagen?

ren er sich wider den Gast bedienen kan. Zu jenen gehört das Judicium ex Lege Julia de vi publica,

L. 3. §. 2. L. 10. 11. pr. ff. ad Leg. Jul. de vi publ.

wann ihme nemlichen der Gast Gewalt anthut. Die remedia Civilia aber sind entweder petitoria oder possessoria, und fast eben die jenige, welche dem Gast competirn. Er kan auch extra ordinem das Officium Judicis implorirn, auch so gar der Richter selbst, bißweilen ex Officio die Beherbergung verbieten, v. gr. daß ein Wirth keine Rauber, Mörder, Dieb, Huren und ander verdächtig Gesind einnehmen solle, zu dem Ende vielmaln von der Obrigkeit nutzlich und heilsame Edicta offentlich angeschlagen zu werden pflegen. Es ist auch weniger nicht ein Wirth berechtigt, dem Gast eigenmächtiger Weiß widerstand zu thun, wann selbiger wider alle Recht und Billigkeit die Beherbergung fordert.

Der Wirth kan dem Gast eigenmächtiger Weiß widerstehen/ wann dieser wieder alle Recht und Billichkeit die Beherbergung fordert.

per *L. 1. Cod. quando lic. unic. L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat. L. 1. Cod. ut nemin. lic. sine judic.*

Wann endlichen jemand *prætendirt*, daß er vermög *competirenden Privilegii* einig und allein das Recht habe, Gäste zu setzen und einzunehmen, welches man eine Bann-Schencke, Bann-Wirthschafft nennet, so ist ihme nicht weniger, als andern privilegirten Personen erlaubt, sothanes Privilegium auf Rechts erlaubte Art wider die, so das Privilegium violirn, zu defendirn.

Wann jemand ein privilegium prætendirt/ die Gäste einig und allein zu setzen/ und einzunehmen/ so darf er solch privilegium wieder die so solches violirn/ auf Rechts erlaubte Art defendirn.

vid. Reinh. Cüricke *de privileg. cap. 10. & 11.*

§. 2.

Von denen Rechtsmitteln/ deren der Wirth und Gast nach der reception sich zu bedienen.

Nach beschehener *reception* kommen dem Wirth so wol als dem Gast abermaln verschiedene remedia, und zwar entweder Ordinaria seu communia,

L. 3. ff. naut. Caupon. stabular. ibique Peck. & Vinn. Bachov. *in prot. commun. ad h. tit. rubr. de Concurs. action.*

oder extra ordinaria seu specialia & propria zu statten, wor-

durch

durch dieselbe ihrer Schuldigkeit beederseits ein genügen zu leisten, rechtlichen angehalten werden mögen. Die ordentliche Rechts-Mitteln sind, 1.) die actio injuriárum, so wol Civilis als Criminalis [wann einer den andern mit real- oder verbal-Injurien angetastet.] 2.) Die actio furti, [wann einer dem andern etwas gestohlen.] 3.) Die Actio Legis Aquiliæ, [wann einer dem andern Schaden zugefügt hat.] 4.) Die Actio depositi, [wann der Gast dem Wirth etwas aufzuheben gegeben.] 5.) Die Actio locati, [wann der Gast dem Wirth etwas um einen gewissen Lohn in Verwahrung gegeben hat.]

Von denen ordentlichen Rechtsmitteln.

Schneidewin. *ad §. 3. num. 316. Instit. de obligat. quæ quasi ex delict.* Carpzov. *part. 2. Const. 26. def. 11. num. 5.* Stypmann. *de jur. maritim. part. 4. cap. 15. num. 316.*

§. 3.

Unter die ausserordentliche Mittel referirn wir 1.) die *Actionem de recepto.* Diese ist eine Actio in factum, Prætoria, personalis, rei persecutoria & perpetua, welche dahin ziehlet, daß die Wirth und Gastgeb die von denen Gästen eingebrachte und empfangene Sachen, entweder in natura oder den Werth dafür restituirn, und gut thun sollen. Eine Actio in factum wird sie mit nahmentlich und ausdrücklichen Worten genennt

Von denen ausserordentlichen Mitteln; und zwar 1.) Von der Actione de recepto. Was sie seye? Warum sie Actio in factum genennt werde?

in *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* ibi: *ex hoc Edicto in factum actio proficiscitur.*

und zwar deßwegen, weiln sie verschiedener allhier mit einschlagender Umstände halber mit einen gewissen eigentlichen und besondern Nahmen nicht leicht belegt werden kan, und dahero in factum, das ist, nachdeme was geschehen oder gehandelt, concipirt wird, deßwegen auch an verschiedenen Stellen, wann von der actione in factum vel exceptione Erwehnung geschiehet, das Wort beygesetzt zu finden: concepta aut composita,

L. 15. pr. in fin. ff. ad Leg. Falcid. L. 6. Cod. de transact. §. 1. Instit. de Except. vid. Donell. *ad tit. de præscript. verb. cap. pen.*

Hiervon schreibt Peckius *ad L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. num. 3.* gar wol, wann er sagt: Nachdeme die Gesetzgebere den grossen und mercklichen Unterschied der Fälle beobachtet, und darbey wahrgenommen, daß solchen allen kein gewisser und besonderer Nahme könnte gegeben werden, so haben sie vor gut befunden, solche mit dem Nahmen facti, als der allergemeinsten Benennung aller und jeder Verrichtungen, welche unter denen Menschen sich ereignen, zu bemercken.

[Lauterbach. *tr. Synopt. naut. Caupon. stabular. §. 17.*]

Warum sie Prætoria genannt wird?

Diese Actio wird auch Prætoria seu honoraria genennt,

L. 3. §. 1. & 5. ff. naut. Caupon. stabular.

weiln sie von dem Prætore eingeführt,

§. 3. Instit. de actionib. [Lauterbach. *cit. §. 17.* Stryk. *tr. de Act. forens. investig. Sect. 1. membr. 9. §. 33.*]

Warum sie personalie genannt wird?

Unter die personal- Actiones aber ist sie dahero gehörig, weiln die Persohn ohnmittelbahr verbunden etwas zu geben, welche Obligation aus einem quasi contractu herrühret.

Anton. Faber. & Brunnemann. *ad L. 1. num. 2. ff. naut. Caupon. stabular.* Harpprecht. *ad §. 3. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict.* Hahn. *ad* Wesemb. *parat. ff. naut. Caupon. stabular. num. 5.*

Ob die Actio ex Contractu oder quasi Contractu entspringe?

[Welcher eo ipso errichtet wird, da einer eine offentliche Gastgeberey und Wirthschafft exercirt, und sich dadurch zur Verwahrung und Sicherheit derer von denen Gästen in das Wirthshaus eingebrachten Sachen stillschweigend verbindlich machet.

vid. *L. 1. §. 1. 6. & 8. ff. naut. Caupon. stabular.* Carpzov. *part. 2. Const. 26. def. 10. num. 6. & 7.*

Und

Und dieser Meinung seynd ausser vorangeführten Rechts-Lehrern / zugethan

Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. stabular. §. 19. seqq.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 8. th. 108.* Stryk. *tr. de Act. forens. investig. Sect. 1. membr. 9. §. 33.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 319.*

Und ob zwar Bachovius *ad 1. part. Digest. ad L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* statuirt, es entstehe die actio de recepto vielmehr ex vero Contractu, und zwar *ex Contractu locati* oder *depositi*; nachdeme die Sache entweder umsonst, oder um einen gewissen Lohn dem Wirth aufzuheben gegeben worden,

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

deme auch weniger nicht beystimmet

Oldendorp. *de Actionib. class. 7. act. 5. num. 2.* Stypmann. *tr. de jur. maritim. part. 4. cap. 15. num. 266.* Tit. *in Jur. privat. lib. 10. cap. 14. §. 8.*

Allein, obschon bißweilen ein wahrer Contract vermög ausdrücklicher Convention gar wol zu Schulden kommen kan; so läßt sich doch daraus nicht schliessen, daß jederzeit ein verus Contractus allhier vorhanden seye; Dann die blosse reception und Einnehmung derer Sachen ist allhier schon genug, welch factum, wann gleich der Wirth die Sicherheit ausdrücklich versprochen, so hat die actio de recepto jedennoch statt, ohne einige Convention einen quasi Contractum producirt, Krafft dessen der Wirth zur Restitution des Eingebrachten verbunden ist.

d. *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* ibi: *plerumque enim id accidit, ut extra id, quod ageretur, expresse sc. tacita obligatio nascatur.* Lauterbach. *tr. synopt. de naut. Cauponib. §. 21.* Stryk. *tr. de actionib. forens. investig sect. 1. membr. 9. §. 33.* Wernher. *cit. Observat. 319.* allwo er also von der löblichen *Juristen*-Facultät zu Wittenberg *Mens. Febr. A. 1721. ad requisitionem* des Raths zu Eißleben *in causa* Præjudicium.

causa Johann Georg Bierls *contra* Adam Schmieden/ gesprochen zu seyn anführet.

Wann gleich der Wirth die Sicherheit ausdrücklich versprochen/ so hat die actio de recepto jedannoch statt.

Ja wann auch gleich der Wirth die Sicherheit derer eingebrachten Sachen ausdrücklich versprochen hätte, so hätte doch noch die wider die Wirthe specialiter eingeführte actio de recepto ex quasi contractu nichts destoweniger statt, und wurde deren causa ordinaria dardurch nicht geändert.

arg. *L. 3. Cod. de fidejussorib. L. 3. ff. de legat. 1. L. 50. pr. in fin. ff. mandat.* Harpprecht. *resp. Crim. & Civil. resp. 25. num. 34. seq.* Lauterbach. *cit. tract. Synopt. §. 21. circa fin.*]

Warum sie rei persecutoria genennet wird?

Daß endlichen auch diese Action rei persecutoria und in sensu Juris Civilis, immerwährend seye, daran hat bißhero niemand gezweiffelt.

L. 3. §. 4. ff. naut. Caupon. stabular.

Dann wir persequirn darmit nur das, was aus unsern Vermögen uns abgehet.

L. 53. pr. ff. de Obligat. & Actionib. [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. stabular. §. 17.*]

Ob sie arbitraria seye?

[Antonius Faber vermeinet zwar, es wäre diese actio auch arbitraria, allein das Contrarium erweisset

Bachov. *d. comment. ad L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. &* Stypmann. *tr. de jur. maritim. part. 4. cap. 15. num. 342. seqq.*]

§. 4.

Wieder weme diese actio statt habe?

Es competirt aber die Actio de recepto wieder die Wirth und Gastgeb.

[*L. 1. §. 2. ff. naut. Caupon. stabular. ibique* Bachov. *num. 4.* Lauterbach. *tr. synopt. naut. Caupon. §. 31.*]

Wer kein Wirth und Gastgeb ist/ wieder den

Woraus dann zu schliessen, daß sothane Action wider diejenige nicht angestellt werden könne, welche keine Gasterey und Wirthschafft

schafft treiben, ob sie schon bißweilen einige in ihren Häusern einnehmen.

kan auch diese Action nicht angestellt werden.

vid. Vinn. *in not. ad L. 1. §. 1. tit Prætor. ff. naut. Caupon. lit. A.*

immassen bey diesen die Wirthschafftliche Profession, und der daraus entspringende wiedrige Verdacht, welcher dem Prætori zu promulgirung dieses Edicts die vornehmste Ursach und Gelegenheit gegeben, gäntzlichen cessirt, theils auch weiln diese Actio durch eine besondere Verordnung in Odium wider die gemeine Rechts-Reguln ist eingeführt worden,

Mascard. *de probat. concl. 833. num. 14. in fin.*

und dahero auf andere, als welche der Prætor in seinem Edict selbst benennt, keineswegs zu extendirn seyn will.

vid. Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Constit. 26. def. 19.* Magon. *decis. Florent. 112. circa fin. quibus* add. Gozadin. *consil. 63. num. 14. seqq.* & Roland. *consil. 95. num. 12. vol. 2.*

Wiewoln Bartolus ad *L. 29. ff. ad Leg. Jul. de adulter.* & *in L. 63. ff. de Legat. 3.* der contrairen Meynung beypflichtet, und die utilem actionem ex hoc Edicto Prætorio wider denjenigen statt zu haben vermeinet, der zwar kein Wirth und Gastgeb ist, jedoch aber ein oder das andermal jemand beherbergt hat, wohin auch inclinirn

Florian. *in L. si mensor. §. hoc judicium. ff. si mensor. falsi. mod. dixer.* & Bertazoll. *lib. 2. consil. Criminal. 313. num. 1.*

und deren andere mehr, die aber durch vorangeführte rationes und fundamenta leichtlich zu wiederlegen.

Besiehe was wir oben bereits im V. Capitul §. 21. hiervon angeführet haben.

Dieses ist ferners ausser allen Zweiffel, daß die Actio de recepto auch wider die Weiber, welche Wirthschafft treiben, eben so wol, als wider die Manns-Personen angestellt werden könne.

Wol aber wieder Weibs-Personen/wann sie Wirthschafft treiben.

Bertaz. *1. Consil. Crimin. 68.* [Lauterbach. *tr. Synopt. naut. Caupon. stabular. §. 31.*]

Ob sie schon ohne Consens ihres Curatoris die Gäst und deren Sachen eingenommen.

[Welches auch nach Sachsen-Recht sich also verhält, wann schon die Weiber ohne ihres Curatoris Consens Gäste und deren Sachen in das Wirthshaus eingenommen hätten,

per ea, quæ leguntur apud Wibel. *tr. de Contractib. mulier. cap. 4. num. 5. seqq. item num. 199. seqq.*]

Nicht nur aber die Wirthe selbst, sondern auch derselben Institores oder Keller können [währenden Dienst] mit dieser Action belanget werden,

L. 1. §. 5. ff. naut. Caupon. stabular. [Lauterbach. *d. tract. §. 31.*]

wie ingleichen auch die Erben,

L. 3. §. 4. ff. naut. Caupon.

weiln, wie wir schon vorhero erwehnt, die actio de recepto eine actio rei persecutoria ist, welche sowol von denen Erben, als wieder dieselbe instituirt werden kan.

L. 12. & 49. ff. de Obligat. & actionib. L. 152. L. 157. §. fin. ff. de Reg. Jur. §. 1. Instit. de perpet. & temp. actionib. vid. Bachov. *ad L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. num. 4. vers. ceteroquin.*

§. 5.

Wer diese Action anstellen könne?

Diese Klag können nicht nur die Gäste, sondern auch derselben Erben anstellen,

L. 1. pr. ff. naut. Caupon. Peck. *ad L. 3. §. 4. ff. d. tit.* [Oldendorp. *de Actionib. class. 7. act. 5. num. 3.*]

Denen Gästen competirt diese Action wann sie gleichselbsten Wirthe wären.

[wann sie auch gleich selbsten offentliche Wirth und Gastgeb wären,

L. 4. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

weiln

weiln sie nicht als Wirthe, sondern als Gäst und Reisende ihre Sachen in das Wirthshaus bringen,

Bald. *ad L. 1. §. 1. num. 9. in fin.* Lauterbach. *tr. synopt. naut. Caupon. §. 30.*

Weiln aber heuntigs Tags an vielen Orten, auch von denen Burgern, erbare Gastereyen und Hochzeiten in denen offentlichen Gast- und Wirths-Häusern angestellt und gehalten werden, so wird hier nicht unbillich gefragt: Ob auch diesen Gästen / wann ihre Mäntel und Hüt verlohren gegangen / die *actio de recepto competire*? Weiln so wol das Edictum Prætoris *in L. 1. pr. ff. naut. Caupon.* und die in besagten *L. 1. §. 1. & L. 3. §. 1. ff. eod.* angeführte ration gantz general, so ist um solcher Ursachen willen, diese quæstion in alleweg zu affirmiren. Ingleichen auch denen jenigen/ welche in denen Wirths-häusern erbare Gastereyen und Hochzeiten anstellen.

Lauterbach. *tr. Synopt de naut. Caupon. stabular. §. 30. Dissentit.* Berger. *in animadvers. ad* Brunnem. *repetit. paratitl.* Wesemb. *tit. naut. Caupon. quæst. 4.* weiln der favor derer Reisenden allhier cessirt, um welcher willen der Prætor dieses Edict eingeführt, und solchemnach wäre dieses auf andere Fälle nicht so leichtlich zu extendirn.

Ubrigens mögen sich auch die Juden / wann sie in denen Wirthshäusern einkehren, und von ihren mit eingebrachten Sachen etwas verlohren oder verderbt wird, dieser Action mit allem Recht bedienen, weiln auch denen Juden, wo sie einmal recipirt, die gemeine beschriebene Rechte zu statten kommen. wie ingleichen denen Juden

L. 8. Cod. de Judæis. Mynsi. *5. Obs. 6.* Anton. *de rescript. morator. concl. 19. num. 19.* Tabor. *decis. & Consultat. resp. 72. num. 51.* Link. *consil. Altdorf. 36. num. 11.*

Wie dann also in dergleichen casu von der löblichen *Juristen-Facultät* zu Helmstädt *mens. Novembr. A. 1710.* gesprochen worden: verb. würde Kläger / *product* und *reproducent* David M. vermittels eines Cörperlichen Juden-Eides seine *Num. Actor. 20. sub* Beylaag *num. 4.* angegebene Responsum.

Specification der in seinem *Coffre* vorhanden gewesenen Sachen und deren Werth erhärten / wie dann derselbe hiermit darzu *condemnirt* wird / daß alsdann Beklagte / *Producentin* und *reproductin C. G.* Wittib alles Einwendens ohngeachtet / den Werth derer dem klagenden Juden annoch fehlenden Sachen / zu erstatten schuldig / und darzu zu *condemnirn* und zu verurtheilen seye. V. R. W.]

§. 6.

Wohin die Actio de recepto ziehle? und was darmit begehrt werde?

Die actio de recepto gehet kürtzlichen dahin: daß die eingebrachte und von denen Wirthen angenommene Sachen restituirt werden sollen,

L. 1. pr. ff. naut. Caupon. stabular.

Und zwar mit allen ihren Zugehörungen, sie mögen auch sonsten beschaffen seyn, wie sie immer wollen.

L. 1. §. 6. ff. naut. Caupon. L. 4. §. 2. ff. eod. [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 36.*]

Eben als wann ich jemand ein Mutter-Pferd zum ziemlichen Gebrauch gelehnt hätte, mit welcher das Füllen laufft, weiln man alsdann auch für dieses zu stehen hätte, wie die alten JCti gesprochen

in *L. 5. §. 9. ff. commodat.* Gloss. & Bald. *ad L. 1. §. 5. ff. depositi.*

und liegt ferner nichts daran, ob die eingebrachte Sachen dem Gast eigenthumlich zustehen oder nicht / wann nur demselben daran gelegen, daß die Sachen nicht verdorben oder verlohren gegangen.

L. 1. §. 7. ff. naut. Caupon. stabular. [Lauterbach. *cit. loc. §. 36.*]

Gleichwie auch übrigens nichts daran liegt, durch wessen Boßheit oder Verschulden die Sachen verdorben oder zu Grund gegangen sind.

Besiehe / was wir hiervon oben in V. Capitul §. 5. angeführt haben.

Diesem aber stehet nicht entgegen der *L. 6. ff. furt. adverſ. naut. Caupon.* allwo gesagt wird, daß der Wirth für das, was von denen Gästen und Reisenden begangen worden, zu stehen nicht verbunden seye; Dann in diesem Lege wird von der Actione in duplum [worvon wir vor jetzo gleich hören werden] gehandelt, welche aus einem quasi delicto entspringet, und wider den Wirth in diesem Fall nicht statt hat, wann von denen Reisenden etwas begangen worden.

Gribald. Regius *lib. 2. Emant. cap. 7.* Besold. *in delibat. ad tit. naut. Caupon. num. 25.* Pacian. *Cent. 7. quæst. 57.* Hillig. *in* Donell. *lib. 15. cap. 42. lit. N.*

§. 7.

[Die Actio de recepto ist ohngefehr folgender Gestalt zu instituirn: Kläger sagt / daß er die in jüngst-gehaltener Michaelis-Meß eingekauffte / in dem Gasthof N. darinnen er *logirt* / gebrachte / und hierbey *specificirte* Wahren mit sich zu nehmen vergessen / und daselbst liegen lassen. Dieweilen nun Beklagter die Ausantwortung derselben verweigert / unter dem Vorwand / als wann solche sich nicht finden wollten / als fordert er Antwort / und bittet zu erkennen / daß Beklagter angeregte Wahren Klägern auszuantworten / oder den Werth davor zu erstatten schuldig. Formula Actionis de recepto.

Eine andere Formul von dieser Action: Kläger bringet *contra* Beklagten an und vor: daß am verwichenen Monat / *die*, *Mense*, *Anno*, als Kläger nach Leipzig reisen wollen / und bey Beklagten seine Herberge zu nehmen gesonnen / Kläger unter andern 2. Kisten Wahren abzutragen entschlossen / auch solches dem Beklagten angezeigt. Worauf derselbe seinen Knecht alsobald befohlen / daß er die Kisten hinein tragen solle. Als nun Kläger des Morgens darauf seine Kisten wieder aufpa- Eine andere Formul.

cken wollen/ hat er mit der gröſten Bestürtzung gewahr nehmen müſſen/ daß der eine Kasten/ worinn über 200. Rthal. wehrt an Band und Spitzen gewesen/ nicht mehr vorhanden. Als nun Kläger den Beklagten dißfalls zu Rede gesetzt/ in Hoffnung/ daß derselbe/ wie das Recht auf solchen Fall verordnet/ die Kisten entweder wieder schaffen/ oder solches verlohrne Gut/ *quod sciente Caupone illatum*, ersetzen werde; hat Beklagter sich zu solchem durchaus nicht verstehen/ sondern Klägern wol gar mit Schlägen zu bezahlen gedrohet. Weil aber im Rechten allerdings gegründet/ daß *Caupo ad restitutionem rerum illatarum*, wie obgedacht/ *etiamsi nullam culpam admisisset*,

per *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.*

verbunden; Als bittet er in Rechten wieder Beklagten zu erkennen/ daß er entweder die weggekommene Sachen binnen 14. Tagen wieder schaffen/ oder in Entstehung dessen/ die *æstimation* derselben/ nebst dem *Interesse* und Unkosten zu ersetzen schuldig seye. *Desuper Nobiliss. Dni. Judicis Officium decenter implorando &c.*

Noch eine andere Formul.

Oder etwas weitläufftiger also: E. Herrlichk. geruhen sich hiermit groſsgünstig vortragen zu lassen/ was massen/ als ich gestern gegen Abend in hiesiger Stadt ankommen/ und bey dem Adler-Wirth eingekehrt/ derselbe auf mein Bewillkommen zu mir gesagt/ daß mein bey mir habendes Felleisen/ so verschlossen war/ nur auf den Tisch legen möchte/ dann es schon hernachmaln in bessere Verwahrung genommen werden sollte; welchem ich gefolgt/ und darüber/ einen guten Freund zu besuchen/ ausgegangen/ der mich bey dem Nacht-Essen/ und gar in seinem *Logie* bey sich behalten; Als nun des andern Tags frühe von dem Wirth das Felleisen begehrt/ und er mirs aus dem Neben-*Cabinet* heraus langte/ verspührte ich alsobalden/ daß es am Gewicht leichter/ als ich ihm selbi-

selbiges in Verwahrung gegeben / merckte auch an dem Schlößlein / daß jemand darüber gewesen / dann ich meinen Schlüssel nicht recht hinein bringen können / befand auch bey dessen Eröffnung / daß die darinnen gelegene 200. Rthal. daraus entwendet waren. Alldieweiln aber der Wirth zur Wiedererstattung derselben / bißhero in der Güte nicht zu bringen gewesen / und aber unstrittigen Rechtens / daß ein Wirth / vermög seiner *Profession*, dasjenige / so er einmahl zur Verwahrung annimmt / dem Gast zu *restituirn* / und wann etwas davon gekommen oder verderbt worden / solches wiederum gut zu thun schuldig und verbunden / obschon von weme der Schad oder die Entwendung geschehen / unbekannt /

per *L. 1. seqq. ff. naut. Caupon. stabular.* Mascard. *de probat. concl. 832. num. 11.*

welches auch so gar statt hat / daß wann nur die Sachen in das Wirthshaus gebracht / und mit Wissen des Wirths / oder der Seinigen / niedergelegt worden / ob es ihme gleich nicht überlieffert und eingehändigt / er doch dafür zu stehen verbunden bleibt;

Hermann. Stamm. *de servitut. personal. lib. 2. cap. 14. num. 11.* Lauterbach. *diss. de naut. Cauponib. stabularib. thes. 26.*

Ja es ist die *general*-Wissenschafft des Wirths oder derer Seinigen zur *restitution* schon genug / wann gleich dieselben nicht wissen / was und wieviel eigentlich in dem Felleißen sich befunden;

Bald. *in L. 5. Cod. locat. num. 3. dict.* Stamm. *vers. nec. interest.* Bertazoll. *lib. 2. cons. 313.*

Hiernechst die gemeine beschriebene Rechte dieses ferner mit sich bringen: daß die angegebene *Quantität* oder *Qualität*

litåt derer bey ſich gehabten Sachen *mediante juramento* erwieſen werden kömne /

juxta communem Dd. ſententiam, de qua Maſcard. *de probat. concl. 832. num. 11.* & Plot. *de in litem. jurando. §. 10. num. 4.* teſtatur.

worzu ich meines Orts / wann Beklagter zweifeln wollte / daß die 200. Rthal. in meinem Felleißen / da ich auf ſein Geheiß ſelbiges auf den Tiſch gelegt / befindlich geweſen / fertig ſtehe. Als gelanget an E. Herrlichk. mein gehorſames Bitten / Dieſelbe geruhen den Wirth vor ſich zu beſcheiden / und ſelbigen über dieſe meine Rechtsbefugte Klag zu vernehmen / und da er darwider nichts erhebliches einzuwenden / *prævio meo juramento, vel hoc omiſſo*, zu Erſtattung ſothaner mir gekommener 200. Rthal. nachdrücklich anzuhalten. Für welche *Juſtiz*-mäßige Verfügung ich *ſub ſolita ac decenti Nobiliſſimi Judicis Officii imploratione*, mit allen *Reſpect* bin und verharre ꝛc.]

§. 8.

Von der Actione in factum. Was ſie ſeye?

Unter die auſſerordentliche Mittel iſt II.) zu referirn die *Actio in factum.* Dieſe iſt eine Actio Prætoria, perſonalis, & perpetua, welche der Gaſt wider den Wirth zu dem Ende anſtellet, daß er den Diebſtahl oder Schaden, welchen der Kläger an ſeinen in das Wirthshaus gebrachten Sachen von des Wirths Geſind oder Innwohnern des Gaſthauſes erlitten, doppelt wiederum erſetzen ſolle.

§. ult. Inſtit. de Obligat. quæ quaſi ex delict. L. 5. §. fin. ff. de Obligat. & Act. L. 6. §. 3. L. fin. ff. naut. Caupon. ſtabular.

Wann ihrer mehr ſeyn / die die Wirthſchafft miteinander führen / die Actio nur pro rata wieder einen jedweden ſtatt.

und zwar wann ihrer mehr die Wirthſchafft miteinander führen, ſo hat dieſe actio wider einen jedweden beſonders, weiter nicht, als nur pro rata, nach ſeinen gebührenden Strang oder Antheil ſtatt.

L. fin. §. 5. ff. naut. Caupon.

Deme

Deme nicht entgegen stehet der *L. 1. §. 2. ff. de Exercit. act.* welchen beantwortet

Peck. *ad d. L. fin. §. 5. ff. naut. Caupon. num. 1.* add. Paul. Buf. *ad L. 24. ff. pro soc.* & Anton. Faber. *in rationat.* [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. & stabular. §. 66.*]

[Warum diese *Actio Prætoria, perpetua* und *in factum* genennt werde? das ist aus deme, was wir in vorhergehenden 3ten §. dieses Capituls / bey der actione de recepto hiervon angeführt, zu wiederhohlen. Personalis aber wird sie genannt, weiln sie ex quasi delicto des Wirths entspringet. Warum diese Actio Prætoria, perpetua und in factum genennt werde?

§. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. junct. *§. 17. Instit. de Actionib.* Warum sie personalis genant werde?

Dann da die Wirthe, wie wir schon öffters angeführt, sich durch ihre Profession zur Sicherheit derer in das Wirthshaus von denen Gästen eingebrachten Sachen, verbindlich machen, so liegt ihnen allerdings ob, daß sie fleißig nachforschen, und sich erkundigen, wie diejenige beschaffen seyn, die sie in ihren Dienst an- oder zu Bewohnung des Hauses einnehmen. Wann sie nun üble und böse Leuthe eingenommen, die hernachmaln denen Gästen ihre Sachen entwendet oder verderbt, so scheinen sie einiger massen Schuld daran zu haben, und sind so mithin ex quasi delicto zu wieder Ersetzung des Schadens verbunden. Entstehet ex quasi delicto des Wirths.

§. fin. Inst. de Obligat. quæ quasi ex delict. L. 5. §. fin. ff. de Obligat. & Act. L. fin. §. 4. ff. naut. Caupon. stabular. Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 57.* Stryk. *tr. de Act. forens. investig. sect. 1. membr. 10. §. 58.*

Endlichen wird sie auch pœnalis genennt, weiln sie zu Bestrafung des Wirths eingeführt ist, und die in denen Gesetzen verordnete Straffe dardurch gefordert wird. Warum sie pœnalis genennt werde?

L. fin. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. Lauterbach. *cit. tr. §. 56. & 66.*]

§. 9.

Die Actio ceſſirt I.) bey deme der keine Wirthſchafft treibet

[Aus bißhero angeführten erhellet nun, daß die Actio in factum alsdann nur ſtatt habe, wann des Wirths Geſind/ oder die Bewohnere des Gaſthauſes in dem Wirthshaus etwas geſtohlen oder verdorben;

§. fin. Inſtit. de Obligat. quæ quaſ. ex delict. ibique Harpprecht & Dd. Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. ſtabular. §. 58.*

hingegen aber ceſſire I.) wann einer/ der eigentlich keine Wirthſchafft treibt/ jemand zu ſich in das Haus genommen/ und beherbergt/ und dieſem hernachmaln von denen Dienſtbothen oder Einwohnern des Hauſes etwas entwendet und verderbt worden. Dann was von denen Wirthen und Gaſtgeben ſpecialiter und beſonders iſt eingeführt worden, das iſt nicht ſo gleich auf andere zu extendirn.

Carpzov. *Jprud. forenſ. part. 2. Conſt. 26. def. 19.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 59.*

Beſiehe das/ was wir oben in 11. §. des V. Capituls hiervon angeführt.

II.) Wann des Wirths Weib oder Kinder denen Gäſten etwas geſtohlen oder verderbt; weiln er dieſe nicht aus dem Haus treiben kan, ſondern wieder ſeinen Willen ſelbige erdulten muß.

II.) Wann des Wirths Weib oder Kinder denen Gäſten etwas geſtohlen oder verderbt.

arg. *L. fin. §. 4. ff. naut. Caupon. ſtabulat. & L. un. §. ult. ff. furt. adverſ. naut. Caupon.* Lauterbach. *cit. loc. §. 60.*

III.) Wann die Gäſte und Reiſende/ oder andere/ die nicht von des Wirths Bedienten/ oder denen Haus-Einwohnern ſind/ den Schaden zugefügt/ oder den Diebſtahl ausgeübet/

III.) Wann die Gäſte und Reiſende/ oder andere die keine Hausgenoſſen ſind/ etwas geſtohlen oder verdorben.

L. 6. §. 3. pr. ff. naut. Caupon. L. ult. §. 2. ff. eod. L. un. §. fin. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. Lauterbach. *cit. loc. §. 61.*

massen alsdann dem Wirth nichts imputirt werden mag, als welcher die Fremde und Reisende nicht wehlen oder abweißen darf, sondern seiner Profession halber, wieder Willen einzunehmen gehalten ist.

Mev. *part. 3. deciſ. 63. num. 1.* Peck. *ad. L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. ſtabular. num. 7.*

Doch hat in beeden Fällen die Actio de recepto statt.

Doch kan in diesen beeden *sub. num. 2. & 3.* erstangeführten Fällen die Actio de recepto zu Wiedergutthuung des erlittenen Schadens angestellt werden.

L. 1. §. ult. L. 2. & 3. pr. ff. naut. Caupon.

Besiehe oben den 14. §. des V. Capituls.

IV.) Wann die Wirthe selbst ein dergleichen Verbrechen begangen / dann alsdann sind sie nicht so wohl ex qua delicto, als vielmehr ex proprio facto, und so mithin ex vero delicto gehalten.

IV.) Wann die Wirth selbst dergleichen Verbrechen begangen.

L. 5. §. 5. ff. de Obligat. & Action. §. ult. Inſtit. de Obligat. quæ quaſi ex delict. Loccen. *de jur. maritim. lib. 3. cap. 7. num. 11.*

V.) Wann die Dienstbothen oder Einwohnere des Hauses / ausser dem Wirthshaus etwas verbrochen.

V.) Wann das Verbrechen ausser dem Wirthshaus begangen worden.

L. fin. pr. ibi: ſi extra navem. ff. naut. Caupon. §. 1. Inſtit. de Obligat quæ quaſi ex delict. Tabor. *racemat. Crimin. 7. theſ. 18.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 63.*

VI.) Wann des Wirths Dienstbothen oder Einwohnere des Gasthauses / zwar in dem Wirthshaus / allein nicht der Gäste Sachen / sondern solche / die jemand anders zuständig / verderbt oder entwendet; weiln der Prætor nur denen Gästen und Reisenden, nicht aber andern in seinem Edict hat prospicirn wollen.

VI.) Wann nicht denen Gästen / sondern andern ein Schaden zugefügt worden.

arg. *L. fin. §. 2. ff. naut. Caupon. stabular.* Anton. Faber. & Vinn. *ad d. L. fin.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caponib. §. 64.*

VII.) Wann ausser dem Diebstahl und zugefügten Schaden ein anders Verbrechen ist begangen worden.

VII.) Sind die Wirthe *ex quasi delicto* verbunden / wann die Dienstbothen oder Einwohnere der Gäste Sachen entweder verderben oder entwenden / nicht aber wann sie noch andere Verbrechen ausüben / als wann zum Exempel vorbesagte Personen die Gäste beschimpfen, oder mit Schlägen tractirn, so dann kan wider den Wirth diese actio in factum nicht angestellt werden.

L. 5. §. ult. ff. de Obligat. & Action. ex quo explicandus *§. ult. Inst. de Obligat. quæ quasi ex delict.* Boss. *tit. de furt. adverss. naut. Caupon. num. 2.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 65.*

§. 10.

Wie diese Action von der vorigen Actione de recepto differire?

Diese Action differirt von der in vorhergehenden §§. angeführten Actione de recepto darinnen I.) daß selbige alsdann erst wieder den Wirth angestellt werden könne, wann von gewissen Personen / nemlich von denenjenigen / welche in dem Wirthshaus wohnen / oder von denen Dienstbothen des Wirths / die denen Gästen zuständige Sachen entweder sind verderbt oder gestohlen worden / nicht aber, [nach denen principiis Juris Romani,] wann des Wirths selbst eigene Knechte den Schaden gethan,

1.) Die Actio in factum hat statt/ wann der Schade von gewissen Personen begangen worden.

Nicht aber/ wann des Wirths selbst eigene Knechte den Schaden gethan.

L. fin. §. 4. ff. naut. Caupon. stabular. [ibique Peck. & Vinn.] immassen der Wirth solche nicht freywillig eingenommen, sondern selbige wider seinen Willen, als ein nothwendiges Ubel, tolerirn und dulten muß, weiln er der Knechte nicht, oder doch wenigstens nicht ohne grosse incommodität entbehren kan, solchemnach höchst unbillich wäre, daß von wegen ihres Verbrechens, die Herren in Anspruch genommen werden sollten.

L. un. §. 5. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. Bachov. *in prot. ad L. fin. ff. naut. Caupon. ſtabular.* Tabor. *racemat. Criminal. 7. theſ. 17.* [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 60. & in Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 27.*]

[Doch hat die Actio noxalis alsdann wider den Herrn statt, welche dahin gehet, daß er entweder den Schaden ersetzen, oder aber den Knecht für sein Verbrechen dem Kläger übergeben und abtretten solle.

d. L. fin. ff. naut. Caupon. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. d tit. §. 27.*

Welches aber auf unsere heutige Bediente / als freye Leute, sich nicht mehr applicirn läßt, dahero wann diese etwas haben zu Schulden kommen lassen, ist der Wirth allerdings tenent, weiln ein solcher Bedienter nach Gefallen wiederum dimittirt werden kan.

welches aber heutiges Tags bey unsern Bedienten sich gantz anders verhält.

Stryk. *in annotat. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. naut. Caupon. ſtabular. pag. 93. verb.* Servus.]

Gleichergestalten wann des Wirths Weib oder Kinder denen Gästen einen Schaden zugefügt / kan der Wirth mit dieser Action nicht belangt werden,

Ferners cessirt diese Action, wann des Wirths Weib und Kinder etwas verbrochen.

arg. *dd. LL. & L un. §. fin. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. ſtabular.*

weiln er auch diese nicht aus seinem Haus treiben kan, und also auch dieserhalben nicht unbillich einige Entschuldigung meritirt.

[Herentgegen aber hat die Actio de recepto wider den Wirth statt, es mag den Schaden oder Diebstahl verübt haben / wer da immer wolle / wann auch gleich dem Wirth gar keine Negligentz oder Unachtsamkeit beygemessen werden kan, und werden allhier nur die unversehene Unglücks-Fälle ausgenommen.

Die Actio de recepto hingegen hat wieder den Wirth statt / es mag auch den Schaden gethan haben / wer da immer wolle.

L. 6. ff. naut. Caupon. L. 3. §. 1. in fin. ff. eod. ibique Peck. & Vinn.

Besihe den 4. & 14. §. des V. Capituls dieses *Tractats*.]

§. II.

2.) Die Actio de recepto ist eine Actio rei persecutoria.

II.) Differirt die Actio in factum von der Actione de recepto darinnen: daß diese eine *Actio rei persecutoria* seye.

[Besiehe den 3ten §. dieses Capituls.]

Die Actio in factum aber / eine Actio pœnalis.

Jene aber, nemlichen die Actio in factum, eine *Actio pœnalis*, dann wir begehren darmit dieses, was uns von unsern Vermögen nicht abgehet, [das ist, die in denen Gesetzen wegen des begangenen Verbrechens determinirte Straffe,

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Obligat. & actionib. §. 65.*]

als welches die eigentliche Beschaffenheit derer Actionum pœnalium ist.

§. 18. Instit. de Actionib. junct. *L. fin. §. 1. ff. naut Caupon. stabular.*

Warum sie pœnalis seye?

und wird sie deßwegen pro pœnali geachtet, weiln sie [wie wir schon in vorhergehenden §§. angezeigt] ex quasi delicto des Wirths entspringet;

§. ult. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. L. 5. §. ult. ff. de Obligat. & Action.

Weiln der Wirth auf das fleißigste Nachfrag halten solle, wie diejenige beschaffen, die er in seinen Dienst, zu Bewohnung des Hauses einnimmt.

vid. Capell. Tholos. *decis. 195.* Ludwell. *disput. ad Instit. 15. th. 13. lit. H.* & Joh. Philipp. *Obs. 2. decis. Saxon. 79. num. 63. seqq.*

Ja was noch mehr, wann auch gleich der Wirth in Erwählung dieser Personen keine Schuld hat / oder dessen Verschulden nicht zu erweisen stehet / so macht sich doch der Wirth einiger massen dardurch einiges Versehens schuldig, daß die, welche er erwehlt, und in seinen Dienst genommen, ein Verbrechen begangen haben.

Bachov. *in prot. ad tit. naut. Caupon. rubr. de Actionib. ex quasi delict. num. 1.*

Da sonsten der Herr wegen des von seinem Knecht ausgeübten Verbrechens nicht gehalten, wo nicht rechts genügig erwiesen, daß er in Erwehlung desselben unvorsichtig und unachtsam gewesen.

L. 27. §. 9. & 11. ff. ad Leg. Aquil. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 1. num. 26.*

III.) Differirt die Actio in factum von der Actione de recepto darinnen: daß durch diese nur die einfache Ersetzung des zugefügten Schadens begehrt wird; Jene aber gehet dahin/ daß der erlittene Diebstahl oder Schade doppelt wiederum erstattet werden solle.

3.) Die Actio in factum gehet dahin/ daß der Schade doppelt wiederum ersetzt werden solle/ die actio de recepto aber ist mit der einfachen Erstattung zu frieden.

L. 7. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. L. 1. §. 2. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. stabular. [Müller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 8. th. 116. lit. a.*]

Jedoch bestehet diese zweyfache Erstattung nicht in einer puren lautern Straffe, sondern enthält auch zugleich den Werth der verderbten oder entwendeten Sachen mit in sich, und also ist diese Actio nicht mere pœnalis zu nennen, sondern vielmehr pro mixta zu achten, als wie die Actio vi bonorum raptorum, und die Actio Legis Aquiliæ.

Ob die Actio in factum mere pœnalis oder mixta seye?

§. 19. Instit. de Actionib. vid. Colleg. Jur. Argentorat. *ad h. tit. num. 21.* Tabor. *racemat. Crimin. 7. thes. 27. & 31.* [Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. fin.*]

[Allein daß diese Actio mere pœnalis seye, das statuiret unter andern

Struv. *S. J. Civ. Exerc. 8. thes. 116. ibique* L. B. de Lynker. *in analect.*]

Sonsten vermeinet zwar Grönwegen, Vinnius, Gudelinus und andere, als wann heutiges Tags/ vermög einer allgemeinen Gewohnheit, nicht mehr auf die doppelte Erstattung geklagt werden könne, sondern diese Actio in factum nunmehro in actionem

Ob diese Actio heutigs Tags annoch in usu, und eine zweyfache Erstattung annoch gefordert werden könne?

nem mere rei perſecutoriam verwandelt worden ſeye, ſo daß der Kläger mit der einfachen Erſtattung des Werths der verlohrnen oder entwendeten Sachen, ſich begnügen laſſen müſſe; welches aber nicht ohne Urſach in Zweifel ziehen

Tabor. *racemat. Criminal. 7. theſ. 32.* Hermann. Stamm. *de ſervitut. perſon. lib. 2. cap. 14. num. 19.*

[Dann weiln kein Geſetz vorhanden, wordurch dieſe Action aufgehoben zu finden, überhaupts aber die Meynung dererjenigen Doctorum, welche ſtatuirn, als ob die actiones in duplum, triplum vel quadruplum nicht mehr in uſu, von denen bewährtiſten Rechts-Lehrern als unrichtig verworffen, ſo halten wir dafür, daß derjenige eine fundatam intentionem habe, und allerdings zu hören ſeye, welcher dieſe Action in Foro annoch anſtellet.

arg. *L. 27. Cod. de teſtament.*

Dann wie Tabor *cit. loc.* gar wol ſagt, es ſtehet bey uns nicht, die in denen Geſetzen einmal eingeführte, durch Unwiſſenheit und Nachläßigkeit derer Klägere aber unterlaſſene Actiones und remedia denen Verſtändigen und Erfahrnen zu entziehen und zu benehmen; ſondern man muß vielmehr unter den ſeltenen Gebrauch, und unter der Abſchaffung derer Rechte, einen Unterſchied zu machen wiſſen. Und dieſem tretten bey

Bardil. *Concl. forenſ. Exercit. 30. theſ. 15.* Schilter. *Prax. Jur. Rom. in Foro Germanic. Exercit. 40. §. 14.* Brunnemann. *Cent. 3. deciſ. 14. ubi* præjudicium. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. furt. adverſ. naut. Caupon. §. 1.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. fin.* add. Harpprecht. *vol. nov. conſultat. Criminal. & Civil. conſil. 3. num. 50. ſeqq.*]

Warum dieſe Actio perpetua?

Dieſes iſt etwas beſonders bey dieſer Action, daß ſie perpetua, oder immerwährend ſeye,

L. 7. §. ult. ff. naut. Caupon. ſtabular.

Da ſonſten ordentlicher Weiß die Actiones Prætoriæ pœnales nach einem Jahr ſich endigen.

pr. In-

pr. Instit. de perpet. & tempor. actionib. L. 35. pr. ff. de Obligat. & actionib.

[Hiervon geben die Doctores diese Ursach, weiln sie in Exemplum Actionis furti & Legis Aquiliæ ist eingeführet worden, und dieses um des gemeinen Nutzens willen.

L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. Civ. Exercit. 8. thes. 116. verb. quod pœna est.*]

Wieder des Wirths Erben hat diese Actio nicht statt.

Wider des Wirths Erben aber kan diese Action nicht angestellet werden,

§. ult. Inst. de Obligat. quæ quasi ex delict. L. fin. §. 1. ff. naut. Caupon.

und hierinnen behält sie die Natur und Eigenschafft derer Actionum pœnalium.

L. un. Cod. de delict. defunct. hered. L. 164. ff. de R. J. L. 26. ff. de Obligat. & actionib.

Ingleichen wann ausser dem Wirths haus des Wirths Hausgenossen etwas verbrochen.

Endlichen ist zu mercken, daß diese Action alsdann statt habe, wann in dem Wirthshaus etwas ist verbrochen worden / nicht aber wann ausser demselben des Wirths Hausgenossen ein Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

L. 7. pr. ff. naut. Caupon. stabular.

oder ausser den Schaden und Diebstal andere Verbrechen begangen haben.

und zwar nur einig und allein, wann des Wirths Dienstbothen oder die Einwohnere des Gasthauses / denen Gästen ihre Sachen entweder verderbt oder entwendet / nicht aber wegen anderer Verbrechen / als wann zum Exempel der Gast ist injurirt und beschimpffet worden.

L. 5. §. ult. ff. naut. Caupon. stabular. Boss. *tit. de furt. advers. naut. num. 2.* Bertazoll. *1. Consil. Criminal. 68. in addit. lit. A.*

§. 12.

Formula Actionis in factum.

[Die Actio in factum kan folgender massen concipirt werden: Kläger sagt / daß ihme die in jüngst-gehaltener Mi-

chaelis-Meße eingekauffte / und in dem Gasthof zu N. gebrachte Wahren des Nachts durch Beklagtens Hausknecht gestohlen worden / massen dieser darauf flüchtig worden / und sich davon gemacht. Nun dann ein Wirth die facta seines Gesindes zu vertretten gehalten; Als fordert Kläger Antwort / und bittet zu erkennen / daß Beklagter das duplum besagter ihme entwendeter Wahren Klägern zu erstatten schuldig.

Eine andere Formul von dieser Action:

Eine andere Formul.

Denenselben klagend vorzustellen kan ich nicht umhin / welchergestalten ich dieser Tagen in dem Wirthshaus zu N. einlogirt / und 3. Päck feiner Westphälischer Leinwad mit eingebracht / aus welchem einem aber ein Stuck mit num. 4. so mir in der Meß Ankauffs 20. fl. gekostet / von des Wirths Jungen entwendet worden; Wann dann klaren und bekannten Rechtens / daß der Wirth denjenigen Schaden / so denen Gästen von seinen Dienstbothen in dem Wirthshaus zugefügt wird / in Duplum zu ersetzen schuldig /

per *L. 7. pr. & §. 1. cum seqq. ff. naut. Caupon. stabular. §. fin. Institut. de Obligat. quæ quasi ex delicto ibique* Harpprecht. & Dd.

der Wirth aber bißhero zu einiger Wiedererstattung in der Güte nicht zu bringen gewesen; Als gelanget an Ew. Herrlichkeit mein rechtlich gehorsamstes Bitten / dieselbe geruhen / beklagten Wirth rechts erforderlich dahin zu *condemniren* / daß er das von seinem Jungen bößlich entwendete Stuck Westphälische Leinwad *à* 20. fl. doppelt hinwiederum ersetze / anbey alle verursachte Unkosten und Schäden *refundire* und erstatte. *De super vel si quid melius nobilissimum Domini Judicis Officium decenter implorando &c.*]

§. 13.

§. 13.

Ob nun zwar der Römische Prætor nach der ihme zugekommenen Gewalt nicht leichtlich gewohnt war, ein neues remedium einzuführen, als erst in Ermanglung anderer Rechts-Mittel,

Warum diese beede Actiones seynd eingeführt?

per *L. 1. & 4. ff. de præscript. verb.*

so haben ihn doch vornehmlich zweyerley Ursachen, diese 2. Actiones, worvon wir bißhero etwas weitläufftig gehandelt, wider die Wirth und Gastgeb einzuführen, und für die Gäste und Reisende mehrere Sorge zu tragen, veranlasset, und zwar 1.) damit er dieser Leuthe allenthalben beruffene Boßheit so viel möglich möge steuren,

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

dann es wurde das Gastrecht nicht nur bey andern Völckern schändlich violirt,

vid. Berneg. *ad* Tacit. *de morib. Germanor. quæst. 125.*

sondern auch bey denen Römern selbst, wie der JCtus Ulpianus bezeugt

in L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. ibi: cum ne nunc quidem abstineant ab hujusmodi fraudibus.

Und Peckius *ad h. L.* schreibet: daß diese Leuthe wider alle Treu und Glauben, und wider das Völcker-Recht, mit denen Dieben wider diese, welche sie eingenommen, öffters ein Complot gemachet, ist überflüßig bekannt. Und Horatius thut fast niemals von denen Wirthen Meldung, da er nicht stets über ihre Untreu und Boßheit sich beklagt, als wie

Lib. 1. Satyr. 5. & alibi passim.

Ihre Leichtsinnigkeit und Geitz beschreibet auch Plato *lib. II. de Legib.* deme auch Aristoteles beyfällt *lib. 7. politic. cap. 9.* sagend: ἀγενὴς καὶ πρὸς ἀρετὴν ἐπεναντεος τοιῦ τὸς βίος. Die andere Ursach, welche den Prætorem zu einer solchen besondern und

scharfen Verordnung wider die Wirthe bewogen, ist die Gelegenheit derer Reisenden und Wandersleuthe Sachen zu entwenden,

L. 1. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.

welche auf allerhand Weiß und Wege abzuschneiden ist.

L. penult. Cod. de latin. libert. tollend.

Und ob zwar die erste Ursach des Edicts bey unsern heuntigen Wirthen mehrentheils cessirt, als welche gemeiniglich ehrlich und erbare Leuthe, und zuweiln noch darzu in Ehren-Aemtern stehen, so ist solche nur die causa impulsiva gewesen, welche, wann sie gleich cessirt, dannoch die Gesetze darum nicht aufgehoben sind,

Dd. *ad L. 1. §. 5. ff. de postuland.* Gloss. & Dd. *in cap. cupientes. in pr. verb. periculosis. de Election. in 6to.* Weiemb. *paratitl. ff. de pact. num. 8. circa fin.*

dann wann gleich eine causa cessirt, so höhrt doch die andere nicht auf, nemlich die Gelegenheit zu delinquirn, und derer Reisende Sachen anzugreiffen, als welche nach dem gemeinen Sprichwort: Gelegenheit macht Diebe, manchmaln fromme und ehrliche Leuthe zu allen Bösen zu verleiten pflegt, solchem nach ist die Verordnung derer Gesetze selbst nicht gäntzlichen zu negligirn, wann gleich eine einige ration oder Ursach des Gesetzes aufhöhrt.

per ea, quæ habet Everhard. *in loc. topic. loc. a cessatione rationis. num. 5.*

§. 14.

Der Gültigkeit dieses von dem Prætore promulgirten Edicts stehet nicht entgegen der *L. 16. ff. de minorib.* allwo gesagt wird, daß deme, welcher ordentliche Rechtsmittel zu dem Seinigen zu gelangen vor sich hat, kein ausserordentliches verstattet werden solle; massen die Doctores diese Rechts-Lehr also temperirn, daß wann die ausserordentliche remedia besser dienlicher

licher und vollständiger seyn, als die ordentliche, jene vor diesen gar wol adhibirt werden mögen.

Bartol. *in L. fin. Cod. si adverſ. rem judicat. & in L. 3. ff. de nov. Oper. nunc.* Coſtal. *in L. 9. ff. de edend.* Sfort. Odd. *de reſtit. in integr. quæſt. 17. art. 12.* Roman. *Conſil. 220. col. 7.*

Daß aber die von dem Prætore eingeführte 2. Actiones und remedia extraordinaria weit besser, verträglicher und nützlicher seyn, als die ordentliche Civil-Actiones, nemlich die actio locati, deſpoſiti, und andere, welche denen Gästen und Wandersleuten zu statten kommen können, das erhellet aus Gegeneinanderhaltung derselben zur Genüge, [dann in Deposito ist nur der Dolus oder lata culpa, in der locatione die culpa levis, allhier aber auch die Culpa leviſſima zu præstiren, und excusirt den Wirth einig und allein ein unvermutheter Unglücks-Fall. Und um dieser Ursach willen wird niemand zweifeln, daß dieses Edictum heuntigs Tags höchst nützlich seye, weiln nicht nöthig, das Verschulden des Wirths zu erweisen,

Diese 2. Actiones sind verträglicher und vollständiger als die ordentliche Civil-Actiones.

Worinnen diese Actiones nützlicher und verträglicher als die andere?

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. ſtabular.

sondern es liegt vielmehr dem Wirth ob, beyzubringen und darzuthun, daß die Sache durch einen unvermuthet und unversehenen Unglücks-Fall verdorben oder zu Grund gegangen seye.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Conſt. 26. def. 10.* Peck. *de re nautic. ad L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. h. tit. §. 1.*

Uber dieß sind die Actiones locati und depoſiti mere rei persecutoriæ, und bekommt man dadurch ein mehrers nicht, als nur den einfachen Werth der eingebrachten Sache; Die actio in factum hingegen gehet dahin, daß der Werth zwiefach wiederum ersetzet werden solle.

Besiehe den vorhergehenden §. dieses Capituls.]

Dieses ist schließlichen annoch allhier zu erinnern, daß alle diese

Alle diese Actiones welche denen Gästen competirn/ concurrirn nicht cumulative, sondern nur elective.

diese *Actiones*, welche denen Gästen zu Wiedererstattung ihrer in das Wirthshauß gebrachten Sachen *competirn*/ nicht *cumulative*, sondern nur *elective*, wie die Dd. reden, *concurriren*/ also daß, wann eine von diesen gerichtlich ist angestellt worden, die übrigen dadurch consumirt werden; Dannenhero der jenige, welcher durch eine Action das Seinige allschon bekommen, und nichts destoweniger noch eine andere anstellen will, entweder von Richterlichen Amts wegen oder mit der entgegen gesetzten Exceptione doli nicht unbillich repellirt und abgewiesen wird,

L. 3. in fin. ff. naut. Caupon. ibique Peck. & Vinn. *in not.* Bachov. *in Commentar. ad eund. tit. rubr. de Concurs. action.* Colleg. Jur. Argent. *lib. 4. tit. 9. num. 16.*

dann 2. oder mehr Actiones welche einerley Endzweck haben, lassen sich miteinander nicht cumulirn.

L. 34. §. 1. ff. de Obligat. & Action. L. 47. & 50. ff. pro soc.

als zum Exempel: In Diebstahl die rei vindicatio und Condictio furtiva, weiln eine jedwedere von diesen beeden Actionibus dahin gehet, daß die gestohlene Sache restituirt werden solle; ingleichen bey Legatis und Vermächtnussen die rei vindicatio und Actio ex testamento. Hingegen aber, wann zwey oder mehrere Actiones wegen einerley Sache competirn, die aber verschiedene Endzweck haben, v. gr. Wann eine zur Erstattung des Werths, die andere zur Straffe tendirt, alsdann können selbige cumulative angestellt, und in einem libell mit einander conjungirt werden, wie hiervon ein gar schöner text zu finden

in *L. 12. Cod. de furt. add. L. 54. §. 3. ff. de furt. L. 34. §. 2. ff. de Obligat. & actionib.*

§. 15.

Daß 3.) ausserordentliche remedium, so denen Gästen competirt/ ist das an vielen

Das dritte ausserordentliche *remedium* ist das zum faveur derer Fremden besonders eingeführte und an vielen Orten recipirte

pirte Gericht, insgemein das Gast-Recht genennt, worinnen derselben Sachen und Strittigkeiten auf das schleunigste in einer gantz kurtzen Zeit, [gemeiniglich zum höchsten von dreyen zu dreyen Tagen/] und bißweilen von einem Sonnenschein zum andern/ abgehandelt und entschieden zu werden pflegen. Orten recipirte Gastrecht. Was es sey?

vid. Besold. *thesaur. pract. verb.* Gastrecht. Wehner. *Observat. pract. ead. voc.* [Schottel. *tr. de antiq. in German. jurib. cap. 15. §. 1.* Ertel. *Prax. Aur. de jurisdict. infer. Lib. 1. cap. 1. Obs. 11.*] Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 1. num. 42. 51. cum seqq.*

[Sonsten wird es auch Kauf-Recht oder Kauf-Gericht genannt, und zwar, wie Wehner. *in Observ. pract. voc.* Gastrecht. will, deßwegen, weiln es erkaufft, und anderst nicht, als gegen Erlegung gewisser Sportuln verstattet wird; dann an vielen Orten auf Anruffen der Partheyen, der Frembden gegen Frembden, oder auch eingesessenen Unterthanen, in Fällen, da die Sachen keinen Verzug oder ordentlichen Processleiden, sonderlich in Gewerbs- und andern ehehafften Handlungen, Gastrecht oder Kauf-Gericht zu halten, gestattet und zugelassen worden. Hieher dienet hauptsächlich die Brandenburgische Amts-Ordnung zu Onoltzbach *tit. 9. §. 4. ibi*: Wir vermercken, daß etliche unserer Unterthanen offtmaln besondere Gastgerichte wieder einander zu kauffen pflegen, wann aber dergleichen Gastgerichte nicht auf unsere Unterthanen oder Einheimische, sondern vornemlich auf die auswärtige Personen gemeint, welche ihrer Weit-Entsessenheit oder Ungelegenheit halber den ordentlichen termin nicht abwarten können; so wollen wir hiermit zu Verhütung mehrer Unkosten, befohlen haben, daß sich unsere Unterthanen hinfür von dem Gastgericht enthalten, an ordentl. Gericht sich genügen lassen, und den Frembden allein verstattet werden. Ob nun zwar diese Meinung des Wehneri der Schottelius mißbillicht Wird sonsten auch Kaufrecht genannt. und warum?

d. tr. de antiqu. German. Jurib. cap. 15. §. 4.

so

so defendirn doch hinwiederum andere Wehnerum wie aus denen additionib. *ad eund.* verb. Gastrecht / zu ersehen ; allwo gesagt wird : daß dieses besondere Gericht anderst nicht, als wann zu vorhero gewisse Sportuln sind bezahlt worden, eröffnet , und also gleichsam erkaufft zu werden pflege. Und weiln dieses an sich nichts unbilliches , so scheinet Schottelius diese derivation ohne Ursach um deßwillen zu verwerffen, weiln die Verkauffung der Gerechtigkeit denen Sitten und Gebräuchen derer Teutschen entgegen. Am allerwenigsten aber ist dieses, wie vorangezogener Schottelius vermeint, der Praxi zuwider , vielmehr bestättiget diese des Wehneri Meinung, wie die erstallegirte Worte der Brandenburgischen Amts-Ordnung zu Onoltzbach solches genugsam lehren. So wird auch in wolangeordneten Republiquen eben keine grosse Summa Gelds erfordert , und erinnere ich mich , daß diese Sportuln an etlichen Orten zu einem zu gewissen Zeiten anzustellenden offentlichen Gastmal angewendet werden , welcher Gebrauch eben nicht so gar unlöblich. Nicht zu gedencken , daß diese Gerichte nicht nur in grossen Handels-Städten , sondern auch in kleinen und geringen Städtlein , ja so gar auch in Dörffern hin und wieder befindlich , und darinnen nicht allein die Mercantil- und Kauf-Sachen , wie Schottelius præsupponirt , sondern auch die causæ aller und jeder Reisender , wann sonsten die gehörige requisita vorhanden , tractirt und entschieden werden. Gefällt uns demnach des Schottelii derivation , als wann das Kauf-Gericht von der qualität derer Persohnen , nemlich von denen Kauf- und Handelsleuthen und deren Sachen , seinen Nahmen her hätte , nicht zum besten , obschon solche eben auch nichts ungereimtes in sich hält. Hierzu kommt noch , daß in den Würtembergischen Rechten und auch anderswo diese Gerichte erkauffte Gerichte genennet werden. Dahero Rennemannus *in Jprud. Roman. German. part. de judic. disput. 55. num. 22.* solche nicht unrecht beschreibt : daß sie solche Gerichte sind, worinnen auf vorhergängige Entrichtung gewisser Sportuln summarischer Weiß und ohne rechtlichen Umschweif , auf

Anruf-

Anruffen eines Fremden, welcher entweder wegen weiter Entfernung, oder anderer incommoditäten halber die ordentliche Gerichte nicht abwarten kan, die zwischen denselben und einen Burger oder andern Fremden obwaltende Strittigkeiten in gantz kurtzer Zeit, ventilirt, entschieden, und zur Execution gebracht werden.]

§. 16.

Unterschiedene statuta und Verordnungen von dem Gast-Gericht

[Die Form und *Proceß* dieses Gastgerichts ist in der Rostockischen Gerichs-Ordnung *lib. 2. tit.* von Gast-Recht accurat beschrieben zu finden. Das Sächsische Recht dispo-

Sächsische Recht.

nirt hievon also: Bekennet der Schuldiger die Schuld / der Richter mag ihme wol gebieten bey der Sonnenschein oder bey der Nacht zu bezahlen / so ferne / ob der Forderer ein Gast ist / und daß er da beweiset / daß er das Gericht in einer Tag-Zeit nicht erlangen könne / das muß aber der Gast beweisen mit zweyen seinen Fingern auf den Heiligen / daß er ein fremder Mann seye / dieses heißt das Gast-Gericht.

Weichbild *art. 46. & 47.*

Gloss. *ibid. ad d. art. 47.* habet: Wann ein Gast wider einen Burger ein Gastrecht oder Gastgericht erlangen will / so muß er schwöhren / daß er das Geding (Gericht) in einen Tag nicht besuchen mag. In denen Lübeckischen Rechten stehet hiervon also: Es setze entweder ein Burger einen Gast / oder ein Gast einem Burger ein Pfand / so soll man auf einerley Weiß / innerhalb 3. Wochen vor dem Gericht / nach üblichen Gebrauch / *procedi*rn.

Lib. 3. tit. 4. art. 7. & Mev. *ad Jus Lubec. part. 3. tit. 1. art. 1.*

In Schleßien / und sonderlich zu Breßlau / wie Dr. Schickfuß in der Schleßischen Chronick meldet *lib. 3. Cap. 22. pag. 518.* mag ein Fremder wider einen Fremden zu Gastrecht seiner An-

Schleßien

forderung halber fürkommen, ein Burger aber weder vor sich, noch in Macht eines Fremden, nicht, dann er seine Zusprüche wider den Fremden bey dem ordentlichen Stadt-Recht vorbringen muß, und in denselben sich rechtfertigen lassen, jedoch wo der Gast das ordentliche Recht zu erwarten, Beschwehr trüge, so ist ihme frey und zugelassen, ein Gastrecht, wie oben vermeldet, zu bestellen, wann diß geschiehet, so muß der Bürger zu Gastrecht klagen, und verfahren, es treffe dann liegende Gründe, und Pfände an, so müste der Process im Großgeding oder Stadt-Recht verfolget werden, die Ursach aber mag wol im Gastrecht seine Rechtfertigung erlangen, wird alsdann dieselbe für rechtmäßig angesehen, und erkannt, so muß nach der Gelegenheit der Sachen weiter in ordentlichen Rechten procedirt werden, hätte aber ein Gast mit Klag, Antwort, und dergleichen, sich zu ordentlichen Stadt-Rechten eingelassen, so möchte er nachmals die Sachen in das Gastrecht nicht ziehen.

Hertzogthum Würtemberg

In Hertzogthum Würtemberg hat das Gastgericht anders nicht statt, als an der ordentlichen Gerichtsstelle, und da der ordentliche Gerichts-Tag nicht erwartet werden, noch die Sache Verzug leiden möchte.

Fürstliches Würtembergisches Land-Recht *part. 1. tit. 5. §. fin.*

In Nürnberg können auch die Fremden das Gastrecht erhalten.

Auf eben diese Weise kan auch in Nürnberg ein Fremder erlangen, daß ihme das Gastrecht gehalten werde, und geschiehet dieses an einem ausser-ordentlichen Tag auf Unkosten dessen, der solches begehrt,

Besold. *thesaur. pract. voc.* Gastrecht.

Ein Hoch-Edler Rath zu Nürnberg ist wieder Willen nicht schuldig Fremden wieder Fremden Recht zu sprechen.

Wiewoln darbey zu mercken, daß Ein Hoch-Edler Rath, vermög eines von Kayser *Friderico* A. 1440. ertheilten Privilegii, Fremden wider Fremde, wann es nicht die Beschaffenheit der Sache erfordert, wider Willen recht zu sprechen nicht schuldig seye. verb. soll nicht pflichtig seyn, Gästen gegen

Gästen

Gästen ihr Leib und ihr Gut um Sachen / die sich zu Nürnberg nicht ergangen haben / zu Nürnberg einander verbieten zu lassen / oder Rechtens bey ihnen zu helffen / oder zu gestatten / sondern sie für ihre geordnete Richter zu weisen. Es wäre dann daß sie in des Reichs Acht erklärt / oder der Kayser den Magistrat darum *requirirt* hätte. Das gantze und vollständige Diploma ist zu finden

in Boecler. *volum. rer. Germanic. part. 1. pag. 139.*

Daß auch das Gastrecht in Oesterreich üblich und gewöhnlich seye, das bezeuget

In Oesterreich vigirt ebenfalls das Gastrecht.

Finsterwalder. *in pract. Observat. ad Consuetud. Austriac. lib. 1. obs. 19. num. 4.*

allwo er folgendes von der Regierung in Sachen Matthäus Mascheder / *contra* Herrn Hannsen und Sigmunden von Burchheim den 13ten April. A. 1524. ertheiltes Decretum beybringet. verb. Will Mascheder die gedachte Herren Hannsen und Sigmund von Burchheim Spruch nicht erlassen / mag er sie darumben vor denen Lands-Rechten in Oesterreich mit Recht fürnehmen / so wolle der Hofrath dem Land-Marschall befehlen / deßhalben förderlich und ohne allen gefährlichen Aufzug und Verlängerung der Sachen / dieweiln der Mascheder ein Ausländer ist / ein Gast-Recht zu halten / und ergehen zu lassen / was recht ist. Daß weniger nicht solcherley *Statuta* in Tyrol / Preussen / Mechlenburg / Dennemarck / Hollstein und Maintz vorhanden / das bezeuget

Dieterich *in continuat. Specul.* Speidel. *fol. 135.* woselbst er die Billichkeit obiger Gewohnheit herausstreichet.

Wie auch in Pommern / Dennemarck und Engelland / doch muß man allda doppelte Sportuln bezahlen.

Aber in Pommern / Dennemarck und Engelland wird dergleichen Recht denen Fremden nicht ertheilt, noch die Gerichte ausser denen ordentlichen Tägen geöffnet, es seyn dann zuvor ge- dop-

doppelte Sportuln oder Gerichts-Gelder erlegt, wie Ertel anführt

in Prax. Aur. de jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 35. Obs. 1.

Denen Fremden muß man schleunigere Hülff wiederfahren lassen als denen Burgern.

Ob nun aber zwar dieses besondere Gastrecht oder Gastgericht nicht aller Orten vigirt, so erfordert jedoch die Billichkeit, denen Fremden, damit sie nicht an einem auswärtigen Ort mit grossen Zeit Verlust und Unkosten sich aufzuhalten, und den Spruch Rechtens daselbst zu erwarten nöthig haben, schleunigere Hülffe angedeyhen zu lassen, als denen Burgern und Einheimischen.

Mev. *ad Jus Lubec. part. 3. tit. 1. art. 1. num. 51.* Coler. *de proceſſ. execut. part. 3. cap. 6. num. 11.* Finsterwalder *cit. Observat 19. num. 1.*

Wie dann auch in dem jüngern Reichs-Abschied *de A. 1654.* §. demnach auch etc. 156. die Fürsten und Stände des Reichs erinnert werden, daß sie denen Fremden und weit Entsessenen schleunig Recht sprechen, und die Execution der Urthel nicht verzögern sollen, verb. Demnach auch Klagen vorkommen / daß bey der Churfürsten und Ständen Gerichten / oder nach gesessenen Obrigkeiten / denen klagenden Partheyen / und sonderlich Fremden und Entseßenen in wichtigen Sachen / *sub prætextu impossibilitatis*, oder Unvermögenheit des Beklagten schlechte oder gar keine Ausrichtung geschehe / und daß die Reichs-*Constitutiones de A. 1566.* und *1600.* §. ob auch *promotoriales* &c. diesem Paß bereits seine gebührende Abhelffung gegeben / als hat es darbey in allewege sein Bewenden / und sollen unser Cammer-Richter / *Præsident* und Beysitzer ob solchen Reichs-Verordnungen fleissig zu halten / wie auch Churfürsten und Ständ die förderliche und gleiche *Administration* der *Justitz* ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen.]

§. 17.

Das 4.) Remedium extraordina-

Sonsten sind auch 4.) an einigen Orten in denen Statutis gewisse Geld-Straffen auf die Wirth und Gastgebe, nach der

Be-

Beschaffenheit derer in dem Wirths- und Gasthaus ausgeübter Verbrechen, gesetzt zu finden, wo nun dergleichen statuta pœnalia vorhanden, da können sich auch dieses ausserordentlichen Mittel die Gäste und Reisende mit besten Recht bedienen, und auf die darinnen determinirte Straffen klagen.

rium sind die in denen statutis determinirte Straffen.

Mev. *ad Jus Lubec. part. 4. tit. 8. art. 6. num. 2.*

Das V.) ausserordentliche Mittel ist das stillschweigende Unterpfand und Vorzugs-Recht / welches den Wirth auf denen von dem Gast in das Wirthshaus eingebrachten Sachen zustehet.

Das 5.) Remedium extraordinarium ist das stillschweigende Unterpfand und Vorzugs-Recht.

arg. *L. 5. & 6. ff. qui pot. in pign.* Schneidewin. *in §. extraneis. Instit. de hered. qualit. & different.* Neguz. *de pignorib. & hypothec. part. 2. membr. 4. num. 141.*

[Alldieweiln aber die hypotheca tacita, oder ein stillschweigend Unterpfand nur allein in denen Fällen, die in denen Rechten exprimirt zu finden, statt hat,

Welches aber mit bessern Recht negirt wird.

tot. tit. ff. & Cod. in quib. caus. pign. vel hypothec. tacit. contrah.
Viv. *decis. 451. num. 6. & 35.*

hingegen wo keine ausdrückliche Verordnung derer Gesetze vorhanden, auch kein stillschweigend Unterpfand mit Recht prætendirt werden kan, und dieses, was nur in gewissen Fällen, und auf gewisse Art und Weiß, durch eine ausdrückliche rechtliche Verordnung eingeführet worden, auf andere nicht ausgedruckte Fälle zu extendirn nicht erlaubt ist,

Anton. Faber. *de Error. pragmat. decad. 1. error. 1.*

Ubrigens aber keine Constitution oder Gesetz, wo nicht durch besondere statuta ein anders eingeführt, vorhanden, so denen Wirthen und Gastgeben eine hypothecam tacitam, geschweige dann ein Vorzugs-Recht vor allen andern Glaubigern, einraumt; so ist tacente Lege, denenselben dergleichen prærogativ auch nicht zu zueignen.

Carpzov. *part. 1. decis. 66. num. 13.* Wildvogel. *dissert. de jur. stabulor. cap. 2. §. 16. & 17.* Rhet. *dissert. de hospitatur. cap. 4. §. 1.*

Wie wir dann in Praxi bißhero niemaln observirt, daß denen Wirthen und Gastgeben in concursu Creditorum einig Vorzug-Recht zugestanden worden, sondern es sind selbige jedesmaln mit ihren für Kost und Zehrung gemachten Anforderungen, in die letztere Clas derer Creditorum Chirographariorum sive simplicium schlechterdings verwiesen worden.]

§. 18.

Das VI.) ausserordentliche Remedium ist das jus retentionis,

Das VI.) ausserordentliche *remedium* ist das *Jus retentionis*, vermög dessen der Wirth die denen Gästen zuständige Sachen für Quartier, Zehrung, Heu, Stroh, Stallgeld und andere in dem Wirthshaus gemachte Unkosten, in Manglung der Bezahlung, so lange innen behalten kan, biß er seines Ausstandes halber, ist contentirt worden.

per *L. 1. §. 9. L. 5. §. 4. ff. de his, qui dejec. vel effud. L. 2. pr. ff. ad Leg. Rhod.* Molin. *de jur. retent. quæst. 86.* Pyrrh. *ad consuetud. Aurelianens. tit. de execut. ex locat. cap. 7.* Coler. *de process. execut. part. 1. cap. 2.* Peck. *de jur. Sistend. cap. 3. §. 2.* Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 25. def. 22. num. 4. seqq.* Mev. *de arrest. cap. 6. num. 41. & ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 16. num. 8.*

[Es scheinet zwar, als wann der Wirth ein solches zu thun dahero nicht befugt wäre, weiln 1.) niemand erlaubt, sich selbsten Recht zu sprechen.

L. 1. §. 1. ff. quor. legator. L. 1. Cod. ne quis in sua caus.

2.) weiln es eine Art der Execution ist, welche der letztere Actus judiciarius seyn solle, und keinen privato vergönnet ist.
3.) weiln die eigenmächtige Pfandungen in denen Rechten verbotten.

L. ob

L. ob æs alienum. Cod. de Obligat. & action.

4.) Weiln keinem Creditori erlaubt, das Pfand eigenmächtiger Weiß zu occupirn, und sich dessen zu bemächtigen,

per *L. 3. Cod. de pignorib.*

und wer dergleichen sich anmasset, und wider diese und andere Leges handelt, der macht sich dardurch nicht nur des Pfands, sondern auch seiner Schuldforderung verlustigt.

L. 13. ff. quod met. caus. L. 7. Cod. unde vi.

Dannenhero dem Wirth solches um so mehrers zu denegirn seyn will, als demselben, vorangeführter massen in der Gäste Sachen keine hypothec oder dinglich Recht zustehet. Und nach dieser Meynung hat auch ehedem der Schöpfenstuhl zu Leipzig *A. 1604. mens. Novembr. ad consultationem* Siegfried zu Freyburg/ gesprochen, verb. hat ein Wirth seines Gasts/ so eine *graduir*te Persohn ist/ Kutschern die Pferde gehemmet/ und sich derselben vor die Zehrung/ als seines Unterpfandes angemasset/ und unterfangen. Ob er nun wol darum die Pferde nicht gar zu sich genommen/ sondern seiner Zahlung gewiß seyn wollen; dannoch aber/ da er solch Pfand-Recht und stillschweigend *Arrest* ohne die Obrigkeit des Orts vorgenommen/ und dem Kutscher die Pferde eben der Bezahlung halber gehemmet/ und angehalten/ und dergestalt seiner Bezahlung sich selbst *de facto* angemaßt und vergewissert hat; so ist er nicht allein dieselben Pferde/ sondern auch den Gast frey loß zu zehlen/ und ihrer Wege *paßirn* zu lassen schuldig/ sondern auch dißfalls aller seiner habenden Gerechtigkeit und Zuspruch/ wegen der Zehrung/ fällig und verlustigt worden. V. R. W. Allein daß die Wirth so viel von des Gasts eingebrachten Sachen eigenmächtiger Weiß, innen- und zurückbehalten können, als zur Bezahlung der Schuld nöthig, ist denen Rechten gemässer, und bringt es auch die tägliche *Praxis* also mit sich. Dann weiln dem gemeinen Wesen daran gelegen, Resp. Responsum,

daß

daß man offentliche Gast- und Wirths-Häuser vor die Fremde und Reisende habe,

L. 1. & 5. ff. naut. Caupon. stabular.

die Wirth aber denenselben nicht nur das Benöthigte zu verschaffen,

L. debet. ff. naut. Caupon.

sondern auch für ihre eingebrachte Sachen zu stehen schuldig und gehalten sind,

L. 1. §. fin. ff. naut. Caupon. L. 2. ff. eod.

so ist höchst billich, daß man ihnen wiederum in andern aufhelfe, absonderlich daß sie bald und ohne langen Processs zu ihrer Bezahlung gelangen, damit sie nicht gar aus Verdruß ihre Profession aufgeben, und hernachmaln andere Ankommende einzunehmen verweigern.

Mev. *de arrest. cap. 6. num. 43.* Schöpfer. *de jur. braxand. part. 4. cap. 2. num. 58.*

Die vorangeführte rationes und fundamenta hingegen handeln nur allein theils von eigenmächtiger Hinwegnehmung derer eigenthümlichen Sachen, die bey einem andern sich befinden, theils von Gewaltthätiger Occupation anderer und frembder Sachen; Uber dieses ist das jus retentionis von der hypothec gantz unterschieden, und kan exercirt werden, wann einer auch gleich gar kein Pfand oder hypothec, sondern nur eine blosse personal-Schuld hat.

L. 1. ff. quib. mod. pign. Carpzov. *part. 1. decis. 66. num. 11. seq.* Brunnemann. *ad L. un. Cod. etiam ob Chirograph. pecun. pign. retin. poss. num. 6.*

daß also selbige auf gegenwärtigen Casum gar nicht zu extendirn, wie diese Meynung ausser denen von dem Autore oballegirten Rechts-Lehrern weiters propugnirn

Richter. *part. 2. decis. 77. num. 44.* Lauterbach. *de jur. retent. §. 21. & in tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 52.*

Ber-

Berger. *Oeconom. Jur. lib. 3. tit. 7. §. 8. not. 9.* Wildvogel. *dissert. de jur. stabulor. cap. 2. §. 18. seqq.* Rhet. *cit. dissert. cap. fin. §. 1.* Pingizer. *quæst. Saxon. illustr. 58. per tot.* Köppen. *decis. 41. num. 17.*

Und also hat eine Löbliche *Juristen-Facultät* zu Jena A. 1604. mens. Decembr. *ad consultationem* Siegfried zu Freyburg gesprochen / verb. Als ihr uns einen strittigen Fall zugeschickt / darinnen ihr berichtet / welcher Gestalten ein ehrlicher vornehmer Mann und *graduirte* Persohn / so in eurer Stadt zu thun gehabt / in ein unbekannt Wirthshaus eingezogen / und etlicher fürnehmer Herren und Adels-Persohnen Sachen abgewartet ; und weil sie weit gesessen / er eine und andere Wochen aufwarten müssen. Ob er nun wohl sein stattlich Gezeug an Wolfs-Peltzen / seidenen Kappen / Röhren und dergleichen / samt 2. grossen verschlossenen Laden voll *Acten* und *Original-Documenten* / von Gelde zu geschweigen / bey sich gehabt ; so hat sich doch der Wirth / nach vor übergebener Rechnung unterstanden / *propria autoritate* dem Kutscher die Pferde zu hemmen / und nicht aus dem Stall zu lassen / biß er oder der Gast die Zehrung bezahlte. Wann dann der vornehme Gast der Meinung / der Wirth habe sich durch sein thätliches Anhalten und Anmassen der Pferde / dißfalls aller seiner Zehrung verlustiget gemacht / immassen er zu Behauptung dessen / etliche Rechts-Gründe angezogen / habt ihr darüber unsere Rechts-Berichtigung gebetten. Demnach sprechen wir vor Recht: wann gleich der Gast ein ehrlicher vornehmer Mann / und eine *graduirte* Persohn ; dennoch aber / woferne er dem Wirth unbekannt / der Wirth auch um seine Gelegenheit keine eigentliche Wissenschafft trägt / so ist mehr ermeldter Gast vor allen Dingen annehmliche *Caution* / wegen der Zehrung / dem Wirth zu bestellen schuldig / in Verweigerung oder Verbleibung dessen / ist der Wirth / alles eures und des Gasts Vorwendens und *allegirten* Rechts-Grün- Responsum.

Gründen ohngeachtet / nicht allein des Kutschers Pferd und Wagen / sondern auch des Gasts Zeug und Laden / *propria autoritate* zu hemmen wol befugt / es hätte dann der Gast bessere und erheblichere *Motiven* / *fundamenta* und Rechts-Gründe anzuziehen / auf solchen Fall ergienge ferner was recht ist. V. R. W.]

§. 19.

Ob der Wirth wegen nicht erfolgter Bezahlung die Zinsen prætendirn / und in Ansehung deren auch die Sachen innenbehalten können?

Præjudicium.

Ob aber auch der Wirth wann der Gast in Bezahlung der Zehrungs- und anderer im Wirthshaus aufgegangener Unkosten / sich saumseelig erzeigt / von Zeit des Verzugs an / die Zinse hiervon *prætendirn* / und in Ansehung deren / des Gasts Sachen so lange anhalten könne / biß er auch dieser halben seine *Satisfaction* erhalten? Ist allhier mit wenigen annoch zu erörtern. Die *Juristen-Facultät* zu Jena hat solches negirt [und A. 1620. menſ. Octobr. *ad consultationem* des Amtmanns zu Halle / und A. 1623. *menſ. Mart. ad consultationem Benigni Lucani* zu Weymar / wie auch A. 1624. menſ. April. *ad consultationem* Johann Friedtzschken zu Zeitz / die Zinnse abgesprochen] wie Richterus *deciſ. 74. num. 78.* bezeuget. [Vielleicht aus dieser Ursache, weiln die Zinnß ein Gewinn über die Haupt-Summa;

Zoeſ. *ad ff. tit. de uſur. num. 2.*

der Gewinn aber scheinet schon in dieser Haupt-Anforderung zu stecken, weiln niemand ohne Gewinn die Wirthschafft zu treiben pflegt; Dahero können die Wirth diesen Gewinn, gleichsam als Zinnß von Zinnßen, nicht doppelt anfordern.

Muller. *in addit.* ad Struv. *S. J. Civ. Exerc. 8. th. 111. lit.*
Rhet. *diſſert. de hoſpitatur. cap. ult. §. 2. lit. k.*

Allein daß denen Rechten nach, die Zinnße denen Wirthen so schlechterdings nicht denegirt und abgesprochen werden mögen, das lehret

Lau-

Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Caupon. Stabularib. §. 53.*]

Ubrigens aber haben die Wirthe sich wol zu hüten, daß sie dieses Jus retentionis nicht mißbrauchen [und entweder nur blosserdings, ehrliche und vornehme Gäste zu betrügen, zu vervortheilen und zu beschimpffen sich desselben bedienen, oder aber sich gar zu rigoreus darbey bezeugen, und alle Christliche Liebe und Leutseeligkeit gantz und gar beyseit setzen,

Die Wirthe sollen das Jus retentionis nicht mißbrauchen/ und ehrliche Leute dardurch nicht beschimpfen.

vid. *L. 33. pr. ff. de usur.*

allwo der Jctus de Præsidibus Provinciæ gar schön sagt: Non acerbum se Exactorem, nec contumeliosum præbeat, sed moderatum & cum efficacia benignum, & cum instantia humanum, nam inter insolentiam incuriosam, & diligentiam non ambitiosam multum interest.] Also wäre höchst unverantwortentlich und zu mißbilligen, wann der Wirth dem Gast seine Kleider ausziehen, oder ihme so etwas abnehmen wolte, wordurch er in Lebens-Gefahr lauffen könnte.

Dahero höchst unverantwortentlich/ wann der Wirth dem Gast in der grösten Kält die Kleider ausziehen/ und in Lebens-Gefahr setzen wolte.

L. penult. ibique. Bartol. Jason. & Gloss. *ff. de bonor. Cession. L. 6. ff. de pignorib.*

Weßwegen das *Parlament* zu Pariß einsmaln einen Wirth nebst seinem Weib condemnirt, daß sie einen Wandersmann die Kleider abgezogen, der hernachmaln wegen allzugrosser Kält erfrohren.

Renat. Choppin. *de morib. Paris. lib. 3. tit. 3. §. 11.*

Ein dergleichen Exempel erzehlet Mornacius

ad L. 14. ff. de præscript. verb.

[da ein Wirth in der allergrösten Kält, einem armen Wandersmann, der die Zech nicht bezahlen konnte, seine Kleidung ausgezogen, welcher unterwegs durch die gar zu strenge Kälte ebenfalls umgekommen, dahingegen der Wirth wegen dieser unmenschlichen und mehr als barbarischen That empfindlich gestrafft worden.]

Um eben dieser Ursach willen ist auch ein Wirth von dem *Parlament* zu Pariß bestraffet worden, wie Servius anführet

vol. 2. des playdoyes. cap. 23.

Ob ein Wirth als ein Todtschläger bestrafft werden könne/ wann er dem Gast die Kleider ausgezogen/ und dieser hernachmaln wegen allzustrenger Kält erfroren?

[Allein hier fragt sichs: Ob in diesem Fall der Wirth als ein Todtschläger bestrafft werden könnte? Diese Quæstion negirt Wildvogel *in dissertat. de jure stabulor. cap. 2. §. 20.* aus nachfolgenden rationibus; theils weiln auf Seiten des Wirths keine vollkommene Obligation vorhanden, welche ihn könnte vinculiren, den Wandersmann noch länger zu veralimentirn, theils, weiln weder eine directa noch indirecta intentio vorhanden zu seyn scheinet, den Gast um das Leben zu bringen. Worzu kommt, daß der Wirth nicht gewust, daß der Gast von einer so schwachen Natur seye, über diß auch gantz ungewiß gewesen, ob der Gast nichts destoweniger, wann er gleich das Kleid anbehalten hätte, wegen allzugrosser Kälte erfrohren wäre; Daher von dem Parlament zu Pariß, wie Servinus *cit. loc.* referirt, folgender massen gesprochen worden: La cour a mis & met l'appellation au neant, & ayant aucunement egarde à la requête de l'appellant, & y faisant droit pour la rigueur par lui tenne au defunct, l'a condemné & condemne aumosner aux prisoniers de la conciercerie du Palais la Somme de dix écus sol. Ce fait, sera elargy enjoant aus hotês de garder l'hospitalité & charité chrêtienne.]

Das 7.) Remedium extraordinarium ist die Sequestration

Das VII.) ausserordentliche *Remedium* bestehet darinnen, daß der Wirth das *Remedium sequestrationis* könne vor die Hand nehmen, [und den Gast oder dessen bey sich habende Sachen, um besserer Vorsorge willen, gerichtlich anhalten und sequestriren lassen.]

Franc. Curt. *tr. de sequestr. quæst. 2. num. 30, & 60. vers.* decimo tertio quæro.

[Wie bey denen Sachsen ausdrücklich verordnet zu finden

in Ordinat. proceſſ. judic. tit. 51. §. Deßgleichen wann ein Gast. Carpz. *proceſſ. Saxon. tit. 21. art. 1. num. 6.* allwo er in hernachfolgenden den Unterschied zwischen der *Sequestration* und den *Arrest* zeiget.]

In-

Ingleichen kan auch VIII.) der Wirth sich des *Arrests* bedienen,

Berlich. *part. 1. concl. pract. 73. num. 102.* [Mev. *de arrest. cap. 6. num. 41.*]

und endlichen IX.) den Gast nicht nur anhalten / sondern auch / damit er etwa nicht durchgehen möchte, so lange in gefängliche Verwahrung nehmen / biß er seine Befriedigung erhalten. und das 9.) die incarcerirung des Gasts.

Richter. *decis. 77. num. 39.* Besold. *thesaur pract. voc. arrest.*

§. 20.

Wann nun unter diesen von uns bißhero erzehlten Actionibus und Rechtsmitteln eines angestellet und ergriffen wird, so hat der Richter vor allen darauf zu sehen, nicht nur was begehret, und darwieder excipirt, sondern auch was erwiesen ist, weiln in process das allermeiste auf den Beweiß ankommt. Der Richter hat vor allen in process darauf zu sehen / was erwiesen worden.

can. solennitates. distinct. 1. tr. de consecrat. L. 30. ff. de testament. L. 77. ff. de contrah. emt. L. 17. in fin. ff. de in diem addict.

Unter denen mancherley Arten des Beweisses aber, und zwar denen ausserordentlichen / ist das Eid / welches, wie es bekannter massen dreyerley ist: voluntarium, der willkührliche / necessarium sive suppletorium, der Erfüllungs-Eid / und judiciale, der Haupt-Eid: also wird der Erfüllungs-Eid ordentlicher weiß von dem Richter nicht deferirt, wo nicht zum allerwenigsten der so etwas behauptet, seine intention halb erwießen und dargethan hat. Unter denen mancherley Arten des Beweises ist der Eid. Welcher dreyerley? Der Erfüllungs-Eid wird nicht deferirt / wo nicht wenigstens ein halber Beweiß vorhanden.

Hahn. *in Observat. pract. ad Wesemb. de jure juränd. num. 10.*

Allein in gegenwärtiger materie schlägt dieses nicht an; dann wann der Gast behauptet, daß er die Sachen in das Wirths- In gegenwärtiger materie wird des Gasts oder

des Wirths Eid schlechterdings geglaubt.

hauß gebracht, so wird in Ermanglung andern Beweisses, dessen Eid schlechterdings Glauben beygemessen, ob er schon sein Vorgeben nicht einmal halb erwiesen, herentgegen wann der Wirth vorgiebt, daß die eingebrachte Sachen ohne sein und der Seinigen Verschulden verlohren gegangen, und er hat sonsten keinen weitern Beweiß vor sich, so ist er ebenfalls zum Juramente zuzulassen, wann er nur im übrigen eines guten Leumuths ist.

wann nur der Wirth eines guten Leumuths.

Bald. *in L. 1. Cod. locat.* Tiraquell. *de pœn. temper. cauſ. 51. num. 51.* Angel. *de malefic. verb. quod fama publica. num. 107.*

Dann sonsten wird er zu dem juramente nicht admittirt.

dann wiedrigenfalls ist die Vermuthung wieder den Wirth, und mag ihme sodann der Eid loco probationis nicht deferirt werden.

per ea quæ habet Berlich. *deciſ. 66. num. 8. & 9.* & Chassan. *in catalog. Glor. mund. part. 2. conſ. 26. pr.* allwo er sagt: daß man den titul in denen Pandectis de Nautis, Cauponibus & stabulariis, insgemein den *titul* von dreyen Dieben zu nennen pflege. add. Gutierrez. *pract. quæſt. lib. 1. quæſt. 137.* Nold. *de nobilit. cap. 22. num. 31.* Menoch. *conſil. 666. num. 10. ſeqq.*

und kan so gar auch ohne einige indicia torquirt werden.

so gar, daß auch der Wirth und seine Hausgenossen, wann gleich keine andere indicia vorhanden, torquirt werden können,

Bartol. *in L. un. §. ſervi. num. 5. ff. furt. adverſ. naut. Caupon.* Farinac. *de indic. & tortur. lib. 1. tit. 5. quæſt. 37. num. 157.*

welches aber Gryphiander nicht unbillich verwirft

in Oeconom. legal. lib. 1. cap. 28. num. 100.

Welche letztere Meinung aber nicht unbillich verworffen wird.

und für billicher hält, daß man auch allhier den ordentlichen Weg gehen, und ohne hinlängliche und genugsame indicia zur tortur nicht eilen solle,

per *L. 1. & L. fin. ff. de quæſtionib.* Roland. a Valle *conſ. 12. num. 31. vol. 3.*

und

und was wir von der wiedrigen præsumtion, welche nach denen Römischen Rechten, wieder die Wirthe militiret, angeführet haben, das findet bey unsern heutigen in etwas und offtmaln viel ehrlicheren Wirthen wiederum nicht statt.

Besiehe den 13ten §. dieses Capituls.

Wann der Gast die Sachen in das Wirthshauß gebracht zu haben behauptet / so muß er solches gehörig erweisen.

[Was den Beweiß der eingebrachten und zu Grund gegangenen Sachen anbetrifft, so halten wir dafür, daß wann der Gast behauptet, daß er die Sachen in das Wirthshaus gebracht, der Wirth aber solches negirt, der Gast sein Vorgeben alsdann rechtsgenügig erweisen müsse.

Lauterbach. *tr. synopt. de naut. Cauponib. Stabular. §. 28.*

Dann wie in andern Fällen zu geschehen pflegt, also muß auch das, was in facto beruhet, und worauf der Kläger das fundament seiner intention setzet, gehöriger massen erwiesen werden.

L. 2. ff. de probat. L. 3. Cod. eod.

Wann aber aller Beweiß gäntzlichen gänzlich ermangelt / kan er zum Eid so schlechterdings nicht admittirt werden.

Wann aber aller Beweiß gäntzlichen *deficirt*, so kan der Gast zu verificirung der beschehenen illation zu dem juramento, wo ihme nicht etwa von dem Gegentheil solches deferirt würde, so schlechterdings nicht admittirt werden, sondern muß allhier auch die bekannte Rechts-Regul statt finden: Actore non probante reus absolvendus est.

L. 4. Cod. de edend. Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 323.*

Responsum.

Und also hat die Löbliche *Juristen-Facultät* zu Wittemberg A. 1721. mens. Febr. *ad requisitionem* des Raths zu Eißleben *in causa* Johann Georg Birls / *contra* Adam Schmieden / gesprochen, verb. Daraus so viel zu befinden / daß Kläger gestalten Sachen nach / und in Ansehung / daß die abgehörten Zeugen weder von seiner Reiß-Laden / und daß er solche in Beklagtens Stube zur Verwahrung gesetzet / noch von denen *libellirten* 100. Thaler. daß solche darinnen gewesen / und daraus entwendet worden / etwas gewisses ausgesagt / das jenige / so

so ihme zu erweisen auferlegt / und er sich angemaßt / nicht erwiesen / derowegen Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden. V. R. W.

Wann der Wirth vorgiebt / daß die Sachen durch einen Zufall verlohren gegangen / so hat man zu sehen:

Herentgegen wann der Wirth vorgiebt, daß die eingebrachte Sachen ohne sein und der Seinigen Verschulden, und also durch einen Zufall verlohren gegangen, so hat man zu sehen, ob der angebliche *Casus* ein solcher Fall / der sich ordentlicher Weiß ohne Verschulden des Besitzers nicht zu ereignen pflegt / als zum Exempel, wann die Sache gestohlen worden, und alsdann ist gar nicht einmal nöthig, den Wirth mit seinem Beweiß zuzulassen, massen ihme wenig oder gar nichts helfen würde, wann er auch gleich erweisen wollte, daß er keine Schuld daran habe, und respectu seiner dieser Verlust ein unversehener Zufall seye, weiln der Wirth auch für die facta derer Gäste und Wandersleuthe zu stehen verbunden,

Ob der angebliche Casus ein solcher Fall / der sich ordentlicher Weiß ohne Verschulden nicht zu ereignen pflegt? und alsdann ist der Beweiß gantz vergeblich und gar nicht zulässlich.

L. 1. §. ult. ff. naut. Caupon. stabular.

und also zu Wiedererstattung schlechterdings gehalten, es mag nun gleich ihme oder denen Seinigen eine Schuld und Nachläßigkeit beygemessen werden können, oder nicht.

L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular. Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 1. & 6. & Observat. 321. num. 1. seqq.*

Dannenhero aller dieser Beweiß für gantz überflüßig und zur Sache gar nicht dienlich zu achten seyn will.

L. 21. Cod. de probat. Wernher. *cit. Observat. 322. num. 6.*

Oder / ob es ein unvermeidlicher Unglücks-Fall?

Oder ob es ein *Casus mere fortuitus*, das ist / ein unvermeidlicher Unglücks-Fall / so durch menschlichen Verstand nicht vorgesehen / noch durch menschliche Gewalt abgewendet werden kan / und alsdann muß der Wirth allein sothanen casum fatalem, wann er nicht notorisch und offenbahr, rechts erforderlich probirn und darthun.

Solchenfalls muß der Wirth allein den Casum gehörig probiren.

arg. *L. 2. & 3. ff. de probat. L. 2. Cod. de naufrag. arg. L. 3. §. 1.*

§. 1. ff. naut. Caupon. Wernher. *select. Obs. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 2. & 8.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 38.*

Ist aber dieser Casus von dem Wirth gehörig erwiesen, oder sonsten an Tag, und der Gast behauptet, daß des Wirths Verwahrlosung und Nachläßigkeit mit untergelauffen, so muß die angebliche Schuld des Wirths von dem Gast erwiesen werden.

Wann aber der Gast vorkehrt/ daß des Wirths Nachläßigkeit mit untergelauffen/ muß er diesen Umstand erweisen.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 26. def. 18. num. 6.* Lauterbach. *cit. loc. §. 38.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 5. Obs. 322. num. 9.*

Und ist schon genug, wann er auch nur leviſſimam culpam darthut, massen der Wirth auch wegen dieser belangt werden kan.

Und ist genug wann er nur Culpam leviſſimam darthut.

arg. *L. 3. §. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* Christin. *vol. 5. deciſ. 65. num. 6.* Klock. *consil. 135. num. 13.* Lauterbach. *cit. loc.*

§. 21.

Allein hier fällt die Frage vor: Wann über das *Quantum*, wie auch über die Beschaffenheit und Wehrt der verlohrnen oder verderbten Sachen ein Streit sich ereignet/ weme in diesem Fall zu glauben seye; dem Wirth/ oder dem Gast? [Zum Exempel: wann ein Gast dem Wirth seinen Coffre oder Felleißen verschlossen und versiegelt in Verwahrung gibt, des andern Tags aber sich beklagt, es wären ihme einige Sachen aus seinen Coffre oder Felleißen gekommen, der Wirth aber solches negirt, fragt sichs: ob der Gast in Ermanglung andern Beweisses/ der angeblich verlohrnen Sachen halber zum *Juramento admittirt* werden könne?]

Wann über das quantum und die Beschaffenheit oder Wehrt der Sache ein Streit vorfällt/ ob dem Gast oder dem Wirth zu glauben?

Wann aber der Wirth den Coffre, so zuvor verschlossen gewesen/ eröffnet wiederum zurück giebt/ so wird der Gast zum juramento zugelassen.

Wann Wahren aus dem Felleißen oder Coffre verlohren, und der Gast erweißt, daß der *Coffre* oder Felleißen verschlossen oder versiegelt dem Wirth eingehändiget worden, so wird der Gast zu dem juramento in Litem zugelassen, die an-

gegebene verlohrne Sachen, und deren Quantität und Wehrt dardurch zu verificirn.

Jul. Clar. *lib. 5. recept. Sentent. §. furtum vers. pro complemento hujus materiæ.* Jason. *in L. 5. ff. de in lit. jurand. num. 41.* Caroc. *de depositt. rubr. de in lit. jurand. num. 6.* Speidel. *in specul. voc.* Wirth. [Harpprecht. *ad §. fin. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. num. 14.* Plot. *de in litem jurand. §. 10. num. 6. ubi late hæc tractat.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. & stabular. §. 51.*]

Dann aus der Zuruckgebung eines offenen Coffres oder Felleisens, so zu vorhero verschlossen gewesen, wird præsumirt, daß der Wirth einen Betrug damit gespielt habe.

Bald. *in rubr. Cod. depositt. in pr.* Bartol. *in L. in actionib. num. 23. ff. de in litem jur.* Mascard. *de probat. concl. 507.* Paris. *consil. 74. num. 3.*

[Und weiln der Betrug in animo consistirt, und sich dahero directo nicht erweisen lässet, so ist schon genug, wann er nur durch Muthmassungen dargethan werden kan.

L. 6. Cod. de dol.

Nun wird aber allezeit ein dolus præsumirt, wann einer etwas begehet, so unzuläßig und verbotten ist.

Schneidewin. *ad tit. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. §. 3. num. 5. lit. f.* Plot. *tr. de in litem jurand. §. 10. num. 4. seqq.*

Welches Juramentum aber nicht sowol ein juramentum in litem, als vielmehr quasi Zenonianum ist.

Inzwischen aber ist dieses Jurament, welches der Gast in diesem Fall abzuschwöhren hat, vielmehr das juramentum quasi Zenonianum, als ein juramentum in litem in specie tale, weiln dardurch nicht nur die verlohrne Sachen angeschlagen und æstimirt, sondern auch zugleich, wie viel und was für Sachen in dem Coffre oder Felleisen gewesen, erwiesen wird.

vid. *L. si quando. Cod. unde vi.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 2. disput. 25. thes. 5. lit. b.* Lauterbach. *tr. Synopt. de naut.*

naut. Caupon. & stabular. §. 51. & in Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 21.]

Wann aber der *Coffre* oder das Felleisen verschlossen und unversehrt zuruck gegeben wird / oder sonsten vor sich selbst leichtlich hätte aufgehen / und die Siegel herunter fallen können / alsdann hat das Jurament nicht statt.

Wann aber der Coffre unversehrt zuruck gegeben worden / hat das Jurament so schlechterdings nicht statt.

Bartol. *in L. 1. ff. furt. adverſ. naut. Caupon. num. 3.* Schneidewin. *ad tit. Inſtit. de Obligat. quæ quaſi ex delict. §. 3. num. 5.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. lib. 2. caſ. 208. num. 26. ſeqq.* [Lauterbah. *tr. Synopt. de naut. Cauponib. §. 51.* Plot. *de in lit. jurand. d. §. 10. num. 9.* Harpprecht. *cit. loc.* Ludwell. *diſputat. ad Inſtit. 15. theſ. 8. lit. h.*]

[Wann gleich der Gast sagte / es wäre der *Coffre* oder das Felleisen mit einem Dieterich / oder auf andere Weiß eröffnet / und hernachmaln wiederum zugemacht worden ; Dann wann die Eröffnung nicht zu erweisen, so ist der Gast zum Jurament nicht zu admittirn, sondern er muß so dann durch Zeugen, oder in andere Wege rechts-genügig erweisen, daß die angegebene Sachen in seinem Coffre oder Felleisen sich befunden, und von dieser Qualität, Wehrt und Güte gewesen seyn.

sondern es muß der Gast sodann den Beweiß über sich nehmen.

L. 2. ff. de probat. Lauterbach. *tr. Synopt. de naut Cauponib. §. 51.* Plot. *de in litem jurand. §. 10. num. 9.*

Doch also, wann er solches halb erwiesen, ihme alsdann das Juramentum suppletorium oder Erfüllungs-Eyd gar wol deferirt werden könne.

Hat er aber seine intention halb erwiesen / so ist er zum juramento suppletorio zu admittiren.

arg. *L. 31. ff. de jurejur.* Lauterbach. *cit. tr. §. 51. & in Collog. theoret. pract. tit. naut. Caupon. §. 21.* Bertazoll. *lib. 1. Conſil. Criminal. 68. num. 6.* Berger. *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 7. §. 8. not. 8. pag. 734.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 5. Obſ. 323.*

Und also hat A. 1721. menſ. Febr. die löbliche *Juriſten-Facultät* zu Wittemberg *ad requiſitionem* des Raths zu Eißleben

Reſponſum.

in causa Johann Georg Birls *contra* Adam Schmieden gesprochen. verb. Daraus soviel zu befinden / daß Kläger gestalten Sachen nach / und in Ansehung / daß die gehörten Zeugen weder von seiner Reiß-Laden / und daß er solche in Beklagtens Stube zur Verwahrung gesetzt / noch von denen *libellirten* 100. Rthal. daß sie darinnen gewesen / und daraus entwendet worden / etwas gewisses ausgesagt / dasjenige / so ihme zu erweisen auferlegt / und er sich angemaßt / nicht erwiesen / derowegen Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden. V. R. W.

§. 22.

Abrigens hat man allhier auf alle und jede Umstände genau acht zu geben.

Doch hat ein Richter allhier auf alle vorkommende Umstände fleißig Acht zu geben, und alles wohl und genau hierbey zu erwägen, wie Menochius gar recht anerinnert

de arbitr. judic. quæst. lib. 2. caſ. 208. num. 26. ſeqq.

Dahero / wann ein armer Kerl behaubten wolte / er hätte eine grosse Summa Geldes ins Wirthshaus gebracht / so wäre er zum Jurament sogleich nicht zu admittiren.

Dann wann zum Exempel ein armer Tropff, dessen Bedürfftigkeit sonsten sattsam bekannt, sich halsstarrig zu behaubten unterstünde, er hätte eine grosse und von wegen seines Zustandes nicht einmahl zu præsumirn stehende Summa Geldes in das Wirthshaus gebracht, so wäre es unbillich, ihn so schlechterdings mit dem Eyd zu zulassen, am aller unbillichsten aber die tortur allhier zu adhibirn.

vid. Peguera. *deciſ. 45. in addit.* & Bonifac. *de furt. num. 31.*

Gleichwie auch liederlichen und verdächtigen Personen / wann ihnen der Wirth das Felleisen eröffnet zurück giebt / das juramentum in litem nicht zu deferirn.

[So auch, wann derjenige, welcher seinen Coffre oder Felleisen dem Wirth verschlossen aufzuheben gegeben, solches aber hernachmaln eröffnet wiederum zurück erhalten, eine infame oder meineidige, oder liederliche und sonsten verdächtige Persohn, so könnte demselben ebenfalls wegen der angeblich verlohrnen Sachen das juramentum in litem nicht deferirt werden, sondern er müste sein Vorgeben durch Zeugen, oder in andere Wege, vollständig erweisen,

Hip-

Hippolit. de Marſil. *Singular. 41. & 64.* Plot. *de in lit. jurand. §. 10. num. 7. ibique allegat.* Dd.

ſo daß ſelbiger auch nicht einmal, wann er gleich einen halben Beweiß vor ſich hätte, ad juramentum ſuppletorium zu admittirn wäre.

Selbige auch nicht einmal ad juramentum ſuppletorium zu admittirn.

Carpzov. *proceſſ. Saxon. tit. 12. art. 2. num. 60.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de jurejur. §.* Plot. *cit. §. 10. num. 7. cum Dd. ibidem citat.* Harpprecht. *vol. nov. conſultat. Crimin. & Civil. conſil. 11. paſſim.* allwo er weitläufftig darthut, daß auch ein Jud zu Abſchwöhrung des *juramenti ſuppletorii* nicht zu zulaſſen ſeye.

Ob nun aber zwar vorbedeutete Perſohnen das juramentum ſuppletorium oder in litem denen Rechten nach abſchwöhren mögen, ſo kan doch dem Wirth das juramentum purgatorium, der Reinigungs-Eyd, imponirt, oder ſelbiger auch wol nach Beſchaffenheit des negotii, der Perſohnen, und anderer mit einſchlagender Umſtände, zu eruirung der Warheit mit der tortur angegriffen werden, damit man ſolchergeſtalten wiſſe und darhinter komme, wer den Coffre oder Felleiſen eröffnet, und was und wie viel daraus entwendet worden ſeye.

Doch kan der Wirth mit dem Reinigungs-Eyd/ oder nach Befinden/ auch wol mit der Tortur belegt werden.

per text. *in L. 55. pr. ff. locat.* Marſil. *pract. Crim. §. principium, num. 6. verſ. ſed circa.* Plot. *de in lit. jurand. §. 10. num. 7.*]

Wird demnach ein verſtändiger Richter zu vorhero die leichteſte, gelindeſte und ſicherſte Mittel, wordurch man zu Erforſchung der Warheit gelangen kan, hervor zu ſuchen wiſſen, ehe und bevor er auf die extremität verfällt. Ein bekanntes und lobenswürdiges herrliches Specimen von dergleichen Klugheit hat Kaiſer Rudolphus an den Tag gelegt; dann als derſelbe ſich einsmahls zu Nürnberg aufhielt, und ein Kauffmann ſich bey ihme über ſeinen Wirth beklaget, er habe demſelben einen Sack, worinnen 200. Pfund Silber, aufzuheben gegeben, der Wirth aber wolle ihme dieſes wiederum ablaugnen, und es

manglete ihme vor dißmal an Zeugnuß, hat der Kaiser die Sache zu vorhero mit einer List angefangen, und erstlich des Beklagten Wirths Hut mit einem andern vertauschen lassen. Hierauf schickte er so gleich jemand mit des Wirths Hut in das Wirthshaus, welcher der Wirthin hinterbringen muste, sie sollte ihrem Manne den Sack schicken, welchen er neulich von dem Fremden in Verwahrung bekommen hätte, und damit sie dessen möge versgewissert seyn, zeigt er ihr darbey ihres Manns Hut vor. Die Wirthin, welche dem Abgeordneten getrauet, giebt den Sack her, welcher hierauf vor den Kaiser gebracht, der Wirth aber seiner Treulosigkeit hierdurch genugsam überzeugt, und um eine grosse Summa Geldes gestrafft worden.

vid. Lehmann. *in Chron. Spirens. cap. 109.* Lips. *monit. polit. lib. 1. cap. 9. monit. 3. num. 3.* Vernul. *de Virtutib. August. Gent. Austriac. lib. 1. cap. 1. num. 6.*

Das Achte Capitul.

Von

Deme/was dem Gastrecht zuwider/und dasselbe aufhebt, oder in welcherley Fällen das Gastrecht cessirt und aufhört.

§. 1.

WIr haben bißhero gesehen, wie das Gastrecht *constituirt* und erhalten werde/ nun wollen wir auch mit wenigen annoch betrachten, was demselben entgegen seye/ und solches wiederum aufhebe. Dergleichen aber entstehet entweder auf Seiten dessen/ der einnimmt/ das ist des Wirths/ oder dessen der eingenommen wird/ das ist des Gasts/ oder von keinem derselben/sondern aus einer andern äusserlichen und zufälligen Ursache.

§. 2.

§. 2.

In welchen Fällen das Gastrecht auf Seiten des Wirths aufhöre?

Auf Seiten des Wirths ist diesem Recht zuwieder I.) dasjenige Laster, welches ξενία, inhospitalitas, die Gast-Feindschafft genennet wird, welche Cicero ein Laster des Gemüths nennet, da einer von aller Conversation derer Fremden fast einen Abscheu hat, nach dem Exempel Timonis, welchen man μισάνθρωπον, einen Menschen-Feind genennet hatte. Diese aber beschreibet Tullius, daß sie eine starcke, anhangende und gäntzlich eingepflantzte Meynung seye, es wäre ein Mensch sehr zu fliehen. Und dieses Laster ist nicht nur einzeln Persohnen, sondern auch offtmaln gantzen Nationen und Völckern eigen, dergestalt, daß ob sie schon nicht allerdings von Fremden und Ausländischen einen Abscheu haben, solche doch ungerne aufnehmen, wie von denen Spartanern bey dem Alexand. ad Alexandr. *genial. dier. lib. 4. cap 10.* gesagt wird, daß sie δειξενόξενοι, das ist, gewesen, und von denen Moscowitern bezeuget Sigmund Baron von Herberstein in seiner Historie von Moscau, und von den Chinesern Maffejus in histor. Indic. lib. 6. daß sie nicht leicht einen Fremden aufgenommen. II.) Hindert die Beherbergung auf Seiten des Wirths oder Einnehmers nicht wenig, wann derselbe mit denen zur Beherbergung nothwendigen Sachen, nemlichen mit bequemen Zimmern und vielen Gemächern, Betten, Leinen-Gezeug, Stallungen, Futter und dergleichen nicht versehen ist. III.) Sind der Gast-Freyheit und dem Gast-Recht zuwider die üble Sitten und *Conduite* des Wirths, v. gr. wann er moros, zänckisch, und von einem solchen naturell ist, welches sich zur Wirthschafft gar nicht schicket, oder, wann er sonsten mit einer grossen Leibes- oder Gemüths-Kranckheit behafftet, die ihn zu dergleichen Amt und Verrichtungen untüchtig machet. Wann solchemnach zu vorhero untersucht würde, von was Præ- und Gemüths-Beschaffenheit und Vermögen diejenigen wären, welche eine Wirthschafft anzustellen vorhabens sind, so würde solches so wol dem gemeinen Wesen, als auch denen Privat-Persohnen zu einem nicht geringen Nutzen gereichen.

Hieher gehört I.) die Gast-Feindschafft.

II.) Wann der Wirth mit denen zur Beherbergung benöthigten Sachen nicht versehen.

III.) Die üble Sitten und Aufführung des Wirths.

§. 3.

§. 3.

IV.) Wann einer allein das Recht eine Wirthschafft zu treiben / durch ein besonders Privilegium erhalten.

Zuweilen kan auch einer IV.) keine Wirthschafft treiben, ob er schon eben das Stadt-Recht zu geniessen hat, wann jemand allein das Recht eine Wirthschafft zu treiben durch ein besonderes *Privilegium* erlangt und hergebracht hat.

per *L. 13. ff. commun. prædior.* Berlich. *decis. 5. num. 4.* Cephal. *consil. 328. num. 23. & 24. lib. 4.* Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 12. num. 13.*

Ob dergleichen Wirthschafft für ein Monopolium zu achten?

Ob aber dergleichen Wirthschafft nicht eine Art eines *Monopolii* seye? möchte allhier nicht uneben gefragt werden. Man pflegt zu distinguirn, ob der, so ein solch Privilegium ertheilet, noch einen Oberherrn habe oder nicht. Im erstern Fall kan ein solch Privilegium ohne Oberherrlichen Consens und Einwilligung wol nicht gültig seyn.

Covarruv. *in regul. malæ fidei possessor §. 4. num. 7.* Honded. *vol. 2. part. 5. consil. 84. num. 57.*

Im letztern Fall ist kein Zweiffel, daß ein solch Privilegium nicht von eben diesem valeur und Gültigkeit seyn sollte, als andere dergleichen, indeme ein jeder der die Jura Majestatica hat, solcherley Privilegia gar wol concedirn kan,

Grot. *de jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 12. §. 16.*

absonderlich zu Vermehrung des Ærarii,

Faust. *consil. pro ærar. 141. class. 16.*

daferne nur im übrigen denen Privat-Personen kein oder doch nur ein geringer Schaden dardurch zuwächst.

Theodoric. *Colleg. Crimin. disput. 9. th. 2. lit. b.* Ahasver. Fritsch. *de monopol. cap. 6. num. 13. & cap. 8. num. 12.*

Dieses Recht kan auch durch ein Statutum acquirirt werden.

Dann was einen geringen Schaden bringt, das wird, wie Tacitus sagt, durch den gemeinen Nutzen wiederum ersetzet. Es kan auch jemand dieses Recht Wirthschafft mit Ausschliessung anderer zu treiben / durch ein *Statutum* acquirirn, wann anders nur

nur in derer Statuentium Macht stehet, über solche Sachen eine Verordnung zu machen.

Cephal. *consil. 556. vol. 4.*

Wie ingleichen durch eine uhralte undenckliche Gewohnheit, Ingleichen durch eine undenckliche Gewohnheit.

per *L. 1. §. ult. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend. L. 3. §. ductus aquæ. ff. de aqu. quotid. & æstiv.* Anton. Faber. *in Cod. ad h. tit. def. un. num. 2.* Cravett. *consil. 861. vol. 5.* Cephal. *consil. 357. num. 26. & 27. lib. 3.* Carpzov. *de Leg. Regia cap. 6. sect. 9. num. ult.*

weniger nicht durch eine rechtmäßige *præscription* oder Verjährung, v. gr. wann ich jemanden eine rechts-bewährte Zeit durch, nemlichen bey 10. oder 20. Jahren verbotten keine Gäste einzunehmen, und derselbe hat es bey diesem Verbot bewenden lassen. und durch eine rechtmässige præscription.

Jason. *in L. quo minus. ff. de fluminib. num. 27. & 28.* Balb. *de præscript. 4. part. 5. pr. quæst. 705.* Joh. Baptista Costa. *de scient. & ignorant. distinct. 3. num. 2.*

und diese præscription hat die Krafft und Würckung eines Privilegii, ja sie ist weit kräfftiger und stärcker, als ein ausdrückliches Privilegium.

Cravett. *de antiquit. tempor. part. 1. v. 1. num. 4.*

und wird für eine ungezweiffelte Warheit gehalten,

Mascard. *de probat. concl. 1214. num. 81.*

Und in diesen Fällen, da einem gantz allein mit Ausschliessung anderer, das Recht Gäste einzunehmen, und eine Wirthschafft zu treiben zukommt, kan denen Fremden und Gästen untersagt werden, anderswo einzukehren, massen dieses ansonsten zum præjudiz und Nachtheil sothaner Gerechtsame gereichen würde, bevorab, wann jemand, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, dieses Wirthschaffts-Recht mit Geld erkaufft, oder mit einigem andern Onere an sich gebracht, oder aber jährlich dem Publico et-

was gewisses zu entrichten hat, als wann der Wirth dem ærario Ohmen-Geld / Fleisch-Zinnß / Bier-Steur / Zapfen-Geld besonders zahlen muß.

§. 4.

V.) Die Befreyung von Einquartierungen.

Ferners ist der dritten Art der ohnmittelbahr nothwendigen Beherbergung [nemlichen die Einlogir- und Beherbergung von denen Burgern und Unterthanen zu fordern] von welcher wir oben im *III.* Capitul §. *22.* gehandelt haben, V.) entgegen die Befreyung von Einquartierungen/ es mag nun solche nothwendige Einnehm- und Beherbergung sich auf Civil- oder Militaire-Bediente erstrecken. Ordentlicher Weiß competirt zwar niemanden diese Freyheit,

L. 2. Cod. de munerib. patrim. Mund. *de munerib. & honorib. cap. 2. num. 57.* Gail. *2. Obs. 52. num. 12.*

wo er nicht besonders von jenem Onere eximirt und befreyt zu finden.

Choppin. *de privileg. rusticor. lib. 1. cap. 2.* P. Christin. *decis. Belgic. vol. 5. decis. 41.*

massen die Exemtion ein special-Rescript oder privilegium erfordert.

Klock. *vol. 1. consil. 24. num. 9. & de contribut. cap. 15. num. 118. & cap. 16. sect. 1. num. 49.* Mynf. *Cent. 4. Obs. 70.*

Diese Befreyung geht entweder die Persohnen oder dem Ort an.

Diese Befreyung aber gehet entweder die Persohnen oder den Ort an.

Die Persohnen so von Einquartierungen befrevet/sind: 1.) die Geistliche.

Die Persohnen/ so mit dieser nothwendigen Einlogir- und Einquartirung nicht beschwehrt werden mögen, sind 1.) die Geistliche/

L. 1. Cod. de Episcop. & Cleric. cap. 1. X. de immunitat. Eccles.

[sie mögen nun gleich der Römisch-Catholischen/ oder der Evangelischen/ oder der *Reformirten* Religion zu gethan seyn.

per Art. 7. Instrum. Pac.

und

und entweder die Pfarrhäußer, oder aber ihre eigene Häußer bewohnen.

Christin. *vol. 1. decis. Belgic. 230. num. 1.*]

2.) Die vor andern eine besondere Dignität haben, als die Bürgermeister/ Rathsherren/ 2.) Burgermeister und Rathsherren

[*L. 9. Cod. de metat.* Brunnemann. *ad Cod. h. tit.*] Walther. *in Eunom. metat. cap. 8.*

[ingleichen Fürstliche Räthe / ob sie gleich resignirt haben, wie also gesprochen zu seyn anführet und Fürstl. Räthe.

Papon. *de Arrest. allegat.* a Christin. *vol. 5. decis. Belgic. 46. num. 7.*

3.) Die *Officiers*. 3.) Die Kriegs-Officiers und gemeine Soldaten.

L. 1. Cod. quib. munerib. excus. hi qui post.

wie auch die gemeine Soldaten / sie mögen nun gleich würcklich annoch in Sold stehen, oder abgedanckt seyn.

L. 3. §. 1. ff. de munerib. & honorib. L. ult. §. 29. ff. eod.]

4.) Die *Professores* aller *Facultäten* / so wol die Theologi und JCti, als auch die Medici und Philosophi 4.) Die Professores aller Facultäten.

[*L. 8. Cod. de metat. ibique* Brunnemann. *L. 6. & fin. Cod. de Profess. & Medic.* Klock. *de contribut. cap. 17. 239.*]

5.) Aller *Facultäten Doctores* und *Licentiati*. 5.) Die Doctores und Licentiati.

d. L. 6. Cod. d. Profess. & Medic.

[Und so mithin auch die *Doctores*, so würcklich nicht lesen, sondern der Republique advocando und consulendo dienen.

Christin. *vol. 5. decis. 49. num. 21.* Mund. *de munerib. cap. 1. num. 87. seqq.*

Die Advocati fisci, Die Advocati fisci.

L. 3. §. 2. Cod. de Advocat. diversi. judic.]

und Fürstliche Leib-Medici.

wie auch die Fürstliche Leib-*Medici*.

L. 6. & 11. Cod. de Profess. & Medic.

Ob auch die Poeten eine immunität haben?

Ob aber auch die *Poëten* diese *immunität* zu *gaudirn* haben? wird gefragt: Ob zwar dieses zweiffelhafft scheinet wegen des *L. 3. Cod. de Profess. & Med.* [allwo dieser negirt wird] so erklärt doch Arumæus *de Comit. cap. 6. num. 66.* diesen text zum faveur der Poeten [und statuirn die Rechts-Lehrer, daß solcher nur von denen ausserordentlichen zu verstehen, dann die übrige, so in numero derselben sind, haben wegen vorangeführter Rechtsstellen die prærogativen und Freyheiten derer Professorum nicht unbillich zu geniessen.

Tabor. *de metat. part. 3. sect. 2. cap. 2. art. 2. §. 8.*

Diese immunität haben auch die Weiber-Wittwen/ Kinder und Bediente zu geniessen.

Und diese immunität nutzet nicht nur denen Weibern/ Kindern und Bedienten dieser *privilegirten* Personen/ sondern wird auch nach derselben Tod auf die Wittweiber und Kinder extendirt, wie solches mit mehrern argumentis bestärcken

Mund. *de munerib. & honorib. cap 6. num. 597. seq.* Gothmann. *resp. Acad. 15. num. 2. seq.*

Von diesen Personen allen handelt weitläufftiger

Tabor. *de cap. 2. art. 1. 2. 3. & 4.*]

Weiln aber diese immunität denen Personen gegeben wird, so sind folglich nur diejenige Häuser, die diese Personen bewohnen, von der Einlogirung befreyt, nicht aber die andern Häuser, welche ihnen eigenthumlich zustehen, oder auf andere Weiß ihnen zugehören.

L. 13. Cod. de Episcop. & Cleric. L. 5. Cod. de SS. Eccles. Ohm. *de jurisd. Episcop. th. 18. lit. S.* Gilken. *ad L. 11. Cod. de S. S. Eccles.* Faber. *Cod. Sabaud. tit. de munerib. & honorib.*

Ob der/so die Freyheit von Einlogierung erhalten/

Es fragt sich aber: Ob derjenige/ deme *generaliter* die Freyheit von dieser Einlogirung verliehen worden/ nichts destoweniger *pro rata* zum Unterhalt und Verpflegung der ankom-

ankommende Gäste *contribuirn* müsse? Es sind die Meynungen hiervon unterschiedlich. Einige wollen solches negirn, worunter sind

nichts destoweniger zum Unterhalt ankommender Gäste pro rata contribuirn müsse?

Natta *consil. 150. num. 5.* Surd. *consil. 289. num. 11.* Gail. *2. Obs. 52. num. 16.*

Andere aber affirmirn diese Quæstion mit weit bessern fundament,

per *L. 9. Cod. de metat.* Bertrand. *consil. 57. lib. 3. part. 1.* Rövenstruck in Bedencken von Anlagen. *num. 468.*

Dann die Privilegia sind also zu deuten und zu applicirn, daß sie einem andern an seinem Recht nicht nachtheilig seyn, einfolglich ist diese generaliter verliehene immunität auf die persöhnliche Einlogirung zu restringirn, nicht aber also zu nehmen, daß einer gantz und gar mit der andern Schaden darvon entledigt seyn solle. Dannenhero wann 100. einzulogirn, und 10. Burger desselbigen Orts von Einquartierungen befreyt seyn, so müssen diese denen andern Mitbürgern so viel bezahlen, als sie über ihre portion, die sie ansonsten betroffen hätte, wann keiner frey gewesen wäre, haben auslegen müssen. Daferne jedoch jemanden eine absolute und gäntzliche Befreyung ausdrücklich wäre verstattet worden, so ist doch nicht zu vermuthen, daß der Fürst haben wolle, daß denen übrigen Unterthanen dieses Onus zuwachsen solle, sondern es muß so dann das ærarium publicum den Abgang leiden,

per Novell. *34. cap. 1. L. 2. §. 16. ff. ne quid in loco publ. L. 5. Cod. de Annon. L. 4. Cod. quemadm. civ. muner. L. 12. ff. ad Set. Trebell. L. 6. §. 2. ff. de jur. dot.*

§. 5.

Die Oerter so von Einlogirungen befreyet sind: 1.) Kyrchen/ Schulen/ Clöster und andere dergleichen Gebäue.

[Die Oerter / so von Einlogirungen befreyt / sind 1.) die Oerter / worinnen die Wercke der Gottesfurcht und Liebe ausgeübet werden / als Kyrchen/ Schulen/ Clöster

ster / Findel- und Waisen-Häuser und andere dergleichen Gebäue.

cap. 1. X. de immunit. Eccles. add. *can. 7. dist. 42. & Clem. 1. de stat. Monachor.* Petr. Gregor. *lib. 15. Syntagm. cap. 28. num. 39.*

Die Synagogen der Juden.

Und obgleich die Juden und Ketzer denen Einquartierungen ansonsten unterworffen, so sind doch ihre Synagogen, weiln auch diese solche Oerter sind, die zur Religion destinirt, von denen Einlogirungen eximirt,

per *L. 4. Cod. de Jud.* & *Coelicol. ibique* Brunnemann. add. Christin. *vol. 2. decis. Belgic. 42. num. 6.*

2.) Die Rath- und Gerichts-Häuser.

2.) Die Rath- und Gerichts-Häuser.

per *L. 3. Cod. de metat. ibique* Brunnemann. add. *text. 2. feud. 27. §. si quis.*

3.) Fürstliche Palläste.

3.) Die Fürstliche Palläste.

L. un. Cod. de Palat. & dom.

4.) Die Werckstätte worinnen die Waffen geschmiedet werden.

4.) Die Häuser und Werckstätte / worinnen Eisen und Waffen geschmiedet werden

per *L. 4. Cod. de metat. ibique* Brunnemann.

weßwegen etliche auch denen Büchsenschifftern und Hufschmieden die Befreyung von Einquartierungen zu eignen, welche Meynung aber der *L. 5. §. 12. ff. de jur. immunitat.* wiederlegt. Ja es sind auch heutiges Tags nicht einmal dergleichen Werckstätte selbst, als da sind die Schmeltz- und Hammerhütten / Drath- und Stahlschmieden / als welche gemeiniglich denen Privat-Personen überlassen zu werden pflegen, von denen Contributionen ohne Unterschied befreyt, sondern alsdann erst, wann sie zu denen Cammer-Gütern gerechnet werden. Aus eben dieser Ursach haben auch von denen Einlogirungen eine Be-

5.) Die offentliche Mühlen.

Befreyung 5.) die offentliche Mühlen /

Hering. *de jur. molendin. quæst. 27.*

6.) Die

6.) Die offentliche Bäder. 6.) Die offentlichen Bäder.

vid. Speidel. *voc.* Bader. & Schönborn. *1. Polit. pac. 14.*

7.) Die Saltzhütten. Dann ob sie zwar denen Contributionibus und offentlichen Anlagen unterworffen, so sind doch sothane Saltzhütten, wie auch die Hütten der Hall-Bursch von denen Einquartierungen eximirt und befreyt. 7.) Die Saltzhütten.

Zuweiln auch 8.) die offentliche Gast- und Wirthshäuser, wann sie nemlichen zu dem Ende specialiter eximirt werden, damit die Fremde und Ankommende desto freyern und bequemern Aufenthalt haben mögen; ordentlicher Weiß aber haben sie diese immunität nicht zu genieſſen. 8.) Bißweiln auch die offentlichen Gasthäuser.

Besiehe oben den 32. §. des III. Capituls.

Endlichen und 9.) will man auch Buchdruckereyen und Apothecken hiervon eximirn, damit die gemeine Wolfahrt dardurch nicht verhindert werde. Allein ob dieses auf die Exemtion des gantzen Hauses, worinnen solche Officinen befindlich, ausser einem vorhandenen special-privilegio, sich extendirn lasse, wird nicht unbillich gezweiffelt. 9.) Die Buchdruckereyen und Apothecken.

vid. Tabor. *de met at. part. 3. cap. 3. art. 2.* allwo er von erstangeführten Oertern weitläufftiger handelt.]

§. 6.

Allein gleichwie auf Seiten des Wirths oder Einnehmers vielerley sich findet, welches der Beherbergung entgegen ist: also ist nicht zu laugnen, daß auch auf Seiten des Gasts oder Einzunehmenden dergleichen sich ereigne. Dann gleichwie jener von solchen naturell seyn kan, welches zur Wirthschafft sich gar nicht schicket: Also kan hingegen auch dieses sein genie also beschaffen seyn, daß er zur Einnehm- und Beherbergung gar nicht tüchtig, wann er nemlich zänckisch oder allzuviel Aufwartung verlanget, oder sonsten in andere Wege unerträglich ist. Wann nun der Wirth sich hierüber bey der Obrig- In welchen Fällen das Gastrecht auf Seiten des Gasts ceſſire? Hieher gehört 1.) wenn der Gast zänckisch oder in andere Wege unerträglich.

Obrigkeit beschwehret, so muß selbige ihme hierinnen Hülfe angedeihen laßen, und den Gast auferlegen, daß er entweder das Wirthshauß raume, oder aber Caution stelle, die Gäste oder den Wirth selbst, und dessen Familie nicht zu molestiren;

Jason. *in L. quod jussu. 14. num. 17. ff. de re judicat.* allwo er dieses öffters also practicirt zu haben schreibet. Franc. de Avil. *in exposit. Leg. Prætor. Hispan. cap. 2. num. 14.*

2.) Wann er mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet.

So *cessiret*/ auch 2.) das Gastrecht bey solchen Personen/ die mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet/ als welche der Wirth wider seinen Willen einzunehmen oder zu dulten nicht gehalten ist.

Speckhan. *Cent. 1. quæst. 10. num. 10.* Carpzov. *lib. 6. resp. 106.* [Wildvogel. *dissert. de jur. stabulor. cap. 2. §. 22.*]

Oder 3.) eine solche Personn/ welche einzunehmen in denen Rechten verboten. Dergleichen sind die Spieler und Doppler. Ehrloße und verdächtige Personen. Die ein Verbrechen begangen.

Ingleichen 3.) wann der Gast eine solche Personn/ welche die Gesetze einzunehmen verbieten; dergleichen sind die Spieler und Doppler.

Berlich. *decis. 66. num. 7.*

ehrloße und verdächtige Personen:

arg. der Reuter-Bestallung *de A. 1570. art. 79. ibi*: er soll auch keine frembde verdächtige und argwöhnige Personen beherbergen noch bey sich behalten

Die ein Verbrechen, es mag nun gleich das delictum publicum oder privatum seyn, begangen.

Hahn. *ad* Wesemb. *ff. de receptatorib.*

Die Ketzer.

die Ketzer.

Sotv *lib. 1. de justit. & jur. quæst. 6. art. 6. col. 6. in fin.* Menoch. *de arbitr. judic. quæst. cas. 374. num. 13.*

Jedoch darf dieses im H. Röm. Reich nicht auf die in denen Constitutionibus Imperii approbirte 3. Religionen, nemlichen die Röm. Catholische/ Evangelische und *Reformirte* gezogen werden.

Recess. Imp. *de A. 1555. §.* doch sollen ander, Instrument. *Pac. art. 7.*

Die

Die Dieb und Beutelschneider und Spitzbuben. Die Dieb und Beutelschneider

L. eos. Cod. de furt.

Die Mörder und Strassenrauber. Die Strassenrauber.

L. 1. & 2. Cod. de his qui latron. Tusch. *concl 47. lit. R.* Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *art. 126.* Bartol. *in L. 28. §. 13. ff. de pæn. num. 1. & 2.*

Die Viehdieb. Die Viehdieb

L. 3. ff. de abig.

Die Friedbrechere. Die Friedbrecher.

Landfrieds-Ordnung zu Worms *de A. 1521. tit.* Friedsbrecher und Thäter nicht zu haußen/ [Königl. Landfried zu Worms/ *de A. 1495. tit.* Friedbrecher und Thäter *§.* es soll auch solche Thäter und Friedbrecher niemand haußen/ herbergen *&c.* Kaiserl. Landfried zu Augspurg *de. A. 1548. tit. eod. §.* es sollen auch.]

Die ausgetrettene Unterthanen. Die ausgetrettene Unterthanen.

Reichs-Abschied zu Trier und Cölln. de A. 1512. tit. von Gotteslästerern. §. und nach dem sich. ibi: Daß hinführo niemand dieselbe wißendlich enthalten/ hausen/ beherbergen/ oder dergleichen Vorschub thun. [item Rec. Jmp. de A. 1555. §. als sich dann auch zu vielmaln. ibi: Des andern ausgetrettene Unterthanen nicht hausen/ herbergen/ unterschleifen/ äzen/ träncken/ noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen.]

Die so in des Reichs-Acht erklärt. Die in die Acht erklärte.

Damhouder. *prax. Crimin. cap. 118. &. 136.*

Die Ziegeuner. Die Ziegeuner.

Ordinat. Polit. *de A. 1576. tit.* derer jenigen halber so sich Ziegeuner nennen. [Ordinat. Polit. zu Augspurg *de A. 1548. tit.* von Ziegeunern.] Schönborn. *Politic. lib. 2. cap. 10.*

Gartenbrüder und Herren loße Knechte.

Die Rottierer / Herrn loße Knechte/ Gartenbrüder/ Landstreicher.

Reichs-Abschied zu Augspurg *de A. 1555.* §. es sollen auch die Stände / ibi : solchen Garden und umlaufenden Knechten nichts geben / noch sie hausen und beherbergen / sondern jederzeit ohne einige Gabe abweisen. Constit. Pac. Publ. de A. 1548. §. wo sich auch. Recess. Imper. *de A. 1596. §.* damit dann hinführo. Becht. *de securit. publ. cap. 4. num. 133.* Mager. *de Advocat. armat. cap 8. num. 74.* Gail. *lib 1. de pac. publ. cap. 4. num. 36. seqq.*

Wer solche Personen einnimmt der ist für einen Einnehmer böser Leuthe zu achten. Daferne er nur 1.) wissendlich solche Leuthe einnimmt.

Wer nun solche Leuthe aufnimmt, der ist mehr ein Einnehmer böser Leuthe, als ein Wirth zu nennen, und denen Verbrechern selbst gleich zu achten; doch wird darbey erfordert 1.) daß er wißendlich solche Leuthe einnehme und beherberge.

Nellus de Bannit. *part. 3. temp. 2. v. vigesimo loco. num. 14.* Bartol. *in L. 1. ff. de receptat* Roman. *consil. 477.* Angel. *tit. de furt. num. 14.*

und wird zwar hierinnfalls des Wirths Unwißenheit præsumiret, daferne er nur in Erforschung derer Ankommenden Person und Condition, sich nicht nachläßig erzeigt.

arg. *L. ult. §. ult. ff. furt. adverf. naut.* Gail. *de pac. publ. Obs. 10. num. 35.*

2.) Die intention darbey hat / solche Leuthe zu verbergen.

2.) Daß er die *intention* habe solche Leuthe zu verbergen.

per *L. 1. §. 2. ff. de serv. corrupt. L. 3. §. 3. ff. de incend. ruin.* Simon de Pratis *consil. 18. num. 2. 9.* Roman. *consil. 473. in fin.* Angel. *d. tit. de furt. num. 13.*

Dann der delinquirt nicht, welcher zu dem Ende jemanden einnimmt, damit er selbigen der Obrigkeit anzeigen möge.

Cravett. *consil. 3. num. 25.* Rebuff. *in Constit. Reg. tr. de hospit. num. 3.*

3.) Die Einnehmung freywillig beschiehet.

3.) Daß die Einnehmung freywillig / nicht aber auf Befehl der Obrigkeit oder aus Noth beschehe.

L. im

L. in delictis. ubi Bartol. *ff. de noxal.* Boss. *pract. Crim de receptat num. 30.* Clar. *§. fin. quæst. 90. in fin.* Socin. *consil. 9. num 9. lib. 3.* Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 10. num. 34.* Cravetta *consil. 309. num. 5.*

4.) Daß er auf einige Zeit lang Beherbergung gebe, nicht aber, wann er einem vorbeyreisenden und bald wiederum abgehenden nur Speiß und Tranck reichet. 4.) Die Beherbergung auf einige Zeit lang giebt.

Cephal. *consil. 539. num. 77.* Bartol. Socin. *consil. 262.* Mascard. *de probat. vol. 3. concl. 1258. num. 11, 12.* facit *L. Sejæ 9. §. 5. ff. de instr. vel instrum.*

Wie dann auch 5.) für Einnehmere böser Leuthe nicht gehalten werden mögen die jenige/ denen vermög derer Rechte/ oder krafft eines besondern *privilegii*, die *reception* derer einzunehmen verbottenen Personen verstattet und zugelassen ist. Also haben die Graven von Leiningen und noch andere das Privilegium die in des Reichs-Acht erklärte aufzunehmen. Einigen ist vermög derer Rechten/ oder krafft privilegii zugelassen/ verbottene Personen einzunehmen

Erneuerte Rothweilische Hofgerichts-Ordnung *part. 2. tit. 5. §. 4.* Speidel. *in additament. ad verb.* Bann. Erzehlung einiger privilegirten Personen welche die in die Acht erklärte aufnehmen können.

Eben dieses Privilegium haben auch die Ertz-Herzoge zu Oesterreich/ wie aus Kaisers Caroli V. Constitution: von Gerechtigkeit des Haußes Oesterreichs/ zu ersehen. [Ingleichen die Herzogen von Würtenberg vermög eines ihnen annoch als Graven von Kayser *Sigismundo* A. 1415. seq. ertheilten, und von eben demselben A. 1417. erklärt und renovirten, hernachmahln von Friederico III. A. 1454. Carolo V. A. 1530. und andern darauf folgenden Kaisern immerzu bestätigten privilegii. Ferners die Stadt Achen/ Ulm und Memmingen/ wie Speidelius bezeuget

voc. Bann *circa fin.* Sprenger. *lucern. mod. Stat. Imper. cap. 4. pag. 241.*

Dann das Closter Salmansweiler/ wie Joh. Georg. von Zimmern anführet

in Manual. Cæsar. Dicaster. part. 2. quodl. 4. pag. 155.

Diesen Personen allen aber ist, wie erst angezogene Autores bezeugen, erlaubt, die in des Reichs Acht erklärte in ihren territoriis und Distrikt aufzunehmen und zu schützen, doch also, daß wann jemand wieder solche geächtete Personen agirn, und selbige belangen wollte, so dann das Ertz-Herzogliche Haus Oesterreich, Herzogliche Haus Würtemberg und übrige privilegirte, vor sich und ihren hierzu deputirten Räthen die Sache untersuchen, die Justiz gehöriger massen administriren, und den darüber gefällten Sententz exequirn sollen.

Schweder. *F. publ. part. Spec. Sect. 1. cap. 21. §. 6.* Struv. *S. F. publ. dissert. 24. §. 13.*]

§. 7.

Straff derer jenigen so böse Leut einnehmen und beherbergen.

[Diejenige, so Dieb, Rauber und andere böse Leute und verbottene Personen einehmen und beherbergen, sind mit eben dieser Straffe zu belegen, die die Haupt-Verbrechere selbsten meritirt haben.

L. 1. ff. de receptat. L. 1. Cod. de his, qui latron. vel al. Crimin. reos occult. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de receptat. §. 2.*

Welches aber die Doctores nur allein von diesem Casu verstehen, da die Einnehmere und Behaußere mit denen Delinquenten in einem Bündnuß stehen / und dieses wegen derer in erst-angezogenen *Lege 1. Cod. de his, qui latron.* befindlichen Worte: *eum eamve sociarunt.* Wohin auch die Peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carl des *V*ten *art. 177.* zu zielen scheinet, ibi: so einer einem Missethäter zu Ubung einer Missethat wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff / Beystand oder Förderung / wie das alles Nahmen hat / thut / der ist Peinlich zu straffen / als vorsteht / aber in einem Fall anderst / dann in dem andern.

add. Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 44. & 45.* Menoch. *L. 2. cas. 348. num. 3.* Bocer. *de furt. cap. 3. num. 11. seq.*

seq. Gomez. *var. resolut. tom. 3. de delict. cap. de homicid. 3. num. 50.* Finckelthauſ. *lib. 1. Obſ. 112.*

Daß dannenhero nur eine auſſerordentliche Straffe / nemlich nach befundenen Umſtänden, Gefängnus, Lands-Verweiſung, Staupenſchlag, etc. bey dieſem delicto ſtatt findet.

vid. Peinliche Halsgerichts-Ordnung *art. 177.* ibi: wie ſolches an Leib oder Leben ſoll geſtrafft werden Raths pflegen. *ibique* Stephan. & Blumblacher. Carpz. *cit. quæſt. 134. num. 37. & 48.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de receptat. §. 2.*

Wie alſo der Schöppenſtuhl zu Leipzig A. 1692. menſ. Januar. *ad requiſitionem Senatus Ilenburg.* geſprochen zu haben anführt Responſum.

Carpzov. *cit. quæſt. 134. num. 46.* verb. Hat *Inquiſit* bekannet und geſtanden / daß er beede Dieb zuſambt einem Schuſter / ſo auch ein Dieb geweßt / gehauſſet und beherbergt habe ꝛc. So wird er wegen ſolcher begangenen und bekannten Verbrechung willkührlichen mit Gefängnuß / oder um eine ziemliche Geld-Buſſe / ſeinem Vermögen nach billich in Straff genommen. V. R. W.

Doch werden im Heil. Römiſ. Reich die, ſo die Friedbrecher und in die Acht Erklärte und deren Güter, oder die ausgetrettene Unterthanen einnehmen, haussen, beherbergen, ätzen, träncken, enthalten, oder denenſelben Fürſchub thun, mit der Straf des Banns / als die Haupt-Verbrechere ſelbſt, belegt. Im H. Röm. Reich werden die ſo Friedbrecher und geächtete einnehmen ebenfalls mit dem Bann belegt.

Ordinat. Cameral. *part. 2. tit. 12.* Königl. Landfried *de A. 1548. tit.* Friedbrecher und ſolche Thäter nicht zu hauſ *16. §.* welche Obrigkeit aber *4.* Schweder. *J. publ. part. Spec. ſect. 1. cap. 21. §. 6.*

Welches das Exempel Johannis Friderici Herzogens in Sachſen zu erkennen giebt, welcher wegen Aufnehmung des Grum-

bachs mit und nebst seinen Compagnons, ebenfalls in die Acht erklärt würde.

Muller. *Ann. Sax. ad Ann. 1666.* Struv. *Syntagm. Jur. publ. dissert. 24. §. 13.*]

§. 16.

Von Straff derer so verbottene Personen einnehmen/ sind befreyet:

1.) Die Blutsfreunde und Schwäger.

[Ob nun aber zwar alle so böse Leuthe und verbottene Personen einnehmen, einer gewissen und arbitrarischen Straffe, und zwar bißweilen eben dieser, die der Haupt-Delinquent verdienet, bißweilen einer gelindern Straffe unterworffen, so sind doch nicht unbillich diejenige zu excusirn, welche ihre Schwäger und Anverwandte eingenommen und beherberget.

L. 2. ff. de receptatorib.

weiln sie dieses nicht so wol aus einem bösen Vorsatz, als vielmehr aus Lieb und Affection gegen ihren Bluts-Freund und Anverwandten gethan zu haben scheinen.

Menoch. *lib. 2. cas. 348. num. 7.* Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 10.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de receptat. §. 3.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 48. seqq.*

2.) Das Weib/ wann sie ihren Mann einnimmt.

Eben dieses ist auch zu sagen, wann das Weib ihren Mann, so ein Verbrechen begangen, einnimmt und beherbergt.

Decian. *lib. 7. cap. 34. num. 11. & 17.* Farinac. *prax. Crim. quæst. 113. num. 280.* Matth. *de Criminib. tit. de receptat. cap. 1.* Carpzov. *cit. loc.*

3.) Der Vatter/ wann er seinen Sohn bey sich behält.

Oder aber, wann der Vatter seinen Sohn bey sich behält;

Lauterbach. *d. tit. de receptat. §. 3.*

Denen Eltern und Anverwandten kan wegen Aufenthalt ihres Sohns/ oder Anverwandtens der Reinigungs-Eyd nicht auferlegt werden.

Wie dann auch derselbe wieder Willen nicht gedrungen werden mag, den Aufenthalt seines Sohns anzuzeigen, oder, wann er sich mit der Unwissenheit entschuldiget, das juramentum purgationis, den Reinigungs-Eyd, propter metum perjurii dieser halben abzuschwöhren.

Lau-

Lauterbach. *d. tit. de receptat. §. 4.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 52.*

Welches auch bey denen übrigen Schwägern und Anverwandten statt findet.

Carpzov. *cit. quæst. 134. num. 52. seqq.* Brunnemann. *in comment. ad L. 2. ff. de receptat.* Lauterbach. *d. §. 4.*

Und also hat A. 1625. mens. April. der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig *ad requisitionem Senatus Wittembergensis* gesprochen. Verb. Ob nun wol von euch vermuthet wird / daß der alte *P. B.* sein Weib / Töchter und dero Männer Wissenschafft haben / wo ihr Sohn / Bruder und Schwager *P. B.* der Speißmeister / welchen die an *R.* von *R.* begangene Entleibung nebst andern Schuld gegeben wird / sich aufhalte und anzutreffen seye; So mögen sie doch dasselbe anzuzeigen / gestalten Sachen nach / wider ihren Willen nicht gedrungen / noch deßwegen mit dem Eyde belegt werden. V. R. W. Responsum.

Bißhero angeführtes aber ist also zu verstehen, nicht als wann die Eltern, Geschwistrigte und Anverwandte, wann sie ihre Kinder und Anverwandte einnehmen und verbergen, gantz und gar ungestrafft zu lassen, sondern daß sie etwas gelinder als andere gestrafft, und zwar gemeiniglich nur mit einer geringen Geld- Buß oder Gefängnuß belegt werden; Doch sind die Eltern und Anverwandte nicht auser aller Straffe zu lassen.

Damhouder. *prax. Crim. cap. 134. num. 4.* Lauterbach. *tit. de receptat. §. 3.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 48.*

Daferne sie nur auch sich dieses Verbrechens nicht mittheilhafftig gemacht, dann sonsten sie auf eben diese Weise, als andere zu bestraffen.

Anton. Matth. *de Criminib. tit. de receptat. cap. 1. num. 3.* Brunnemann. *ad L. 2. ff. tit. eod.* Lauterbach. *d. l. §. 3.*

Und

Responsum. Und dahin ziehlet auch das beym Carpzovio *cit. loc.* befindliche und von dem Schöppenstuhl zu Leipzig A. 1625. mens. April. *ad requisitionem Senatus Wittembergensis* ertheilte Responsum, dieses Innhalts: Hat der alte *P. B.* gestanden und bekannt/ daß er ein 8. Tag lang Wissenschafft gehabt/ wie daß sich sein Sohn *M.* welcher gedachten Studenten von Adel entleibt/ in seiner Behausung aufgehalten/ und solches wieder beschehenes Verbot nicht angezeigt; so wird der alte *P. B.* derowegen um 2. neue Schock in Straff genommen. V. R. W.

Ob die Wirth von der Straff derer so verbottene Personen einnehmen/ zu excusirn? Von der Straff derer, so verbottene Personen einnehmen, sind die offentliche Wirthe und Gastgeb/ wann sie böse Leuthe wissentlich haussen und beherbergen, nicht eximirt; dann ob sie zwar, wie schon zum öfftern angeführt worden, wieder ihren Willen die Ankommende einnehmen müssen; so ist doch hingegen die Einnehmung böser Leuthe schlechterdings verbotten, und sind die Wirthe hiervon nicht excipirt, daherv man in denen specialiter nicht ausgenommenen Personen und Fällen der Regul in allewege nachzugehen hat.

Theodoric. *Judic. Crimin. pract. disput. 3. th. 15. lit. A. num. 9.* Boss. *tr. de Crimin. tit. de rapin. num. 34.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de receptat. §. 5.*]

§. 9.

Wegen bloser Wissenschafft des nicht angezeigten Verbrechens kan niemand bestrafft werden. [Dieses wird allhier nicht uneben annoch gefragt: Ob einer wegen der blossen Wissenschafft des Verbrechens/ welches er nicht offenbahret hat/ gestrafft werden könne? Es ist diese Frage regulariter zu negirn, weiln niemand das von einem andern begangene Verbrechen anzuzeigen schuldig.

can. 3. caus. 6. quæst. 2. L. 48. §. 1. ff. de furt. Theodoric. *Colleg. Crim. disput. 3. th. 15. lit. c.* Jul. Clar. *lib. 5. recept. sent. §. ult. quæst. 82.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 56.*

Welches

Welches noch mehrers bey denen Eltern und andern Anverwandten Platz greiffet, als denen viel daran gelegen, daß ihre Familie durch anclictirung einer offentlichen Straffe nicht beschimpffet werde.

Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 57.*

allwo er ein Exempel anführt von einem Vater, welcher die Schwängerung seiner Tochter verborgen gehalten, und sie in Krantz, als eine Jungfer, zur Kyrchen und Strassen gehen lassen, welchen der Schöppenstuhl zu Leipzig A. 1610. mens. Januar. *ad requisitionem Nicolai a* Lichtenhaim von aller Straffe frey gesprochen, hisce formalibus: So viel aber der Dirnen Vatter anbelangt, ob wohl derselbe, wie es um seine Tochter bewandt, wol gewußt, und gleichwoln dieselbe in ihren Krantz und gar wol geschmückt, wie eine Jungfer zur Kyrchen und Strassen gehen lassen; so mag er doch derentwegen gestalten Sachen nach, weiln niemand seine eigene und der Seinigen Schand und Unehr zu entdecken schuldig, in Strasse nicht genommen werden. Jedoch leidet diese Lehr ihren Abfall 1.) wann einer nicht nur Wissenschafft von dem Verbrechen gehabt, sondern sich desselben auch theilhafftig gemachet. 2.) Wann einer das Verbrechen hätte verhindern können und sollen. 3.) Wann das Verbrechen schwehr und groß, als welches ein jeder, der darum weiß, anzuzeigen gehalten; wiedrigenfalls wird er mit einer ausserordentlichen Straffe belegt. Dergleichen Verbrechen sind: das Crimen læsæ Majestatis, der Vatter- oder Kinder-Mord, Meichelmord, Strassen-Mord, Jungfern-Raub, Müntz-Verfälschung, von welchen allen mit mehrern handelt

Responsum.

Ausser in gewissen hier angezeigten Fällen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst. 134. num. 60. 63. & 66.* Stryk. *in us. modern. ad Pandect. tit. de receptat. §. 3.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 7.*

4.) Wann die Obrigkeit wegen des Verbrechens jemand gefragt, oder zu Denuncirung derselben gewisse Personen bestellet.

L. 6. ff. de custod. & exhibit. reor. Tabor. *de tortur. ad Constit Crimin. art. 31. §. 16.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract: tit. de receptat. §. 6. in fin.*

An etlichen Orten müssen die Unthanen die Verbrechen anzeigen.

Also müssen an etlichen Orten die Unterthanen die grossen Verbrechen, wovon sie Wissenschafft haben, bey ihren Pflichten, denen Amtleuten so gleich denunciren, sonst werden sie als Meineidige angesehen und hart gestrafft; die geringere Verbrechen aber müssen sie der Obrigkeit anzeigen, wie von Sachsen und der Chur-Pfaltz bezeuget

Hert. *Comment. jur. tom. 3. de paroem. German. 103. §. 2.*

Von Würtenbergischen

Würtenbergische Lands-Ordnung. *tit. 131. §. 4. & 8.*

Wann kein periculum in mora, und die Sache Verzug leidet, so pflegt die denunciation in dem Rügegericht, welches alle Jahr angestellet wird, zu geschehen.

vid. Würtembergis. Lands-Ordnung *tit. 111. seqq. & tit. 131. §. 1. 2. 4. ibi*: zu Beförderung gemeiner Erbarkeit und Nutzens.

Wormit hierinnfalls das Sächsische Recht übereinstimmet,

Coler. *part. 1. decis. 205.*

Wie ingleichen die Chur-Pfältzische Lands-Ordnung *tit. 12. §.* Damit auch.

und in Müntz-Verfälschungen, die neue Müntz-Ordnung Kaisers *Ferdinandi de A. 1550. §.* hierauf setzen.

add. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 5. tit. 8. art. 6.*]

§. 10.

§. 10.

Endlich sind noch andere Ursachen / welche die Einnahm der fremd Ankommenden oder Einkehrenden verhindern / oder von der *reception* entschuldigen. Also sind gewisse Oerter / die von denen Einlogirungen / welche ansonsten auf Befehl des Lands-Herrn zu præstirn / und von uns oben in 22. §. des III. Capituls die dritte Art der ohnmittelbahr nothwendigen Beherbergung genennt werden / eine Befreyung haben / und zwar 1.) insgemein / alle diejenigen Oerter / die nicht zur Bewohnung [sondern zur Einnahm und Sammlung oder Aufbehaltung der Früchte / Metallen und Mineralien] erbauet sind.

Von denen Einlogirungen sind befreyet:

1.) Alle Oerter die zur Bewohnung nicht auferbauet sind.

[arg. *L. 2. & 3. Cod. de metat. L. 5. Cod. d. tit.*] Tabor. *de metat. Part. 3. sect. 2. cap. 3. art. 2. §. 11.*

2.) Die Häuser / so zur Handelschafft und Gewerb *destinirt* seynd / als die Weinkeller / Packhäuser / Scheuren / Spicker.

2.) Häuser / so zur Handelschafft und Gewerb destinirt seyn.

L. penult. Cod. de mercimon. & tot. tit. Cod. negotiat. ne milit. Marquard. *de jur. mercator. lib. 2. cap. 6. num. 57.* allwo er sagt: daß auch die Läden / Gewölber und Häuser derer Hanßeatischen Kaufleute in dem Königreich Portugall diese Freyheit zu geniessen haben.

3.) Die religiösen Oerter / als Kyrchen / Schulen / und andere dergleichen Oerter / wo die Wercke der Gottseeligkeit und Barmhertzigkeit ausgeübet werden.

3.) Kyrchen / Schulen und andere religiöse Oerter.

L. 10. Cod. de S. S. Eccles. Recess. Imper. *de A. 1548. 1570. & 1577.* Tholosan. *lib. 13. de republ. cap. 20.*

Ob auch 4.) die *Synagogen* der Juden? so scheinet es

4.) Die Synagogen der Juden.

per *L. 4. Cod. de Jud. & Cœlicol.* Baron. *tom. 4. annal. A. Christ. 365. in fin.* Besihe hiervon den 5. §. dieses Capituls.

5.) Die Rath- und Gerichts Häußer.

5) Die Gerichtsstellen / Rath- und Gerichts-Häußer.

L. 3. Cod. de metat. L. 1. Cod. Theodos. ne quis in Palatin.

6.) Die Salzhütten.

6) Die Salzhütten.

per *L. 4. §. salinæ. 7. ff. de Censib. junct. L. 6. §. 6. ff. de offic. proconf.*

7.) Die Mühlen.

7.) Die Mühlen.

Hering. *de molend. quæst. 13.*

8.) Die Werckstätte und Apothecken.

8) Die Werckstätte und Apothecken.

L. 4. Cod. de metat. L. 10. Cod. eod. L. 21. Cod de Oper. publ.

9.) Ob auch die offentl. Gast- und Wirthshäußer &c.

9.) Es fragt sich aber, ob auch die öffentliche Gast- und Wirthshäußer eine Befreyung von dergleichen Einlogirungen haben? Denen Rechten nach will solches behauptet

Chasan. *in Catalog. glor. mund. part. 2. consid. 46. num. 9. per L. 39. Cod. de Episc. & Cleric.* Gratian. *discept. forens. tom. 5. cap. 890. num. 22.*

Wiewoln das *contrarium* angemercket

Anton. de Freundeberg. *de rescript. morator. concl. 43. num. 27. lit. X.*

Am vielen Orten müssen allezeit etliche Zimmer für die Fremde leer gelassen werden.

[Welche Meinung auch denen Rechten gemäßer. Besiehe was wir hiervon oben in dem §. 32. des III. Capituls mit mehrern angeführet haben.] Dieses obtinirt jedoch hin und wieder in wol angeordneten Republiquen, daß allezeit in denen offentlichen Gast- und Wirthshäußern etliche Cammern oder Zimmer für die Frembden leer gelaßen werden, und damit die Wirthe desto gesicherter seyn, so pflegen einige derselben dem Publico ein gewißes Geld zu zahlen, um dieses Onus der nothwendigen Einlogirung dadurch zu declinirn. 10.) Werden auch von der Einlogirung eximirt, die allzu engen Häußer / darinnen die Einwohner selbsten sich kaum behelffen können.

10.) Die allzu enge Häußer.

L. 6. §. 5. ff. de Offic. præsid.

allwo zwar Zoanettus *in restitut. ad ff. cap. 21.* für das Wort: lumen, das Wort limen setzt, und ein geringes schlechtes Häußlein dardurch verstehet, welcher lection auch Tiraquellus folgt

in. de

tr. de Legib. Connubialib. 10. num. 28.

allein es entstehet daraus, wann man die Lectionem vulgarem beybehält, eben keine absurdität, wann man nemlich sagt: es werde durch die Worte: lumen unicum, allhier nicht candela bedeutet, sondern ein solches schlechtes und enges Häußlein, das nur ein einig Licht oder Fenster hat. Diese unsere Meinung bestättiget das, was hiervon anführet

Turneb. *advers. lib. 8. cap. 13.* & Forner. *lib. 1. rer. quotid. cap. 29.*

Ferners und 11.) entschuldiget von der Einnehm- und Beherbergung, wann das Hauß mit Gästen allschon angefüllet ist.

11) Entschuldiget von der Einnehmung/ wann das Haus mit Gästen allschon angefüllet.

Bartol. *in L. un. ff. furt. adverf. naut. Caupon.* Dec. *in L. 196. num. 5. ff. de R. J.* Rebuff. *in Constit. Gallic. tit. de hospit. num. 2.* Fedde Senis *consil. 113.* Speckhan. *Cent. 1. quest. 23.*

Also kan auch die Beherbergung 12.) in Ansehung der Zeit mit Recht versagt werden, wann einer zum Exempel bey spater Nacht, oder sonsten zu unbequemer Zeit, die Herberg ihme zu eröffnen verlanget.

12.) Kan in Ansehung der Zeit die Beherbergung versagt werden.

Jacob. de Bello Visu *in pract. Crimin. lib. 1. cap. 8. num. 30.*

13) Wann der Fürst oder seine Gesandten ankommen, kan der Wirthe den Gast, welchen er schon eingenommen, freundlich ansprechen, daß er entweder aus dem Gasthof sich anderswohin begebe, oder aber das Zimmer dem Ankommenden, als vornehmern überlaße, und mit einem ihme anzuweisenden andern obschon schlechteren vor lieb nehme.

13.) Wann der Fürst ankommt/ muß der Gast entweder aus dem Gast-Hauß weichen/ oder sich in ein anders Zimmer begeben

Angel. Aretin. *in L. 1. ff. naut. Caupon. stabular.* Rebuff. *tom. 2. Constitut. Gallicar. tit. de hospitib. num. 7. arg. L. jubemus. Cod. de S. S. Eccles.*

Hieher gehöret auch 14.) wann durch eine ausdrückliche Verordnung die Beherbergung ohne Unterschied der Personen und des Orts aus gewißen Staats-Ursachen gäntzlichen verbotten wird; gleich wie zu Syllæ Zeiten für ein

Zuweilen wird auch 14.) die Beherbergung aus gewißen Ursachen halber verbotten

ein Crimen læse majestatis gehalten wurde, wann einer jemanden beherbergt hatte.

Appian. *lib. 1. de bell. Civil.* Tholosan. *syntagm. Jur. Civil. lib. 35. cap. 7. num. 10.*

Also darf zu Franckfurth am Mayn/ währender Kayserl. Wahl/ außer denen Churfürsten und ihren Comitat kein fremder in der Stadt bleiben.

Also ist in der guldenen Bull Kaisers Carl des *IV. tit. 1. §. 22. seqq.* gebotten, daß zu Franckfurth am Mayn [als dem ordentl. Wahl-Ort, oder wo etwa sonsten die Election vorgenommen werden möchte,

vid. Aur. Bull. *cap. 1. §. 18. & cap. 28. §. 5.* Schweder. *J. publ. part. spec. sect. 1. cap. 2. §. 11.*]

während der Kaiserl. Wahl, außer denen Chur-Fürsten und ihren bey sich habenden Comitat, [und der Bürgere domestiquen und Hausgenoßen,

Horn. Juris publ. prud. cap. 17. §. 25.]

kein Frembder [er mag auch seyn, von was für Würde, Stand oder Condition er immer wolle] in der Stadt [ob er auch schon ein eigenthümliches Hauß daselbst hätte und besäß] solle gedultet werden.

Limn. *ad Aur. Bull. cap. 1. §. 22. Obs. 9. 10. 14. & 16.* [Horn. *d. cap. 17. §. 25.* Schweder. *J. publ. sect. 1. cap. 2. §. 16.*]

Wiewohlen solches nicht allezeit so genau ist beobachtet worden.

Welches ob es zwar weder vor der güldenen Bull,

Scard. *de Elector. Orig. cap. 9. in fin.*

noch bey der Wahl derer ehehin erwehlten Römischen Kaiser, so genau jedesmaln ist beobachtet worden, wie Buxdorf. *ad Aur. Bull. cap. 1. thes. 36.* anführet, so wird doch solches nichts desto weniger annoch observirt. [Zur Zeit der Wahl *Caroli V. A. 1519.* hat Franciscus I. König in Franckreich von dem Rath zu Franckfurth verlangt, daß seine Abgesandten nebst ihren Comitat in die Stadt möchten eingelaßen werden, es hat aber dieser die Verordnung der Kaiserl. Bull vorgeschützt, und daß dahero dem Königl. Ansinnen nicht deferirt werden könne, dargegen vorgestellet, und als hernachmaln des Francisci Abgesandten sich dieser halben bey denen Churfürsten

Wie es mit Ausschaffung der Fremden zur Zeit Caroli V.

fürsten über gedachten Rath beschwehret, wie solche Beschwehrung anführet

Goldast. in **Politischen Reichs Händeln** *part. 1. tit. 20.*

hat das **Churfürstl.** *Collegium* hierauf regerirt: es wäre nichts anders beschehen, als was dem alten Herkommen gemäß, und sie mit einem Eid zu halten versprochen. Also musten auch zur Zeit *Ferdinandi IV.* als der selbe A. 1653. d. 30. Maji zu Augspurg zum Römischen König sollte erwehlet werden, die Polnisch- und Spanische Abgesandten ebenfalls aus der Stadt weichen, und wurden hernachmahln die Schlüßel dem Reichs-Marschall in dem Churfürstl. Collegio zur Verwahrung einbehändiget. Hingegen wurden bey der **Wahl Kaisers** *Leopoldi* die Französische Abgesandte, nemlichen der **Marschall** von Grammont und der **Marckgrav von** Lion, ingleichen der Spanische Grav von Peneranda, und andere Frembde mehr, währenden Capitulations- und andern zur Wahl gehörigen deliberationen zwar in der Stadt gelassen, darbey aber ihnen bedeutet, daß sie sich bereit halten möchten, auf ferner weitere Ansage sich aus der Stadt zu begeben, welches auch bey Herannahung des Wahl-Tags also erfolget, und wurde weniger nicht wegen sothaner dispensation, daß solche zum præjudiz künfftighin nicht gereichen solle, d. 27. Junii A. 1658. von dem Churfürstl. *Collegio* ein Decretum folgen Innhalts publicirt: Ob wol ein Hochlöbl. Churfl. *Collegium* aus sonderbahren erheblichen **Ursachen** vor dißmaln hat geschehen laßen, daß sowol auswärtiger **Potentaten** Gesandten, als auch allerhand Stands-Personen und *personæ publicæ* bey jezig währenden *Capitulations*- und andern zur Wahl gehörigen *deliberationibus* sich allhier in Franckfurth am Mayn aufgehalten, soll doch solches inskünfftig von niemands, wes Stands oder Würden er seye, *in consequenz* gezogen, oder aber wieder die guldene Bull, die Churfürstl. *præeminenz*, und in diesen Fall zu stehenden sonderbahrn Rechts, *allegirt* oder gemißdeutet werden &c.

Ingleichen zur Zeit Ferdinandi IV.

Dann bey der Wahl Kaisers Leopoldi.

conf. Londendorp. *Act. publ. tom. 8. lib. 5. cap. 235. pag. 349. cap. 225. pag. 334. & cap. 236. pag. 364.* Schweder. *Jur. publ. part. spec. sect. 1. cap. 2. §. 16.* Horn. *J. publ. cap. 17. §. 25.*

Und Josephi. Bey der Wahl des Römischen Königs *Josephi*, welche A. 1690. d. 22. Januar. zu Augspurg geschehen, musten nicht nur die personæ publicæ, zwey ausgenommen, sondern auch die privat-Personen aus der Stadt sich begeben,

Schweder. *d. cap. 2. §. 16.* Horn. *J. publ. cap. 17. §. 25.* Pfeffinger. *ad* Vitriar. *lib. 1. tit. 6. §. 13. lit. b.*

Und deß jetzigen Kaysers Caroli VI. seye gehalten worden? Wie es bey der Wahl des jetzigen glorwürdigsten Kaisers *Caroli VI.* A. 1711. zu Franckfurth mit denen Frembden seye gehalten worden, das erhellet aus dem von dem Churfürstl. *Collegio* verfasten Decreto wegen der zur Wahl nicht gehöhrigen frembden Personen, so folgenden Inhalts: Demnach ein Höchstlöbl. Churfürstl. *Collegium* vor gut angesehen/ daß nach beschehener Pflichtleistung hiesiger Stadt Franckfurth/ den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs/ als den 11ten jetzt laufenden Monats *Octobris*, alle zu der Wahl nicht gehörige frembde Personen/ dieselbe seyn wer sie wollen/ nunmehro aus dieser Stadt geschafft werden sollen; Als hätte der Reichs Erb-*Marschall* sich ohnverlängt zu dem hier befindlichen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit Herrn *Nuntio*, und Königlichen Gesandtschafften/ Fürstlichen und andern Reichsstandts Personen/ wie auch der Fürsten und anderer des Reichs-Ständen/ Gesandten/ *Deputirten* und Abgeordneten/ zu verfügen/ und denenselben im Nahmen und von wegen eines Höchstlöblichen Churfürstlichen *Collegii*, mit mehrern glimpflich vorzutragen/ was gestalten aus letztmahliger seiner Vorstellung und des Höchst löblichen *Collegii* ihme *intimirten Decreto* erinnerlich seyn würde/ daß obzwar vermög der güldenen Bull und uhralten *Observanz*, gleich anfangs des angetrettenen Römischen Königlichen Wahl-Wercks/ alle darzu nicht gehöhrige frembde

de

de Personen / weß Stands und Würde dieselbe auch seyn mögen / ausgeschafft werden sollen / ein Hochlöblich Churfürstlich *Collegium* dannoch aus gewissen Ursachen vor selbigesmal und dergestalt / daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil seye / auch inskünfftig zu keinen *præjudiz* oder *Consequenz* gereichen solle / mit denen den ob hoch- und wohlgedachten der Päbstlichen Heiligkeit / Königlichen und andern Gesandten / auch Fürstlichen und sonst des Reichs Stands-Personen in soweit *dispensirn* wollen / daß sie biß auf weitere Ansage / hier verbleiben / indessen jedoch sich zum Ausweichen *parat* halten mögen &c. &c. Gleichwie aber wegen des auf den 12ten dieses *determinirten* Wahl-Tags so thane der frembden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye; also sie erst gedachten des Reichs *fundamental*-Gesetzen / und alt üblichen *Observanzen* sich bequemen / nechst künfftigen 11ten dieses Monats / aus hiesiger Stadt verfügen / und aus selbiger / biß solche Wahl verrichtet seyn wird / verbleiben mögen. Andere gemeine frembde Personen hätte er Reichs-*Marechall* auf Art und Weiß / wie gewöhnlich / auf besagten 11ten dieses auszuschaffen. Franckfurth den 6. *Octobr. 1711.*

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Canzeley.

conf. Autor *spicileg. Observat. ad Capitulat. Augustiss. Imperat. Carol. VI. ad prooem. pag. 7.*]

Das Neundte Capitul.

Von

Der Handwercks Leute Herberg.

§. 1.

Das Wort Herberg bedeutet bey denen Handwercks-Leuthen 1.) den Ort / wo die Wandrende sich hin begeben.

[DAs Wort Herberg hat bey denen Handwercks-Leuthen nicht einerley Bedeutung, sondern bedeutet zwar ordentlicher weiß 1.) den Ort / wohin die Reisende und Wandrende sich begeben / es mag nun seyn wo es wolle, und entweder einer von denen Meistern sein Hauß hierzu hergeben, oder aber solcher Ort ein offentliches Wirthshauß seyn; alldie weiln sie aber an eben diesen Ort ihre Zusammenkünffte anzustellen, und was etwa sonsten ihr Handwerck anbetrifft, daselbst vorzunehmen pflegen, so bedeutet bey ihnen auch die Herberg 2.) den Ort / wohin der ältere von denen Gesellen / durch den jüngern / die übrige zusamm beruffen läßet. Endlichen weiln sie auch in ihren privat Angelegenheiten an dergleichen Ort recurriren, so wird die Herberg 3.) von ihnen auch genennet der Ort / wohin sie sich in allen und jeden Fällen hinbegeben / sie mögen nun ihren Meister oder Wirth ändern, oder ihre andere Sachen besorgen wollen.

2.) Den Ort / wo die Gesellen zusammen kommen.

3.) Den Ort / wohin sie sich in allen Fällen begeben.

Adrian Bajer. *tr. de Boëtho*, von Handwercks-Gesellen *cap. 5. thes. 1. num. 315. seqq.*]

§. 2.

Es darf nicht ein jeder einkehren wo er will / sondern es ist von der Zunfft schon ein gewißer Ort zur Herberg destinirt

[Gleichwie aber nicht leichtlich jemand die Beherbergung nach seinen selbst eigenen Gefallen übersich nehmen darf; also stehet auch nicht einen jeden frey, überall und bey einem jetweden einzukehren, sondern es ist schon von der Zunfft ein gewisser Ort zur Herberg destinirt, und dieses dahero, theils damit eine Gleichheit unter denen Gesellen gehalten werde, theils damit

man

man Gesellen zu bekommen Gelegenheit haben, und aller widriger Verdacht, æmulation und Mißgunst vermeithen, und die ankommende Gesellen gleich einen Meister und Arbeit finden, anbey auch aller schädlicher Müßiggang und Herumschweifen hierdurch evitirt werden möge. Dahero auch solche wandernde Gesellen so gleich bey ihrer Ankunfft in der Herberg ihre Nahmen von sich geben müßen, wie solches die *Reformation* guter Policey zu Augspurg de A. 1548. tit. 37. §. 2. erfordert: verb. Dieweil in dem Heil. Römischen Reich teutscher *Nation*, gemeiniglich in Städten und Flecken/ darinnen bißher geschenckte und ungeschenckte Handwercker gehalten worden / von wegen der Meister Söhne / Gesellen / Knechte und Lehr-Knaben / viel Unruh / Wiederwillen / Nachtheil und Schaden / nicht allein unter ihnen selbst / sondern auch zwischen denselben Handwercks-Meistern / und andern / so Arbeit von ihnen ausbereit / gemacht und gefertiget haben sollen / von wegen des mühsigen Umgehens / Schenckens und Zehrung / derselben Meister Söhnen und Handwercks-Gesellen / entstanden sind; demnach wollen wir / daß in den selbigen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern / als viel der in dem Heil. Reich in Städten oder andern Flecken / in Gebrauch / die Handwercks-Gesellen / so jährlich / oder von Monat zu Monat / von ihnen denen frembden ankommenden Gesellen die Dienst begehren / um dieselbe Dienst zu werben / und zu andern bißher erwehlet worden / in allewege abseyn. Wo aber jemand von denselben Fremden ankommenden Handwercks-Gesellen / in einer oder mehr Stadt oder Flecken ankommen / Dienst oder einen Meister begehren / der soll sich allenthalben bey seines gelehrten Handwercks-Zunfft oder Stuben-Knecht / oder wo keine Zunfft oder Stuben wäre / bey der Handwercks-Gesellen angenommenen Wirth oder Vatter / oder bey dem jüngsten Meister / so desselben Handwercks / oder bey den jenigen / so

Die wandernde Gesellen müßen gleich bey ihrer Ankunfft in der Herberg ihren Nahmen von sich geben.

von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet worden / oder werden möchten / anzeigen / welcher Zunfft- oder Stuben-Knecht / oder angenommener Wirth und Vatter alsdann vor sich selbst / seinen Knecht oder jüngsten Meister / mit getreuen Fleiß / und wie der Ort Gebrauch ist / denselben ankommenden Handwercks Gesellen um Dienst / und einen Meister umsehen und bewerben / in allermassen wir bevor die erwehlte Handwercks-Gesellen und Knechte zu jederzeit gethan haben. Doch soll immund nach dem allen / das sämtliche Schencken und Zehren / zum An- und Abzug / oder sonst in andere Weiß, keineswegs hinfürter gestattet werden. Es geben aber bey einigen die Meister selbst die Herberg, und pflegt dieses von einem zu dem andern Wechsels-weiß, und zwar gemeiniglich alle Monat herum zu gehen; und muß so dann derselbe, deme diese Sache betrifft, vor allen darauf bedacht seyn, daß so wol die Ordnung, als die Zeit wol und genau beobachtet werde, damit er sich hierdurch keine Verantwortung oder Straff auf den Hals ziehe. Einige tragen die Beherbergung einem von ihren Mitmeistern auf, daß er selbige stets fort im Nahmen aller besorgen solle; Doch hat man hierbey Vorsehung zu thun, daß einer dieses Amt nicht mißbrauche, und die ankommende Gesellen zum præjudiz und und Nachtheil anderer Mitmeistere nicht länger heimlich bey sich behalte, und solches später als sich geziemet, ansage, wiedrigenfalls ihme die Herberg genommen werden kan. Und dahin gehet auch von dem *Senatu Jenensi* mens. Julii A. 1691. publicirte Decretum verb. weiln Christoph Rittelmann durch Zeugen genug überführt / daß er die Gesellen-Herberg bißher zu seinem Vortheil / hingegen aber seinen Mit-Meistern zu Schaden / sich bedienet / auch über die in der gnädigst *confirmirten* Innung *art. 3.* gesetzte Zahl / mehr Gesellen / und zwar heimlich / auf den Boden in Arbeit gehabt; als ist er nicht nur die Gesellen-Lade dem jenigen Meister / welchem das Handwerck solche zueignen wird / alsobalden wegzugeben / und wegen Ubertrettung obberühr-

Bey einigen geben die Meister selbst die Herberg.

Einige tragen solche einem von ihren Mitmeistern auf.

welcher aber diß Amt nicht mißbrauchen solle / sonst wird ihme die Herberg genommen.

Præjudicium.

rührten Articuls 2. fl. zur Straff/ nebst jetzo verursachten Unkosten/ zu erstatten schuldig. V. R. W. Etliche hingegen haben ihre Herbergen in die offentliche Gast-Höfe gelegt.

Etliche haben die Herberg in die öffentliche Gastböfe gelegt.

Bajer. *de Boëtho cap. 5. thes. 2.*]

§. 3.

[Es stehet aber die Anordnung der Herberg so wol als der Ort, wohin sie solle verlegt werden, nicht bey denen Gesellen/ sondern bey der Meisterschafft/ und wann einmahl ein gewisser Ort und Wirth ist erwählet worden, so stehet hernachmaln niemand mehr frey, die Einkehr anderswo zu nehmen, so gar, daß auch nicht einmahl zugelassen, bey einem von denen Meistern, der nicht zugleich Wirth, oder der Herr Vatter, wie sie ihn zu nennen pflegen, ist, einzukehren; Dahero die Handwercks-Ordnungen gemeiniglich mit sich bringen: das wann ein frembder Gesell gewandert kommt/ derselbe nicht in des Meisters Haus einkehren/ sondern gleich nach der Herberge gehen/ und den Vatter um ein Nachtlager ansprechen solle; item, Daß kein Meister einen Wanders-Gesellen auf der Gaß annehmen und heimführen solle/ daß er ihme arbeite/ sondern der Gesell solle zu erst zum Vatter gehen/ und soll der Vatter solchen Gesellen dem Meister folgen lassen/ so zu ersten zum Vatter um einen Gesellen geworben. Noch weniger aber ist einem Meister erlaubt, vor denen Thoren aufzupassen, und die ankommende Gesellen aufzufangen, sondern ein jeder soll sich hierinnen der Handwercks-Ordnung und Gewohnheit gemäß bezeugen.

Die Anordnung der Herberg sowol als der Ort/ wohin sie zu verlegen/ stehet nicht bey denen Gesellen/ sondern bey der Meisterschafft. Wann ein gewisser Ort einmahl erwählt/ kan man anderswo nicht einkehren. Denen frembden Gesellen ist nicht erlaubt/ bey einem von denen Meistern einzukehren/ sondern sie müssen nach der Herberg gehen.

Baier. *tr. de Boëtho, cap. 5. thes. 3.*]

§. 4.

[Der Nutzen dieser Herbergen bestehet in verschiedenen Dingen: Dann 1.) begeben sich auf die Herberge die, so sich um Arbeit

Was diese Herbergen für einen Nutzen haben?

beit um thun wollen, wann sie gleich nicht erst ankommen, sondern sich bißhero an dem Ort aufgehalten, von ihren Meistern aber Abschied bekommen haben; 2.) Warten und pflegen sie daselbst ihrer Gesundheit, wann nicht ein besonders Haus hierzu destinirt und angeordnet ist. Bißweilen kehren sie bey dem Vatter ein, ihre Ergötzlichkeit daselbst zu haben; Haubtsächlich aber stellen sie in der Herberg ihre Zusammenkünffte an, und kommen des Handwercks halber alldort zusammen, welches ordentlicher Weiß alle Monat, bißweilen auch ehender, wann es die Noth erfordert, zu geschehen pflegt. Zu Erhaltung der Herberg aber werden offtermaln gewisse Einkünffte, als die Straff-Gelder, Einschreib-Gelder, Ziengeld, und anders dergleichen angewendet. Schlüßlichen ist zu mercken, daß die Wanderschafft nicht in den blossen Schencken und Wirths-Häusern zugebracht werden solle und dörffe, sondern es ist nöthig, daß er dem Handwerck nachgezogen, und die Wanderzeit bey andern Meistern in Arbeit zugebracht.

Baier. *tr. de Boëtho. cap. 5. th. 4.*]

Das Zehende und Letztere Capitul.

Allerhand practicable collectanea von Gastrecht, in sich haltend.

§. 1.

Wer ein Wirthshaus verkaufft/ der concedirt nicht nur das Haus/ sondern auch anbey das Recht Wirthschafft zu treiben.

[Wer eine Schencke oder Wirthshaus verkaufft, oder jemanden darmit belehnt, der concedirt nicht nur das Haus selbst/ sondern auch anbey die Gerechtigkeit die Wirthschafft zu treiben.

per *L. 32. ff. de contrah. empt. vendit.* Gothofred. *ad L. 32. ff. de instruct.*

Wel-

Welches auch in dubio also præsumirt wird.

Barthol. Bald. *ad d. L. 32. ff. de contrab. emt.* Fab. de Mont. *de emt. vendit. quæst. 5. num. 1. seq.* Mozz. *de contract. societat. in natural. num. 32.* Fritsch. *vol. 2. consil. & resp. Fur. cons. 25. num. 50. seqq.*]

§. 2.

[Das Gast- Herbergierungs- Brau- und Schenck-Recht / so von dem Pfands-Innhaber zwar lang, jedoch zweifelhafftig ist exercirt worden, kan dem Pfandes und Lands-Herrn zum præjudiz nicht gereichen, wie solches aus nachfolgenden von dem Schöppenstuhl zu Jena mens. Majo A. 1700. hierüber ertheilten Responso mit mehrern erhellet. verb. Auf das von 2. Brüdern zu Neußitz beschehene Vorbringen / was Gestalt sie von undencklichen Jahren her / das Gast-Herbergierungs-Brau- und Schenck-Recht zu besagten Neußitz gehabt / auch solches ihnen durch den von Pölnitz per privilegium confirmirt / und / da Ihro Durchleuchtigkeit zu Sachsen-Weymar / solchen Ort von gedachten von Pölnitz erkaufft / von derselben bey der Huldigung / die gnädigste Zusag gethan worden / daß die Unterthanen bey ihren hergebrachten Rechten hinfürter gelassen werden solten. Es hätten aber vor einem Jahr ohngefehr höchstbemeldte Ihro Durchlaucht einen neuen Gasthof zu gedachten Neusitz erbauen / und ihnen *inhibirn* lassen / fernerniemand zu beherbergen / noch auch Bier zu schencken / sey ihnen auch das Bräuhaus / so ihnen *Jure Dominii* zustehe / verschlossen / daß sie nicht allein nicht hinein dörfften / sondern es lasse auch Hochfürstliche gnädigste Herrschafft selbst darinnen brauen; wie dann / ob sie gleich unterschiedlichmaln unterthänigst angesucht / daß sie bey ihren Rechten gelassen / und ihnen ihr Brauhaus hinwiederum zu vorigen Gebrauch eröffnet werden möchte / dasselbe jedoch nicht erfolgt / über welches sie dann eine

Das Gast- Brau- und Schenck-Recht / so der Pfands-Innhaber lange / doch zweiffelhafft exercirt / kan dem Lands-Herrn nicht præjudicirn. Responsum.

Rechts-

Rechts-Belehrung gebetten; hat man dieselbe dahin folgender massen ertheilt. Obwol 1.) ein *per præscriptionem temporis longissimi* erlangtes Recht / *vim privilegii* hat / und also 2.) billich / *instar privilegii* gelten muß / auch keinem ohne erhebliche Ursach entzogen werden kan / immassen 3.) *ne princeps quidem ex plenitudine potestatis suæ*, dergleichen *Jura* und Befugnusse jemanden zu nehmen befugt / und nicht weniger 4.) ein *Successor* seines *Antecessoris facta, concessiones* und ertheilte *privilegia* zu halten schuldig ist / zumaln / wann er 5.) solche ausdrücklich *confirmirt* / und die *possessores* darbey zu schützen / deutlich versprochen / und dann 6.) aus des von Pölnitz *A. 1658.* denen besagten Gebrüdern ertheilten schrifftlichen *Concession* erhellet / wie von undencklichen Jahren her das Brau- und Schenck-Recht / wie auch die Wirthschafft / bey deren Haus zu Neußitz gewesen / und er dahero solches aufs neue *confirmirt* / dahero es scheinet / daß sie darbey fernerweit gelassen werden müsten. Dannoch aber und dieweil 1.) in der Pölnitzischen jetzt-angeführten *Concession* selbst gestanden wird / daß dem *Concedenti*, deme von Pölnitz von angeregten *privilegio* und dessen Buchstäblichen Jnhalt in seiner Herren Vorfahren Schrifften keine Nachricht vorkommen / und er dahero deren damahligen Suchen zu *deferirn* Bedencken getragen / hiernechst 2.) die *allegirte notorietät* mit nichts erwiesen / oder wann ja solche 3.) zu erweisen gewesen wäre / daß etwa hiebevor dergleichen Gerechtigkeit auf ermeldten Haus gestanden / dannoch vielleicht solche *per non usum* wieder hätte aufgehoben und verloschen seyn können / daß demnach 4.) das von Pölnitz damals ertheilte *privilegium* für eine gantz neue *Concession* zu halten / durch welche er jedannoch 5.) als ein blosser Pfands-Jnhaber des Dorffs Neußitz / der Fürstlichen Herrschafft / als *Domino territorii* nicht *præjudicirn* können; Seine Durchleuchtigkeit zu Sachsen-Weimar auch 6.) keineswegs vor des von Pölnitz *Successorem* zu halten / weniger 7.) Dero gnädiste

Ver-

Versicherung wegen *manutenirung* derer Unterthanen *jurium*, auf das jenige / so von dem *Creditore* Zeit währender Pfands-Innhabung einem oder dem andern vergönnt worden / nicht zu ziehen ist / sondern solche Verwilligung 8.) länger nicht dauren könne / dann so lange das *jus concedentis* selbst gewährt ; so sey dannenhero Sr. Fürstlichen Durchleucht zu Sachsen-Weimar / mehr berührte Gebrüdere bey solchen Pölnitzischen angemaßten *privilegio* zu lassen / nicht verbunden / und da sie solches ihnen schon vor Jahrs-Frist untersagt / sie auch dergestalt keine *possession* anzuziehen / noch auch vorhero mit Rechts-Bestand sich zu rühmen hätten / so seyn sie dannenhero bey sothanen Brau-Schenck-und Gastrecht / gestalten Sachen nach / nicht zu schützen / weniger deßwegen *in Camera Imperiali super denegata Justitia* sich zu beschwehren / befugt. Es verbleibe ihnen aber / woferne sie sothanes gerühmtes *Jus antiquum* zu behaupten sich getraueten / ein solches *in petitorio* ordentlicher Weise anzubringen unbenommen. V. R. W.

L. B. de Lynker. *Cent 6. resolut. 535.*]

§. 3.

[Das Ambt verliehrt dardurch seine Brau-Gerechtigkeit nicht, daß die benachbarte Stadt etliche Schencken und Wirthshäuser in dem Amt allschon von langen Zeiten her, mit Bier versehen. Und also hat der Schöppenstuhl zu Jena mens. Januar. A. 1687. nacher Halberstadt gesprochen, wie L. B. de Lynker. *Cent. 3. resolut. 280.* bezeugt, verb. Obwohl die Innhabere des Amts Ernsleben / *a tempore immemoriali*, ein mehrers nicht / dann auf ihr Hauswesen / nicht aber aufs Verschencken / oder auch die Schencken darmit zu verlegen / und zwar dergestalt / daß sie diesen das Getränck anderstwo / dann bey dem Amt zu nehmen / verbotten / gebrauet / dahingegen die Stadt Ernsleben solche gantze Zeit über die Schencken mit Bier verlegt auch die Gemeinde zu Nie-

Das Amt verliehrt dardurch seine Brau-Gerechtigkeit nicht / daß die benachbarte Stadt etliche Wirthshäuser schon vor langen Zeiten mit Bier versehen. Responsum.

derndorff *in specie A. 1607.* sich darzu / daß sie bey gedachter Stadt ihr Bier nehmen wollte / verbunden gemacht. Alldieweil aber 1.) dem Amt / daß dessen Innhabere dessen *Jura* oder Freyheit nicht / wie sie gekönnt / *exercirt* / keineswegs nachtheilig seyn muß / auch 2.) ohnedem das Brauwesen / wo ein wiedriges nicht eingeführt / *res meræ facultatis*, dergleichen Freyheiten niemanden ohne vorhergehende *prohibition*, und daß der *prohibitus* darauf binnen genugsamer Zeit davon abgestanden / entzogen werden können / sonderlich aber 3.) der Herrschafft unverwehrt bleibt / jederzeit des Amts *Intraden* auf gebührliche Weise zu vermehren / und denen Amts-Unterthanen / daß dieselbe lieber den Vertrieb von der Herrschafft nehmen / aufzuerlegen / bevorab da dieselbe hierwieder nichts einzuwenden / oder befugte Ursachen / sich darüber zu beschweren haben / auch 4.) die Stadt Ernsleben nach Ausweiß des Churfürstlichen *Patents de A. 1668.* nicht mit unter denen *privilegirten* Braustädten begriffen / inmassen auch derselben kein zulängliches Recht gegen das Amt daher erwachsen seyn kan / daß etwa ein und andermahl mit derselben über den Brau-Wesen / in gewissen Vorfallenheiten von andern *communicirt* worden ist. 5.) In demjenigen Anschlag / welchen das Amt angezogen / sich ausdrücklich befindet, daß dasselbe das Brauwesen unbeschränckt zu üben berechtiget / wie dann auch 6.) hierüber der *Contract* des Capituls / den dasselbe *A. 1647.* mit dem von Haym getroffen / klare Maas giebt / daß nemlich auch das Amt denen Amtschencken / anderst woher sich des Biers zu erhohlen / verbieten möge / hingegen der Stadt / daß sich dessen das Amt nicht gebrauchet / kein Recht wieder dasselbe erwecket / auch die Gemeinde Niederndorff dem Amt nicht *præjudicirn* können; als hat man billich das Amt bey seiner Befügnuß zu lassen / die Unkosten aber / weiln die Stadt einige Ursach sich darwieder zu legen / nicht anzuführen gehabt / gegeneinander

auf-

aufzuheben / denen Rechten ähnlich zu seyn / ermessen. V. R. W.]

§. 4.

[Wann ein Gasthof oder Wirthshaus eingehet, kan solches, auch wieder Willen des Eigenthums-Herrn, um gemeinen Nutzens willen, in Anschlag gebracht und subhastirt werden. Und also hat der Schöppenstuhl zu Jena A. 1678. mens. Majo gesprochen, wie L. B. de Lynker. *Cent. 1. resolut. 58.* bezeugt. Verb. Hanns Boßner zu Braunsdorf hatte den Vätterlichen Gasthof in der Theilung vor 300. fl. angenommen / und die Lehen von dem von Meußebach erlangt. Als aber er denselben / aus Mangel der Mittel / in baulichen Wesen nicht erhalten konnte / und ob er wol / solchen zu erbauen / sich erbot / sein Vorhaben jedoch nur auf dessen Aenderung / und in der That auf einen mehrern Verderb angesehen / wie dann auch Poßer zur Anschaffung der wirthschafftlichen Nothdurfft nichts im Vorrath hatte / erklärte sich der Lehenherr ihme seine 300. fl. und noch 50. darüber / zur Ergötzlichkeit dafür zu schaffen / darzu aber der Wirth keine Ohren / alsdeme sein Gasthof nicht zu verkauffen war. Nachdeme aber 1.) Possern solcher Gasthof in keiner andern Meynung / als daß er solchen wieder aufbringen möchte / in Lehen gegeben / 2.) er vielmehr *deteriorirt* würde / welches wider des Besitzers Pflicht liefe / 3.) offentliche Gasthäuser / bevorab in denen viel Zugang / billich in ihren Wesen zu erhalten / wie dann auch 4.) nicht nur dem Lehen durch des Wirths Unvermögen geschadet / sondern auch der Tranckfteur grosser Abgang zugefügt worden; So möchte zwar das Erbieten des Lehenherrn anzunehmen / der Besitzer sofort nicht genöthigt / aber wohl demselben binnen gewisser Frist / mit dem Gasthof eine andere Veranstaltung zu machen / und allenfalls einen dem Lehen-Herrn anständi-

Wann ein Gasthaus eingehet / kan solches auch wider Willen des Eigenthumsherrn subhastirt werden. Responsum.

gen Kaufer zu verschaffen auferlegt / oder indessen Entstehung/der Gasthof durch unpartheyische vereydete Leut/ in einem Anschlag gebracht / und mit demselben *subhastirt* werden. V. R. W.]

§. 5.

Wann an einem Ort hergebracht/ daß die Bauren in gemeinen Backhauß braten/ und das Fett nebst der Gebühr dem Becker überlaßen müssen/ist solches nicht auf die Wirthe zu ziehen.

[Wann an einem Ort hergebracht, daß die Bauren in dem gemeinen Backhauß braten, und den Genuß des Bradenfetts, nebst der Gebühr dem Becker überlassen müssen, ist solches ordentlicher Weiß auf die Wirth nicht zu extendirn, wo nicht erwießen und dargethan werden möchte, daß ein dergleichen Recess auch die Gastwirth verbinde.

Responsum.

L. B. de Lynker. *Cent. 3. decis. 280.* und also hat A. 1697. mens. Septembr. der Schöppenstuhl zu Jena gesprochen, wie L. B. de Lynker. *antea cit. loc.* bezeuget, verb. Daß Klägers Suchen wider Beklagten nicht statt hat/ es könnte dann und wollte derselbe / daß der von ihme angezogene *Recess* auch die Gastwirthe verbinde / der Gebühr erweißen / darmit würde er billich gehöhrt. V. R. W.]

§. 6.

Wann einem das Recht ein Wirthschafft zu treiben von einer Gemeine ist verkaufft worden/ so können die von der Gemeinde das Bier nichts destoweniger Faß oder Tonnen weiß verkaufen.

[Wann einem das Recht eine Wirthschafft aufzurichten und zu treiben von einer Gemeinde ist verkaufft worden, so können die von der Gemeinde das Bier nichts destoweniger in großer Maas, nemlichen Väßgen / Viertel- oder Tonnen weiß verkaufen. Dann obzwar nicht zu laugnen, daß der Käufer durch einen solchen Kauf ein Jus prohibendi überkommen zu haben scheinet, weiln sonsten die Wirthschafft demselben wenig oder nichts nutzen würde, wann ein jeder der Gemeinde ohne Unterscheid Bier verkauffen dürfte; so ist doch dargegen auch zu mercken, daß das Recht zu verbieten, stricte zu nehmen, und über das, was ausdrücklich ist gehandelt worden, nicht extendirt werden dörfe; ist dannenhero das Jus prohibendi

nur-

nur auf den jenigen Verkauf / da man das Bier Kannen weiß ausschenckt, zu restringirn, und mag der Käufer sich selbst imputirn, daß er sich hierüber nicht deutlicher erklärt hat.

Wernher. *Select. Observat. forens. vol. 4. Obs. 313. num. 1. segq.*

Und also hat die Löbl. *Juristen-Facultät* zu Wittemberg mens. Aug. A. 1720. *ad requisitionem* des Amts Langensaltza *in causa* Hanns Dieterich Brückners *contra* Nicolaus Böhmen & *Cons.* gesprochen. Verb. daß Klägere dasjenige / so ihnen zu erweisen obgelegen / wie recht / nicht erwiesen / dannenhero Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loß zu zehlen / dahingegen die auf diesen *Proceß* verwendete Unkosten gegeneinander zu *compensirn* und aufzuheben. V. R. W. Responsum.

Rationes Decidendi.

Dieweil Beklagte den *deferirten* Haubt-Eid / und daß sie am *3. Septembr.* des *1715.* Jahrs ein halb Gebräude Bier Kannen-weiß verzapffet und Zech-Gäste gesetzt / würcklich abgeschwohren / hiernechst der in dem *Document sub A.* so wol in dem Urthel *sub E.* gemeldte Schanck und Verzapfen / so Klägere Vorfahren verkaufft worden seyn solle / nicht so fort das *Jus prohibendi*, und daß Beklagte kein Bier vor sich einzulegen / und in gantzen zu verkauffen befugt / bey sich führet; So ist etc.]

§. 7.

[Die Obrigkeit kan ihre Bürger, sonderlich aber die Wirth und Gastgeb dahin anhalten, daß sie kein Wein oder Bier anderswo, als so in ihrer Stadt und Gebiet wächßt oder gebrauchet wird, kaufen und ausschencken sollen, maßen der gemeine Nutz dardurch nicht wenig befördert wird, wann die Burger und Unterthanen ihren eigenen Wein oder Bier trincken.

Die Obrigkeit kan ihre Bürger / sonderlich die Wirthe dahin anhalten / daß sie kein frembd Bier oder Wein kaufen und ausschencken sollen.

Schepliz. *part. 4. Constit. Brandeb. tit. 17. §. 1.* Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur. pract. voc. braxator. num. 19.*

Quedlinburgische Policey Ordnung.

Und dahin gehet auch die Quedlinburgische Policey-Ordnung *tit. 29. §. 20.* welche verordnet, daß bey eben mäßiger Straffe soll ohne erlangte sonderbahre Erlaubnus, keinem auf der Hochzeit Wein und frembd Bier zu speißen verstattet werden solle, bey welchem Erlauben dann jedesmal der Personen Gelegenheit, damit keiner über seinen Stand und Vermögen handeln möge, observirt werden solle; Ingleichen die Magdeburgische Brau-Ordnung §. 20. verb. Es ist auch vor gut angesehen / dieweil jetzo (GOtt Lob und Danck) gute Bier allhier gebraut werden / daß alle diejenige / von Brauwerck oder Backwerck / so ausser Innung verwandt / und derselben theilhafftig sind / auf die Wirthschafften / so sie vor und ihre Kinder thun werden / unser eigen eingebrauen Bier schencken sollen / und darmit einen Eingang machen / auf daß der gemeine Mann auch mit der Zeit nachfolgen möge / bey Poen 12. fl.

Magdeburgische Brau-Ordnung.

add. Schöpfer. *tr. de jur. braxand. part. 4. cap. 1. num. 6. seqq.*]

§. 8.

Wann ein Wirth ein privilegium überkommen, daß einer kein frembd Bier innerhalb einer Meil verkauffen solle, so kan er einem andern nicht verbieten, eine Wein-Schenck aufzurichten, und Wein zu verkaufen; weiln die Wort des privilegii stricte zu interpretirn, und von einem Casu auf den andern nicht zu extendirn.

Wann ein Wirth ein privilegium überkommen / daß einer innerhalb einer Meil kein frembd Bier verkaufen solle / so kan er nicht verbieten daß ein anderer Wein verkaufe oder ein Wirths-Hauß aufrichte.

Carpzov. *part. 2. decis. 104. num. ult.* Schöpfer. *tr. de jur. brax. part. 4. cap. num. 36.*

Und hindert nicht, daß die beneficia Principis ansonsten latissime zu interpretirn;

L. beneficium. 3. ff. de Constitut. Princip.

massen

massen dieses seinen Abfall leidet, wann die extension zum Schaden und præjudiz eines andern gereicht.

Dyn. *in cap. quæ a jure de R. J. in 6to. ubi sub finem plures hujus regulæ habet limitationes.* Carpzov. *d. decis. 104. num. 13.* Reyger. *thes. pract. voc beneficium. in addit. num. 6.*

Und dahin zielet das von dem Schöppenstuhl zu Leipzig Responsum. Mens. Januar. A. 1647. ertheilte responsum. Verb. Dieweil aber dannoch die angeführte *Privilegia* und Ordnungen meistentheils mit klaren Worten allein von Bier brauen und schencken reden / und demnach ihrer Art nach / weiter und auf den Wein keineswegs zu *extendirn* / was auch von anderer Handlung und bürgerlicher Nahrung darinnen gedacht / allein von den Wahren und alle dem / so bey der Stadt Freyberg selbst gezeugt / gemacht und gearbeitet wird / auch eigentlich zu allgemeiner bürgerlichen Nahrung gehörig / zu verstehen / darunter aber die Verkaufung des Weins nicht mit begriffen; so habt ihr euch auch damit wider diejenige / so unter dem Amt / binnen der Meile Wein schencken / nicht zu behelffen / es mag ihnen auch solches zu thun nicht verwehret werden. V. R. W.]

§. 9.

[Das Recht zuverbieten, kein frembd Bier in einem gewißen district zu verkaufen, welches einer durch ein privilegium erhalten, ist in dubio nur auf die Wirth und die sonsten Bier schencken und verkaufen, keineswegs aber auf solches Bier, welches einer auf sein und der seinigen Hochzeit tag herführen lässet / zu ziehen.

Das Recht zu verbieten kein frembd Bier einzulegen / ist nur auf die Wirth / nicht aber auf Bier so zur Hochzeit eingelegt wird / zu ziehen.

Struv. *in decis. Jur. Opificiar. decis. 30.*

Und also hat der Schöppenstuhl zu Halla A. 1629. *ad requisitionem* des Raths zu Börn gesprochen: Verb. Als ihr Responsum.

uns

uns in gemeinen eurer Stadt Brauwercks-Sachen berichtet/ welchergestalt ihr und die Stadt A. 1470. ein *Privilegium* erlanget/ darinnen des Brauens und Bierzapfens wegen zweyerley Puncte begriffen; und erstlich/ daß von Michaelis biß *Joh. Baptistæ* niemand/ wer der auch seye/ innerhalb einer Meil Wegs um die Stadt Born herum/ er sey ein Erbkretzschmer oder Schenck/ oder sonst jemand/ frembd Bier einlegen dörffe/ sondern durchaus Bornisch Bier abzuführen gezwungen seye; Dann vors andere/ daß von *Joh. Baptista* an/ biß auf Michaelis alleine die Erbschencken und Kretzschmer frembd Bier einlegen und verzapfen mögen/ andere Leute aber gantz nicht/ laut Besag berührten *Privilegii*, und habt ihr solch erlangtes *Privilegium in foro contradictorio* erhalten; Hierüber auch die Chur- und Fürstlich-Sächsische und in dergleichen Bier- und Maltz-Sachen ausgegangene unterschiedliche Landes-Ordnungen eurem *Privilegio* Beyfall geben. Dessen allen aber ohngeachtet/ hätte sich doch Kläger Weiher/ weiln der Richter zu Kreidach/ welcher kein Kretzschmer noch Schencke/ unterstanden/ zu seiner Hochzeit etlich Faß frembd Bier einzulegen/ und deßwegen ob er solches zu thun befugt gewesen/ unsere Rechts-Belehrung gebetten; Demnach sprechen wir für Recht: weil weder in dem *Privilegio*, noch der Chur- und Fürstlichen Landes-Ordnung zu finden/ daß jemanden zu seinem oder der Seinigen eigenen Hochzeitlichen Ehren-Tag frembd Bier einzulegen verbotten/ sondern in gemein Vorsehung gethan/ wessen die Schencken und Erb-Kretzschmer sich zu halten/ wordurch die natürliche Freyheit andern nicht benommen/ noch es weiter/ als auf das Auszapfen/ und feilen Kauf der frembden Bier *restringirt*; Als hättet ihr auch euch in diesem *passu*, auf das *Privilegium* und Landes-*Constitution* nicht zu beziehen/ ihr möchtet dann dergleichen *Actus* anführen und erweisen/ durch welche auch denen *privatis* insgemein zu ihren Hochzeiten

frembd

frembd Bier einzulegen/ durch die hohe Obrigkeit Einhalt geschehen/ und auf solch euer *Privilegium extendirt* worden/ darmit würdet ihr billich gehört. V. R. W.]

§. 10.

[Von dem Recht frembd Bier einzulegen / und in denen Wirthshäussern auszuzapffen/handelt nachfolgendes von der Löbl. Juristen *Facultät* zu Jena *ad requisitionem* Georg Heinrichs zu Leipzig Ehrlöbl. Raths daselbst *constituirten Syndici*; *contra* die Gemeinde zu Mockern und Görlitz mens. Augusti. An. 1618. ertheiltes Responsum. Verb. Unsere freundliche Dienste zuvor / E. G. F. Als ihr uns in strittigen Sachen *constituirten Syndici* eines Ehrenvesten und Hochweisen Raths zu Leipzig / Klägern an einem/der beeden Gemeinden zu Görlitz und Mockern / Beklagte am andern Theil / belangende / benebens zugeschickter Klage/ *litis contestation*, verführter Beweisung und Gegen-Beweisung / und darauf in erster *Instanz* gesprochenen Urtheil / darwider eingewandte *Appellation*, und ferner in dieser andern *Instanz* eingebrachten Gesetzen und ergangenen *Acten*/ wie auch darbey copeylich befindlichen der Herren *Wittembergensium* Rathschlag berichtet / welchergestalten eure Herren *Principalen* / ein Ehrenvester Rath zu Leipzig/wider die Gemeinde zu Görlitz und Mockern / wegen des frembden Bier-Einlegens und Verzapffens in Chur-Fürstl. Sächsis. Ober-Hof-Gericht *A. 1607.* Klag angestellt/ und sich *respectu* der Gemeinde zu Görlitz auf ein / in Sachen den Rath zu Leipzig im Ober-Hof-Gericht gesprochenes/ und *in Senatu Aulico Dresdensi confirmirtes* Urthel / *respectu* der Gemeinde zu Möckern aber / auf einen Vertrag *sub dato 11. Decembr. A. 1550.* wie nicht weniger *respectu* beeder Gemeinden/ auf der Stadt *Privilegium*, die Lands-Ordnung und andere *Jura* gegründet / darwider dann beklagte Gemeinde *exceptionem præscriptionis* entgegen gesetzt/ welche ihnen zu beweisen/ auferlegt worden/ nach verführ-

Von dem Recht frembd Bier einzulegen / und in denen Wirthshäussern auszuzapffen. Responsum.

ten Beweiß und Gegen-Beweiß beklagte Gemeinde zu Goriß Innhalts des Obern Hof-Gerichts-Urthels *sub A. 1561.* nach *Reminiscere*, die zu Mockern aber Innhalt des Vertrags vertheilt und *condemnirt* worden / von welchen Hof-Gerichts-Urthel beklagte Gemeinden nach Hofe *appellirt* / der *Wittembergensium Consilium* vor sich *producirt* / und also so viel erhalten / daß sie *per sententiam* von der Klage loßgezehlt worden. Wider solch Urthel hat ein Hochweiser Rath zu Leipzig Leuterung eingewandt; wann dann aber euren Herren *Principalen* an der Sachen mercklichen gelegen / als habt ihr hierüber unsere rechtliche *Information* euch mitzutheilen gebetten. Demnach sprechen wir nach fleißiger Verlesung der *Acten* / vor Recht. Obgleich aus dem verführten Beweiß und Gegen-Beweiß so viel zu befinden / daß in beeden Gemeinden und Dorffschafften zu Goliß und Mockern viel Jahr hero frembd Bier eingelegt / geschenckt und verzapfft worden; Dannoch aber weil beede Gemeinde sich deßhalb nicht bloß auf eine schlechte gemeine / sondern undenckliche Verjährung *excipiendo* und *articulando* beruffen / welche ihnen auch also vermög derer Rechten zu beweisen obgelegen / und sie sich zwar angemasset / dieselbe aber nach ihren nothwendigen *requisitis* nicht erwiesen / sondern vielmehr / daß solche *articulirte* undenckliche Verjährung bey beeden Gemeinden / ja auch die gemeine schlechte *Præscription* der Sächsis. Rechten auf seiten der Gemeinde zu Goliß durch mehrmals von klagenden Theil einem Hochweisen Rath erfolgtes Bier nehmen und beschehene Ausfälle / und insonderheit durch die *Actus*, so *A. 1577. 1578.* und *1579.* (davon der Gemeinde zu Goliß fünffter Zeug beym 4. und 5. Fragstück *Art. 3. & 4.* ingleichen der Herren Klägere erster / sechster / zehender und dreyzehender Gegen-Zeuge beym 14. *Reprobatorial-Articul*, item der 14. Gegen-Zeuge beym 10. *special* Fragstück und 15. *Reprobatorial-Articul* zu bekundschafften wissen) wie dann nichts weniger durch das Bier nehmen / so nur vor etzlich 20. Jahren /

ren / nach Aussage der Gemeinde zu Goliß sechsten Gezeugens / beym andern Fragstück des 3ten und 4ten *Articuls* / und des siebenden Gegen-Zeugens / beym 10. *Special*-Fragstück *ad causam*, und beym andern Fragstück des 8ten *Articuls* vorgangen / hinwiederum *interrumpirt* / auf Seiten der Herren Klägere gestalten Sachen nach / genugsam bescheint und beybracht worden; Immassen dann zu solcher *Interruption* zu Rechte nicht *præcise* erfordert wird / daß eben bey jeden *Actibus* gewisse Zeit / da sie nemlichen ergangen / *specificirt* werden müssen / sondern ist genugsam / wann die Zeugen *in genere*, *quoad totum tempus præscriptionis*, von stetigen Hindernus Einhalt und Biernehmen (wie dann aus der Gemeinde zu Goliß fünfften Zeugens beym 2. und 3. *interrogatorio* des 3. und 4. Articuls / des ersten Gegen-Zeugens beym 4. Fragstück des 4. Articuls / und der Gemeinde zu Mockern andern Zeugens beym 7. Articul gethaner Aussag nicht unschwehr zu vernehmen) Bericht zu thun und zu bezeugen wissen. Hindert auch nicht / daß etliche sonderbahre Zeugen gleichfalls nur von etlichen sonderbahren und unterschiedenen *Actibus* und Geschichten des Biernehmens aussagen / alldieweil ihrer allersamt *depositiones* zu einem Ende und Ziel gerichtet sind / und dahin gehen / daß durch solche unterschiedene Ausfälle der Herren Klägere *Contradiction*, *dispatienz* und Wiederfechten des frembden Bierschenckens halben / und dahero erfolgte und *caußirte Interruption* sattsam bestärckt und behauptet werden möge / (*NB. de loco*) Ferner so viel insonderheit die Gemeinde zu Mockern betreffen thut / aus ihren verführten Beweiß / und den Herren Klägern Gegen-Beweiß ebenmässig erscheinet / daß sie Beklagte des Reiheschencken nicht allein nicht *continuirt* / und gäntzlich wieder fallen lassen / sondern auch hernacher angezogenes Schenckrecht weder einem ihren Nachbarn / noch folgends jetzigen Schencken in der gantzen Gemeinde Nahmen / und auf ihren einhelligen Befehl / gebühren-

der massen aufgetragen / und anbefohlen. Dahero dann durch einen oder des andern unterfangenen Bierschanck eine gantze Gemeinde ein *præscribirtes* Schenckrecht zu erlangen nicht vermocht / noch der beklagten Gemeinde zu Mockern einem aus ihren Mitteln das Schenckrecht also ihres Gefallens nach / aufzutragen / zugestanden / vielweniger aber die gantze Gemeinde hierdurch / daß sie sich insgesamt *in Proceß* eingelassen / dasjenige / was zuvor von etlichen des Schencken halber vorgenommen worden / *ex post facto* zu Erlangung verjährter Schenck-Gerechtigkeit / aus Mangel hierzu bald von Anfang nothwendig gehöriger *quasi possession*, *ratificirn* können. Uber dieses alles beede beklagte Gemeinde der von Herren Klägern beschehener unterschiedlicher Ausfälle / Biernehmung / und abgegangenen schrifftlichen Beschwehrung / auch ihrer hierdurch genugsam erwiesener *Dispatienz*, ingleichen der Beklagten von der Herren Kläger dißfalls habenden *Privilegien* / Rechten und Gerechtigkeiten tragender Wissenschafft / und dann der Golißer auf den Jahrgerichten von frembden Bier-einlegen allein / und nicht zugleich von ausschencken und verzapfen / gepflogener und gewöhnlicher Gerichts-Rügen halben / nicht *in bona fide* und guten Glauben (welcher doch als ein nothwendig Stuck bewährter Rechtslehrer Meinung nach / in einer Verjährung / auch nach Sächsischen Rechten erfordert wird / und erwiesen werden muß) sondern *in mala fide*, und hieneben fürnemlich die Golißer *in vitio clandestinitatis* auch dahero mercklichen *versirn* / indeme sie nach Anleitung der Zeugen Aussage / bißweilen mit dem Bierschencken wegen eines Hochweisen Raths zu Leipzig *Contradiction* und Wiederfechtung innen gehalten / und damit hernacher wieder fortgefahren / auch daß sie sich allezeit vor jetzt-gedachten Rath gefürchtet / und derowegen der Richter zu Goliß / weil er sich des Biernehmens befähret / ausserhalb der gemeinen Landstrassen / einen andern

Weg

Weg auf Wiederitz zugefahren. Als erscheinet aus jetzts angezogenen und andern *Motiven*, Ursachen und Grünsden, daß beklagte Gemeinden, sonderlichen die zu Golisß, wegen unerwiesener von ihnen vorgeschützter *Præscription*, von der wider sie angestellten Klage nicht zu *absolviren*, sondern es bey deme im Ober-Hof-Gericht zu Leipzig, als Richtern erster *Instanz*, gesprochenen Urthel nochmals zulassen. V. R. W.]

§. 11.

[An vielen Orten passirn hin und wieder die Zwang-Schencken, dergestalten daß Territorial-Herren und andere hierzu qualificirte Obrigkeitl. Persohnen, welche nemlichen das Recht haben, Tafern, Wirthschafften und Schencken aufzurichten, ihren Unterthanen befehlen, in keinen frembden Wirthshäußern, Gemein-Zechen, und Zehrungen, Hochzeiten und Kindtauff-Mahlen anzustellen, und die Herrschafftl. Tafern und Schencken zu übergehen. Nun möchte es zwar das Ansehen gewinnen, als ob niemanden verwehrt werden möge, Bier und Wein zu nehmen, und zechen, wo er will; weiln solches von eines jeden freyen Willkühr dependiret, zu dergleichen willkührlichen Actu aber kan niemand wider Willen gezwungen,

Ob der Landsherr und andere Obrigkeitl. Persohnen ihren Unterthanen verbieten könen in keinen frembden Wirthshäusern zu zechen und zu zehren?

Thessaur. *decis. 16.* Tabor. *in Barbos. lib. 6. cap. 3. axiom. 3.* noch hieraus eine kräfftige Obligation entspringen, noch sonsten auf einigerley Weiß eine Possession acquirirt werden kan.

Roland. a Valle *vol. 3. cons. 52. num. 32.* add. Carpzov. *part. 2. Const. 4. def. 9. num. 1.* Rauchbar. *part. 1. quæst. 17. num. 2.* Hartm. Pistor. *Obs. 200. in fin.*

Allein es ist heuntiges Tags diese Libertät überall restringirt, so daß, wann man endlich geschehen lässet, daß eintzele Persohnen zuweilen einen Trunck im Fall der Noth oder Ehrenthalben, in einer frembden Schencke oder Wirthshauß thun, man doch schwehrlich zu gelassen findet, daß Hochzeiten, Kindtaufen,

Gemein-Zechen / und Kirchweyh-Tränck bey frembden Wirthen gedultet werden, weiln solches in fraudem deß Umgelds, und zur Verminderung Herrschafftlicher Intraden gereichen würde.

Schöpfer. *tr. de jur. braxand. part. 4. cap. 1. num. 42. seqq.* Schweser. *theatr. servitut. tit. 12. §. 18.* und in klugen Beamten *part. 1. tit. 30. §. 13.*]

§. 12.

Ob die Zwang-Gerechtigkeit in einem gewissen Wirthshauß Bier zu nehmen / durch die Præscription acquirirt werden könne?

[Nicht allein aber können durch Oberherrschafftliches Gebot, was auch andere darwider schreiben, davon weitläufftig zu lesen Knipschild. *de jur. ac privileg. Civitat. Imper. lib. 5. cap. 22. num. 46. seqq.* die Unterthanen ihr Bier in gewissen Schencken oder andern Orten zu nehmen anhalten, sondern es kan auch diese Zwang-Gerechtigkeit / in einem gewissen Kretzschmar / Schencke oder Wirthshauß das Bier zu nehmen / durch Præscription acquirirt werden, wie die Praxis und Exempla bey einigen Edelleuthen und niederern Obrigkeiten in Städtlein / Dörffern und Flecken am Tag legen,

Heig. *1. quæst 16. num. 39.* Schurf. *Cent. 1. consil. 32. num. 13.* wann nemlichen bey 40. Jahren denen Unterthanen das Verbot geschehen, in keine andere Schencke zu gehen, und dieselbe bey diesen Verbot acquiescirt, und inzwischen das Bier nirgend anders genommen haben.

Carpzov. *lib. 1. resp. 66.* Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur. voc. Caupo. num. 9.* Schöpfer. *tr. de jur. braxand. part. 4. cap 2. num. 47. seqq.* Schweser. *theatr. servitut. tit. 12. §. 20.*

Was der sich auf sothane Præscription gründet / sodann zu ermessen habe?

Hat also der, welcher in diesem Fall sich in der Præscription zu fundirn suchet, dreyerley zu erweisen. 1.) die *Inhibition*, oder das beschehene Verbot an die gantze Gemeinde. 2.) die *Acquiescenz* und Parition derer Unterthanen, 3.) die in denen Rechten oder *Statutis determinirte* Zeit.

Carpzov. *lib. 1. resp. 66. num. 22.* Tabor. *de jur. Cerevis. part. 4. cap. 2. num. 49.*

Dann

Dann in denen juribus incorporalibus, dergleichen auch die Zwang-Gerechtigkeit in einem gewissen Wirthshauß Bier zu kaufen / ist, ist die quasi possession nichts anders, als das Exercitium auf seiten des einen, so durch Præscription etwas erlangen will, und die Patienz oder das Gedulten auf seiten desjenigen, wider welchen man die Verjährung vorzunehmen intendirt;

Carpzov. *lib. 1. resp. 66. num. 14. seq.*

Da nun ohne Possession keine Præscription geschehen kan,

L. 25. ff. de usurpat. & usucap. cap. 3. de R. J. in 6to. Schneidew. & Dd. *ad pr. Instit. de usucap.*

so muß nothwendiger Weiß die Patience derer Unterthanen, und daß sie dem Herrschafftlichen Befehl hierinnen ein Genügen geleistet, vorhanden seyn.

Menoch. *retinend. remed. 3. num. 147.* Wesemb. *vol. 1. consil. 5. num. 15.* Modest. Pistor. *vol. 1. consil. 14. num. 3.* Coler. *de process. execut. part. 1. cap. 3. num. 91.* Carpzov. *d. resp. 66. num. 14.*

Worbey zu mercken: daß nicht genug, wann etwa ein oder der andere von denen Unterthanen, dem Obrigkeitlichen Befehl wegen Abhohlung des Biers in einer gewissen Schencke, nachgekommen, sondern es muß solches von der gantzen Gemeinde beschehen seyn, massen ein und des andern factum einem andern nicht schaden oder nutzen kan.

Zur Præscription sothanen Zwang-Biers ist ein oder deß andern Unterthanen Parition nicht dienlich.

per *L. 5. §. 6. ff. de nov. Oper. nunciat.* Mynsi. *decad. 2. resp. 19. num. 44.* Schurf. *Cent. 2. consil. 86. num. 9.* Dauth. *de testament. num. 300. vers. quanquam Collegium.* Carpzov. *lib. 1. resp. 66. num. 19. seqq.*

Daferne jedoch nach erfolgter Præscription, die Wirth kein gut Bier oder Getranck anschaffen, so stünde so dann der Præscription ohngeachtet, denen Bürgern und Unterthanen nicht unbillich frey, anderwärts Bier zu kaufen. Dann es scheinet eine beederseitige Obligation allhier hierunter zu seyn, eine auf seiten der Unterthanen und Einwohnere, daß sie sollen an einem gewissen

Daferne jedoch die Wirth kein gut Bier anschaffen / so stünde denen Unterthanen der Præscription ohngeachtet / frey / anderwärts Bier zu holen.

wissen Ort Bier nehmen, und die andere auf seiten derer Wirthe, daß sie gut und tauglich Bier verkauffen sollen; Wann nun diese ihrer Obligation kein Genügen thun, so können sie auch jene mit Recht zum Bier kaufen nicht nöthigen. Und hiermit stimmet überein die Quedlinburgis. Policey-Ordnung *tit.* 11. von Beckern §. 3. worinnen enthalten, daß die Becker die gantze Stadt mit allerhand Brod nothdürftig versehen, und dasselbe auf gesetztes Gewicht zu backen verbunden seyn sollen, würde nun solches nicht erfolgen, so solle so wohl Frembden als Einheimischen ohne Unterschied, ob sie der Becker Innungs-Genossen sind oder nicht, Brod allhier auf dem Kauff zu backen, zugelassen werden; Deßgleichen die Quedlinburgis. Policey-Ordnung *tit.* 11. von Fleischhauern / §. 6. in verb. Die Fleischer sollen insgesamt verpflichtet seyn / die Scharn mit allerhand guten Rind / Hammel / und Schweinen Fleisch zur Nothdurfft / zu versehen / oder bey verspührten Mangel / so offt sich derselbe begiebt / die Gülde mit 15. Thlr. Straffe belegt / und einem jeden das freye Schlachten zugelegt werden. Und dergleichen reciprocirliche Obligation scheinet auf ratione derer Land-Wirthe zu seyn, welche in gewissen Städten und Aemtern ihr Bier zu kaufen gehalten; Dann wann diese so viel Bier nicht brauen, als etwa zur Nothdurfft derer Landleuthe hinreichend, so kan denen Wirthen nicht verwehrt noch verarget werden, wann sie das Bier von andern Orten herbringen lassen, ihre Gäste damit zu versehen.

Schöpfer. *tr. de jur. braxand. part. 4. cap. 2. num. 54. seqq.*]

§. 13.

An vielen Orten müssen die Wirthe von Wein und Getränck ein Umgeld geben.

Warum es Umgeld oder Accis genennt wird?

[An vielen Orten müssen die Wirth von Wein, Bier, Brandwein und dergleichen Tranck ein Umgeld / *Accis* oder Auffschlag geben, und ist an einigen Orten das Umgeld die zehende / an etlichen die dreyzehende Maas. Es wird aber das Umgeld genennt, weiln es umgelegt wird, oder *Accis*, weiln es von verkaufften Gut geschnitten wird. An etlichen

Orten

Orten wird das Umgeld so gar auch von dem jenigen Wein gereicht / der nicht gezäpft / sondern von denen Burgern in ihren Häussern ausgetruncken und consumirt wird, wie es zu Speyer/Augspurg/Ulm/Nürnberg/und in mehrern Städten aus erheischender Nothdurfft hergekommen ist. Hier fragt sichs aber: Ob die Einforderung des Umgelds zur Landes-Herrlichkeit oder zur Vogtey gehörig? Etliche halten dafür, es seye eine Art von Zoll / und dahero ein Stuck von der *territorial-superiorität*.

In etlichen Orten wird das Umgeld auch von Wein/ so nicht ausgezäpft wird/ gegeben.

Ob die Einforderung des Umgelds zur Landsherrlichkeit oder Vogtey gehöre?

Faust. *de erar. class. 17. Ordin. 1346.* Ziegler. *ad* Calvol. *prax. Aur. voc. Landsassii. concl. 1. num. 150.* Fritsch. *voc.* Weinschenck / *fol. 134.*

Andere hingegen sind dieser Meinung, es competire solche, als ein Effect und Nachfolge des Tafernen Rechts, dem Niedergerichts-Herrn / insonderheit aber in Schwaben / und Francken/ also daß man zu argumentiren pflegt: er hat das Recht Umgeld zu fordern; Ergo hat er auch das Tafern Recht/ und vice versa: er hat das Tafern Recht; Ergo *competirt* ihme auch die Befügnus das Umgeld zu fordern.

Ruland. *decis. 12.* Gylmann. *supplicat. Camer. part. 1. tit. 2. de reconvent. num. 23.* Zahn. *tr. de jur. municip. cap. 54.* Lindenspuhr. *de mutat. Imper. cap. 33. fol. 157.* Klock. *de jur. vectig. concl. 1. num. 11.* Autor. des Sendschreibens von Tafern Recht. *pag. 65.*

Wir halten dafür, es sey dieses Umgeld-Recht zu vörderist aus der *Observanz*, Verjährung / Vergönstigung und Vergleichung / oder aus der alten Gewohnheit zu beurtheilen. In solchen Ländern / wo die Aufrichtung der Tafernen dem Gerichts-Herrn zustehet, da gebühret diesem auch das Umgeld / als ein Effect so von der Ursach herrührt; wo aber solche Aufrichtung vörderist von der Verwilligung des *territorial-Herrn dependirt* / da wird sothaner Aufschlag oder

Umgeld mehrentheils, jedoch nicht allezeit diesem letztern, nemlich dem Landsherrn zu kommen.

Ziegler. *ad* Calvol. *§. Landsassii. concl. 1. num. 150.* Klock. *de contribut. cap. 5. num. 121.* Rutg. Ruland. *decis. 12.* Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. Lib. 1. cap. 12. obs. 3.*

Die Bayrische *Praxis* bey dem Wein-Umgeld oder *Accis* ist folgende: Die Fürsten in Bayrn thun diese Art von Zoll sich vornehmlich zu eignen, auch zum öfftern der Obrigkeit ein und andern Orts und Städtleins aus sonderbahrer Gnade und Concession solches nachsehen. Also werden zu München von jedem Aimer Weins oder andern Trancks 6. zu Ingolstadt aber 4. Maaß, oder viel mehr statt deren, das Geld, worum das Getränck verkaufft wird, von Stadt-Rath eingezogen, und hernach ein theil desselben, in die Fürstl. Rent-Cammer, ein theil aber in der Stadt-Steurstuben geliefert. Die andere Art von *Accis*, insgemein der Auffschlag genannt, wird von denen Landständen eingenommen, und seynd dessen gemeiniglich dreyerley Gattungen. Erstlich, der Gränz-Auffschlag, welcher vor die Ausländische in Bayrn gebrachte Wein bezahlt wird, ob sie gleich darinnen nicht verzehrt, sondern anderwärts hingeführt werden. Zum andern giebt es eine besondere Art Accis, so dem Umgeld verglichen wird, weiln denen Land-Ständen ebenmäßig, wie dem Lands-Fürsten, der Preiß von der sechsten Maaß zukommt. Drittens seynd die Geld-*Accis*, dann es müssen über die oberzehlte Accise, auch vor jeglichen Eimer Wein, 2. fl. denen Land-Ständen erlegt werden. Diese Arten von Auffschlägen mögen in Bayrn erstmals A. 1543. zum Vorschein gekommen seyn, als in welchen Jahr Hertzog Wilhelm und Ludwig von ihren Landständen die Macht und Einwilligung erlangt haben, zu Abtilgung derer in währenden Türcken-Krieg gemachten Schulden, vor jeglichen Eimer Weins, einen achtels Gulden, oder

oder einen Schilling Pfenning schwartzer Müntz einzufordern, biß endlich mit der Zeit diese Sache am Gewicht, Zahl und Maaß hoch und verwunderlich zu genommen hat. Dis aber ist curios, daß auch die Fürsten von Bayrn ihren Landständen, in Krafft alter vorhandenen Pacten, einen Accis von 2. fl. auf jeglichen Eimer, so nach ihrer Hofstatt gebracht wird, zu erlegen pflegen.

Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. & Vogtej. lib. 1. cap. 12. obs. 4.*]

§. 14.

Wann ein Gasthof oder Wirthshauß verkaufft wird, so gehören zu selbigen auch die Bette, Küssen, Pfühlen, Lailach und andere Geräthe, so für die Gäste gebraucht werden.

Finkelthaus. *lib. 1. Obs. pract. 26. num. 18. & tr. de feud. disput. 3. quæst. 20. lit. c.* Besold. *voc.* liegend und fahrend Haab. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. divis. §. 16. & tit. de act. emt. vendit. §. 27. in fin.*

Wann ein Wirthshaus verkaufft wird/so gehören zu selbigen auch die Bette/Küssen und andere Geräthe/so für die Gäst täglich gebraucht werden.

Dann obzwar die Bette und Geräthe an sich und ihrer Natur nach, bewegliche Dinge seynd; jedoch weiln sie zu dem Ende angeschafft worden, daß sie in dem Wirthshaus stetswährend und immerzu verbleiben sollen, und ohne selbige die Wirthschafft nicht getrieben, noch die Gäste recht und wol tractirt und bewirthet werden mögen; so werden sie juris intellectu, vor unbeweglich, und für *pertinenz*-Stuck und Zugehörungen des Wirthshauses gehalten, und gehören mit und nebst demselben dem Käuffer.

Berlich. *part. 3. concl. 30. num. 23. seq.* Heig. *part. 2. quæst. 15. num. 24. seqq.*

massen eine von denen Dd. angenommene Rechts-Regul: daß wann einige Sachen an einen unbeweglichen Ort zum steten Gebrauch und Nutzen destiniret sind, und diese destination auch allschon in actum ist deducirt worden, so thane Sachen ob sie schon beweglich, für unbeweglich zu halten.

Coler. *decis. 286. num. 170.* Gail. *2. Obs. 11. num. 4.* Berlich. *d. concl. 30. num. 23.*

Gleichwie auch in Sachsen die Gast-Bette zur Gerada nicht gehöret.

Und um eben dieser Ursachen willen, werden auch in Sachsen die Gastbetten nicht unter die Gerada gerechnet, mithin gehören solche nicht der Wittib / sondern des verstorbenen Mannes Erben.

Matth. Coler. *part. 1. decis. 60. num. 31.* Heig. *part. 2. quæst. 15. num. 24. seqq.* Carpzov. *part. 2. Constit. 14. def. 37.*

Und dieses hat indistincte statt, es mag gleich der Mann oder das Weib die Wirthschafft treiben / daherv wann ein Weib, so Wirthschafft führt, verstirbt, so kan ihre nechste Befreundin sich der Gastbett nicht anmassen, sondern sie gehören zu dem Erbe.

Carpzov. *Jprud. forens. part. 2. Const. 14. def. 37. num. 3. seqq.*

Casuale.

Und also hat A. 1586. mens. Januar. der Schöppenstuhl zu Leipzig / in causa derer Adam Nicklischen Erben zu Leipzig / gesprochen, wie Carpzov. *cit. loc.* bezeugt, Verb. Haben Adam Nickel und sein Weib in ihrem Hauß einen gemeinen Gasthof gehabt / darinnen jedermann zu Roß und Fuß beherbergt worden / ꝛc. so gehören die Bette / Küssen / Pfühl / Lailach und andere Geräthe / so sie fur ihre Gäste gebraucht haben / zu dem Erbe / und die Nifftel hat sich derselben / als Stücke der Gerade / nicht anzumassen. V. R. W.

Und in causa Caspar Schneiders zu Leipzig mens. Januar. A. 1633. Verb. Ist eures Brüders Tochter todtes verfahren / und hat ihre Erbschafft / und unter derselbigen den Gasthof zum Wallfisch / auf euch ihren Vettern / die Gerade aber auf ihre Muhme gebracht und verfället / so seyd ihr derselben berührte Gerade abfolgen zu lassen schuldig / die Betten aber / so in Beherbergung der Gäste gebraucht worden / seynd dazu nicht gehörig / sondern verbleiben euch als Erben billich. V. R. W. Resp. Consum.

Jedoch ist dieses alles von denen offentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern anzunehmen. Dahero wann schon jemand die Reisende oder Handelsleuthe / bevorab zu Meßzeiten / in seinem Hauß beherbergete / wann er jedoch keine offentliche Wirthschafft darbey triebe, so wäre er weder für einen offentlichen Wirth zu halten, weder bey Verkauffung des Hauses, die darinnen befindliche Bett für eine Zugehörung des Hauses zu achten, noch selbige nach Sachsen-Recht, denen Erben des Verstorbenen zuzueignen, sondern es gehörten solche vielmehr zu der Gerade. Doch ist dieses alles von denen offentlichen Wirthshäusern anzunehmen.

Carpzov. *part. 2. Const. 14. def. 37. num. 8. seqq.*

Und dahin gehet auch das beym Carpzovio in erst angezogenen Ort befindliche und von dem Schöppenstuhl zu Leipzig A. 1581. mens. August. in causa Laurentii & Christophori der Finckelthause zu Leipzig / ertheilte Responsum, dieses Innhalts: Ob wol euer Vater sein Hauß in der Grimmischen Gasse der Meinung erkaufft / daß er darinnen Gastung halten wollen / auch nicht allein in währenden Märckten / sondern auch ausserhalb derselben / gute Leuthe beherbergt. Da es aber dannoch kein freyer Erb-Gasthof wäre / so gehören die Betten / so euer Vater darinnen gehabt / zur Gerade billich. V. R. W. Responsum

§. 15.

Die Eheleuthe so offentliche Wirthschafft treiben / sind an vielen Orten/ ihrer beeder Schulden unverscheidentlich zu bezahlen verpflichtet.

[Die Eheleuthe / so miteinander offentliche Gastgebereyen und Wirthschafften treiben / sind nach vieler Orten Gewohnheiten und Statuten, ihr beeder Schulden unverscheidentlich zu bezahlen verpflichtet; Dergleichen Statutum vigirt auch in Nürnberg / vermög dessen die Eheleuthe, so zu offenen Kram und Marckt sitzen, und gemeine Handthierung mit Kauffen und Verkauffen treiben, als Gewandschneider, Wechsler, Krämer und dergleichen, auch offene Gastgeben oder Wirthe, die frembde Gäst halten und beherbergen, ihr beeder Schulden in solidum zu bezahlen verbunden seyn, so daß selbige hierinnen einige Heyrath Gedinge, oder andere pacta oder Auszüge nicht fürtragen, noch entheben, sondern sie beede gegen denen Glaubigern, sämtlich und ihr jedes insonderheit verhafft, übrigens aber sonsten ihnen solche gemeine Handthierung am künfftiger Wart, nach laut abgeredter Heyrath, unschädlich seyn solle.

Reformat. Noric. *tit. 28. Leg. 6. rubr.* In was Fällen die Eheleuthe ihr beeder Schulden unverscheidentlich zu bezahlen verpflichtet seyn.]

§. 16.

Wann in denen Dörffern und Flecken die Kirchweihen celebrirt werden/ pflegt man den Kirchweih-Schutz in denen Wirthshäusern zu verkünden und ausruffen zu lassen.

[Wann in denen Dörffern und Flecken die Kyrchweihen celebrirt werden, so pflegt man in Francken und andern Orten den Kyrchweyh-Schutz zuvor offentlich zu publicirn, und durch den Gerichts-Diener oder Amts-Knecht / vornemlich in denen Wirthshäusern / theils Orten auch offentlich mit Trommeten und Pfeiffen ausruffen zu lassen; an manchen Orten wird ein Fahnen auf den Thurn ausgehängt, welches so viel bedeutet, daß es an solchem Tag friedlich und schiedlich zugehen solle.

Tractat. Nostr. von Ober-Gerichtbarkeit/Zentgericht und hohen *Malefiz* oder Fraißl. Obrigkeit, *Lib. 1. cap. 35. Observat. 10. & cap. 24. Obs. 4. in fin.*

Hier

Weme der Kyrchweih-Schutz und Ausruffung des Friedboths zugehöre.

Hier fragt sichs aber: Weme der Kyrchweih-Schutz und Ausruffung des Friedbots zugehöre? Von Petro Leipoldo *quæst. 4.* Besoldo *in thesaur. pract. voc.* Zentbarliche Obrigkeit / wird derselbe zur Ober-Gerichtbarkeit gezogen. Andere wollen solchen dem *territorial*-Herrn attribuiren, weiln die Geld-Bussen und Straffen denen gemeinen Rechten nach, unter die Regalien gezehlet werden, auch sonsten die Protection an und für sich, ein Effect der hohen Lands-Obrigkeit ist, da ein jeder Lands-Herr seinen Unterthanen und Einwohnern, Landes-Schutz und Schirm zu leisten verbunden, wohin auch Knipschild *de Nobilib. lib. 3. cap. 2.* den Kyrchweih-Schutz referirt. Heuntigs Tags aber ist es fast durch eine durchgehende *Observanz* dahin gekommen, daß der Kyrchweih-Schutz zur Vogtey oder Nieder-Gerichtbarkeit gerechnet, und die Straffen und Geldbussen wegen entstandener Zänckereyen und Schlaghändel, von denen Gerichts-Herren eingezogen werden. Dann also schreibt Mayer *de Advocat. armat. cap. 15. num. 107. & 108. seq.* Wann in denen Dörffern und Flecken die Kyrchweihen *celebrirt* werden / so pflegen in Francken und Sachsen / und andern benachbarten Orten / die Nieder-Gerichts-Herren durch ihre darzu bestellte Leuthe / nicht nur den Wein denen Bauern Maasweiß verkauffen und auszapfen zu lassen / sondern auch durch gewisse Beamte den Kyrchweih-Schutz zu vertretten. Und der Autor des Sendschreibens / so bey des Bidembachii *quæstionibus Equestrib.* angehängt zu finden, erinnert auf die Frage: Ob der Kyrchweih-Schutz dem Ober- oder Niedergerichts-Herrn zu komme? Man solle vornehmlich auf eines jeden Orts Gewohnheit sehen, und letztens schließt er, daß der Kyrchweih-Schutz *regulariter* dem Vogtey-Herrn zu stehe. Wormit auch Klock. *de erar. lib. 2. cap. 163.* übereinstimmet, sagend: Der Kyrchweih-Schutz und was deme anhängig / mit Platz und Tantz halten / mit Weinschencken / mit dem Kugel-Platz / ist *mixto Imperio*, und der Niedergerichtlichen-Obrigkeit anhängig.

add.

add. Ruland. *de Commiss. lib. 2. cap. 16. num. 34.* Knichen. *de superiorit. territ. cap. 4. num. 409.* Manz. *decis. Palat. decad. 10. quæst. 1. num. 25.* Diether. *in addit. ad* Besold. *voc.* **Kyrchweih.** Link. *de jurib. templor. cap. 7. num. 15.*

Wenne die Bestraffung derer auf denen Kirchweihen begangenen Verbrechen zukomme?

Wann aber auf Kyrchweih-Tägen Mord, Todschläge, gefährliche Schlägereyen, tödtlichen Verwundungen und andere dergleichen zur *Criminal-Jurisdiction qualificirte* Fälle vorgehen, so können solche Verbrechere von dem Vogtey- oder Gerichts-Herrn zwar gefänglich enthalten, nachmals aber müssen sie dem Zent- oder Fraiß-Herrn zur Bestraffung ausgeliefert werden. Dann obschon der Kyrchweih-Schutz von dem Vogtey-Herrn exercirt wird, so folget doch nicht, daß er deßwegen auch die Macht habe, die währenden Marck/ oder Kyrchmeß vorgefallene, zur Fraißlichen *jurisdiction qualificirte* Fälle zu bestraffen, sondern es competirt solches dem ordentlichen Zentherrn/ und kan die blosse Schutz-Ausruffung die Natur und Eigenschafft der Verbrechen nicht alterirn, gleichwie auch die auf denen Kyrchmessen begangene delicta die Natur der Kyrchmeß nicht destruirn, sondern nur accidentaliter mit einfallen, und von dem Fraißherrn ausser dem Kyrchweih-Schutz/ bestrafft werden können, aber die Bestraffung der geringern Verbrechen und Frevel/ bleibt dem Vogtey-Herrn billich.

Besold. *part. 5. consil. 211. num. 2. & seq.* Knipschild. *de nobilib. lib. 3. cap. 2. num. 111.* Manz. *decis. Palat. decad. 10. quæst. 1. num. 29.* Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. & Vogtej. cap. 5. Obs. 3.* add. Tractat. Nost. von der Obergerichtbarkeit / Zentgericht. *Lib. 1. cap. 35. Obs. 8. & 9.*

Anhang

Die

Würtemberg. und Marck-

grävl. Baaden-und Hach-

bergische

Wirths-Ordnung

enthaltend.

9

Der Marckgravschafft Baaden und Hachberg Wirths-Ordnung.

Von den Wirthen und Gastgebern.

ERstlich sollen Unsere Beampte / mit sammt den Gerichten jedes Orts / ihr fleißiges Auffsehen haben / daß die zu Ende dieser Wirths-Ordnung angehenckte Tax / unverbrüchlich gehalten / und derselben gebührlich gelebt werde. Zu welchem End sie auch jährlich den Wirthen den Auf- und Abschlag / sich darnach / vermög der Ordnung / haben zu richten / anzuzeigen.

§. I.

Und dieweil gemeiniglich in den Zechen bey deñ gemeinen und Handwercks-Mann / Gesellen und Knechten / deßgleichen von Bauersleuten / wann die über Feld auf die Wochenmärckt und in die Bäder gehen / ein grosser unnützlicher Uberfluß und Unkosten angewendet wird / indem / daß man ihnen zwischen den Mahlzeiten Gebratens / grün oder dürr Fisch / und anders dergleichen / manchesmal auf die Kreiden und Borg / aufsetzen und borgen muß / sie aber sammt Weib und Kindern nachgehends offt ins äusserste Verderben eingerathen / so ist / zu Fürkommung solches überflüßigen Unkostens / Unser ernstlicher Befehl und Meynung / daß solches bey allen Wirthen / Gastgeben / den Gemeinen Zechstuben / Stubenknechten / Weinschencken und andern Orten / da man zu Zechen pflegt / hiemit gäntzlich abgestrickt und verbotten / auch die Ubertretter / sowol der Wirth als der Gast / jedesmal um **ein Gulden** gestrafft werden solle.

§. II.

Wir wollen auch/daß hinfüro Unser Amptleute/ Schultheissen und Diener / kein Wirthschafft treiben / sondern sich dero gäntzlich enthalten sollen.

§. III.

Wo aber an einem oder mehr Ort der Amptmann selbst Wirthschafft trieb (welches doch ohn sonder Unser Erlaubnuß in keinen Weg gestattet werden soll) so ist unser Meynung / daß Burgermeister und Gericht selbiger Orten / obgesetzter massen / Ordnung fürnehmen / und daß dero gelebt/ ihr fleißiges Auffsehen haben sollen.

§. IV.

Wo nun einem solchen Amptmann / Schultheissen oder Diener / also Wirthschafft zu treiben / von Uns zugelassen / derselbig darwider handeln / oder sonsten überflüßig und unmäßig zechen / auch unter den Predigten an Sonn- und Feyertägen / oder Abends über die verbottene Zeit / seinen Gästen und Zech-Gesellen / Wein auftragen oder geben / und unordentliche verbottene Spiel / oder etwas anders / dieser Unserer Ordnung zuwider / gestatten und zusehen würde / darüber Gericht und Rath ihr Inspection und Einsehens haben sollen / so soll / so offt solches von ihren einem fürgebracht / zweyfache Straff / so andern Unsern Unterthanen den Wirthen in dieser Unserer Lands-Ordnung aufgesetzt / erkannt / bezahlt / und unnachläßlich von ihnen genommen werden.

§. V.

Es sollen auch die Wirth / keinen Unserer Burger und Unterthanen / Knecht oder jungen Gesellen / Manns- oder Weibs-Personen / über die verordnete Zeit / als Abends zur neundten Stund / ohne sonderbare erhebliche Ursachen / in den Herbergen aufhalten / mehr Wein geben oder zechen lassen / sondern einen jeden heim / und zu Ruhe weisen / bey

Straff

Straff eines Guldens / die so wol der Wirth als jeder derjenigen / so sich über die bestimmte Zeit finden lassen/ erlegen und erstatten solle.

§. VI.

Inmassen Wir bey gleichmäßiger Straff verbotten haben wollen / daß kein Wirth oder Gasthalter Unserer Fürstenthummen und Landen einigen Unsern Unterthanen/ über zwo / oder zum meisten drey Irtten borge / auch keinem verdächtigen und unnützen Haußhalter um paar Geld zu viel auftrage oder folgen lasse / und ihme darmit zum Verderben Anlaß oder Ursach gebe.

§. VII.

Welcher aber aus Unsern Unterthanen / in Unsern Fürstenthummen und Landen / in Städten und auf den Landstrassen / Gastherberg halten will / der solle zuvor bey Uns/ wo nöthig / oder den Beampten jedes Orts darum ansuchen / und welchem solches erlaubt wird / der solle aufs wenigste drey Jahr lang solche Wirthschafft zu treiben und zu halten schuldig seyn/ auch in seiner Behausung zum wenigsten / nachfolgende Gemach / Stallung und Bett haben/ als:

Stuben/	zwo.
Gast-Kammern/	drey.
Bereit-Bette/	sechse.
Stallung auf Pferd/	zehen.

§. VIII.

Deßgleichen sollen diese Wirth / die Gäst / eines jeden Stands und Thun gemäß / gebührlich empfangen / auch ihnen weder durch sich selbs / noch ihr Gesind etwas / so zu einigem Unwillen Ursach geben möchte / zu erweisen / gestatten.

§. IX.

Dagegen / so sich ein Gast nicht / wie sichs gebührt / oder sonst argwöhnisch / dadurch Schaden oder Nachtheil zu befahren / verhalten würde / sollen sie ein solches von Stund an die Amptleut berichten / und für sich selbsten gegen keinem Gast / nichts thätlichs fürnehmen / es wäre dann / daß die Sachen dermassen beschaffen / daß solcher Gast mittlerweil entkommen und ausreissen möchte / alsdann mögen die Wirth denselben wol handhaben / bis sie sich bey den Beampten Bescheids erholen.

§. X.

Ferners wollen Wir / daß die Wirth ihre Gast-Gemach / und insonderheit die Gelieger / jederzeit mit weisser Leinwath sauber halten / damit die Gäst sich dessen zu beschweren und zu beklagen kein Ursach haben. Dann von welchen dergleichen Klagen in Warheit fürkommen / die sollen von Unsern Beampten / nach Gelegenheit der gefundenen Mängel / gebührlich gestrafft werden.

§. XI.

Also sollen auch Unsere Wirth allwegen / nach Gelegenheit der Zeit / mit guter essender Speiß gefaßt / und daran seyn / das solches sauber und wol gekocht werde.

§. XII.

Nicht weniger haben sie sich jederzeit mit Habern / Heu und Stroh / zu rüsten / damit sie der Gäst beyhabende Pferd / nach zimlicher Nothdurfft / halten und tractiren mögen.

§. XIII.

Mehrermeldte Wirthe / sonderlich aber die / welche an den Landstrassen gesessen / sollen jederzeit nicht allein mit gemeinem Landwein / sondern auch die frembde Gäst desto besser zu tractiren / mit guten Ehrweinen versehen seyn / zu welchem Ende dann sie ihre Wein / er sey gleich in- oder ausserhalb Lands gewachsen / nicht vermischen / noch mit schädlichen

Zusatz und Materie verfälschen/ sondern einen jeden/ wie er ihnen wird angestochen/ ohne vermengt bleiben lassen / bey Straff zehen Gulden. Jedoch damit Unsern beliebten Unterthanen ihre Wein nicht vielleicht liegen bleiben/ so solle es mit Einkauffung derjenigen Wein/ so ausser Lands gewachsen/ gehalten werden/ wie Wir deßwegen hiebevor an alle Aempter Befehl ergehen lassen.

§. XIV.

Item / es sollen die Wirth/ einem jeden in der Herberg und auf die Gassen / allerley Wein / wie man dieselben an sie begehrt / und im Keller haben / wie er ihnen geschätzt und angestochen worden/ zu geben schuldig seyn/ bey Straff zween Gulden.

§. XV.

Welcher auch den Wein / entweder in Herbergen oder auf die Gassen / höher dann er ihme geschätzt / bezahlt nehme / der soll jedesmal um vierzehen Gulden / welcher aber ein andere geringere Maß / weder selbigen Orts gebräuchlich / ausschencken würde / der solle nach Beschaffenheit des Verbrechens / von Uns gestrafft werden.

§. XVI.

Weiters sollen die Wirth ihre Gäst mit der Zehrung nicht übernehmen / sondern sich an einen billichen Gewinn/ nachdem die Victualien / Wein und Habern jederzeit auf- und abschlagen/ nach gemachter Ordnung/ begnügen lassen/ damit man nicht Ursach habe/ sich ab ihnen zu beklagen/ und sie mit gebührender Straff anzusehen.

§. XVII.

Gleichergestalt sollen sie auch keinen Gast / zu Roß und Fuß abweisen/ sie können dann denselben nicht legen / oder beyhabende Pferd/ &c. nicht stellen / alsdann sollen sie solche Gäst zu einem andern Wirth/ biß er wol untergebracht wird/

durch

durch die Seinigen mit guter Bescheidenheit weisen lassen. Welcher aber einen Gast aus Muthwillen nicht beherbergen / oder an andere taugendliche Ort nicht weisen wolt/ der soll darum zur wohlverdienten Straff verfallen seyn/ **sieben Gulden/ ein Orth.**

§. XVIII.

WIR wollen auch dasjenige / so wir Unter der Rubric / von verbottenen Plackereyen ꝛc. ernstlich befohlen/ allhier wiederholt haben / und befehlen abermals mit allem Ernst / daß die Wirth von allen fremden Gästen / sie seyen gleich zu Roß / oder Fuß / ihre Namen fordern / und dieselben hernach den Beampten jedes Orts / oder allhier in Unser Stadt Durlach/ oder wo Wir jederzeit Unser Hof-Lager haben werden / Unserm Hofmeister / oder wer in seiner Abwesenheit Befehl hat / zuschicken / auch keinen Unbekannten/ er sey gleichmäßig zu Roß oder Fuß / weiter dann über Nacht / ohne Vorwissen und Bewilligung beherbergen.

§. XIX.

Und dieweil Wir bey allen und jeden Ständen in Unsern Fürstenthummen und Landen / gute Zucht und Erbarkeit zu pflantzen / das widrige aber gäntzlich auszurotten und abzuschaffen begehren. So vermahnen Wir alle Unsere Wirth ernstlich / und wöllen / daß sie ihre Gäst / die etwann bey Tag oder Nacht / ungebührliches Geschrey / und anders unzüchtige und unverschamtes Wesen / entweder mit Worten oder Wercken verüben/ von solchem in der Güte abwarnen / und sich dessen zu enthalten vermahnen. Im Fall aber solche Güte bey ihnen nichts verfangen wolte / alsbald den Beampten/ oder wer an selbigen Ort Befehl hat/ dieses berichten/ die Ubertretter mit verdienter Straff anzusehen.

§. XX.

Item/ sie die Wirth sollen gleichergestallt alle freventliche Handlungen / so in ihren Herbergen mit Worten oder

Wercken

Wercken beschehen / und von ihnen / oder ihrem Gesind und Hausgenossen / gesehen und gehört werden / den Beampten oder Befelchshabern selbigen Orts eröffnen. Dann wer solches verschweigen thäte / der solle hierum zu erlegen verfallen seyn / **vier Gulden.**

§. XXI.

Damit auch allerhand Unheyl / sonderlich aber verderbliche Feuersnoth / verhütet werde / sollen die Wirth Nachts gemeiniglich zu letzt / und ehe sie schlaffen / zuvor in die Ställ und Gemach gehen / und sehen / daß das Feuer und Liechter gelöscht seyen / auch nicht gestatten / daß jemands ohne ein Latern / brennende Liechter in die Ställ trage.

§. XXII.

Uber das wollen Wir / daß alle Wirth und Gastgeber in Unsern Fürstenthummen und Landen hinfürter keinen Wein auszapffen / er seye dann zuvor von den ordentlichen Ohmgeltern versiegelt. Inmassen dann auch sie / vermög Unser hie nachgesetzten Ohmgelds-Ordnung / keinen Wein / ohne Beyseyn der Weinstieher oder Versiegler / einthun / anzäpffen / oder sonsten unversiegelt ausschencken sollen.

§. XXIII.

Nachdem Wir auch hiebevor einen Befehl ergehen lassen / daß die Wirth alle Quartal / das Ohmgeld lieffern sollen. So befehlen Wir nochmahl ernstlich / daß Unsere Beampte hierüber in gebührender Strenge halten. Dann welcher Wirth sein Ohmgeld nicht alle Quartal erlegt / oder dasselbig sonsten nicht recht gibt / sondern verhält und unterschlägt / den behalten Wir uns bevor an Leib und Gut zu straffen / je nach Gelegenheit seines Verwürckens und Verbrechens.

§. XXIV.

Was sonsten andere Puncten / so in dieser Unserer Wirths-Ordnung nicht begriffen (als da ein Gast dem Wirth etwas / es seye gleich was es wölle / aufzuheben gegeben / und nachgehends dessen verlustigt wird / und was dergleichen Fäll mehr seyn möchten) anlangen thut / lassen Wirs bey den gemeinen beschriebenen Rechten / welche hievon guten Ausschlag geben / verbleiben. Und wollen / daß die Wirth Unserer Fürstenthumben und Landen / bey ihren Pflichten und Eyden versprechen / der Ordnung / wie die den Ohmgeldern gegeben worden / getreulich zu leben / und nachzukommen / bey Unserer schweren Straff und Ungnad.

Wirths-TAX.

Nach welchem sich in Unsern Fürstenthummen / Herrschafften und Landen / bey Straff nach Ermässigung und gestaltsame deß Verbrechens / zu verhalten.

Herren-Mahlzeit.

EIn gut Vor-Essen / Suppen / Fleisch und ein Hun / ein gut Gemüß / ein Essen guter Fisch / gut Gebratens / als von Hämmel / Kalb-Fleisch / Hüner / Capaunen / Tauben / Gänsen / Käß und Obs nach der Zeit Gelegenheit.

Und ist hiebey unverbotten / vorstehende Essen falls solche nicht bey der Hand / mit andern / so gleicher Güte / auch die Trachten wohl und völlig aufzutragen / ebenmäßiger

Anzahl

Anzahl nach zu ersetzen / Brod zur Nothburfft / guter Land- und Ehr-Wein.

Irttin.

Ein Manns-Person sechs Batzen.
Ein Weibs-Person fünff Batzen.

Gemeine und Fuhrleut-Mahlzeit.

Suppen und Fleisch / Gemüß und Fleisch / Gebratens / grün Fisch / Käß und Obs / Brod nach Nothdurfft / Land- und Ehr-Wein.

Irrtin.

Ein Manns-Person fünff Batzen.
Ein Weibs-Person vier Batzen.

Und dieweil die Wein auf- und absteigen / ist vorstehende Ordnung dahin zu vernehmen / wann das Fuder um dreyßig Gulden im Land erkaufft / wann er aber darunter oder darüber komint / soll je / wegen zehen Gulden / die Irrten um ein Kreutzer auf- oder absteigen.

Unter-Irrten oder Abend-Zech.

Soll für ein Salat / auch kalt oder warm Gebratens / oder ein Essen Fisch / Käß und Obs / nach der Zeit / von einer Manns-Person ein Batzen / Wein und Brod aber / nach gemeiner Tax bezahlt / selbig auch / daß es die Gäst / wie ingleichen ob das Geschirr geichen und recht voll / sehen mögen / fürgewiesen und aufgezeichnet werden / die dann auchmit mehrern und bessern Trachten / nach deß

Gasts (doch so er frembd) Gelegenheit anzustellen / und nach billichen Dingen zu bezahlen.

Schlaff-Trunck.

Jedey hat sich der Wirth nach den Gästen zu richten / und den jenigen / so Herren-Mahlzeit eingenommen / Käß / Lebkuchen oder Confect / und Obs / nach deß Jahrs Gelegenheit / aufzusetzen / und darfür / sammt dem Brod / von jeder Person / einen Batzen / ohne den Wein / so seinen Werth hat / zu bezahlen / doch eher nicht anzurechnen / dann so die Mahlzeit fürüber / das Tischtuch abgenommen / und die Gäst desselben begehren.

Morgen-Supp.

Zu solcher mag der Wirth ein Suppen / ein Stuck kalt Fleisch oder Gebratens / oder da einem dergleichen nicht beliebte / darfür gesotten oder gebachen Eyer / Kräuter- und andere Wein auftragen / und darfür von einer Person / zehen Kreutzer bezahlt werden.

Habern und Stallmieth.

Für ein Sester oder Simmerin Habern (deren zehen gestrichen ein Malter thun) wann das Malter um anderthalben Gulden gekaufft / sollen zehen acht Kreutzer / bezahlt / und im Auf- oder Abschlag / je wegen eines halben Guldens / mit einen halben Batzen / auf oder abgestiegen werden. Heu und Stroh nach Nothdurfft / für Stallmieth ein Batzen / für Tag und Nacht aber sechs Kreutzer.

§. I.

Jedoch ist diese Ordnung auf die jenige Ort/ da in Marggräviſchen Fürſtenthummen und Landen die Irrten geringer/ nicht angeſehen/ ſondern man läßt daſſelbe ungeändert bleiben.

§. II.

Und demnach dieſe Ordnung ſich befindt/ daß bey Hochzeiten/ oder andern Gaſtungen/ ſo in Wirths-Häuſern gehalten/ die Gäſt/ und fürnemlich die Weibs-Perſonen/ viel von aufgetragenen Trachten/ und Brod nehmen/ und zu ſich ſtecken/ oder auch alsbald ihrem Geſind und Kindern darreichen/ alſo ihren Neben- oder Mit-Gaſt/ ſich zu ſättigen/ übervortheilen/ oder auch dem Wirth das jenige/ ſo ſonſten überbleiben könnte/ entziehen. So wollen und befehlen Wir hiemit ernſtlich/ daß fürterhin dergleichen von männiglichs allerdings unterlaſſen/ oder aber jede Perſon/ die ſich auch/ ſo offt ſie hierwider handeln wird/ zu unnachläßiger Straff zween Gulden bezahlen/ auch auf mehrfältiges Verbrechen/ endlich einer mehrern Straff gewärtig ſeyn ſolle.

Von den Gassen und Hecken-Wirthen.

WElcher nur ein Gassen-Wirth seyn will / der soll gleichergestalt / wie droben von Wirthen vermeldet worden / bey den Beampten selbigen Orts / da er gesessen / ansuchen / und welchem solches erlaubt / der soll nachfolgende Ordnung halten / ihme auch dieselbige zuvor fürgelesen werden.

§. I.

Erstlich / wiewol man bißhero den Gassen- und Hecken-Wirthen zugelassen haben möchte / daß sie nicht allein den Wein / so ihnen gewachsen / sondern auch den / so sie darzu erkaufft / ausschencken mögen / dardurch aber den Gast-Wirthen grosser Abbruch geschicht. So wollen wir solches hinfüro abgeschafft / und also gehalten haben / daß ein jeder Gassenwirth allein den Wein der ihme auf seinen Gütern gewachsen / und keinen weiter auszuschencken Macht haben solle. Jedoch wöllen wir Unsern Räthen / Amptleuten / Canzley-Verwandten / Hof- und andern Dienern / wie auch allen befreyten Personen / so in Unsern Fürstenthumen und Landen wohnen / nicht vergonnt / sondern allerdings verbotten haben / einigen Wein / er seye gleich selbs von ihren Gütern gewachsen oder nicht / auszuzäpffen oder auszuschencken / damit Unsern Unterthanen / die sonsten mit andern Beschwernussen beladen / das Brod vor dem Maul nicht abgeschnitten werde.

§. II.

Sonsten soll den Gassen- und Heckenwirthen der Wein / nachdem er gut ist / und die gemeine Schläg seyn / durch die Ungeldter dermassen geschätzt werden / daß ihnen über

das

das Ungeld/ auf jede Maß/ allein ein Pfenning zu Gewinn/ bevor und überbleibe.

§. III.

Es sollen auch gleich / wie der Gastwirth/ alle Gassenwirth kein ungeychene Maß im Keller brauchen / noch den Zehrleuten auf den Tisch setzen/ noch ausschencken/ bey Straff **fünffzehen Gulden.**

§. IV.

Item / es sollen die Gassenwirth keinem Gast weiter dann Käß und Brod / und gar nichts warms oder kalts von kochter Speiß zu essen geben / bey Straff **sieben Gulden/ ein Orth.**

§. V.

Also sollen auch offt ermeldte Gassenwirth keinen Fremb den oder Inländischen / er seye zu Roß oder zu Fuß / über Nacht herbergen / bey obgemeldter Straff.

§. VI.

Ferners sollen diese Wirth den Wein nicht vermischen / verfälschen / auch denselben einen jeden / so darnach schickt / und nicht höher / dann er ihnen geschätzt wird/ geben. Deßgleichen alle freventliche Handlungen / so sie und ihr Gesind hören oder erfahren / dasselbige an gebührenden Orten anzeigen. Da sie aber einige freventliche Handlung verschweigen würden / zu erlegen schuldig seyn/ **vier Gulden.**

§. VII.

Letztlich sollen sie auch nach neun Uhren / keinem weiter Wein / aus ihren Häusern geben / oder zu Hauß auftragen / auch keinen Gast über jetzt bestimmte Zeit herbergen und aufhalten / bey Straff **sieben Gulden/ ein Orth.**

II.

Hochfürstlich - Würtembergische Lands-Ordnung de A. 1567. tit. 70.

Von Wirthen und Gastgeben.

WAnsere Amptleut/ mit samt den Gerichten jedes Orts/ sollen Einsehen haben/ jährlich einmal/ zwey/ oder drey/ oder mehr Ordnung machen und geben/ wie es mit den Wirthen/ Gästen/ Mahl/ und Futter gehalten werden soll.

Und insonderheit sollen all Unser Ober- und Unteramptleut und ander Gericht/ nach Gelegenheit der Orten Unsers Fürstenthumms/ der Stallmieth und Haberns halben/ ein Einsehen haben und Ordnung geben/ nehmlich/ daß der Habern jederzeit/ nach Gestalt der Käuff und Schläg/ so er gilt/ mit samt dem Kosten/ so den Wirthen/ biß sie den heim bringen/ darauf geht/ angeschlagen/ und den Wirthen nicht zugelassen werden/ ihres Gefallens über den dritten Pfenning daran zu gewinnen/ oder die Gäst zu übernehmen/ bey Straff eines kleinen Frevels.

Wir wollen auch sonderlich/ wann Fleisch-Tag sind/ daß die Wirth und Gastgeber/ niemand kein Fisch zum Fleisch/ auch hinwiederum auf die Fisch-Täg kein Fleisch zu den Fischen/ zur Mahlzeit speisen noch geben/ bey Pön und Straff eines kleinen Frevels.

Es wäre dann/ das etwann Graven/ Herren von der Ritterschafft/ und dem Adel/ oder andere frembde/ treffliche/ ehrliche und ansehnliche Mann oder Frauen/ krancke/ wanderende/ oder alte Personen vorfielen/ die zum Fleisch gern ein

Essen

Essen Fisch/ oder hinwieder zum Fisch Mahl ein Essen Fleisch begehren / oder anders haben wollen / den soll solches unabgeschlagen seyn / sonst aber in ander weg / gegen dem gemeinen Mann unterlassen/ und bey obernennter Straff verhütet werden.

Dieweil auch biß anher in den Zechen / bey dem gemeinen und Handwercks-Mann / Gesellen und Knechten / deßgleichen durch die Bauersleut / so die über Feld auf die Wochenmärckt und in die Bäder gangen / ein Uberfluß und grosser Unkost auffgewendet worden / in dem / daß man ihnen zwischen den Mahlzeiten / in den Zechen / Gebratens / grün Fisch / Hering / und dergleichen darreichen und geben müssen/ auch etwann zu ihren/ ihrer Weib und Kinder Verderben / durch die Wirth zu viel geborgt worden/ da ist / zu fürkommung solches überflüßigen Unkostens / Unser Befehl und Meinung / daß solches bey allen Wirthen/ Gastgeben/ den gemeinen Zehrstuben / Stubenknechten und Weinschencken / da man pflegt zu zechen / gäntzlich abgestrickt und verbotten / und die Ubertretter obgemeldter Gestalt / um ein kleinen Frevel / unnachläßlich gestrafft werden sollen.

Und damit in dem allem / ferner Klag/ Nachtheil und Schaden fürkommen und verhütet/ der gemeine Mann/ auch die Wirth / dabey bleiben mögen / und unbillig niemand beschwerdt werd / so sollen Unser Ober- und Unterampt-leut / samt Burgermeister und Gerichten / hierinn gut Aufmercken haben/ und wann sie befunden / daß die Wirth/ auch Unterthanen / dem nicht geleben würden / daß sie die Ungehorsamen / mit einem grossen oder kleinen Frevel / oder der Gefängnuß straffen sollen / in massen wie hievor geschrieben stehet.

Wir wollen auch/ daß hinfüro Unsere Amptleut/ Forstmeister/ Schultheissen / und Forstknecht/ kein Wirthschafft treiben/ sondern sich dero gäntzlich enthalten sollen.

Wo aber an einem oder mehr Orten / der Amptmann selbst Wirthschafft trieb / (welches doch ohn sonder Unser Erlaubnuß in keinen weg gestattet werden soll) so ist Unser Meynung/ daß Burgermeister und Gericht selbiger Orten/ obgesetzter massen Ordnung fürnehmen / und daß dero nach gelebt/ ihr fleißiges Auffsehen haben sollen.

Wann nun einen solchen Amptmann/ als Schultheissen/ Forstmeister oder andern also Wirthschafft zu treiben von uns zugelassen / und derselbig darwieder handeln / oder sonsten überflüßig und ohnmäßig zechen/ auch unter den Predigen / an Sonn-und Feyertägen / oder Abends über die verbottene Zeit / seinen Gästen und Zechgesellen Wein aufftragen oder geben / oder unordenliche verbottene Spiel / oder ichtzit anders dieser Unser Ordnung zuwieder / gestatten und zusehen würde / darüber Gericht und Rath ihr Inspection und Einsehen haben sollen / so soll / so offt solches von ihrem einen fürgebracht/ zwiefache Straff/ so andern Unsern Unterthanen den Wirthen in dieser Unser Lands-Ordnung/ auffgesetzt / erkennt / bezahlt und unnachläßlich von ihnen genommen werden.

Land-

III.

Land- und Policey-Ordnung der Fürstenthumen Ober- und Nieder-Bayern de A. 1616. Lib. III. part. 3. tit. 3. von Abstellung theurer Zehrung bey den Wirthen und andern Gastgeben.

Der erste Articul.

Von Satzung der Fleisch- und Fischmahl.

NAchdem sich in Erfahrung eigentlich erfindet / daß die hochbeschwerliche Theure und Steigerung der Zehrung bey den Wirthen / am meisten aus dem unnothwendigen Uberfluß essens und trinckens / so in den Mahlzeiten gebraucht wird / entstehet / also daß nicht allein der Wirth unerfordert / und etwa wieder des Gasts Gemüth und Gelegenheit / mancherley Speiß und Getränck fürträgt / sonder auch jezuweilen die Gäst allein von Prachts / oder anderer dergleichen Ursachen wegen / sich an zimlichen essen und trincken nicht sättigen lassen / und ein köstlichere Mahlzeit / dann ihr Stand und Nothdurfft erheischet / haben wollen; Demnach solche unnütze und schädliche Verschwendung und Unmäßigkeit abzustellen / auch zu Anrichtung und Erhaltung wolfeyler Zehrung in Unsern Fürstenthumen / haben wir mit Rath Unserer Landschafft nachfolgende Ordnung fürgenommen / und wollen hiemit ernstlich / daß füran zu jeder Mahlzeit / zweyerley guten gerechten Weins / wie man

denselben jeder Lands-Art nach bekommen mag / und / es sey Fleisch- oder Fischmahl / allein fünff oder aufs meinst sechs Richt / darunter zum Fleischmahl zweyerley Essen von gutem Fleisch gekocht / deßgleichen zum Fischmahl ein gut Essen gesottner oder eingemachter Fisch / wie es der Wirth ungefährlich haben mag / und dann zu einer andern Richt / Brat- oder Bachfisch seyn sollen / gegeben / und zum Beschluß der Mahlzeit Käß / oder auch nach Gelegenheit der Zeit / Obs / aber kein Confect / oder Lebzelten (ohne sonderbare Erforderung des Gasts) auffgesetzt werden / an welcher Mahlzeit auch der Gast content und begnügig seyn / und entgegen der Wirth für das Fleischmahl über sechzehen / und so man nicht Fleisch isset / für das Fischmahl über zwantzig Kreutzer nicht rechnen / begehren noch nehmen / doch soll der Gast den Wein / so viel er desselben begehrt / sonderbar bezahlen / der Wirth aber ihme weder vor oder nach der Mahlzeit / besonderlich im Schlafftrunck / ein mehrers nicht / weder was er begehrt / aufftragen.

Ob auch einen Gast durch den Wirth weniger / dann diese Ordnung vermag / auffgetragen wurde / soll ihme an dieser Tax auch abgebrochen und weniger gegeben werden / würde er aber ein mehrers begehren / soll ihme der Wirth dieser Ordnung / und daß er über sechs geordnete Speisen nicht aufftragen dörff / erinnern und sonsten insgemein / wenn ein Gast ankommt / denselben / was es für ein Ordnung anzeigen / und ihme / ob er das Mahl oder Pfennwerth zehren wolle / anfragen.

Doch / wiewol täglich viele treffliche Gäst / und innwohnende Graven / Herren / und von Adel / auch Bottschafften / Kaufflent / und andere Ausländer von allen Ständen Unsere Land zu Bayrn durchreisen und besuchen / ob ihnen nicht allwegen gelegen seyn wollt / sich obverschribner Ordnung zu unterwerffen / oder sich von andern Gästen ihres

Kran-

Kranckheiten / oder ander sonder Ursachen halben zu sondern/ sondern anderst tractirt zu werden begehrten/ so soll ihnen/ auch ihren Gästen / ob sie einen laden / oder einer für sich selbst von Gesellschafft wegen zu ihnen kommen würde / solches nicht abgeschlagen werden / doch daß sie sich allein/ und an einen besondern Tisch setzen / zehren und essen / wo sie aber zu oder bey andern Gästen sitzen / und die Mahlzeit nehmen wollen/ so soll alsdann keine Sonderung statt haben/ sondern die Ordnung stracks vollzogen und nicht überschritten werden.

So aber der Gast / von geringer und leichter Zehrung wegen / nicht an das Mahlsitzen / sondern nach dem Pfennwerth zehren wolt / soll der Wirth ihme dasselb zugeben / und ihme / was und wieviel er zu essen und zu trincken begehre/ zu fragen/ auch die Zehrung unterschiedlich (nicht im Pausch) und also daß es der Gast sehen mag / zu rechnen und fürzuschreiben schuldig seyn.

Es sollen auch die Wirth die Kannen den Gästen unter Augen setzen / und nicht einschencken / man begehre es dann/ noch auch die Kannen / ehe der Wein gar eingeschenckt / hinweg nehmen.

Der ander Articul.

Von Speisung der Diener.

Jeweiln auch die Gastgeben/ die reisige und Fuhrknecht/ Buben / und Wagenheber und dergleichen Persohnen/ neben ihren Herrschafften / ohne derselben Befehl an die Tisch gesetzt / welches nicht eines jeden Gelegenheit ist / auch die Zehrungen dardurch mit der Gäst Beschwehrung gar hoch gesteigert werden/ demnach wollen wir solches hiemit durchaus abgeschafft / auch darneben gebotten haben / daß nach

Begehr oder Forderung eines jeden Gasts / der Wirth die Diener setze/ und denselben das Essen / auch Wein oder Bier zu trincken / wie es der Gast begehrt / ohne einige wegerung/ und zwar wann es der Herr begehrt / in dem Zimmer wo er isset/reichen und geben/ und niemand darwieder beschwehren / auch die Gäst mit der Rechnung und Zetteln / da sie die begehren / nicht lang auffhalten / und solchen zugeleben/ die Obrigkeiten jedes Orts/ allen Wirthen bey ihren Pflichten jährlich aufferladen sollen.

Der dritte Articul.

Daß die Wirth in ihren Stuben/ und an den Thüren Tafeln haben sollen/daran die Ordnung der Zehrung geschrieben.

WNd damit der ordentlich Satz und Ordnung der Mahlzeiten und anderer Zehrung den Reisenden und andern Gästen desto weniger verborgen seyn könne/ sollen alle Obrigkeiten ihren Wirthen den Tax der Mahlzeiten/und wie sonsten sich der Wirth mit der Zehrung halten soll/dieser Policey-Ordnung gemäß auf ein Tafel schreiben / dieselb alsdann in des Wirths Stuben öffentlich vor Augen hängen / auch an den Thüren und Gaststuben anschlagen lassen / und daß solcher Ordnung gewißlich gelebt werde / ernstlich darob halten / damit nicht wir selbsten / auf befindung der Fahrläßigkeit / Wendung und Einsehen fürzunehmen / und den Unfleiß zu straffen verursacht werden.

Der vierdte Articul.

Ob / und was für das Zimmer/ Holtz und Licht zu rechnen sey.

WEs wir auch glaubwürdig berichtet seyn / daß etliche Wirth den Gästen Zimmer/ Holtz und Licht/ sonderbar

rechnen/

rechnen / solches aber den Gästen beschwehrlich / und an ihme selbst nicht billich / so wollen wir hiemit gäntzlich abgeschafft und verbotten haben / daß man hinfürter den Gästen für Zimmer / Holtz und Licht besonder nichts rechnen soll / es wäre dann / daß ein Gast nicht in des Wirths Stuben zehren / sondern daß man ihme ein eigen Zimmer eingeben soll / begehren würde / so mag der Wirth einen solchen / nachgestaltsame des Orts / Zimmer / und Beschaffenheit der Persohn / ein gebührlichs / oder wie sie sich deßhalben anfangs mit einander vergleichen könten / für Holtz und Licht / auch da er ein Zeitlang in der Herberg verharrete / für das Zimmer begehren.

Der fünffte Articul.

Von den Bothen und andern Unvermöglichen Reisenden Personen / und ihrem Herberg-Geld.

NAchdeme bißweilen Bothen / oder andere arme Personen / die nicht in den Herbergen zu zehren / sondern sich etwann mit einem Brod und Trunck behelffen / von den Wirthen / Bauern / oder andern Gast geben entweder gar nicht beherbergt / oder doch / wann sie nicht zehren / mit der Lieger- oder Herberggeld beschwert werden wollen / so ist derowegen Unser Meynung und Befehl / daß ein jeder Gastgeb / der sonsten andere Leuth behergt / keinen Bothen / oder andern armen Reisenden / ob er gleich nicht zehren wolte / von der Herberg ausschliessen / oder ein mehrers dann ein Kreutzer Lieger- oder Herberggeld / für ein Nacht / von ihme begehren und nehmen solle.

Der

Der sechste Articul.

Daß das Zutrincken an den Mahlzeiten verbotten seyn soll.

WA einer oder mehr Gäst oder Innwohner an den Mahlzeiten ungebührlich zutrincken / und einer den andern zum unnöthigen Trincken antreiben wollte oder würde / der oder dieselbige sollen von jedes Orts Obrigkeit / nach Beschaffenheit der Sachen / der Nothdurfft nach unnachläßlich gestrafft werden / und ist diß von allen Mahlzeiten / wo die seyn / zuverstehn.

Der siebende Articul.

Daß die Wirth nicht Ursach zu dem Trincken geben / noch unbegehrter Ding / sich zu den Gästen setzen sollen.

SO aber der Wirth dem Zutrincken statt thun / oder selbst Ursach und Reitzung darzu geben / sonderlich aber für sich selbst / wann es von den Gästen an ihme nicht begehrt wird / hinzusitzen / mitzechen / und den Gästen zu übrigem Trincken Ursach geben würde / soll er darum jedesmal von seiner ordentlichen Obrigkeit / der Nothdurfft nach / gestrafft werden.

Der achte Articul.

Von Zehrung bey den Biebräuern und Köchen / oder andern Gastgeben.

WJe truckne Mahlzeit bey den Bräuern / Köchen / und andern / die Gastung halten / sollen 3. Richt um 8. Kreutzer /

ther / oder 4. Richt um 10. Kreutzer gegeben / doch auch einem jeden das Pfenwerth auff sein Begehren gereicht / und unterschiedlich gerechnet / aber das Getränck sonderbahr bezahlt werden.

Der neimdte Articul.

Daß obbemeldter Satz der Mahlzeit nach Gelegenheit der Zeit und Ort geringert werden mög.

ES soll und mag auch nach Gelegenheit der Zeit / und Wolfeyle eines jeden Orts und Gegend / die bestimmte Summa der Mahlzeiten / wie vorsicht zurechnen / geringert und ein weniger Satz fürgenommen werden / das wir dann hiemit unsern Regimenten / Stätten und Märcken / und einer jeden Obrigkeit zu bedencken und zu mäßigen befohlen wollen haben.

Der zehende Articul.

Daß den Innwohnern und Zechern in den Wirthshäusern zwischen den Mahlzeiten kein gekochte Speiß geben werden soll.

DEmnach unter andern in Unsern Fürstenthummen / auch dieser schädliche Mißbrauch eingeführt / daß den Innwohnern und Zechern in den Wirthshäusern / zwischen der ordentlichen Mahlzeit / die sie daselbst in den Wirthshäusern / daheim / oder sonst anderer Orten / allbereit eingenommen /

nommen / oder zu gebührender Zeit noch einzunehmen haben / dannoch ohn alle Noth gekochte Speiß / und sonderlich Fleisch oder Fisch fürgetragen wird / aus welcher unnützen Verschwendung nicht allein grosser Mangel und Abgang aller essenden Pfenwerth / auch hohe Steigerung und Theurung derselben erfolgt / sondern es werden auch durch solchen unordentlichen unmäßigen Uberfluß des Essens / den Menschen vielerley Sucht und Kranckheiten verursacht / damit dann deßhalber auch gebührliche Wendung beschehe / so haben wir mit Rath Unserer Landschafft / auch Unsern Landen und Leuthen zu Nutz und gutem / hierinn Ordnung fürgenommen / und wollen darauf in allem Ernst / sie seyen Wein- oder Bierwirth / oder Köch / welche den Leuthen zu essen geben / in Städten / Märckten / und auf dem Land Unserer Fürstenthummen / zwischen den Mahlzeiten / oder sonst unter Tags / zu Morgens oder zu Nachts (ausserhalb bey der ordentlichen Mahlzeit) den Innwohnern und Trinckern / die sonsten zuvor die ordentlichen Mahlzeiten eingenommen / oder noch einzunehmen haben / kein gekochte Speiß an die Zech oder Irrten geben oder fürsetzen lassen / noch auch von den Zechern begehrt oder angenommen werde.

Der eilffte Articul.

Wie die Ubertretter zu straffen seyn.

WO aber wieder diß Unser Landbot gehandelt / alsdann solle der Zecher / und auch der Wirth / so offt das geschiecht / jeder 15. Kreutzer unnachläßlich zur Straff verfallen / und der ordentlichen Obrigkeit desselben Orts zu bezahlen schuldig seyn.

Wurde

Wurde dann ein Trincker / oder jemand anderer / den Wirth / oder bey dem einer zecht / wieder seinen Willen benöthigen wollen / ihme wieder obverschriebne Ordnung gekochte Speiß oder Essen mitzutheilen / derselbe soll von seiner ordenlichen Obrigkeit mit zweyfacher Pön / das ist / um ein halben Gulden gestrafft werden / in welchen Straffen den Amptleuten auch halber Theil verfolgen soll.

Wir wollen auch / daß allenthalben die Obrigkeiten ob solcher Ordnung fleißig halten / und gegen den Ubertrettern nicht hinläßig seyn / sondern solche unnachläßig straffen / und daß gegen ihnen / den Obrigkeiten selbst / müß Einsehen fürgenommen werden / nicht Ursach geben sollen.

Der zwölfte Articul.

Die über Land reisende Personen sollen von obgesetzten Landbot ausgenommen seyn.

Doch sollen die über Land reisende Personen / oder da sonsten einer die ordentliche Mahlzeit nicht genommen / oder ihme selbst zu kochen die Gelegenheit nicht gehabt hätte / in nechstgesetzten Gebot nicht begriffen / sondern ausgenommen / auch denselben vor oder zwischen den gewöhnlichen Mahlzeiten / Essen und gekochte Speiß / damit sie weiter wehern / und ihren Sachen nachkommen mögen / zu begehren / auch den Wirthen / ihnen solches mitzutheilen und zugeben unverwehrt seyn.

Der dreyzehende Articul.

Vom Zechen der unvermöglichen Leuth.

Nachdem auch männiglich bewust / daß bey vielen ihr Verderben und Armuth / allein aus dem entstehet /

daß gemeine unvermögliche Burger und Handwercksleut dem Trunck und verschwendlichen Zehren und Zechen zu fest nachhängen/ und ergeben seynd / Als ordnen und wollen Wir / daß hinfüro den unvermöglichen gemeinen Mann/ und Handwercksleuten/ das Zechen in den Wirthshäusern gantz und gar verboten seyn soll / ausgenommen / an einem Feyertag nach Mittag / oder da kein Feyertag in der Wochen / an einem Montag nach Mittag.

Wurde aber ein Wirth/ Bräu/ oder Meetschenck/ oder ander Gastgeb/ solche gemeine unvermögliche Leuth (es wären dann fremde Personen/ so anderer Geschäfft und nicht nur Zechens halber in die Herberg kommen) setzen/ und ihnen Essen und Getränck auftragen/ soll der Gastgeb oder Wirth/ so wol als der Zecher / nach Innhalt obgesetzten eilften Articuls/ oder da von jedes Obrigkeit ein höhere Straff darauff gesetzt / nach Innhalt derselben gestrafft werden.

Der vierzehende Articul.

Wie lang die Innwohner gegen der Nacht in den Wirthshäusern zechen mögen.

MAn soll auch in den offenen Wirthshäusern in Städten und Märckten über Hoßauß Zeit/ und auffm Land im Sommer über die Zeit/ so sich Tag und Nacht scheidet/ und im Winter gegen der Nacht über die acht Uhr/ weder an Feyer- noch Wercktägen nicht Trincker setzen oder behalten/ wo aber das geschehe/ soll der Wirth und Trincker durch die Obrigkeit/ der es zugehört/ gestrafft/ und darinnen niemand verschont werden/ es wäre dann jemand von einem fremden Gast/ so in einer Herberg ist/ zu Gast geladen/ derselb soll unter diesem Verbot nicht begriffen seyn.

Der

Der funffzehende Artieul.

Daß den Innwohnern an den Feyertägen vor Vollbringung des Gottesdiensts / in den Wirthshäusern zu Zechen nicht gestatt werde.

DAmit auch männiglich dem GOttsdienst zubesuchen / und nicht durch unordentlich und unzeitig Zechen in den Wirthshäusern / zu versaumen Ursach hab / so wollen wir / daß an denn Sonntägen / und andern gebotenen Feyertägen / keinem Innwohnenden in den Wirthshäusern ein Zech gestattet werde / bis so lang der Gottesdienst / mit Singen und Predigen vollendet ist / bey Vermeydung unnachläßlicher Straff / so jede Obrigkeit gegen den überfahrern soll fürnehmen. Doch seyn hiemit die fremde reisende Gäst / wann sie fortreisen / und desto bälder essen wollten / nicht begriffen / sondern ausgenommen / es wäre dann / daß sie ohne alle Noth / und ohne Willen fortzureisen / unter wehrendem Gottesdienst wollten essen / solle es ihnen nicht gestattet werden.

Tit. IV.

Von Haßung des Habern und Stallmieth bey den Wirthen.

Der erste Articul.

Wie dieselb geordnet nnd fürgenommen werden soll.

ALs in voriger Lands-Ordnung und darüber ausgangenen Landboten/ den Wirthen an dem Futter der dritte Pfenning zugelassen / lassen wir es noch darbey bleiben.

Dieweil auch von Ungleichheit wegen der Landsarten und Refiern / in Unsern Fürstenthumnen / an einem Ort/ Heu und Stroh mit schwerer Kostung/ dann an dem andern zu bekommen ist / derohalben dann nicht allein im Habern / sondern auch der Fütterey und Stallmieth halber/ eines ordentlich bestimmten Satz von Nöthen ist. Damit aber / so viel möglich in solchem eine Richtigkeit erhalten / und nicht in einer Refier ungleiche Sätz fürgenommen werden / so sollen in Unsern Städten und Märcken / da wir Unsere Pfleger und Land-Richter haben / vom Land-Gericht/ und die Burgerliche Obrigkeit / oder etliche verordnete daraus / die doch nicht Wirth seyn / von der Burgerschafft wegen / zu jedem Quatember zusammen kommen / sie nach Gelegenheit des Haberkauffs / und der Landsart / einen Habersatz / auff den mittern

Kauff

Kauff ohngefehrlich / mit einander vergleichen / und entschliessen / wieviel von einem reisigen oder Wagen Pferd / so bey den Wirthen zehren / für Fütterung und Stallmieth / ungefährlich bezahlt und geben werden soll / doch daß die Wirth an den Habern über den dritten Pfenning / wie vor gemeld / nicht zum Gewinn haben / also zum Exempel / da das Schäffel Habern um 3. Gulden verkaufft wird / der Wirth vier Gulden daraus lösen möge. Und wie die Tax fürgenommen und beschlossen wird / also soll dieselb durch die Pfleger oder Land-Richter im Land-Gericht / und von der Burgerlichen Obrigkeit bey ihren Unterthanen / stracks und bey nachgesetzter Straff handgehabt werden. Deßgleichen sollen auch alle Hofmarchs Herrn / desselben Gezircks und Land-Gerichts gelegen / solchen Tax bey ihren Tafernen anordnen und befehlen / aber in Unsern Hauptstädten / darinnen Wir Unsere Pfleger oder Land-Richter nicht haben / soll angeregter Tax durch die Burgerliche Obrigkeit auch Quatemberlich fürgenommen werden.

Und soll diese Vergleichung des Habersatz zwischen der Fürstlichen und Burgerlichen Obrigkeit / den Städt- und Märckten / an den andern ihren Satzungen und Gebräuchen unabbrüchig und ohne Nachtheil seyn.

Der andere Articul.

Daß die Wirth gebrennte Maaß haben / und einem jedem nach dem begehrten Maaß den Habern / auch den Gästen das geschnitten Stroh für die Roß geben sollen.

ES soll auch bey den Städten und Märckten / und auf dem Land in jedem Gericht und Flecken / auch in allen

len Hofmarchen / den Wirthen durch die Obrigkeiten sondere bezeichnete und gebrennte Futter- Maaß und Mässl gegeben werden/ und nach was Maaß ein Gast deß Futters begehrt/ nemlich nach dem Metzen / Strich oder kleinen Mäßl/ das soll ihme der Wirth in dem gesetzten Werth also ungeweigert geben / und ihn nicht dringen ein anders Maaß zu nehmen. Wo auch ein Gast für seine Pferde nicht lautern Habern/ sondern auch geschnitten Stroh begehren würde / soll ihme der Wirth solches um die Bezahlung nicht weigern / viel weniger da jemand sein Futter selbst mitführt / ihme dessen in der Zehrung entgelten lassen.

Der dritte Articul.

Von der Stallmieth.

NAchdem auch in Unsern Fürstenthummen / Heu und Stroh nicht an einem Ort wie am andern / in gleichem Kosten zu bekommen / also sollen die Obrigkeiten jedes Orts / allermassen in obgesetztem ersten Articul von den Habersatz gemeldet / jährlich die Stallmieth / doch höher nicht/ dann auf 4. oder da es am theursten / aufs meist auf 5. Kreutzer/ und nicht darüber/ aber wol an Orten/ und zu den Jahren/ da Heu und Stroh wol vorhanden/ geringer setzen.

Der vierdte Articul.

Daß die Satzung der Mahlzeit / Fütterey und Stallmieth / an den Wirthshäusern soll angeschlagen werden.

DAmit auch männiglich obestimmte Tax der Fütterey und Stallmieth / so den Wirthen geordnet und gegeben wird/

wird/ besser wissen / und sich darnach richten möge / so soll die Obrigkeit / als offt sie dieselben fürnimmt / oder ändert/ verfügen / auff daß dieselb in einer besondern Tafel beschrieben/ und die Zahl nicht nicht mit Ziffer / sondern gantzen Worten gesetzt / auch solche Tafel offentlich an dem Wirthshauß angeschlagen werde.

Der fünffte Articul.

Wie die Ubertretter gestrafft werden sollen.

WErner / so ist der Straff halben Unsere Meinung/ welcher Wirth oder Gastgeb obverschriebner Ordnung dermassen nicht erfolg thun/ oder gefährlich darwieder handeln würde/ der soll von jeder Person/ die er anderst / dann diese Ordnung ausweist / gehalten / oder darwieder beschwehrt hätte / seiner Obrigkeit / denen sonst die Straff in diesem fall zusteht / die Straff / so eine jede Obrigkeit hierauff setzen/ oder sonsten nach Beschaffenheit der Verwrochung fürnehmen wird / unabläßig verfallen seyn soll / doch Uns und Unsern Fürstenthummen/ gegen denen / so in Vollziehung und handhabung dieser Ordnung / oder in nehmung der Straff wissentlich saumig oder hinläßig erfunden werden / und in Jahr und Tag nicht straffen würden / Unser Straff und Landsfürstlich Obrigkeit/ und nach Gelegenheit der läuff/ wo es noth thut / ferner Einsehung allzeit vorbehalten.

Der sechste Articul.

Von Zehrung der reisigen Pferd.

NAchdem ein gemein Klag und Beschwehrung sich mehrmahln zuträgt / daß sich die reisigen Knecht an den

Herbergen mit übermäßigem Trincken und Zehrung ungebührlich halten/ darauff ordnen und wollen wir/ wann reisig/ oder andere Knecht und Diener bey einem Wirth seyn/ daß der Wirth dem/ oder denselben Knechten und Dienern fürohin/ ausserhalb der bestimmten Mahl nichts gebe/ dann so viel derselben Knecht Herr ihnen zu geben befiehlt/ würde aber ein Wirth hierüber den Knechten/ ohne ihrer Herren Befehl/ und ausserhalb bey den Mahl/ es wäre Morgensuppen/ zum Untern- oder Schlafftrunck/ etwas geben/ das soll derselben Knecht Herr dem Wirth zu bezahlen nicht schuldig seyn. Nachdem man auch befindet/ daß etliche leichtfertige Knecht/ zu Betrug ihrer Herren/ ohne derselben Wissen und Willen/ ihres gefallens in den Herbergen Essen und Trincken fordern/ und dieselbe Zehrung in das Futter/ Beschlagerlohn und andere Handwercks-Arbeit rechnen/ deß ihnen auch zuweilen die Wirth/ ihre Kellerer/ Schmidt/ und andere Handwercksleut statt thun/ solches wollen wir hiemit bey ernstlicher Straff verbotten haben/ wo es aber darüber füran beschehen würde/ so soll der Knecht/ auch der Wirth/ und andere/ so ihme deß verhelffen/ als um ein arglistigen gefährlichen Betrug/ nach Ungnaden gestrafft werden.

Extract aus dem Dritten Buch der Bayrischen Lands- und Policey-Ordnung.

Titul. I.

Von Maaß und Ordnung des Schenckens und der Wirthschafft.

Der erste Articul.

Daß die Handwercker allein ihren Handwerck auswarten / und nicht mehr schencken / oder Wirthschafft treiben sollen.

NAchdem viel Unordnung und Nachtheil aus dem erfolgte / wann man den Handwercksleuthen das Wein- und Bierschencken neben ihren Handwercken wollte vergönnen / als ordnen und wollen wir / daß ein jeder Handwercksmann seinem Handwerck allein auswarten / deß Schenckens gar abtretten / und sich desselben gäntzlichen enthalten soll / er wolle sich dann solches seines Handwercks begeben / und des Schenckens allein gebrauchen / das soll er zu Anfang des Jahrs der Obrigkeit anzeigen / auch die Schenckrecht und anders / wie sichs gebührt / erlangen.

Jedoch soll diese Ordnung allein auf das Schencken und die Wirthschafft / auch allein auff die Handwercksleuth die würcklich Handwerck treiben / aber auf Gewerbsleuth / die neben ihren Gewerben die Schenck erlangen / und Wein / Bier / oder ander Getranck / nach Innhalt dieser Policey-Ordnung schencken wollten / nicht verstanden werden. Ob aber ein Handwercksmann / wer der wär / in Städt oder Märckten / mit Wein handthieren und Gewerb treiben / dieselben einlegen / und unter den Raiffen wieder hingeben und verkauffen wollt / das soll ihme unverbotten seyn. Viel weniger ist Unser Meinung / daß durch diesen Articul jemanden neben seinen Handwerck / andere Handthierung ausser des Schenckens / oder mehr Handthierung neben einander zu treiben soll verwehrt seyn / sondern es mag ein jeder so viel Gewerb und Handthierung neben einander treiben / mit wievieln er seinen Nutzen und Frommen zu schaffen ihme getrauen thut.

Der dritte Articul.

Daß die Wirth ihre Wein gerecht und unvermischt um einen zimlichen Pfenning ausschencken sollen.

NAchdem Uns glaublich angelangt / daß die Wirth ein Zeit hero gar übermäßig auf ihre Wein geschlagen / und sich eines zimlichen Gewinns nicht wollen ersättigen lassen / daraus dann die Höherung und Steigerung des Weinkauffs nicht ohne sonder Unser und Unserer Fürstenthummen Unterthannen Nachtheil und Schaden erfolgt ist / so ist Unser ernstliche Meinung / daß fürohin in Städt und

Märck-

Märckten / da nicht Weinmärckt seyn / sechs Pfenning / und auf dem Land sieben / wo aber ein Weinmarckt ist / und die Ordnung daselbst nicht ein wenigers vermag / aufs meist vier Pfenning / für Unkosten und Gewinn / auf jede Münchner Maaß Landwein / den Wirthen vergönnt / und die Wein also darnach sollen gesetzt und gerissen / und andere Weinmaaß / als Schenck / Köpff und Viertel auf die Münchner Maaß berechnet werden. Aber wegen der Oester- und Etschwein / (weil man auf dieselbige vieler Ursachen halber keinen durgehenden Satz geben kan) allenthalb die ordenlich Obrigkeit fleißig und ernstliches Einsehen haben / und Ordnung fürnehmen / damit solche Wein von den Wirthen nach Gelegenheit des Weinkauffs und anderer Umständ / um einen zimlichen Pfenning verkaufft und ausgeschenckt / und der Gast oder Innwohner / nicht also und dermassen / wie bisher geschehen / übernommen werde / damit wir nicht Ursach haben von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen / nothdürfftig Einsehen zu thun / daß wir Uns dann hiemit wollen vorbehalten. Es soll auch gedachte Obrigkeit durch fleißig auffmercken / nnd wie es am besten geschehen kan / darob seyn / daß der Wein gerecht und unvermischt durch die Wirth ausgeben / und fürgetragen / und also die schädlich Vermengung / und andere betrügliche Handlung mit den Weinen bey ihnen den Wirthen abgestellt und fürkommen werde. Und wo sich bey derselben einem gefährlichs Ubertretten erfinde / soll der Wirth für das erstemal den Wein verfallen haben / und zum andernmal in Städt und Märckten ihme das Schencken auffgehebt / oder auf dem Land / neben Verfallung des Weins / mit mehrer Straff angesehen / da aber einer (wann er etwann aus Gnaden wieder zugelassen worden) zum drittenmal fällig / an Orten wo man die Verbrecher dem Renntmeister fürstellt / für demselben gestellt / sonsten aber an andern Orten / durch

die ordenliche Obrigkeit mit noch schwerer Straff / und ewiger Auffhebung der Wirthschafft und Schenckens / gestrafft werden.

Der vierdte Articul.

Daß die Wirth den Landwein ungesetzt nicht ausschencken / auch den Satz an den Tafeln geschrieben haben sollen.

Es soll kein Wirth einigen Wein (ausgenommen die Oesterreicher- und Etschwein) ausser ordentlichen Politen des Weinkauffs / auch ehe und zuvor er ihme ordenlich gesetzt / nicht ausschencken / und alle seine Weinsätz auf einem Täfelein / welches männiglich vor Augen sehen möge / unterschiedlich auffgeschrieben haben / insonderheit aber eine jede Person / so einen Wein abholet / mit im Keller für das Faß gehen lassen / damit sie sehen möge / ob ihr der gerechte Wein / und wie er gerissen ist / gegeben werde / welcher Wirth aber durch heimliche Stiegen / oder in sonder weg / den Leuten den freyen Zugang für die Fässer in Keller / oder wo er die hat / verhindert / den soll alles Orts Obrigkeit unnachläßlich straffen.

Der fünffte Articul.

Von den süssen Weinen.

Dieweil aber die süssen Wein / als Muscatell / Reinfäll / Widbacher / und dergleichen / einen mehrern

Verlag bedürfftig / auch etwas langsam abgehen / soll auf jede Maaß drey Kreutzer Gewinn vergönnt seyn. Es sollen auch die Wirth dergleichen süsse Wein den Gästen nicht auffsetzen noch fürtragen / es begehren und fordern dann die Gäst solchen von sich selbsten insonderheit / und unangebotten.

Der sechste Articul.

Daß die Wirth in Städt und Märckten / neben andern Weinen keinen Bayrischen Wein einlegen sollen.

UNd nachdeme an etlichen Orten ein Zeitlang / neben andern in Unsern Land eingeführte Weinen / auch die Bayrische Wein von den Wirthen in Städt und Märckten / in ihre Häuser und Keller gelegt und ausgeschenckt worden / welches Wir für unzimlich erachten / und ferner aus allerley habender Beysorg / daraus entstandenen Betrugs / und Verfälschung nicht gestatten kunten / derowegen wollen wir solchen Mißbrauch hiemit gäntzlich aufgehebt / und darneben geboten haben / daß hinfüran kein Wirth in Städt und Märckten / ob auch derselb schon eigen Gewächs hätte / den Bayrischen Wein / neben andern Weinen einlegen und ausschencken / sondern sich desselben gäntzlich enthalten soll.

Der zehende Articul.

Daß dem Bauersmann über nachgesetzte Summa nicht soll geborgt werden.

DAmit sich auch füran die Bauersleut auff dem Land nicht mehr / als wie bisher an vielen Orten geschehen / bey den Wirthen in Schuld stecken / derenhalben sie dann mit ihren / auch ihrer Weib und Kinder endlichem Verderben / und anderer ihrer Glaubiger Nachtheil/ durch Pfandung und Gandung gedrungen werden. So gebieten wir mit Rath Unserer Landschafft in allem Ernst / und wollen / daß füran kein Wirth in Städten / Märckten / oder auff dem Land / unangesehen / daß bisher an etlichen Orten / und besonders auf dem Land / ein anders im Brauch gewest und gehalten worden / einem armen unvermöglichen Bauersmann mehr Essen und Trincken auff Borg gebe / oder Zech anstehen lasse / dann für einen oder aufs meist zween Gulden / und einem vermöglichen für drey oder aufs meist vier Gulden. Wo aber ein Wirth über solch obbestimmte Summa Gelds/ einem Bauersmann mehr auf Borg geben würde / dem soll von der Obrigkeit nichts darfür verschafft werden/ auch ihme deshalben kein wiederwärtiger Gebrauch / oder einiger über solche Schuld auffgerichter Schuldbrieff / in welche sie zu Verdeckung der verbottenen bitt / andere Schulden/ als geliehen Geld/ Getreid / Roß / und dergleichen mit einmischen / nicht fürtragen / sondern in solchem Fall / sie zu eigentlicher Berechnung der andern Schulden/ angehalten werden / damit

man sehen könnte / wieviel des um Wein und Zehrung geborgten Gelds sey. Es soll auch der / so über die bestimmte Maaß solche Schuld gemacht / mit fenglicher Enthaltung / nach Gelegenheit darumm gestrafft werden / auch in dem Fall / wann er bey vielen Wirthen solche Schulden machte / uneracht er bey jedem über die gedachte Summa nicht anstehen liesse / es wäre dann daß die Wirth in unterschiedlichen Städten / Märckten oder Dörffern wären / und er daselbsten seiner Nothdurfft nach zehren müßt. Wurde er aber gefährlich und ohne Noth / allein aus Verschwendung / bey vielen Wirthen Schulden machen / soll er gestrafft werden / ob er schon bey jeden Wirth die gedachte Summa nicht überschritten hätte. Doch verstehet sich dieser Articul allein auf das gemeine Zechen / und nicht auf die Hochzeiten / Stulvesten / Leyhkauff / in wichtigen Käuffen / Kirchtäg / und Commissionen.

Der eilffte Articul.

Wieviel der Wirth den Geistlichen über ihr Hausnotthurfft borgen soll.

WIr ordnen auch / daß hinfüran kein Wirth in Stätten und Märckten / oder auf dem Land / einem vermöglichen Pfarrer über zehen Gulden / einem armen über fünff Gulden / und dann einen Beneficianten oder Gesellpriester / über zween Gulden / über ihr gebührliche und wissentliche Haußnothdurfft / auf die bitt reichen oder geben soll.

Der zwölffte Articul.

Wieviel die Wirth den gemeinen Burgern/ auch ledigen Burgers Söhnen borgen mögen.

NIcht weniger / nachdeme der gemeine Burgersmann/ und Handwercker in Städt und Märckten / sich eines unhäußlichen und verthunlichen Wandels und Lebens/ ihnen selbst und ihren Kindern zu endlichem Verderben / je länger je mehr anmassen / auch etliche ledige Burgers Söhn / ohne Vorwissen ihrer Eltern / oder Vormunder / offtermal verthunlich seyn / und bey den Wirthen Schulden machen / so ordnen und wollen wir demnach / daß fürterhin den gemeinen Burgern und Handwerckern / auch den ledigen und unverheyratheten Burgers Söhnen / die ihre Eltern oder Vormunder haben / (uneracht / sie sonsten vermöglich wären) mehrers nicht dann um 5. Gulden gebitten werde.

Es sollen auch alle und jede Obrigkeiten keinem Wirth/ wann gleich der Schuldner diese Einred und Articul nicht anzöge / noch sich dessen gebrauchen wollte/ sondern gar verziege / ein mehrers nicht / dann diese Unser Ordnung in allen vorgesetzten Fällen / mitbringt / hinfüran erkennen und schaffen / und was von den Wirthen gesetzt ist / solches ebenfalls auf die Meetschencken und Breuen gemeint seyn. Doch wann die hanssäßige Burger den Wein und andern Getranck / ihrem Vermögen und Stand gemäß / zu ihrer und der ihrigen ordentlichen Hausnothdurfft abholen lassen/ soll es unter diesem Articul nicht begrieffen seyn.

Der

Der funffzende Articul.

Von übriger Anzahl der Wirth und Gastgeben.

WJeweil auch die überflüßige Anzahl der Wirthen/ nicht allein denen / so allein vom Zapffen schencken / sondern auch die offentliche Gastung halten / bey Städten und Märckten / offtermahls schädlich / und hierdurch die Pfenwerth vertheurt werden / als sollen der Städt und Märckt Obrigkeit Achtung darauf geben / daß nach und nach solche überflüßige Anzahl der Wirthen und andern Gastgeben eingezogen / und unnöthige Verschwendung der Victualien um so viel desto mehr verhütet werden mögen.

Extract aus den Bayrischdn Land-Recht.

Titul. XXXI.

Von Wirthspfanden und Spielen.

Der erste Articul.

Um offen Tafern und Wirthspfanden.

ES mag ein jeglicher Wirth/ der auf einer offenen Tafern sitzt / Pfand annehmen um seine Zehrung und Herberg / ausgenommen die Pfand / die von Alter verbotten seynd / als nehmlich geweiht Kelch / Meßgewand /

und ander Kyrchen Ornat, auch blutig Gewand / und unbereits Trayd. Käme aber jemand hinnach/ und findet sein verstohlen Gut bey dem Wirth / oder in des Wirths Gewalt / das mag er zu Recht verbieten / und so fern er durch Bekanntnuß deß / der es ihme gestohlen hat / oder ander Urkund/ und gnugsam Anzeigen / oder zum meinsten mit einem Zeugen / und sein selbst Eyd erweist / daß es sein gewesen / und noch sey / so mag er das wol annehmen / und der Wirth soll ihme das ohne Entgeld/ folgen lassen/ doch in solchem Fall kein Straff verwürckt haben. Wärn es aber verbottene Pfand / so soll der Wirth dem / welchem die Pfand entfremdet sind / seinen Schaden zu wieder kehren schuldig / und darzu dem Gericht die Buß verfallen seyn.

Register

Derer in diesem Tractat vorkommenden vornehmsten Materien.

Die Römische Zahl bedeutet das Capitel / die andere den Paragraphum, die dritte das Blat.

A.

Ablager.

WAs es seye / und wie es von dem Azungs-Recht differire? III. 24. 72.

Acht.

Die / so in des Reichs Acht erklärt / darf niemand beherbergen. VIII. 6. 257. Einigen ist vermög Privilegii, zugelassen / die Geächteten einzunehmen. VIII. 6. 259. Erzehlung einiger privilegirten Personen / welche die Geächtete einnehmen können. ibid. seq. Straff derer / so solche Leute einnehmen. VIII. 7. 260. Im Heil. Röm. Reich werden die / so Friedbrecher und Geächtete einnehmen / ebenfals mit dem Bann belegt. VIII. 7. 261.

Actio de recepto.

Was sie sey? VII. 3. 197. Warum sie Actio in factum genent werde? ibid. Warum prætoria? VII. 3. 198. Warum personalis? ibid. Ob diese Actio ex Contractu oder ex quasi Contractu entspringe? ibid. seq. Wann gleich der Wirth die Sicherheit ausdrücklich versprochen / so hat die Actio de recepto dennoch statt VII. 3. 200. Warum sie rei persecutoria genennt werde? ibid. Ob sie arbitraria sey? ibid. Wider wen diese Actio statt habe? VII. 4. 200. Wer kein Wirth und Gastgeb / wider denkan auch diese Action nicht angestellt werden. ibid. seq. Wol aber wider die Weibsperson / wann sie Wirthschaft treiben. ibid. Ob sie schon ohne Consens ihres Curatoris

ratoris die Gäst und deren Sachen eingenommen. VII. 4. 202. Wer diese Action anstellen könne? VII. 5. 202. Denen Gästen competirt diese Action, wann sie gleich selbsten Wirthe wären. ibid. Ingleichen auch denen jenigen/ welche in denen Wirthshäusern erbare Gastereyen und Hochzeiten anstellen. VII. 5. 203. Wie ingleichen denen Juden. ibid. Wohin die Actio de recepto ziehle/ und was darmit begehrt werde? VII. 6. 204. Formula actionis de recepto. VII. 7. 205. seq. Wie diese Actio von der Actione in factum differire? VII. 10. 212. 1.) Die Actio in factum hat statt / wann der Schade von gewissen Personen begangen worden. ibid. Nicht aber/ wann des Wirths selbsteigene Knechte den Schaden gethan. ibid. Wol aber die Actio noxalis. VII. 10. 213. Welches aber heutiges Tages bey unsern Bedienten gantz anders sich verhält. ibid. Ferners cessirt die Actio in factum, wann des Wirths Weib und Kinder etwas verbrochen. ibid. Die Actio de recepto hingegen hat wider den Wirth statt/ es mag auch den Schaden gethan haben / wer da immer wolle. ibid. 2.) Die Actio de recepto ist eine rei persecutoria. VII. 11. 214. Die Actio in factum aber eine Actio pœnalis. ibid. Warum sie pœnalis seye? ibid. 3.) Die Actio in factum geht dahin / daß der Schade doppelt wiederum ersetzt werden solle. VII. 11. 215. Die Actio de recepto aber ist mit der einfachen Erstattung zufrieden. ibid. Ob bey der Actione in factum die Erstattung noch heutiges Tages doppelt gefordert werden könne? ibid. Warum die Actio de recepto und in factum eingeführt? VII. 13. 219. Diese 2. Actiones sind vorträglicher und vollständiger/ als die ordentliche Civil-Actiones. ibid. Worinnen diese Actiones nützlicher und vorträglicher/ als die andern? ibid. Alle diese Actiones, welche denen Gästen competiren / concurriren nicht cumulative, sondern elective. VII. 14. 222.

Actio in factum.

Was sie seye? VII. 8. 208. Wann ihrer mehr seyn / die die Wirthschaft mit einander führen/ so hat die Actio nur pro rata wider einen jeden statt. VII. 8. 208. Warum diese Actio prætoria, perpetua, und in factum genennt werde? VII. 8. 209.

209. Warum sie personalis genennt werde? ibid. Entstehet ex quasi delicto des Wirths. ibid. Warum sie pœnalis genennt werde? ibid. Diese Actio cessirt 1.) bey deme/ der kein Wirthschaft treibt. VII. 9. 210. 2.) Wann des Wirths Weib oder Kinder denen Gästen etwas gestohlen oder verderbt. ibid. 3.) Wann die Gäste und Reisende / oder andere/ die keine Hausgenossen sind/ etwas gestohlen oder verderbt. ibid. Doch hat in beeden Fällen die Actio de recepto statt. VII. 9. 211. 4.) Wann der Wirth dergleichen Verbrechen begangen. ibid. 5.) Wann das Verbrechen ausser dem Wirthshaus begangen worden. ibid. 6.) Wann nicht denen Gästen/ sondern andern ein Schaden zugefüget worden. ibid. 7.) Wann ausser dem Diebstahl und zugefügten Schaden ein anders Verbrechen begangen worden. VII. 9. 212. Wie diese Action von der vorigen Actione de recepto differire? VII. 10. 212. 1.) Die Actio in factum hat statt / wann der Schade von gewissen Personen begangen worden. ibid. Nicht aber / wann des Wirths selbsteigene Knechte den Schaden gethan. ibid. Wol aber die Actio noxalis. VII. 10. 213. Welches aber heutiges Tages bey unsern Bedienten sich gantz anders verhält. ibid. Ferners cessirt diese Action, wann des Wirths Weib und Kinder etwas verbrochen. ibid. Die Actio de recepto hingegen hat wider den Wirth statt/ es mag auch den Schaden gethan haben/ wer da immer wolle. ibid. 2.) Die Actio de recepto ist eine Actio rei persecutoria. VII. 11. 214. Die Actio in factum aber eine Actio pœnalis. ibid. Warum sie pœnalis seye? ibid. 3.) Die Actio in factum gehet dahin / daß der Schade doppelt wiederum ersetzt werden solle. VII. 11. 215. Die Actio de recepto aber ist mit der einfachen Erstattung zufriden. ibid. Ob die Actio in factum mere pœnalis oder mixta seye? ibid. Ob diese Actio heutiges Tages annoch in usu, und eine zwiefache Erstattung annoch gefordert werden könne? ibid. Warum diese Actio perpetua? VII. 11. 216. Wider des Wirths Erben hat diese Actio nicht statt. VII. 11. 217. Ingleichen/ wann ausser dem Wirthshaus des Wirths Hausgenossen etwas verbrochen. ibid. Oder ausser dem Schaden und Diebstahl/ andere Ver-

Verbrechen begangen haben. ibid. Formula Actionis in factum. VII. 12. 217. Eine andere Formul. VII. 12. 118. Warum die Actio de recepto und in factum eingeführt? VII. 13. 219. Diese 2. Actiones sind vorträglicher und vollständiger / als die ordentliche Civil - Actiones. VII. 14. 221. Worinnen diese Actiones nützlicher und vorträglicher / als die andern? ibid. Alle diese Actiones, welche denen Gästen competiren / concurriren nicht cumulative, sondern nur elective. VII. 14. 222.

Æmulation.

Es ist niemanden zugelassen / ein Wirthshaus aufzurichten / wann es aus blosser Æmulation geschiehet. III. 11. 40. In dubio wird die Æmulation nicht præsumirt. III. 11. 41. Woraus eine Æmulation zu schliessen? ibid.

Albergariæ Jus vid. Azungs-Gerechtigkeit.

Amtleute

Sollen keine Wirthschaft treiben. III. 21. 63.

Anschreiben.

Das Anschreiben auf Reichs-Tägen was es seye? III. 35. 97. seq. Die Besorgung des Anschreibens incumbirt dem Erb-Reichs-Marschallen Graven von Pappenheim. III. 35. 98. Die Burger / an deren Häuser die Einschreibung geschehen / können sich von Einnehmung der Fremden nicht excusiren. III. 35. 99. Wo sie nicht besonders davon befreyet seyn. ibid. Welche diese seynd? ibid. Wer die Ausschreibung auslöscht / der wird als ein Falsarius bestraft. III. 35. 100. Andern Fremden / ausser denen Ständen und auswärtiger Potentaten Gesandten / werden keine Wohnungen angewiesen. III. 36. 100. seq. Diese Einlogirung enthält weiter nichts / als die blosse Wohnung / und ist für solche ein gewisser Zins zu zahlen. III. 37. 102. Wann ein Fürst seinen eigenen Pallast hat / ob selbiger auch dem Anschreiben unterworfen? ibid. Ob der Hauswirth denen Ständen für ihre in das Haus gebrachte Sachen zu stehen verbunden? III. 37. 103.

Arrest.

Der Wirth kan wider den Gast / wann er nicht bezahlt / sich des Arrests bedienen. VII. 19. 237. Was zwischen dem Arrest und dem sequestro für ein Unterschied? VII. 19. 236. Aus-

Auslösen.

In einigen Reichs-Städten ist herkommlich / daß die Unkosten / welche vornehme Herren und deren Gesandten in denen öffentlichen Gasthöfen gemacht / bezahlt zu werden pflegen / so man das Auslösen nennet. IV. 4. 119.

Ausruffung des Friedbots.

Weme solches zugehöre? X 16. 303. seq.

Azung. Azungs-Gerechtigkeit.

Jus Albergariæ, oder die Azungs-Gerechtigkeit was sie seye? III. 24. 70. Krafft dessen müssen die Unterthanen ihren Herrn und dessen Comitat aufnehmen und beherbergen. ibid. Wer solches exercirt? ibid. Gegen weme solches zu exerciren? III. 24. 71. Wer die blosse Jurisdiction hat / kan dieses Recht nicht prætendiren. ibid. Von dem Azungs Recht differirt das Ablager. ibid. 72. Ob dem Schutzherrn das Azungs-Recht zustehe? III. 38. 106. Kan solches durch Geding oder auf andere rechtmässige Art überkommen. ibid. Die Azungs-Gerechtigkeit competirt Krafft Landes-Fürstlicher Obrigkeit. III. 38. 107. Ob der Lehenherr von dem Vasallen die Azung prætendiren könne? ibid. seq. Die Adeliche von Merseburg / in dem Dorf Fahrlosen / haben die Azungs-Gerechtigkeit / jedoch daß selbige / wann sie ankommen / nur ein Nacht lang auf gemeine Unkosten unterhalten werden. IV. 2. 116. Die Azungs-Gerechtigkeit ist zuweilen auf eine gewisse Zeit und auf eine gewisse Zahl eingeschränckt. IV. 2. 115. seq. Wann einer gewissen Familie die Azungs-Gerechtigkeit competirt / und sich solche hernachmalen vermehrt / ob so dann alle zu beherbergen? IV. 2. 115.

B.

Backhaus.

WAnn an einem Ort hergebracht / daß die Bauren im gemeinen Backhaus braten / und das Fett nebst der Gebühr dem Becker überlassen müssen / ist solches nicht auf die Wirthe zu ziehen. X. 5. 284.

Beamte vid. Amtleuthe.

Bedienten vid. Gesind.

Beherbergen. Beherbergung. vid. Gastrecht.

Die Beherbergungen sind entweder nothwendige oder willkührliche. II. 2. 19. Offentliche und Privat-Beherbergungen. ibid. Solche / die man ums Geld oder umsonst giebt. ibid. Geschränckte und uneingeschränckte. ibid. Allgemeine und besondere. ibid. Ehrliche und unehrliche / schändliche und nicht schändliche. ibid. Beherbergung / welche aus freyem Willen geschiehet. III. 1. 20. seq. Diese entspringet aus der Gastfreyheit. III. 4. 24. Beherbergung / so aus einer Nothwendigkeit geschiehet. III. 5. 25. seqq. Die Beherbergungen sind schon im alten Testament üblich gewesen. III. 22. 64. seq. Verschiedener Völcker Sitten und Gebräuche ratione der Beherbergung und Gastfreyheit. III. 23. 66. Die Unterthanen müssen auf ihre Kosten den Fürsten und dessen Bediente beherbergen. III. 24. 68. & 25. 72. Fürsten und Landesherren fordern mit Recht von denen Unterthanen die Beherbergung. III. 24. 70. vid. Azunas-Gerechtigkeit. Fürstliche Bediente wann sie auswärtig zu verrichten / sind auf der Unterthanen Unkosten zu beherbergen. III. 25. 72. Und haben sothanes Beherbergungs-Recht die weltliche und geistliche Bediente zu gaudiren. vid. *Visitations*-Gebühr. Beherbergung der Soldaten. vid. Einquartirung. In denen Städten / da Reichs-Täg gehalten werden / müssen die Bürger die ankommende Gesandte einnehmen. III. 35. 97. vid. Anschreiben. Andern Fremden / ausser denen Ständen und auswärtiger Potentaten Gesandten / werden keine Wohnungen angewiesen. III. 36. 100. Diese Einlogirung enthält weiter nichts / als die blosse Wohnung / und ist für solche ein gewisser Zins zu zahlen. III. 37. 102. Ob der Hauswirth denen Ständen und Gesandten für ihre in das Haus gebrachte Sachen zu stehen verbunden? III. 37. 103. Von Aufnehm- und Beherbergung der Gesandten fremder Könige und Republiquen. III. 37. 104. Denē Schutz- und Schirm-Herren ist man keine Beherbergung schuldig. III. 38. 106. Doch können sie solches Recht durch Geding oder andere rechtmäßige Art überkoñen. ibid. seq. Ob der Lehenherr die Beherbergung

gung von dem Vasallen prætendiren könne? III. 38. 107. Die Beherbergung kan durch Præscription acquirirt werde. III. 39. 109. seq. Wer einen offenē Schild aushängt/ von deme kan ein jeder die Beherbergung fordern. III. 40. 111. Ob der Wirth wider seiner Willen die Gäste einzunehmen schuldig? III. 40. 112. Kan darzu nit gedrungen werden/ wann er eine rechtmäßige Ursach hat. III. 40. 113. Welche die seynd. ibid. Wann jemand aus besonderer Pietät öfters fremde Leute beherbergt/ und sonsten keine præsumtio familiaritatis vorhanden/ ob sodann derselbe zur Beherbergung könne gezwungen werden? ibid. Die offentliche Beherbergung geschiehet auf unterschiedliche Weis/ entweder auf gemeine Unkosten. IV. 1. 114. Oder es werden die Gäste in der Unterthanen und Burger Häuser eingenommen. IV. 1. 115. Die Beherbungen werden zuweilen eingeschränckt 1) ratione des Comitats derer aufzunehmenden Gäste. IV. 2. 115. Wann einer eine gewisse Familie zu beherbergen schuldig/ und sich solche vermehrt/ ob sodann alle zu beherbergen? ibid. 2.) Wird die Beherbergung auf eine gewisse Zeit eingeschräncket. IV. 2. 116. 3) Wird die Beherbergung ratione der Art und Weis/ wie sie geschehen soll/ restringirt. IV. 3. 117. Und bestehet entweder in der blossen Einnehmung. ibid. Dergleichen war die Einquartirung der Soldaten bey denen Römern. ibid. Welche Art auch heutiges Tags an vielen Orten in Europa gebräuchlich. ibid. Und wird in Teutschland das Obdach genennt. ibid. Oder es werden/ nebst der Einnehmung/ noch andere Nothwendigkeiten erfordert. IV. 3. 118. Gleichwie heutiges Tages denen Einquartirten annoch service gereicht wird. ibid. Was unter diesem Wort zu verstehen? ibid. Die Beherbungen werden entweder 1) umsonst gegeben. IV. 4. 118. Und sind entweder freywillige/ oder nothwendige. ibid, Es pflegt auch der Oberherr zuweilen die Beherbergung umsonst zu geben. ibid. Hieher gehören 1) die Beherbergungen/ so grossen Herren und ihren Gesandten gegeben werden. IV. 4. 119. Oder 2) denen Soldaten. ibid. Oder 3) denen Armen. ibid. Unter die unentgeltliche Beherbergungen sind auch die Herbergungen der reisenden Handwercks-

Gesellen zu referiren. ibid. Oder es geschehen 2) die Beherbergungen um das Geld. ibid. Und diese sind entweder Privat-Beherbergungen. IV. 4. 120. Wohin die Kosthäuser gehörig. ibid. Oder offentliche Beherbergungen / als da sind die Wirthshäuser. ibid. Oder die Beherbergungen werden 3) theils ums Geld / theils umsonst gegeben. IV. 4. 120. Wohin die die Convictoria auf Vniversitäten gehörig? ibid. Dergleichen Convictorium ist auch auf der Vniversität Altdorf. ibid. Beherbergung der Reisenden ist an sich erbar / und der Republique nützlich. V. 1. 122. Wann einer an einem Ort das Beherbergungs-Recht hergebracht / soll er sich über die bedungene Zeit nicht aufhalten. VI. 6. 192. Oder wo die Beherbergung umsonst und aus gutem Willen geschihet / nicht über drey Tag. ibid. Personen / welche einzunehmen und zu beherbergen in denen Rechten verboten. VIII. 6. 256. seq. vid. Personen. Von der Einnehm und Beherbergung entschuldigt / wann das Haus mit Gästen angefüllet. VIII. 10. 269. Die Beherbergung kan in Ansehung der Zeit mit Recht versagt werden. ibid. Wann der Fürst ankommt / muß der Gast entweder aus dem Gasthaus weichen / oder sich in ein ander Zimmer begeben. ibid. Zuweilen wird auch die Beherbergung aus gewissen Ursachen verboten. ibid. seq. Also darf zu Franckfurth am Mayn / währender Käyserlicher Wahl auffer denen Chur-Fürsten und deren Comitat, kein Fremder in der Stadt bleiben. VIII. 10. 270. Wiewoln solches nicht allezeit beobachtet worden. ibid. vid. Fremder.

Betrug.

Wie denen Betrügereyen der Wirth zu begegnen. V. 18. 171.

Bett.

Wann ein Wirthshaus verkauft wird / so gehören zu selbigem auch die Bett / Küssen und ander Geräth / so für die Gäste täglich gebraucht werden. X. 14. 299. Gleichwie auch in Sachsen die Gast-Bette zur Gerada nicht gehören. X. 14. 300. Doch ist dieses alles von denen offentlichen Wirthshäusern anzunehmen. X. 14. 301.

Beschaffenheit.

Wann über die Beschaffenheit und Werth der verlohrnen oder derbten Sachen ein Streit sich ereig-

ereignet/ wer dieserhalben den Beweis über sich zu nehmen habe? VII. 21. 241. seq. vid. **Beweis.**

Beweis.

Wann Streit vorfällt/ ob der Wirth von denen in das Wirthshaus eingebrachten Sachen gewußt habe/ oder nicht/ wer die Wissenschaft oder Unwissenschaft beweisen müsse? V. 9. 141. Wer zu erweisen habe/ daß die Sachen in das Wirthshaus gebracht worden. V. 9. 142. Wann der Gäste Sachen durch unversehenen Unglücksfall verlohren gegangen/ wer den Unglücksfall erweisen müsse? V. 12. 153. Wer die mit untergelaufene Schuld zu erweisen habe? ibid. Der Richter hat vor allem im Processs darauf zu sehen/ was erwiesen worden. VII. 20. 237. Unter denen mancherley Arten des Beweises ist der Eyd. ib. welcher dreyerley. ib. Der Erfüllungs-Eid wird nicht deferirt/ wo nicht wenigstens ein halber Beweis vorhanden. ibid. In gegenwärtiger Materie wird des Gasts oder Wirths Eid schlechterdings geglaubt. VII. 20 238. vid. **Eid.** Wann der Wirth die Sache in das Wirthshaus gebracht zu haben behauptet/ muß er er solches gehörig erweisen. VII. 20. 239. Wann aller Beweis gäntzlich ermangelt/ kan er so schlechterdings zum Eyd nicht admittirt werden. ibid. seq. Wann der Wirth vorgibt, daß die Sachen durch einen unvermutheten Zufall verlohren gegangen/ hat man zu sehen/ ob der angebliche Casus ein solcher Fall/ der sich ordentlicher Weis/ ohne Verschulden/ nicht zu ereignen pflegt/ und alsdann ist der Beweis vergeblich/ und gar nicht zuläßlich. VII. 20. 240. Oder ob es ein unvermeidlicher Unglücksfall/ solchenfals muß der Wirth den Casum gehörig erweisen. ibid. Wann aber der Gast vorkehrt/ daß des Wirths Nachläßigkeit mit untergelaufen/ muß er diesen Umstand erweisen. VII. 20. 241. Und ist genug/ wann er nur culpam leviſſimam darthut. ibid. Wañ über das Quantũ und die Beschaffenheit oder Werth der Sache ein Streit vorfällt/ ob der Gast oder der Wirth beweisen möge? VII. 21. 241. Wañ der Wirth den Coffre, so zuvor verschlossen gewesen/ eröffnet wiederum zuruck giebt/ so wird der Gast zum Juramẽt gelassen. ibid. Wann aber der Coffre unversehrt zuruck

zuruck gegeben worden / so hat das Jurament nicht statt / VII. 21. 243. sondern es muß sodann der Gast den Beweis über sich nehmen. ibid. Hat er seine Intention halb erwiesen / so ist er zum Juramento suppletorio zu admittiren. ibid. Wann ein armer Kerl behaupten wolte / er hätte eine grosse Summa Gelds ins Wirthshaus gebracht / so wäre er zum Jurament nicht sogleich zu admittiren. VII. 22. 244. Gleichwie auch liederlichen und verdächtigen Personen / wann ihnen der Wirth das Felleisen eröffnet wieder zuruck giebt / das Juramentum in litem nicht zu deferiren. ibid. Selbige auch nicht einmal ad Juramentum suppletorium zu admittiren. VII. 22. 245. Doch kan der Wirth mit dem Reinigungs-Eyd / oder / nach Befinden / auch wol mit der Tortur belegt werden. ibid.

Bier.

Die Wirth sollen kein Kosent oder Wasser unter das Bier füllen. V. 17. 170. Oder sonst was schädliches hinein hängen. ibid. Das Amt verliehret seine Brau-Gerechtigkeit nicht / daß die benachbarte Städte etliche Wirthshäuser schon vor langen Zeiten mit Bier versehen. X. 3. 281. Wann einem das Recht eine Wirthschaft zu treiben von einer Gemeinde ist verkauft worden / so können die von der Gemeinde das Bier nichts desto weniger Tonnen- oder Faßweis verkaufen. X. 6. 284. Die Obrigkeit kan ihre Bürger / sonderlich die Wirth / anhalten / daß sie kein fremd Bier oder Wein kaufen und ausschencken sollen. X. 7. 285. Wann ein Wirth ein Privilegium überkommen / daß einer innerhalb einer Meil kein fremd Bier verkaufen solle / so kan er nicht verbieten / daß ein anderer Wein verkaufe / oder ein Wirthshaus aufrichte. X. 8. 286. Das Recht zu verbieten kein fremd Bier einzulegen / ist nur auf die Wirth / nicht aber auf Bier / so einer zu seiner Hochzeit einlegt / zu ziehen. X. 9. 287. Von dem Recht freund Bier einzulegen / und in denen Wirtshäusern auszuzapfen. X. 10. 289. Ob der Landesherr oder die Obrigkeit ihre Unterthanen zwingen könne / aus keinem fremden Wirthshaus Bier zu holen. X. 11. 293. Ob die Zwang-Gerechtigkeit in einem gewissen Wirthshaus Bier zu nehmen / durch Præscription acquirirt

werden könne? X. 12. 294. Daferne die Wirth kein gut Bier anschaffen / so stehet denen Unterthanen / der Præscription ungeachtet / frey / anderwerts Bier zu holen. X. 12/295.

Bierschenck vid. Schenck.

Die Vergünstigung Wein- und Bierschencken aufzurichten / wird heutigs Tags unter die Regalien gezehlt. III. 9. 33. Die Einnehmung der Burger in die Wein- und Bierschencken fällt gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus. V. 1. 121. An etlichen Orten ist die Frequentirung der Schencken verboten. ibid. Dem Vatter wird eine Injurie dardurch zugefügt / wann der Sohn in offentliche Schencken geführt wird. V. 1. 122.

Brau-Recht.

Das Brau- und Schenck-Recht so der Pfands-Innhaber / doch zweifelhaft / exercirt / kan dem Landsherren nicht præjudiciren. X. 2. 279. Das Amt verliehret dadurch seine Brau-Gerechtigkeit nicht / daß die benachbarte Stadt etliche Wirthshäuser schon mit Bier versehen. X. 3. 281.

C.

Capitul.

Ob das Capitul sede vacante Einquartirungen auflegen könne? III. 30. 85. Das Capitul wird sede vacante ein Reichs Stand. ibid. Und exercirt die Lands Fürstliche Obrigkeit. ibid.

Contract.

Fremde müssen bey Schliessung des Contracts die an dem Ort übliche Gewonheiten und Statuta beobachten. VI. 2. 183. Können an dem Ort des Contracts belanget werden. ibid. Und seynd aus solchem Contract nach denen Statuten selbigen Orts verbunden. ibid.

Convictorium.

Auf denen mehresten Vniversitäten in Teutschland findet man Convictoria, worinnen die Landes-Fürsten und Nutritores einige Alumnos eines Theils umsonst / und zum Theil gegen Zulegung etwas wenigen Geldes / aufnehmen und unterhalten. IV. 4. 120. Dergleichen Convictorium ist auch auf der Vniversität Altdorf. ibid.

D.

Delictum vid. Verbrechen.

Diebstahl.

WAnn dem Gast seine in das Wirthshaus eingebrachte Sachen gestohlen worden / muß er solchen Schaden gut thun V. 4. 128. Wann gleich die Schuld des Wirths weder allegirt noch erwiesen. ibid. Gleichwie auch dem Wirth nichts helfen würde / wann er gleich erweisen wolte / daß er keine Schuld habe. V. 4. 129. Der Wirth muß den Schaden ersetzen / wann gleich der Dieb durchs Fenster eingestiegen. V. 14. 161. Oder sonsten bekannt wäre. ibid.

Dienstboten. Dienstmagd.

Wann ein Gast des Wirths Dienstmagd etwas aufzuheben gegeben / ob der Wirth dafür stehen und den Schaden ersetzen müsse? V. 7. 136. Der Wirth muß auch den von seinen Dienstboten und Hausgenossen zugefügten Schaden denen Gästen ersetzen. V. 14. 157. Wie / wann des Wirths Gesind ansonsten für fromm und redlich gehalten worden / ob nichts desto weniger der Wirth den von dem Gesind gethanen Schaden ersetzen müsse? V. 14. 159. Der Wirth muß auch den von eines fremden Bedienten begangenen Schaden ersetzen. V. 14. 160.

Doctores.

Die Doctores und Professores können ordentlicher Weis keine Wirthschaft treiben III. 20. 61.

Dohm-Keller.

An vielen Orten sind offentliche Keller / die Dohm-Keller genañt / welche Wein darinnen zu schencken andern verpachtet werden. III. 19. 60.

E.

Edelleuthe

Dörfen keine Wirthschaft treiben. III. 18. 57.

Eheleut.

Die Eheleut so offentliche Wirthschaft treiben / sind an vielen Orten ihre beeder Schulden unverscheidentlich zu bezahlen verbunden. X. 15. 302.

Eid.

Unter denen mancherley Arten des Beweises ist der Eid. VII. 20. 237. Dieser ist dreyerley. ibid. Der Erfüllungs-Eid wird nicht defe-

rirt /

rirt / wo nicht wenigstens ein halber Beweis vorhanden. ibid. In gegenwärtiger Materie wird des Gasts oder Wirths Eid schlechterdings geglaubt. ibid. Wann nur der Wirth eines guten Leumuths ist. VII. 20. 238. Dann sonsten wird er zum Jurament nicht admittirt. ibid. Wann aller Beweis gäntzlich ermangelt / kan der Gast zum Eid so schlechterdings nicht admittirt werden. VII. 20. 239. Wann der Wirth den Coffre, so zuvor verschlossen gewesen / eröfnet wiederum zuruck giebt / so wird der Gast zum Jurament zugelassen. VII. 21. 241. Welches Jurament aber nicht sowol ein Juramentum in litem, als vielmehr Quasi-Zenonianum ist. VII. 21. 242. Wann aber der Coffre unversehrt zuruck gegeben worden / hat das Jurament so schlechterdings nicht statt. VII. 21. 243. Sondern es muß der Gast sodann den Beweis über sich nehmen. ibid. Hat er seine Intention halb erwiesen / so ist er zum Juramento suppletorio zu admittiren. ibid. Doch hat man auf alle Umstände genau Acht zu geben. VII. 22. 242. Dann wann ein armer Kerl behaupten wolte / er hätte eine grosse Summa Gelds ins Wirthshaus gebracht / so wäre er zum Jurament sogleich nicht zu admittiren. ibid. Gleichwie auch liederlichen und verdächtigen Personen / wann ihnen der Wirth das Felleisen eröfnet wieder zuruck giebt / das Juramentum in litem nicht zu deferiren. ibid. Selbige auch nicht einmal ad Juramentum suppletorium zu admittiren. VII. 22. 245. Doch kan der Wirth mit dem Reinigungs-Eid / oder / nach Befinden / auch wol mit der Tortur beleget werden. VII. 22. 245. seq. Denen Eltern und Anverwandten kan / wegen ihres Sohns oder Befreundten Aufenthalt / der Reinigungs-Eid nicht auferlegt werden. VIII. 8. 262.

Einlogirung vid. **Einquartirung.**

Einquartirung.

Was sie seyn? III. 29. 81. Wer die Einquartirungen fordern könne? ibid. Der Kayser kan das Einquartirungs Recht anders nicht / als mit Einwilligung der Stände exerciren. III. 29. 81. Was zur Reichs-Einquartirung erfordert werde? ibid. seq. Worinnen die Einquartirung bestehe? III. 29. 83. &

83. & IV. 3. 117. seq. Denen Fürsten und Ständen des Reichs competirt das Einquartirungs-Recht/ Krafft hoher Lands-Obrigkeit III. 30. 83. und in specie denen Reichs Städten. ibid. 84. Ob das Capitul sede vacante Einquartirungen auflegen könne? III. 30. 85. Ob der unmittelbare Reichs-Adel das Einquartirungs-Recht habe? III. 30. 86. Die Einquartirungen sollen zuförderst und vor allen in offentliche Wirthshäuser eingelegt werden. III. 31. 87. Doch sind alsdann denen Wirthen die Unkosten wiederum zu erstatten. ibid. Ob und wie ferne der Wirth wider die Obrigkeit / wann er auf deren Befehl Kriegs-Officiers eingenommen / der Unkosten halben agiren könne? ibid. Die Einquartirung ist ein dem Haus anhängiges Onus. III. 33. 92. Und wird in solcherley Sachen summariter verfahren. ibid. Der Lehenherr kan den Vasallen mit der Einquartirung nicht beschweren. III. 34. 94. Der Magistrat einer Municipal-Stadt hat nicht Macht/ die Bürger mit Einquartirungen zu belegen. ibid. Die Einquartirung bestehet entweder in der blossen Einnehmung. IV. 3. 117. Dergleichen war die Einquartirung der Soldaten bey denen Römern. ibid. Welche Art auch heutigs Tags an vielen Orten in Europa bräuchlich. ibid. Und wird in Teutschland das Obdach genannt. ibid. Oder es wird nebst der Einnehmung noch andere Nothwendigkeit gereichet/ als Service. IV. 3. 118. Was unter diesem Wort zu verstehen? ibid. Die so denen Soldaten Quartier geben / sind für derselben Sachen zu stehen nicht gehalten. V. 11. 148. Von denen Einquartirungen sind gewisse Personen und Oerter befreyet. VIII. 4. 250. Die Personen / so von Einquartirungen befreyet / sind 1) die Geistliche. ibid. 2) Die Burgermeister und Rathsherren. VIII. 4. 251. und Fürstliche Räthe. ibid. 3) Die Kriegs-Officiers und gemeine Soldaten. ibid. 4) Die Professores aller Facultäten. ibid. 5) Die Doctores und Licentiati. ibid. Die Advocati fisci, ibid. und Fürstliche Leib-Medici. VIII. 4. 252. Ob auch die Poeten eine Immunität haben? ibid. Diese Immunität haben auch die Witwen/ Kinder und Bediente zu geniessen. ibid. Ob der/ so die Freyheit von Einlogirung erhalten / nichts desto weniger zum Unterhalt

halt der ankommenden Gäste pro rata contribuiren müsse? ibid. Die Oerter / so von Einlogirungen befreyet / sind 1) Kyrchen / Schulen / Klöster / und andere dergleichen Gebäue. VIII. 5. 253. Die Synagogen der Juden. VIII. 5. 254. Die Raths- und Gerichts Häuser. ibid. Fürstliche Palläste. ibid. Die Werckstätte / worinnen die Waffen geschmiedet werden. ibid. Die offentliche Mühlen. ibid. Die offentliche Bäder. VIII. 5. 255. Die Saltzhütten. ibid. Ob die Wirthshäuser von Einquartirungen befreyet? III. 32. 89. seq. & VIII. 5. 255. & VIII. 10. 267. Die Buchdruckereyen und Apothecken. VIII. 5. 255. Häuser / so zur Handelschaft und Gewerb destiniret. VIII. 10. 267. Alle Oerter / die zur Bewohnung nicht auferbauet sind. VIII. 10. 267. Die allzuenge Häuser. VIII. 10. 268.

Eltern.

Eltern sind von der Strafe derer / so verbotene Personen einnehmen / befreyt / wann sie ihre Kinder / so ein Verbrechen begangen / einnehmen und beherbergen. VIII. 8. 262. Denen Eltern und Anverwandten kan wegen Aufenthalt ihres Sohns oder Anverwandtens / der Reinigungs-Eid nicht aufgelegt werden. ibid. Doch sind die Eltern und Anverwandten nicht ausser aller Straf zu lassen. VIII. 8. 203.

Erbschafft.

Wann ein Fremder in dem Wirthshaus ohne Testament verstirbt / weme dessen Erbschaft zugehörig? VI. 3. 186.

Erfüllungs-Eid.

Der Erfüllungs-Eid wird nicht deferirt / wo nicht wenigstens ein halber Beweis vorhanden. VII. 20. 237. & 21. 243. In gegenwärtiger Materie aber wird des Gasts oder Wirths Eid / wegen der in das Wirthshaus eingebrachten Sachen / schlechterdings geglaubt. ibid. Wann nur der Wirth eines guten Leumuths. ibid. Dann sonsten wird er zum Juramento nicht admittirt. ibid. Wann aller Beweis ermangelt / kan der Gast zum Eid so schlechterdings nicht admittirt werden. VII. 20. 239. Liederlichen und verdächtigen Personen / wann sie schon halb erwiesen / kan das Juramentum suppletorium nicht deferirt werden. VII. 22. 245. Auch nicht denen Juden. ibid.

Doch kan der Wirth mit dem Reinigungs Eid/ oder/ nach Befinden/ auch wol mit der Tortur belegt werden. ibid.

F.

Feuersbrunst.

Wañ ein Feuersbrunst entstanden/ und die Sachen der Gäste dadurch beschädigt worden/ oder mit verbrannt/ ob der Wirth den Schaden gut thun müsse? V. 6. 131. Ob allhier die Schuld des Wirths erwiesen werden müsse? ibid.

Fremder.

Zu der natürlichen Obligation einen Fremden aufzunehmen / wird zweyerley erfordert. III. 3. 22. Für Fremde soll man Sorge tragen. III. 7. 28. & III. 22. 65. Welches auf dreyerley Art und Weis geschiehet. ibid. Für die Fremde de soll man offentliche Gasthäuser anordnen. III. 8. 28. Welches mit Exempeln vieler Völcker erwiesen wird. ibid. 29. & III. 22. 63. seqq. In Nürnberg werden ankommende Fürstliche Personen und andere grosse Herren mit Wein / Fisch und Haber beschenckt. ibid. pag. 30. seq. An etlichen Orten findet man zum Behuf der armen Fremden und Pilgrim gewisse Spitäler. ibid. 31. Als da ist in Nürnberg der Spital bey St. Martha und zum Heil Creutz. vid. Spital. Bey gewissen sonderlich geschenckten Handwerckern/ ist herkomlich/ daß denen fremden Gesellen freye Herberg gegeben wird. ibid. 32. Fremde dörfen keine Wirthschaft treiben. III. 20. 61. seq. Die Beherbergungen der Fremden sind schon im alten Testament üblich gewesen. III. 22. 64. Und befihlt auch das göttliche Recht selbst / für die Fremde Sorge zu tragen. ibid. 65. Gemeiniglich pflegt man unter denen Thoren der Fremden Namen und Standes sich zu erkundigen/ und sie zu befragen / wo sie zu logiren willens. V. 2. 124. VI. 1. 180. In Italien müssen die Reisende und Fremde unter dem Thor das Gewehr ablegen. V. 2. 125. Fremde müssen bey Schliessung des Contracts die an dem Ort übliche Gewohnheiten und Statuta beobachten. V. 2. 183. Können an dem Ort des Contracts belangt werden. ibid. Und seynd nach denen Statuten selbigen Orts verbunden. ibid. Wann ein Fremder ein Testament machen will/ muß er solches nach denen Statutis selbigen Orts / wo er

wo er sich aufhält/ errichten. VI. 2. 185. Und ein solch Testament ist überall gültig. ibid. Wann ein fremder Reisender unterwegs gefährlich kranck liegt / kan er vor 2. Zeugen testiren. VI. 3. 185. Welche Meynung aber denen Rechten nicht allerdings gemäs. VI. 3. 186. Wann ein Fremder im Wirthshaus ohne Testament verstirbt/ wem dessen Erbschaft zuständig? ibid. Ob ein Fremder einen gültigen Testaments-Zeugen abgeben könne? VI. 3. 187. Wann ein Fremder an dem Ort seines Aufenthalts etwas verbricht / kan er daselbst zur Strafe gezogen werden. VI. 4. 188. Wie derselbe zu bestrafen/ wann eine andere Straf an dem Ort/ wo er wohnhaft/ eine andere/ wo er verbrochen auf das Verbrechen gesetzt ist? ibid. 189. Wie ein fremder Thäter zu bestrafen / wo eine andere Straf an dem Ort/ wo er verbrochen/ eine andere wo er ergriffen / auf das Verbrechen gesetzt ist? VI. 4. 100. Wie von einem fremden Delinquenten/ der die Teutsche Sprach nicht kan / und hingegen auch von dem Richter nicht verstanden wird/ die Warheit auszubringen? VI. 5. 191. Fremden wird an vielen Orten ein besonders Gericht gehalten / das Gastrecht oder Gastgericht genannt. vid. **Gastgericht. Gastrecht.** In Nürnberg können auch die Fremden das Gastrecht erhalten. VII. 16. 226. Ein Hoch-Edler Rath zu Nürnberg ist wider Willen nicht schuldig / Fremden wider Fremde Recht zu sprechen. VII. 16. 226. Denen Fremden muß man schleunigere Hülf widerfahren lassen / als denen Burgern. VII. 16. 228. An vielen Orten müssen allezeit Zimmer für Fremde leer gelassen werden. VIII. 10. 268. Währender Kayserlicher Wahl zu Franckfurth am Mayn / darf ausser denen Chur-Fürsten und ihrem Comitat, kein Fremder in der Stadt bleiben. VIII. 10. 270. Wiewolen solches nicht allezeit so genau ist beobachtet worden. ibid. Wie es mit Ausschaffung der Fremden zur Zeit Caroli V. seye gehalten worden? ibid. Ingleichen zur Zeit Ferdinandi IV. VIII. 10. 271. Dann bey der Wahl Kayserś Leopoldi. ibid. Und Josephi. VIII. 10. 272. Und des jetzigen Kayserś Caroli VI. ibid.

Freund.

Wer einen guten Freund aufnimmt/ der ist für dessen bey sich habende Sachen zu stehen nicht gehalten. V. II. 147. Wann er nur nicht zugleich ein offentlicher Wirth ist. ibid.

Friedbot.

Weme der Kyrchweyh-Schutz und Ausruffung des Friedbots zugehöre? X. 16. 303. seq.

G.

Gast.

WAs das Wort Gast ehehin bebedeutet? I. 6. 10. Gast wird auch ein Vogel genannt. ibid. Ein neu ankommender Gast kan wider seinen Willen nicht aus dem Gasthaus getrieben werden. V. 19. 173. Es wäre dann/daß er zänckisch und ungebührlich sich aufführete. ibid. Oder aber ein vornehmerer Herr ankäme. ib. Gäste sollen nicht allzulange in die Nacht sitzen. V. 19. 174. Auch die Sonn- und Feyertäg unter der Predigt/wie auch an denen Buß- und Bet-Tägen sich in Wirthshäusern nicht aufhalten. V. 19. 175. Von der Obligation und Schuldigkeit des Gasts. VI. pag. 180. seqq. Wie der Gast bey seiner Ankunft sich zu verhalten? VI. I. 180. Soll der Schildwach unter dem Thor / auf Befragen/ seinen Namen/ und wo er zu logiren willens / anzeigen. VI. I. 181. Sich denen im Wirthshaus vorgeschriebenen Gesetzen/ Sitten und Gebräuchen gemäs bezeugen. ibid. Mit dem angewiesenen Zimmer zufrieden seyn. ibid. Wann einer das Beherbergungs-Recht hergebracht / soll er nicht mehrere Personen / als die Verträg zulassen/mit sich bringen/ noch mit einem solchen Comitat erscheinen / der sich für den Ort / wo er einkehrt / nicht wol schickt. ibid. Der Gast soll Zeit seines Aufenthals sich aller Bescheidenheit befleissigen/ und niemand beleidigen. VI. 2. 182. Nichts wider die Gesetze selbigen Orts thun oder vornehmen. VI. 2. 183. Die Gäste müssen bey Schliessung des Contracts die an dem Ort übliche Gewonheiten und Statuta beobachten. ibid. Können an dem Ort des Contracts belangt werden. ibid. Und seynd nach denen Statuten selbigen Orts verbunden. ibid. seq. Wann ein fremder Gast ein Testament machen will / muß er solches nach denen

nen Statutis selbigen Orts / wo er sich aufhält/einrichten. VI. 2. 185. Und ein solch Testament ist überall gültig. ibid. Wann ein Gast unterwegs gefährlich kranck liegt / kan er vor 2. Zeugen testiren. VI. 3. 185. Welche Meynung aber denen Rechten nicht allerdings gemäs. VI. 3. 186. Wann ein fremder Gast in dem Wirthshaus ohne Testament verstirbt / weme dessen Erbschaft zuständig seye? ibid. Ob ein fremder Gast einen gültigen Testaments-Zeugen abgeben könne? VI. 3. 187. Wañ ein fremder Gast an dem Ort seines Aufenthalts etwas verbricht kan er daselbst zur Strafe gezogen werden. VI. 4. 188. Wie der Gast zu bestrafen / wann eine andere Straf an dem Ort / wo er wonhaft / eine andere wo er verbrochen / auf das Verbrechen gesetzt ist? VI. 4. 189. Wie derselbe zu bestrafen / wann eine andere Straf an dem Ort / wo er verbrochen / eine andere wo er ergriffen / auf das Verbrechen gesetzt ist? VI. 4. 190. Wie von einem fremden delinquirenden Gast / der die Teutsche Sprach nicht kan / und hingegen auch von dem Richter nicht verstanden wird / die Warheit heraus zu bringen? VI. 5. 191. Gast soll den Abschied nicht hinter der Thür nehmen. VI. 7. 193. Von denen Actionibus und Rechts-Mitteln / so dem Gast zu Erlangung seines Rechts zukommt. VII. pag. 194. seq. vid. *Actio. Remedium.* Der Gast kan eigenmächtiger Weis in das Haus gehen / wann ihme der Wirth den Eintrit unhöflich versagt. VII. 1. 195. Dem Gast kan auch der Wirth eigenmächtiger Weis widerstehen / wañ dieser wider alle Recht und Billigkeit die Beherbergung fordert. VII. 1. 196. Denen Gästen competirt die Actio de recepto, wann sie gleich selbsten Wirth wären. VII. 5. 202. Welche Gäste nicht einzunehmen und zu beherbergen? VIII. 6. 255. seqq. vid. **Personen.**

Gastfreyheit. vid. **Beherbergung.**

Verschiedener Völcker Sitten und Gebräuche / ratione der Gastfreyheit. III. 23. 66. Von der Gastfreyheit der Teutschen. ibid. 67.

Gastgericht. vid. **Gastrecht.**

Gasthaus. vid. **Wirthshaus.**

Für die Fremde soll man offentliche Gasthäuser anordnen. III. 8. 28.

Wel-

Welches mit Exempeln vieler Völcker erwiesen wird. ibid. 29. Die Vergünstigung / öffentliche Gast- und Wirthshäuser aufzurichten / wird heutiges Tags unter die Regalien gezehlt. III. 9. 33. Nach denen gemeinen Rechten darf ein jedweder Gasthäuser aufrichten. ibid. Doch leidet solches in verschiedenen seinen Abfall. vid. **Wirthshaus.** Wann ein Gasthaus eingehet / kan solches auch wider Willen des Eigenthumsherrn subhastirt werden. X. 4. 283. Wañ ein Gasthof verkauft wird / so gehören zu selbigem auch die Bette / Küssen und ander Geräthe / so für die Gäste täglich gebraucht werden. X. 14. 299. Doch ist dieses alles von denen offentlichen Wirthshäusern anzunehmen. X. 14. 301.

Gastrecht. vid. **Beherbergung.**

Was das Gastrecht seye? II. 1. 17. Von mancherley Eintheilungen des Gastrechts. II. 2. 19. Von der Art und Weis das Gastrecht zu constituiren. III. pag. 19. seqq. Das Gastrecht wird entweder aus freyem Willen oder aus einer Nothwendigkeit constituirt. III. 1. 19. seqq. Wie das Gastrecht aus freyem Willen constituirt werde? III. 1. 20. seqq. Welchergestalten das Gastrecht aus einer Nothwendigkeit constituirt werde? III. 5. 25. seqq. Wie die Alten das Gastrecht untereinander aufgerichtet? III. 22. 65. Das Gastrecht kan durch Præscription acquirirt werden. III. 39. 109. An vielen Orten ist zum Faveur derer Fremden ein besonders Gericht eingeführt / das Gastrecht oder Gastgericht genannt. ibid. VII. 15. 222. Wird sonsten auch Kaufrecht genannt. ibid. Und warum? ibid. seqq. Unterschiedene Verordnungen und Statuta von dem Gastrecht oder Gastgericht. VII. 16. 225. seq. In Nürnberg können auch die Fremde das Gastrecht erhalten. VII. 16. 226. Doch ist ein Hoch-Edler Rath wider Willen nicht schuldig / Fremden wider Fremde Recht zu sprechen. ibid. In Oesterreich vigirt ebenfals das Gastrecht. VII. 16. 227. Wie auch in Pommern / Dännemarck und in Engelland / doch muß man doppelte Sportuln bezahlen. ibid. Denen Fremden muß man schleunigere Hülf wiederfahren lassen / als denen Bürgern. VII. 16. 228. In welchen

Fällen

Fällen das Gastrecht cessire und aufhöre? VIII. pag. 246. seqq. In welchen Fällen das Gastrecht auf Seiten des Wirths aufhöre? VIII. 2. 247. Hieher gehört 1) die Gastfeindschaft. ibid. 2) Wann der Wirth mit denen zur Beherbergung benöthigten Sachen nicht versehen. ibid. 3) Die üble Sitten und Aufführung des Wirths. ibid. 4) Wann einer allein das Recht eine Wirthschafft zu treiben durch ein besonder Privilegium erhalten. VIII. 3. 248. Ob dergleichen Wirthschaft für ein Monopolium zu achten? ibid. Dieses Recht kan auch durch ein Statutum acquirirt werden. ibid. Ingleichen durch eine undenckliche Gewonheit und Præscription. VIII. 3. 249. 5) Die Befreyung von Einquartirungen VIII. 4. 250. seq. vid. Einquartirung. In welchen Fällen das Gastrecht auf Seiten des Wirths cessire? VIII. 6. 255. Hieher gehört 1) wann der Gast zänckisch / oder in andere Wege unerträglich. ibid. Wann er mit einer ansteckenden Kranckheit behafftet. VIII. 6. 256. Oder eine solche Person / welche einzunehmen und zu beherbergen verboten. ibid. Welche dergleichen sind? ibid. seqq. vid. Personen. Beherbergung. Das Gast-Brau und Schenck-Recht / so der Pfands-Inhaber / wiewol zweifelhafft / exercirt / kan dem Landsherrn nicht præjudiciren. X 2. 279.

Gastzeichen.

Was es gewesen? III. 22 65. Wurde allezeit sehr hoch gehalten. ibid.

Gefängniß.

Der Wirth kan den Gast / wann er nicht bezahlt / nicht nur anhalten / sondern auch / damit er etwa nicht durchgehen möchte / so lange in gefängliche Verwahrung nehmen / bis er seine Befriedigung erhalten. VII. 19. 237.

Geistliche

Dörfen keine Wirthschafft treiben. III. 18. 57. seq. Können nicht einmal durch andere Gastgeberey und Wirthschafft treiben lassen. III. 19. 59. Können ihren eigenen Wein und Bier Eimer- und Faß-weis / nicht aber Kannen-weis verkaufen. III. 19. 60. Ingleichen auch ihre Schenckstätt und Wirthshäuser andern hinwiederum verpachten. ibid. Sollen gastfrey seyn. IV. 4. 118.

Gesandten.

Von Aufnehm- und Bewirthung der Gesandten fremder Könige oder Republiquen. III. 37. 104. In denen Städten/ wo Reichs-Täg gehalten werden/ müssen die Burger die ankommende Gesandten einnehmen. III. 35. 97. vid. Anschreiben. Andern Fremden/ ausser denen Ständen und Gesandten auswärtiger Potentaten/ werden keine Wohnungen angewiesen. III. 36. 100. Die Einlogirung der Gesandten enthält weiter nichts als die blosse Wohnung. III. 37. 102. Und ist für solche ein gewisser Zinß zu zahlen. ibid. Ob der Hauswirth denen Ständen und Gesandten für ihre in das Haus eingebrachte Sachen zu stehen verbunden? III. 37. 103. Denen grossen Herren und Gesandten werden in denen Reichs-Städten Wein/ Fisch und Haber/ nach eines jeden Dignität und Hoheit/ geschickt. IV. 4. 119 & III. 8. 30. seq. Oder auch die Unkosten/ welche selbige in denen offentlichen Gasthäusern gemacht/ bezahlt/ so man das Auslösen neunt. ibid.

Gesell. vid. Handwercks-Gesell.

Bey geschenckten Handwerckern ist herkommlich/ daß denen wandrenden und fremden Gesellen freye Herberg gegeben wird. III. 8. 32. Wie lang ein solcher fremder Gesell beherbergt wird. ibid. Es sind gewisse Herbergen/ wo die Gesellen einkehren müssen. III. 8. 33. Gesellen/ wann sie ankommen/ müssen den Gruß ablegen. IV. 4. 119. Warum der Handwercks-Gruß eingeführt? ibid. Gesellen müssen gleich bey ihrer Ankunft in die Herberg ihren Namen von sich geben. IX. 2. 275. Fremden Gesellen ist nicht erlaubt/ bey einem Meister einzukehren/ sondern sie müssen nach der Herberg reisen. IX. 3. 277.

Gesind vid. Dienstbothen-Haußgenossen.

Gewonheit.

Das Recht eine Wirthschafft allein zu treiben/ kan auch durch eine undenckliche Gewonheit acquirirt werden. VIII. 249.

Gruß. vid. Handwercks-Gruß.

H.

Handwerck.

Bey gewissen/sonderlich geschenckten Handwerckern ist herkommlich/daß denen wandrendē Gesellen freye Herberg gegeben wird. III. 8. 32. Welche geschenckte Handwercker seynd? ibid. Wie lang ein solcher fremder Gesell beherbergt wird? ibid. Bey denen geschenckten Handwerckern sind gewisse Herberge/ wo die wandrende Gesellen einkehren sollen. III. 8. 33.

Handwercks-Gesell. vid. Gesell.

Handwercks-Gruß.

Die ankommende Handwercks-Gesellen müssen den Gruß ablegen. IV. 4. 119. Warum der Handwercks-Gruß eingeführt? ibid.

Hausgenossen.

Der Wirth muß auch den von seinen Hausgenossen gethanen Schaden denen Gästen wieder ersetzen. V. 14. 157. seq. Wie wann des Wirths Gesind sonsten für fromm und redlich gehalten worden/ ob nichts desto weniger der Wirth den vom Gesind gethanen Schaden ersetzen müsse? V. 14. 159.

Haußknecht.

Wañ dieser ohne Wissen des Wirths der Gäste Sachen angenommen/ und solche hernach verderbt oder verlohren gehen/ ob der Wirth den Schaden ersetzen müsse? V. 7. 135.

Herberg.

Bey denen geschenckten Handwerckern sind gewisse Herbergen/ wo die wandrende Gesellen einkehren sollen. III. 8. 33. Und wird denenselben freye Herberg gegeben. III. 8. 32. Wie lang ein solcher Gesell beherbergt wird? ibid. Das Wort Herberg bedeutet bey denen Handwercks-Leuten 1) den Ort/ wo die Wandrende sich hin begeben. IX. 1. 274. Den Ort/ wo die Gesellen zusammen kommen. ibid. Und den Ort/ wohin sie sich in allen Fällen begeben. ib. Es darf nicht ein jeder einkehren wo er will/ sondern es ist von der Zunft schon ein gewisser Ort zur Herberg bestellt. IX. 2. 274. Die wandrende Gesellen müssen gleich bey ihrer Ankunft in der Herberg ihre Namen von sich geben. IX. 2. 275. Bey einigen geben die Meister selbst die Herberg. IX. 2. 276. Einige tragen solche einem von ihren Mitmeistern auf. ibid. Welcher aber diß

Amt nicht mißbrauchen solle/ sonst wird ihme das Amt genommen. ibid. Etliche haben die Herberg in die offentliche Gasthöfe gelegt. IX. 2. 277. Die Anordnung der Herberg sowol als der Ort/ wohin sie zu verlegen/ stehet nicht bey denen Gesellen / sondern der Meisterschaft. IX. 3. 277. Wann ein gewisser Ort einmal erwählt / kan man anderswo nicht einkehren. ibid. Denen fremden Gesellen ist nicht erlaubt / bey einem von denen Meistern einzukehren / sondern sie müssen nach der Herberg gehen. ibid. Was diese Herbergen für einen Nutzen haben. IX. 4. 277.

Hospes. Hospitium.

Wo das Wort Hospitium herkomme? I. 2. 2. Wo das Wort Hospes herstamme? ibid. Wie mancherley das Wort Hospes genommen werde? I. 3. 3. & I. 4. 5. seq. Wie mancherley das Wort Hospitium genommen wird? I. 5. 7. Wie das Wort Hospes sonst mehr genennt wird? I 6. 8. seq. Wie das Wort Hospitium sonst mehr geneñt wird? I. 7. 11 seqq. Von denen Wörtern Hospes und Hospitium kommen viel gleich lautende Wörter her. I. 8. 15.

Hüter.

Wann der Gast einen Hüter zu seinen Sachen bestellet/ ob der Wirth nichts desto weniger den erfolgten Schaden dem Gast gut thun müsse? V. 13. 154.

Hypothec.

Denen Wirthen competirt/ nach einiger Dd. Meinung / in denen Sachen der Gäste / wegen der Zehrung und anderer Unkosten / ein stillschweigend Unterpfand. VII. 17. 229. Welches mit bessern Recht negiret wird. ibid.

J.

Jäger.

In etlichen Orten müssen die Unterthanen denen Jägern ihres Herrn die Jäger-Zehrung reichen. III. 37. 105. In Bayern dörfen die Jäger und Falkonier einmal des Jahrs im Kloster einkehren.

Juden.

Ob die Juden die Actionem de recepto anstellen / und von dem Wirth die Ersetzung des Schadens prætendiren können? VII. 5. 203. Juden/ wann sie schon halb erwiesen/ sind zu Abschwörung des Juramenti suppletorii

pletorii nicht zuzulassen. VII. 22. 245.

Jurament. vid. Eid.

Jus Albergariæ vid. Azung.

Jus Metatorum vid. Einquartirung.

Jus retentionis.

Der Wirth kan sich des Quartiers/ Zehrung und anderer Unkosten halben/ des Juris retentionis so lange bis er contentirt ist bedienen. VII. 18. 230. seq. Ob der Wirth wegen nicht erfolgter Bezahlung/ die Zinse prætendiren/ und in Ansehung deren/ die Sachen iñen behalten könne? VII. 19. 234. Der Wirth soll das Jus retentionis nicht mißbrauchen/ und ehrliche Leute dardurch nicht beschimpfen. VII. 19. 235. Dahero höchst unverantwortlich/ wann der Wirth dem Gast in der grösten Kält die Kleider ausziehen/ und selbigen in Lebens-Gefahr setzen wolte. ibid. Ob der Wirth als ein Todtschläger bestraft werden könne/ wann er dem Gast die Kleider ausgezogen/ und dieser hernachmalen wegen allzustrenger Kält erfroren? VII. 19. 236.

K.

Kaufrecht. vid. Gastgericht. Gastrecht.

Kaufrecht was es seye? VII. 15. 223. Warum es also genennet werde? ibid.

Kinder.

Wann ein Gast des Wirths Kindern etwas aufzuheben gegeben/ ob der Wirth dafür stehen/ und den Schaden ersetzen müsse? V. 7. 136.

Kindermagd.

Wann ein Gast des Wirths Kinder oder Dienstmagd etwas in Verwahrung gegeben/ ob der Wirth dafür stehen und den Schaden ersetzen müsse? V. 6. 136.

Kleider.

Der Wirth kan dem Gast/ wann er nicht bezahlt/ die Kleider ausziehen/ und solche so lang behalten/ bis er seine Satisfaction erlangt. VII. 18. 230. seqq. Doch wäre höchst unbillig und zu bestrafen/ wann der Wirth dem Gast in der grösten Kält die Kleider ausziehen/ und solchen dadurch in Lebens-Gefahr setzen wolte. VII. 19. 235. Ob ein Wirth als ein Todtschläger bestraft werden könne/ wann er dem Gast die Kleider ausgezogen/ und dieser her-

hernachmalen wegen allzustrenger Kält erfrohren? VII. 19. 236.

Kuppler. Kupplerey.

Die / welche unter dem Prætext einer offentlichen Gastgeberey / Kupplerey treiben und Huren hegen / sind nicht zu toleriren. III. 21. 62. Wirth sollen keine Kuppley treiben / und Huren halten. V. 19. 174. Straf der Kuppley. ibid.

Kyrchen-Visitation.

Zu was Ende sie geschehe? III. 25. 73. Von weme sie verrichtet werde? ibid. Denen Kyrchen-Visitatoribus müssen die Visitations-Gebühren entrichtet werden. ibid. cum seqq. vid. plura sub voc. *Visitation.* *Visitations*-Gebühr. Bey denen Evangelischen ist die Kyrchen-Visitation der hohen Lands-Obrigkeit anhängig. III. 27. 76. seq. Erzehlung einiger Kyrchen-Ordnungen / die Kyrchen-Visitations-Gebühren betreffende. III. 27. 77. seqq.

Kyrchweyh. Kyrchweyhschutz.

Wann in denen Dörfern und Flecken die Kyrchweyh celebrirt wird / pflegt man den Kyrchweyhschutz in denen Wirthshäusern zu verkünden und ausruffen zu lassen. X. 16. 302. Weme der Kyrchweyschutz und Ausruffung des Friedbots zugehöre? X. 16. 303.

L.

Landesherr.

Ob der Landesherr und andere Obrigkeitliche Personen ihren Unterthanen verbieten können / in keinen fremden Wirthshäusern zu zechen und zu zehren? X. 11. 293. seq.

Lehenherr

Kan den Vasallen mit Einquartirungen nicht beschweren. III. 34. 94. Ob der Lehenherr die Beherbergung von dem Vasallen prætendiren könne? III. 38. 107. seq.

M.

Maaß.

Straf der Wirthe / die sich falscher Maaß bedienen. V. 21. 179. Von denen Mitteln / denen Maaß-Verfälschungen zu begegnen. V. 21. 180.

Magistrat vid. Obrigkeit.

Metata vid. Einquartirung.

Municipal-Stadt.

Der Magistrat einer Municipal Stadt hat nicht Macht / die Burger mit Einquartirungen zu beschweren. III. 34. 94.

N.

Nachtzettul.

In denen mehristen Republiquen müssen die Wirthe der Obrigkeit alle Abend einen Nachtzettul und Verzeichniß derer bey sich habenden Gäste übergeben. V. 2. 124.

Nürnberg.

In Nürnberg werden ankommende Fürstliche Personen / und andere grosse Herren / mit Wein / Fisch und Haber beschenckt. III. 8. 30. seq. Spital bey St. Martha und zum H. Creutz in Nürnberg. ibid. 31. Daselbst werden alle arme Fremdlinge 2. Tag lang mit Speis und Tranck erhalten. ibid. Wer den Spital bey St. Martha erbauet und fundirt? ibid. Wer der jetzige Administrator dieses Spitals. ibid. Wer den Spital zum H. Creutz fundirt? III. 8. 32. Wer dessen jetziger Administrator? ibid. Auf der Nürnbergischen Vniversität zu Altdorf ist ein Convictorium, allwo Ein Hoch-Edler Rath zum Behuf einiger armen Studiosorum, eine Oeconomie dergestalt eingerichtet / daß ein Tisch gantz umsonst / noch 2. andere aber um eine geringe Zubuße täglich zweymal gespeißt werden. IV. 4. 120. Die zum ersten Tisch gehörige Alumni / an der Zahl 12 / haben über gedachtes Beneficium Mensæ, noch die Stuben / Licht und Holtz / samt gewöhnlicher Kleidung zu gewissen Zeiten zu geniessen / und sind einem besondern Inspectori untergeben. ibid. In Nürnberg müssen die Wirthe der Obrigkeit alle Abend einen Nachtzettul und Verzeichniß derer bey sich habenden Gäste übergeben. V. 2. 124. Die Reisende werden auch unter den Thoren ihres Namens und Stands / und wo sie einzulogiren willens / befragt. ib. In Nürnberg können die Fremden das Gastrecht erhalten. VII. 16. 226. Worinnen es bestehe? VII. 15. 222. seqq. Ein Hoch-Edler Rath zu Nürnberg ist wider Willen nicht schuldig / Fremden wider Fremde Recht zu sprechen. VII. 16. 226.

O.

Obdach.

In Teutschland wird das Obdach genannt / wann man denen Einquartirten nur das blosse Obdach / oder Bedeckung unter einem Dach und Lagerstelle giebt. IV. 3. 117.

Obrigkeit.

Die Obrigkeit einer Municipal-Stadt hat nicht Macht / die Burger mit

mit Einquartirungen zu beschwe-
ren. III. 34 94. Ob die Obrigkeit
ihren Unterthanen verbieten kön-
ne / in keinen fremden Wirthshäu-
sern zu zehren und zu zechen? X. 11.
293.

P.

Personhnen.

Wirth sollen keine verdächtige und
zu beherbergen verbottene Per-
sonen einnehmen. V. 21. 178. Per-
sonen / die einzunehmen und zu be-
herbergen in denen Rechten verbo-
ten / sind die Ketzer. VIII. 6. 256.
Welches jedoch nicht auf die in H.
Röm Reich approbirte Religionen
zu extendiren. ibid. Die Spieler
und Doppler. ibid. Ehrlose und
verdächtige Personen. ibid. Diebe
und Beutelschneider. VIII. 6. 257.
Strassenrauber. ibid. Die Vieh-
Dieb. ibid. Friedbrecher. ibid.
Die ausgetrettene Unterthanen.
ibid. Die in die Acht erklärte ibid.
Die Ziegeuner. ibid. Gardenbrü-
der und Herrn-lose Knecht. VIII. 6.
258. Wer solche Personen ein-
nimmt / der ist für einen Einnehmer
böser Leut zu achten. ibid. vid. *Re-
ceptatio.*

Pilgrim vid. Fremder.

In einigen wol eingerichteten Repu-
bliquen findet man zum Behuf ar-
mer Fremden und Pilgrim / gewisse
Spitäler / woselbsten die Armen
versorgt werden. III. 8. 31. Der-
gleichen zwey in Nürnberg sich be-
finden / nemlich der Spital bey St.
Martha / und zum H. Creutz. ibid.
vid. Nürnberg.

Præscription.

Das Gastrecht kan durch Præscription
acquirirt werden. III. 39. 109. seq.
Das Recht eine Wirtschafft allein
zu treiben / kan durch eine Præscri-
ption acquirirt werden. VIII. 3. 249.
Ob die Zwang-gerechtigkeit / in ei-
nem gewissen Wirthshaus Bier zu
holen / durch die Præscription acqui-
rirt werde? X. 12. 294. Was der /
so auf sothane Præscription sich
gründet / sodann zu erweisen habe?
ibid. Zur Præscription sothanen
Zwangbiers ist ein oder des andern
Unterthanen Patienz nicht hinläng-
lich. X. 12. 295. Dafern jedoch
die Wirth kein gut Bier anschaf-
fen / so stehet denen Unterthanen /
der Præscription ungeachtet / frey /
anderwerts Bier zu holen. ibid.

Preßreuther.

Wann einer die Steuren nicht be-
zahlt / wird ihme ostermalen ein
Preßreuther eingelegt. III. 40.
114.

Privilegium.

Wann jemand ein Privilegium prætendirt / die Gäste einig und allein zu setzen / und einzunehmen / so darf er solch Privilegium wider die / so solches violiren / auf Rechts erlaubte Art defendiren. VII. 1. 196. Das Recht eine Wirtschaft allein zu treiben / kan durch ein besonder Privilegiũ acquirirt werdẽ. VIII. 3. 248.

Procuratio Canonica vid. *Visitations*-Gebühr.

Professores.

Die Professores können ordentlicher Weis kein offentliche Wirthschaft treiben. III. 20. 61.

Protestation.

Wann der Wirth gleich anfangs protestirt / er wolle für die eingebrachte Sachen nicht gut stehen / und der Gast ist damit zufrieden / so ist der Wirth hernachmalen zu Ersetzung des Schadens nicht verbunden. V. 10. 143. Und liegt nichts daran / ob der Gast ausdrücklich oder stillschweigend in die Protestation des Wirths eingewilliget. V. 10. 144. seqq.

Q.

Quantum.

Wann über das Quantum, wie auch über die Beschaffenheit und Werth der verlohrnen oder verderbten Sachen ein Streit sich ereignet / wer dieserhalben den Beweis über sich zu nehmen hab ? VII. 21. 241. seqq. vid. Beweis.

R.

Receptatio. Receptator.

Wer verbottene und verdächtige Personen einnimmt / der ist für einen Einnehmer böser Leute zu achten. VIII. 6. 258. Daferne er nur wissendlich solche Leute einnimmt. ibid. die Intention darbey hat / solche Leute zu beherbergen. ib. die Einnehmung freywillig geschiehet. ibid. die Beherbergung auf ein Zeit lang giebt. VIII. 6. 259. Einigen ist vermög Privilegii zugelassen / verbotene Personen einzunehmen. ibid. Erzehlung einiger privilegirten Personen / welche die in die Acht erklärte einnehmen können. ibid. Straff derer jenigen / so böse Leute einnehmen und beherbergen. VIII. 7. 260. seq. Im H. Röm. Reich werden die / so Friedbrecher und Geächtete einnehmen / ebenfalls mit dem Bann belegt. ibid. Von Straff derer / so Geächtete Personen einnehmen / sind befreyet 1) die Blutsfreunde und Schwägere. VIII. 8. 262. Das Weib /

wann sie ihren Mann einnimt. ibid. Der Vatter/ wann er seinen Sohn bey sich behält. ibid. Denen Eltern und Anverwandten kan wegen Aufenthalt ihres Sohns oder Anverwandtens der Reinigungs-Eid nicht auferlegt werden. ibid. Doch sind die Eltern nicht auſſer aller Straffe zu lassen. VIII. 8. 263. Ob die Wirth von der Straffe derer/ so verbotene Personen einnehmen/ befreyet? VIII. 8. 264.

Reichs-Acht. vid. Acht.

Reichs-Stadt.

Denen Reichs-Städten competirt das Einquartirungs-Recht/ Krafft hoher Lands-Obrigkeit. III. 30. 84. In denen Städten/ wo Reichs-Täge gehalten werden/ müssen die Burger die ankommende Gesandten einnehmen. III. 35. 97. vid. Anschreiben.

Reichs-Tag.

In Städten/ wo Reichs-Täge gehalten werden/ müssen die Burger die ankommende Gesandte einnehmen. III. 35. 97. vid. Anschreiben.

Remedia.

Die Remedia, welche dem Wirth und Gast competiren/ kom̃en entweder vor oder nach der Reception zu statten. VII. 1. 194. Die Remedia, welche der Gast hat/ wann ihme die Beherbergung verweigert wird/ sind: das possessorium summarium seu momentaneum. ibid. Das possessorium ordinarium. ibid. Remedium can. redintegranda, caus. 3. qu. 1. ibid. Das petitorium. ibid. Oder Actio de damno & interesse. VII. 1. 195. Oder Imploratio officii Judicis extra ordinem. ibid. Der Gast kan auch eigenmächtiger Weis in das Haus gehen/ wann ihme der Wirth den Eintritt unhöflich versagt. ibid. Die Remedia, welche der Wirth hat/ wann er vermeint/ er könne die Beherbergung mit Recht versagen/ sind entweder Criminalia oder Civilia. ibid. Zu jenen gehört das Judicium ex lege Julia de vi publica. VII. 196. Die Remedia Civilia sind entweder petitoria oder possessoria, und fast eben die/ welche dem Gast competiren. ibid. Die Imploratio officii Judicis. ibid. Der Wirth kan auch dem Gast eigenmächtiger Weis widerstehen/ wann dieser wider alle Recht und Billichkeit die Beherbergung fordert. ibid. Wann jemand ein Privilegium prætendirt/ die Gäste einig und allein zu setzen und einzunehmen/ so darf er solch

er solch Privilegium wider die/ so solches violiren / auf Rechts erlaubte Art defendiren. ibid. Von denen remediis, deren der Wirth und Gast nach der Reception sich zu bedienen. ibid. Diese sind entweder ordentlich oder ausserordentlich. ibid. Die ordentliche sind/ die Actio injuriarum. VII. 3. 197. Die Actio furti. ibid. Die Actio legis Aquiliæ. ibid. Die Actio depositi. ibid. Die Actio locati. ibid. Die ausserordentliche Mittel sind 1) die Actio de recepto. VII. 3. 197. vid. *Actio de recepto.* 2) Die Actio in factum. VII. 8. 208. seqq. vid. *Actio in factum.* 3) Das an vielen Orten recipirte Gastrecht. vid. Gastrecht. Gastgericht. 4) Die in denen Statuten determinirte Straffen. VII. 17. 228. 5) Das stillschweigende Unterpfand und Vorzugs-Recht. VII. 17. 229. Welches aber mit besserm Recht negirt wird. ibid. 6) Das Jus retentionis. VII. 18. 230. seqq. Ob der Wirth wegen nicht erfolgter Bezahlung die Zinsen prætendiren/ und in Ansehung deren/ auch die Sachen derer Gäste innen behalten könne? VII. 19. 234. Die Wirthe sollen das Jus retentionis nicht mißbrauchen/ und ehrliche Leute dadurch nicht beschimpfen. VII. 19. 335. Dahero höchst unverantwortentlich/ wañ der Wirth dem Gast in der grösten Kält die Kleider ausziehen/ und selbigen in Lebens-Gefahr dadurch setzen wolte. ibid. Ob ein Wirth als ein Todtschläger bestrafft werden könne/ wann er dem Gast die Kleider ausgezogen/ und dieser hernachmalen wegen allzustrenger Kält erfroren. VII. 19. 236. Das 7) ausserordentliche Remedium ist die Sequestration. VII. 19. 236. Das 8) der Arrest. VII. 19. 237. Das 9) die Incarcerirung des Gasts. ibid.

Retentio vid. *Jus retentionis.*

Ritterschafft.

Ob die unmittelbare Reichs-Ritterschafft das Einquartirungs-Recht habe? III. 30. 86.

S.

Sache.

Wann über das Quantum und die Beschaffenheit oder Werth der verlohrnen oder verderbten Sachen/ ein Streit vorfällt/ wer dieserhalben den Beweis über sich zu nehmen habe? VII. 21. 241. seqq. vid. Beweis.

Schaden.

Der Wirth muß für die von denen

Gästen in das Wirthshaus eingebrachte Sachen stehen / und allen Schaden erstatten. V. 4. 127. Wann ihme gleich keine Schuld beyzumessen. V. 4. 128. & V. 15. 162. Dahero wann die Sache gestohlen / muß der Wirth solches gut thun. ibid. Wañ gleich die Schuld des Wirths weder allegirt noch erwiesen. ibid. Gleichwie auch dem Wirth nichts helfen würde / wann er gleich erweisen wolte / daß er keine Schuld habe. V. 4. 129. Der Wirth muß auch den Schaden gut thun / wann der Gäste Sachen sind verderbt worden. V. 4. 129. Wañ gleich des Wirths Schuld nicht erwiesen. ibid. seq. Wie weit der Wirth den durch entstandene Feuersbrunst zugefügten Schaden ersetzen müsse? V. 6. 131. Ob allhier die Schuld des Wirths erwiesen werden müsse? ibid. Was darzu erforderlich / daß der Wirth von denen Gästen ihres erlittenen Verlusts oder Schadens halber / könne belangt werden? V. 7. 132. Der Wirth muß 1) die Sachen als Wirth angenoñen habē ib. Die so als Nachbarn oder gute Freunde etwas empfangen / wider die hat die Actio de recepto nicht statt. ibid. seqq. Wann ein Wirth zu Meß-Zeiten sein Gewölb / so er unter seinem Wirthshaus hat / einem Kaufmann / dariñ feil zu haben / vermiethet / so cessirt die Actio de recepto. ibid. seqq. 2) Wird erfordert / daß der Wirth der Gäste Sachen selbst / oder durch andere / die darzu speciāliter bestellt / angenoñen. V. 7. 135. Wie wann dem Hausknecht etwas ist aufzuheben geben? ibid. Oder der Dienst- und Kinder-Magd? V. 7. 136. Oder des Wirths Sohn? oder Tochter die Sachen der Gäste angenommen? ibid. Oder die Wirthin? V. 7. 137. Wann die Sachen für angenommen zu achten? V. 8. 138. Es ist eben nicht nöthig / daß der Gast dem Wirth die Sachen specificire und einhändige. ibid. seqq. Wer die Wissenschaft oder Unwissenheit probiren müsse? V. 9. 141. Wer zu erweisen / daß die Sachen in das Wirthshaus gebracht worden? V. 9. 142. Der Wirth ist für die eingebrachte Sachen zu stehen und den Schaden zu ersetzen nicht verbunden / 1) wann er gar keine Wissenschaft davon hat. V. 10. 142. 2) Wann der Wirth gleich anfangs protestirt / er wolle für die Sache nicht stehen / und der Gast ist darmit zufrieden. V. 10. 143. Und liegt nichts daran /

an / ob der Gast ausdrücklich oder stillschweigend in die Protestation des Wirths einwilliget. V. 10. 144. 3) Wer einen guten Freund aus Freundschaft und gutem Willen aufnimmt / der ist für dessen bey sich habende Sachen zu stehen nicht verbunden. V. 11. 147. Wann er nur nicht zugleich ein offentlicher Wirth. ibid. Wie ingleichen auch alle die jenige / die aus anderer Ursache Fremde einnehmen / darbey aber keine offentliche Wirthschaft treiben. ibid. Als zum Exempel die / so die Reisende zu Meßzeiten einnehmen. ibid. Oder die auf Universitäten die Studenten in ihre Häuser und an Tisch nehmen. ibid. 4) Nicht weniger auch die / so jemand aus Nothwendigkeit einnehmen müssen. V. 11. 148. Wohin auch die jenige gehörig / die die Stände und ihre Gesandte währenden Reichs-Tag in ihre Häuser nehmen müssen. ibid. Der Wirth darf für die eingenommene Sachen nicht stehen / und den Schaden ersetzen. ib. 5) wann solche durch des Gasts selbsteigenes Verschulden verderbt oder verlohren worden. V. 12. 149. Ein anders / wann der Wirth für solche zu stehen ausdrücklich versprochen. ibid. Oder gesagt / daß solche an diesem Ort sicher. ibid. 6) Wann des Gasts eigener Bedienter die Waaren verderbt oder entwendet. V. 12. 150. 7) Wann durch einen unvermeidentlichen Unglücksfall oder grössere Gewalt / der Gäste Sachen beschädigt worden. ibid. seqq. Wer den unversehenen Unglücksfall erweisen müsse? V. 12. 153. Wer die mit untergelaufene Schuld zu erweisen habe? ibid. 8) Wann die Sache ausser dem Wirthshaus verlohren gegangen. ibid. Wann der Gast die Sachen selbst in Verwahrung genommen / oder einen Hüter dazu bestellt / ob der Wirth nichts desto weniger den erfolgten Schaden dem Gast gut thun müsse? V. 13. 154. Wie wann der Wirth dem Gast die Schlüssel eingeraumt? V. 13. 155. seq. Der Wirth muß auch den Schaden / den seine Hausgenossen gethan / gut thun. V. 14. 157. seq. Wie wann des Wirths Gesind ansonsten für fromm und redlich gehalten worden / ob nichts desto weniger der Wirth den von dem Gesind gethanen Schaden ersetzen müsse? V. 14. 159. Der Wirth muß auch den von eines fremden Bedienten zugefügten Schaden ersetzen. V. 14. 160. Der Wirth ist

zu Erstattung des Schadens denen Gästen jederzeit verbunden/ er mag beschehen seyn von weme er wolle. V. 14. 161. Wann gleich der Dieb durchs Fenster eingestiegen. ibid. Oder sonsten bekañt wäre. ibid. Der Wirth muß den Schaden ersetzen/ wann er gleich nur die allergeringste Schuld begangen. V. 15. 162. Oder auch gar keine Schuld daran hat. ibid. Oder jemand umsonst eingenommen und beherbergt. ibid.

Schencken. Schenckstätt.

vid. Zwang-Schenck.

Die Vergünstigung Wein- und Bier-Schencken aufzurichten/ wird heutiges Tags unter die Regalien gezehlt III. 9. 33. In Sachsen haben zwar die Städte das Recht zu verbieten/ keine neue Schenckstätte aufzurichten/ nicht aber ein Burger in der Stadt/ der das Gastrecht exercirt. III. 13. 45. seqq. Die Einnehmung der Burger in die Wein- und Bierschenschencken/ fällt gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus. V. 1 121. An etlichen Orten ist die Frequentirung der Schencken verboten. ibid. Dem Vatter wird eine Injurie zugefügt/ wann der Sohn in offentliche Schencken geführt wird. V. 1. 222. Das Schenck- und Brau-Recht/ so der Pfands-Inhaber/ doch zweifelhaft/ exercirt/ kan dem Landsherrn nicht præjudiciren. X. 2. 279.

Schlüssel.

Wann der Wirth dem Gast die Schlüssel zum Gemach eingehändigt/ ob er sodann wegen erlittenen Schadens/ von dem Gast in Anspruch genommen werden könne? V. 13. 155 seq.

Schutzherr.

Denen Schutzherren ist man keine Beherbergung schuldig. III. 38. 106. Doch köñen sie solches Recht durch Geding oder auf andere rechtmässige Art überkommen. ibid. Der Schutzherr hat keine Jurisdiction über die Clienten. III. 38 197.

Sequestration.

Der Wirth kan den Gast oder dessen bey sich habende Sachen/ wegen nicht erfolgter Bezahlung/ gerichtlich anhalten und sequestriren lassen. VII. 19. 236. Was zwischen dem Sequestro und dem Arrest für ein Unterschied? ibid.

Service.

Heutiges Tags wird denen einquartirten Soldaten ausser Dach und Fach/

Fach / annoch Service gereicht. IV. 3. 118. Unter dem Wort Service wird Bett / Holtz / Licht / Saltz und Eßig verstanden. ibid.

Speis.

Der Wirth soll denen Gästen keine eckelhafte und der Gesundheit schädliche Speisen vorsetzen. V. 17. 165. Noch solche Speisen / die sich für die Gäste ihres Stands halben nicht schicken. V. 17. 170.

Spiel. Spieler.

Wirth sollē keine Spieler und Doppler einnehmen. V. 20. 176. Der Wirth kan das zum Spiel geliehene Geld nicht wieder fordern. ibid. seq. Auch den ihme währenden Spiel zugefügten Schaden und Injurie nicht vindiciren. V. 20. 177. Und ist darnebst der Obrigkeitlichen Straff unterworfen. ibid. seq.

Spital.

An etlichen Orten sind zum Behuf der armen Fremden und Pilgrim / gewisse Spitäler / worinnen sie beherbergt werden. III. 8. 31. Dergleichen zwey sind auch in Nürnberg / nemlich der Spital zu S. Martha / und beym H. Creutz. ibid. vid. Nürnberg.

Sprach.

Wie von einem fremden Delinquenten / der die Teutsche Sprach nicht kan / und hingegen auch von dem Richter nicht verstanden wird / die Warheit heraus zu bringen? VI. 5. 191.

Stadt. vid. *Municipal*-Stadt. Reichs-Stadt.

Statuta.

Fremde müssen bey Schliessung des Contracts, die an dem Ort übliche Gewonheiten und Statuta beobachten. VI. 2. 183. Und seynd nach denen Statuten selbigen Orts verbunden. ibid. Wann ein fremder ein Testament machen will / muß er solches nach denen Statutis selbigen Orts / wo er sich aufhält / einrichten. VI. 2. 185. Und solch Testament ist überall gültig. ibid. Das Recht eine Wirthschaft allein zu treiben / kan durch ein Statutum acquirirt werden. VIII. 3. 248.

T.

Testament.

Wann ein Fremder ein Testament machen will / muß er solches nach denen Statutis selbigen Orts / wo er sich aufhält / einrichten. VI. 2. 185. Und ein solch Testament ist überall gültig. ibid. Wann ein Reisender unterwegs gefährlich kranck wird, kan er sein Testament vor

vor 2. Zeugen machen. VI. 3. 185. Welche Meinung aber denen Rechten nicht allerdings gemäs. ibid. 186. Wann ein Fremder in dem Wirthshaus ohne Testament verstirbt/ weme dessen Erbschaft zuständig? VI. 3. 186. Ob ein Fremder einen gültigen Testaments-Zeugen abgeben könne? VI. 3. 187.

Tortur.

Der Wirth und seine Hausgenossen können wegen der in dem Wirthshaus verlohrnen oder zu Grund gegangenen Sachen/mit der Tortur belegt werden/ wann gleich sonst keine andere indicia vorhanden. VII. 20. 238. Welche Meinung aber nicht unbillich verworfen wird. ibid. Doch kan bisweilen der Wirth / wann er die ihme in Verwahrung gegebene Sachen eröfnet wiederum zuruck gegeben/nach Befinden / mit der Tortur wol belegt werden. VII. 22. 245.

Tranck-Steur. vid. Umgeld.

V.

Vasall.

Der Lehenherr kan den Vasallen mit der Einquartirung nicht beschweren. III. 34. 94. Ob der Lehenherr die Beherbergung von dem Vasallen prætendiren könne? III. 38. 107.

Verbrechen.

Wann ein Fremder an dem Ort seines Aufenthalts etwas verbricht / kan er daselbst zur Straff gezogen werden. VI. 4. 188. Wie der Thäter zu bestraffen / wann eine andere Straff an dem Ort / wo er verbrochen/ eine andere / wo er wonhaft / auf das Verbrechen gesetzt ist? VI. 4. 289. Wie der Thäter zu bestraffen / wann eine andere Straff an dem Ort / wo er verbrochen/ eine andere wo er ergriffen / auf das Verbrechen gesetzt ist? VI. 4. 190. Wegen blosser Wissenschaft des nicht angezeigten Verbrechens kan niemand bestrafft werden. VIII. 9. 264. Ausser in gewissen Fallen. ibid. An etlichen Orten müssen die Unterthanen die Verbrechen anzeigen. VIII. 9. 266.

Verpflegung. vid. *Visitations-Gebühr.*

Visitation. Visitations-Gebühr. Visitations-Mahl.

Worinnen die Visitations-Gebühren bestehen? III. 25. 72. Sind denen Geistlichen/ so die Kyrche visitiren/ zu præstiren. ibid. Zu was Ende die Kyrchen-Visitation geschehe? III. 25. 73.

25. 73. Von weme sie verrichtet werde? ibid. Denen Visitatoribus muß der nöthige Unterhalt gereicht werden. ibid. Und zwar entweder in natura, oder in Geld. ibid. 74. Die auf Anschaffung der Pferd und Fuhren verwandte Unkosten können nicht angefordert werden. III. 26. 74. Die Visitations-Gebühren gehören dem Visitatori anders nicht / als wann er selbst in Person die Visitation verrichtet. ibid. Die Visitations-Unkosten muß die Kyrche/ welche visitirt wird/ hergeben. III. 26. 75. Doch werden gewisse Oerter hiervon ausgenommen. ibid. Ingleichen auch die Layen. ibid. Wañ in mehrern Kyrchen an einem Tag die Visitation geschiehet / so kan nicht von einer jedweden besonders die Verpflegung gefordert werden. III. 26 76. Bey denen Evangelischen ist die Kyrchen-Visitation der hohen Lands-Obrigkeit anhängig. III. 27. 76. In Anforderung der Visitations-Unkosten muß man die Billichkeit beobachten/ und fördersamst auf die Kyrchen-Ordnungen und Gewonheit sehen. III. 27. 77. Erzehlung einiger Kyrchen-Ordnungen die Visitations-Gebühren betreffend. ibid. seqq. Die Visitations-Unkosten werden aus dem Kyrchen-Vermögen genommen. III. 28. 79. Oder in dessen Ermanglung/ von denen Eingepfarrten zusammen geschossen. ibid. An etlichen Orten macht der Visitator seinen Zehrungs-Zettul. III. 28. 80. Unrechtmässige Unkosten sind nicht zu toleriren. ibid. An etlichen Orten wird dem Visitatori auch noch ein Honorarium gereicht. ibid.

Umgeld.

Der Wirth soll der Obrigkeit das Umgeld und Tranckſteuer aufrichtig und zu gehöriger Zeit abführen. V. 16. 163. Wirth müssen von Wein und Getränck ein Umgeld geben. X. 13. 296. Warum es Umgeld oder Accis genennt wird? ibid. An etlichen Orten wird das Umgeld auch von Wein/ so nicht ausgezäpft wird/ gegeben. X. 12. 297. Ob die Einforderung des Umgelds zur Landsherrlichkeit oder Vogtey gehöre? ibid. seq.

Unglücksfall.

Wann durch einen unvermeidlichen Unglücksfall oder gröſsre Gewalt/ der Gäste Sachen beschädigt worden / so ist der Wirth dafür zu stehen nicht verbunden. V. 12. 150. seq. Wer den Unglücksfall erweisen

sen müsse? V. 12. 153. & VII. 20. 240. Wer die mit untergelaufene Schuld zu erweisen habe? V. 12. 153. & VII. 20. 241.

Vniversität.

Auf denen mehresten Vniversitäten in Teutschland findet man Convictoria worinnen die Lands-Fürsten und Nutritores einige Alumnos zum Theil umsonst / und zum Theil gegen Zulegung etwas wenigen Gelds aufnehmen und unterhalte. IV. 4. 120. Dergleichen Convictorium ist auch auf der Nürnbergischen Vniversität zu Altdorf ibid. Die auf Vniversitäten die Studenten in ihre Häuser und an Tisch nehmen / sind für derselben bey sich habende Sachen zu stehen nicht gehalten. V. 11. 147.

Unterpfand vid. *Hypothec.*

Unterthanen

Müssen auf ihre Kosten den Fürsten und dessen Bediente beherbergen. III. 24. 68. seq. & 25. 72. Die Fürsten und Landesherren fordern mit Recht von ihren Unterthanen die Beherbergung. III. 24. 70. vid. Azungs Gerechtigkeit. Fürstliche Bediente / wann sie auswärtig zu verrichten / sind auf der Unterthanen Unkosten zu bewirthen. III. 25. 72. Und haben sothanes Beherbergungs-Recht die weltlich und geistliche Bediente zu gaudiren. ibid. vid. *Visitations* Gebühr. An etlichen Orten müssen die Unterthanen denen Jägern ihres Herrn die Jäger-Zehrung reichen. III. 37. 105.

Vorzugs-Recht.

Ob dem Wirth in denen von dem Gast in das Wirthshaus eingebrachten Sachen von wegen der Zehrung und anderer gemachten Unkosten / ein Vorzugs-Recht gebühre? VII. 17. 229. seq.

W.

Werth.

Wann über die Beschaffenheit und Werth der verlohrnen und verdorbenen Sachen / ein Streit sich ereignet / wer dieserhalben den Beweis über sich zu nehmen habe? VII. 21. 241. seqq. vid. Beweis.

Weibs-Personen.

Wider die Weibspersonen / welche Wirthschafft treiben / hat die Actio de recepto statt. VII. 4. 201. Ob sie schon ohne Consens ihres Curatoris die Gäst und deren Sachen eingenommen. VII. 4. 202.

Wein.

Der Wirth soll denen Gästen keinen verfälschten und geschwefelten Wein vorsetzen. V. 17. 165. Straffe der jenigen/ so Wasser unter den Wein mengen / oder mit Kalck/ Schwefel / und andern schädlichen Zusatz und Einschlag bereiten. V. 17. 166. seqq. Wie viel Schwefels zum Wein seyn solle? ibid. Kräuter-Wein / item Malvasier sollen nicht vermischt vermischt werden. V. 17. 168. Wie in dem Königreich Neapolis die Wirth/ so den Wein verfälschen/ bestrafft werden? V. 17. 169.

Weinschenck.

Die Vergünstigung Wein- und Bierschencken aufzurichten / wird heuntiges Tags unter die Regalien gezehlt III. 9. 33. Die Einnehmung der Burger in die Wein- und Bierschencken / lauft gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus. V. 1. 121. An etlichen Orten ist die Frequentirung der Schencken verbotten. ibid. Dem Vatter wird eine Injurie zugefügt / wann der Sohn in offentliche Schencken geführt wird. V. 1. 122.

Wirth.

Wo das Wort Wirth herstammet? l. 6. 9. Wirth heißt bey denen Francken ein Hausvatter. ibid. Ob der Wirth wider seinen Willen die Gäste einzunehmen schuldig seye? III. 40. 111. seq. Der Wirth kan zu Einnehmung der Gäste nicht compellirt werden / wann er eine rechtmäßige Ursache hat. III. 40. 113. Welche die seynd? ibid. Von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths. V. 2. 123. seqq. Der Wirth soll die Ankommende freundlich und höflich empfangen. V. 2. 123. Wann der Reisende etwas trägt / soll er solches von ihme abnehmen. V. 2. 124. Soll der Wirth der Obrigkeit alle Abend ei: Nachtzettul und Verzeichniß derer bey sich habenden Gäste übergeben. ibid. Der Wirth soll die Gäste freundlich und höflich tractiren. V. 2. 225. Den Gast vor aller Gewalt und Unrecht beschützen. V. 3. 126. Bey entstandenem Tumult ein Geschrey machen / seine Unschuld dardurch an Tag zu legen. V. 3. 127. Der Wirh muß vor die denen Gästen eingebrachte Sachen stehen. V. 4. 127. Und allen Schaden ersetzen. ibid. Wann ihme gleich keine Schuld beyzumessen. V. 4. 128. Dahero wann die Sache gestohlen worden / muß der

Wirth solchen gut thun. ibid. Wañ gleich die Schuld weder allegirt noch erwiesen. ibid. Ein mehrers besihe hiervon unter dem Wort: Schaden. Diebstahl. Wer kein offentlicher Wirth ist/ und einen guten Freund / oder aus anderer Ursach einen Fremden einnimmt/ der ist für dessen bey sich habende Sachen zu stehen nicht gehalten. V. II. 147. Der Wirth soll fleisig und treues Gesind in seinem Haus halten. V. 16. 163. Soll dem Gast ordentlich specificiren / was er bey ihme verzehrt/ und in die Büchse für die Armen etwas einlegen lassen. ibid. Soll das Umgeld und Tranckstеur der Obrigkeit richtig abführen. ibid. Der Wirth soll den Gast auf keinerley Weis lædiren / oder einig Unrecht und Schaden thun. V. 17. 164. Keine eckelhafte und der Gesundheit schädliche Speisen vorsetzen. V. 17. 165. Oder verfälschten und geschwefelten Wein. ibid. Wirthe/ wann sie den Wein verfälschen/ wie sie zu bestraffen? vid. Wein. Die Wirth sollen nicht Kosent oder Wasser unter das Bier füllen/ oder sonst was schädliches hinein hängen. V. 17. 170. Oder denen Gästen Spеise vorsetzen / so sich ihres Stands halben nicht wol vor sie schickt. ibid. Sollen die Gäste nicht übernehmen/ und zu übermäßig anschreiben. V. 18. 170. Wie denen Betrügereyen der Wirth zu begegnen? V. 18. 171. Die Wirth sollen die Kutscher-Zehrung / wann diese vor sich zahlen / denen Herren nicht einrechnen. V. 18. 172. Die Gäste wider ihren Willen nicht aufhalten. V. 19 172. Oder wegen eines neu-ankommenden Gasts nicht austreiben. V. 19. 173. Es wäre dann daß der Gast zänckisch / und sich ungebührlich aufführete. ibid. Oder ein vornehmerer Herr ankäme. ibid. Der Wirth soll keine Kupplerey treiben / und Huren halten. V. 19. 174. vid. Kuppley. Die Wirth sollen nicht zu viel borgen / und zum Verschwenden Anlaß geben. ibid. Die Gäste nicht zu lang in die Nacht hinein sitzen und zechen lassen. ibid. Die Sonn- und Feyertäg unter der Predigt/ wie auch an denen Buß- und Bet-Tägen keine Gäste setzen. V. 19. 175. Keine Spieler und Doppler einnehmen. V. 20. 176. vid. Spiel. Wirthe sollen keine verdächtige und zu beherbergen verbottene Personen einnehmen. V. 21. 178. & VIII. 8. 264. Keine falsche Maaß

Maaß führen und gebrauchen. ibid. Straffe der Wirthe/ die sich falscher Maaß bedienen. V. 21. 279. Von denen Mitteln denen Wirthen/ so das Maaß verfälschen/ zu begegnen. V. 21. 180. Die Wirthe können sich der Fremden Sachen und Erbschafft/ wann sie bey ihnen ohne Testament versterben/ nicht anmassen. VI. 3. 186. Von Actionibus und Rechts-Mitteln/ welche dem Wirth wider den Gast zustehen. VII. pag. 194. seqq. vid. *Remedium*. Der Wirth kan dem Gast eigenmächtiger Weis widerstehen/ wañ dieser wider alle Recht und Billigkeit die Beherbergung fordert. VII. 1. 196. Ob ein Wirth als ein Todtschläger bestrafft werden könne/ wann er dem Gast die Kleider ausgezogen/ und dieser hernachmalen wegen allzustrenger Kält erfroren? VII. 19. 236.

Wirthin.

Die Wirthinnen werden in Jure für Prostibula gehalten. V. 1. 122. Wann ein Gast der Wirthin etwas aufzuheben gegeben/ ob der Wirth dafür stehen/ und den Schaden ersetzen müsse? V. 7. 137. seq.

Wirthshaus. Wirthschafft.

Die Vergünstigung offentliche Wirthshäuser/ Wein- und Bierschencken aufzurichten/ wird heutigs Tags unter die Regalien gezehlt. III. 9. 33. Nach denen gemeinen Rechten/ darf ein jeder Wirths- und Gasthäuser aufrichten. ibid. Wann gleich einer an einem Ort das Gastrecht gantz allein viel Jahr exercirt hätte. III. 9. 34. seqq. Es wäre dann 1) daß der Wirthshäuser schon so viel/ daß die neuen selbst mit denen vorigen nicht bestehen könnten. III. 11. 40. Oder 2) daß die Aufrichtung eines solchen Wirthshauses aus blosser Æmulation geschehe. III. 11. 41. In dubio wird die Æmulation nicht præsumirt. ibid. Oder 3) daß einer die Wirthschafft allein zu treiben/ durch ein Privilegium, Præscription oder Gewonheit erweislich hergebracht. ibid. Oder 4) die Statuta und Lands-Ordnungen wegen Errichtung der Wirthshäuser eine gewisse Maaß geben. III. 12. 42. seqq. In Sachsen haben zwar die Städte das Recht zu verbieten/ keine neue Schenckstätte aufzurichten/ nicht aber ein Burger in der Stadt/ der das Gastrecht exercirt. III. 13. 45. seqq. Heutiges Tags können an vielen Orten die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht/ als mit Obrigkeitlicher Vergün-

günstigung aufgerichtet werden. III. 14. 49. Weme die Verstattung der Wirths- und Gasthäuser zukomme? ibid. Die Aufrichtung der Wirths- und Gasthäuser gehört zur Niedergerichtbarkeit. III. 14. 50. Dem gemeinen Wesen liegt daran / daß die Wirths- und Gasthäuser anderst nicht / als mit Obrigkeitlicher Vergünstigung aufgerichtet werden. III. 15. 51. Wann ein Fürst jemanden das Gastrecht mit allen Prærogativen und Beschwerden verstattet / und ihn darinnen zu manuteniren versprochen / ob derselbe hernachmalen einem andern ein Wirtshaus aufzurichten verstatten / oder wol solches selbsten thun könne? III. 16. 52. seq. Ob die Wirthshäuser von einem Ort zum andern transferirt werden können? III. 17. 55. Heuntiges Tags ist die Versetzung der Wirthshäuser nicht aller Orten zugelassen. ibid. Bevorab wann die Gastgeberey auf ein gewisses Haus gelegt und gerichtet ist. III. 17. 56. Die Edelleute dörfen keine Wirthschafft treiben. III. 18. 57. Ingleichen auch nicht die Geistliche. ibid. Die Geistliche köñen auch nicht einmal durch andere Gastgeberey und Wirtschafft treiben lassen. III. 19. 59. An vielen Orten sind offentliche zur Kyrche gehörige Keller. ibid. Die Geistliche können ihren eigenen Wein und Bier Eimer- und Faß-weis / nicht aber Kannen-weis verkaufen. III. 19. 60. Ingleichen auch ihre angeerbte Schenckstätte und Wirthshäuser andern hinwiederum verpachten. ibid. Die Doctores und Professores können ordentlicher Weis keine Wirthschaft treiben. III. 20. 61. Fremde können ebenfalls keine Wirthschafft treiben. ibid. Die unter dem Vorwand einer Gastgeberey und Wirhschafft Huren hegen / sind nicht zu toleriren III. 21. 62. Amtleute sollen keine Wirthschafft treiben. III. 21. 63. Die Einquartirungen sollen zuförderst in die offentliche Gast- und Wirthshäuser eingelegt werden. III. 31. 87. Doch sind alsdañ denen Wirthen die Unkosten wiederum zu erstatten. ibid. Ob die Wirthshäuser von Einquartirungen befreyet seyn? III. 32. 89. seq. Die Einnehmung der Burger in die offentliche Wirthshäuser fällt gemeiniglich auf etwas unerbares hinaus. V. I. 121. An etlichen Orten ist die Frequentirung der Wirthshäuser verbotten. ibid.

Dem

Dem Vatter wird eine Injurie zugefügt/ wann der Sohn in offentliche Wirthshäuser geführt wird. V. I. 122. Wer Fremde einnimt/ darbey aber keine offentliche Wirthschafft treibet/ der ist für seines Gasts bey sich habende Sachen zu stehen nicht gehalten. V. II. 147. Das Recht eine Wirthschaft allein zu treiben/ kan durch ein besonders Privilegium acquirirt werden. VIII. 3. 248. Ingleichen durch ein Statutum. ibid. Durch eine undencfliche Gewonheit. VIII. 3. 249. Und durch eine rechtmässige Præscription. ibid. Wer ein Wirthshaus verkauft/ der concedirt nicht nur das Haus/ sondern auch anbey das Recht Wirthschaft zu treiben. X. 1. 278. Wann ein Wirthshaus eingehet/ kan solches auch wider Willen des Eigenthumsherrn subhasti t werden. X. 4. 283. Wann einem das Recht Wirthschafft zu treiben von einer Gemeinde ist verkauft worden/ so können die von der Gemeinde das Bier nichts desto weniger Faß- oder Tonnen-weis verkaufen X. 6. 284. Die Obrigkeit kan ihre Bürger/ sonderlich die Wirthe dahin anhalten/ daß sie kein fremd Bier oder Wein kaufen oder ausschencken sollen. X. VII. 285 seq. Wann ein Wirth ein Privilegium überkommen/ daß einer innerhalb einer Meil kein fremd Bier verkaufen soll/ so kan er nicht verbieten/ daß ein anderer Wein verkaufe/ oder ein Wirthshaus aufrichte. X. 7. 286. Das Recht zu verbieten/ kein fremd Bier einzulegen/ ist nur auf die Wirth/ nicht aber auf Bier/ so jemand zu seiner Hochzeit einlegt/ zu ziehen. X. 9. 287. Ob der Landsherr und andere Obrigkeitliche Personen ihren Unterthanen verbieten können/ in keinen fremden Wirthshäusern zu zechen und zu zehren? X. II. 293. Ob die Zwang-Gerechtigkeit in einem gewissen Wirthshaus Bier zu nehmen/ durch die Præscription acquirirt werden könne? X. 12. 294. Was der/ welcher auf sothane Præscription sich gründet/ sodann zu erweisen habe? ibid. seq. vid. *Præscription*. Wann der Wirth kein gut Bier anschaffen kan/ so stehet denen Unterthanen frey/ der Præscription ungeachtet/ anderwerts Bier zu holen. X. 12. 295. An vielen Orten müssen die Wirth von Wein und Getränck ein Umgeld geben. X. 13. 296. vid. Umgeld. Wann ein Wirthshaus verkauft wird so gehören

hören zu selbigem auch die Bette / Küssen und ander Geräth / so für die Gäst täglich gebraucht werden. X. 14. 299. Doch ist dieses von denen offentlichen Wirthshäusern anzunehmen X. 14. 301. Die Eheleute / so offentliche Wirthschafft treiben sind an vielen Orten ihrer beeder Schulden halber / unverscheidentlich zu bezahlen verbunden. X. 15. 302.

Wissenschafft.

Wann ein Streit sich erregt / ob der Wirth von denen in das Wirthshaus eingebrachten Sachen Wissenschafft gehabt oder nicht / wer sodann die Wissenschafft oder Unwissenschafft erweisen müsse ? V. 9. 141. Ob zu Ersetzung des Schadens nöthig / daß der Wirth Wissenschafft haben müsse von denen in des Gasts Coffre oder Felleisen befindlichen Sachen ? V. 8. 138. Wegen blosser Wissenschafft des nicht angezeigten Verbrechens kan niemand bestrafft werden. VIII. 9. 264. Ausser in gewissen hier angezeigten Fällen. VIII. 9. 265. seq. An etlichen Orten müssen die Unterthanen die Verbrechen anzeigen. VIII. 9. 266.

Z.

Zeug.

Ob ein Fremder einen gültigen Testaments Zeugen abgeben könne ? VI. 3. 187.

Zinß.

Ob der Wirth wegen nicht erfolgter Bezahlung die Zinse prætendiren / und in Ansehung deren / auch der Gäste Sachen innen behalten könne ? VII. 19. 234.

Zwang-Schencke. Zwang-Gerechtigkeit.

Von Zwang-Schencken. X. 11. 293. Ob die Zwang-Gerechtigkeit in einem gewissen Wirthshaus Bier zu nehmen / durch Præscription acquirirt werden könne ? X. 12. 294. Daferne der Wirth kein gut Bier anschaffen kan / steht denen Unterthanen / der Præscription ungehindert / frey / anderwerts Bier zu holen. X. 12. 295.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böckel, Johann Gotthard, / Beck, Johann Jodocus, / Weber, Georg Christoph,

Joh. Goth. Boecleri Tractatus Juridico-Politicus De Jure Hospitiorum, Von Gast-Recht Worinnen Alles das, was zu dieser sehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig, insonderheit vom Recht offentliche Gast- und Wirths-Häuser aufzurichten, von denen Wirthen und Gastgeben[!], von der Obligation und Schuldigkeit des Wirths und des Gasts, von denen Rechts-Mitteln, Privilegien und Freyheiten, welche so wohl dem Wirth, als dem Gast competiren, von der Herberge der Handwercks-Leute, vom Gast-Recht der

Franckfurth und Leipzig 1727

4 J.rom.m. 21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520218-1
VD18 90849922